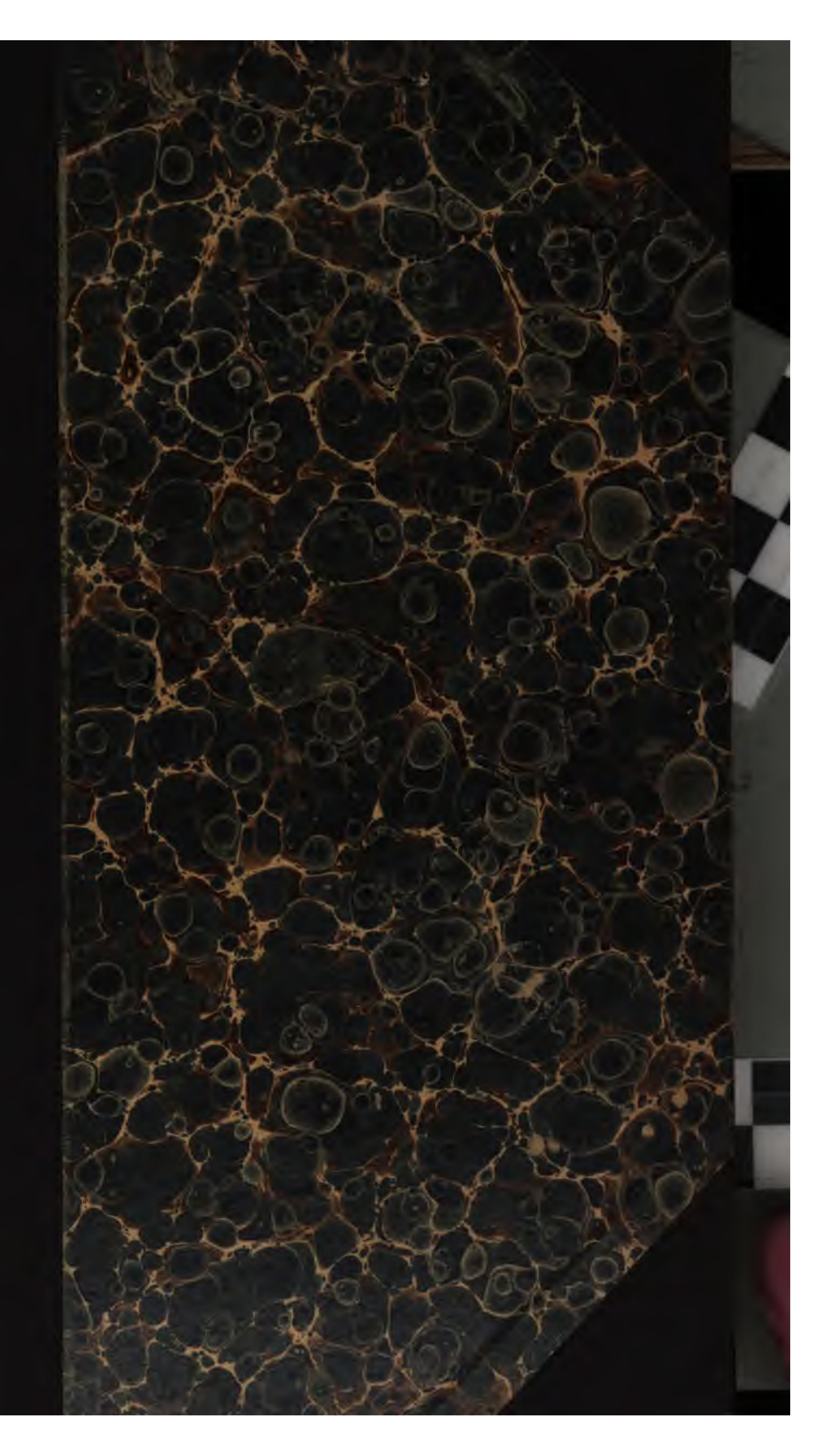


Historische Zeitschrift

herausgegeben von

Heinrich von Sybel,

o. ö. Professor der Geschichte an der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Einundzwanzigster Band.

München, 1869.

Literarisch-artistische Anstalt

der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Inhalt.

Aufsätze.

Verzeichniß der besprochenen Bücher.

I.

Ueber Gesetz und Geschichte der Burgunder.

Von

Alfred Boretius.

Das burgundisch-romanische Königreich. Eine reichs- und rechtsgeschichtliche Untersuchung von Carl Binding, Professor des öffentlichen Rechts an der Universität zu Basel. Erster Band: Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs. 8. XIV und 404 S. Leipzig 1868.

Die deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte hat auf ihren verschiedenen Gebieten und in ihren verschiedenen Zeitabschnitten seit Eichhorns immer noch nicht überholtem oder entbehrlich gewordenem Werk eine sehr ungleiche Behandlung erfahren. Grade über diejenigen Zeiten, welche die wichtigsten und inhaltvollsten Keime unseres gegenwärtigen Staatslebens getrieben haben, sind wir heute wenig mehr aufgeklärt, als man es schon vor einem halben Jahrhundert war, und über sie finden wir nicht selten bei Eichhorn immer noch mehr Belehrung als in den neueren Darstellungen deutscher Rechtsgeschichte. Wie lückenhaft und unbefriedigend wird heute noch die deutsche Verfassungsentwicklung vom zehnten bis dreizehnten Jahrhundert überall behandelt! Ueber die Anfänge der Landeshoheit, über die Auflösung der Grafschaftsverfassung und deren Uebergang in die allmählich sich vollziehende Einrichtung der Landesherrschaften, über das Entstehen der landständischen Verfassungen herrschen noch immer sehr unklare Vorstellungen, und auf Fragen, welche man in dieser

Beziehung an unsere Lehr- und Handbücher stellt, antworten diese in der Regel entweder mit völligem Stillschweigen oder mit allgemeinen, quellenmäßig sehr dürftig belegten Redensarten, ohne sich auf die zur Begründung nothwendigen Einzelheiten einzulassen. Mehrere Werke, welche bestimmt waren, einzelne Lücken auf dem angedeuteten Gebiete auszufüllen, sind in den Anfängen stecken geblieben und harren schon seit einer Reihe von Jahren der Fortsetzung und Vollendung. Die mit dem dreizehnten Jahrhundert beginnende Folgezeit ist an der Hand der Rechtsbücher, obwohl diese gerade über die Entwicklung der Landesverfassungen verhältnißmäßig geringe Aufschlüsse geben, etwas vollständiger behandelt. Aber um so ungenügender wird dann regelmäßig wieder die Darstellung für die Zeit seit dem beginnenden sechzehnten Jahrhundert. Was hier als Geschichte des öffentlichen Rechts aufgetischt wird, ist zum größten Theile der allernichtsnutzigste Trödel aus der Rumpelkammer des deutschen Reichsstaatsrechts. Wie der Reichstag zusammengesetzt war, welche Streitigkeiten über den Vorsitz in den einzelnen Collegien bestanden, welche reiche Fülle von Absonderlichkeiten bei Besetzung der Prälaten-, weltlichen Fürsten- und Städtebänke obwaltete, wie die Curiatstimmen sich zusammensetzten, wer als Personalist, wer als Realist auf dem Reichstage erschien, welche die zwei Dutzend zum Theil ganz inhaltlosen kaiserlichen Reservatrechte waren: über alle solche Dinge, welche weder unsere Staatsentwicklung in Wirklichkeit beeinflußt haben, noch mit dem in der Gegenwart lebenden Recht im Zusammenhang stehen, wird unsere deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Staatsrecht studirende Jugend in Büchern und Vorträgen nahezu so gründlich wie zu den Zeiten der Moser und Pütter unterrichtet. Wie dagegen in den neu gebildeten Territorien, in denen doch seit dem sechzehnten Jahrhundert die Entwicklung unseres öffentlichen Rechts fast allein sich vollzieht, das ganze Staatsleben unter der Nachwirkung der Aufnahme des römischen Rechts sich umgestaltet, wie die Landesregierungen sich gliedern und bureaukratisch aufthürmen, wie die landständischen Verfassungen absterben und dadurch für den neuen Repräsentativstaat der Boden bereitet wird, wie überhaupt der moderne Staatsbegriff sich bildet und an die Stelle des Nebeneinander von Fürst, Land und Leuten tritt: darüber wird man in un-

seren deutschen Rechtsgeschichten ziemlich vergebens nach Aufschlüssen suchen.

Die Gründe, welche die bisherige Vernachlässigung so wichtiger Theile der deutschen Rechtsgeschichte erklären, sind nicht schwer anzugeben. Der viel gepriesene Individualismus deutschen Rechts- und Staatslebens, welcher namentlich seit dem zehnten Jahrhundert in einer für den Bestand und die staatliche Entwicklung des deutschen Volkes so verhängnißvollen Weise und in fortwährender Steigerung sich geltend macht, setzt der Erforschung und Darstellung ganz ungeheure Schwierigkeiten entgegen. Dazu kommt, daß in der Zeit vom zehnten bis dreizehnten Jahrhundert die Quellen, aus denen das öffentliche Recht der Zeit im objectiven Sinne geschöpft werden könnte, fast völlig versiegt sind, und daß dieses, ebenso mühsam als unsicher, nur aus einer Unzahl von Urkunden und Einzelverleihungen öffentlicher Gerechtsame erkannt werden kann. Für die Zeit aber seit dem beginnenden sechzehnten Jahrhundert erwächst unserer Wissenschaft eine andere Schwierigkeit dadurch, daß die neuere deutsche Staatsentwicklung sehr entschieden unter dem Einflusse außerdeutscher Vorbilder steht und nur im Zusammenhange mit dem gesammten Geistesleben der gebildeten Völker Europas richtig gewürdigt werden kann. Ohne den Ursprung vieler unserer heutigen Staatseinrichtungen nach England und namentlich nach Frankreich hin zu verfolgen, ohne Rücksichtnahme auf die neuere Philosophie, insbesondere auf das sogenannte Naturrecht seit dem siebzehnten Jahrhundert, werden unsere heutigen Zustände des öffentlichen Rechts und die Begriffe der Gegenwart über den Staat nimmer geschichtlich gehörig zu erklären sein. Diese Richtung wird die rechtsgeschichtliche Forschung mehr zu nehmen haben, als es ihre freilich bequemere Aufgabe sein kann, der Verwesung des Reichsstaatsrechts nachzugehen.

Es ist gewiß dringend zu wünschen, daß jene beiden Zeitabschnitte der deutschen Verfassungsgeschichte eifriger als bisher von wissenschaftlichen Kreisen erforscht werden, und daß schon auf den deutschen Hochschulen in den geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Uebungen unsere lernende Jugend nicht so überwiegend — vielleicht darf man sagen, nicht so ausschließlich — wie bisher nur auf die Zeit bis zum zehnten Jahrhundert und etwa auf die Zeit des

Sachsenspiegels hingelenkt werde. Erst dann, wenn die Einzelforschung jene dunklen Gebiete mehr erhellt haben wird, hat ein jetzt oft laut werdender Wunsch Aussicht auf Erfüllung, der Wunsch nach einem neuen Eichhorn. Erst dann wird es möglich sein, unserem an seiner staatlichen Entwicklung Theil nehmenden Volke eine deutsche Rechts- und besonders Verfassungsgeschichte zu geben, die wirklich ihren Zweck erreicht, unser heutiges staatliches Leben zu erklären und für seine Fortentwicklung die Wege zu weisen.

Mit sehr vielem, ja wahrhaft unermüdlichem Eifer wendet sich dagegen die deutsche Wissenschaft unserer Zeit dem deutschen Rechtsleben bis zum zehnten Jahrhundert zu. Das Zeitalter des Tacitus und das auf dieses folgende bis zum ungefähren Abschluß der großen Völkerbewegung ist in den letzten Jahrzehnten so viel und dabei doch mit verhältnißmäßig so geringem Erfolge durchwandert worden, daß wirklich der Wunsch oft nahe gelegt wird, diese „Wanderungen in das deutsche Alterthum" möchten zunächst einmal ganz eingestellt werden. Die erhaltenen Quellen gestatten uns doch nur, ein in sehr allgemeinen Umrissen gezeichnetes Bild von dem ältesten deutschen Verfassungsleben zu gewinnen, ein so unausgeführtes etwa, wie es in Bethmann-Hollwegs schöner kleiner Schrift „Die Germanen vor der Völkerwanderung" gleichwohl lebendig und anschaulich entworfen wird. Ungleich viel mehr Erfolg lohnt dagegen noch immer die auf die Zeit der Volksrechte und Capitularien, auf die Zeit des fränkischen Reiches unermüdlich gerichtete Forschung. Dieselbe hat auf diesem Gebiete allerdings in sofern leichtere Arbeit als auf denjenigen der unmittelbar vorangehenden und folgenden Zeit, als weder die Quellen so dürftig sind, noch jener allzu entwickelte Individualismus das Gemeinsame so sehr überwuchert, vielmehr die Geschichte der Stammreiche, die Stammrechte und ein Alle umfassendes Reichsrecht es gestatten, das Rechts- und Verfassungsleben jener Zeit mit größerer Vollständigkeit und zugleich Bestimmtheit darzustellen. Aber andererseits sind doch auch hier die Schwierigkeiten, mit denen die Forschung zu kämpfen hat, keineswegs geringe. Denn, wenn schon die noch immer große Lückenhaftigkeit und Dunkelheit der Geschichtsquellen jener Zeit sehr empfindlich ist, wenn namentlich die unter jenen eine so bedeutende Rolle spielenden Lobgedichte und anderen

dichterischen Ergüsse von der Schmeichelei die Wahrheit schwer unterscheiden, unter der Geschraubtheit des Ausdruckes den Gedankenkern oft schwer erkennen lassen, so geben vollends die verderbte Sprache, der unvollständige und widerspruchsvolle Inhalt der Volksrechte der heutigen Forschung nicht selten scheinbar unauflösliche Räthsel auf. Unter allen deutschen Volksrechten, wie sie heutzutage in den Handschriften aus dem achten bis elften Jahrhundert uns überliefert sind, ist eigentlich nur ein einziges, welches einigermaßen den Ansprüchen genügt, die wir an ein als Entscheidungsquelle für Rechtshändel wirklich geeignetes Gesetzbuch zu stellen geneigt sind: das langobardische, und auch dieses hat durch die fränkische Eroberung und das ergänzende Hinzutreten der zum großen Theile auf ganz andere Verhältnisse berechneten Capitularien offenbar stark an seiner Brauchbarkeit eingebüßt. Alle anderen Volksrechte sind theils so unvollständig, theils enthalten sie, namentlich wie sie uns gegenwärtig überliefert sind, bunt durch einander so viele ihrem Ursprunge und ihrer Entstehungszeit nach verschiedene Bestimmungen, welche zu einander nicht passen, sich widersprechen und gegenseitig ganz aufheben, daß man sich schwer eine Vorstellung davon machen kann, wie die so ungelehrten Schöffen und Gerichtshalter nach diesen Gesetzbüchern haben urtheilen können, wohingegen allerdings ein von Karl dem Großen wiederholt erlassenes Gebot, ut secundum scriptam legem iudices iudicent, sed non secundum arbitrium suum, sehr verständlich wird. Aber alle diese Schwierigkeiten, welche der heutigen Forschung natürlich in noch erhöhtem Maße entgegen treten, wirken nicht entmuthigend, sondern zur Lösung immer erneut anspornend. Es hat einen ungemein großen Reiz, die Rechtsquellen der fränkischen Zeit nicht nur aus sich selbst heraus zu erklären, ihre durch den handschriftlichen Wust verdunkelte Zusammensetzung und allmähliche Entstehung nachzuweisen, sondern auch die individuellen Bezüge der Volksrechte und Capitularien mit der Geschichte des fränkischen Reiches und der Stämme aufzusuchen, die Rechtsquellen gleichsam als den Niederschlag der politischen Geschichte darzustellen, dann aber auch, was lange noch nicht genügend geschehen ist und das Verständniß der Volksrechte und Capitularien doch sehr fördern würde, ihrer Anwendung im wirklichen Leben durch Heranziehung der Urkunden

nachzugehen. Wer einmal mit unseren ältesten Rechtsquellen sich eingehend beschäftigt hat, der wird es erfahren haben, daß es schwer ist, sich von ihnen wieder los zu machen, und daß, wie viel auf diesem Gebiete bereits gethan ist, dennoch zu thun noch immer Vieles übrig bleibt.

Eine Rechtfertigung dieser Bemerkungen liefert das in der Ueberschrift genannte Werk Bindings. Schon der bis jetzt vorliegende erste Band reiht sich den allerbesten Arbeiten über die Zeit der germanischen Staatenbildung auf dem Boden des römischen Reiches an und verbürgt für die Fortsetzung einen höchst werthvollen Beitrag zur Geschichte deutscher Rechtsquellen und des ältesten deutschen Rechtes überhaupt. Der Verfasser hat sein Werk als ein wesentlich rechtsgeschichtliches unternommen und beabsichtigt, „die Rechtsgeschichte in dem burgundisch-romanischen Königreich in allen ihren Strömungen zu schildern". Grundlegend für diese sollen zwei Vorarbeiten sein: eine neue Ausgabe der lex Burgundionum, welche mit dem zweiten Hauptheile erscheinen soll, und eine jetzt zuerst vorgelegte Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs, die „den Boden schildern soll, auf welchem sich die Rechtsentwickelung vollzogen hat, die Bodenbeschaffenheit, die Art des Anbaus und der Bewohnung, das Wesen der Menschen, äußere oder innere geschichtliche Erschütterungen".

Nicht ohne Ueberraschung werden die meisten Leser des Buches es vernommen haben, daß der Verfasser eine Neuausgabe der lex Burgundionum für nöthig hält, „um dadurch seiner Arbeit die möglichst sichere Grundlage erst zu verschaffen". Ist denn diese Grundlage nicht in den Monumenta Germaniae gegeben, die doch, wie das herkömmliche Stichwort lautet, „auf unerschütterlichen kritischen Grundlagen ruhen" und erst vor fünf Jahren eine Ausgabe der lex Gundobada veröffentlicht haben? So viele Ueberwindung es auch dem Schreiber dieser Zeilen kostet, er kann nicht anders, als diese ihm ohne sein Zuthun vorgelegte Frage, eingedenk des Spruches amicus Plato, magis amica veritas, verneinen und Binding zustimmen. Bluhmes Verdienste um die zweite Abtheilung der Monumenta Germaniae, insbesondere um die Ausgaben der burgundischen und langobardischen Gesetze wird man immer sehr

hoch anschlagen müssen. Fast von Anbeginn des großartig angelegten Unternehmens hat er ihm seine Kräfte gewidmet, und die von Bluhme vor fast einem halben Jahrhundert gefertigten Handschriftvergleichungen lassen, was Sorgfalt und angewendete Umsicht angeht, alle damals von Anderen ausgeführten weit hinter sich zurück. Dann weiter, Bluhmes 1857 und 1861 in Bekkers und Muthers Jahrbuch veröffentlichten Abhandlungen über die Geschichte der burgundischen Gesetzgebung geben, ebenso wie die Einleitung zur Ausgabe, wichtige und zum Theil unerschütterte Aufschlüsse, und die Ausgabe selbst hat manche bisher unbekannte Stelle erst bekannt, manche andere erst verständlich gemacht. Auf der anderen Seite aber läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der neuesten Ausgabe wichtige Bedenken entgegenstehen, und namentlich in zwei erheblichen Beziehungen dürfte dieselbe kaum den Anforderungen entsprechen, welche zu stellen Plan und Anlage der Monumenta Germaniae selbst herausfordern.

Das eine Bedenken ist neuerdings von dem kaiserlich russischen Senator Herrn Romuald Hube aus Warschau, der in sehr ersprießlicher Weise die ihm gegönnte Muße dem Studium der germanischen Volksrechte widmet, hervorgehoben worden. Es wird ausführlich begründet in einem zuerst 1865 in polnischer Sprache, dann im Mai- und Juniheft der Revue historique de droit français et étranger 1867 in französischer Uebersetzung erschienenen Aufsatz, histoire de la formation de la loi bourguignonne et appréciation de la dernière édition de cette loi, der, wie es scheint, Binding bei Abschluß seines ersten Bandes noch unbekannt war. In der Hauptsache wird man Hubes Ausführungen und Einwänden gegen die Ausgabe Bluhmes zuzustimmen geneigt sein. Sie gehen auf das Folgende hinaus. Nach Bluhmes eigener Ansicht hat die lex Burgundionum drei Recensionen erfahren, die jüngste im Jahre 517 auf Veranlassung des Königs Sigismund. Bei der zweiten und dritten Recension sind Gesetze zu den früheren neu hinzugekommen, bei der zweiten insbesondere Gesetze der ersten geändert und auch selbst ganz weggelassen und gestrichen worden. Bluhmes von Hube mit Unrecht verkannte Absicht ist offenbar gewesen, die dritte Recension des Jahres 517 zu geben, trotz des von ihm aus gutem

Grunde gewählten Namens der lex **Gundobada**, welcher allerdings auf die erste oder zweite Recension deuten könnte. Und diese Absicht war vollkommen gerechtfertigt. Denn die dritte Recension allein läßt sich handschriftlich sicher herstellen. Von ihr gehen alle auf uns gekommene Handschriften aus. Die erste und zweite Recension wird uns in keiner Handschrift mehr überliefert. Die älteren Recensionen mit Sicherheit herzustellen, wäre daher eine Unmöglichkeit, jeder darauf gerichtete Versuch bei dem gegenwärtigen Handschriftenstande eine müßige Spielerei. Wohl aber haben sich, wie Hube mit guten Gründen ausführt, Reste der ersten Recension, welche bei der zweiten ausgemerzt worden waren, in einzelnen Handschriften erhalten. Mehrere Abschreiber nämlich haben, obwohl auch sie nur die dritte Recension geben wollten, doch aus ihnen zugänglich gewesenen Handschriften der ersten Recension einzelne absichtlich bei der zweiten Recension beseitigte Stücke ausgeschrieben und bald mit den Gesetzen der dritten Recension vermengt, bald am Schluß derselben angehängt, im letzteren Falle theilweise den richtigen Schluß durch ein Explicit lex andeutend und so das Gesetz selbst von den Zusätzen scheidend. Ebenso finden sich bisweilen Stücke zugefügt, die überhaupt niemals irgend einer Recension angehört haben, vielmehr, wie auch Bluhme erkennt, aus dem Papian genommen waren oder nicht zum Canon gehörige Verordnungen gebildet hatten. Es sind diese Zufügungen geschehen in Folge einer von Abschreibern der Gesetzbücher auch sonst sehr häufig verfolgten Absicht, nur möglichst viel und vollständig den Rechtsstoff zusammen zu tragen. In solcher Absicht haben sehr oft Abschreiber nach Allem gegriffen, dessen sie habhaft werden konnten, unbekümmert darum, ob es auch zu dem von ihnen abzuschreibenden Gesetzbuch passe [1]), und so haben insbesondere Abschreiber der lex Burgundionum dritter Recension auch hier Stellen der ersten Recension mit aufgenommen, weil sie in diesen

---

1) Für die richtige Beurtheilung der in den Handschriften uns überlieferten Formen von Gesetzen und Capitularien ist diese Wahrnehmung einer leicht erklärlichen Gewohnheit von großer Bedeutung. Sehr in die Augen fallende weitere Belege finden sich bei Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich S. 189—192, namentlich unter Nr. 6 u. 9 und S. 26.

eine Bereicherung im Verhältnisse zu der dritten Recension zu finden glaubten. Diese Sammelsucht einzelner Abschreiber erklärt es, wenn die Handschriften in der Zahl der mitgetheilten Stücke sehr schwanken und zwischen 88 und 105 Titel enthalten, je nachdem sie sich enge an die dritte Recension anschließen oder mehr oder weniger Fremdartiges ihr zufügen. Aber nicht nur eine äußere Vergleichung der Handschriften, auch eine Vergleichung des Inhalts ergibt, daß der Ueberschuß, welchen die reichhaltigeren Handschriften zu gewähren scheinen, zu dem allen Handschriften gemeinsamen Grundstock nicht paßt, mit diesem in Widerspruch steht, so daß auch aus diesem inneren Grunde ersichtlich wird, daß die kürzeren Handschriften die dritte Recension richtiger wiedergeben, nicht aber die vollständigeren.

Bluhme hat dieses Verhältniß der Handschriften verkannt. Auch sein Bestreben ist es gewesen, das Volksrecht nur in möglichst reichhaltiger Gestalt herauszugeben. Deshalb ist er in der Ausgabe nicht selten bald dieser, bald jener Handschrift gefolgt, wenn sie nur grade an der betreffenden Stelle etwas mehr, wenngleich zur dritten Recension gar nicht Gehöriges gab, als die anderen. Deshalb hat er grundsätzlich den reichhaltigeren Handschriften den Vorzug gegeben, diese seiner Ausgabe zu Grunde gelegt und als Handschrift A B u. s. w. bezeichnet, während er die Handschriften, die sich lediglich an die dritte Recension anschließen, als verstümmelte angesehen und als die letzten in der Reihenfolge mit K L bezeichnet hat. Du Tillet, wie wenig seine Ausgabe sonst auch den Vergleich mit derjenigen Bluhmes aushält, hatte dagegen, vielleicht unwissend, das Richtigere getroffen, wenn er den Ueberschuß einer von ihm benutzten reichhaltigeren Handschrift als eine Beilage zum Volksrecht herausgab. So muß man denn allerdings behaupten, daß die Ausgabe Bluhmes ihre Absicht, die dritte Recension zu geben, nicht erreicht, daß sie vielmehr ihre Stärke darin hat, möglichst vollständig Alles zu liefern, was, so weit es uns bekannt ist, bei den Burgundern zu irgend einer Zeit Rechtens gewesen ist. Indem sie aber abgeschaffte und zuletzt in Geltung gebliebene Bestimmungen nicht genügend sondert, liefert sie ein Werk, nach welchem der burgundische Richter noch schwerer würde haben urtheilen können als nach der dritten Recension, die, auch wie sie wirklich erlassen ist, immer noch

Widersprüche enthält, liefert sie aber auch ein Werk, das es allerdings erheblich erschweren würde, an ihm die geschichtliche Entstehung des burgundischen Rechtsbuches im Einzelnen nachzuweisen, wie dies in Bindings Plane liegt. Schon in dem vorliegenden ersten Bande stellt Binding manche von den bisher vertheidigten Ansichten abweichende Behauptungen über die Geschichte der burgundischen Gesetzgebung auf. Es wird aber passender sein, auf diese erst nach dem Erscheinen des zweiten Bandes und der neuen Ausgabe einzugehen, da erst in ihnen die Rechtfertigung jener Behauptungen erfolgen soll. Nur das mag schon hier bemerkt werden, daß nach gelegentlichen Andeutungen über den Werth und das Verhältniß der einzelnen Handschriften Binding wesentlich auf dieselben Ansichten hinauszukommen scheint, wie die von Hube und hier vertheidigten.

Vielleicht würde auch Bluhme eine andere Ansicht von dem Verhältniß der Handschriften gewonnen haben, wenn er selbst gerade von den wichtigsten derselben früher und genauer Kenntniß erhalten hätte. Aber sowohl diejenige Handschrift, welche nach dem übereinstimmenden Urtheile Hubes und Bindings am Richtigsten die dritte Recension überliefert (Handschr. der kais. Bibliothek zu Paris 4626, von Bluhme mit K bezeichnet), als auch die von Bluhme als beste bezeichnete Handschrift von Paris 4759a (in Bluhmes Ausgabe mit A bezeichnet) gelangten erst in der zwölften Stunde, als Bluhme seine Ausgabe schon vollständig ausgearbeitet hatte und als druckfertig bezeichnen durfte, zu dessen Kenntniß und wurden nun nur flüchtig und, soweit es die Rücksicht auf die bereits fertige Ausgabe gestattete, benutzt, während umgekehrt von ihnen die ganze Ausarbeitung der Ausgabe hätte ausgehen sollen. Andere Handschriften sind nach Bluhmes eigenem Zugeständniß ebenfalls nur oberflächlich verglichen worden, so daß auch in dieser zweiten Beziehung die Ausgabe der Monumenta Germaniae kaum für abschließend angesehen werden dürfte. Binding hat vielmehr geglaubt, eine erneute und genauere Vergleichung des handschriftlichen Textes vornehmen zu müssen, und nach seiner Versicherung wird auch diese für die Textgestaltung der neuen Ausgabe nicht gleichgültig sein.

In wissenschaftlichen, auf die Benutzung der Monumenta Germaniae angewiesenen Kreisen wird diese Erfahrung einigermaßen

beunruhigend wirken und ein Gefühl der Unsicherheit hervorrufen, von welchem man jetzt nur wünschen kann, daß es sich auch den zukünftigen Mitarbeitern an dem zweiten Theile der Monumenta Germaniae mittheilen und demgemäß zur Anwendung noch größerer Sorgfalt als der bisherigen anspornen möchte. Unter den bisher erschienenen Bänden der Leges kann in der That nur dem letzten und vierten, was auch sonst gegen seine Ausführung gesagt werden mag, nachgerühmt werden, daß er auf einer so gut wie ausreichend zuverlässigen Erforschung der Handschriften beruht. Es ist dies das Verdienst Bluhmes, dessen Gewissenhaftigkeit und Umsicht in der Benutzung von Handschriften von Anfang an gerade den langobardischen Handschriften zu Gute gekommen ist, das Verdienst ferner der aufopfernden Bemühungen Merkels und das Verdienst der Ausgabe Baudis di Vesme, welche auch jetzt noch der italienischen Wissenschaft wahrhaft zur Zierde gereicht und für die eine Hälfte der Ausgabe in den Monumenta Germaniae ein sehr nützliches Correctiv gewesen ist. Die drei übrigen Bände dagegen entbehren dieser genügend zuverlässigen Grundlage, und die Handschriftvergleichungen, auf denen diese Bände ruhen, sind zum größten Theile nicht nach richtigen Grundsätzen angefertigt worden. Die bei den Monumenta Germaniae vielfach angewandte Sitte, Handschriften nur in der Weise zu benutzen, daß man sie an einzelnen charakteristisch erscheinenden Stellen aufschlägt und dann, je nachdem man die angeblich charakteristischen Merkmale an den betreffenden Stellen findet oder nicht, in diese oder jene Klasse von Handschriften einreiht und als nach der Schablone mit irgend einer anderen Handschrift geschrieben ansieht, ist offenbar nicht zu billigen. Sie führt nur zu leicht dazu, Vorurtheile, die aus einer vielleicht oberflächlichen Vergleichung einzelner Handschriften geschöpft sind, in ungerechtfertigter Weise zu befestigen und hält den Herausgeber ab, alles dasjenige zu erkennen, was zwischen jenen angeblich charakteristischen Stellen in der Mitte liegt und die falschen Vorurtheile zerstören könnte [1]). Ebenso ist aber auch diejenige Art

1) Einen Beleg hierfür liefert der erste Band der Capitularienausgabe. Hier werden dreimal Capitularien als auf Grund der Handschriften von La Cava und Chigi herausgegeben bezeichnet, in welchen in Wirklichkeit auch nicht ein Wort

der Handschriftenvergleichung, welche nur auf das im Augenblick der Vergleichung erheblich Erscheinende Rücksicht nimmt, wenigstens für die germanischen Volksrechte und Capitularien nicht geeignet. Selbst derjenige, der den Inhalt des zu vergleichenden Volksrechtes vollkommen zu beherrschen meint, wird gar nicht in jedem Augenblick zu übersehen im Stande sein, was für die Herstellung und Geschichte des Textes erheblich ist oder nicht, um so weniger, als er, wenn er längere Zeit bei dem Vergleichen verharrt, immer in Gefahr gerathen wird, daß ihm von dieser stupiden Arbeit die Gedanken nahezu ausgehen. Wird nun aber gar das Urtheil darüber, was erheblich sei oder nicht, Solchen überlassen, die dem Stoffe selbst fremd gegenüberstehen — und die meisten Handschriftvergleichungen für die Monumenta Germaniae sind von Unkundigen dieser Art gefertigt — dann werden vollends solche Handschriftvergleichungen an Werth verlieren und, wie die Erfahrung gezeigt hat, selbst zu völliger Werthlosigkeit herabsinken. Für Einhards vita Karoli oder den Martinus Polonus mögen andere Grundsätze maßgebend sein: für Volksrechte und Capitularien aber können die Handschriften gar nicht vollständig und genau genug verglichen werden, womit übrigens gar nicht gesagt sein soll, daß es nöthig ist, den ganzen Wust handschriftlicher Abweichungen der Lesart auch dem Druck zu überliefern. Nur der Herausgeber muß sie kennen, um eine verständige Auswahl treffen zu können. Es ist dringend zu wünschen, daß für die zweite so nothwendige Capitularienausgabe und für die noch erübrigenden Volksrechte bessere Grundsätze als vielfach früher in dieser Beziehung maßgebend sein möchten. Der erleichterte Reiseverkehr und die jetzt so üblich gewordene Versendung von Handschriften legt der Erfüllung dieses Wunsches heute viel geringere Schwierigkeiten in den Weg, als vor fünfzig Jahren der Fall war.

---

von jenen Capitularien steht. Diese falsche Angabe aber rührt daher, daß der Herausgeber aus einzelnen zufälligen Uebereinstimmungen die Ansicht gewonnen zu haben meinte, jene beiden Handschriften seien ein einfacher Abklatsch der auch jene drei Capitularien enthaltenden Handschrift von St. Paul in Kärnthen, während sie bei näherer Betrachtung nichts weniger als dieses sind. Vergl. die in vorangehender Anmerkung angeführte Schrift S. 147 Anm. 1 und die Handschriftbeschreibungen daselbst S. 29 f. S. 50 f.

Die zweite für die burgundische Rechtsgeschichte den Grund legende Vorarbeit Bindings ist jetzt schon vollendet und enthält, wie bemerkt, die Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs. In ihren äußersten Umrissen betrachtet, ist diese Geschichte weder sehr lang noch sehr glänzend. Nachdem in den Jahren 435 und 437 das burgundische Reich der Sage und des Nibelungenliedes von den Römern und Hunnen zerstört, das alte Königsgeschlecht ganz, das Volk zum größeren Theile aufgerieben, wird 443 den „Ueberresten der Burgunder" die Sabaudia von den Römern zur Ansiedelung angewiesen. Gingen, wie Binding überzeugend nachweist, die Grenzen der neuen Heimath auch über das heutige Savoyen sowohl nördlich wie westlich hinaus und umfaßten sie namentlich gegen Norden wohl das ganze heutige Waadtland, so war das angewiesene Gebiet, zumal es mit einer zahlreicheren eingeborenen Bevölkerung getheilt werden mußte, doch nicht groß genug, als daß es gerechtfertigt wäre, sich jene „Ueberreste der Burgunder" sehr stark an Zahl zu denken. Dieser nur geringe Umfang der burgundischen Macht wird auch dadurch bestätigt, daß die Geschichtsquellen der Theilnahme der burgundischen Streitkräfte an der großen Hunnenschlacht auf den mauriacensischen Feldern im Jahre 451 gar keine Erwähnung thun, während das burgundische Gesetzbuch dieser Schlacht geradezu als des einzigen hervorragenden Ereignisses in der burgundischen Geschichte gedenkt. Trotz dieser geringen Macht aber gelingt es den Burgundern, in den nächsten Jahren ihr Reich über das ganze südöstliche Frankreich, stellenweise sogar ziemlich weit über die Rhone hinaus, auszudehnen, weniger freilich durch ihre eigene Kraft und im Kampf gegen das römische Westreich, mit dessen Beherrschern vielmehr ihre Könige fortdauernd gute Beziehungen erhalten, als vielmehr in Folge des freiwilligen oder doch durch andere Verhältnisse erzwungenen Zurückweichens der Römer aus Gallien. Der ohnehin schwachen Kraft thuen Glaubensverschiedenheit der Bewohner und Theilungen des Reiches unter die mehreren Königssöhne noch mehr Abbruch, sodaß das Reich, als es durch einen dieser Königssöhne in Verwicklungen mit Chlodwig gebracht wird, dem ersten Anprall der Franken vollständig unterliegt und nach der Schlacht von Dijon im Jahre 500 völlig wehrlos am Boden liegt. Chlodwig aber scheint damals

nicht mehr als den Sieg gewollt zu haben, zieht deßhalb gleich nach demselben heim und ermöglicht es dadurch, dem Vertreter der burgundischen Hauptmacht, Gundobad, seinen landesverrätherischen Bruder, den Bundesgenossen der Franken, zu fangen, zu tödten und, eben erst hoffnungslos geschlagen, das burgundische Reich so unter sich zu vereinigen, wie es vordem noch nicht dagestanden. Als, wie es scheint, gezwungener Bundesgenosse nimmt Burgund an dem Kampfe der Franken und der Schlacht bei Vouglé (507) gegen die Westgothen Theil, ohne aber von der ausschließlich den Franken zufallenden Siegesbeute zu gewinnen, im Gegentheil gelegentlich dieses Kampfes auch noch Avignon von dem Eignen an die Ostgothen verlierend und dadurch erst recht von den heiß begehrten Rhonemündungen ausgeschlossen. Ohne daß zu erkennen wäre weßhalb, geräth Gundobads Sohn Sigismund mit den Söhnen Chlodwigs in neue Verwicklungen und wird von diesen 523 gänzlich geschlagen. Sigismund fällt in Gefangenschaft und verliert das Leben; im Uebrigen aber wiederholt sich das Schauspiel des Jahres 500. Die Sieger ziehen ab und gestatten es dem jüngeren und thatkräftigeren Sohn Gundobads, Godomar, von Neuem das Reich wieder aufzurichten. Godomar trägt zwar im folgenden Jahre über einen der fränkischen Theilkönige einen Sieg davon, den einzigen, den ein burgundischer König jemals selbstständig errungen, unterliegt aber acht Jahre später (532) nach ganz kurzem Kampfe dem vereinten Angriff zweier der fränkischen Theilkönige. Er selbst verliert das Leben, das Reich seine Selbständigkeit. Burgund wird von nun an den Frankenkönigen unterthan.

Dieses hier in den hervorragendsten und zugleich unbestrittensten Erscheinungen nur angedeutete Bild sucht Binding mit möglichster Vollständigkeit nach allen Richtungen hin auszuführen. Jede Stelle aus dem burgundischen Volksrecht oder den Geschichtsquellen im engeren Sinne, jede Urkunde und jede Inschrift, welche für irgend eine Seite des burgundischen Volkslebens und der Staatsentwicklung in Betracht kommen könnte, wird herangezogen. Jeder Berührung, in welche das Reich mit dem römischen oder mit den angrenzenden germanischen Staaten gerathen ist oder hätte gerathen können, wird nachgegangen. Das Verhältniß der arianischen und römisch-katho-

lischen Kirche zu den beiden Haupttheilen der Bevölkerung des burgundisch-romanischen Reiches und die Stellung der beiderseitigen Geistlichkeit zum Staat wird eingehend erörtert. Die Andeutungen, welche namentlich das Volksrecht über Bildung und Lebensverhältnisse der Burgunder gibt, werden zu einem anschaulichen Bilde zusammengestellt, die Charaktere der Hauptträger des burgundischen Staatslebens in geistvoller Ausnutzung der Quellen geschildert. Eine Reihe von Beilagen enthalten eingehende Untersuchungen über Einzelfragen; in einer den Schluß des Bandes bildenden Abhandlung von Wilhelm Wackernagel werden die Gesetze der burgundischen Sprache, soweit es die spärlich erhaltenen Sprachdenkmäler gestatten, nachgewiesen, das Verhältniß der burgundischen zu den andern germanischen Mundarten erörtert, eine Erklärung sämmtlicher uns überlieferter burgundischer Worte in alphabetischer Reihenfolge versucht.

Es versteht sich von selbst, daß, um lediglich den Boden für die burgundische Rechtsgeschichte zu gewinnen, es nicht nothwendig gewesen wäre, in dieser Ausführlichkeit und Allseitigkeit die burgundische Geschichte zu entwickeln. So eingehende Untersuchungen, wie sie beispielsweise über die Lage irgend eines Kampfortes angestellt werden, lassen den Zusammenhang mit der Rechts- und Verfassungsgeschichte natürlich vollständig vermissen. Der erste Band muß vielmehr als ein selbständiges Werk über burgundische Geschichte genommen werden. Von diesem Standpunkte aus aber muß man einräumen, daß, wie viel auch der burgundische Acker schon bearbeitet worden ist, doch noch nie so reichhaltige Ernte auf ihm gewonnen, die gewonnene nie so reinlich eingebracht, Spreu und Weizen so gesichtet, das Ungewisse und nur als Vermuthung Aufzustellende so von dem wenigstens nach unseren jetzigen Quellen Feststehenden gesondert worden ist, als hier in dem Buche von Binding geschehen. Was den Verfasser vor Allem auszeichnet, ist seine vortreffliche Behandlung und Beurtheilung der Quellen, die eben so sehr seinem Scharfsinn wie der Schule Ehre macht, durch welche er gegangen. Die Art, wie verschiedene Berichte über dasselbe Ereigniß in ihrer Zuverlässigkeit gegen einander abgewogen werden und dann unter den mehreren der eine für die Darstellung ausgewählt wird, die Besonnenheit, mit welcher die Quellen als Ganze beurtheilt, als mehr

abgeleitet oder den geschilderten Ereignissen selbst näher stehend namentlich in einzelnen Beilagen erwiesen werden, erweckt schon das beste Zutrauen zu der vom Verfasser selbst gegebenen Darstellung. Und dieses Zutrauen wird gerechtfertigt, wenn man sieht, wie der Verfasser die Quellen mit Schärfe auffaßt und ausnutzt, ohne sie doch zu pressen, wie er durch Zusammenhalten verschiedener Quellen nicht wörtlich überlieferte Nachrichten zu gewinnen weiß, ohne doch die Lücken, welche die Quellen lassen, mit seiner Phantasie auszufüllen, wie er vielmehr früher von anderen Seiten aufgestellte Phantasien mit bisweilen vielleicht zu großem Nachdruck zurückweist. Um so mehr ist diese Selbstbescheidung anzuerkennen, je größere Lücken die Quellen enthalten und je weniger es dem Verfasser an Geist und Phantasie fehlt, den Versuch zur Ausfüllung jener Lücken zu wagen. Im Gegentheil wendet er sehr viel Geist und Phantasie auf, wenn er sich bemüht, die sittlichen und geistigen Mächte zu bezeichnen, welche in der Geschichte der germanischen Reiche sich bekämpft und schließlich sie bestimmt haben, oder wenn er die Eigenart, die Gedanken und Beweggründe der Haupthelden der burgundischen Geschichte zu erforschen sich bemüht. Charakterschilderungen, wie sie von Gundobad oder Avitus entworfen werden, wird man immer mit vielem Vergnügen lesen, wenn man sich auch gewiß sagen wird, daß vielleicht in sehr wesentlichen Zügen das Bild dem Original nicht geglichen haben dürfte, und daß man es hier oder, wo sonst eine Erklärung der geschichtlichen Ereignisse gesucht wird, nur mit ziemlich subjectiven Empfindungen und mit Anschauungen, gegen die Manches sich einwenden läßt, nicht aber mit geschichtlichen Thatsachen zu thun hat. Wenn gleiche Einwendungen auch gegen manche von Binding wirklich als Geschichte vorgetragene Thatsache erhoben werden können, wenn man sehr oft das Gefühl hat, daß eine neu aufgefundene Inschrift oder Urkunde, eine neue, auch noch so kurze aber sichere Nachricht eines Schriftstellers genügen würde, um vielleicht eine ganze Reihe mühsam und scharfsinnig ermittelter Ergebnisse umzustoßen und zu einer anderen Auffassung zu veranlassen, so ist dies in der Lückenhaftigkeit und Dunkelheit der Quellen begründet, auf welche die Forschung allein angewiesen ist. Was die Sprache des Verfassers angeht, so ist sie zwar bisweilen ebenfalls von jener gekünstelten

Lebendigkeit und Erregtheit, mit welcher so Viele unserer jüngeren Geschichtsforscher die Eigenthümlichkeit eines großen Historikers nachzuahmen meinen, im Ganzen aber doch noch maßvoll und zugleich geschmackvoll und von Sorgfalt zeugend. Nur selten stößt sich der Leser an Härten und etwas unlogischen oder solchen Wendungen, in denen der Ausdruck den nicht zu verkennenden Gedanken des Verfassers nicht deckt.

Es würde zu weit führen, diejenigen Einzelheiten hervorzuheben, welche der Verfasser neu aufgeklärt hat oder gegen welche begründete Einwendungen sich erheben ließen. Nur ein vielleicht nicht ungerechtfertigtes Bedenken gegen die in dem Buche hervortretende Gesammtauffassung der burgundischen Geschichte geltend zu machen mag gestattet sein, alsdann aber die hauptsächliche Ausbeute für die Verfassungsgeschichte aus dem vorliegenden ersten Bande zu gewinnen.

Mit großer Vorliebe durchwebt Binding seine Darstellung mit Betrachtungen, die für die Zeit, mit welcher er es zu thun hat, schwerlich sehr angebracht sind, mißt er ferner die Handlungsweise der Machthaber in der ältesten deutschen Geschichte mit einem Maßstabe, den eine den germanischen Heerkönigen gewiß sehr fern gelegene und allzu moderne Ideenwelt an die Hand gibt. Schon Gedanken und Ausdrucksweise erscheinen ziemlich häufig als von unserer neuesten Geschichte eingegeben, und öfters merkt man es dem Buch geradezu an, daß es um das Jahr 1866 geschrieben ist. So, wenn gelegentlich des Ansiedelungsvertrages zwischen Burgunden und Römern mit schmerzlichem Seitenblick und in unnöthiger Verallgemeinerung von Zeiten überhaupt gesprochen wird, „in denen Thatsachen über das Recht herrschen und ein Vertrag für ein Wort gilt, welches der Gebundene hält, wenn er will, und bricht, wenn er kann"; so ferner, wenn mehrfach die „Annexionsgelüste" eine Rolle spielen, wenn der Widerstreit Burgunds und des Frankenreiches auf gallischem Boden so geschildert wird, daß das deutsche Vorbild dabei deutlich vorschwebt, oder wenn für das burgundische Reich eben so sehr „mehr Homogeneität und in ihr die nöthige Bestandkraft" für nöthig erachtet wird, wie mit genau denselben Worten auch Napoleon III in dem bekannten an Drouyn de L'Huys gerichteten Brief vom 11. Juni 1866 „für Preußen mehr Homogeneität und Kraft im Norden" für erfor-

derlich hält. Dergleichen würde indessen der Sache selbst keinen Eintrag thun. Bedenklicher ist es dagegen, wenn das gesammte Verfahren der germanischen Könige von einem Standpunkte aus betrachtet und beurtheilt wird, als ob es sich etwa um die windungsreiche und unter den weitesten Gesichtspunkten geplante Politik eines Louis Napoleon oder Beust handelte. Es werden alle möglichen Combinationen aufgestellt und erörtert, wie die germanischen Reiche gegen Rom oder später die arianischen gegen die Franken sich hätten verbinden und zu Gruppen hätten zusammentreten sollen. Es wird von der „Solidarität der Inteſſen" gesprochen, die zwischen dem Westgothenkönig in Spanien und dem von politischen Gesichtspunkten gewiß vorzugsweise freien Odoaker bestanden hätte, aber nicht beachtet worden sei. Jeder Schritt eines burgundischen Königs wird darauf hin untersucht, ob er eine Eingebung guter oder schlechter Politik gewesen sei. Hier wird „ein entschiedener Fehler der burgundischen Politik", dort „eine handgreifliche Inconsequenz der burgundischen Politik" nachgewiesen oder behauptet. Gundobad ist zwar dem Frankenkönig Chlodwig „überlegen an staatsmännischer und diplomatischer (!) Bedeutung", aber dennoch kein guter Politiker. „Er hätte mit der Schärfe des Staatsmannes seine Aufgaben seinen Zwecken und Kräften gemäß formuliren sollen" und erntet, weil er dies nicht gethan, „in der Katastrophe des Jahres 500 nur die Frucht seiner stets so widerspruchsvollen, vermittelnden und zuwartenden Politik". Ebenso machen aber auch der Westgothenkönig Eurich und vollends die Frankenkönige, nach Binding, schlechte Politik und auch die germanischen Beherrscher Italiens erhalten kein besseres Lob. Gute Politiker sind nur unter den Männern mit römischer Bildung zu finden: Aetius ist ein „bedeutender, in seinen Mitteln nicht wählerischer, einen seiner Feinde mit dem andern schlagender Staatsmann", und Avitus, der Bischof von Vienne, hat „den Blick des Staatsmanns", er ist „ganz der Gegenwart sich hingebend, ihre Probleme mit aller Schärfe des klaren Kopfes erfassend, zu ihrer Durchführung in seinem Sinne mit aller Rücksichtslosigkeit des von sich selbst Ueberzeugten bereit". Zu beiden Charakterbildern scheinen, für manche Züge wenigstens, heutige Staatsmänner dem Maler gesessen zu haben.

Schwerlich möchte diese Art, an der germanischen Geschichte

Kritik zu üben, eine sehr glückliche und gerechtfertigte sein. Denn einerseits sind schon die Quellen gar nicht dazu angethan, daß wir beurtheilen könnten, ob die germanischen Könige wirklich hätten anders handeln können, als sie gehandelt haben. Wir kennen die Größen nicht, mit denen sie zu rechnen gehabt haben würden, weder genau genug die in den einzelnen Reichen maßgebenden Verhältnisse, noch die Beziehungen, die zwischen den Reichen bestanden. Andererseits aber dürfte bis zum Aufkommen der Karolinger überhaupt nicht gerade das die Sache der Germanen gewesen sein, was wir heute Politik machen nennen. Unter allen Fürsten, welche die Völkerwanderung auf den Schauplatz geführt hat, war vielleicht nur ein Einziger ein Politiker im heutigen Sinne: der Ostgothe Theodorich. Und dieser war wohl auch ein ziemlich schlechter Politiker, wenn er nach einem, wie es scheint, wohlüberlegten Plane darauf bedacht war, die römische Erbschaft anzutreten, wenn er mit vollem Bewußtsein bemüht war, seine Gothen in die Formen und den Organismus des für ihn noch mehr wie für die anderen Barbaren selbst in seiner Verkommenheit noch imposanten römischen Reiches hineinzuzwängen. Der Erfolg hat diese Politik des Theodorich, die nur zu innerer Zwietracht und Verfall des Reiches führte, gerichtet. Von der Politik und namentlich der auswärtigen Politik, welche die übrigen Herrscher trieben, kann man aber schwerlich reden. Die Solidarität der Interessen mit anderen Reichen aufzusuchen, die Gemeinsamkeit des Angriffes auf das sinkende römische Reich herbeizuführen, die Macht des katholischen Frankenreichs durch ein Bündniß der arianischen Mächte zu balancieren, lag überhaupt schwerlich in der Gedankenrichtung der barbarischen Fürsten, und deshalb soll man von solchen Standpunkten aus ihre Handlungsweise auch gar nicht beurtheilen. Naturwüchsig, wie sie waren, handelten sie ihren Naturanlagen gemäß. Von Leidenschaften beseelt, suchten sie, ohne fernliegende Berechnungen, nur diese zu befriedigen. Gar oft dachten sie, wie auch der oben gegebene Ueberblick der burgundischen Geschichte hierfür Beispiele liefert, nicht daran, einen Sieg, den zu erringen ihre Leidenschaft sie angestachelt hatte, auch zu verfolgen. Der Lage des Augenblickes gemäß richteten sie ihr Handeln ein und thaten dann vor Allem, was sie überhaupt thun konnten, wozu sie die Kraft hatten. Solche Gründe allgemeiner Art erklären

zur Genüge auch den Verlauf der burgundischen Geschichte, nicht aber haben die vermeintlichen Fehler und Inconsequenzen der burgundischen Politik denselben bestimmt.

Als Hauptträger der burgundischen Staatsentwicklung erscheint Gundobad. Seine Regierung füllt die halbe Lebensdauer des Reiches überhaupt aus; die Zeit vorher ist nur ein in kleinen Verhältnissen aufgeführtes Vorspiel, die Zeit nachher enthält nur die vollkommen vorbereitete Schlußentwickelung, die sich nur so, wie sie sich vollzog, noch vollziehen konnte. Gundobad aber wird mit Recht als ein friedliebender, milder, auf die Wohlfahrt seines Volkes bedachter Fürst geschildert, dem Eroberungssucht und große Politik sehr fremd waren. Sein und ebenso seiner Söhne Verhalten gegen Rom war durch die Art der burgundischen Ansiedelung bestimmt, die eine von Rom dem burgundischen Stamme erwiesene Wohlthat war und als solche auch anerkannt wurde. Die Herrscher Burgunds legten daher fortdauernd eine Ergebenheit gegen Rom und später selbst gegen Byzanz an den Tag, wie sie anderen germanischen Fürsten keinesweges eigen war. Wurde Gundobad zum Kampfe gezwungen, so führte er ihn zwar nicht ohne Muth, wohl aber ohne den erforderlichen Nachdruck. Denn seine Kräfte reichten nicht weit und waren nur geeignet, den König in seiner Friedensliebe zu bestärken. Wie über die Stärke der anderen germanischen Volksstämme, so geben auch über die Zahl, in welcher die Burgunder in Sabaudia angesiedelt wurden und von dort sich ausbreiteten, die Quellen keinerlei Auskunft, und eine mit dieser Frage sich mühsam beschäftigende Beilage des Bindingschen Buches gelangt ebenfalls zu keinem sicheren Ergebniß. Die Nachrichten der Quellen aber sowie die Erscheinung, daß die Burgunder so schnell wie kaum ein anderer Stamm ihre Nationalität aufgeben und Sprache und Recht der Romanen sich aneignen, sprechen dafür, daß sie von Anfang an einen an Zahl jedenfalls nur ziemlich schwachen kriegstüchtigen Kern des burgundisch-romanischen Königreichs bildeten. Und nicht nur an Zahl schwach, auch an innerem Gehalt wenig fest scheint dieser Kern gewesen, König Gundobad vielmehr etwa der Typus seines Stammes gewesen zu sein. Von der Wildheit, dem Ungestüm oder der Ungeschlachtheit, mit der die Franken, Alamannen, Langobarden oder Baiern in der Geschichte auftreten, ist bei den Burgundern seit

ihrer Niederlassung in der Sabaudia nicht die Rede, mögen sie nun von Natur milder geartet gewesen oder durch früheren längeren Verkehr mit römischer Bildung schmiegsamer geworden sein. Ihr Verhältniß zu den Römern im Reiche wird schnell ein freundliches, sie nehmen am Schnellsten den Glauben der Unterworfenen statt des arianischen an und verbinden sich in Folge dessen am Schnellsten mit ihnen auch durch die Bande der Ehe. Ein Reich, welches auf so schwachen Füßen stand, konnte den Franken nicht Widerstand leisten, wenn diese mit der Unterwerfung Ernst machen wollten: es hatte es nur seiner geographischen Lage und der Vorsicht seiner Beherrscher zu danken, wenn es später als die Alamannen und Westgothen jenen zum Opfer fiel. Selbst eine bessere Politik, wenn sie auch im Geist jener Zeit gelegen hätte, würde dieses Schicksal nicht abgewendet haben.

Die Ausbeute, welche der vorliegende Band für die an das Volksrecht sich anlehnende Rechts- und Verfassungsgeschichte gewährt, betrifft fast ausschließlich die oft behandelte Frage nach den Grundsätzen, welche für die Ansiedelung der Burgunder und für die Landtheilung zwischen ihnen und den Römern maßgebend waren. Die hierüber S. 13—33 sehr eingehend angestellten Untersuchungen zeichnen sich nicht überall sehr durch Klarheit aus und werden vielleicht erst nach wiederholtem sorgfältigem Lesen in allen Theilen verständlich erscheinen, führen aber zu großen Theils ebenso neuen als gewiß auch richtigen Ergebnissen, so daß eine allerdings etwas anders geordnete Zusammenfassung derselben gerechtfertigt sein möchte.

Wie in der römischen Kaiserzeit die Einquartierung den quartiergebenden Grundbesitzern, so wurden seit dem Jahre 443 auch die einzelnen burgundischen Familien je einzelnen römischen Grundeigenthümern angewiesen und so die Burgunder in ihrer neuen Heimath zerstreut unter den Romanen angesiedelt. Hospitalitas war in beiden Fällen der das gegenseitige Verhältniß der auf einander Gewiesenen bezeichnende Ausdruck: hospites in Beziehung auf einander hießen sowohl der Quartiergeber und Einquartierte, wie der Romane und der ihm zugewiesene Burgunder. Der sehr wesentliche Unterschied zwischen den beiden Zuweisungen bestand aber darin, daß der Quartiergeber nur vorübergehend einen Theil seines Hauses zur Benutzung, dagegen der mit einem Burgunder bedachte Romane dauernd

einen Theil seiner Liegenschaften zu Eigenthum abtreten mußte. Zur Theilung veranlaßt wurden nur die Großen und Begüterten unter den Grundbesitzern, die possessores Romani, wie sie im Volksrecht, die senatores, wie sie in der Chronik des Marius heißen. Diese großen Grundbesitzer waren in genügender Anzahl vorhanden, um den an Zahl den römischen Grundbesitzern jedenfalls nachstehenden burgundischen Hausvätern je einen hospes zur Theilung anzuweisen. Welcher einzelne burgundische Hausvater jedem einzelnen zur Theilung gezwungenen possessor Romanus zugewiesen wurde, darüber entschied das Loos, sors: die Burgunder allein, und zwar ohne Berücksichtigung von Standesunterschieden [1]), looſten darum, welche Grundstücke den Einzelnen zugewiesen werden sollten. Denn die Grundstücke, nicht ihre römischen Besitzer wurden verlooſt, so daß ein possessor mehrerer Grundstücke auch mehrere hospites erhalten konnte. Sors bezeichnet daher im Volksrecht einerseits den Rechtstitel, auf Grund dessen der Burgunder seine Liegenschaften besaß, andererseits

1) So nach Binding, der eine Berücksichtigung der Standesunterschiede bei der Landtheilung für undenkbar erklärt. Undenkbar erscheint aber doch eine solche nicht. Man kann sich sehr wohl vorstellen, daß unter Zugrundelegung des capitastrum, des Steuerkatasters, die zu den größten Grundstücken gehörigen Loose in einen besonderen Topf geworfen worden wären, aus dem nur die nobiles oder optimates ihr Loos gezogen hätten, daß dagegen die liberi und liberti aus andern Töpfen nur solche Loose hätten ziehen können, welche den geringeren Gütern entsprachen. Freilich deuten die Quellen dergleichen nicht an. Wohl aber dürfte, was B. bestreitet, Gaupp Recht haben, wenn er aus Titel 57 des Volksrechts das Zeugniß entnimmt, daß ein Unfreier, welcher von Burgundern zur ersten Klasse frei gelassen worden war, in der Regel einem Romanen als hospes zur Theilung, aber nur mit Anspruch auf $^1/_3$ von dessen Land, zugewiesen wurde. Der Freigelassene erhielt immer, ebenso wie bei den Langobarden (Roth. 226) das Recht seines Freilassers. Wer daher von einem Burgunder freigelassen wurde, wie es Tit. 57 im Auge hat, wurde dadurch selbst Burgunder, und es ist gewiß nicht richtig, wenn Binding den in Tit. 57 erwähnten libertus als „bald römischen, bald barbarischen, höchst selten aber burgundischen libertus" bezeichnet. Als Burgunder, und noch dazu Vollfreier, mußte er aber irgendwie, wenn auch minder günstig wie Freigeborene, ausgestattet werden und dies geschah eben in der oben erwähnten Art. Bindings Einwände gegen Gaupp besagen nichts, und eine andre Erklärung des Tit. 57 weiß er selbst nicht zu geben.

aber auch die vom Burgunder erlooste Liegenschaft selbst, niemals aber den dem Romanen verbliebenen Antheil, denn er hatte ja nicht gelooft, er besaß sein Land nicht sortis titulo. Wohl aber hießen Beide, Burgunder sowohl wie Romane, im Verhältniß zu einander und mit Rücksicht auf das gemeinsam besessene Land, consortes.

Wann und in welchem Maße fanden nun die Abtretungen statt? Binding antwortet darauf: zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenem Maße. Die erste Abtretung erfolgte gleich nach der Einwanderung in die Sabaudia in der Weise, daß von allen Liegenschaften, nämlich von dem Hause nebst Hof und Obstgarten (curtis, pomarium), von dem Wald, der Haide (campus, pratum) und dem Ackerland (terrae, agri) je die Hälfte an jeden Burgunder abgetreten werden mußte. Fahrhabe wurde gar nicht abgetreten, und deshalb auch Unfreie nicht. Die Theilung der Liegenschaften war aber zunächst nur eine ideelle. Die je zu einander gehörigen hospites blieben anfangs in ungetheiltem Besitz, im Verhältniß einer communio: erst mit der Zeit, nach Bedürfniß der einzelnen consortes, die auf Theilung antragen konnten, traten an die Stelle der ideellen Theile reelle, fand reelle Theilung statt. Diese Theilung zur Hälfte war in der ersten Redaction des Volksrechts, welche nach Binding „mit Wahrscheinlichkeit ungefähr um 488—490 zu setzen ist", allein vorgesehen, und sie ist noch jetzt zu finden in den theilweise schon vor der ersten Redaction als Einzelverordnungen entstandenen Titeln 13, 31 und 67 des Gesetzbuchs, welcher letztgenannte Titel jedoch ursprünglich die jetzt den Schluß bildenden Worte Romano tamen de silvis medietate et in exartis servata noch nicht enthielt. In der Folge nun aber vermehrte sich entweder die Zahl der Burgunder durch Zuzug oder Geburten, oder die frühere Theilung erschien ungenügend, und deshalb wurde nach der ersten Redaction des Gesetzbuches eine zweite Theilung vorgenommen in der Weise, daß die den Burgundern zustehende Quote von Ackerland von $1/2$ auf $2/3$ erhöht, dazu den Burgundern nun noch $1/3$ der auf den Grundstücken angesiedelten Unfreien auf Kosten der Romanen zugewiesen, im Uebrigen aber, also in Bezug auf Haus, Haide und Wald, es bei der ersten Theilung belassen wurde. Indessen nicht alle Burgunder wurden zu dieser zweiten für sie günsti-

geren Theilung zugelassen: ausgeschlossen von ihr wurden diejenigen, welche durch königliche Gnade Theile des Fiscalgutes zugewiesen erhalten hatten. Diese wurden angewiesen, sich mit ihren früheren Quoten zu begnügen und keine Abtretung von Unfreien zu erzwingen. Diejenigen Burgunder aber, welche bei der zweiten Landanweisung betheiligt waren, sollen nach Binding als solche die faramanni des Volksrechts sein. Das ungefähr zwischen 490 und 500 ergangene Gesetz, welches diese zweite Theilung vorgeschrieben, ist nicht mehr vorhanden. Es wird aber in Bezug genommen und ist dem Hauptinhalte nach erkennbar in dem vermuthlich um 500 entstandenen Titel 54, welcher dazu bestimmt war, Uebergriffen entgegen zu treten, die sich die Burgunder gegen das zweite Theilungsgesetz vielfach erlaubt hatten, außerdem aber auch den Zweck verfolgte, weitere Erleichterungen für die durch die zweite Theilung vermuthlich vielfach bedrängten Romanen eintreten zu lassen. Zu diesen Erleichterungen gehörte auch die, daß, wenn Romanen Wald zu Rodland (exarta) umgewandelt hatten, dann dem Burgunder von diesem ausgerodeten Land nicht als Ackerland $^2/_3$, sondern als ehemaligem Walde nur die Hälfte zufallen sollte. Auf Grund dieser Bestimmung (54,2) ist es geschehen, daß ein späterer Redactor des Gesetzbuches die oben erwähnten Worte Romano tamen u. s. w. dem Schluß von tit. 67 durch Interpolation zugefügt hat, die in dem ursprünglichen Titel, der überhaupt nur Theilungen zur Hälfte kannte, keinen Sinn haben und auch sonst als dem Titel fremdartig erscheinen. Eine dritte Theilung endlich sei in §. 11 des Titels 107 angedeutet, welchen Titel Bluhme für einen Reichsschluß von Amberieux des Jahres 501 hält, während Binding für „evident nachweisbar“ erklärt (den Nachweis aber auf Band II verschiebt), daß derselbe im Jahre 524 unter Godomar entstanden sei. Nach diesem Titel wären diejenigen Burgunder, welche von unten herauf (infra [1]) aus den zu

---

1) Nach meiner Ansicht ist Binding zuzustimmen, wenn er die von Bluhme veränderte Lesart qui in fara venerunt statt des in den beiden einzigen Handschriften überlieferten qui infra venerunt verwirft. Denn abgesehen davon, daß bei der Uebereinstimmung beider Handschriften es überhaupt sehr gewagt ist, eine Emendation vorzunehmen, muß ich gestehen, daß mir qui in fara venerunt als Um-

jener Zeit verloren gegangenen Rhonelanden in das burgundisch gebliebene Land zurückgewandert wären, zwar auch Römern als hospites zugewiesen, aber genöthigt worden, sich mit der Hälfte Ackerland zu begnügen und ihnen kein Anspruch auf Unfreie zugestanden.

Ob die zuletzt angeführte Erklärung von Tit. 107 §. 11 richtig ist (möglich erscheint sie allerdings), oder ob nicht doch an der abweichenden Bluhmes (in Bekkers und Muthers Jahrbuch V 230—232) wenigstens theilweise festzuhalten ist, wird zunächst bis zur Erbringung der Beweise für die Entstehungszeit des Tit. 107 dahin gestellt bleiben müssen. Einen andern Punkt in der oben gegebenen Auseinandersetzung wird man für vollständig richtig keinenfalls halten können, nämlich die dem Worte faramanni gegebene Deutung. „Der Gesetzgeber, heißt es bei Binding, bedarf eines Ausdrucks, um alle und nur die Burgunder zu bezeichnen, welche die (zweite) Theilung der terrae zu $^2/_3$ mit ihren römischen hospites vollzogen haben. Der Ausdruck Burgundiones ist zu weit, und so wählt er faramanni für die Volksgenossen, welche diese Theilung mit den possessores vorgenommen haben." Faramanni also soll ein engerer Begriff als Burgundiones sein, unter welchen letzteren Ausdruck auch die bei der ersten Theilung Verbliebenen fallen, beide Ausdrücke sollen von dem Gesetzgeber in bewußtem Gegensatz angewendet werden. Dies ist aber offenbar gar nicht richtig. Gleich die Eingangsworte von tit. 54 lauten: licet eo tempore quo populus noster mancipiorum tertiam et duas terrarum partes accepit. Nach Bindings Ansicht hätte hier der Gesetzgeber vor Allem sagen müssen: licet eo tempore quo faramanni u. s. w., nicht aber populus noster, was natürlich mit Burgundiones gleichbedeutend ist. Dann ferner in §. 2 desselben Titels werden zu Anfang die Ausschreitungen der faramanni gegen die possessores gerügt, unmittelbar darauf aber in demselben Satze werden diese selben der Ausschreitung beschuldigten Personen wieder Burgundiones genannt. Der Gesetzgeber braucht also die Ausdrücke faramanni, Burgundiones, populus noster durchaus gleichbedeutend, und von einer Be-

---

schreibung für faramanni, wie Bluhme annimmt, immer sehr hart und gezwungen erschienen ist.

zugnahme des Ausdrucks faramanni auf die zweite Theilung ist keine Spur vorhauden.

Wenn Binding den bestrittenen Ausdruck überhaupt mit der Thatsache der Theilung in Beziehung gebracht hat, so scheint dies fast geschehen zu sein, um damit der sprachlichen Erklärung des Wortes, die Wilhelm Wackernagel in der früher erwähnten Beilage gibt, die Stätte zu bereiten. Wackernagel führt nämlich aus, daß das burgundische fara das gothische fêra sei, mit welchem nicht nur an einer Stelle (Epheser IV 16), wie es nach W. erscheint, sondern auch noch an einer zweiten (Marcus VIII 10) Ulfila das griechische *μέρος* übersetzt. Während andere germanische Mundarten dieses Wort nur in abgeleiteten Bedeutungen kennen, habe die burgundische in dem fara die ursprüngliche Bedeutung beibehalten. Fara bedeute also Theil, sors, und faramannus den Burgunder, insofern er von dem Besitz seines hospes den gesetzlichen Theil genommen, den consors. So sehr es nun auch anmuthen mag, in dem faramannus die wortgetreue volksthümliche Uebersetzung eines in dem Volksrecht vorkommenden lateinischen Ausdruckes zu finden (ebenso wie bannire und bannus gleich dem oft vorkommenden distringere und districtio, arimannus wörtlich = homo exercitalis, wargangus = homo advena, forcapium = presura u. a.), so ist dennoch diese Deutung nicht ohne Bedenken. Faramannus ist nämlich, wie Binding ausführlicher, als nöthig war, nachweist, lediglich eine Bezeichnung für einen Burgunder und wird dem Ausdruck Romanus geradezu ausschließend entgegengesetzt (54, 2 und 3). Consors dagegen bedeutet ebenso den hospes Romanus wie den ihm zugewiesenen Burgunder (lex Burg. 55, 1. 2. 3., wo es sogar nur auf den Romanus geht und Papian 17, 3; an den zwei andere Stellen Papian 30, 3 und 47 hat das Wort eine allgemeinere Bedeutung), sodaß jedenfalls faramannus und consors nicht als gleichbedeutend, als im Verhältniß der Uebersetzung zu einander stehend angesehen werden können. Dann aber bleibt es doch für die Erklärung von faramannus immerhin bedenklich, von der Bedeutung abzusehen, welche fara unzweifelhaft in der der burgundischen doch viel näher als die gothische stehenden langobardischen Mundart hat, in welcher an zwei von einander unabhängigen Stellen fara lediglich die auch von alten Glossaren be-

stätigte Bedeutung von linea, familia, generatio hat. Da liegt es doch immer am Nächsten auch in den faramanni die Spitzen der burgundischen farae, die bei der Ansiedelung Namens ihrer Angehörigen bedachten Familienhäupter zu erkennen [1]). Unter allen Umständen aber, wenn man den Wortsinn von faramannus auch mit der Landtheilung in Beziehung bringen will, und es läßt sich immerhin nicht läugnen, daß sein Vorkommen nur im Titel 54 dafür angeführt werden kann, liegt kein Grund vor, das Wort mit Binding gerade auf die zweite Theilung zu beziehen: es würde immer nur die Burgunder als Theilhaber am Landbesitz bedeuten können.

Abgesehen von diesem einen theils unrichtigen, theils mindestens zweifelhaften Punkt sind aber die Ansichten Bindings über die Ansiedelung und die Landtheilungen der Burgunder in ebenso scharfsinniger als überzeugender Weise durchgeführt und der allgemeinen Zustimmung sicher. Die auf den ersten Blick mehrfach widerspruchsvoll erscheinenden Bestimmungen des Volksrechts über die Landvertheilungen sind auf diese Weise bestens erklärt, ihr Verhältniß zu einander und die Reihenfolge, in welcher sie nach einander entstanden sind, gewiß richtig erkannt. Der Verfasser bekundet hier ein großes Geschick, um die oft in so wunderlicher Weise aus sehr verschiedenartigen und namentlich dem Alter nach verschiedenen Bestimmungen zusammengesetzten Volksrechte wieder in ihre Bestandtheile zu zerlegen und ihre allmähliche Entstehung nachzuweisen. Für den zweiten Band und die neue Ausgabe aber berechtigen jene Ausführungen zu den besten Erwartungen.

---

1) Ist das bestrittene Wort auch in einer Stelle bei Gregor von Tours II 42: sibi suoque farroni enthalten?

II.

Cardinal Wolsey und das Parlament vom Jahre 1523.

Von

R. Pauli.

Calendar of Letters, Despatches, and State Papers relating to the Negotiations between England and Spain, preserved in the Archives at Simancas, and elsewhere. Edited by G. A. Bergenroth. Vol. II. Henry VIII. 1509—1525. (CCXIX u. 863 p.) London 1866.

Calendar of Letters and Papers, Foreign and Domestic, of the Reign of Henry VIII, preserved in Her Majesty's Public Record Office, the British Museum, and elsewhere in England. Arranged and catalogued by J. S. Brewer, M. A. Under the direction of the Master of the Rolls, and with the sanction of Her Majesty's Secretaries of State. Vol. III (in Two Parts). Henry VIII. 1519 –1523. (CCCCXLV u. 1776 p.) London 1867.

Ueber Anlage und Inhalt zweier Werke, die parallel laufen und sich vielfach kreuzen, ist an dieser Stelle (Historische Zeitschrift VIII 514. XI 69. XIV 249) schon wiederholt berichtet worden. Da beide neuerdings wieder einen ansehnlichen Zuwachs erhalten, drohen sie in der That zu collidiren, was, wenn auch nur mit einigen Worten, angedeutet zu werden verdient.

Nachdem Bergenroth in seinem ersten Bande bisher völlig unberührte Schätze des spanischen Archivs gehoben und über die Beziehungen der beiden katholischen Könige nicht nur zu der Politik des ersten Tudors, sondern zu der gleichzeitigen Lage Europas über=

haupt die außerordentlichsten Entdeckungen veröffentlicht hatte, ist doch die Fortsetzung seiner Arbeit einigermaßen hinter hoch gespannten Erwartungen zurückgeblieben. Die Gründe liegen wesentlich in dem Umstande, daß seit der Verheirathung Heinrichs VIII mit Katharina von Castilien-Aragon und noch mehr seit dem Tode Ferdinands des Katholischen, als der Schwerpunkt für die spanisch-habsburgische Combination zunächst in die Niederlande fiel, auch die persönlichen Intriguen und dynastischen Entwürfe, welche Jahre lang die Correspondenz zwischen England und Spanien angefüllt hatten, eine andere Richtung nahmen. Für einige Jahrzehnte wenigstens erweist sich das Archiv von Simancas auffallend unergibig, wie aus dem sporadischen Inhalt des zweiten Bands zur Genüge hervorgeht. Dem hat nun der Herausgeber in einer ausführlichen, mit großem Geschick verfaßten Abhandlung nachzuhelfen gesucht, die, seiner Sammlung vorangestellt, nicht nur die vereinzelten Stücke derselben in sich zu verbinden, sondern von außen her mit völlig unzureichenden Grundlagen ein allgemeines Urtheil auch über die englische Politik zu fällen bezweckt. In einem Ton, der nichts weniger als objectiv erscheint und dem der Spott nicht gut steht, werden Heinrich VIII und sein Minister abgefertigt, weil sie im Solde Frankreichs kurzsichtig und unselbständig eine bemitleidenswerthe Haltung gegenüber dem Conflict zweier Weltreiche eingenommen hätten. Als ob bei den Nöthen Karls V, Franz I, der Curie für eine eigene Politik des Inselreichs nicht auch noch Raum geblieben wäre. Aber da sollen, ohne daß den Verfasser die zahllosen Beweise vom Gegentheil kümmern, ohne auf das Studium der ihm doch zugänglichen englischen Akten einzugehn [1]), die seit Ludwigs XII Verheirathung mit der englischen Prinzessin gezahlten und von Franz erst 1521 eingestellten Pensionen als gravirendes Zeugniß dienen; da haben Heinrich und Wolsey, beide Wollüstlinge und schlechte Staatsmänner, den

1) Ich freue mich, daß die ausführlichere, vielleicht nur zu schonungsvolle Besprechung, welche Maurenbrecher der neuesten Arbeit Bergenroths in diesen Blättern XX 212 ff. widmet, mit mir im Wesentlichen übereinstimmt und es als einen Hauptfehler tadelt, wenn Bergenroth lediglich aus seinen Aktenstücken Urtheile fällt, ohne die anderen oft viel wichtigeren Quellen zu beachten.

Kaiser vor den Anträgen des großen französischen Rebellen, des Connetable von Bourbon, gewarnt und sich schließlich von jenem übertölpeln lassen; da wird dem Cardinal die Zurückhaltung, mit der er den Eintritt in den Krieg auf Seiten Karls bis 1523 hinauszieht, rundweg als erbärmliche Schwäche und Verrath gedeutet (Vol. II p. 284. p. CXVI. CXXI—CXXIV). Man kennt die hohen und die niederen Eigenschaften Wolseys, des seltenen, durch eine Summe wahrer Talente seinen Fürsten und das Reich beherrschenden Emporkömmlings, aber man wird neugierig auf eine nähere Begründung der dreist ausgesprochenen Behauptung, daß er schon lange vor seiner Katastrophe in ernsten Fragen nur Fiasco gemacht habe.

Welche ganz anderen Resultate ergeben sich nun aus Brewers großartig fortschreitender Arbeit. Sie liefert unter allen von der Archivcommission publicirten Calendar-Werken für eine bestimmte Regierung das einzige Beispiel, wie in einer verhältnißmäßig doch modernen Zeit aus riesigen Massen archivalischen Stoffs nach streng chronologischer Methode mit diplomatischer Genauigkeit und weiter Literaturkenntniß umfassend und zugleich erschöpfend registrirt werden kann. Ein solches Regestenwerk, das in den meisten Fällen auf die Originale selber zurückzugehn erspart, ist noch nicht dagewesen. Auch in den beiden neuesten ungeheueren Bänden gehen die Materien immer mehr fächerartig auseinander; es wäre Thorheit aufzählen zu wollen, was sich hier nicht nur für die Administration Englands, sondern für die Geschichte Europas in fünf Jahren zusammendrängt, von der Kaiserwahl bis zu dem vereinten Angriff gegen Frankreich. Die Fundgrube auch für unsere deutschen Angelegenheiten, die Stellung der Fürsten zu Karl V, ihre auswärtigen Verbindungen, das erste Gedeihen des Werks Luthers, Sickingen und die Ritter, die Hansestädte als Feinde Christierns II, eine Fülle von Einzelheiten, die aber eben so gut für Frankreich, die Niederlande, Italien und selbst Spanien zutrifft, wird immer reicher. Hier läßt sich vor Allem vom Standpunkt der englischen Politik eine Ueberschau gewinnen, wie wir sie bisher nirgends besaßen, und dem Leser tritt jedenfalls bis 1523 das Gegentheil von Bergenroths Behauptungen entgegen, auch wenn Brewer von ihnen nur gelegentlich Notiz nimmt. Wahrscheinlich, daß, sobald beide Werke noch weiter vorrücken, eine Aus-

einandersetzung zwischen den Herausgebern über die Differenz ihrer Grundanschauungen unerläßlich wird. Bis dahin wird sich die Forschung in erster Linie an Brewer zu halten haben, der nach einem großen, wohl überlegten Plane arbeitet und auch dies neueste Stück der von ihm zusammengestellten Urkundenauszüge, fast viertausend Nummern, wieder in seiner geistvollen Weise mit Erläuterungen ausgestattet hat, die in Form einer Vorrede eine zusammenhängende Darstellung, ein ganzes Buch für sich bieten.

Weder ein Resumé dieser einleitenden Schrift noch ein dürres Inhaltsverzeichniß vermag eine Vorstellung zu geben von der Reichhaltigkeit dieses Repertoriums; man muß eben die Bände selber zur Hand nehmen. Es erscheint vielmehr rathsam, einen Gegenstand und zwar einen Kernpunkt auszuwählen, an den sich eine Menge anderer Materien ansetzt, der vorzüglich geeignet ist, die Fülle neuen Lichts auf die politische Kraft Englands zu Anfang einer großen welthistorischen Verwicklung fallen zu lassen.

Nachdem die Wahl zu Frankfurt für Karl von Burgund entschieden, der König von Frankreich verworfen worden, der von England von seiner wenig ernstlich gemeinten Candidatur zurückgetreten war und auch Papst Leo X im letzten Augenblick sein Widerstreben überwunden hatte, haben sich Franz und Karl um das Bündniß mit Heinrich bemüht. Noch während Ersterer auf eine persönliche Begegnung dringt, stattet der junge Kaiser bereits auf der Rückfahrt von Spanien in Dover seinen Besuch ab. Unmittelbar von dort segelt der König von England über das Wasser, um im Juni 1520 auf dem „Gefilde von Goldstoff" seine pomphafte Zusammenkunft mit Franz I zu feiern. Doch nach wenigen Wochen hat er zwischen Gravelingen und Calais wieder ein Gespräch mit Karl. Von den beiden festländischen Monarchen wurde bei diesen Anlässen Niemand mehr umworben, als der Sohn des Metzgers von Ipswich, der im Rathe seines Fürsten allmächtige, mit allen Fäden der Administration betraute Cardinal. Kein Mensch wird dem feurigen Franzosen Unschlüssigkeit nachsagen wollen, aber nicht sie, sondern vielmehr politische Berechnung beherrschte auch die beiden anderen Parteien in ihrer Handlungsweise.

Drei Eheprojecte hielten nun um diese Zeit dem jungen Kaiser entgegengesetzte Allianzen offen. Entweder vollzog er jetzt noch die längst verabredete Verlobung mit Charlotte von Frankreich, oder er gieng auf die englischen Anträge ein und trat durch Vermählung mit ihrer Tochter Oheim und Tante näher als bisher, oder aber er schloß, wie ihm im Stillen immer mehr gerathen erschien, einen Ehebund mit Portugal. Für die beiden letzten Projecte sprach gleich sehr der Umstand, daß sie den heillosen finanziellen Schwierigkeiten, die ihn von Anbeginn in allen seinen Reichen umlagerten, doch einigermaßen Abhilfe verhießen. Nur fragte es sich, welche auch in politischer Beziehung die wirksamste, bei welcher er am Wenigsten durch eigene Verpflichtungen gebunden sein werde. Nun befand er sich aber zwischen zwei lodernden Bränden, der Rebellion der Comuneros von Castilien und dem in Deutschland um sich greifenden Abfall von Rom, der einer völligen Auflösung des lockeren Reichsverbands gleich kam. Darüber konnte zunächst Italien vollends an Frankreich verloren gehen. Da nöthigte nun denjenigen, der seine jungen Jahre geleitet, die Fühlung mit Frankreich bisher noch aufrecht erhalten, aber auch den Spaniern das Regiment der Flamänder verhaßt gemacht hatte, den Seigneur de Chièvres, Marquis von Arschot, Herzog von Croy, das zunehmende Alter von seinem dominirenden Posten zurückzutreten. Wenn Karl auch die letzte Spur französischen Einflusses aus seinem Rath entfernte und sich entschloß, selbstständig und in Person vor Allem in Spanien aufzutreten — so rechnete Wolsey, und er hat zur Ausführung das Seine beigetragen — dann würde sich auch der Weg zur Einigung mit England ebnen lassen. Hier liegt der Schlüssel zu einer allerdings versteckten Staatskunst [1]), deren Beistand um einen Preis, nämlich die Hand der Prinzessin Maria, täglich zu haben war. Wie geheim nun auch die Verhandlungen mit Portugal betrieben werden mochten, gewisse Anzeichen sind dem fernsichtigen Cardinal keineswegs entgangen. Er durchschaute früh genug, daß der König von Spanien darauf aus war, mit der Hand einer portugiesischen Cousine noch ganz andere Reichthümer flüssig zu machen, als ihm der gebundene Schatz Heinrichs VIII bieten

1) Brewer III p. CXV.

konnte, und doch daneben die maritime Position Englands zu seiner Verfügung zu bekommen. Wolsey war nicht der Mann, sich blind in eine Falle locken zu lassen. Für ihn stand es fest, daß sein Herr nur geben könne, wenn ihm dafür ein Aequivalent werde. Er schloß daher: entweder die portugiesische Heirath und England im Bunde mit Frankreich, oder die englische und gemeinsamer Krieg gegen dieses. Monate, Jahre lang ist hierüber verhandelt worden; indem der Kaiser zauderte, den einen oder den anderen Schritt zu thun, hat Wolsey zugewartet, sicherlich auch mit dem Grundgedanken, die beiden großen Festlandsmächte so lange wie möglich auseinander zu halten und für Europa ein kümmerliches Gleichgewicht schaffen zu helfen.

Im Frühling 1521, zur Zeit des Reichstags von Worms, der seinen Schatten politisch und kirchlich auch über den Canal warf, als das Waffengeklirr in Frankreich bereits der Welt ankündigte, daß demnächst die Würfel des Kriegs fallen würden, überraschte ein Ereigniß in England nicht nur die Bewohner der Insel. Da war Edward Stafford, der dritte Herzog von Buckingham, von Weiber Seite ein Plantagenet, der Sohn des einst von Richard III enthaupteten Magnaten, dessen Stolz und Reichthum dem Könige und seinem Minister bedenklich erscheinen mußten. Die Spannung mit Letzterem entsprang indeß nicht so sehr aus einer vermeintlichen Zurücksetzung bei Gelegenheit der glänzenden Turnierfeste auf dem „Gefilde von Goldstoff", als weil Buckingham, voll heftiger Abneigung gegen die Franzosen, als er seinen Fürsten gleich hernach zur Begegnung mit Karl V nach Gravelingen begleitete, sich als Fürsprech einer Allianz in dieser Richtung aufwarf. Außerdem aber hatte sein hartes und herrisches Wesen gegen Untergebene und Verwandte im eigenen Haushalte Unfrieden erzeugt, so daß von diesem selber die boshaften Denunciationen ausgiengen, die seinen Untergang herbeiführten. Daß Wolsey ihm von langer Hand her Verderben geschworen, ist eine stets wiederholte Unwahrheit [1]), obgleich ihm allerdings hochmüthige, die

1) Polydor Vergil war der Verleumder, dem seither alle Historiker nachgeschrieben, wie Brewer III, CXIII. CXVI nachweist. Die aus dem Proceß des Herzogs vorhandenen Papiere gestatten endlich einigen Einblick in den dunklen Hergang.

Ehre des Königs und seine eigene verletzende Aeußerungen hinterbracht worden sind. König Heinrich selber dagegen hat sich eifrig mit der Untersuchung befaßt, ehe nur das Gericht gesprochen, von der Schuld des Denuncirten überzeugt und seine Vernichtung beschlossen [1]). Es stimmt vollkommen zu dem in Tudor-Zeiten beliebten Verfahren, daß die Angeber hinter Schloß und Riegel zugleich als Kronzeugen dienen, während ihr Opfer, der Herzog, zu Hof entboten, erst bei seinem Eintritt in das Schloß von Windsor zu ahnen beginnt, welches Netz ihm über den Kopf geworfen wird. Mitten aus dem üppigen Thun und Treiben eines vornehmen Herrn, aus seinen eitlen Träumereien wird er aufgeschreckt; umsonst klopft er an die Pforte des Cardinals; kaum hat er seine Barke wieder bestiegen, als er im Namen des Königs verhaftet und in den Tower abgeführt wird, wo seine eigenen Leute, freiwillige und erzwungene Ankläger, schon beisammen waren. Ihre Zeugnisse, die dem Könige genügten, und mit denen sich auch das am 13. Mai 1521 eröffnete Pairsgericht zufrieden gab, bestehen aus gehässigen und oft ganz windigen Behauptungen, aus denen heutigen Tags ein Richterspruch niemals Hochverrath ableiten wird. Höchstens die Prophezeiungen eines thörichten Mönchs auf die zukünftige Größe des Herzogs, einzelne unüberlegte Worte dieses selber, der, wie sehr er auch den König und seinen Minister verachtete, wie reich und stolz er auch sein mochte, doch viel zu unstät und geistig unbedeutend war, um eine Dynastie zu stürzen und sich an deren Stelle zu schwingen, können einigermaßen als compromittirend erscheinen. Ein doppeltes dynastisches Interesse hingegen forderte seinen Fall. Wenn ihm Angesichts der Unfruchtbarkeit der Königin, von der nur eine Tochter als Erbin der Krone vorhanden war, sein eigenes entferntes Anrecht durch den Kopf gieng, so sollte jede Möglichkeit des Versuchs mit seiner Vernichtung erstickt werden. Und nicht minder war es Tudor-Maxime, die Reste des alten vornehmen Adels an der Staatsgewalt nicht participiren zu lassen. Es erschien daher als eine neue Erniedrigung der Standesgenossen, wenn sie auf Grund der noch so erbärmlichen

---

1) Credit Rex, quod a dominis culpabilis invenietur D. B. etc. Notiz von der Feder des Secretärs Richard Pace in Nr. 1204.

Vorlagen den Herzog verurtheilten, der dann schon am 17. unter Betheuerung seiner Unschuld, jedoch ohne die königliche Gnade anzurufen in den Tod gieng. Allerdings knirschten die vornehmen Herren über Wolseys Einfluß, der sie unter die Füße treten half, aber das Volk schätzte bei allem Mitleid die absolute Macht der Krone doch noch weit mehr als eine Wohlthat. So war denn auch von diesem Gesichtspunkt aus die Katastrophe eine politische Nothwendigkeit. Hart und unbeugsam ist Heinrich VIII am Tage der Hinrichtung von dem Cardinal angegangen worden, sich wenigstens der Wittwe und des Erstgeborenen des Unglücklichen in Gnaden anzunehmen [1]), während das Gesammtgut in Stücke zerschlagen wurde.

Nun ist aber auch der Eindruck von Interesse, den das Ereigniß an den beiden anderen großen Höfen hervorrief. Als König Franz sich beeilte seinen Beistand anzubieten gegen den wider die Thronordnung entdeckten Verrath, wurde der englische Gesandte zwar angewiesen, dankend die nöthigen Erläuterungen zu geben. Späterhin erst, im August, als Wolsey mit Du Prat in Calais verhandelte, hat ersterer versichert, wovon freilich im Proceß kein Wort verlautete, was aber hinreichend verbürgt erscheint und ohne Frage auch der in England vorherrschenden Stimmung entsprach, der Herzog sei enthauptet worden, weil er sich dem guten Einvernehmen mit Frankreich widersetzt habe [2]). Viel kühler als Franz, der noch öfter auf Buckingham zu reden kam, äußerte sich Karl V. Als in Mainz Sir Richard Wingfield von ihm empfangen wurde, deutete er die große Theilnahme seiner Umgebung an für einen Mann, den auch er für seinen Freund gehalten; allein der König habe gerechte Ursache gehabt zu handeln, wie er gethan [3]). Man sieht den Unterschied der im kaiserlichen und im französischen Lager waltenden Ansichten, wie sie freilich durch die Federn englischer Beamten hin und her befördert worden. Noch stand die englische Politik auf Vermittlung dringend zwischen den beiden Großmächten und wußte gelegentlich selbst jenen Zwischenfall zu verwerthen. An die Ausführbarkeit

1) Nr. 1292, Wolsey an den König, Mai 20.

2) Nr. 1556. Le Glay, Négociations II 514.

3) Nr. 1828. Mainz, Juni 3.

einer Thronumwälzung jedoch ist im Ernst nirgends gedacht worden; Heinrich VIII selber beseitigte rasch und rücksichtslos jede noch so ferne Möglichkeit.

Mittlerweile beobachtete sein Minister mit scharfem Auge die wachsende Spannung auf dem Festlande. Je zärtlicher der König von Frankreich that, um seines Bundesgenossen sicher zu bleiben, desto größer wurden die Anstrengungen, damit Karl V, was doch immer noch geschehen konnte, sich nicht plötzlich mit jenem verglich. Seit dem Frühling 1521 hatte Wolsey den bisherigen Vertreter am französischen Hofe durch den jungen Sir William Fitzwilliam ersetzt, der ein eben so passionirter Jäger wie sein Herr sich mit Franz I über diese und ähnliche Lustbarkeiten unterhalten konnte, dabei von früh auf dem Seewesen zugewandt, vor Allem aber unter der Maske des leicht umgänglichen Kameraden ein geborener Diplomat war. Während man ihn nicht durchschaute und die nöthige Reserve nur allzu oft außer Augen ließ, entgieng ihm nicht leicht etwas Wesentliches. Aus seinen Berichten erfuhr man in London jeden Fortschritt der auf Italien angelegten Rüstungen, die Anzettelungen in Navarra, das Treiben des Robert de la Mark, die nach Deutschland wie nach Spanien spielenden Intriguen. Fitzwilliam überwachte nicht minder die französisch-schottischen Beziehungen und wußte sogar in Paris eine Vermittlung einzuleiten, damit der dort flüchtige Herzog von Albany nicht losgelassen, sondern der Waffenstillstand an der schottischen Mark zu einem Frieden werde. Denn, waren England dort die Hände gebunden, wie wäre es beim Ausbruch des allgemeinen Kriegs im Stande gewesen, jenseits des Wassers sein Schwert in die Wagschale zu werfen?

Auch seinerseits betrieb der Cardinal lebhaft das Werk der Mediation im großen Stil. Er hatte die Zusage des Kaisers, der in seinen gewaltigen Nöthen noch von Worms aus auf die englischen Anträge eingegangen war[1]), während sein Gegner, so lange

1) Nr. 1255. Que le dit roy d'Englatere, quy est comme allye et amy de tous deulx, et que desire la paix dentre nous deux, soit le mediateur pour traicter et moyenner lapoinctement de noz dits efferens. Karl an den Prévot von Utrecht, Worms, April 28.

ihm Alles nach Wunsch zu glücken schien, zu entschlüpfen suchte. Sobald jedoch die castilische Rebellion unter unerwartet kräftigen Schlägen zu Ende gieng und auch der Eber der Ardennen die verdiente Züchtigung erhielt, wurde Karl schwieriger und klammerte sich Franz wieder an die englische Freundschaft, obwohl er wittern mußte, wie sehr diese danach trachtete, sich den Kaiser unauflöslich zu verpflichten. Trotzdem einigte man sich noch einmal zu freien Conferenzen in Calais, denen Wolsey vorsitzen sollte. Aber ließ sich dieser Streit überhaupt noch durch Arbitration austragen? War es Selbstbetrug auf allen Seiten, oder spielten nicht vielmehr alle Theile hinterlistig Versteck mit einander? Keine Frage, in England wollte man zunächst Zeit, dann aber den Kaiser ganz gewinnen, um gestützt auf die allgemeine nationale Abneigung gegen die Nachbaren sich mit ihm über Frankreich her zu werfen. Für eine jede dieser Eventualitäten versah sich Wolsey mit Vollmachten, als er Anfang August nach Calais gieng. Sein vornehmster Zweck war natürlich den Kaiser zu gewinnen, und da Karl ihm schrieb: „Ihr und ich werden in wenigen Tagen mehr zu Stande bringen, als meine Gesandten in einem Monat“ [1]), scheute er selbst vor der persönlichen Zusammenkunft in Brügge nicht zurück. Allein weder das feste Verlöbniß mit der kleinen Maria, wobei es sich wesentlich um die Höhe der Mitgift handelte, noch Entschädigung für Aufwand oder Verlust im Kriege, nämlich im Voraus Zusicherung auf Eroberung in Frankreich, waren mit noch so staatsmännischer Gewandtheit dem unbeugsamen Sinne der Spanier abzuringen. So mußte er denn fortfahren nach beiden Seiten zu transigiren und zu dissimuliren, während der offene Ausbruch des Kriegs die Erbitterung steigerte und von einem Tag zum anderen eine unberechenbarere Wendung zu nehmen drohte. Zuletzt scheiterte selbst die Hoffnung auch nur für den Winter Waffenruhe herzustellen. Der Argwohn beider Theile begleitete den Vermittler, als er von fruchtloser Anstrengung angegriffen und bekümmert am 28. November über den Canal zurückfuhr.

Nichtsdestoweniger war sein Herr so zufrieden mit ihm, daß

---

1) Nr. 1475. Brügge, August 7.

er seine Mühen mit Verleihung der reichen Abtei von St. Albans entgalt. Heinrich VIII, der jetzt eben die bisherige, gewiß stark erheuchelte Cordialität mit Franz I fahren ließ, lebte und webte in dem Gedanken eines Kriegs, der ihn wieder in den Besitz des Erbes seiner Vorfahren setzen würde. Da sind dem mit Glücksgütern und mächtigem Einfluß überschütteten Minister noch glänzendere Aussichten aufgestiegen.

Am 2. December war Papst Leo X gestorben, nachdem wenige Tage zuvor seine Truppen im Verein mit den kaiserlichen den Franzosen Mailand, Parma und Piacenza entrissen hatten. Gleichsam zum Abschiede lächelte das Glück einem Kirchenfürsten, der es jüngst hatte erleben müssen, daß der katholische König den kühnen deutschen Ketzer, ohne ihm persönlich ein Leid anzuthun, zur Verantwortung zog, statt ihn Rom auszuliefern, daß ein Cardinal der Kirche mit wenig kanonischer Staatskunst zwischen den beiden mächtigsten Fürsten der Christenheit Frieden zu stiften trachtete, was doch von Alters her nur dem heiligen Vater zukam. Und wie standen die Hoffnungen auf bessere Zeiten für den Stuhl Petri in seiner Erniedrigung, da bereits ein Herrscher emporstieg, der fast nach Gutdünken über die Zukunft der Kirche entscheiden konnte, weil sein Rival bei dem bevorstehenden Conclave schon nicht mehr die erwünschte Gegenwirkung zu üben vermochte. Es kam denn auch zu einer der längsten, hitzigsten Wahlhandlungen, da fast alle Cardinäle als Candidaten auftreten wollten. Merkwürdig bleiben doch immer die Anträge, die vom kaiserlichen Hofe auf der Stelle dem Cardinal von England gemacht worden sind. Nachdem am 15. December die alte Erzherzogin Margareta freundliche Worte an ihn gerichtet, instruirt Tags darauf [1]) ihr Neffe, der Kaiser, seinen Botschafter in England Wolsey zu versichern, daß er bei dem beharre, was auch in dieser Hinsicht schon zu Brügge zwischen ihnen berührt worden, und ihm seine ganze Unterstützung zuwenden werde. Er verhehlte nicht, daß ähnliche Verheißungen von Franz ausgehen würden, wie wenig erfolgreich dieselben nun auch sein möchten. Der Hintergedanke freilich, der ihn zu

1) Nr. 1868. 1876. Monum. Habsb. Zweite Abtheilung I 501.

diesem Schritte trieb, war die dringende Nothwendigkeit einer Anleihe, das Verlangen nach englischem Geld um seine darbenden Truppen zu bezahlen.

Hat nun Wolsey so begierig nach dem Schimmer der Tiara gegriffen, wie das gewöhnlich über ihn herrschende Urtheil sollte denken lassen? In der That war König Heinrich Feuer und Flamme und beschloß unverzüglich, seinen gewiegten Secretär Richard Pace nach Rom abzufertigen, damit er nach Rücksprache mit dem Kaiser auf einträchtige Lenkung der Wahl hinarbeite. Und auch Wolsey erklärte dem kaiserlichen Gesandten, er werde unter der Bedingung annehmen, wenn sein Herr und der Kaiser überzeugt seien, daß dadurch die Wohlfahrt beider gefördert werde[1]). Von vornherein verrieth der Cardinal jedoch wenig Zuversicht in Betreff seiner selbst, er stellte die Aufrichtigkeit des Kaisers vielmehr auf eine ernstliche Probe, ob er in der That einen Politiker wie ihn, einen geborenen Engländer einem entschieden kaiserlichen Parteigänger vorziehn werde. Schon hatte er Beweise genug, daß an jener erhabenen Stelle die feierlichsten Gelübde eben so rasch gebrochen wie ausgesprochen wurden. Wie viel auch Karl nach der Begegnung mit Pace in London von dem Gegentheil versichern mochte[2]), es findet sich keine Spur in seinem gesandtschaftlichen Verkehr mit Rom, daß er dort jemals die versprochenen Anweisungen ertheilt habe. Daher denn auch auf der Stelle Wolseys erstaunliches und unerfüllbares Verlangen, die kaiserlichen Truppen möchten auf Rom marschiren und seine Wahl erzwingen[3]). Aber freilich die Wahl mußte, wenn auch nur zum Schein, in der altherkömmlichen Weise eine freie bleiben.

Neben anderen, namentlich spanischen Berichten über das Conclave liegen jetzt die des englischen Agenten Clerk vor, die in Betreff vieler Einzelheiten erwünschte Auskunft ertheilen, während sie freilich

---

1) cum ambarum maiestatum sit una fortuna et unus animus. Dec. 19. Monum. Habsburg. 507. 508.

2) Karl an Heinrich und Wolsey Decbr. 27. 28. Monum. Habsb. 526. 527.

3) addens unum, de quo ego fui plurimum admiratus, schreibt der Bischof von Elna aus London, Dec. 24. Monum. Habsburg. 523.

auch anderswo nicht bestätigte Angaben enthalten. So viel indeß steht fest, erst nach mehreren fruchtlosen Wahlgängen der mit einander ringenden Factionen sind überhaupt auswärtige Cardinäle auf die Candidatenliste gekommen. Wolsey scheint dabei selten mehr als 7 bis 9 Stimmen erhalten zu haben, obwohl Clerk, welcher der Reihe nach an allen Thüren anklopfte, von 17 bis 19 meldete und der tief in die ganze Angelegenheit verstrickte Cardinal Medici auch dem viel zu spät in Florenz eintreffenden Pace versicherte, er habe jedesmal für Wolsey sein Votum abgegeben und 17 bis 18 seiner Collegen das Gleiche zu thun veranlaßt [1]). Endlich gerade unter Medicis Mitwirkung, vorzüglich aber durch den plötzlich enthüllten Betrieb des spanischen Gesandten Don Juan Manuel erhielt am 9. Januar 1522 zum höchsten Erstaunen Aller ein Ausländer die Majorität, Adrian von Utrecht, Karls Lehrmeister, der bejahrte Cardinal von Tortosa. Man sieht, wie wenig sich Wolsey verrechnet, wie gut er den Kaiser durchschaut hatte. Es war daher ein starkes Stück von Heuchelei, als dieser, indem er zugleich seinen Botschafter in Rom exculpirte, der nur Aufträge zu Gunsten Wolseys gehabt hätte, das Resultat der Wahl als seinerseits nicht beabsichtigt, sondern als ein Werk des Himmels bezeichnete [2]). Es ist bekannt, wie sehr sich Karl selber bald hernach in dem Erwählten enttäuscht sah, wie unthätig Adrian VI blieb, wie wenig er zu leisten im Stande war, wie er in der streiterfüllten Christenwelt nur Frieden stiften wollte, um die Türken abzuwehren. Aber wie wenig Wolsey auch jenen lockenden Verheißungen getraut haben mochte, sein Verhältniß zu dem, der den Krieg wollte und deshalb zu immer höheren Ansprüchen getrieben wurde, war nach einer solchen Erfahrung gewiß nicht gebessert.

Mittlerweile gedieh aus mancherlei Anlässen, doch aus guten Gründen lange hingehalten auch der Streit zwischen England und Frankreich zum offenen Bruch. Am 29. Mai kündigte der Clarencieux Herold in Lyon die Freundschaft auf, am 16. Juni wurde in London der Krieg proclamirt. Gerade in diesen Tagen, vom 27.

1) Nr. 1961.
2) Nr. 2024. Karl an B. de Mesa. 1522 Februar 5.

Mai bis zum 6. Juli, weilte nun der Kaiser auf der Fahrt nach Spanien als Gast abermals bei seinem Oheim in England, wo nicht nur ihm zu Ehren die oft beschriebenen glänzenden Festlichkeiten stattfanden, sondern auch beide Fürsten nebst ihren Rathgebern noch einmal eifrig beschäftigt waren, die einem intimen Kriegsbündniß entgegenstehenden Absichten auszugleichen. Artikel in aller Form wurden aufgesetzt [1]), auch erschien die siebenjährige Maria öffentlich als Verlobte ihres Vetters. Aber weder hierüber noch wegen der Vertheilung der in Frankreich zu machenden Eroberungen gelangte man zu einer bindenden Abkunft. Karl begehrte ganz besonders während seiner Abwesenheit in Spanien die schirmende Hilfe und die wirksamen Dienste Englands ohne die entsprechenden Gegenleistungen.

Aber auch jene waren noch keineswegs in erforderlicher Höhe zur Stelle. Da schon seit Jahren Zänkereien zur See den englischen Handelsstand und die Nation gegen die Franzosen erbitterten, war allerdings ein Geschwader unter dem Grafen von Surrey und dem nunmehr von seiner Gesandtschaft abberufenen Sir William Fitzwilliam zusammengezogen, aber es erforderte viel Zeit die nicht einmal beträchtliche Flotte auch nur für eine kurze Fahrt mit Lebensmitteln und Munition zu versehen. Bei ihrem Einbruch in französisch Flandern im Sommer 1522 fanden Engländer und Kaiserliche das Land des Feindes so arm und dürftig wie die eigenen; man führte den Krieg im alten Stil zu keinem andern Zweck, als Alles ringsumher zu verwüsten [2]). Neben ihren Bundesgenossen durften sich die Engländer, auch wenn sie es gewollt, nicht einmal Sympathien erwecken; verabscheut wie diese, wie die aussaugende Politik Franz I, zogen sie bei Anbruch der schlechten Witterung ab.

Inzwischen aber gedieh in Feindesland dunkel und geheimnißvoll ein Werk, das geeignet war, dem Kriege eine ganz andere Wendung zu geben. Auch Franz hatte sich das selbstbewußte Oberhaupt seiner Vasallen, den Connetable, Herzog Karl von Bourbon, bis auf den Tod verfeindet, so daß dieser, voll Rachegefühl und finsterer Hintergedanken, mit dem Kaiser Verrath zu spinnen begann. Ueber

---

1) Nr. 2322, 1522 Juni 16.

2) Nr. 2540, 2549, Berichte Surreys vom 12. und 16. September.

die Linien der Vorposten hinweg ward der geheime Verkehr angeknüpft, verborgen vor Allen auch gegenüber den englischen Bundesgenossen. Doch war Wolsey wieder bei Zeiten von den weit reichenden Verabredungen unterrichtet, die seinem System geradezu gefährlich werden konnten. Im Herbst instruirte er bereits seine Agenten am spanischen Hof, Sir Thomas Boleyn und Richard Sampson [1]), sie sollten dem Kaiser nicht verbergen, daß ihm die Anschläge Bourbons gegen den König von Frankreich zu Ohren gekommen seien. Auch wisse er, daß jener für seinen Abfall die Hand einer der Schwestern Karls zur Belohnung verlange. Er dringt deshalb auf einen gemeinsamen Vertrag mit Bourbon und hofft, daß ihm bei der wachsenden Mißstimmung unter den Franzosen noch viele Standesgenossen nachfolgen werden. Die Gesandten fanden den Kaiser verschlossen und saumselig: alle Kosten möchte er gern auf England abwälzen, aber weder Eleonore, die verwittwete Königin von Portugal, noch die Infantin Katharina hergeben [2]). Darüber erfolgte nun der Bruch zwischen dem Herzog und König Franz, der jenen indeß mit einem unbegreiflichen Leichtsinn entschlüpfen ließ, wie ihn Heinrich VIII gegen einen großen Staatsverbrecher niemals geübt haben würde. Statt nun sofort, wozu er englischerseits dringend eingeladen wurde, mit Bourbon gemeinsam abzuschließen, verlangte Karl, daß er und König Heinrich jeder einzeln sich mit ihm einige. Er that dies mit Hintergedanken, über denen die ganze Allianz in Stücke gehen konnte.

Sein vertrauter Secretär, Jean de la Sauche, wurde nach Portugal gesandt mit dem ostensiblen Auftrage, den er auch auf dem Umwege über London verlauten ließ, die Verheirathung des jungen Königs Johann III mit einer der Schwestern des Kaisers einzuleiten, aber zugleich mit tief verschwiegenen Anweisungen in Betreff der schönen portugiesischen Infantin Isabella, die sich Karl selber ausersehen hatte, hauptsächlich weil sie eine Mitgift von 800,000 Ducaten besaß. Merkwürdig, die Erzherzogin Margareta, die der eng-

---

1) Nr. 2567, mehrere Entwürfe aus dem Ende September und Anfang Oktober, meist aus der Hand des Secretärs Ruthall.

2) Nr. 2773, Valladolid, 1523 Januar 14.

lischen Heirath gewogen blieb, hatte schon im verflossenen Herbst durch den alten Sir Robert Wingfield über dies Vorhaben dem Cardinal Wolsey einen nicht mißzuverstehenden Wink ertheilen lassen [1]), den dieser, wie sich denken läßt, auch seinen Vertretern in Spanien nicht vorenthielt. Galt es doch einen höchst zweifelhaften Bundesgenossen festzuhalten, dessen Truppen bei der jüngsten Cooperation im Felde es an jeder kameradschaftlichen und vertragsmäßigen Erfüllung ihrer Pflichten hatten fehlen lassen, der niemals die in besonderen Artikeln zugesagten Entschädigungen leistete, der, wenn ihm die englische Hilfe ungenügend oder zu theuer erschien, diese wohl plötzlich ganz von sich stoßen konnte. Und wirklich eben jetzt, im Februar 1523, trieb er die Treulosigkeit so weit, daß er durch Vermittlung des friedensseligen Pabsts [2]) an Versöhnung mit dem Könige von Frankreich dachte, der manche seiner Ansprüche, nur nicht die auf Mailand fahren lassen wollte. An dieser Hartnäckigkeit allein scheiterte die ganze Conjunctur, und da durch die Schuld desselben Fürsten Bourbon entkommen, so hatte der Kaiser nunmehr keine andere Wahl, als sich des letzteren anzunehmen.

Noch einmal kamen die Verhandlungen mit England in Fluß, enthüllten aber bei jedem Schritt die unausfüllbare Ebbe der kaiserlichen Finanzen. Wie der englische Schatz an allen Ecken beispringen sollte, so wurde ihm auch zugemuthet, vertragsmäßig die Hälfte der Ausrüstung Bourbons, in Wirklichkeit natürlich das Ganze derselben zu bestreiten. Dabei sorgte Karl V immerdar nur für sich, für die Sicherheit Italiens, Flanderns, Navarras; an eine Eroberung Frankreichs und Theilung desselben mit dem Könige von England hat er niemals im Ernst gedacht. Nur in seinem Interesse und auf Kosten seines Bundesgenossen lauteten die Instructionen, auf Grund deren mit dem Herzoge abgeschlossen werden sollte.

Da hat nun Wolsey dem kaiserlichen Bevollmächtigten, M. de Beaurain, unverzüglich den seinigen, den Dr. W. Knight, hinterdrein gesandt, doch gelangte derselbe nicht mehr an sein Ziel, nachdem jener bei Bourg en Bresse bereits im Juli die erforderlichen Verabredun-

1) Nr. 2567.

2) Bergenroth II p. 527 ff. 1523 Febr. 15.

gen getroffen, insonderheit den Kriegsplan vermittelst eines Angriffs auf Frankreich von drei Seiten her entworfen hatte. Empört über solche Eigenmacht, entsandte Wolsey den Sir John Russell, damit er den Herzog von Bourbon wo möglich noch zu einer Anerkennung der alten englischen Ansprüche auf französische Gebiete und zu Vertagung der kriegerischen Operationen bis in das nächste Jahr veranlasse. Der rasch seinem Ende nahende Sommer, die sichere Aussicht zugleich in einen Krieg mit Schottland verwickelt zu werden, die unerhörten Subsidien, welche nunmehr von zwei Alliirten zugemuthet wurden, der Rückstand und die Schwerfälligkeit der eigenen Vorbereitungen ließen einen solchen Aufschub dringend wünschenswerth erscheinen. Vor Allem aber that, nachdem man nicht mehr zurück konnte und energisch eingreifen mußte, eine Verständigung mit dem Parlament noth, zu dessen Berufung denn auch bei Zeiten nach fast achtjährigem Receß sich Heinrich VIII entschloß.

Wäre die Popularität des Königs wirklich in der Abnahme gewesen, die Aussicht auf einen Strauß mit den Franzosen hätte sie allein schon heben müssen. Wie die Ansprüche auf überseeische Herrschaft noch lange nicht aus Titel und Wappen der Krone wichen, so wurzelten dieselben Erinnerungen fest auch in den Herzen der Engländer. Zahllose Beleidigungen der nationalen Flagge geschahen überdies seit mehreren Jahren auf dem Meere ohne jemals Genugthuung zu finden; die regelmäßige Zufuhr des zu den täglichen Bedürfnissen gehörenden Bordeauxweins war längst unterbrochen. Ließ Franz I gar den Herzog von Albany auf Schottland los, erkannte er das Anrecht des flüchtigen Richard de la Pole, „der weißen Rose“, auf den englischen Thron an, so gieng die planmäßige Insulte in den offenen Angriff über. Man sehnte sich allgemein danach, diesem unleidlichen Zustande ein Ende zu machen; den Ladungen nach so langer Unterbrechung wurde daher auch mit freudiger Erwartung entsprochen.

Das Parlament, über welches zum ersten Mal etwas mehr als der übliche, dürr officielle Bericht vorliegt, indem sich namentlich die Aeußerungen und die persönliche Haltung einiger hervorragenden Größen unterscheiden lassen, trat bereits am 15. April 1523 in der

großen Halle von Blackfriars zusammen, wo in Gegenwart des Königs Cuthbert Tunstal, der Bischof von London, derselbe, der jüngst zu Worms Luthern ins Antlitz geschaut, in alt herkömmlicher Weise die Eröffnungsrede hielt. Am 18. präsentirten die Gemeinen Sir Thomas More als ihren Sprecher, sowohl wegen seiner hohen, die Welt der Literaten zumal mit seinem Lobe erfüllenden Eigenschaften, als weil er dem Könige besonders angenehm war. Schon bekleidete er einen Posten in der Schatzkammer und diente Heinrich eben jetzt während Paces Abwesenheit als politischer Secretär. Seine Wahl, die mit den späterhin vorwaltenden Gesichtspunkten kaum etwas gemein hatte, entsprach doch aber sehr dem persönlichen autokratischen Regiment, wie es der Tudor führte. Auch waren die Privilegien des Unterhauses und seines Vorsitzenden insonderheit noch keineswegs so fest umgrenzt wie späterhin in den Tagen der Stuarts. Wie es seit zwei Jahrhunderten Brauch war, ersuchte zunächst More auf den Knien mit unterthänigen, zierlichen Worten den König selber um Freiheit der Rede für das Haus, die dann auch aus Wolseys Munde gnädigst gewährt wurde.

Am 29. erschien der Cardinal mit hohem Gefolge in der Sitzung der Gemeinen, um, nachdem er ausgeführt, weshalb es zum Kriege mit Frankreich gekommen sei, der große Kosten verursache, die Vorlage von Subsidien einzubringen. Er forderte 800,000 Pfund, die sich durch Besteuerung des persönlichen Eigenthums und des Grundbesitzes zu 4 Schilling im Pfund auf vier Jahre würden umlegen lassen. Feierlich, wie er eingetreten, entfernte er sich hierauf. Als nun aber am folgenden Tage, wohl schwerlich überraschend für Solche, die ihn kannten, der Sprecher selber mit Nachdruck das Verlangen der Regierung als keineswegs unerschwinglich bezeichnete, erhob die große Mehrzahl der Gemeinen lebhaften Widerspruch. Die meisten Unterthanen hätten nicht so viel Silberzeug und Geld zur Verfügung und müßten ihre Vorräthe und den Viehstand angreifen. Auch würde großer Mangel an geprägter Münze eintreten, wodurch Ackerbau, Handel und Schifffahrt nothwendig zu Grunde giengen. Endlich berief man sich auf die dem Klerus gleichzeitig zugemutheten hohen Leistungen.

Merkwürdig lautete nun aber die Entgegnung, die, wenn wirk-

lich aus Mores Munde, ihn geradezu als Vertreter der Schatzkammer erscheinen ließ. Die verlangten Summen dürften keineswegs als verloren betrachtet werden, sondern wie im Marktverkehr wechsle das Geld zum Vortheil Aller nur den Herrn. Kein Mensch werde denen, die für die Ehre und Sicherheit der Heimath fechten, den Unterhalt entziehen wollen; ließe man sie aber unthätig zu Hause, so müßten sie dort ebenfalls ihre Nahrung finden. Der Vaterlandsliebe werde damit wahrlich kein ungebührliches Opfer aufgenöthigt. Wer möchte verkennen, daß zuerst den ärmeren Klassen das Geld abhanden kommen würde. So sollen denn die Reichen selbst gehen, eine Ehre, die ihnen der König wahrlich nicht streitig machen werde. Doch, wünschen sie befreit zu sein und die Last auf Andere abzuwälzen, so ist es unverständig, diesen eine so niedrige Löhnung zu mißgönnen, welche ihre eigenen Diener mit der Mütze in der Hand kaum annehmen würden. Wer mehr habe, verdiene darum noch nicht höhere Ehre, es sei denn, daß er damit dem Gemeinwohl nütze; vor Alters sei deshalb nach Gebühr der Waffenträger stets dem Ackerbauer vorangegangen. Auch dem Einwurfe, daß im Kriege das Geld ins Ausland fließe, wurde begegnet. Gehen nicht die Leute ebenfalls hinaus, die davon leben? Und andererseits würden die Franzosen, wenn sie mit ihrem Gelde bei uns einfielen, uns etwa dadurch bereichern? Das Schlimmste, was Euch geschehn kann, ist, daß Ihr Eure Rinder und Hammel selbst verzehrt und Euer eigenes Tuch auftragt, während Andere für geringen Sold Euch Haus und Freiheit beschützen. Uebrigens sei Absorption des Gelds nicht zu befürchten, da in der ganzen Welt ein Verkehr herrsche, durch welchen die Nachfrage nach den verschiedensten Bedürfnissen bestehen bleibe. Darum solle ein jeder seine Pflicht thun und gutes Muths sein, daß der Krieg statt Verarmung vielmehr den Zuwachs neuer Gebiete oder doch reiche Beute zur Folge haben werde[1]).

---

1) Die Nachricht über diese Debatten beruht außer Edward Hall's Chronicle, das zuerst im Jahre 1548 erschien, vorzüglich auf einer Stelle in des Lord Herbert von Cherbury Life and Reign of Henry the Eighth bei Kennet, Complete History of England, 1706 fol. Vol. II p. 55. Hallam berührt den Hergang in seiner Constitutional History of England I 17. ed.

Von der einen Seite al so hörte man die Klagen laut werden, wie sie die Gesellschaft von jeher selbstsüchtig erhoben hat, von der anderen betonte der Staat vornehmlich seine Ansprüche, die auf Grund fester volkswirthschaftlicher Anschauung nicht minder das Wohl der Gesellschaft im Auge hatten.

Längere Zeit standen sich die Meinungen schroff gegenüber: das Haus, das einen besonderen Finanzausschuß eingesetzt hatte, wünschte den König zu einer mäßigeren Besteuerung seiner Unterthanen herabzustimmen, Cardinal Wolsey dagegen beharrte mit großer Festigkeit bei der ursprünglichen Forderung. Als das Haus sich längere Zeit in fruchtlosen Verhandlungen ergangen hatte, erschien Wolsey eines Tages selber, um mit ihm die Angelegenheit zu discutiren. Da wurde ihm die Antwort, daß es die stehende Ordnung des Hauses der Gemeinen sei, in Gegenwart Anderer zwar zu hören, aber keine Erörterungen zu pflegen [1]). Nichtsdestoweniger richtete der

1850 und bezieht in einer Note die Worte: To this was answered, wie doch auch kaum anders möglich, auf More. Er sagt: Lord Herbert inserts an acute speech, which he seems to ascribe to More, arguing more acquaintance with sound principles of political economy, than was usual in the supposed speakers age, or even in that of the writer. But it is more probable, that this is of his own invention. Es ließen sich, meint er, in seiner Schrift noch ähnliche Erdichtungen nachweisen. Doch zugegeben, daß die Rede des Vertheidigers der Krone eher den Argumenten des siebzehnten Jahrhunderts entspricht, Lord Herbert hatte, was übrigens Hallam, Introduction to the Literature of Europe III 453. ed. 1855 auch selber einräumt, für seine Angaben in der Regel sehr gute, urkundliche Quellen zur Verfügung, von denen manche freilich heute leider verloren oder nicht mehr nachzuweisen sind. Auch citirte er aus ihnen direct nur beiläufig in dem gedruckten Werke wie in den noch vorhandenen Collectaneen. Brewer III p. CCXLV, Note, dessen Forschungen wiederholt Lord Herbert controliren, bestätigt zu dieser Stelle ausdrücklich seine Zuverlässigkeit: I have generally found that he had good authority for his statements.

1) Bei dieser Gelegenheit erfolgte also die in viele Erzählungen übergegangene aus Ropers Life of More p. 18 ff. ed. Singer 1822 stammende Scene zwischen dem mit seinem ganzen Gefolge eintretenden Cardinal und dem das Stillschweigen der Gemeinen rechtfertigenden Sprecher, eine Anekdote, der ohne Frage ein Factum zu Grunde liegt, aus dem aber nachweislich kein persönlicher Groll gegen More entsprungen sein kann.

Minister eine Ansprache an die Versammlung, ein Verfahren, das den Zeitgenossen nicht eben unverfassungsmäßig erschien, da es, wenn auch mit Unmuth, doch ohne Protest zugelassen worden ist. Er wies nämlich aus dem Zuwachs der Zölle eine Vermehrung des Nationalwohlstands an einheimischen Bekleidungsstoffen, verarbeitetem Silber und Luxusgegenständen aller Art nach, was den Hörern zwar als sehr erfreulich erschien, darum aber noch nicht als eine Begründung so hoher Steuerforderung einleuchten wollte. Troß heftiger Debatten gieng man von einem Vermittlungsantrag des Ausschusses nicht ab, wonach Eigenthümer über 20 Pfund 2 Schilling, solche unter dieser Summe bis auf 40 Schilling herab 1 Schilling vom Pfund, endlich die niederste Klasse, sobald der Besitzer sechzehn Jahre alt geworden, vier Pfenning, und Alle mit einander nur auf zwei statt auf vier Jahre steuern sollten. Die Vertheilung dieser classificirten Auflage wäre nun allerdings nach einem gerechten Princip geschehen und hätte ohne Frage auch einen erklecklichen Ertrag abgeworfen. Allein Wolsey nahm den Bericht höchst ungnädig auf, da, wie er behauptete, die Lords schon 4 Schilling im Pfund bewilligt hätten, eine Unwahrheit, wie Hall sagt [1]), „weil sie in Wahrheit noch gar nichts bewilligt hatten, sondern Alles den Gemeinen aufzubürden suchten".

Die Nation war sich auch in diesen Tagen, wie die Zusicherung der unbehinderten Redefreiheit der Gemeinen zeigt, ihrer alten Privilegien sehr wohl bewußt, allein eben so stark sprach aus Wolseys Haltung die absolutistische Tendenz der herrschenden Dynastie. Wie sehr auch in Finanzfragen seit den Lancasters als Regel gelten mochte, daß die Initiative nicht beim Oberhause stand, es blieb doch damals wie zu allen Zeiten nicht weniger als die Gemeinen an der Sache selbst betheiligt. Auch hören wir von keinem constitutionellen Einwand gegen jene dreiste Behauptung des Ministers. Dieser hat vielmehr gerade dadurch der Debatte eine Wendung zu Gunsten einer Regierungspartei zu geben gesucht, wenn man sie so nennen kann.

Derjenige Stand nämlich, aus welchem die Tudors das arg

---

1) Chronicle 656. 657. Daraus Herbert l. c.

verstümmelte Haus der Lords mit großer Vorsicht und höchst enthaltsam zu ergänzen liebten, die grundbesitzende Gentry, von der manches Mitglied sich in königlichem Dienst befand oder als Grafschaftsritter im Parlament saß, nahm sich der Regierung lebhafter an. Am 21. Mai lud Sir John Hussey aus Lincolnshire[1]) seine Standesgenossen, die „Gentlemen“, ein, vom Grundbesitz zu 50 Pfund und darüber der Krone einen Schilling im Pfund auf drei Jahre extra zu bewilligen. Zehn bis zwölf Ritter stimmten mit Ja, während die Vertreter der Städte jedes Votum verweigerten, weil es lediglich Sache der Gentlemen sei, sich nach Belieben selber zu besteuern. Immerhin geschah damit ein Schritt zum Entgegenkommen, allein die überwiegende Opposition war noch lange nicht erschüttert, wie aus einem merkwürdigen bereits am 14. Mai ausgestellten Schreiben[2]) hervorgeht, welches diese Verhandlungen berührt.

Ein Vertrauter und Anhänger des die englischen Truppen gegen Schottland führenden Grafen von Surrey meldet diesem: Seit fünfzehn oder sechzehn Tagen habe man heftig mit einander gehadert, indem von Seiten des Königs die höchsten, wahrhaft unerhörten Ansprüche erhoben würden, denen die Gemeinen, Ritter wie Bürger, ihre vollständige Armuth entgegen hielten. Man habe eine Spaltung des Hauses befürchten müssen, weil Ritter und Gentlemen, die zum Hofe in Beziehung ständen und bearbeitet würden, selbst gegen ihre bessere Ueberzeugung Ja sagen wollten. Gestern nun seien diese Herren versammelt gewesen und hätten in der Mehrzahl beschlossen, dem Könige 2 Schilling vom Pfund aus Gut und Land zu geben, den Grundbesitz nach der gleichen Taxe vom niedersten bis zum höchsten, die übrigen Güter von 20 Pfund aufwärts mit 2 Schil-

1) Ein Brief von ihm an Lord Darcy vom 6. Juli steht Nr. 3164. Darin heißt es: We be yet so busied with common causes in the Parliament, that there is no leisure to solicit our own particular matters..... The Parliament goeth forth, and sums of money are granted, as ye know well enough.

2) Nr. 3024 cf. p. CCXLVIII. Vollständig bei Ellis, Letters illustrative of English History, I 220, theilweise auch bei Strype, Ecclesiastical Memorials I 76. ed. 1822 und bei Hallam, Constitutional History I 18 Note. Die Unterschrift mit dem Namen ist im Original leider abgerissen.

ling, von da herab bis auf 40 Schilling mit 16 Pfenning, und was unter 40 Schilling mit 8 Pfenning zu besteuern. Die Auflage solle für zwei Jahre gelten. „Kein Mensch kann sich erinnern, daß jemals einem der Vorfahren des Königs halb so viel auf einmal bewilligt worden sei; auch gibt es keinen ähnlichen Vorgang. Ich flehe zum Allmächtigen, daß die Einziehung friedlich von Statten gehe, daß dem Könige die Zahlung ohne Groll geleistet werde, vorzüglich ohne darüber das Wohlwollen und die Herzen seiner Unterthanen einzubüßen, die mir ein weit größerer Schatz eines Königs zu sein scheinen als Silber und Gold. Die Herren, deren Geschäft die Steuererhebung sein wird, werden nicht geringe Noth haben. Mylord Cardinal hat bei seiner Treu verheißen, daß das zwei Schilling Darlehn gutwillig und dankbar eingezahlt werden würde. Noch ist indeß kein Tag bestimmt. Uebrigens meine ich, daß nun das Parlament bald zu Ende sein wird.“

Es geht aus diesen Zeilen hervor, wie wenig der Briefsteller und sein vornehmer Adressat mit dem Verfahren des Cardinals harmonirten. Sie gehörten einer Richtung an, bei der sich im Widerspruch mit Hof und Klerus die ersten Wolken der Unpopularität wider den übermächtigen Emporkömmling zu sammeln begannen. In seinem Eifer für den Dienst des Fürsten und des Staats beachtete er zu wenig die Gefühle der Nation; daß er gegen die Einwendungen der Gemeinen taub blieb, wurde ihm vielleicht gerade in adligen Kreisen am Wenigsten verziehn. In der niederen Bevölkerung gar stieg das schreckhafte Gerücht auf, daß Jedermann die Hälfte seines Eigenthums hergeben müsse. An einzelnen Stellen führten Drohworte, im Unmuth ausgestoßen, zu Criminaluntersuchung; der Londoner Pöbel hat selbst die städtischen Abgeordneten, als sie, auf mehrere Wochen vertagt, die Sitzung verließen, mit Hohn begrüßt[1]).

Am 31. Juli trat das Parlament, jetzt in Westminster, wieder zusammen. Die Grafschaftsritter, denen die Gegner höchst kurzsichtig das Recht einer besonderen Selbstbesteuerung überlassen hatten, kehrten nun sofort den Spieß um und beantragten, daß im vierten Jahre derselbe von ihnen bewilligte Zuschlag auch von persönlichem Eigen-

1) Nr. 3082 und Hall, Chronicle 657.

thum erhoben werde. Lange, erbitterte Debatten führten, wie vorauszusehn, zu keinem anderen Ausgang, als daß die beiden, längst in das Haus der Gemeinen zusammengewachsenen Klassen völlig aus einander zu brechen drohten. Eine jede beharrte bei ihrem Ansatz und warf der anderen die übelsten Motive vor, bis durch das hohe versöhnliche Geschick des Sprechers die Eintracht wieder hergestellt und schließlich ein Entwurf erzielt wurde, mit dem die Regierung wohl zufrieden sein konnte. Er lautete: für zwei Jahre steuern Land und bewegliche Habe über 20 Pfund 5%, persönliche Habe von 20 bis 2 Pfund abwärts $2^1/_2$%, persönliche Habe von 40 Schilling und ein jährlicher Arbeitslohn von 20 Schilling $1^2/_3$%. Im dritten Jahre zahlt alles Land über 50 Pfund weitere 5% und im vierten alle fahrende Habe von gleichem Betrage dasselbe. Ausländer werden durchweg zu doppelten Raten angesetzt, dagegen Irland, Wales, Calais, die Grafschaften Northumberland, Cumberland, Westmoreland, die Pfalzgrafschaft Chester, das Bisthum Durham und der Ort Brighton in Sussex ganz eximirt[1]). Man sieht, unter welchen Schwierigkeiten im Ganzen doch der Wille der Krone durchgesetzt wurde, wie aber nur auf dem Wege des Compromiß die Ausdehnung der Auflage auf vier Jahre zu erreichen war. Die Maßregel macht den Eindruck einer aus ernster Berathung hervorgegangenen und nach den Anforderungen der Billigkeit wirklich classificirten Einkommensteuer.

Aus dem Fragment eines Schreibens, das Wolsey an den König richtet, schimmert etwas von der Befriedigung hindurch, welche der Minister nach langen angstvollen Wochen empfinden mochte. Der Sprecher und Andere hatten gehofft, ihm den Gesetzentwurf[2]) gestern einreichen zu können; nun wird er frühestens erst morgen fertig und geht dann weiter an das Oberhaus, wo es ebenfalls erforderlich sein wird, den Vortheil der Krone scharf zu überwachen.

War auch das Finanzgesetz, durch welches die Geister so erhitzt wurden, bei Weitem das wichtigste der Session, so kamen doch noch

---

1) Rot. Parliam. 14 u. 15 Henr. VIII cp. 16 vgl. Nr. 2956.

2) The book, damals die Bezeichnung für Bill, State Papers during the reign of Henry the Eighth I 116.

mehrere andere zum Beschluß. Den fremden Handelsleuten, darunter auch den deutschen Hansegenossen, zeigte sich die Gesetzgebung feindselig, indem sie zu deren Ungunsten den Verkauf von Wollstoffen und die Annahme einheimischer Lehrlinge beschränkte. Auch wurde nachträglich der Hochverrathsproceß gegen den Herzog von Buckingham vorgelegt und, was für die Geschichte der Wissenschaften nicht ohne Interesse, das unter dem berühmten Arzt und Humanisten Linacre errichtete Collegium Physicorum incorporirt[1]). Aber noch mehr. Es ist der Entwurf einer Rede aufgefunden, die als das allermerkwürdigste Document den Beweis liefert, wie weit damals schon ein Parlamentsmitglied über die engeren Kreise hinweg die gesammte Politik der Regierung zu überblicken vermochte.

Dies Mitglied aber war der um diese Zeit auftauchende Thomas Cromwell, der nach allen Angaben in dem Parlament gesessen, ohne daß wir freilich wüßten für welchen Ort[2]). Nach einer Reihe anderer jetzt erst zugänglich gewordener Schriftstücke wird man die gewöhnliche, von dem protestantischen Martyrologen Foxe ausgehende Ueberlieferung über die Vergangenheit dieses Mannes wesentlich verwerfen müssen. In der Nähe von London, in Putney, war er zu Hause und trieb dort anfänglich wie sein Vater das Gewerbe des Walkers. Daß er später unter Bourbon gegen Rom gezogen und in die Dienste eines venetianischen Kaufherrn getreten sei, ist reine Fabel; wenn er auch Geschäfte nach Antwerpen und Middelburg führte, braucht er darum noch nicht als Schreiber der britischen Handelsgilde daselbst residirt zu haben. Urkundlich dagegen erscheint er seit etwa 1518 in allen möglichen Beschäftigungen. Vorwiegend befaßt er sich mit Geldausleihen und handelt als Anwalt für andere. Doch ist er auch Diener des jungen Marquis von Dorset, denn unter dieser Bezeichnung wendet sich einmal die verwittwete Mutter desselben,

---

1) Rot. Parliam. l. c. Dazu Lord Herbert p. 56.

2) Brewer III p. CCLIV ff. Nr. 2958. Die Rede selbst, aus der Hand eines Schreibers Cromwells, kann schlechterdings keinen anderen Urheber haben, und ist späterhin bei der Confiscation der Papiere Cromwells in das Staatsarchiv gekommen. Auch annähernd ist ein Datum nicht zu entdecken, doch spricht der Inhalt eher für die Zeit vor der ersten Vertagung.

Cäcilia, eine Tochter Eduards IV und Tante Heinrichs VIII, an ihn [1]). Beständig hat er mit auswärtigen Kaufleuten zu thun, Mitgliedern des englischen Stapels in Calais oder fremden Hansegenossen, deren einer durch Briefe an Stahlhofsfreunde in Frankreich gelegentlich auch Spionage treibt [2]). Wiederholt besorgt er Legitimationen und steht auch schon zu dem Hofhalt des Cardinals in Beziehung [3]). Im Jahre 1522 ist seine Adresse Fenchurch Street, London; der vielgesuchte, prosperirende Mann wird als worshipful, right worshipful, auch als Gentleman angeredet [4]). Seine Kundschaft, in der häufig dieselben Namen wiederkehren, deutet auf den Fortbestand des Tuchgeschäfts, während die durchaus verschiedene notarielle Thätigkeit mehr überwiegt [5]). Daneben unterhielt er gute Beziehungen wie mit dem bekannten Buchdrucker Richard Pynson, auch mit namhaften Bankhäusern in Italien. Aus den Worten eines Correspondenten, John Creke, der im Sommer 1522 mit Karl V nach Santander überfuhr, spricht eine fast überschwängliche Zuneigung zu seiner Person, deren auch sonst gerühmte Anmuth daher frühe schon zauberhaft wirkte [6]). Kurz, er verdankte seiner Liebenswürdigkeit, vielseitiger Gewandtheit und auswärtigen Connexionen bereits eine Stellung, die ihn wohl befugte, über die finanzielle und allgemein politische Lage des Landes gehört zu werden. Dem Vertrauen seiner Mitbürger, die ihn 1523 in das Parlament und im December desselben Jahrs zum Ausschußgeschworenen von Bread Street Ward wählten [7]), folgte 1524, als Wolsey ihn definitiv in seine Dienste zog, die Eröffnung einer weit glänzenderen Laufbahn.

---

1) Nr. 2437. Aug. 14, jedenfalls vor 1522.

2) Nr. 2441. 2446. 2447.

3) Nr. 2445. 2461.

4) Nr. 1963. 2577. 2624. 3081.

5) Nr. 2624. 3530. Auch der Bruder seiner Frau, Harry Wykys, consultirt ihn beim Verkauf von Grundstücken Nr. 3502.

6) Nr. 2394. Bilbao 1522 Juli 17. Carissimo quanto homo in questo mondo .... I never had so faithful affection to men of so short acquaintance in my life etc.

7) Nr. 3657.

In der Rede nun, welche Thomas Cromwell in jenem Parlament hielt, äußerte er sich auf Grund der vom Lord Legaten eingebrachten Eröffnungen unbedingt für die Unvermeidlichkeit des Kriegs und hoffte, daß die einmüthige Ansicht des Hauses dem Könige durch den Mund „des weisen, verständigen und sehr gelehrten Sprechers“ überbracht werden möge. Artig und bescheiden bat er hierauf um Nachsicht, wenn er vor so vielen einsichtsvollen und namhaften Männern in dieser hoch ernsten Angelegenheit [1]) das Wort zu nehmen wage. Die Franzosen hätten wegen des Mangels an Treu und Glauben eine Züchtigung verdient, die England im Bunde mit dem Kaiser ertheilen werde. Die Leistungen des Grafen von Surrey bei dem Einfall in Feindes Land, sein Oberbefehl gegen die Schotten berechtige zu guten Erwartungen. Nur Eins mache ihm Sorge, nämlich der Gedanke, daß der König selber sich an die Spitze der Truppen zu stellen beabsichtige. Er konnte das warme loyale Gefühl nicht unterdrücken, welches damals unzählige Herzen beseelte, in denen die Erinnerung an wirre, königslose Tage noch nicht erloschen war. Wie die Franzosen nach früheren Erfahrungen sich hüteten, ihren Fürsten in die Feldschlacht mit dieser Nation ziehn zu lassen, so sei es geboten, „daß wir unseren Souverän demüthig angehen um unsertwillen und wegen seiner Tochter, von deren Reichthum und weiser Vermählung nächst seiner edlen Person alle unsere Reichthümer abhängen, seinen hohen Muth zähmen zu wollen“.

Hiernach kommt er auf die heikle Frage, eine Armee von 30,000 Mann Fußtruppen und 10,000 Reitern jenseits des Meeres in Stand zu halten. Auch er ist der Ueberzeugung, daß der Schade, den sie dem Feinde zufügen könne, schließlich dem hohen Aufwande, welcher der Heimath zur Last falle, nicht entsprechen werde. Ehe drei Sommer verflossen, würde das Heer alles Geld und ungeprägtes Silber, das er auf wenig mehr als eine Million Pfund berechnet, aufgezehrt haben. Denn wenn, wie der Cardinal deutlich ausgeführt hat, der Volksreichthum Englands nicht vier Millionen beträgt, von

1) Der Kampf der drei Herren der Christenheit, to try where the pleasure of God shall be to strike and show his indignation. Das klingt fast an die Redeweise seines großen Namensvetters, des Protectors, an.

denen etwa eine auf die fahrende Habe kommt, so ist es nicht zweifelhaft, daß Korn, Vieh, Waaren, Kleider, die noch nie so werthvoll gewesen wie gegenwärtig, vereint mit anderen einheimischen Erzeugnissen und der hoch gesteigerten Einfuhr, auf zwei weitere Millionen zu schätzen seien. Man würde sich bald genöthigt sehen, wie ehedem Leder zu Geld zu prägen. Geriethe dann der König gar in Gefangenschaft, wie würde man ihn lösen können. „Verlangen sie", meinte der Redner, „für ihre Weine nur Gold, sie würden es als Hohn betrachten, für unseren Fürsten Leder zu nehmen".

Sodann wurden die sehr ungewissen Aussichten der Offensive berührt. Bei einem Marsche auf Paris, der allerdings ausführbar sei, werde die Verpflegung auf burgundischem und feindlichem Gebiet und die Nothwendigkeit, feste Plätze zu gewinnen und zu halten, große Schwierigkeit bereiten. Dasselbe Hinderniß werde in erhöhtem Maße einer Invasion von der Seite der Normandie und Bretagne entgegenstehn. Die Franzosen wüßten nun aber aus früherer Zeit, wie ungern ihre Gegner sich auf einen langwierigen Feldzug, zumal im Winter, einließen, und würden deshalb einer entscheidenden Schlacht stets vorsichtig ausweichen. Auch ihm schwebten beständig die Lehren der Vergangenheit vor. Nachdem man nicht mehr wie vor Alters dauernd festen Fuß in Guienne und Normandie habe, mußte der König vor einigen Jahren für die Eroberung Terouennes mehr aufbieten, „als zwanzig solche elende Hundelöcher werth sind". Von der Bundestreue des Kaisers und seiner Räthe hat der Redner keinen hohen Begriff, gelang es doch den Franzosen vor Tournay mehrere derselben und unter ihnen sogar, „wie er den Lord Cardinal sagen gehört", den Herrn de Chièvres selber zu bestechen. Auch nachdem Karl nach Spanien zurückgekehrt, würden in seinem Erzherzogthum französischen und schottischen Handeltreibenden noch immer Freipässe ertheilt, wogegen, wenn die Zufuhr aller englischen Artikel, insonderheit der Wolle abgeschnitten wäre, viele tausend französische Hände zu ihrem Fürsten um Frieden flehen würden. So widerräth er denn indirect, aber entschieden den Hauptangriff gegen Frankreich und ermuntert hingegen, alle Kraft auf die Unterwerfung Schottlands zu richten, damit dieses Reich, mit dem eigenen vereint, fortan unter

einer Gewalt und einem Recht lebe. Das würde dem Könige die höchste Ehre sichern, die je einem widerfahren, für Franz aber die tiefste Erniedrigung sein. Und wenn es im Sprichwort heiße, daß in Schottland nur Schläge zu haben seien, so laute ein anderes: wer Frankreich will gewinnen, mit Schottland muß beginnen. Es sei thöricht, sich in Frankreich, das doch durch die See geschieden, festsetzen zu wollen, während man Schottland, das zu einer und derselben Insel gehöre, einen anderen Fürsten anzuerkennen gestatte. Durch eine Union dieses Reichs mit England würden sich auch andere Besitzungen leichter behaupten lassen.

Die Rede, deren Wortlaut und Gedankengang, so weit sie noch zu erkennen, ein nicht geringes Talent verrathen, enthüllt im Widerspruch mit altdynastischen Velleitäten einen staatsmännischen Blick in die Zukunft, der noch im Laufe des Jahrhunderts den Tudors selber und Politikern wie Lord Cecil immer mehr aufgegangen ist. Andererseits unterdrückte Cromwell so wenig wie die übrigen städtischen Abgeordneten seine national-ökonomischen Bedenken gegen die Höhe und Dauer der beanspruchten Kriegssteuer. Allein die maßvolle, ja unterthänige Weise, in der er sich ausließ, die Hochachtung, mit der er sich wiederholt zu dem Cardinal und zu dem Sprecher wandte, sollten absichtlich der Opposition die scharfe Spitze abbrechen. Es ist kaum zu bezweifeln, daß Wolsey selber, der sich nur langsam und mit Widerstreben von der Politik des Friedens hatte abdrängen lassen und jetzt, um auf alle Fälle gegen feindliche Einflüsse den Posten neben seinem Herrn zu behaupten, auf Kosten der Popularität sogar der Nation zu nahe zu treten wagte, dem Redner Recht geben mußte. Ist es so unwahrscheinlich, daß er nicht damals schon mit einem jüngeren Talent einig geworden, um dermaleinst an ihm eine Stütze zu haben, wenn etwa der Zorn des Adels und die Befürchtung der Gemeinen an dem Mißtrauen des Fürsten Nahrung gewinnen und die Schwierigkeiten der allgemeinen Lage ihm über den Kopf zu wachsen drohen sollten?

Auch er hat, nachdem er in der Hauptsache freilich seinen Zweck erreicht, gute Worte gegeben, die sich in dem Originalentwurf noch erhalten haben [1]. Sie wurden, offenbar bei Gelegenheit des Schlusses

1) Nr. 2957, von der Hand des Secretärs Brian Tuke.

der Session, zunächst an den Sprecher gerichtet und drückten im Namen des Königs die Genugthuung über das Zustandekommen des Gesetzes aus. Nach einer Recapitulation der Ursachen, die zum Kriege nöthigten, heißt es: „Da Ihr zu der Führung dieses Kriegs, der defensiven wie der offensiven, nach langer Mühe und Arbeit und mit großen Opfern achtungswerthe und recht beträchtliche Subsidien ausgeworfen und dieselben jetzt Seiner Majestät im Namen aller Unterthanen dieses seines Reichs dargeboten habt, so will Seine Gnaden sie nicht nur gern und dankbar annehmen, sondern ertheilt Euch dafür auch seinen herzlichsten Dank, indem der König erklärt, daß er solche Mittel lediglich zum Schutze seines Reichs und seiner Unterthanen, zur Verfolgung und Bedrängung der Feinde, zum Abschluß eines guten Friedens, Wiedergewinnung seiner Rechte und Reparation aller Schädigung anwenden werde, die Euch, seinen geliebten Unterthanen, vordem widerfahren ist. Und ähnlich, Mylords, beide geistliche und weltliche, ertheilt Euch des Königs Hoheit seinen ganz herzlichen Dank dafür, daß Ihr den besagten Subsidien Eure Zustimmung gegeben und Mühe, Arbeit und Opfer nicht gescheut habt, um für das Gemeinwohl seines Reichs Statuten, Akte und gute Verfügungen zu entwerfen“.

Die volle Gnade der Krone also sollte jedermann versichern, daß von dieser Seite nichts nachgetragen werde. Gewiß, Heinrichs VIII parlamentarisches Verfahren würde sich heute mit der Unabhängigkeit des Unterhauses und mit der unbedingten Controle über die öffentlichen Ausgaben schlecht vertragen, aber die wirklichen Principien verfassungsmäßiger Freiheit sind doch von diesem Selbstherrscher und von den Tudors überhaupt nicht angetastet worden. Sie waren nicht darauf aus, eine Lücke in altes Recht zu brechen. Ausdrücklich vielmehr erklärte der Minister, daß die bewilligten Summen nur zu den bezeichneten Zwecken verwendet werden sollten, und hielt den nationalen Gedanken fest, wonach die Sache des Königs mit der seiner Unterthanen eine und dieselbe war. Mit keiner Silbe wurde den Gemeinen verdacht, daß sie, ihrer Privilegien sicher, offen und freimüthig ihren Tadel über die Vorlage ausgelassen hatten. Man war sich der Nothwendigkeit gegenseitigen Vertrauens als der besten Garantie einer dehnbaren Verfassung allzu gut bewußt, als

daß hier oder dort der Befürchtung Raum gegeben wäre, Regieren und Gehorchen könnten ein Ende haben.

Bald nach der Prorogation, am 17. August, schrieb Thomas Cromwell einem Freunde, eben jenem John Creke, nach Bilbao in Spanien[1]): „In der Vermuthung, daß Ihr die hier umlaufenden Neuigkeiten zu wissen begehrt, da es ja heißt, daß Neuigkeiten die Lebensgeister erfrischen, thue ich Euch zu wissen, daß ich unter Anderem ein Parlament ausgehalten habe, welches siebenzehn ganze Wochen gedauert hat. Wir haben von Krieg, Frieden, Kampf, Streit, Debatte, Murren, Groll, Reichthum, Armuth, Noth, Wahrheit, Falschheit, Gerechtigkeit, Billigkeit u. s. w. gehandelt, und wie in unserem Reiche ein Gemeinwohl aufgerichtet und fortgeführt werden könne. Schließlich indeß haben wir gethan, wie unsere Vorfahren gewohnt waren, d. h. so gut wir konnten, wir brachen ab, wo wir begonnen. Auch sollt Ihr wissen, daß der Herzog von Suffolk mit einem großen Heere sehr bald aufbricht, wohin, weiß ich nicht. Wenn ich es erfahre, will ich es Euch melden. Wir haben in unserem Parlament an des Königs Hoheit sehr beträchtliche Subsidien bewilligt, wie sie bisher in diesem Reiche noch nie bewilligt wurden."

Wenn Jemand das gute Einvernehmen zwischen Krone und Ständen, die wichtigste Aufgabe jener Verhandlungen, fördern geholfen, so war es der Sprecher, Sir Thomas More, der allerdings in einer Pluralität von Eigenschaften als Beamter des Königs und des Unterhauses, als Gelehrter und Staatsmann erschien, wie sie heute unerhört sein würde. Aber gerade die Bedeutung des Mannes war der Grund, weshalb sich damals kein Mensch daran stieß. Er ist weder als Sprecher mit dem Minister bei dessen Eintritt in die Versammlung in Conflict gerathen, noch hat er sich irgend wie durch Hinneigung zu der Opposition Wolsey persönlich zum Feinde gemacht, wie sein Biograph erzählt. Am 24. August berichtet der Cardinal dem Könige[2]), und zwar durch den Ueberbringer, Sir Thomas More selber, daß es Brauch sei, nach Schluß des Parla-

1) Nr. 3249.

2) Nr. 3267 (State Papers I 124).

ments dem Sprecher außer seiner Besoldung von 100 Pfund dieselbe Summe für seinen Haushalt zu gewähren. „In Anbetracht des treuen Eifers, den der Genannte in allen Euren Angelegenheiten bewiesen hat, die in diesem Euren letzten Parlament verhandelt worden sind, sowohl in Bezug auf die recht achtbar durchgegangenen Subsidien wie die übrigen Gegenstände, hat kein Mann die Belohnung besser verdient als er.“ Sehr charakteristisch für alle Theile fügt der Minister hinzu: „Ich sehe mich um so mehr veranlaßt, Eure Hoheit daran zu erinnern, weil er nicht der allerbereiteste ist in seiner eigenen Sache zu sprechen und anzuhalten“. Zwei Tage später [1]) bereits meldet More aus Easthampstead, wo er als Secretär am Hoflager weilt, an Wolsey unter anderen Dingen, daß der König die Schatzkammer zur Zahlung der beiden Summen angewiesen habe.

Auch die Vorstellung, daß erst seit dem Sturze Wolseys, als es sich nach dem Bruch mit Rom um die Aufrichtung des Supremats handelte, neues Leben in das Parlament gekommen sei, ist eine durchaus irrige. Die erwünschten Einzelnheiten über die Debatten vom Sommer 1523 beweisen zur Genüge, wie sehr eine den Beutel aller Unterthanen berührende Frage die Gemüther zu erhitzen vermochte. Die Sitzungen waren stark besucht; sicherlich brauchte das Statut vom Jahre 1514 nicht eingeschärft zu werden, wonach die vorzeitige Entfernung der Mitglieder mit Verlust der Tagegelder bedroht wurde.

Gleichzeitig mit dem Parlament war aber auch die geistliche Convocation unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Canterbury in der St. Paulskirche zusammengetreten, um Abgaben für denselben Zweck zu beschließen, denn verfassungsmäßig besaß der englische Klerus für sich das gleiche Recht wie die weltlichen Stände, woran auch zunächst das Schisma nichts ändern sollte. Schon am ersten Tage nach dem Hochamt lud nun aber Cardinal Wolsey in seiner Autorität als Legat des heiligen Stuhls die Versammlung vor sich nach Westminster. Zwar leistete sie der Ladung Folge und assistirte auch hier einer Heiligengeistmesse, allein die Legatengewalt und der Hoch-

---

1) Nr. 3270. August 26.

muth Wolseys erregten auch unter seinen geistlichen Brüdern so viel Anstoß, daß sie nach einer Woche den Gang nach Westminster für nichtig erklärten, weil ihre Berufschreiben sie anwiesen, vor dem Erzbischof zu erscheinen. Dem war dann in der That so. Neue Ausschreiben wurden am 7. Mai schleunig erlassen, am 2. Juni trat die Convocation, bestehend aus den beiden Provinzen Canterbury und York, abermals, und nunmehr in Westminster, zusammen [1]). Bei den hiernach mehrmals ausgesetzten Berathungen, die sich vom 20. April bis zum 14. August hinzogen, stieß der Minister nicht minder auf Widerstand, der von den Bischöfen Fox von Winchester, Fisher von Rochester und Rowland Philipps, Vicar von Croydon und Domherr von St. Pauls, geleitet wurde. Aber indem der Cardinal Einige zum Schweigen brachte und Andere von den Sitzungen fern zu bleiben vermochte, kam er schließlich doch zu seinem Ziel [2]). Der Klerus, dem in der That seinem Reichthum entsprechend auch viel zugemuthet wurde, bewilligte die Hälfte des jährlichen Einkommens von seinen sämmtlichen Pfründen in England [3]), und das auf fünf Jahre. Kein Wunder, wenn in diesen Sphären vielleicht früher und tiefer sich der Haß wider den stolzen, über alle Kräfte des Reichs rücksichtslos verfügenden Kirchenfürsten einnistete. Der Poet Skelton, selber Kleriker, rieb sich in seinen bitteren Spottgedichten mit Vorliebe an ihm, und Polydor Vergil, der als päbstlicher Sammler ins Land gekommen und nun als Dechant von Wells in der Convocation saß, suchte, längst persönlich verletzt, mit italienischer Rachsucht dem Cardinal für alle Zeiten ein übles Andenken zu stiften.

Was war nun das Resultat des von Wolsey entworfenen, so heftig angefochtenen Finanzplans? Er verlangte von den Gemeinen

---

1) So berichtet der uns unbekannte Correspondent des Grafen von Surrey am 14. Mai, Ellis, Letters I 221 (Nr. 3024 im Auszug): and then I thinke they shal have the III de masse of the Holie Gooste. Die Ausschreiben vom 7. Mai Nr. 3013.

2) Nach einer Notiz bei Polydor Vergil, Hist. Angl. liber XXVII p. 72. ed. 1651, wozu auch Lord Herbert p. 55.

3) extendens ad medietatem sive mediam partem valoris omnium fructuum etc. Nr. 3239, Wilkins, Concilia III 699.

als Beisteuer zu einem großen Kriege 800,000 Pfund in runder Summe, und er hat sie erhalten. Im Vertrauen auf seine überlegene Staatskunst wußte er die von den verschiedenen Körperschaften erhobenen Schwierigkeiten nicht nur aus dem Wege zu räumen, sondern durch einen sachgemäßen Voranschlag, dessen Grundzüge wegen ihrer Uebereinstimmung mit den in unseren Tagen geltenden Principien Erstaunen erregen, die Bedenken wegen der Verderblichkeit einer solchen Auflage zurückzuschieben. Er hat auch darin Recht behalten, daß, wie er voraussagte, dem Wohlstande des Landes kein empfindlicher Stoß versetzt worden ist. Allerdings hat er durch sein Verfahren den schon vorhandenen Groll wider seine Person in viel weitere Kreise verbreitet, denn mit Ausnahme weniger ergriff der Engländer von jeher trotz allem Patriotismus nur das zunächst Liegende und ließ, obwohl überwunden, nicht leicht von seiner ursprünglichen Meinung.

Die Maßregel bestand aus der mit den Gemeinen vereinbarten vierjährigen abgestuften Steuer von allem festen und persönlichen Besitz und aus der schwer auf den Klerus niederfallenden Abgabe von 5% seines Einkommens während fünf Jahre. Aber Beides reichte noch nicht aus. Noch ehe das Parlament zusammentrat, war eine allgemeine Eigenthumsteuer in Form einer Anleihe eingeleitet und eine vom Könige ernannte Commission schleunig mit Erhebung derselben betraut worden[1]). Die Commission erhielt die schärfsten Weisungen, um durch alle Bezirke der Grafschaften mit eidlicher Beihülfe den Einzelnen so gut wie die Corporationen einzuschätzen und, sobald etwa die Aussagen Verdacht erweckten, Nachbaren und andere Sachverständige hinzuzuziehn. Selbst wandernde Handwerksleute wurden nicht verschont, gegen das statutenmäßige Vorrecht der Collegien von Oxford und Cambridge ihr von den Benefactoren verliehenes Eigenthum geheim zu halten, höchstens eine bedingte Nachsicht geübt. Der Kirchenschatz und Heiligenschreine allein blieben ausgenommen. Demnach wurde alles Eigenthum von 20 bis 300 Pfund zu 10%, von 300 bis 1000 Pfund zu 20 Mark im Hundert = $13^1/_3$% taxirt. Was darüber, haben die Commissare

1) Nr. 2484.

nach Discretion einzuschätzen. Auch sollten sie auf sofortige Einzahlung bestehn gegen Zusicherung des Wiederersatzes aus den Bewilligungen des bevorstehenden Parlaments. So kam denn sicher und dauerhaft ein statistisches Netz zu Stande, in welches sich die von den Ständen genehmigte Steuer geschickt eintragen ließ.

Noch finden sich, wenn auch nicht vollständig und hier und da verstümmelt, die Listen, deren Ansätze wenigstens für zwei Jahre sowohl helles Licht werfen auf die Vertheilung des wirklich bereits sehr hohen Reichthums, als auch die Kraft der Steuerschraube erkennen lassen, die ihm angelegt wurde. Man berechnete die Kosten des Kriegs in Flandern und Schottland zu Lande und zu Wasser für sechs Monate auf 372,404 Pfund, 18 Schilling, 4 Pfenning [1]) und calculirte, daß die Laienbevölkerung in einem Jahre 104,285 Pfund, 18 Schilling, 5½ Pfenning aufbringen, der Beitrag einer Hälfte des Kirchenguts in derselben Periode 24,000 Pfund betragen werde [2]). Es scheint, daß nicht sowohl um den momentanen Ausfall zu decken als um vielmehr sofort bei Kasse zu sein, jene Zwangsanleihe eintreten mußte. Sie wurde als vierter Theil vom Gesammtbesitz dem Klerus auf 60,000 Pfund veranschlagt und lieferte eben im Detail erstaunliche Sätze.

Wolsey, aus der Cumulation seiner Würden und Aemter ohne Frage der höchst Besteuerte, hatte 4000, der Bischof von Winchester 2000, der Erzbischof und sechs andere Bischöfe je 1000 Pfund einzuzahlen, während die Einkünfte der übrigen meist beträchtlich niedriger waren. Dann gab es aber wieder Aebte, wie die von Abingdon und Bury, die auf 1333 Pfund 6 Schilling 8 Pfenning, der von Westminster und drei andere, die auf je 1000 Pfund eingeschätzt wurden. Auch die Aebtissin von Shaftesbury hatte diese Summe vorzustrecken. Wären die Listen unversehrt erhalten, so müßte aus den Quoten der überaus zahlreichen Stifter und Capitel, so wie der Collegien der beiden Universitäten, die sich ohne Einsicht ihrer Bücher

---

1) Die Anschläge im Einzelnen unter Nr. 2745, wonach das für das Festland bestimmte Heer von 26,000 Mann Infanterie und 8000 Mann Reiterei natürlich das Meiste verschlang.

2) Nr. 2483 (p. 1050).

den ihnen auferlegten Ansatz gefallen zu lassen hatten, ein sehr bedeutender Ertrag ersichtlich sein. Auch unter einzelnen Klerikern, Erzdechanten und anderen Würdenträgern, begegnen Einige mit 333 Pfund 6 Schilling 8 Pfenning, Andere, wie z. B. jener Geschichtschreiber Polydor Vergil, mit 200 Pfund. Leider lassen die Listen in Bezug auf die Anleihe von der Laienbevölkerung am Meisten zu wünschen übrig und sind bei Weitem nicht so durchsichtig wie bei dem Klerus. Von hohem Adel sind nur drei Personen auf je 1000 Pfund angesetzt. Aber eben so viel hat auch der Stahlhof der Deutschen in London, die italienische Gilde (Florentiner, Venetianer, Genueser) gar 2000 Pfund zu leisten, wobei sicher das auch dem Parlament willkommene Princip des doppelt hohen Ansatzes für Fremde angewendet wurde. Es findet sich eine ganze Reihe Namen von Edelleuten, Rittern, Professionisten und Kaufleuten, deren Vermögen eine Zumuthung von 1000 bis 20 Pfund abwärts gestattete, allein, unvollständig wie sie ist, kann sie nur den kleinsten Theil der wirklich vorhandenen repräsentiren[1]). Auch die Erhebung der von den Gemeinen bewilligten Subsidien wurde späterhin am 30. August besonderen Commissionen aufgetragen, speciell für die im Haushalt des Königs und der Königin, der Prinzessin Maria, Marias, der verwittweten Königin von Frankreich, und des Cardinals Angestellten, und dem Princip der Selbstverwaltung gemäß für die Grafschaften und Städte des ganzen Landes[2]).

Immerhin leuchtet aus der sich respective auf vier und fünf Jahre erstreckenden Maßregel in Anbetracht der so viel unsichereren wirthschaftlichen Zustände des Zeitalters, des viel höheren Geldwerths, des unentwickelten Verhältnisses zwischen Capital und Arbeit eine Kühnheit des Entwurfs hervor, die denn doch wahrlich von hoher staatsmännischer Begabung zeugt, aber leicht auch bis zum wagehalsigen Abenteuer gipfeln konnte, indem, wenn alle Berechnung fehl gieng, wenn der zweifelhafte Bundesgenosse absprang und der verhoffte Sieg über Frankreich und Schottland in ein Nationalunglück umschlug, Alles auf das Haupt dessen treffen mußte, der, es mochte die

1) Nr. 2483, p. 1047 ff.

2) Nr. 3282 aus der Patentrolle des Jahrs.

Theorie vom King in Council und King in Parliament noch so guten Klang haben, allein verantwortlich war und blieb. In diesem Falle hätte es sich denn doch sehr gefragt, ob selbst sein hoher, lebenslustiger, selbstherrischer Gönner ihn noch schirmen würde.

Dahin nun freilich ist es damals nicht gekommen. Noch sechs Jahre blieb der Minister am Ruder, um die Politik durch die Wechselfälle eines Kriegs zu steuern, während dessen er fast mehr vor seinen Freunden als vor seinen Feinden auf der Hut zu sein hatte. In Frankreich sind die alten Dominien nicht zurückerobert worden, und, wäre es geschehn, die Theilung des bezwungenen Reichs hätte auf der Stelle zu verhängnißvollem Streite mit dem Kaiser und dem Herzoge von Bourbon führen müssen. Auch die Unterwerfung Schottlands sollte noch lange nicht und niemals durch bloße Waffengewalt eintreten. Da das volle Bündniß mit Karl V — wir wissen, aus welcher Ursache — nicht zum Abschluß kam, participirte das Inselreich zwar an einer gemeinsamen Unternehmung, aber ohne die Fülle seiner Kräfte fremden Zwecken zu opfern oder Einbuße an der nationalen Ehre zu erleiden. Als dann das unerhörte Glück des Kaisers im Siege von Pavia zu einem kurzen Frieden führte, erreichte auch das Vertragsverhältniß zwischen ihm und dem Könige von England ein Ende. Noch war die für jene hohe Kriegssteuer ins Auge gefaßte Periode nicht abgelaufen, so standen Heinrich VIII und sein Minister wieder freundlich auf Seiten Franz I. Erst unter den Einwirkungen einer völlig anderen Allianz, in Folge des Staat und Kirche erschütternden Vorsatzes seines Herrn, seine Gemahlin zu verstoßen, um sich ein anderes Weib zu nehmen, als auch freilich der aus früheren Tagen angesammelte Haß wider ihn selber hoch aufgeschwollen endlich überlief, ist Cardinal Wolsey zu Fall gekommen.

III.

Das häusliche Leben des Thomas Morus.

Von

E. L. Th. Henke.

— Cui pectus erat omni nive candidius, ingenium quale Anglia nec habuit unquam, nec habitura est, alioquin nequaquam infelicium ingeniorum parens.

Erasm. Roterod. ad Chr. a Stadion 1535.

Die englische Reformation begann als ein großer Verfassungswechsel, und bei einem solchen pflegt sich öfter das Wort Goethes zu erfüllen „keimt ein Glaube neu, wird oft Lieb und Treu wie ein böses Unkraut ausgerauft“; da erregt denn selbst die zähe Anhänglichkeit an das Alte ein Interesse, die, wenn auch gedankenlos und theilnahmlos am Erfolge, nicht so schnell zu wechseln vermag, wie viel mehr eine Treue, welche, wenn auch für eine verlorene Sache, doch für ein Gewissen eintritt, an welchem etwas zu verderben ist. Die Theilnahme steigert sich, wo solche Treue zum Märtyrerthum führt, und noch mehr, wo mit dem Märtyrerthum nicht, wie oft und fast gewöhnlich, der Cölibat verbunden, sondern wo auch das Irdische hell und beglückend ist, was dabei verlassen werden muß. Mag es hierdurch gerechtfertigt erscheinen, wenn aus dem ganzen Reichthum der Geschichte von Thomas Morus hier nur zwei Punkte hervorgehoben werden; mag hier die Beschränkung gestattet sein auf

eine Beschreibung besonders des häuslichen Lebens des Morus ,und seines Endes.

Thomas Morus war zu London zwischen 1480 und 1484 geboren aus einem edeln Geschlechte, wenn auch nicht vom höchsten Adel, als der Sohn eines sehr geachteten Rechtsgelehrten und Richters der Kingsbench. Wie nachher sein Sohn, vereinigte auch dieser zwei selten verbundene und doch nicht ohne Schaden von einander getrennte Eigenschaften, Frömmigkeit und Heiterkeit, und die eine als Frucht der andern. Welch ein Verhältniß zwischen Vater und Sohn bestand, und welch ein Sinn seines älterlichen Hauses schon Morus Kindheit umgab, mag der eine Zug erkennen lassen, daß später, als der Vater so glücklich war, den Ruhm und den Glanz seines Jungen, wie er ihn noch immer nannte, zu erleben, der Sohn noch jedesmal, wenn er als Lordkanzler von England in Westminsterhall in seinen Gerichtshof an seine Arbeit gieng und dort im Hofe der Kingsbench seinen Vater schon antraf, er sich von diesem dort vorher kniend segnen ließ; ebenso daß Morus in der Grabschrift, welche er sich selbst verfaßte, es unter die höchsten Güter seines eigenen Lebens rechnete, daß sein Vater seinen Sohn noch als Kanzler von England gesehen habe. Auch erhielt der alte Sir John More mehr Einfluß auf den Sohn als die Mutter, die er früh verloren zu haben scheint, denn der Vater war nach ihrem Tode noch zweimal verheirathet, wiewohl er sich sonst nicht eben verbindlich über die Frauen und über die Wahl einer solchen zu äußern pflegte, „es sei, als wenn man in einen Sack voll Schlangen greife, worin nur e i n Aal sei". Früh wurde Thomas der Schule von St. Anton in London überliefert, welche vor der Gründung der Paulsschule unter einem ausgezeichneten Lateiner Nic. Holt am Besten in das Studium der Alten einführte. Dann gab ihn sein Vater zu einer Art von Pagendienst an den Hof des Cardinals und Erzbischofs John Morton, des Kanzlers König Heinrichs VII., der sich von solchen fähigen Knaben des Adels bei seiner Tafel bedienen und kleine Komödien aufführen und selbst extemporiren ließ. Hier erweiterte sich früh bei dem nach Wissen und Unterhaltung heißhungrigen Knaben der Kreis seiner Einsichten und seiner Wünsche; auch dem Cardinal fiel er so sehr auf, daß dieser von ihm sagte: „wer es erlebt, wird

es sehen, dies Kind, das hier bei Tisch aufwartet, wird ein wunderbarer seltener Mann werden". So sorgte er denn auch, daß Morus, vielleicht noch sehr jung (es werden etwa die Jahre 1497 und 1498 gewesen sein) nach Oxford kam. Dorthin waren nun gerade auch endlich, fast am Spätesten unter allen europäischen Ländern, die Schriften der Alten und der neue Enthusiasmus für ihr Studium vorgedrungen; es galt wohl für Viele noch das Wort cave a Graecis, ne haereticus fias; aber schon lehrten in Oxford Griechisch William Grocyn und sein Schüler Thomas Linacre, welche beide in Italien Politianus und Demetrius Chalkondylas gehört hatten. Grocyn legte die Schriften Dionysius des Areopagiten aus, deren apostolischen Ursprung er bezweifelte; Linacre war in Padua auch Doctor der Medicin geworden, und man stritt, ob er ein besserer Arzt, Grieche oder Lateiner sei. Dort lehrte der Grammatiker W. Lily, der in Rom, Rhodus und Palästina gebildet war, dort John Colet, der nach langem Reisen durch Frankreich und Italien jetzt alle Briefe des Apostels Paulus in Oxford öffentlich erklärte, und dorthin kam gerade jetzt als „fahrender Scolast", was er freilich immer blieb, der Mann, der erst wie kein Früherer dies ganze vorlängst lateinisch redende Abendland belehren sollte, wie das geschehen müsse, wie dabei alle Steifheit in Form und Inhalt abzustreifen und Schönheit und Leichtigkeit zu erreichen sei, Erasmus von Rotterdam, damals etwa 30 Jahre alt, aber damals schon alle diese Einzelnen um sich her zu seinem humanistischen Schönheitscultus vereinigend. Von allen diesen Mänern wurde nun Morus in Oxford ebenso sehr angezogen, wie er auch von ihnen vor allen übrigen jungen Männern bemerkt und selbst bewundert wurde. Er nennt den Grocyn den Lehrer seines Lebens, den Linacre den Leiter seiner Studien; Coletus ist ihm so theuer, daß er sich rathlos bekennt, wenn er seine Predigt nicht hören kann. Erasmus aber, welcher 10 bis 12 Jahre älter als Morus schon damals in Oxford eine für das ganze Leben Beider dauernde Verbindung mit ihm einging, schreibt schon 1497 von dem damals wenig über 20 Jahre alten Morus: „aber hat denn die Natur jemals ein feineres beweglicheres glücklicheres Ingenium geschaffen, als das des Morus?" und er bezeugt auch, wie Coletus öfter in Gesprächen gesagt habe, „es gebe nur ein ein-

ziges Ingenium in ganz England," einem, setzt Erasmus hinzu, daran sonst gar nicht armen Lande, „und das sei der junge Morus". Sehr viel anders dachte über die humanistischen Studien Sir John More; er wünschte keineswegs, daß sein Sohn sich ganz und ausschließlich in diese eleganten und poetischen Studien vertiefen möge, welche anfangs, sagt auch Erasmus einmal, in dem Rufe standen, daß sie dem Verstande Abbruch thäten; er verlangte vielmehr, daß sein Sohn, wenn auch „wider seines Herzens Drang, sich des Rechts befleißigen solle", und hielt ihn deshalb knapp in seinem Einkommen in Oxford. Auch dies war für Morus nur heilsam; er dankt es dem Vater nachher selbst, daß er dadurch Alles, was Verschwendung und Ausschweifung heiße, gar nicht erst kennen und nur in seinen Studien seine Freude finden gelernt habe. Auch die weitere Nöthigung, Rechtsstudium und humanistische Studien zu verbinden, kam ihm für Beides zu Gute, mehr als Erasmus meinte, der Morus für etwas besseres als für die Rechtsgelehrsamkeit bestimmt erklärt. Die Arbeit für diese wurde ihm ein Gehorsam gegen eine Pflicht in der Gegenwart und eine Vorbereitung für eine gemeinnützige Wirksamkeit in der Zukunft, und daneben wurde ihm seine dennoch fortgesetzte Beschäftigung mit den Alten nur zur ersehnten Erholung und er selbst dadurch vor erasmischer Ueberschätzung seine Leistungen und Genüsse auf diesem Gebiete bewahrt, als wären sie das Höchste und neben ihnen alles Andere Barbarei. Mit Poesie fieng er an, sagt Erasmus, erst nachher suchte er auch seine Prosa, er meint die lateinische, weicher und flüssiger (molliorem) zu machen. Was er hier unter erster Poesie versteht, waren lateinische Epigramme, welche Morus noch nicht zwanzigjährig theils den griechischen der Anthologie in lateinischen Distichen nachbildete, theils selbständige lateinische Verse; keine bloße Rhetorik, sondern lebendig durch Geist und Selbsterfahrenes in durchsichtigster Form, zu einer Zeit, wo die englische Poesie fast ruhte und die Sprache des Erasmus die lebendige aller modernen Gebildeten in ganz Europa war. Zu der Prosa, die er folgen ließ, gehörte aber auch ein ernstes Studium der Philosophie und Theologie, des Plato und des Platonikers Augustin; von Linacre, sagt er selbst, hörte er den Aristoteles erklären; Schriften Lucians übertrug er nicht nur nach Erasmus Vorgange,

sondern bildete sie auch nach. Auch zu den ersten Schöpfern einer englischen Prosa wird er gezählt; daneben trieb er Mathematik und selbst Musik, als bedürfte er aller sieben freien Künste; er las endlich alle Historiker, deren er habhaft werden konnte, unverloren bei einem Gedächtnisse, welches sogar er selbst, alle seine andern Fähigkeiten daneben herabsetzend, rühmt.

Doch alle diese früh erworbene Vielseitigkeit hielt ihn nicht zurück, sich dem Willen seines Vaters zu unterwerfen und nach wenig Jahren von Oxford nach London zurückzukehren, um dort das Rechtsstudium und darauf in New-Inn und auf später in Lincolns-Inn die Uebungen anzufangen, welche der Ertheilung der Befugniß zur Anwaltschaft vorhergehen mußten; bald wurde er selbst schon als Lehrer (reader) für solche Uebungen verwandt. Aber das Studium Augustins fesselte ihn daneben immer noch so sehr, daß er noch um dieselbe Zeit sich auch zur öffentlichen Auslegung einer Schrift desselben eine Kirche Londons einräumen ließ, und Männer jedes Alters und Standes, unter ihnen seine Lehrer Grocyn und Colet, strömten hinzu, um den jungen Rechtscandidaten in der Kirche über Augustin de civitate Dei commentiren zu hören. Ja dies Studium war es, welches ihn, fast wie Luther, der auch vom Rechtsstudium zum Augustin und weiter ins Kloster fortgeführt wurde, fast noch bewog, Mönch zu werden; aber erst seine Fähigkeit dazu erprobend in einer Ascese, welche er sich selbst in dieser Absicht eine Zeitlang bei den Karthäusern auferlegte, härenes Gewand, wenig Schlaf und zwar diesen auf platter Erde, hielt er sich doch zuletzt nicht für fähig dazu. Heiter und menschenfreundlich, wie er war, mochte er auf ein Familienleben nicht verzichten und wollte lieber, wie Erasmus sagt, maritus esse castus quam sacerdos impurus. Gehorsam gegen den Vater erschien ihm wohl auch gewisser als Gehorsam gegen Gott zugleich, als Mönchthum mit Ungehorsam gegen seinen Vater; so viel er wirklich zu seiner Selbstzucht der mönchischen Uebungen und Entbehrungen, welche er stets geheim hielt, zu bedürfen glaubte, konnte er sie sich auch ohne Oeffentlichkeit und ohne die Gefahr der Ostentation auferlegen und das that er auch fortwährend bis an seinen Tod.

Und er, der damals schon für seine Verse und den Glanz seiner lateinischen Sprache so bewundert ward, gewann nun bald auch

dort, wo seine Fähigkeiten dem Erasmus verschwendet schienen, nämlich als Anwalt und Richter eine so umfangreiche Wirksamkeit und ein solches Vertrauen, daß er dadurch früh auch in eine große politische Laufbahn hineingeführt wurde. Als Anwalt verfuhr er mit so viel Sorgfalt und dabei mit so viel Uneigennützigkeit, stets auf Vergleich vor dem Proceß und auf Abkürzung desselben hinarbeitend, ungerechte Sachen widerrathend und selbst niemals annehmend, allen Wittwen und Bedürftigen unentgeltlich dienend, daß er bald von Allen gesucht wurde. Als Untersherif hatte er daneben die Interessen der Stadt nöthigenfalls gegen die Krone zu vertheidigen, wie ihn dies später auch bestimmte, eine Pension des Königs abzulehnen, da er deren Annahme nicht mit der für dies Amt erforderlichen Unabhängigkeit vereinbar fand. Desto mehr wuchs früh sein Ansehn und das Zutrauen zu ihm; schon 1504, wenig oder gar nicht über 20 Jahre alt, wurde er in das Parlament gewählt, welches Heinrich VII nach 7jährigem Stillstand endlich wieder einberufen hatte; hier rechtfertigte Morus das ihm geschenkte Vertrauen, indem er allein es wagte, den königlichen Erpressungen sich zu widersetzen, welche die Absicht bei dieser Einberufung gewesen waren. Wirklich setzte er wenigstens eine beträchtliche Verminderung der königlichen Forderung durch. Heinrich VII zürnte nicht wenig, daß ein unbärtiger Junge, wie man ihm berichtete, seine Absichten vereitelt habe, und sann auf Rache, er drückte Morus Vater unter einem Vorwande mit Gefängniß und Geldstrafen; ihn selbst dachte er dadurch zu bewegen, was ihm noch drohte, durch ein Bekenntniß seiner Schuld abzuwenden, um ihn darauf hin noch stärker angreifen zu können, so daß Morus schon auf Auswanderung aus England dachte.

Von diesen Gefahren befreite ihn dann der Tod Heinrichs VII Damit, mit dem Jahre 1509, mit dem Regierungsantritt Heinrichs VIII begann für Morus eine Zeit, welche ihm nur Glück und Glanz zu verheißen schien und auch anfangs reichlich eintrug. Erst hier und von hier an kommt der Charakter, die eigenthümliche Mischung desselben ganz zum Vorschein, durch welche die ganze Gestalt von Thomas Morus eine so lehrreiche und trotz seines tragischen Endes eine so erweckliche und tröstliche Erscheinung wird. Darf es versucht werden, darüber ein Wort der weiteren Erzählung vor-

anzustellen? Es soll ein Wort von Leibniz sein: je n'ai pas l'esprit désapprobateur; das ganze geistvolle Fernsein von Trübsinn und Misere, vom Aufsuchen des Herabstimmenden und Verdrießlichen an Menschen und Sachen, das geistesverwandte Suchen und darum Finden des Gehaltvollen und Erfreulichen überall und die Freude daran liegt in diesem Satz. So war Morus. So nährte er sich zuerst mit Erasmus und den Humanisten an der wie neu entdeckten alten Literatur und ihrer Nachbildung mit dem Erfolge, daß sie ihn als den ersten unter den Ihrigen in England anerkannten; so behielt er auch stets die Dankbarkeit für das, was er gerade dieser seiner humanistischen Bildung verdankte; er sagte dem Erasmus, wie dieser an den ihm ebenbürtigsten Gelehrten europäischen Rufes, an W. Büde, schreibt, der ihm geklagt hatte, daß er „Gesundheit und Vermögen über der Philologie verloren habe": „diesen Wissenschaften verdanke ich, daß ich gute Gesundheit habe, daß ich dem trefflichen Fürsten wie Einheimischen und Fremden lieb und werth bin, daß ich in Wohlstand, daß ich mir selbst und meinen Freunden angenehm bin, daß ich dem Vaterlande, den Verwandten, den Hofleuten, dem Adel und jeder andern Klasse und Lebensweise bequem und selbst den Göttern nicht zuwider bin"; er nannte es „sich selbst leben dürfen", wenn er nach aller Arbeit des Anwalts und des Richters noch seinem Enthusiasmus für die Größen des Alterthums nachhängen und sich rastlos und heißhungrig in ihrem Studium ergehen durfte. Aber die Freude an Geist und Schönheit und an der erworbenen Fülle von Beiden blieb bei ihm nicht, wie bei Erasmus, ein geistvoller Selbstgenuß und eine nicht unbegründete Selbstbewunderung, sondern ihm wurde sie, weit über das hinaus, wovon Erasmus eine Ahnung hatte, durch Liebe und Glauben in einem Maße verklärt und von Selbstsucht befreit, daß nun erst auf dem Grunde dieses sittlichen und religiösen Ernstes seine Heiterkeit und Freudigkeit eine innige wahrhaft berechtigte und dadurch unverwüstliche wurde. Wer kennt nicht, Jung oder Alt, Tage oder Stunden seines Lebens, wo sich ihm nach längerer ehrlicher Anstrengung die Arbeit selbst in nichts als Freude und Dank dafür gegen Gott verwandelte, und ihn in solchem Reichthum der Gegenwart zur Befreiung von eigenen Wünschen und zum Ueberströmen

von nichts als Liebe und Nachgiebigkeit gegen die Menschen führte? So war das ganze Leben des Morus; bloß gegen sich selbst streng wie immer insgeheim selbst die Zucht mönchischer Casteiung über sich fortsetzend hatte er gegen die Menschen, nahe und fernstehende, nur Schonung und Fürsorge, aus seinem sonnenhellen Innern heraus nur Scharfblick für das Gute in ihnen, nur Freude an ihnen und den Trieb, sein Arbeitsbedürfniß und seine Fähigkeit, für sie etwas zu thun, ihnen so reichlich als möglich zu Gute kommen zu lassen. Aber Einheit und Stärke gewann das alles bei ihm erst durch den frommen Optimismus, in welchem seine ganze Lebensansicht und auch seine Lebensweisheit erst ihren Abschluß erhielt. Wie fest er auch auf ein künftiges Leben hofft, es hat auch schon an dem diesseitigen, so weit es von Gott ist, nichts auszusetzen, wer es nur recht zu führen weiß; er hat für alles, was ihm widerfährt, nicht erzwungenen und ergebungsvollen, sondern freudig empfundenen und aufrichtigen Dank gegen Gott; denn so findet er auch die diesseitige Welt von Gott geschaffen, daß wer seiner Arbeit, zumal seiner Geistesarbeit gewiß ist, auch seines Glückes ganz gewiß ist. Dieser Gedanke genügt ihm zur Theodicee; wer sein Leben in Müßiggang hinbringt, sagt er einmal in der Utopia, ist wie wer auf einer andern Reise lieber im schmutzigen Stall einer Herberge zubringen, als in seinem eigenen wohl geordneten Hause heimisch werden will. Und für alle diese beglückende gottgefällige Benutzung seiner Güter und Gaben will Gott die Menschen noch künftig lohnen; jede Möglichkeit, sich selbst groß oder unglücklich vorzukommen, verschwindet für Morus Anspruchlosigkeit und Reichthum vor dem Jubel, immer nur von Gott überschüttet zu werden, und diese Befreiung von der Last des Dünkels und des Trübsinns, die stets verbunden sind, sichert und reinigt ihm dann erst die überströmende dankbare, bei aller Bildung und Reife des Urtheils immer noch kindliche Heiterkeit, welche auch alle andern Menschen zu gleicher Freude am Leben mit fortreißen und bekehren möchte. „Niemals“, schreibt Erasmus an Ulrich Hutten, „hat Morus einen Menschen traurig von sich gehen lassen. Es gibt nichts in menschlichen Dingen, woraus er nicht auch Freude schöpft, auch aus den ernstesten. Hat er mit geistvollen Menschen zu thun, freut er sich ihres Geistes; wenn mit Thoren, ergötzt ihn

ihre Thorheit. Im Umgange ist ihm eine so seltene Freundlichkeit und Liebenswürdigkeit eigen, daß Niemand so trübsinnig ist, den er nicht erheiterte, kein Geschäft so abstoßend, daß er nicht das Widerwärtige daraus zu verscheuchen wüßte. So hatte er schon als Kind so viel Freude an Scherzen, daß er ganz dazu geboren schien, und doch ist er niemals weder scurril noch boshaft und beissig dabei geworden; an Witz aber hatte er so viel Wohlgefallen, daß auch, wenn er ihn selbst traf, er ihn doch erfreute. So ist er auch wie geboren zur Freundschaft, nicht spröde und schwierig, sondern Allen offen, Alle erfreuend, fleißig im Unterhalten, treu im Erhalten der Freundschaft, nachlässig in der Sorge für seine eigenen Interessen, aber Niemand sorgfältiger als er in Führung der Sachen seiner Freunde. Allen Bedürftigen ist er wie ein öffentlich dazu angestellter Beschützer; Niemand thut lieber Gutes, Niemand hält es weniger vor; er rechnet es sich als ein großes Glück an, wenn er einen Gedrückten erleichtert, einen Unentschiedenen berathen, einem Verstoßenen wieder zu Gnaden verholfen hat. Wenn er aber durch dies alles der Glücklichste ist, und wenn doch sonst der Uebermuth der Begleiter des Glückes ist, so habe ich doch, sagt Erasmus, niemals unter den sterblichen Menschen einen gesehen, der davon so weit entfernt gewesen wäre als Morus. Leere Ehrenbezeugungen sind ihm unglaublich zuwider; er fordert sie nicht, ja findet es weibisch und unmännlich, mit solchen Possen Zeit zu verwüsten; er verglich sie einmal mit einem Wappen, welches ein zum Tode Verurtheilter an sein Schaffot setze." Dieser Sinn war es denn auch, welcher Morus conservativ und optimistisch machte gegen das Bestehende in Kirche und Staat, so wie er es vorfand, und Auflehnung gegen den bestehenden Rechtszustand in beiden seinem Rechtsgefühl als strafwürdigen Frevel erscheinen ließ. Nicht mit Seufzern, sondern mit freudiger Hingebung unterwarf er sich der königlichen Gewalt, dabei aber in vollem Bewußtsein der auch ihr gesetzten und von ihr selbst anerkannten verfassungsmäßigen Schranken. Ebenso in der Kirche kennt und beklagt er zwar die Schäden, welche ihre Vertreter durch Unwissenheit und Unsittlichkeit bei sich und andern reichlich anrichten, aber er selbst hat die noch übrigen Heilsmittel der Kirche für sich so gut benutzt und ist darum so dankbar dafür, daß er sich nicht zur Geringachtung

derselben, vielweniger zum Abfall davon und zur Verdächtigung und Zerstörung, vielmehr auch hier nur zum Aufsuchen des Guten an der Messe, an der Heiligenverehrung, an mönchischen Uebungen u. A. entschließen kann, so daß er hier auch dem Erasmus zu viel that, der seiner Frömmigkeit „ein wenig mehr Hinneigung zum Aberglauben als zum Unglauben" zuschreibt.

In diesen Gesinnungen begegnete er sich nun auch anfangs mit Heinrich VIII in so befriedigender Weise, daß zwischen Beiden zunehmend ein Verhältniß großer gegenseitiger Anerkennung und Anhänglichkeit entstand. Mit welchen Hoffnungen sahen nicht auch viele Andere nach dem letzten Druck unter Heinrich VII der neuen Regierung des achtzehnjährigen Königs Heinrich VIII entgegen, aber Niemand mehr als die Humanisten, welche ihn fast als ihren Zögling ansahen, und unter ihnen Morus. Schon früh begann dieser Verkehr; gehörte es schon zur Erziehung auch der höchsten Stände, von der von Italien ausgehenden Bildung berührt zu sein, die Alten, wenigstens die Römer, zu kennen und zu schätzen und auf die Anspielungen aus ihren Dichtern eingerichtet zu sein, auch so gut als möglich selbst ihre Sprache zu sprechen, damals die Vorgängerin der französischen als europäische Sprache der Höfe, so mußten auch die Söhne Heinrichs VII so erzogen werden: Linacre, der Lehrer des Morus im Griechischen, unterrichtete den ältern Arthur und Katharina von Aragonien; Erasmus schwärmt dafür, wie sie und ihr zweiter Gemahl die Wissenschaft und die Philosophie liebten und wechselt nachher oft genug eloquente lateinische Briefe mit Heinrich; „wer möchte nicht, schreibt er, an einem solchen Hofe sein Leben hinbringen?" Länger als ihm selbst lieb war, wurde dies auch Morus zu Theil. Schon als Prinz von Wales zog Heinrich Morus an sich heran; zur Zeit des Regierungsantritts Heinrichs ist das Verhältniß beider schon ein so vertrauliches, daß Morus in der Zueignung seiner Epigramme an den jungen König mit ihm darüber scherzen kann, wie die Ausgabe durch das Podagra dessen, der die Holzschnitte dazu habe machen sollen, verspätet sei und wie so die Füße des Künstlers seinen Versen wohl mehr geschadet, als seine Hände genutzt hätten; der König werde ihn nun empfangen wie einst Tiberius, der einer Gesandtschaft aus Troja, welche ihm etwas spät über den Tod seines

Sohnes ihr Beileid bezeugte, auch das seinige über den Verlust ihres Landsmannes Hektor ausgedrückt hätte. Aber daneben finden wir ein sehr ernstes Lobgedicht zum Regierungsantritt, worin Morus, anerkennend und auffordernd zugleich, von der Bildung des Königs das Ende der Gewalt und der Furcht, und eine neue Aera der Gerechtigkeit und des Wohlseins aller erwartet, wenn der König, wie er thut, seinem Vater das Vaterland vorzieht. Von Stufe zu Stufe rückte nun auch Morus, der Führer der Opposition unter Heinrich VII, unter seinem Sohne zu immer höheren Aemtern auf, wie ungern er auch (Erasmus bezeugt es) seine alte Freiheit als Sherif gegen den Hof und den Dienst des Königs aufgab: 1514 machte ihn der König zum Master of the requests, bald darauf trat er in das privy council des Königs ein, wurde zum Ritter erhoben und dann schon mehrmals als Gesandter verwandt, wie im Jahre 1516 nach Brügge; um 1522 ist er undertreasorer of the exchequer, 1523 wurde er unter Zusammenstimmen des Königs und des Parlaments Sprecher des Unterhauses, dessen Rechte er dennoch auch gegen den Cardinal Wolsey vertrat und erhielt dann 1525 als Kanzler des Herzogthums Lancaster eine der ersten Stellen im Conseil des Königs. Schon damals wurde er dem mächtigsten Minister Heinrichs öfter unbequem; dieser suchte ihn deshalb durch Gesandtschaften aus England zu entfernen; aber auf Morus Bitten hinderte das den König, um ihn immer bei sich zu behalten. Er bedurfte seiner auch für solche Arbeiten, für welche ihm, obgleich es theologische waren, doch der Erzbischof nicht so gut helfen konnte, als der Jurist und Humanist Morus. Das bekannte Buch von den sieben Sacramenten, welches der König gegen Luther herausgab und dem Papste Leo X überreichen ließ und dafür den Ehrennamen defensor fidei erhielt, hat Morus wohl nicht schon selbst verfaßt, wie einige gemeint haben, wenn auch er und der Bischof Fisher von Rochester daran geholfen haben; aber als Luther nun seine heftige Gegenschrift darauf erwiderte, da war es Morus, der das ganze Pathos seiner lateinischen Eloquenz in den Dienst seiner dankbaren Anhänglichkeit an die Kirche und an ihre Heiligthümer wie für den angegriffenen König stellte in der pseudonymen Gegenschrift, welche er im Jahre 1522 der Schrift Luthers entgegensetzte und auf welche Luther allerdings, vielleicht auch wegen

Ungewißheit über den Verfasser, keine zweite erwidert hat. Schon früher hatte Morus noch in einer ganz anderen Weise das Beste auch des Königs vor Augen bei der Schrift, deren durch Morus erfundener griechischer Name noch bekannter geblieben ist, als sie selbst, nämlich bei der im Jahre 1516, doch nicht von ihm selbst, herausgegebenen Utopia. Sie ist ein Gegenstück zu dem damals in Morus eigenen Hause von Erasmus geschriebenen und ihm dedicirten Lobe der Narrheit, ernster gemeint als dieses, doch heiterer ausgeführt; eine satirische Darstellung, worin ein Reisender die Zustände einer fingirten glückseligen Insel so beschrieb, daß dadurch als durch das Gegentheil Vorwürfe ausgedrückt wurden gegen die in der Verfassung und Verwaltung wie in den Sitten Englands bestehenden Schäden, besonders gegen die der höchsten Stände, gegen Müßiggang und muthwilliges Kriegführen, gegen Habsucht und Rachsucht, gegen Haß und Verfolgung der religiösen Parteien und ihrer Führer unter einander, und daß dadurch auch den Regierenden die sittliche Wohlfahrt der Beherrschten als die ihnen gegebene höchste Aufgabe bezeichnet wurde. Es wandte den König nicht von ihm ab, was darin auch zu seiner Belehrung gesagt war; immer weniger vielmehr konnten er und die Königin Katharina in den langen Jahren von 1509 und früher bis 1532 Morus Gesellschaft und erheiternde Reden entbehren; auch an Festtagen ließ sich der König über mathematische und theologische Fragen, selbst Nachts auf dem Dache über astronomische von ihm Auskunft geben, so daß Morus, da man ihn zu oft und zu lange in Woodstock, Greenwich und Hamptoncourt festhielt, oft Monate hindurch, und ihn dann kaum zwei Tage hinter einander zu Hause ließ, nun dort anfing, to dissemble his nature und künstlich langweilig und einsilbig zu werden. Aber auch dies ward durchschaut, der König hielt ihm selbst vor, wie ungern er bei Hofe verweile, und suchte ihn nun öfter in seinem eigenen Landhause in Chelsea auf, ging mit ihm Stunden lang im Garten spazieren, seinen Arm um Morus Hals gelegt, denselben Hals, über welchen Morus nachher als kein leichtes Stück Arbeit mit dem Henker scherzte, welchem ihn derselbe König überliefert hatte.

Wie hätte aber nicht auch selbst den König damals das Haus des Morus anziehen sollen, welches sich dieser, draußen ge-

horsam und dienstbar gegen Alles, was Amt und Pflicht erforderte, nun so ganz seinen liebsten Neigungen und seiner Eigenthümlichkeit gemäß, aber ganz abweichend von den sonstigen Sitten, fast auch als eine kleine Verwirklichung utopischer Zustände eingerichtet hatte und leitete. Schon die Art, wie er es gegründet hatte, war charakteristisch für ihn. Als er einst sich nicht mehr fähig gefühlt hatte für die Strenge des Mönchslebens und bestärkt von seinem Beichtvater sich entschieden hatte, seine weltliche Laufbahn festzuhalten, da hatte ihn ein Landedelmann John Colt aus einer alten Familie von Essex in sein Haus gezogen. Morus gewann eine Zuneigung zu der wohlerzogenen und schönen zweiten Tochter desselben; aber da er bald die Bemerkung machte, daß es für die ältere Tochter Johanna niederschlagend sein werde, wenn ihre jüngere Schwester sich früher verheirathe, so war er gutmüthig genug, auch hier der Klügste, der nachgab, zu sein und wählte diese; sein Enkel schreibt out of a kind of compassion he settled his fancy upon the eldest, und niemals, sagt Lord Campbell, gab es eine glücklichere Ehe. Zuerst die Mutter, die als Landmädchen ohne Latein und Griechisch und ohne Musik aufgewachsen war, und dann die Kinder, die ihm geboren wurden, drei Töchter zuerst und endlich einen einzigen Sohn, suchte er nun so ausbilden und unterrichten zu lassen, und that dabei selbst was er konnte, wie er es zur Befreiung derselben von Leerheit und Müßiggang und schon darum auch zur Erhaltung ihrer Frömmigkeit so wie ihrer Gemeinschaft mit ihm selbst für das Nöthigste hielt. Ununterbrochene Arbeit und Freude daran, wie Morus selbst keinen andern Weg zu irdischem Glück kannte als diesen, so mußte er auch um des Glückes der Seinigen willen bei ihnen auf nichts so sehr halten als darauf. Da aber die Arbeit der Kinder, auch der Töchter, sich nicht auf Luxus und Zerstreuungen beziehen konnte in Morus Hause, wo die Armen noch lieber aufgenommen wurden als die Reichen, wo der Hausherr um alles Aeußere so gleichgültig unbekümmert war, daß sein Schreiber ihn erinnern mußte, wenn seine Schuhe zu sichtbar schadhaft waren und wo die Gäste immer anders bewirthet werden mußten, wie er selbst nach seiner asketisch knappen Gewöhnung, so konnte die gemeinsame Arbeit und Freude Aller nur in ununterbrochenem und gemeinsamem

Lernen und gegenseitigen Unterrichten bestehen. Dies war denn auch so sehr der Grundzug des Hauses und die Freude des Morus, daß er sein Haus danach selbst in Briefen an seine Kinder, welche er so überschreibt, seine „Schule“ nennt. Kinderbücher und bloße Unterhaltungslectüre gab es zum Glück noch nicht, am wenigsten in englischer Sprache, und bloße Zeittödtung wie Würfel und Karten erlaubte Morus nicht, weder den Kindern noch dem Gesinde; so mußten denn auch die Mädchen, wenn sie eine Bildung und eine Beschäftigung erhalten sollten, welche einen Inhalt haben und ihnen sicher Freude einbringen sollte, schon wie der Vater selbst in seinen Erholungsstunden und mit ihm griechisch und lateinisch lernen, mit ihm für die Dichter und Philosophen und Historiker des Alterthums schwärmen. Das Bemühen, es im eleganten Gebrauch einer fremden Sprache weit zu bringen, wohl auch zu andern Zeiten mehr als Fleiß und bildende Uebung wie um des Erfolgs und der Anwendung willen werthvoll, konnte hier nur an den alten Sprachen geübt werden, an und in welchen Morus selbst seine Meisterschaft erlangt hatte, und an welchen und mit welchen auch noch mehr als an und mit den neueren zu lernen war. Das war ja freilich auch damals sehr neu und schon deshalb gewagt als Abweichung von der Sitte, zumal in England. Auch Erasmus, welcher von 1509 bis 1514 dies häusliche Leben des Morus als stets wiederkehrender Gast und selbst als Hausgenosse kennen gelernt hatte wie kein Anderer und darum auch bessere Kunde davon gibt als irgend ein Anderer, versichert anfangs selbst nicht ohne Bedenken deshalb gewesen zu sein und kann denen nicht widersprechen, die auch die Handarbeiten ihrer Töchter für heilsam halten; aber er bekennt doch eben durch das, was er in Morus Hause gesehen, völlig von seiner Besorgniß befreit zu sein; er hofft, daß bald viele des Adels folgen werden, und preist nun überhaupt das englische Familienleben und besonders die Bildung und die treuherzige Freundlichkeit der Töchter darin mehr als jedes andere. Auch fehlte es ja an andern mehr erheiternden Studien in Morus Hause und für seine Kinder nicht; zu den Hausgenossen gehörte auch ein Narr, Henry Pattison, den er nachher seinem Vater abtrat; an seltenem Gethier aller Art fand er selbst so viel Vergnügen, daß er kaufte was er

auftreiben konnte und daß man überall im Hause darauf stieß; er sah es gern, wenn man an seinen Wieseln und Frettchen, seinen Füchsen und Affen Gefallen fand; fast keine Art von Vögeln gab es, die er nicht unterhielt. Dazu erscholl das Haus noch von zahlreichen musikalischen Instrumenten, welche Morus selbst spielte und die Seinigen einüben ließ; auch die bildende Kunst war ihnen nicht fremd; mit Erasmus Empfehlung an Morus kam von Basel Hans Holbein nach England, wurde erst nach zwei- bis dreijährigem Aufenthalt in Morus Hause durch diesen auch dem Könige bekannt gemacht, und so kennen wir ja noch jetzt durch Holbeins unvergleichliche Bilder nicht nur Heinrich VIII und seine Königinnen Katharina und Anna noch anschaulicher als die Wortsprache sie wiedergeben könnte, sondern auch die ganze Familie Morus. Aber den heitern Inhalt durch Kunst und Wissenschaft umschloß jeden Tag der ernste Rahmen eines Anfanges und eines Schlusses mit Gebet und Lesen in der Schrift; für sich allein hatte Morus einen abgeschiedenen Anbau seines Hauses mit Bibliothek, Galerie und Kapelle, wo er auch seine Askese vor den Augen selbst der Seinigen verbarg; jeden Morgen, auch in Zeiten großer Geschäftslast und gerade deshalb, brachte er, der nur vier bis fünf Stunden zum Schlaf verwandte, die ersten Frühstunden von zwei Uhr bis sieben in Gebet und Studium zu, Freitag den ganzen Tag; Mittags ließ er eine seiner Töchter zuerst einen biblischen Abschnitt lesen und leitete von da aus selbst ein heiteres Gespräch ein, und spät Abends rief er noch einmal das ganze Haus zusammen, selbst nachher zu der Zeit, wo er Großkanzler von England war, und betete mit ihnen die drei Psalmen „Gott sei mir gnädig", „Nach Dir Herr verlanget mich" und „Gott sei uns gnädig" und zuletzt noch ein Salve regina und für die Todten den Psalm „Aus der Tiefe ruf ich Herr zu dir" (Psalm 51. 25. 67. 130). „Keiner und keine ist in dem Hause", sagt Erasmus, der es so oft und so gern mitgenossen hatte, „der nicht in die freie Wissenschaft und das fruchtbare Lesen vertieft ist, aber die erste und vornehmste Sorge ist doch die für die rechte Frömmigkeit. Da ist kein Streit und kein hartes Wort, aber auch kein Müßiggänger zu sehen; bei ihrer Arbeit sind Alle, aber Alle vergnügt, und der Vater leitet die Familie nicht mit Verweisen und Schelten, sondern

nur mit Freundlichkeit und Wohlwollen". „Livius", sagt er 1521, wo also das älteste Kind etwa vierzehn Jahre alt war, „ist in Aller Händen, und sie verstehen ihn ohne Uebersetzung, und in ihren lateinischen Aufsätzen, welche der Vater sie für mich schreiben ließ und nicht corrigirte, waren Gedanken aber keine Fehler." In Chelsea, nahe bei London (jetzt liegt der Ort längst in der Stadt), hart an der Themse, wenig über Lambeth und Westminster, hatte Morus sich für seinen Hausstand früh eine Landwohnung eingerichtet, nicht prächtig, sagt Erasmus, aber bequem und ausreichend auch für die Vielen, um welche sich allmählich diese Hausgemeine erweiterte. Denn als allmählich auch alle seine Kinder sich verheiratheten, blieben auch deren vier Familien bei ihm in Chelsea, und drei Schwiegersöhne, eine Schwiegertochter und elf Enkel vermehrten zuletzt noch bei seinen Lebzeiten die Hausschule. Unter seinen Kindern war nicht der zuletzt geborene Sohn Johann das fähigste, er vielmehr von geringen Gaben, und hier wird Morus sein Scherz etwas schwer geworden sein, wenn er seine Frau tröstete, sie habe sich so lange einen Jungen gewünscht und der werde dafür nun auch lebenslang ein Junge (a boy) bleiben; doch war John More gut und fleißig mit so viel Erfolg, daß doch, freilich wohl mehr zu seiner Aufmunterung und um des Vaters willen, Männer wie Grynäus und Erasmus ihm ihre Ausgaben platonischer und aristotelischer Schriften dedicirten. Auch nicht eben mit Hingebung und Geistesverwandtschaft ging auf Morus Sinn die Frau ein, welche er 1514 nach dem frühen Tode seiner Johanna um seiner damals noch kleinen Kinder und seines Hauswesens willen bald wieder geheirathet hatte, eine Wittwe Alice Middleton, sieben Jahre älter als Morus, auch etwas klein, so daß Morus sagte, „man müsse von zwei Uebeln das kleinste wählen", aber praktisch und wirthschaftlich freilich, und so, daß man sie nach Zellers Apologie der Xanthippe gerade um ihrer besseren Eigenschaften willen mit dieser vergleichen und als ein nützliches Gegengewicht in dem auch etwas sokratischen Hause des Morus betrachten darf, aber doch auch so, daß sie dem Morus keine innigere Zuneigung, sondern nur jene schonende und spielende Behandlung abnöthigte, womit er alle, auch entfernter stehende zu erheitern und zu gewinnen wußte, besonders die Frauen. Es diente ja wohl auch zur Erheiterung für Beide,

wenn er sie zwar nicht zu den wissenschaftlichen Studien, aber doch zu den Künsten des Hauses mit heranzog und, wie Erasmus bezeugt, sie bewog, schon in vorgerücktem Alter wie sie war, noch in vier musikalischen Instrumenten, Laute, Zither, Bratsche und Flöte Unterricht zu nehmen und sich täglich eine bestimmte Zeit darin zu üben. Eine andere und größere Freude für Morus wurden die Fähigkeiten und die Leistungen seiner drei Töchter, Margarethe, Elisabeth und Cäcilie, und noch einer Pflegetochter Margarethe Gyge; auch sie verschieden genug, aber wenn auch der Vater weit entfernt war, die fähigste unter ihnen mit Zurücksetzung der übrigen vorzuziehen, oder auch nur bei einer unter ihnen, was sie an Kenntnissen und Bildung besaß, für das Höchste und für mehr als für ein Mittel für noch höhere Zwecke zu achten, so war es doch eine besonders erfreuliche Genugthuung für ihn, daß die Tochter, welche ihm selbst an gelehrter Bildung am nächsten kam, auch an Hoheit der Gesinnung und an Liebe die reichste und dadurch ihm ähnlichste wurde. Er kennt die Gefahr, welche für seine Töchter aus ihrem Reichthum an Kenntnissen entsteht; er weiß, daß sie schlimmer sind als nichts, wenn die Anspruchlosigkeit und die Frömmigkeit darunter leidet, und spricht darum so große Freude aus in einem Briefe an einen ihrer Lehrer darüber, daß dieser ihm die Bescheidenheit seiner zweiten Tochter Elisabeth so sehr hat rühmen können. „Denn was wären", schreibt er, „Kenntnisse ohne solche Tugenden anders als glänzende Schande, zumal bei Frauen, deren Bildung als etwas Neues und als ein Vorwurf gegen die Unwissenheit der Männer von den meisten von diesen gern angegriffen wird, welche dann, wenn sie an Unterrichteteren als sie selbst sind Fehler sehen, ihre eigene Unwissenheit für eine Tugend halten. Aber er verzweifelt auch nicht, daß gerade auch Frauen eine höhere Ausbildung in den Wissenschaften selbst zum Heil ihrer Seele gereichen könne und müsse; „nichts ist eine so große Gefahr für das neue Geschlecht, meint er, als das immerwährende Trachten nach fremdem Beifall, welches schon den Kindern von Allen angewöhnt wird und welches sie doch nachher unglücklich macht; denn so lange ist das Herz ohne Frieden und der Mensch charakterlos und unfrei zugleich, als er von fremder Meinung, welche stets wechselt, als er von Lob und Tadel der Mehrzahl, und die Schlechten sind

immer die Mehrzahl, sich abhängig macht. Davon heilt ihn nichts als die Selbständigkeit durch eine Bildung, welche eine rechte Erkenntniß der Güter und des göttlichen Willens einschließt, und auch bei Weibern zu bewirken vermag, daß sie nicht nach etwas seufzen, was sie ohne Grund bei andern anstaunen, daß sie sich nicht für besser oder schlechter halten mit oder ohne den oder jenen Schmuck, daß sie vielmehr die Tugend für das erste und die Kenntnisse und Wissenschaft für das zweite Gut halten, diejenigen besonders, durch welche sie Dank gegen Gott, Liebe gegen alle Menschen und in ihrem eigenen Herzen Demuth und Anspruchlosigkeit lernen können. Ist etwa der Boden des weiblichen Geistes für geistige Aussaat unfruchtbarer und für Unkraut offener, dann ist ja gerade hier desto fleißigerer Anbau nöthig, um Schaden zu verhüten; denn ist es die Vernunft, die den Menschen vom Thier unterscheidet, so muß auch für Beide, Männer und Frauen sein, was zu rechter Befruchtung des Bodens der Vernunft unentbehrlich ist." So freut er sich denn über Alles, was in dieser Hinsicht bei seinen Kindern gelingt, und gegen sie Alle strömt seine Liebe über in den Briefen, welche er von seinen vielen Reisen in Versen und Prosa an sie richtet; aber wenn er an alle zusammen, an die ganze Schule schreibt, geschieht es doch mehr nur in einer heitern glücklichen Weise, wie wenn er ihnen iu lateinischen Distichen schildert, wie er in der Ferne an sie denkt und sich nach ihnen sehnt, wenn er durch die Flüsse reiten und bei schlechtem Wetter schlechte Wege überstehen muß, und wie er sie immer geliebt hat, jetzt aber für das, was sie jetzt geistig sind, noch viel mehr als sonst, wo bloß die natürliche Zuneigung ihn an sie fesselte:

„Immer habt ihr von mir mehr Küsse als Schläge erhalten,
Nur wie ein Pfauenschweif spielte die Ruthe um euch;
Immer ward sie auch dann nur schüchtern und milde geschwungen,
Ließ kein schmerzliches Roth dort, wo sie spielte, zurück.
Nur ein Barbar ist der und verdient nicht Vater zu heißen,
Dem die Thräne des Kindes nicht auch Thränen entlockt;
Immer hab ich euch innig geliebt, jetzt aber so heftig,
Daß wie nichts mir erscheint, wie ich euch früher geliebt.
Wie schön schmückt euch schon jetzt des Alters Ernst in der Jugend,
Wie schön, was ihr der Kunst, was ihr dem Wissen verdankt.
So denn fahret mir fort, damit wieder, wie jetzt ich euch liebe,
Einst in noch größerem Glück mir wie ein Schatten erscheint."

Er dankt ihnen heftig, daß sie alle das in seiner Abwesenheit treiben, lateinische Aufsätze, lateinische Verse machen, wovon sie wissen, daß sie ihn, auch wenn er zu Hause ist, damit am meisten erfreuen. Aber wenn er an Margarethe allein schreibt, gibt sich doch noch eine größere Freude an ihrem Dasein und ein lebhafterer Dank dafür zu erkennen. Margarethe, die älteste Tochter, etwa 1509 geboren, deren Leben er einst in einer tödtlichen Krankheit derselben wie durch ein Wunder von Gott erhalten zu haben glaubte, hatte es so früh so weit gebracht in der Leichtigkeit, mit welcher sie die griechische und lateinische Sprache beherrschte, daß sie beide in Prosa und in Versen schrieb, daß sie Texte alter Schriftsteller durch Conjectur herzustellen vermochte, auch die ganze Kirchengeschichte des Eusebius ins Lateinische übersetzt hatte, eben so gut aber auch das Englische schrieb. Früh verheirathet mit einem jungen Rechtsgelehrten, John Roper, der nun auch ins Haus zog, setzte sie mit ihm ihre Studien fort, auch in Mathematik und Astronomie, Studien, welche doch zuletzt nur ihrem Hause und ihren Kindern zu Gute kommen sollten; denn diese unterrichtete sie nun wieder und fast mit gleichem Erfolge. Mit dem Studium der Medicin, wollte der Vater, sollte sie endigen, damit sie auch dadurch dem Hause nützen könne, während er ihre von ihm den seinigen gleichgeachteten Schriften wie billig auch im Hause und ungedruckt ließ. Des Vaters Vertraute war sie in einem Maße, daß nur sie um die Entbehrungen wußte, welche er sich insgeheim auferlegte, um das härene Gewand, welches er trug, um seine Geißelungen; nur ihr vertraute er, wenn er selbst verhindert war, die Aufsicht an über das Armen- und Krankenhaus, welches er in Chelsea gegründet hatte und unterhielt. Auch Andere bewunderten sie, wie der jüngere Freund und Gesinnungsgenosse des Morus, Reginald Pole, und wie ein Bischof John von Exeter, welcher seine Bewunderung ihrer lateinischen Verse und Abhandlungen auch in großen Goldstücken für sie ausschüttete, so daß der Vater deshalb aufhören mußte, sie ihm zu zeigen. Erasmus schreibt ihr noch selbst schon im höhern Alter im Jahre 1529, als er in Basel das Holbeinsche Bild ihrer ganzen Familie erhalten hat, wie er sich nun sehnt, nur noch einmal vor seinem Tode den ganzen lieben Kreis wieder zu sehen, dem er den besten Theil seines Glückes und selbst

seines Ruhmes verdankt und Niemand lieber verdankt, und wie er sie Alle darin wieder erkennt, aber keinen besser als sie. Aber die größte Liebe und Freude an dieser Tochter sprechen doch die eigenen Briefe des Vaters aus. Zwar auch hier fehlt der heitere spielende Ton nicht, wie wenn er ihr auf eine lateinische Bitte um Geld antwortet, jede ihrer Zeilen möchte er zwar gern wie Alexander die des Chörilus mit Goldstücken belohnen, aber er schicke ihr blos deshalb nur so viel als sie verlangt habe, damit sie ihn bald wieder bitten müsse, weil es ihn so glücklich mache, solche Schmeichelreden und Liebesworte zu erhalten von der Tochter, die durch ihre Bildung und durch ihr Herz ihm die theuerste sei. Noch mehr Bewunderung und dabei auch noch mehr Sorge um sie sprechen andere Briefe aus, wie wenn er so erzählt, Reginald Pole habe geglaubt, es habe ihr ein Lehrer bei ihren Arbeiten geholfen, und hinzusetzt, „als ob ein Lehrer im Hause oder irgend ein Mann in der Welt sei, der es nicht viel nöthiger hätte, sich beim Schreiben von ihr helfen zu lassen, als daß er ihr helfen könnte. Freilich, fährt er fort, hat er sie schon immer deshalb beklagt, daß das Viele beim Lesen ihrer Sachen denken werden, und daß ihr dadurch verdientes Lob entgehen wird, während sie doch so weit davon entfernt ist, sich mit fremden Federn zu schmücken. Aber desto schöner, daß sie so fortfährt, sich Mühe zu geben, und zufrieden mit dem Lohn ihres Gewissens und der Freude, welche sie selbst hat, Bewunderung der Menschen weder sucht, noch wenn sie ihr nachgeht, ihr entgegenkommt, „sondern nach deiner großen Liebe und Treue gegen uns, schließt er, hast du an mir und deinem Manne Leser und Publicum genug, und so wollen wir nur heftig für dich bitten bei der Stunde, die dir bevorsteht; mag der Herr dir ein Kind geben in allem außer im Geschlecht seiner Mutter ähnlich, oder mag es auch ein Mädchen sein, wenn es nur so ist, daß es durch Geist und Herz seiner Mutter gut macht, worin es sonst zurücksteht, denn ein solches Mädchen wäre mir lieber als drei Jungen."

Ueber ein Vierteljahrhundert bestand dies häusliche Leben, diese „Hausschule" von Morus, mit zunehmender Befriedigung, darf

man annehmen, für Alle, welche dazu gehörten und Alle, welche als Gäste daran theilnehmen durften. Aber das Jahr 1529, epochemachend in der ganzen Geschichte Englands, wurde verhängnißvoll auch für Morus. Als, schon im Zusammenhang mit der Sache der Scheidung König Heinrichs VIII von seiner ersten Gemahlin, Katharina von Aragonien, im Herbste des genannten Jahres Cardinal Wolsey vom Könige entlassen wurde, da galt es einen Nachfolger für ihn zu finden, welcher das allgemeine Vertrauen, wo möglich selbst das der päbstlich und der nicht päbstlich Gesinnten für sich hatte; und obgleich bisher noch kein Weltlicher und noch keiner aus niederm Adel in dieses höchste Amt des Großkanzlers von England berufen war, gab es doch jetzt kaum einen andern dafür in ganz England, als denselben Mann, welcher auch schon seit mehr als 20 Jahren dem Könige bekannt und werth und seit 15 Jahren in seinem privy council war, welcher dort und im Parlament schon öfter als Gegner Wolseys aufgetreten und gegen diesen vom Könige selbst vertreten war, auch noch so eben sich als Gesandter bei Abschließung des Friedens von Cambray ausgezeichnet bewährt hatte, als Thomas Morus. Freilich das wußte der König schon, daß er in seiner Scheidungssache von Morus kein Urtheil, wie er es hören wollte, sicher zu erwarten habe; er hatte ihm selbst seine Zweifel vorgelegt, und als diese ihn nicht überzeugten, ihn an die Theologen gewiesen, welche über die Sache geschrieben hatten, ihn auch zu sorgfältiger Untersuchung derselben bewogen, doch auch dadurch nicht umgestimmt. Aber wahrscheinlich erwartete der König, daß, wenn er Morus unter solchen Umständen zum Großkanzler von England machte und er dies annähme, so werde er doch zuletzt nicht umhin können, auf seine Wünsche einzugehen und die inländische Entscheidung, welche er jetzt suchte, zu einem willkommneren Ziele leiten helfen, als wohin die Verhandlung mit dem Pabst geführt habe. Morus gehorchte der Berufung in das hohe Amt sehr zögernd und nicht ohne ein Vorgefühl, daß es für ihn selbst nicht zum Heile gereichen werde. Wir müssen hier übergehen, in welcher Weise er es sonst verwaltete, mit welcher Bescheidenheit er es schon antrat und mit welcher Prunklosigkeit er stets darin auftrat, wie durch seinen Eifer als höchster Richter das vorher und nachher ganz Unerhörte geschah

(ein anderer Kanzler, Lord John Campbell, bezeugt es), daß einst alle anhängigen Sachen, und er fand 20 Jahre alte Processe, beendigt waren, wie er zwei seiner Schwiegersöhne mit heiterem Spott abwies, als sie als solche von ihm als Richter Begünstigung erwarten zu können sich eingebildet hatten, wie er in Erlassen an die Universität Oxford die Unwissenheit von Geistlichen rügte, welche alte Philosophie und Literatur als weltliche Wissenschaft und als gefährlich, Griechisch und Hebräisch als unnöthig für einen Geistlichen verdächtigt hatten, wie er aber auch gegen Gegner der Kirche strenger als der Cardinal, sein Vorgänger, verfuhr, wenn auch nicht so streng, daß er die Todesstrafe gegen sie hätte anwenden lassen u. s. f. Aber schwerer lasteten andere Sorgen auf ihm. Wenn drei Dinge wären, sagte er einst seinem Schwiegersohne auf einem Wege an der Themse, so wollte ich gern sogleich in einen Sack gesteckt und hier in den Fluß geworfen werden: Friede unter den christlichen Fürsten, Eintracht in der Kirche ohne Häresien und ein guter gottgefälliger Schluß der Ehesache des Königs. Aber besonders diese, die Scheidungssache, wurde immer drückender für ihn. Aufs Neue machte Heinrich ihm selbst Vorstellungen, nöthigte ihn wieder zu Berathungen mit seinen Bischöfen und Doctoren; Morus las alles, was für die Scheidung geschrieben war und nichts, was dagegen war; doch das Ende war, daß er dem Könige knieend bezeugen mußte, nichts in der Welt werde ihm so schwer, als daß er hierin nicht mit unbeschädigtem Gewissen zur Zufriedenheit Seiner Majestät beitragen könne, aber er berufe sich auf des Königs eigene Vorschrift, die er ihm beim Antritt seines Amtes gegeben, die beste, die jemals ein Fürst einem seiner Diener gegeben habe, zuerst auf Gott, und erst nach Gott auf ihn, den König, zu sehen, was denn Heinrich damals ganz gnädig acceptirte, ihn nach wie vor seiner Gnade versicherte und daß er auch ferner nichts wider sein Gewissen von ihm fordern wolle, und in dieser Sache sich ferner anderer Räthe bedienen zu wollen versprach. Aber da die Scheidung nun doch den Wünschen nicht nur des Königs, sondern auch der sehr vielen Andern gemäß war, welche mit ihm die Sicherung seiner Succession und aus andern Gründen von dem Conflict mit dem Pabst, wozu sie geführt hatte, weitere Losreißung Englands vom Pabste hofften, da 1530 die Convocation des Klerus

den König schon Haupt der Kirche von England nannte, und da 1530 und 1531 von englischen Geistlichen wie von auswärtigen Universitäten die Urtheile gegen die Rechtmäßigkeit der Ehe des Königs sich drängten, so wurde nun doch Morus Stellung als Großkanzler immer mehr eine Unmöglichkeit. Nach dritthalbjähriger Verwaltung hielt er sich selbst für verpflichtet zu thun, was freilich dem Könige gegenüber selbst ein weiteres Wagniß war, ehe ihm noch mehr Unverantwortliches zugemuthet wurde, den König um seine Entlassung zu bitten. Das mußte König Heinrich selbst schon als bittern Vorwurf empfinden, daß der Mann, den er so hoch erhoben und dadurch so hoch begünstigt zu haben glaubte, nun selbst nicht mehr mit ihm gehen mochte, selbst sein großes Geschenk zurückgab, und daß ganz England nicht in Zweifel sein konnte über das Motiv, welches den höchsten Richter und Rechtsgelehrten und dabei den unbescholtensten Mann des Landes zu diesem Schritte trieb. Doch die Entlassung, welche Morus selbst durch den ihm befreundeten Herzog von Norfolk so schonend als möglich nur für seine von der Arbeitslast zerstörte Gesundheit zu erbitten schien, gewährte er noch mit der stärksten Zusicherung seiner stets fortdauernden Gnade im Mai 1532, also noch ehe die neue Ehe vollzogen war, und er ließ seine Zufriedenheit mit seinen Diensten auch noch beim Amtsantritt des neuen Kanzlers öffentlich aussprechen; aber er hatte ja auch selbst das Ziel noch nicht erreicht, von wo er nicht mehr zurück konnte.

Oft hatte sich Morus früher eine solche Muße, eine solche Rückkehr zu seinen Studien und zu dem, was er sich selbst leben nannte, gewünscht, und sprach auch jetzt in Briefen an Erasmus seine Freude über die Gewährung dieses Wunsches aus, aber so wie sie jetzt erfolgte hatte sie doch ihr Schweres in der Gegenwart und noch mehr Besorgnißerregendes für die Zukunft. Zunächst war auch schon die Veränderung nicht leicht zu tragen, die sich für Morus häusliches Leben ergab. Einst als Anwalt war er reich gewesen trotz seiner Freigebigkeit und Uneigennützigkeit; aber die hohen Aemter nachher hatten ihn nicht reich gemacht; ein Geschenk von 5000 Pfund Sterling, welches ihm die Convocation des Clerus durch drei Bischöfe für seine Arbeiten zur Bestreitung der Häresie angetragen hatte, hatte er weder für sich noch für seine Frau und Kinder annehmen

zu dürfen geglaubt, und jetzt, wo er des häuslichen Asyls zwiefach bedurfte, behielt er nicht mehr so viel übrig, daß er das Zusammenleben der Seinigen in seinem Hause fortbestehen lassen konnte. Das wurde diesen noch schwerer als ihm selbst; aber desto nöthiger schien es ihm, mit seiner eigenen Heiterkeit auch von der ihrigen zu erhalten, was möglich war. „Mylord ist fort", mit diesen Worten pflegte es seiner Frau durch einen Diener in ihrem Kirchstuhl angezeigt zu werden, wenn der Kanzler die Kirche verlassen hatte; mit denselben Worten, welche sie anfangs nicht verstand, zeigte Morus selbst der praktischen Mrs. Alice, welche nicht ungern die Frau des Lordkanzlers gewesen war, seine Entlassung an. Nicht nur die ganze Dienerschaft bis auf zwei entließ er und sorgte für Alle durch Empfehlungen; er mußte sich nun auch von den Familien seiner Kinder trennen und diese sich selbst überlassen, denn auch die Vorschläge waren nicht ausführbar, womit er sie anfangs zu erheitern suchte, „er habe in seiner Studienzeit alle Abstufungen von Mittagstischen kennen gelernt, die in Oxford, in New-Inn, in Lincolns-Inn, und obgleich er nun nur wenig über 100 Pfund für sie alle übrig habe, so wollten sie doch nicht sogleich mit dem schlechtesten, mit der Stufe von Oxford anfangen, sondern mit der von Lincolns-Inn, erst wenn das nicht ausführbar, zu der von Oxford heruntersteigen, und wenn auch das nicht, wollten sie dann doch zusammenhalten und vor den Häusern Salve regina singen und gute Menschen um etwas bitten und zusammen vergnügt sein". Nur Margarethe mit den Ihrigen konnte er bei sich behalten. Sein Vater war kurz vor der Niederlegung des Amts gestorben; auch Morus Gesundheitszustand ließ ihn auch der sonst lang ersehnten Muße nicht recht froh werden, wenn er sich es gegen Erasmus auch wieder als Schuld anrechnet, daß er ihn an seinen Studien zu hindern vermöge. Oft sprach er zu Frau und Kindern, um sie vorzubereiten, von Himmel und Hölle, von der Geduld und den Leiden der alten Märtyrer, welche sie lieber getragen als Gott beleidigt hätten, und welch ein Glück und Segen es sei, aus Liebe Gottes den Verlust von Gütern, Freiheit und selbst des Lebens zu erdulden; er betheuerte, wenn er es dahin brächte zu sehen, daß seine Frau und Kinder ihm selbst zuredeten, für eine gute Sache zu sterben, so werde ihn das so sehr trösten, daß er aus Freude

darüber dann ganz lustig zum Tode werde hinlaufen können. Auch durch fingirte Citationen vor Richter des Königs ließ er sie mehrmals spielend schrecken, um sie, wenn sie dann außer sich geriethen, wirksamer zu der Fassung aufforderu zu können, deren sie bedurften, wenn der Fall, der nicht ausblieb, wirklich eintrat. Es war damals, wo er sich auch seine Grabschrift entwarf; sein Grab in seiner Kirche zu Chelsea zwischen seinen zwei Frauen und die Grabschrift auch für sie hatte er schon früher angeordnet. Auch über einige noch übrige Grundstücke verfügte er durch Ueberweisung derselben an Frau und Kinder, um sie vor der schon erwarteten Güterconfiscation zu schützen, welche sie nachher dennoch mittraf. Bald nach seiner Entlassung, wo nun auch seine Macht aufhörte, zeigte sich denn auch neue Regsamkeit der vielen gegen ihn, welchen seine Festigkeit ein Vorwurf war, und welche sich selbst ihre Fügsamkeit gegen den Willen des Königs mit oder ohne Grund als wohlgemeintes und heilsames Eingehen auf die neue Aera und auf die Emancipation vom Pabste anrechneten. Auch war die Lage jetzt anders: Ostern 1533 war die neue Ehe des Königs proclamirt, im Mai die Königin Katharina vom Erzbischof in contumaciam zur Scheidung verurtheilt, im Juni die Königin Anna gekrönt, im September Elisabeth geboren; eine Einladung dreier befreundeter Bischöfe, mit ihnen an der Krönungsfeier theilzunehmen, wozu sie ihm auch zwanzig Pfund zum Festkleide geschenkt, hatte Morus nicht angenommen, wohl aber sie selbst noch abgemahnt [1]). Erfolglos bleiben hier die ersten Angriffe auf

---

1) Es waren die drei Bischöfe von Winchester, Bath und Durham, der letzte der mit Morus sehr befreundete Cuthbert Tunstall. Morus antwortete ihnen, ihr Geschenk nehme er an, da er arm sei und sie reich, aber bei ihrer Aufforderung, am Krönungszuge mit ihnen theilzunehmen, habe er ein Bedenken. Ein Kaiser habe einst auf eine schwere Beleidigung gegen ihn selbst die Todesstrafe gesetzt, aber zugleich verfügt, wenn eine Jungfrau die schuldige sei, so solle sie verschont werden. Nun aber habe sich es begeben, daß die erste Uebertretung wirklich durch eine Jungfrau geschehen sei, und als nun die Räthe des Kaisers in lange Ueberlegung gerathen seien, was nun mit dieser geschehen solle, da habe zuletzt einer derselben vorgeschlagen, die Thäterin werde nur zuerst geschändet werden müssen, um dann hingerichtet werden zu können. Dies, meinte Morus, könne jetzt für sie Alle eine Warnung sein. Sie, die Bischöfe, seien bis jetzt rein ge-

Morus; eine Beschuldigung, er habe ein anonymes Buch gegen die Ehescheidung des Königs geschrieben, mußte bald aufgegeben werden; noch nichtiger wurden andere vom Könige wohl nicht ungern angenommene Denunciationen wegen Bestechung befunden, welche er sich als Richter sollte haben zu Schulden kommen lassen. Gefährlicher drohte es für ihn zu werden, daß er auch in die Untersuchung gegen die Nonne von Kent hineingezogen wurde, welche Weissagungen und Drohungen ausgeschüttet hatte gegen den König, der bald sterben werde, wenn er seine Ehe trennte; dies gewußt und nicht angezeigt zu haben sollte Mitwissenschaft um Hochverrath sein, und damit ward nun auch Morus geängstigt, um bei dieser Gelegenheit von den mit der Untersuchung beauftragten Lords leichter zur Anerkennung der Scheidung des Königs bewogen zu werden. Sie mußten ihm auch vorhalten, daß er den König einst bewogen habe, für den Pabst zu schreiben und sich dadurch selbst zu schaden; aber Morus, dessen eigene Aussagen doch Niemand zu bezweifeln vermochte, konnte hier zu genau bezeugen, wie der König in jenen Zeiten noch viel mehr Unterwürfigkeit gegen den Pabst gefordert und wie Morus ihm davon abgerathen habe; so riethen die Lords dem Könige selbst damals von Verfolgung der Sache ab, und Morus wurde von der Liste der Anzuklagenden gestrichen. Aber „aufgeschoben ist nicht aufgehoben“, sagte er zu seiner Tochter Margarethe, als diese ihm die gute Nachricht brachte, daß er von der Anklage wegen der Nonne von Kent befreit sei. Und als sie ihm auf seine Frage, wie es am Hofe gehe, geantwortet hatte: „O niemals besser, da ist nichts als Tanz und Spiel!“ da sagte er: „ach, Megg, mich jammerts, wenn ich daran denke, in welches Elend die arme Seele (er meint die Königin Anna) bald

---

blieben und hätten ihre Jungfräulichkeit gut bewahrt. Aber Viele seien jetzt, welche zuerst ihre Theilnahme an der Krönung und dann Predigten und Bücher zur Vertheidigung derselben von ihnen verlangten, um sie dadurch zuerst zu defloriren und um sie dann hinrichten lassen zu können. Er, Morus, werde nun zwar letzteres nicht verhüten können, aber doch mit Gottes Hülfe ersteres: now, my Lords, it lies not in my power but that they may devour me, but God being my good Lord I will so provide that they shall never deflour me.

kommen wird; diese ihre Tänze verkündigen andere Tänze, worin sie unsere Köpfe mit ihren Füßen wie Fußballons springen lassen wird, aber nicht lange, so wird auch ihr eigener Kopf denselben Tanz tanzen." So war er auf Alles gefaßt; als der Herzog von Norfolk ihn noch einmal warnen wollte durch das Wort der Schrift „des Königs Grimm ist ein Bote des Todes" (indignatio principis mors est), sagte er: „Nun ja, dann bleibt der Unterschied zwischen Euch und mir, daß Ihr morgen sterbt und ich heute." Bald erfüllte sich auch, was Morus am meisten gefürchtet hatte, daß Alles, was schon geschehen war, auch durch Eidschwüre von Allen gutgeheißen werden sollte. Im März 1534 wurde der neue Kanzler Lord Audley, der Erzbischof Cramner, Cromwell und der Abt von Westminster beauftragt, die sämmtlichen Geistlichen von London und einen einzigen Weltlichen, den aus seinem Amt entlassenen Morus, nach Lambeth zu solcher Eidesleistung vorzufordern. Dazu war eine Formel entworfen, in welcher der Schwörende die neue Ehe des Königs als rechtmäßig und gesetzlich geschlossen und als heilig und keusch anerkannte und sich selbst als verpflichtet zum unbedingten Gehorsam gegen den König und die Königin Anna und ihre Descendenz; ebenso daß der König das Haupt der Kirche von England sei, daß dem Pabst keine andere Autorität und Jurisdiction zukomme, als jedem andern Bischof in seiner Diöcese, und daß man seine schriftwidrigen Decrete für immer aufgebe. Das war denn freilich ein schwerer Weg für Morus, die kurze Wasserfahrt von seinem Hause an der Themse in Chelsea nach Lambeth; sie führte ihn auch diesmal nicht wieder zurück. Diesmal vermochte er es nicht, sich wie sonst von den Seinigen zu verabschieden; er litt nicht, daß sie ihn wie sonst an das Boot begleiteten, doch, wie bei allen wichtigen Schritten seines Lebens, gebeichtet und an der Messe Theil genommen hatte er Tags zuvor. Aber unterwegs gewann er schon seine volle Festigkeit wieder und sagte in diesem Sinne seinem Schwiegersohne Roper, der allein mit ihm fuhr: „Ich danke Gott, das Feld ist gewonnen." Gegen die Lords erklärte er sich dann bereit, in der Sache zu gehorchen, die Veränderung der Succession anzuerkennen, und dies zu beschwören, da das Parlament diese beschließen könne; er wolle sich auch jeder Censur gegen diejenigen enthalten, die den Eid geleistet hätten,

aber den ganzen Eid, so wie er vorliege, mit allen Bekenntnissen im Eingange, leisten könne er nicht; die Gründe, warum nicht, halte er bloß deshalb zurück, weil er dadurch Vorwürfe und Kränkendes gegen den König auszusprechen fürchten müsse, aber er sei bereit sie auszuführen, wenn Seine Majestät ihm zusichere, daß ihm das nicht zum Nachtheil gereichen solle. Man gab ihm Bedenkzeit; der Erzbischof Cranmer hielt ihm vor, wenn er doch die nicht tadele, die sich fügten, so sei er doch nicht gewiß, ob sie oder er selbst Recht hätten, also ungewiß; das aber sei gewiß, auch für ihn, daß man dem Könige gehorchen müsse. Wirklich machte ihn dies einen Augenblick zweifelhaft, aber er mußte dann doch dabei bleiben, er könne nicht umhin zu finden, nicht nach leichtfertiger, sondern nach der gründlichsten Prüfung, deren er fähig gewesen sei, daß hier ein Fall vorliege, wo man dem Könige nicht gehorchen dürfe. Und auf den Einwurf des Abts von Westminster, ob er nicht für möglich halte, daß sein Gewissen irre, mit welchem er allen Uebrigen, die den Eid geleistet, gegenüber stehe, entgegnete er, es sei doch auch derer eine noch größere Schaar, welche den Gründen beistimmten, um derentwillen er den Eid glaube verweigern zu müssen, und so könne er sein Gewissen nicht dem Concil eines Landes gegen eine allgemeine Entscheidung der ganzen Christenheit conformiren. Gern wolle er schwören, daß es nur sein Gewissen sei, was ihm den Eid auf die ganze Eidesformel in den gegebenen Ausdrücken verbiete; wenn sie diesem Eide nicht trauten, was ihnen denn sein Eid überhaupt gelte. Es lag darin, wer ihn nicht zu einem Meineide nöthige in dem was er dabei nicht beschwören könne, was Bekenntniß und Gewissens- und Herzenszustimmung dabei war, wer ihn also von partiellem Meineide frei bewahre, erhalte dadurch eine desto größere Sicherheit, daß er das desto gewisser halten werde, was er beschwöre, die Anerkennung der neuen Succession und den Gehorsam gegen sie. So war man denn auch im Rathe des Königs, dem die Lords dies berichteten, verschiedener Ansicht, was zu thun sei; der Erzbischof rieth, den Eid von Morus anzunehmen, welchen dieser anbot; aber, wie Roper, Morus Schwiegersohn, wissen will, die Königin Anna bewog den König, auf den Eid, und zwar auf den ganzen Eid zu bringen, auch auf den Eingang. So durfte nun Morus, nachdem zuerst der Abt

von Westminster ihn noch vier Tage gefangen behalten, überhaupt nicht wieder in sein Haus zurück, sondern wurde nun im April 1534 auf Befehl des Königs durch das Verrätherthor in den Tower abgeführt. Erst hier, nachdem der Kampf bestanden war, gewann er seine ganze Sicherheit und mit ihr auch seine Heiterkeit wieder. Die große goldene Kette, welche er gewöhnlich trug, wohl noch als ein Zeichen alter königlicher Gunst, sie fiel hier, wie Alles, was er an sich trug, dem Gefangenwärter zu; Sir Richard Cromwell rieth ihm, sie seinen Kindern zu schicken; aber „nein!“ sagte er, „wenn meine Feinde mich im Felde gefangen nehmen, gönne ich ihnen auch, daß sie gute Beute machen“. Das Oberkleid gehörte dem Wärter auch; als dieser es beim Eintritt forderte, gab Morus nur seine Mütze als das oberste Kleidungsstück (upper garment) und beklagte ihn, daß sie nicht besser sei, verweigerte aber, als jener erschrak und protestirte, natürlich auch das Kleid nicht. Der Lieutenant des Tower, der ihm von früher her viel verdankte, entschuldigte sich sehr, daß er ihm nicht gegen den Willen des Königs bessere Kost als die schlechte der Gefangenen geben dürfe; worauf Morus: er sei zufrieden mit dieser; aber wenn er es einmal nicht sei, möge er ihn nur aus dem Hause werfen. Erst hier sollte ihm auch die ersehnte Muße zu Gute kommen; er verwandte hier die Zeit, die allmählig lang wurde, Schriften zu schreiben wie eine Darstellung der Leidensgeschichte Christi und eine Zusammenstellung trostvoller Worte aus allen Psalmen; auch einen kleinen Aufsatz, warum man dem Tode für den Glauben nicht ausweichen dürfe, welcher anfängt: „Für Den, der sich mit Ungehorsam gegen Gott sein Leben erhält, wird es eine Last (odibilis), denn wenn du es heute so erhältst, wirst du es morgen hassen und sehr beklagen, daß du nicht lieber gestern den Tod ertragen hast.“ Wohl konnte er nicht ohne Freude und Zufriedenheit leben und behielt sie auch, aber sie wären für ihn verloren gewesen bei Schaden an seiner Seele. So bestürmten ihn denn auch im Tower die Seinigen umsonst, sich ihnen zu erhalten. Plumper, und darum ohne ihn auch nur zum Ernst zu bewegen, Frau Alice: das habe sie nicht gedacht, daß er der für so klug gegolten, nun lieber hier mit Ratten und Mäusen wohnen wolle, als in Chelsea mit Frau und Kindern, bei seinen Büchern, seiner Galerie, seinem Garten, in seinem schönen Hause

aber den ganzen Eid, so wie er vorliege, mit allen Bekenntnissen im Eingange, leisten könne er nicht; die Gründe, warum nicht, halte er bloß deshalb zurück, weil er dadurch Vorwürfe und Kränkendes gegen den König auszusprechen fürchten müsse, aber er sei bereit sie auszuführen, wenn Seine Majestät ihm zusichere, daß ihm das nicht zum Nachtheil gereichen solle. Man gab ihm Bedenkzeit; der Erzbischof Cranmer hielt ihm vor, wenn er doch die nicht tadele, die sich fügten, so sei er doch nicht gewiß, ob sie oder er selbst Recht hätten, also ungewiß; das aber sei gewiß, auch für ihn, daß man dem Könige gehorchen müsse. Wirklich machte ihn dies einen Augenblick zweifelhaft, aber er mußte dann doch dabei bleiben, er könne nicht umhin zu finden, nicht nach leichtfertiger, sondern nach der gründlichsten Prüfung, deren er fähig gewesen sei, daß hier ein Fall vorliege, wo man dem Könige nicht gehorchen dürfe. Und auf den Einwurf des Abts von Westminster, ob er nicht für möglich halte, daß sein Gewissen irre, mit welchem er allen Uebrigen, die den Eid geleistet, gegenüber stehe, entgegnete er, es sei doch auch derer eine noch größere Schaar, welche den Gründen beistimmten, um derentwillen er den Eid glaube verweigern zu müssen, und so könne er sein Gewissen nicht dem Concil eines Landes gegen eine allgemeine Entscheidung der ganzen Christenheit conformiren. Gern wolle er schwören, daß es nur sein Gewissen sei, was ihm den Eid auf die ganze Eidesformel in den gegebenen Ausdrücken verbiete; wenn sie diesem Eide nicht trauten, was ihnen denn sein Eid überhaupt gelte. Es lag darin, wer ihn nicht zu einem Meineide nöthige in dem was er dabei nicht beschwören könne, was Bekenntniß und Gewissens- und Herzenszustimmung dabei war, wer ihn also von partiellem Meineide frei bewahre, erhalte dadurch eine desto größere Sicherheit, daß er das desto gewisser halten werde, was er beschwöre, die Anerkennung der neuen Succession und den Gehorsam gegen sie. So war man denn auch im Rathe des Königs, dem die Lords dies berichteten, verschiedener Ansicht, was zu thun sei; der Erzbischof rieth, den Eid von Morus anzunehmen, welchen dieser anbot; aber, wie Roper, Morus Schwiegersohn, wissen will, die Königin Anna bewog den König, auf den Eid, und zwar auf den ganzen Eid zu bringen, auch auf den Eingang. So durfte nun Morus, nachdem zuerst der Abt

von Westminster ihn noch vier Tage gefangen behalten, überhaupt nicht wieder in sein Haus zurück, sondern wurde nun im April 1534 auf Befehl des Königs durch das Verrätherthor in den Tower abgeführt. Erst hier, nachdem der Kampf bestanden war, gewann er seine ganze Sicherheit und mit ihr auch seine Heiterkeit wieder. Die große goldene Kette, welche er gewöhnlich trug, wohl noch als ein Zeichen alter königlicher Gunst, sie fiel hier, wie Alles, was er an sich trug, dem Gefangenwärter zu; Sir Richard Cromwell rieth ihm, sie seinen Kindern zu schicken; aber „nein!" sagte er, „wenn meine Feinde mich im Felde gefangen nehmen, gönne ich ihnen auch, daß sie gute Beute machen". Das Oberkleid gehörte dem Wärter auch; als dieser es beim Eintritt forderte, gab Morus nur seine Mütze als das oberste Kleidungsstück (upper garment) und beklagte ihn, daß sie nicht besser sei, verweigerte aber, als jener erschrak und protestirte, natürlich auch das Kleid nicht. Der Lieutenant des Tower, der ihm von früher her viel verdankte, entschuldigte sich sehr, daß er ihm nicht gegen den Willen des Königs bessere Kost als die schlechte der Gefangenen geben dürfe; worauf Morus: er sei zufrieden mit dieser; aber wenn er es einmal nicht sei, möge er ihn nur aus dem Hause werfen. Erst hier sollte ihm auch die ersehnte Muße zu Gute kommen; er verwandte hier die Zeit, die allmählig lang wurde, Schriften zu schreiben wie eine Darstellung der Leidensgeschichte Christi und eine Zusammenstellung trostvoller Worte aus allen Psalmen; auch einen kleinen Aufsatz, warum man dem Tode für den Glauben nicht ausweichen dürfe, welcher anfängt: „Für Den, der sich mit Ungehorsam gegen Gott sein Leben erhält, wird es eine Last (odibilis), denn wenn du es heute so erhältst, wirst du es morgen hassen und sehr beklagen, daß du nicht lieber gestern den Tod ertragen hast." Wohl konnte er nicht ohne Freude und Zufriedenheit leben und behielt sie auch, aber sie wären für ihn verloren gewesen bei Schaden an seiner Seele. So bestürmten ihn denn auch im Tower die Seinigen umsonst, sich ihnen zu erhalten. Plumper, und darum ohne ihn auch nur zum Ernst zu bewegen, Frau Alice: das habe sie nicht gedacht, daß er der für so klug gegolten, nun lieber hier mit Ratten und Mäusen wohnen wolle, als in Chelsea mit Frau und Kindern, bei seinen Büchern, seiner Galerie, seinem Garten, in seinem schönen Hause

Wasserbäche und er neiget es wohin er will; seine Güte bitte ich, das edle Herz des Königs Euch zuzuneigen, und mir nichts Besseres zu gewähren, als was mein ihm treues Herz und mein tägliches Gebet für ihn verdient. Gewiß, könnte der König mein Inneres sehen wie es wirklich ist, wie Gott weiß, so würde sein schweres Mißfallen sich sicher vermindern. Aber da ich ihm dies in dieser Welt nicht so zeigen kann, daß er zu einer andern Meinung von mir kommt, so kann ich alles nur in die Hand dessen legen, dessen Mißfallen fürchtend bei Bewahrung meiner Seele ich dies alles dulde. Den bitte ich dann, mich sobald es sein Wille ist, in das endlose Glück seines Himmels aufzunehmen und vorher mir und Euch Gnade zu geben in allen unsern Kämpfen im Gedanken an den bittern Kampf unseres Heilands vor seinen Leiden". So vermag denn auch Margarethe nicht viel mehr entgegen zu setzen; ihr Brief sagt nur, wie sie nichts thun kann, als den ihres Vaters immer wieder lesen, den treuen Zeugen, wie sie sagt, seines von aller Weltliebe befreiten und fest nur an Gott und an die Sehnsucht nach dem Himmel angeklammerten Herzens. Darüber wird dann doch, hofft sie, Gott noch seine heilige Hand halten; sie Alle zu Hause können sich mit nichts trösten, als wenn sie in seiner Abwesenheit an ihn und das Leben denken, was sie früher mit ihm geführt, an seine guten Worte und an sein heiliges Leben, das eine Bürgschaft ist, daß es fortdauern wird, und ein göttliches Geschenk mehr, ihm selbst noch ferner die Ruhe und Freudigkeit seines Herzens zu vermehren; mag uns Kindern allen dann nur auch gegeben werden, dem nachzufolgen, was wir an Dir preisen, damit wir dann doch einst mit Dir, mein lieber Vater, dann in dem Segen des Himmels wieder zusammen kommen, den uns unser Herr mit seinem theuren Blute erkauft hat.

Auch Mancher der Lords besuchte Morus im Tower, um ihn zur Unterwerfung zu bewegen. Es zog sich aber immer gefährlicher für ihn zusammen. Im November 1534 erkannte auf das Bisherige hin das Parlament bereits auf misprision of treason gegen ihn, d. h. daß er des Hochverraths verdächtig sei und der Strafe dafür verfalle, das war lebenslängliches Gefängniß und Verlust des Vermögens. Im Jahre 1535 aber ließ es den König nicht ruhen, oder die Königin den König nicht ruhen, noch mehr von ihm zu fordern.

Sein vornehmster Leidensgefährte, der auch den Eid auf das Statut verweigert hatte, John Fisher, Bischof von Rochester, 80jährig, einst auch hochverehrt vom Könige, dessen Mutter ihn sterbend dem Bischof empfohlen hatte, einst von ihm seinem ganzen Hofe vorgehalten als der frömmste Mann, den er jemals gefunden, der einzige noch übrige Minister seines Vaters, jetzt ebenso lange im Tower als Morus und hier unter eigentlichem Mangel leidend, erhielt 1535 jetzt von dem neuen Pabst Paul III im Tower den Cardinalshut, freilich eine sehr unglücklich gewählte Demonstration gegen den König. „Einen Hut mag Paul ihm schicken", soll dieser gesagt haben, „aber ich will sorgen, daß er nichts hat, worauf er ihn setzen kann". Ein neues Verfahren gegen Beide wurde angeordnet, und nun von Beiden eine bestimmte Antwort gefordert, ob sie das ganze inzwischen vom Parlamente sanctionirte Statut zur Anerkennung des Königs als des Hauptes der Kirche von England und zur Aufhebung der Autorität des Pabstes und der ersten Ehe des Königs ohne Vorbehalt anerkennten oder nicht. Auch hier geben zwei Briefe des Morus an seine Tochter über die zwei Verhöre Auskunft, welche er im Mai 1535 zuerst vor dem öffentlichen Ankläger und dann auch vor dem Kanzler und dem Erzbischof u. A. zu bestehen hatte. Morus sah längst das Ende kommen, aber als Rechtsgelehrter und Engländer vertheidigte er sich doch mit allen gesetzlichen Mitteln, und wünschte auch seinen König, den er mit alter Treue liebte, vor Unrecht und vor einer Schuld mehr zu bewahren; er stellte sich fest auf die Unterscheidung, daß das Gesetz nur in seinem äußern Verhalten Gehorsam von ihm fordern könne, er sich also dem Statut fügen müsse, und bei andern nichts dagegen thun und dagegen reden dürfe; doch wo das Gesetz ihm über sein Inneres etwas vorschreiben und ihm hier ein Bekenntniß abnöthigen wolle, wodurch er sein Gewissen verletze, da müsse er um seiner Seele willen den Gehorsam verweigern, was ihm auch einst der König selbst in dem ersten Wort, womit er ihn ins Amt berufen, vorgeschrieben habe. Der König, hieß es aber jetzt, fordere eine bestimmte Antwort, er solle entweder den König als Haupt der Kirche anerkennen, oder offen seine Bosheit äußern. Er habe keine Bosheit, konnte Morus antworten, und könne darum auch keine äußern; er danke Gott für die klare Gewißheit in seinem

Gewissen, daß ihm hier wohl Pein zustoßen könne aber kein Schade. Denn, sagte er in seiner Art, in solchem Falle kann ein Mensch seinen Kopf verlieren und dennoch keinen Schaden nehmen. Er verweigerte die Antwort auf die Frage, ob er das Statut als rechtmäßig anerkenne; etwas dagegen zu sagen verbot ihm ja der im Handeln schuldige Gehorsam nichts dagegen zu thun; und auf die schnöde Gegenrede eines der Beamten, wenn er denn so bereit sei zu sterben, warum er nicht mit der Sprache offen herausgehe, es scheine ihm doch mit der Bereitwilligkeit zu sterben eben kein Ernst zu sein, „sagte ich", schreibt Morus seiner Tochter, „wie die Wahrheit ist, daß ich nicht ein Mensch von so heiligem Leben gewesen bin, daß ich so kühn sein dürfte, mich selbst zum Tode anzubieten, sonst möchte Gott mich für meine Anmaßung fallen lassen, darum dränge ich mich nicht vor, sondern halte mich zurück. Aber wenn Gott mich selbst zu sich zieht, dann vertraue ich zu seiner großen Güte, daß er es mir dann an Kraft und Gnade nicht werde fehlen lassen."

Dafür wurde er nun sogleich auch im Tower strenger behandelt. Ein erst kürzlich zum öffentlichen Ankläger beförderter Mann, Mr. Rich, nahm ihm Bücher und Papiere weg; Morus soll darauf auch seine Fensterläden geschlossen und gesagt haben: „Wenn die Waare fort ist, schließt man den Laden". Mr. Rich, von früherher Morus bekannt, zog ihn dabei sogleich noch in ein freundschaftliches Gespräch, womit er ihn nachher verrieth. Er fragte, wenn das Parlament ihn, Rich, als König anerkennen, ob er, Morus, ihn auch dafür anerkennen werde. Ja. Aber wenn als Pabst? Darauf that Morus nun eine andere Frage an Rich: Wenn das Parlament erklärte, Gott sei nicht Gott, würdet ihr es anerkennen? was Rich auch verneinte; eine Andeutung freilich, aber keine Leugnung der Competenz des Parlaments in der Kirchensache. Am 1. Juli 1536 wurde Morus vor dasselbe höchste Gericht gestellt, welchem er früher mit so großem Ruhme vorgestanden hatte, vor den Lord Kanzler, seinen unwürdigen Nachfolger Lord Audley, und vor eine Commission von Lords des Oberhauses; er mußte dazu den weiten Weg vom Tower nach Westminster durch alle die langen Straßen der Altstadt, Thamesstreet, Fleetstreet, Strand u. s. f. zu Fuß machen, in ärmlichem Kleide, auf einen Stock gestützt, erschöpft und grau geworden in der langen Ein-

schließung, hindurch durch das gaffende Volk. Hier las man ihm (sitzen ließ man ihn doch noch dabei) eine endlos lange und verwickelte Anklage vor, auf welche er nun sogleich antworten sollte oder sich noch jetzt durch Nachgeben die Gnade des Königs wiedergewinnen. Er dankte für letzteres und klagte dann in seiner sogleich gegebenen Gegenrede, lange nicht alles behalten zu haben, aber vier Vorwürfe schienen ihm die wichtigsten gewesen zu sein: 1) Er habe früher die Ehe des Königs gemißbilligt; aber einst auf des Königs Frage darnach habe er doch nicht mit Schmeicheleien, sondern nur nach seiner wahren Meinung antworten dürfen, und wenn diese ein Verbrechen gewesen sei, so sei er ja wohl durch Verlust seiner Güter und langes Gefängniß hinreichend gestraft. 2) Er habe seine Meinung über das Statut zurückgehalten; aber nur Worte und Thaten seien strafbar und die habe er nicht dagegen gerichtet; für Schweigen dürfe man keinen strafen. 3) Er habe mit dem Bischof Fisher in Briefen conspirirt; aber obgleich man die Briefe nicht vorlegen also ihm nichts beweisen könne, so wolle er selbst ihren Inhalt angeben, der kein anderer gewesen sei, als daß er, Morus, mit seinem Gewissen im Reinen sei und Fisher selbst für das seinige sorgen möge. 4) Er habe das Statut im Verhör mit einem zweischneidigen Schwerte verglichen, wenn man es verwerfe, den Leib tödtend, wenn man es annehme, die Seele, und da Fisher das auch gethan, so hätten sie conspirirt; aber er habe nur bedingungsweise gesagt, das Gesetz habe Gefahr auf beiden Seiten; wenn Fisher ähnliches gesagt, so sei es ein Zusammentreffen der Ansicht, keine Verabredung.

Schon zuckten die Richter und die Geschworenen, denn es lag doch gar zu wenig vor, woran sich anknüpfen ließ und Zeugen für die Krone fehlten ganz. Da ließ sich gegen alles Herkommen der öffentliche Ankläger solicitor general Rich herbei, selbst als Zeuge aufzutreten, und wie er auf dieselbe Weise 14 Tage vorher des Bischofs Fisher Verurtheilung durch Aussagen über ihm abgelockte Privatäußerungen durchgesetzt hatte, so auch sein vertrauliches Gespräch mit Morus im Tower so zu denunciiren, als habe Morus dort gegen ihn gesagt: eben so wenig, als das Parlament beschließen könne, Gott sei nicht Gott, könne es beschließen, der König sei das Haupt der Kirche; und er beschwor diese Aussage. Bloß darüber,

über diese Lüge, verlor Morus einen Augenblick seine ruhige Haltung, fragte, ob man seinem Eide mehr traue, oder dem neuernannten Ankläger, welchen sie alle von den Gerichten her als Mensch von schlechtem Rufe, als Spieler und unredlich kennten. Auch die Zeugen, welche dieser noch für das Gespräch im Tower anrief, wollten nichts gehört haben. Aber der Lord Kanzler Audley ergoß sich nun in einer Rede, wie schwer der König beleidigt und die öffentliche Ruhe gefährdet sei; das Wort malice, die alte Verurtheilung auf Gesinnung hin, erscholl durch die Versammlung, und so ließen sich die 12 Geschworenen dies auch gesagt sein und kamen nach einer Viertelstunde mit dem Ausspruch Schuldig zurück. Sogleich wollte der Kanzler zum Urtheil übergehen; aber hier wurde noch einen Augenblick der Angeklagte sein Richter. Als ich hier noch Richter war, sagte Morus, mußte immer nach dem Spruch der Angeklagte gefragt werden, ob er noch gegen die Anwendung des Gesetzes etwas vorzubringen habe; und als ihm nun das Wort gegeben ward, da trat er mit dem offenen Bekenntniß des Grundes seiner Unfügsamkeit hervor, welches er bis dahin in dem Gehorsam, nichts gegen das Statut zu reden, zurückgehalten hatte. Die Parlaments-Acte, worauf sich die Anklage gründe, sei den Gesetzen Gottes und der Kirche, aber auch der Verfassung Englands geradezu zuwider, denn das erste Wort der Magna Charta heiße, daß die Kirche von England frei sein und alle ihre Rechte ungekränkt behalten solle, und das habe der König selbst bei seiner Krönung mit großer Feierlichkeit zu halten beschworen.

Der Kanzler unterbrach ihn noch, nahm auch noch zum Lord Oberrichter seine Zuflucht, aber obgleich dieser nun ausweichend sagte, „wenn der Parlamentsschluß nicht ungesetzlich ist, werde auch die Verurtheilung gesetzlich sein“, so erkannte der Kanzler nun auf die Strafe, das war die Todesstrafe durch Viertheilen und vorher Verstümmelung bis zum Halbtode. Sehr ruhig sagte Morus, Gott wisse, ob er gerecht verurtheilt sei oder nicht, 7 Jahre habe er darüber geforscht, aber nirgends bestätigt finden können, daß ein Laie Haupt der Kirche werden könne. Er habe nun nichts mehr zu sagen, aber wenn einst der Apostel Paulus den Tod des ersten Märtyrers Stephanus betrieben und dabei mitgeholfen habe, und wenn doch jetzt

beide als zwei Heilige im Himmel zusammen seien und dort ewige Freunde blieben, so wolle auch er vertrauen und herzlich darum beten, daß, obgleich die Lords hier auf Erden seine Richter bei seiner Verdammung gewesen seien, sie doch einst alle im Himmel in ewiger Seligkeit einander wieder begegnen möchten.

Den Rückweg ließ man ihn nun doch nicht wieder zu Fuß machen, sondern fuhr ihn den graden Weg die Themse hinunter zum Tower zurück; die auf ihn gekehrten Beile der Hellebardiere verkündigten dem Volke die Verurtheilung. Am Ausgang der Westminsterhalle wartete sein Sohn, fiel vor ihm nieder und ließ sich segnen. Beim Anlegen des Boots an der Towerwerfte hatte Margarethe auf ihn gewartet, und, wie ihr Mann erzählt, sobald sie ihn sah, stürzte sie sich durch alles Volk und alle Soldaten bis zu ihm hindurch, fiel zuerst auf die Knie und bat ihn um seinen Segen, umarmte und küßte ihn dann und rief immer nur: O mein Vater. Er sprach ihr zu, segnete sie und entließ sie dann; aber nach ein paar Schritten kehrte sie wieder um, drängte sich nochmals durch und hängte sich wieder an seinen Hals; man ließ sie zuletzt, da auch Alle, die es sahen, mitklagten und weinten.

Nach dem Allem aber kam sich Morus nun auch im Tower nicht groß und heroisch vor, sondern fand neben seinem Ernst, besonders wo es sich bloß um ihn selbst handelte, auch seine anspruchslose Heiterkeit wieder. Noch eine Woche ließ man ihn hier. Als ihm die Gnade des Königs angekündigt wurde, daß er nicht geviertheilt, sondern weil er einst Lord Kanzler gewesen, nur enthauptet werden sollte, sagte er: Möge nur keinem meiner Freunde dieselbe Gnade vom Könige zuerkannt werden. Bei Beobachtung eines körperlichen Symptoms sagte er von sich: Der Patient ist ohne Gefahr, er kann noch lange leben, wenn es dem König gefällt. Den Tag vor seinem Tode schickte er der Margarethe das härene Gewand, das er stets getragen, damit Niemand es sehen solle und schrieb ihr dann noch, auch wieder nur mit einer Kohle, den letzten Brief, worin er alle Kinder und alle Enkel segnet, kleine Andenken austheilt, allen dankt für alles, aber besonders der Margarethe für die Art, wie sie sich von ihm verabschiedet: Niemals hast Du mir besser gefallen, als da Du mich neulich küßtest, denn das liebe ich, wenn Liebe und

Anhänglichkeit der Tochter nicht erst nach weltlicher Schicklichkeit fragen mag (for I love when daughterly love and dear charity has no leisure to look to worldly curtesy); er belästige sie recht mit seinen Aufträgen und es wäre ihm leid, wenn es länger dauerte als bis morgen; er wünscht sich schon den folgenden Tag zu Gott gehen zu können, was ihm auch erfüllt ward. Früh am 6. Juli 1535 schickte ihm der König einen alten Freund, Sir Thomas Pope, mit dem Auftrage, daß er sich auf denselben Tag früh um 9 Uhr fertig machen solle; Morus dankte dafür besonders, daß der König es ihm so kurz mache, er sei ja immer so gnädig gegen ihn gewesen, habe so oft Wohlthaten und Ehren auf ihn gehäuft; er dankte auch für die Erinnerung, der König wünsche nicht, daß er längere Worte spreche bei seiner Hinrichtung, er würde es sonst gethan haben, und am lebhaftesten brach er in Dank gegen den König aus, als er nun noch bitten ließ, daß seine Tochter Margarethe bei seinem Begräbniß gegenwärtig sein dürfe, daß Pope ihm dies für sie und seine Frau und Kinder und Freunde schon vom Könige als im Voraus gewährt bezeugen konnte. Sein bestes Kleid, welches er noch für den Henker angelegt hatte, dem es zufiel, vertauschte er auf Bitte des Lieutenant noch mit einem andern und schickte ihm ein Goldstück. Auf dem Wege redeten ihn noch Weiber an, eine, um ihm einen Becher Wein zu reichen, den er ablehnte: „Christus trank nicht Wein, sondern Essig und Galle“, eine andere um ihn noch zu schelten wegen eines Urtheils: „er erinnere sich wohl und würde jetzt noch ebenso entscheiden“. Das Schaffot, dicht vor dem Tower auf Towerhill, war wankend und schien unsicher: „Helft mir hinauf, sagte er dem Lieutenant, herunter will ich schon selbst für mich sorgen.“ Und zu dem Henker, den er küßte, „Muth, Mann, mein Hals ist kurz, daß Du keine Schande hast, wenn Du ungeschickt haust“. Vorher bat er das zuschauende Volk für ihn zu beten, kniete nieder, betete den 51. Psalm, sein gewohntes Sündenbekenntniß, mit großer Inbrunst, und nun fertig endigte er noch mit einem Scherz; nachdem er sich selbst die Augen zugebunden, als sein Kopf schon auf dem Block lag, bat er noch um einen Augenblick Geduld, „er müsse erst noch seinen Bart zur Seite legen, denn der habe den König nicht beleidigt“.

Es wird erzählt, der König habe bei der Nachricht gerade beim Bretspiel gesessen mit der Königin Anna und zu ihr gesagt: Du bist Schuld an dieses Mannes Tode, und sich dann zurückgezogen. Ein Jahr darauf ließ er Anna denselben Weg gehen. Aber alle Güter von Morus zog er ein und ließ seine Wittwe auch aus ihrem Hause in Chelsea vertreiben, auch Morus Kopf auf der Londonbrücke aufstecken, während sein Körper im Tower begraben ward. Doch die Tochter Margaretha setzte es durch, daß er ihr ausgeliefert und nun dort beigesetzt wurde, wo er sich schon selbst sein Grab und seine Grabschriften bereitet hatte, in der Kirche zu Chelsea. Auch den Kopf des Vaters wußte sie sich zu verschaffen, nachdem er wochenlang auf einem Pfahle ausgestellt gewesen war, und bewahrte ihn in einem bleiernen Gefäße als theuerste Reliquie in ihrem eigenen Hause. Und als sie 9 Jahre später im Jahre 1544 starb, da wurde ihr auch gehalten, was sie verfügt hatte, es wurde auch des Vaters Kopf in St. Dunstans mit beigesetzt und auf ihrem eigenen Sarge niedergelegt.

IV.

E. A. Cicogna.

Von

A. v. Reumont.

Am 26. März 1864 starb in Venedig, einundvierzigjährig, Vincenzo Lazari, der Director des städtischen Museums Correr, das unter seiner Leitung eine neue Gestalt annahm. Es war ein unzeitiger Verlust für die Geschichte und Alterthumskunde der Hauptstadt der Adria, die unter den Jüngern kaum irgend einer mit solcher Liebe und mit so tüchtigen Kenntnissen umfaßte. Um vier Jahre hat ihn der Mann überlebt, der ihm in mancher Beziehung ein Muster war, wie er Allen, die sich mit heimathlichen Dingen beschäftigen, in seinem Sammlerfleiß, seinem Ordnertalent, seiner Localkunde, seiner Beherrschung des Details, seiner uneigennützigen Hülfeleistung, endlich in seiner rührenden Anhänglichkeit an seine Vaterstadt zum Vorbild dienen konnte. Emmanuel Antonio Cicogna ist am 22. Februar 1868 hoch bejahrt aus dem Leben geschieden. Er war zu Venedig am 17. Januar 1789 geboren und hat somit im Knabenalter den Untergang des Gemeinwesens erlebt, dessen unrühmliches Ende Jahrhunderte der Größe und der Glorie nicht vergessen lassen kann. Sein Familienname war der eines Dogen vom Ende des 16. Jahrhunderts, aber seine Eltern waren bürgerlichen Standes. Seine Familie stammte von Candia und gehörte zu denen, welche beim Verlust der Insel nicht unter türkische Herrschaft gelangen

wollten, sondern nach Venedig heimkehrten, wo sie zur ersten Classe des Bürgerstands, zu den sogenannten Cittadini coraziani zählten. Sein Leben war so einfach wie seine Sitten. In dem Collegium zu Udine im Friaul bei den Barnabiten erzogen, wovon er in einer dem damaligen Erzbischofe dieser Stadt, heutigen Patriarchen von Venedig, Msgr. Trevisanato gewidmeten kleinen Schrift über die literarischen Zustände jener Zeit in Friaul Nachricht gibt, widmete er sich der Rechtswissenschaft, erst in gedachter Stadt dann in Venedig selbst, wo er viele Jahre als Secretär des Appellhofs fungirte, bis seine Pensionirung ihm seine volle Zeit seiner Lieblingswissenschaft zu widmen gestattete. Nicht als hätte er die Jahre der Ruhe erwartet, bevor er die Früchte seiner Studien mitzutheilen begann. Seine ersten pseudonymen Publicationen fallen in das Jahr 1808; drei Jahre später veröffentlichte er eine historisch-kritische Abhandlung über die Auffindung der Reliquien des h. Marcus, um sich dann namentlich der Bekanntmachung italienischer Sprachmonumente zu widmen, wie er gelegentlich auch in späten Jahren that: Arbeiten, über welche man sich in Bartolommeo Gambas Testi di lingua Raths erholen möge. Nicht hier lag sein eigentliches Feld, welches er erkannte, als er im Jahre 1824 die Herausgabe des Werkes begann, das den Titel Inscrizioni Veneziane raccolte ed illustrate führt. Ein Jahr zuvor hatte er in einer Reihe kritischer Briefe über Giambatista Soravias 1822 begonnenes, unvollendetes Buch Le Chiese di Venezia descritte ed illustrate, Briefe, die er im Verein mit Gianantonio Moschini herausgab, seine Kenntnisse im Fach der Localgeschichte an den Tag gelegt. Doch brachte das Inschriftenwerk gleich Anfangs eine Fülle dieser Kenntnisse, wie man sie nicht erwartete.

Wie man denken kann, waren manche Sammler venetianischer Inschriften Cicogna vorausgegangen. Es gibt ansehnliche handschriftliche Collectionen, die älteste derselben von einem Deutschen Johann Georg Palfer, der sie dem im Jahre 1635 verstorbenen Patricier Dominico Molino widmete, einst im Besitz Apostolo Zenos, heute in der Marcusbibliothek, die umfangreichste von dem im Jahre 1798 verstorbenen gelehrten Jesuiten Gian Dominico Coleti, gegenwärtig im Museum Correr, nicht nach den Localitäten geordnet,

sondern, wie leider! Gallettis römische Inschriftensammlungen, in Classen getheilt. Neben diesen gab es zahlreiche Werke, welche in Stadtbeschreibungen oder Beschreibungen und Geschichten einzelner Gebäude Inschriften enthielten, ohne Anspruch auf Vollständigkeit wie ohne regelmäßigen Plan. Cicogna nahm sich vor, alle Inschriften Venedigs und seiner Inseln vom Jahr 1000 an wiederzugeben, folglich mit Ausschluß der antiken, welche sowohl außerhalb des eigentlichen Bereichs seiner Studien lagen, wie sie zum größten Theil Venedig selbst nicht angehören, und der venetianischen Inschriften des vormaligen Dominiums, welche zusammenzustellen nicht eines Einzelnen Aufgabe ist. Aber es handelt sich hier nicht etwa um einfachen Abdruck der Epigraphen, sondern um deren Erläuterung. Und in dieser Beziehung hat Cicogna mehr geleistet als, soviel mir bekannt, irgend Jemand in einem ähnlichen Werke, in welcher Literatur es immer sein möge. Seine Inscrizioni Veneziane sind eine unerschöpfliche Fundgrube venetianischer Geschichte. Es ist ein colossaler Reichthum an Nachrichten über Personen, Ereignisse, Institutionen, Orte. Unablässig hatte er alles, was sich auf Venedig bezieht, gesammelt, excerpirt, nach Eigennamen geordnet, und diese Notizen verwendete er nun, indem er denen über die Person, von welcher eine bestimmte Inschrift handelte, andere über Mitglieder derselben Familie anreihte. Begreiflicherweise läuft Wichtiges und Unwichtiges nebeneinander, da es sich um Berühmte und Unberühmte handelt; aber wer würde zwischen Unwichtigem und Wichtigem die Grenzlinie ziehen wollen? Ganze Monographien sind in den Erläuterungen einzelner Grabsteine oder anderer Inschriften enthalten, mit Documenten, Genealogien, Bibliographie. Ich beschränke mich auf eine derselben hinzuweisen, die des Staatsmanns und Gelehrten Andrea Navagero, aus Anlaß seines Grabsteins in S. Martino zu Murano, welche zugleich eine Reihe von diplomatischen Papieren in Bezug auf seine wichtigen Ambassaden einschließt.

Es liegt auf der Hand, daß bei einer solchen Behandlungsweise Leben und Kraft eines Mannes nicht ausreichten, den massenhaften Stoff zu bewältigen. Mehr als vierzig Jahre liegen zwischen dem Anfang des ersten und dem Schluß des sechsten über 1100 Quartseiten zählenden Bandes. Als der Verfasser, ein hoher Siebziger, diesen

den letzten nannte, fügte er hinzu, er bitte den Leser nicht anzunehmen, als glaube er hiermit seine Absicht, alle von ihm gesammelten und erläuterten Inschriften bekannt zu machen, erfüllt zu haben, und als nehme er sich vor, die Arbeit nicht weiter zu führen, die er jetzt, besonderer Umstände halber, unterbreche. In der That umfassen die 55 Kirchen von Venedig, Murano, Paludo, welche seine Bände enthalten, nur wenige der Bedeutenderen der Stadt. Wenn man S. Giorgio maggiore findet, daneben die im Jahre 1812 mit haarsträubendem, aber in der Geschichte der französischen Herrschaft in Italien nicht neuem Vandalismus zerstörte Santa Maria de' Servi, S. Gemignano, einen Bau des Sansovino, der im Jahre 1807 Opfer gleicher Barbarei ward, zum Zweck den Marcusplatz mit einer ledernen Copie der neuen Procuratien abzuschließen, S. Zaccaria u. A.; so fehlen, wenn man auch von S. Marco absieht, gerade die beiden an historischen Monumenten reichsten Hauptkirchen SS. Giovanni e Paolo und die Frari, vieler andern nicht zu gedenken. Wie aber die Sachen standen, gehörte große Ausdauer dazu, Liebe zur Heimath, eigene Opfer, das Werk bis zu diesem Punkte durchzuführen, bei der beschränkten Lage des Verfassers und der geringen Unterstützung und Aufmunterung, die er bei der österreichischen Regierung fand, für welche dann das venetianische Municipium einigermaßen Ersatz zu bieten suchte, als die Verluste in den schweren Jahren 1848—49 und die geminderte Zahl der Abnehmer des Werkes die Fortsetzung unmöglich zu machen drohten.

Auch Privatpersonen unterstützten Cicogna. Zu ihnen gehörte der venetianische Patricier Graf Benedetto Valmarana, einer von Vicenza stammenden Familie angehörend, dessen stattliches mit einer reichen Bibliothek und schönen Kunstsachen gefülltes Haus den zur Gelehrtenversammlung von 1847 nach Venedig Gekommenen gastlichste Aufnahme bot. Ihm, der zur Deckung der Kosten des Inschriftenwerkes beitrug und ebenso wie nachmals seine Wittwe Cicogna ein Legat hinterließ, verdankt man die Herausgabe des Saggio di Bibliografia Veneziana, welcher im Frühling 1849 in einem beinahe tausend Großoctavseiten starken Bande erschien. Die Bibliographie war ursprünglich für das bei Gelegenheit gedachter Versammlung erschienene Werk Venezia e le sue Lagune bestimmt,

einen „Wegweiser", dessen drei Quartbände manchen Reisekoffer der Scienziati für sich allein gefüllt haben würden. Der Umfang des Manuscripts schloß die Benutzung für diesen Zweck aus, und Graf Valmarana ließ das Buch drucken, dessen Vollendung er nicht erlebte. Der gründliche Kenner venetianischer Geschichte und ihrer Literatur war hier in seinem Element. Unter den älteren bibliographischen Werken über einzelne Theile Italiens, denen von Ranghiasci über den Kirchenstaat, von Moreni über Toscana, von Vermiglioli über Perugia u. A., unter den neueren von Olivieri über Genua, von Predari über Mailand u. a. zeichnet sich die Cicognasche durch ihre Reichhaltigkeit aus, während sie nicht bloß selbständige Werke, sondern auch einzelne hierhergehörige Theile von Büchern umfassenderen Inhalts, ja eine Menge fliegender Blätter, aufführt. Der Vorzug, der allen Arbeiten dieses fleißigen Mannes eigen ist, ein sorgfältiges Register, erleichtert die Benutzung des Buches, dessen Classen-Eintheilung und sonstige Anordnung nicht Jedem bequem erscheinen dürfte.

So sind Cicognas beide größern Werke beschaffen. Wie wenig aber ist hiermit die Bezeichnung und Characteristik seiner literarischen Thätigkeit vollständig! Er war so unermüdlich wie uneigennützig im Verwerthen seiner literarischen Schätze und Hülfsmittel. Die Albèrische Sammlung der venetianischen Relationen des 16. Jahrhunderts verdankt ihm sehr viel, namentlich in den von Tommaso Gar und B. Lazari besorgten Partien, zu denen er, außer Handschriften und andern Materialien, zahlreiche biographische Notizen lieferte. Dem florentiner Archivio storico italiano erwies er sich vielfach förderlich, besonders bei der Herausgabe der Chronik des Martino da Canale und des die Annalen des Malipieri enthaltenden 7. Bandes, zu welchem er u. A. die Depeschen Francesco Foscaris über seine Ambassade bei Kaiser Maximilian vom Jahre 1496 beisteuerte. Zu der erwähnten großen Beschreibung Venedigs lieferte er den chronologischen Abriß. Als ordentliches Mitglied des venetianischen Instituts für Wissenschaft, Literatur und Kunst hat er zu dessen Denkschriften eine Reihe werthvoller Abhandlungen beigesteuert, während er andere gelehrte Vereine gern unterstützte. Die in manchen Theilen Italiens, vorzugsweise in Venedig, herrschende Sitte,

Hochzeiten wie andere frohe und festliche Gelegenheiten durch literarische Geschenke zu feiern, bot Cicogna Veranlassung zur Publication zahlreicher meist älterer Schriftstücke jeder Art, historischer Documente, Reden, Beschreibungen, Briefe, Tractate, Dichtungen, die er mit Einleitungen und Anmerkungen zu begleiten pflegte. Eine reiche Sammlung solcher Festgaben liegt vor mir, werthvoll auch dadurch, daß sie, in einer kleinen Zahl Exemplare gedruckt und nicht im Handel, literarische Seltenheiten sind, großentheils auf Venedig, seine Geschichte und Topographie bezüglich, aber auch die Terraferma, Friaul, Dalmatien, die Jonischen Inseln umfassend. Immer war er bereit, Stücke seiner Handschriftenreihe zu solchen Zwecken herzugeben und zu erläutern. Wie hülfreich und gefällig er war, wissen Alle, die sich in unsern Tagen mit venetianischen Dingen beschäftigt haben. Unter seinen Landsleuten namentlich Graf Agostino Sagredo, welchem Wenige der Mitlebenden an umfassender Kenntniß und staatsmännischer Beherrschung der Geschichte seiner Heimath wie an lebendigem Interesse für dieselbe gleichkommen, Pietro Selvatico von Padua, dem wir die schöne Geschichte der Architektur und Sculptur Venedigs verdanken, N. Barozzi, heute Director des Correrschen Museums, G. Berchet, des Letztern Mitarbeiter bei der Herausgabe der Relationen des siebzehnten Jahrhunderts, Ab. Antonio Magrini von Vicenza, Biograph Palladios, Tommaso Gar von Trient, welcher nach dem Tode Girolamo Dandolos die Leitung des großen Archivs der Frari übernommen hat, Enrico Cornet, welchem die venetianische Geschichte vom 15. zum 17. Jahrhundert werthvolle Beiträge verdankt: sie und manche andere der Lebenden, solcher nicht zu gedenken, die heimgegangen sind, wie Giuseppe Cadorin, Luigi Carrer, Samuel Romanin, V. Lazari. In nicht geringerem Maße kam seine Theilnahme Fremden zu Gute. Wenn ich Rawdon Brown, A. v. Steinbüchel, Armand Baschet, Karl Hopf nenne, so sind diese nur Wenige unter Vielen; G. M. Thomas hat kurz nach Cicognas Tode in der Allgemeinen Zeitung ausgesprochen, wie er ihm und seinem Mitarbeiter Tafel seine literarischen Schätze zur Verfügung stellte, bei den Vorarbeiten zu der Urkundensammlung zur venetianisch-orientalischen Handelsgeschichte, durch deren Weiterförderung und Abschluß die Wiener Akademie sich vielfachen Dank erwerben würde.

Cicognas Handschriftensammlung und Bibliothek, vorzugsweise der Geschichte Venedigs gewidmet, waren überaus reich: als er aufhören mußte sie zu vermehren, zählte sie gegen vierzigtausend Bände, worunter an fünftausend Manuscripte. Mit größter Liberalität gestattete er die Benutzung seiner Schätze, denen eine Menge Kupferstiche, Bilder, Curiosa aller Art, alle auf seine Vaterstadt bezüglich, sich anschlossen. Er hatte keine bedeutenden Mittel auf Erwerbungen zu verwenden wie Teodoro Correr und Leopoldo Cicognara, aber er sammelte mit unermüdlichem Eifer, so in den traurigen französischen Zeiten, als Venedig mit jedem Tage mehr zur Ruine wurde und die Schätze vieler heruntergekommenen, ja ganz verödeten patricischen Paläste gewissermaßen auf den Trödelmarkt kamen, wie in den besseren Tagen, als die österreichische Regierung eine Wirksamkeit entwickelte, deren gute Seiten man zu oft und leicht über argen Mißgriffen vergessen und verleugnet hat, an welche heute jedoch Mancher mit billigerer Schätzung zurückdenkt. Emmanuel Cicogna, in den allerbescheidensten Verhältnissen, machte es nicht wie der brillante Graf Cicognara. Dieser verkaufte seine schöne kunstgeschichtliche Bibliothek, deren Catalog zwei Bände füllt, an Pabst Leo XII, der sie der Vaticana beifügte, Jener vermachte, wie Correr und der Canonicus Antonio Giusti, seine Sammlungen seiner geliebten Vaterstadt. Als vor ein Paar Jahren dem kleinen Hause, welches er in Calle lunga Trevisan bei Santa Maria Formosa bewohnte, in einem jener characteristischen schmalen Gäßchen, in denen höchstens zwei neben einander wandeln können, der Einsturz drohte, wurde die Bibliothek nach dem Museum Correr gebracht und gehört nun der Stadt. Möge sie ferner denen, die sich mit der unerschöpflich reichen und nicht minder lehrreichen Geschichte dieser ruhmvollen Stadt beschäftigen, gute Dienste leisten! Dem Besitzer aber brach die plötzlich nothwendig gewordene Trennung von seinen Büchern das Herz. Er ward nicht wieder froh und seine Kräfte sanken rasch, die körperlichen erst, dann auch die geistigen, bis ein sanfter Tod ihn abrief.

Dieser Mann, der seine Heimath so warm liebte, so gut kannte, der ihr ein langes immer thätiges Leben widmete, war ein echter Sohn Venedigs, auch in der Redeweise, die man so gerne

vernimmt, während mancher italienische Dialect das Ohr unerfreulich berührt, vor allen derjenige, welcher seit der Annexion und besonders seit der Hauptstadtverlegung eine wahre Invasion in das Gebiet der Crusca gemacht hat. Er war klein, schmächtig, beweglich, lebendig; bis in vorgerückte Jahre war er unermüdet arbeitsam. Die Arbeit war ihm Vergnügen. Die Früchte derselben bewahren Werth für alle Zeiten. Er war kein schöpferischer Geist: er wußte es und hat sich nie in größerer historischer Darstellung versucht. Auch seinem literarischen Urtheil darf man nicht trauen, am wenigsten, wo es sich um Zeitgenossen handelt. Aber im Sammeln und Ordnen des historischen Materials stehn Wenige ihm gleich. Seine Kenntniß des Details und sein Fleiß wurden durch die strengste Gewissenhaftigkeit unterstützt, eine Gewissenhaftigkeit, welcher auch seine Anhänglichkeit an Venedig keinen Abbruch that.

V.

Französische Friedensanträge an Preußen vom Jahre 1758.

Von

Arnold Schaefer.

Es ist bekannt, wie viel vergebliche Mühe sich die Markgräfin von Baireuth im Jahre 1757 gab, um zwischen ihrem Bruder Friedrich von Preußen und dem französischen Hofe eine Friedensverhandlung einzuleiten. Weniger bekannt sind die Bemühungen des französischen Ministers Grafen Bernis, bald nachdem diese Correspondenz abgebrochen war, unter Vermittlung des Markgrafen von Baireuth insgeheim sich mit Friedrich dem Großen zu verständigen.

Am 29. Januar 1758 war auf das von der Markgräfin durch Vermittlung des Erzbischofs von Lyon, Cardinal Tencin, an Ludwig XV gerichtete Schreiben im Namen dieses Monarchen von Bernis eine ablehnende Antwort ertheilt worden, welche mit der Erklärung schloß, daß der König von Frankreich nicht ohne seine Verbündeten unterhandeln und daß er sie nie verlassen werde: man möge nicht wagen, ihm Vorschläge zu thun, welche seinen Ruhm und seine Bundestreue antasten könnten [1]). Dieses Schreiben ward unverzüglich dem Wiener Hofe mitgetheilt und hatte natürlich dessen ganzen Beifall.

---

1) (v. d. Schulenburg) Neue Actenstücke. Leipz. 1841. S. 80—83.

Aber es währte nicht lange, so steigerte sich bei Bernis in Betracht der unglücklichen Wendung, welche der Krieg zur See und zu Lande für Frankreich nahm, und der Zerrüttung der französischen Finanzen die Sehnsucht nach einem schleunigen Friedensschlusse bis zu dem Grade, daß er nicht bloß Maria Theresia und Kaunitz mit seinen Anliegen bestürmte und Georg II für Hannover und für England Anerbietungen machte, sondern daß er auch mit Friedrich II anzuknüpfen suchte.

Die erste Nachricht von solchen Absichten des französischen Hofs hatte die Markgräfin von Baireuth ihrem Bruder in einem nicht erhaltenen Briefe gegeben; Näheres meldete sie am 10. Mai[1]. Man werde die 24,000 Mann französischer Hilfstruppen so spät als möglich nach Böhmen schicken, um dem Könige von Preußen Zeit für seine Operationen zu lassen und die Kaiserin zu nöthigen, Frankreichs Vermittelung für den Frieden anzurufen. Hannover solle Sachsen durch Rückgabe der ihm zu Pfand gesetzten Landstriche entschädigen, Preußen der Vermittler zwischen Frankreich und England für Amerika sein.

Die Markgräfin versichert, daß die Person, welche ihr diese Mittheilung gemacht, über den Stand der Dinge am französischen Hofe wohl unterrichtet sei. Dies bestätigen die Thatsachen, wenn wir auch nicht wissen, ob der ungenannte Zuträger zu seinen Eröffnungen ermächtigt war oder nicht.

Wenige Wochen später, während des Einmarsches preußischer Truppen in Franken, kam Prinz Heinrich zum Besuche seiner schwer erkrankten Schwester nach Baireuth und sprach gegen deren Gemahl, den regierenden Markgrafen, den lebhaften Wunsch aus, daß sein Bruder, der König, sich entschließen möge, Vernunft anzunehmen und auf einen sicheren Frieden zu denken. Markgraf Friedrich säumte nicht, von dieser Unterredung dem französischen Ministerium zu berichten, und erhielt in kürzester Frist den Auftrag, wie auf eigene Hand und im tiefsten Geheimniß über die ihm mit übersandte Proposition die Gesinnungen des Königs von Preußen zu erforschen[2].

---

1) Oeuvres de Frédéric XXVII 1, 314.

2) 1758 Aug. 19, Versailles. Bernis an Choiseul-Stainville.

Er glaubte nichts Besseres thun zu können, als das Schriftstück, wie es ihm aus dem französischen Cabinete zugefertigt war, mit einem Briefe seiner Hand dem Prinzen Heinrich zur Beförderung an den König zu übersenden. Prinz Heinrich bemerkt dazu: „es ist beinahe „gewiß, daß der Entwurf nicht von dem Markgrafen herrührt, son„dern ihm von auswärts zugestellt ist“ [1]).

König Friedrich konnte über den Ursprung des »Projet pour parvenir à une paix générale« keinen Augenblick in Zweifel sein. Zwar der Markgraf spielte die ihm auferlegte Rolle so gut, daß er in seinem Begleitbriefe vom 12. Juli schrieb: „Meine Absicht war „anfangs, den Entwurf gleichzeitig nach Frankreich zu schicken, durch „Jemand, der vermittelst seiner guten Verbindungen das Terrain „sondieren könnte, aber die Furcht, Ew. Majestät zwiefach zu miß„fallen, hat meinen Eifer zurückgehalten, den meine Begierde, ein so „so heilsames Werk zu befördern, schon zu weit führt“.

Die Proposition, welche Bernis dem Markgrafen in den Mund legte, war höchst eigenthümlicher Natur.

In der Einleitung wurde der verderbliche Krieg beklagt, der auf dem Continente ausgebrochen sei, nicht mit der geringsten Absicht auf Vergrößerung, sondern nur um sich völlige Sicherheit zu verschaffen. „Das Mißtrauen hat das Kriegsfeuer entzündet, möge „die Wiederkehr gegenseitigen Vertrauens es sobald als möglich aus„löschen. Das Verlangen nach Frieden ist allgemein“.

Die Vermittlung eines anderen Staates sei zu weitaussehend und könne Verdacht erregen: es komme darauf an, einig zu werden, ohne Jemand zu compromittiren. Den Markgrafen von Baireuth werde man nicht tadeln können, wenn er aus eigenem Antriebe seine Gedanken, wie ein allgemeiner Friede herzustellen sei, Frankreich und dem Könige von Preußen eröffne.

Die große Frage sei, welcher von den betheiligten Höfen den ersten Schritt thun werde. Um dieses Hinderniß zu heben, habe der Markgraf sich entschlossen, seinerseits einen allgemeinen Plan vorzu-

1) 1758, Juli 20, Prinz Heinrich an den König. Schöning, der siebenjährige Krieg I 229. Das Folgende nach den Acten des Königl. Preuß. Geh. Staatsarchivs R. 44. FFF. 1758.

schlagen, über welchen die kriegführenden Parteien ihre unmaßgebliche Meinung sagen könnten. Er erkläre im Voraus, daß er von Niemand, wer es auch sei, dazu aufgefordert sei, daß der Entwurf ihm nicht an die Hand gegeben sei, sondern daß ihn einzig und allein das aufrichtige Verlangen geleitet habe, den Frieden in Deutschland hergestellt zu sehen.

Der Markgraf erbiete und verpflichte sich, der zuverlässigste und geweihteste Bewahrer (le dépositaire le plus assuré et le plus sacré) der Meinungsäußerungen zu sein, welche die beiden Mächte als Antwort auf diesen Entwurf ihm wollen zugehen lassen, und schlage vor, über folgende Punkte sich vorläufig zu verständigen:

1) ob der vorgeschlagene Weg ihnen genehm sei;

2) daß ein undurchdringliches Geheimniß über die ganze Verhandlung bewahrt werde;

3) daß die Eröffnungen, welche wechselseitig oder einzeln über diesen Entwurf gemacht werden, angesehen werden sollen als ausgesprochen, gemacht und vorgeschlagen zur selben Zeit und in demselben Augenblicke, ohne daß dem einen oder dem andern Theile beigemessen werden könne, der erste gewesen zu sein, und ohne daß der eine für sich jemals etwas davon zu seinem Vortheile anführen dürfe, noch weniger sich darauf beziehen, um Aergerniß unter den Verbündeten anzustiften;

4) daß zu diesem Ende die beiden Höfe von Frankreich und von Preußen ihre Erklärungen über den Entwurf wohlversiegelt und verschlossen einsenden wollen, unter dem Versprechen des Markgrafen, daß die eine nicht eröffnet werden solle, ohne daß die andere und alle beide eingetroffen seien: so daß, wenn Frankreich oder der König von Preußen für angemessen hielten, gar nicht darauf zu antworten, die eingetroffene Erklärung unentsiegelt treulich zurückgesandt wird.

So viel Umstände wurden gemacht, um die Verhandlung in das tiefste Geheimniß zu hüllen und der französischen Eitelkeit nichts zu vergeben. Die folgenden Punkte betrafen die Sache und ließen die Person des Markgrafen außer Spiel.

5) Obgleich nur Frankreich und Preußen die Präliminarien vereinbaren werden, gedenke man doch durchaus nicht, die Verbündeten davon auszuschließen;

6) demnach werde Frankreich bei der Kaiserin = Königin sich bemühen, in gleicher Weise, wie der König von Preußen es auf sich nehme, die Streitigkeiten zwischen den Höfen von Versailles und London zu beiderseitiger Befriedigung auszugleichen;

7) in demselben Augenblicke, wo die Präliminarien beiderseits genehmigt und unterzeichnet werden, wird der König von Preußen schon Befehl ertheilt haben, Sachsen zu räumen und dem Könige von Polen zurückzustellen, der für alle Unbill, Schaden und Verluste entschädigt wird, sei es in natura oder in Geld oder in einem Aequivalent durch die Abtretung einer dazu geeigneten Besitzung, worüber die beiden contrahirenden Theile sich verpflichten, unfehlbar mit einander übereinzukommen;

8) in dem künftigen allgemeinen Vertrage soll der von Münster und Osnabrück zu Grunde gelegt und ausdrücklich bestätigt werden;

9) gleichermaßen soll der Dresdener Vertrag und die darauf bezüglichen von neuem bestätigt und gewährleistet werden, so weit nicht durch einen der Artikel des künftigen allgemeinen Vertrags eine Abänderung getroffen wird;

10) die in Betreff der Grenzen und des Handelsverkehrs von Schlesien obschwebenden Streitigkeiten sollen durch den besagten allgemeinen Vertrag völlig gehoben und erledigt werden, damit zwischen der Kaiserin=Königin und dem Könige von Preußen nicht der mindeste Same der Zwietracht zurückbleibe;

11) damit dieser Friede dauerhaft und ewig sei, wird ausdrücklich bestimmt, daß, im Falle sich irgend ein Streit oder Zwist erhöbe, sei es zwischen der Kaiserin=Königin, ihren Erben und Nachkommen und dem Könige von Preußen und seinen Erben, oder den Königen von Preußen und Polen, keine der gedachten Mächte je zu den Waffen greifen dürfe, sondern daß man vertragsmäßig Austräge anrufen wird (z. B. Frankreich, England, Schweden und Rußland), welche der Billigkeit, Gerechtigkeit, den Gewohnheiten und Constitutionen des Reiches gemäß diese Zwistigkeiten entscheiden; dermaßen, daß diejenige Macht, welche die andere angreift, ohne die vorgängige Entscheidung der Austräge abzuwarten, durch die letzteren angehalten wird, sofort vollständigen Ersatz zu leisten, wozu die Austräge ge-

meinschaftlich und jeder einzeln mit aller ihrer Macht und Streitkräften einschreiten werden, ohne daß irgend ein Vorwand oder Ausflucht sie davon entbinden kann.

Der zwölfte Artikel bestimmt, daß, wenn man den vorgesetzten Zweck, die Herstellung des Friedens, nicht erreiche, alles, was diesem Entwurfe gemäß gesagt, verhandelt und gethan sein werde, anzusehen sei als niemals gesagt, verhandelt und gethan, und demgemäß von der einen und der andern Seite abgeleugnet werden könne als nichtig, nicht gesagt und nicht vorgekommen (et pourra par conséquent être désavoué de part et d'autre comme nul, non dit, et non avenu).

Der Markgraf betheuert schließlich, das Geheimniß unverbrüchlich zu bewahren und auf die erste Weisung alle betreffenden Papiere zu unterdrücken, so daß nie das geringste Wort davon angeführt werden könne.

Sehen wir ab von der Geheimnißkrämerei des in seinem Gewissen geängstigten und rathlosen Ministers und erwägen den sachlichen Inhalt der gemachten Vorschläge, so ergibt sich, daß sie von Frankreich allein ausgehen, ohne Einvernehmen mit seinen Verbündeten, daß die französische Regierung von jeder Eroberung absehen will, daß sie Preußen den ferneren Besitz von Schlesien auf Grund des Dresdener Friedens zusichert und zwar unter Abstellung der von Preußen vor dem Kriege erhobenen Beschwerden, daß sie aber für Sachsen irgend eine Schadloshaltung vorbehält. Die Sonderübereinkunft zwischen Frankreich und Preußen soll die übrigen kriegführenden Mächte zum Frieden nöthigen, und dieser Friede soll dadurch verbürgt werden, daß einerseits Maria Theresia und der König von Polen, andrerseits der König von Preußen für ihr künftiges Wohlverhalten unter die polizeiliche Aufsicht der übrigen europäischen Höfe gestellt werden. Dieser letzte Vorschlag war ausgedacht mit Rücksicht auf Maria Theresias wiederholte Erklärung, ihre Sicherheit beruhe darauf, daß die Macht des Königs von Preußen vernichtet werde; sonst werde er binnen zwei Jahren wieder die Waffen erheben.

Daß man den Plan der Theilung des preußischen Staates, wie er in dem geheimen Vertrage vom 1. Mai 1757 festgestellt war,

aufgeben müsse, davon war Bernis seit den Schlachten von Roßbach und Leuthen und vollends seit der Auflösung der französischen Armee in Niedersachsen überzeugt und hatte dessen auch vor dem österreichischen Hofe kein Hehl, ohne bei der Kaiserin und dem Grafen Kaunitz für seine inständigen Vorstellungen Gehör zu finden In dieser Zeit bestärkte ihn in seiner Friedenssehnsucht die Niederlage, welche die französische Armee am 23. Juni bei Crefeld erlitt, und der drohende Verlust der Festung Louisburg am Lorenzbusen, „von deren Schicksal der Ruin und das Gedeihen unseres Handels abhängt".

Zugleich mit der Baireuther Proposition erließ Bernis am 6. Juli eine Depesche nach Wien an den dortigen französischen Gesandten Choiseul-Stainville [1]), welche jener zur Erläuterung dient. In der festen Erwartung, daß Olmütz von den Preußen genommen werde, rieth der französische Minister dem österreichischen Hofe, keinen Augenblick zu versäumen, dem Könige von Preußen Frieden anzubieten, unter der Zusicherung, den Beitritt seiner Verbündeten und die Ratification des Reiches zu erwirken. Wäre die Friedensverhandlung nicht so rasch zu erledigen, so könne man Präliminarien, einen Waffenstillstand und einen Congreß verabreden. Die Präliminarien möchten festsetzen: Herausgabe Sachsens, dem man wo möglich Entschädigung verschaffen müßte (aber freilich sei nicht zu erwarten, daß der König von Preußen diese auf sich nehme; denn wenn man sie ihm ansinne, werde er für seine Staaten dieselbe Forderung erheben); Garantie Schlesiens für Preußen gemäß dem Achener Frieden; binnen drei Wochen Räumung der Länder und Plätze, welche der Kaiserin und dem Könige von Preußen gehören; Verpflichtung, die Zustimmung der Verbündeten des österreichischen und französischen Hofes zu erwirken; Berufung eines Congresses, während dessen alle Feindseligkeiten aufhören; Abrede, daß auf diesem Congresse der Friede zwischen Frankreich und England verhandelt werden solle und daß die abschließenden Mächte die Höfe von Versailles und London vermögen werden, schleunigst einen Waffenstillstand abzuschließen.

1) Biblioth. Imp. Paris. MS. Suppl. franc. nr. 7136.

Wir sehen, wie viel von dem Ausgange der Belagerung von Olmütz abhieng: besorgte man doch schon in London, Friedrich dem Großen möge es allzu schnell glücken, ehe England es dahin gebracht habe, Frankreich auf lange Zeit hinaus unschädlich zu machen [1]). Mit vollem Rechte durfte Friedrich klagen, daß mit dem Mißlingen seines Unternehmens gegen Olmütz die Aussicht auf Frieden geschwunden sei [2]). Es versteht sich von selbst, daß nach diesem Erfolge der kaiserlichen Waffen die französischen Rathschläge in Wien einfach zu Boden fielen.

Die Baireuther Proposition empfing Friedrich nach dem Abzuge aus Mähren, während er zwischen Königgrätz und dem Passe von Nachod operirte. So lebhaft er den Frieden wünschte, von diesen Vorschlägen glaubte er unter den obwaltenden Umständen unmöglich sich einen Erfolg versprechen zu können, weil keiner von den Hauptfeinden und keine der großen Ursachen des Krieges darin berührt seien. Eine der vornehmsten Ursachen wären die Angelegenheiten von Amerika; diese bildeten den Hauptgegenstand für England, dessen Interessen er nicht preisgeben werde; ferner die Abtretung und Besitznahme von Festungen in Flandern, welche die Franzosen von dem Wiener Hofe erlangt haben: wie dieser Punkt, so sei auch dessen, was ihn (Friedrich), die Russen und die Schweden anlange, mit keinem Worte gedacht. Ueberhaupt aber werde er sich so wenig als die Königin von Ungarn dem vorgeschlagenen Schiedsgerichte anderer Mächte unterwerfen, als welches wider die Souveränetät sei und keine Macht von der Welt thäte. Uebrigens dankte er dem Markgrafen in der verbindlichsten Weise für die bewiesene Freundschaft und zollte seinen guten Absichten vollen Beifall [3]). Ueber all die Umschweife, mit denen die Proposition eingeleitet war, verlor Friedrich kein Wort.

---

1) 1758 Juni 11. Horace Walpole to Sir Horace Mann. Walpole's letters ed. by Cunningham III 140

2) Mitchells Diary Juli 2. 3. 4. Mitchell Pap. II 33. 34.

3) Nach der (von Eichel niedergeschriebenen) deutschen Marginalverfügung des Königs und dem entsprechenden königlichen Cabinetschreiben au quartier de Rakonitz du 28. de Juillet 1758.

Dem englischen Gesandten Mitchell gab König Friedrich unter dem Siegel der Verschwiegenheit die Baireuther Proposition zu lesen und händigte ihm einen Auszug aus seinem Antwortschreiben ein. Woher jene ihm zugegangen sei, lehnte der König ab zu sagen; der Gesandte rieth auf die Markgräfin. In seinem Berichte an das Ministerium bemerkte Mitchell, daß die ertheilte Antwort des Beifalls der englischen Regierung nicht verfehlen werde, da sie zeige, wie wohl der König die englischen Interessen wahrnehme und wie fest er entschlossen sei, seinen Verpflichtungen treu zu bleiben: übrigens dürfe er nicht verschweigen, daß Seine Preußische Majestät des Krieges herzlich müde sei und sehr aufrichtig nach Frieden verlange [1]).

Mehrere Wochen vergiengen, ehe der Markgraf von Baireuth über das königliche Schreiben vom 28. Juli sich des weiteren ausließ. Am französischen Hofe überwog die Pompadour und mit ihr die Hingebung an die österreichische Allianz so sehr, daß Bernis seinem Verlangen nach Frieden vorläufig Schweigen gebot. Erst nach Mitte August ließ er sich wieder vernehmen.

Um sich den Rücken zu decken, setzte Bernis in seinem Schreiben vom 19. August Choiseul in Kenntniß, wie sich der Prinz Heinrich in Baireuth geäußert: auf erhaltene Meldung habe er, Bernis, geantwortet, der Markgraf könne auf eigene Hand, ohne daß der französische Hof ihn irgendwie dazu aufgefordert, die Stimmung des Königs von Preußen erkunden. „Wir wissen seit kurzem, daß Prinz „Heinrich an den König von Preußen geschrieben hat, aber er hat „noch keine Antwort erhalten. So steht die Sache.“ Choiseul ward ermächtigt, wenn es ihn angemessen dünke, Kaunitz davon vertrauliche Mittheilung zu machen.

Es wird nicht überflüssig sein zu bemerken, daß in Betreff der Baireuther Verhandlung König Friedrich mit seinem Bruder kein Wort gewechselt hat. Auf den Bericht des Markgrafen antwortete Bernis gleichzeitig mit jener Depesche nach Wien, und demgemäß schrieb der Markgraf pflichtschuldigst am 24. August an den König.

1) 1758, Juli 31., Jessenitz bei Nachod. Mr. Mitchell to the Earl of Holdernesse (most secret) M. P. I 419; extrait de la réponse au projet p. 421.

Hatte Friedrich erklärt, er könne sich von der ihm gemachten Proposition keinen Erfolg versprechen, so beharrte der antwortende Briefsteller dabei, das Beste von ihr zu hoffen. „Die Aussöhnung „wird allgemein ersehnt, der Krieg ist gar zu drückend, die Mehrzahl „der Staaten empfindet seine Last und seine heillosen Folgen. Ich „bin überzeugt, daß es sich von der einen und der andern Seite um „keine Eroberung handeln würde: es ist mir von sehr guter Hand „und von mehr als einer Seite versichert worden, daß man gerecht, „billig, gemäßigt und sehr wohlgesinnt sein wird (qu'on sera juste „équitable modéré et très-bien disposé)." England habe man vom allgemeinen Frieden nicht ausschließen wollen, im Gegentheil hoffe man, daß der König von Preußen einen Ausweg vorschlagen werde, um die Streitigkeiten zwischen den Höfen von Versailles und London zu beiderseitiger Befriedigung zu erledigen. „Es ist mir „völlig unbewußt, ob es einen Vertrag über Abtretung flandrischer „Plätze gibt, aber wenn ich die in Bezug darauf in Holland und „anderswo gegebenen Erklärungen erwäge, weiß ich nicht, was ich „über die Existenz einer solchen Abtretung denken soll. Die allge- „meine Sicherheit scheint daran hauptsächlich Theil gehabt zu haben. „Ew. Majestät wird mir erlauben zu sagen, daß Ihr Ruhm, Ihre „Wohlfahrt, alles, was Sie betrifft, mir den Entwurf eingegeben „haben; die Verbündeten des Wiener Hofs interessiren sich da- „für gleichermaßen. — In Betreff der Russen und Schweden habe „ich nur andeuten wollen, daß Frankreich auf sie wirken würde. „Meine Absicht gieng nicht dahin, daß das vorgeschlagene Schieds- „gericht einen Hauptartikel bilden solle: ich glaube also, daß man „den Parteien freie Hand lassen kann, ohne sie den Uebelständen zu „unterwerfen, welche daraus erwachsen dürften."

Aus diesem Schreiben erhellte noch klarer als aus dem früheren Entwurfe, daß Frankreich für sich allein handele, daß der Wiener Hof an dem Friedensvorschlage keinen Theil habe und daß auf Schweden und Rußland ebenfalls erst nachträglich eingewirkt werden solle. Bestimmte Vorschläge über die Präliminarien wurden nicht gemacht, sondern man beschränkte sich auf freundliche Redensarten. Was Flandern betraf, so stützte sich die gewundene Ausrede auf eine Denkschrift, welche Bernis am 25. Januar im Haag hatte übergeben

lassen, um den Generalstaaten zu versichern, daß die französischen Truppen Ostende und Nieuport nicht länger als höchstens bis zu Ende des Krieges besetzt halten sollten: eine Erklärung, welche der Wiener Hof, als dem geheimen Vertrage widersprechend, höchlichst mißbilligt hatte.

König Friedrich erhielt das Schreiben des Markgrafen auf dem Rückmarsche von der Zorndorfer Schlacht nach Sachsen und erkannte auf den ersten Blick, daß darin noch keine Basis des Friedens geboten sei: ehe er verhandeln könne, müßten die Gegner deutlicher mit der Sprache herausgehn. Daher erwiederte er, dem Markgrafen für seine guten Absichten dankend: „Ich bin stumm wie ein Karpfen. „Wenn die Franzosen, Oesterreicher und Russen mir etwas zu sagen „haben, so brauchen sie nur zu reden: aber ich für mein Theil be„schränke mich darauf, sie zu schlagen und zu schweigen." Der eigenhändige Brief lautet nach der im Staatsarchive befindlichen Copie [1]):

Réponse du Roi au Margrave de Bareuth à Elsterwerde du 8. de Sept. 1758.

Mon cher Margrave. Je reçois votre lettre au moment que je suis dans le plus fort de mes opérations; après avoir chassé les Moscovites de la nouvelle Marche je me suis tourné vers Dresden pour chasser Mr. de Daun de la Lusace; c'est dans cette situation que votre lettre m'a été rendue. J'applaudis fort à vos bonnes intentions; mais je dois vous dire que je suis muet comme une carpe. Si les François, Autrichiens et Russes ont quelque chose à dire, ils n'ont qu'à parler, mais pour moi je me borne à les battre et me taire. Veuille le ciel que j'apprenne des bonnes nouvelles de ma soeur; cela m' in-

1) Auch von diesem Briefe ward Mitchell ein Auszug mitgetheilt (j'applaudis — de l'univers). Derselbe ist von Raumer, Beiträge zur neueren Geschichte II 464 aus den Papieren Mitchells publicirt o. O. u. D., als eine Antwort des Königs auf einen Brief der Markgräfin vom 24. August. Im ersten Satze fehlt das Wort muet. Daher hat Preuß, Oeuvres de Frédéric XXVII 1, 319 das Bruchstück abdrucken lassen.

téresse plus que toutes les négociations de l'univers. Je suis avec bien de l'estime Monsieur

Votre fidèle cousin et beau-frère

F.

Auf die Erwiederung des Markgrafen vom 16. September erließ Friedrich zu Schönfeld bei Dresden am 20. September ein Cabinetschreiben, in welchem er erklärte: V. A. peut être persuadée que je ne me refuserai pas à une paix et à un accommodement raisonnable; j'écouterai volontiers toutes les propositions qu'on m'en voudra faire; mais jamais on obtiendra de moi que j'offre des conditions et que je fasse les premières ouvertures.

Der Markgraf antwortete am 27. September, er werde in Betreff authentischer Propositionen das Terrain sondiren und fügte hinzu: „Allemal wenn Ew. Majestät der Markgräfin Nachricht gibt, schöpft sie neue Kraft und läßt unsere Hoffnungen wieder aufleben.“

Des Markgrafen nächster Brief meldet ihren am 14. October um ein Uhr Nachts erfolgten Tod. Das Blatt trägt die Spuren der Thränen, mit denen König Friedrich es benetzt hat.

Damit endete diese Correspondenz des Markgrafen von Baireuth mit Friedrich dem Großen. Bernis war nicht in der Lage, die geheime Verhandlung mit Preußen fortzusetzen. Maria Theresia beharrte unerschütterlich bei dem Entschlusse, sich keinen Frieden aufdringen zu lassen, sondern mindestens noch einen Feldzug zu unternehmen, und mit Hülfe der Pompadour riß sie Ludwig XV mit sich fort. Bernis hatte kaum am 2. October für seine Verdienste um die Allianz der großen katholischen Höfe den Cardinalshut empfangen, so fiel er in Ungnade, und der Herzog von Choiseul-Stainville ward als der geeignetste Vertreter der beständigen Freundschaft zwischen den Häusern Habsburg-Lothringen und Bourbon zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt.

König Friedrich gab nicht so bald die Hoffnung auf, daß seine Gegner sich zu billigen Vorschlägen herbeilassen würden. In einem Schreiben an seine Gesandten in England (Wahnsdorf bei Dresden den 12. September) entwickelte er, daß die Fortsetzung des Kriegs im nächsten Jahre zwar für England große Vortheile verspreche, aber er wisse nicht, woher er Mannschaften und Geld aufbringen

solle, um den Krieg mit Nachdruck durchzuführen; auf die Dauer könne das nicht so fortgehn. „Alles dessen ungeachtet“, fuhr er fort, „dürft Ihr versichert sein, daß ich mich wohl hüten werde, eine ähnliche Sprache unseren gemeinsamen Feinden gegenüber zu führen; ganz im Gegentheil, werde ich zu ihnen mit aller nur denkbaren Festigkeit reden. Indessen bin ich der Meinung, daß, wenn sich ein Mittel darbietet, um mit Ruhm und Ehren aus dem Kriege herauszukommen, man es nicht verwerfen dürfe“.

Noch im December instruirte Friedrich seinen Freund, den Grafen Marishal, für dessen Mission nach Spanien, offenbar im Hinblick auf die von französischer Seite gemachten Vorschläge [1]): „Bewirken Sie, daß diese Leute, die sich für so friedliebend ausgeben, „anfangen, die Vergleichsbedingungen zu artikuliren, daß man sehe, „worauf sie hinauswollen und wessen man sich von ihnen versehen „darf: das ist es, wo man ihnen an den Puls fühlen muß. Wenn „sie sich an unbestimmte Paralogismen halten, so ist das ein sicheres „Zeichen, daß sie keinen andern Zweck haben, als Keime des Miß„trauens und des Zwiespalts zwischen meine Verbündeten und mich „auszustreuen; wenn sie sich erklären, wenn sie reden, so kann ich „ihre Vorschläge meinen Verbündeten mittheilen, von denen ich mich „niemals trennen werde, und diese Eröffnungen können Anlaß „geben zu einer förmlichen Unterhandlung oder zur Abhaltung „eines Congresses. Das sind meine Ansichten. Ich halte sie für „recht und natürlich; an sich kommen lassen, die Andern zum Reden „bringen, mich mit meinen Verbündeten vereinbaren: das ist was „mir ziemt und was ich thun muß. Den Frieden erbetteln, mich „vor Feinden beugen, die mich auf eine grausame und furchtbare „Weise verfolgt haben, das werde ich niemals thun“.

Als König Friedrich dies schrieb, war Bernis noch Mitglied des französischen Cabinets. Wenige Tage darauf, am 13. December, ward er vom Hofe verbannt und auf eine seiner Abteien verwiesen. Seitdem erhob sich im französischen Ministerium keine Stimme für eine Unterhandlung mit Preußen.

---

1) 1758, December 9., Dresden. Friedrich II an den Grafen Marishal. Oe[illegible]

VI.

Zur Geschichte der letzten Jahre der Republik Polen.

Von

Xaver Liske.

Pamiętniki z ośmnastego wieku. Tom. X. Ostatnie lata panowania Stanisława Augusta. Dokumenta do historyi drugiego i trzeciego podziału wydał Waleryan Kalinka. Poznań. Nakładem księgarni J. K. Żupańskiego. 1868. 8. Część pierwsza str. XV i 284; Część druga str. 401[1]).

Das 18. Jahrhundert und vor Allem die Regierung des letzten Polenkönigs Stanislaus August ist in der letzten Zeit in der polnischen Historiographie Gegenstand häufiger Erörterungen gewesen. Doch die Erinnerung an das tiefe Leid, welches das Vaterland erfahren, trübte den Blick der Forscher, und ließ sie nicht klar die Gründe des Verfalls, den anarchischen Zustand der Republik erkennen.

„Wie nach dem Tode einer uns theuren Person die Erinnerung an ihre Fehler bald vergessen wird und in unserer Seele nur ein unsägliches Leid zurückbleibt, so erschien dem Polen auch die

---

1) Denkwürdigkeiten aus dem achtzehnten Jahrhundert. Band X. Die letzten Jahre der Regierung Stanislaw Augusts. Documente zur Geschichte der zweiten und dritten Theilung, herausgegeben von Valerian Kalinka. Theil I u. II. 8. (XV u. 284 p. 401 p.) Posen 1868, Żupański.

Vergangenheit seines Vaterlandes wie das Leben einer ideal angebeteten Geliebten, deren allzu frühen, allzu schmerzlichen Verlust er nicht aufhören konnte zu betrauern.“ So entstand eine historische Schule, die einen durchaus mystisch=poetischen Charakter an sich trug. Man machte aus dem untergegangenen Polen ein Ideal der Geschichte, einen „Christus der Nationen“, man behauptete, „daß Polen, da es mit der übrigen Welt auf der verbrecherischen Bahn nicht bleiben wollte, allein heilig und unbefleckt im 18. Jahrhunderte freiwillig ins Grab gestiegen sei“. Eine solche Anschauung konnte für die Geschichte des Landes nur die traurigsten Folgen ergeben.

Endlich aber wurden durch verständige Männer die Fesseln dieses abnormen Mysticismus nach und nach gelöst und mit dem Laufe der Zeit fing eine gesundere, vernünftigere Anschauung an um sich zu greifen. Der Blick der Schriftsteller wurde klarer, die Darstellung eine mehr wahrheits= und sachgemäße. Durch die Veröffentlichung von wichtigen, die Zeit aufklärenden Quellen lernte man allmählich den wirklichen Sachverhalt kennen und gewann einen tieferen Einblick in die traurigen Zustände der letzten Jahre der Republik. Auf solchen gründlicheren Quellenstudien basirt, erschienen in letzter Zeit mehrere diese Epoche betreffenden Werke, so vor Allen das Werk Heinrich Schmitts, der letzte Band der Szujskischen Geschichte, verschiedene Abhandlungen in der Ossolińskischen Bibliothek, in den Jahresberichten der Pariser literarisch=historischen Gesellschaft und viele andere.

Doch war der Standpunkt dieser Arbeiten noch kein durchaus correcter, man wagte es gleichsam nicht, mit der ganzen Wahrheit herauszurücken, man konnte gleichsam den Muth nicht fassen, mit lauter und deutlicher Stimme das pater peccavi auszusprechen, man sah es als Pflicht dem Auslande gegenüber an, die reine Wahrheit zu bemänteln.

Erst die allerjüngste Zeit sollte in dieser Hinsicht bahnbrechend werden. Das an der Spitze dieses Aufsatzes genannte Werk Valerian Kalinkas hat sich die Aufgabe gestellt, rücksichtslos nach der Wahrheit zu streben und theils in eigenen Erörterungen, theils durch die Veröffentlichung von Documenten, mag der Inhalt auch noch so schmerzlich sein, wesentlich zu einem klaren Verständniß der Zustände

Polens in den letzten Jahren seiner Existenz beizutragen. „Das letzte Wort der historischen Zeugnisse“, sagt der Verfasser, „welche aus dieser Epoche veröffentlicht worden sind oder noch veröffentlicht werden, ist dieses, daß die Polen selbst die Urheber ihres Unterganges sind und daß die Unglücksschläge, welche uns damals oder später getroffen, als eine durch die Nation verdiente Buße anzusehen sind.“ Zur Warnung für seine Mitbürger und die Nachkommen, um die Vergehen der Nation gründlich kennen zu lernen, um die eigenen Fehler zu erkennen und für die Zukunft auszurotten wünscht der Verfasser eine womöglich vollständige Veröffentlichung der die Geschichte der letzten Jahre der Republik erläuternden Documente. „Es ist das Merkmal eines gesunden Organismus“, sagt er an einer Stelle, „daß er nach Wahrheit lechzt, und nur die Nationen haben ihre Wiedergeburt glücklich vollbracht und sind wieder auferstanden, welche es gerne sahen, daß man ihnen die Wahrheit sagte: so die Italiener, welche vom Anfange unseres Jahrhunderts an von solchen Männern wie Alfieri, Azeglio und vor Allen Caesar Balbo aufs schärfste zur Rede gestellt worden sind wegen ihrer Faulheit, Schwelgerei, wegen der Ziellosigkeit ihres Lebens, wegen ihrer politischen Phantasien und ihrer verweichlichenden Kunstliebhaberei; so die Deutschen, die sich selbst sogar so weit getadelt haben, daß sie in dem großen Reichthum ihrer Literatur einen Beweis ihrer eigenen Schwäche erblickten, denen Schriftsteller wie Schlosser, Mentzel, Gervinus, Häusser laut und öffentlich Mangel an Patriotismus und politischer Gesinnung, den Hang zu einer nur wissenschaftlichen, bequemen, bei der Studirlampe und am häuslichen Heerd zu führenden Lebensweise, endlich eine übertriebene Unterthänigkeit und Bureaukratie vorwarfen. Und welche Nation hat sich selbst mehr scharfe und beißende Worte gesagt als die Engländer, z. B. während des letzten orientalischen Krieges, um nicht auf frühere Epochen zurückzugreifen; sie haben sogar das verhöhnt, was jede Nation zu ehren pflegt, das eigene Heer und haben auf ihre ewigen Rivalen, die Franzosen, als Muster in diesem Zweige hingewiesen. Während nun aber diese Nationen in dem Kerne der bitteren Wahrheit ein Mittel zu einer radicalen Cur zu finden strebten, während sie sich nicht scheuten, sich selbst schwächer und schlimmer darzustellen, als sie in

Wirklichkeit waren, haben wir allein, uns aufblähend in Eigendünkel und Hochmuth, uns labend an einem Lobe, das uns Niemand zuerkannte, uns selbst für „das erwählte Volk" erklärt und jeden, der uns nur den leisesten Vorwurf zu machen wagte, mit dem schrecklichen Spruche zurückgewiesen: Schande über den Vogel, der sein eigenes Nest befleckt! Als ob die Wahrheit beflecken könnte, als ob Eigendünkel Kraft wäre, als ob ein scharfes Urtheil über sich selbst nicht zur Ehre gereichte und als ob nicht gerade der sich erniedrigte, der sich selbst Tugenden zuerkennt, die er nicht besitzt."

Wir haben diesen längeren Passus aus der Vorrede des Verfassers in möglichst wörtlicher Uebersetzung wiedergegeben, weil er am Besten den Standpunkt des Verfassers charakterisirt. Wir unsererseits können ihm nur den aufrichtigsten Beifall spenden; auf diese Weise einzig und allein wird der Pole zu einem wahren Bilde seiner Vergangenheit gelangen und wird die Fehler, die seinen Untergang herbeigeführt haben, mit Erfolg in der Zukunft ausrotten und bewältigen können: eine so aufgefaßte Geschichte ist nicht nur Darstellung der Vergangenheit, sondern auch eine Lehre für die Zukunft.

Das Buch des Verfassers bildet den zehnten Band der in Posen erscheinenden Sammlung von Denkwürdigkeiten aus dem 18. Jahrhundert[1]). Der Band zerfällt in zwei Abtheilungen: in der ersten bietet uns der Verfasser eine Erörterung der geschichtlichen Ereignisse in Polen während der Regierungsjahre Stanislaus Augusts von seiner Thronbesteigung bis 1787 d. h. bis zu der Zusammenkunft des Königs mit der Kaiserin Katharina in Kaniow. „In dieser Einleitung", sagt der Verfasser, „haben wir nicht die Absicht gehabt, der Reihe nach alle Facta zu erzählen, wir haben uns vielmehr auf eine kritische Würdigung der wichtigeren beschränkt, dabei haben wir uns bemüht, sowohl das Verhalten der auswärtigen Mächte gegenüber der polnischen Republik, wie auch das Auftreten der polnischen Regierung und der Opposition zu charakterisiren. Indem wir uns streng an die Quellen gehalten, sahen wir uns häufig in dieser

1) Den Inhalt der neun ersten Bände findet der Leser angegeben in der Uebersicht der poln. gesch. Literatur der letzten Jahre im 18. Bande dieser Zeitschrift S. 398 u. 399.

Arbeit gezwungen, von den geläufigen Anschauungen und Urtheilen abzuweichen". Der erste Theil des Kalinkaschen Werkes bietet uns also keine specialisirte Geschichte Polens in den Jahren 1763—1787, sondern ein in großen Contouren mit Meisterhand gezeichnetes Bild der inneren und äußeren Verhältnisse der Republik in dieser Zeit, eine durch feines psychologisches Verständniß und scharfe Kritik ausgezeichnete Charakteristik der hervorragenden Persönlichkeiten, so des Königs Stanislaus August, der Kaiserin Katharina, des Bischofs Soltyk, Repnins, Branickis, Rzewuskis und vieler Anderen. Der Verf. theilt diese Abtheilung seines Werkes in sieben Abschnitte. In dem ersten behandelt er das Verhältniß der polnischen Republik in der Zeit der ersten Theilung zu den auswärtigen Mächten, vor Allem zu Preußen, Oesterreich, Frankreich und England; besonders werthvoll und neu sind hier seine Mittheilungen über die Thätigkeit der französischen Diplomatie in der polnischen Frage. Der zweite Abschnitt enthält Charakterschilderungen des Königs Stanislaus August und Katharina II, von denen wir namentlich auf die erstere aufmerksam machen möchten. Mit Recht wird hier darauf hingewiesen, daß man in der Regel der Persönlichkeit des Königs zu viel Schuld an dem unglücklichen Verlaufe der Dinge aufgebürdet, daß Stanislaus August sich zu wiederholten Malen bestrebt habe, das Land durch innere Reformen neu zu kräftigen: die Schattenseiten seines Charakters werden dabei nicht verschwiegen. Es folgt am Schluß des zweiten und weiter dann in dem dritten Abschnitt die Schilderung des Verhältnisses zwischen Rußland und Polen bis 1772. Die Darstellung der Politik des Czartoryskischen Hauses, die Charakteristik Repnins, die Schilderung des Auftretens der polnischen Opposition und der Conföderation zu Radom, traurigen Andenkens, sind die Glanzpunkte dieses wohl etwas zu kurz und bündig gehaltenen Abschnittes. Mit den Folgen der Barschen Conföderation beginnt der vierte Abschnitt: Die erste Theilung (1772—1775). Das Verhalten des Königs vor und während des die erste Theilung approbirenden Reichstages wird in einem neuen und für denselben bei weitem günstigeren Lichte dargestellt. Handschriftliche Nachrichten, vor Allem ein Manuscript: Entretiens du Roi avec Garampi, haben dem Verfasser die wesentlichsten Materialien zu dieser neuen

Schilderung geliefert. In dem folgenden, dem fünften, Abschnitte: Die Mitregierung Stackelbergs (1776—1787) schildert der Verfasser auf eingehende und von den bisherigen polnischen Historikern abweichende Weise die Zeit nach der ersten Theilung. Sein Urtheil über diese Epoche, die man in der polnischen Historiographie gewöhnlich als eine Wiedergeburt, als eine Zeit der Sühne und Besserung angesehen, ist keineswegs so günstig ausgefallen. Die gegenseitigen Verhältnisse zwischen dem russischen Gesandten Stackelberg und dem Könige werden durch neues und reichhaltiges Material wesentlich erläutert, die umgebildete Opposition mit Branicki und Rzewuski an der Spitze auf eine drastische Art charakterisirt, der Reichstag von 1786 durch manche neue Mittheilung gründlich beleuchtet. Nachdem Kalinka dann in dem sechsten Abschnitt den Einfluß der Favoriten Katharinas auf die Politik der Kaiserin, sowie Oesterreichs damaliges Verhältniß zu Rußland geschildert, gelangt er im siebenten Abschnitt endlich zu der Zeit, mit welcher die von ihm veröffentlichten Documente beginnen; ein reichhaltiges bisher unbenutztes Material hat ihn befähigt, neue interessante Aufschlüsse über die Zusammenkunft von Kaniow und Katharinas Aufenthalt in Kiew zu liefern.

Wir wissen kaum zu sagen, welchen Theil des Kalinkaschen Buches wir für den wichtigeren erklären sollen: ob seine einleitenden Erläuterungen, deren Inhalt wir eben in aller Kürze verzeichnet, oder die im Folgenden veröffentlichten Documente. Jedenfalls dürfte der Gedanke Beachtung verdienen, ob es sich nicht der Mühe verlohnte, durch eine deutsche Uebersetzung entweder das ganze Buch oder wenigstens dessen zweiten Theil auch dem deutschen Publikum zugänglich zu machen.

Die erste Abtheilung der von Kalinka publicirten Documente bildet die äußerst ergiebige und reiche Correspondenz des Königs mit Pius Kicińki, dem Chef seines Cabinets. Die hier abgedruckten 27 Briefe (S. 3—60), 8 Kicińskis an den König, 19 des Königs an Kicińki sind sämmtlich aus dem Jahre 1787, d. h. aus der Zeit, wo der König sich nach Kaniow begeben, um mit der Kaiserin Katharina zusammenzutreffen. Ehe diese Zusammenkunft stattfand, hatte der König häufige Unterhandlungen mit dem Fürsten Potemkin, dem Grafen Bezborodko, dem russischen Gesandten Grafen

Stackelberg und vielen anderen einflußreichen Persönlichkeiten des Hofes Katharinas. Ueber alle diese Gespräche und Unterhandlungen berichtet der König sofort aufs umständlichste und eingehendste an den Chef seines Cabinets, der in Warschau zurückgeblieben war. Als der König, nachdem er so viele Wochen vergeblich auf die Kaiserin gewartet hatte, endlich am 6. Mai mit ihr zusammengekommen war, schrieb er sofort am 8. Mai an Kicin'ski einen sehr umfangreichen Brief (S. 30—40), in welchem er aufs umständlichste die Zusammenkunft, den Empfang bei der Kaiserin und die gepflogenen Unterhandlungen und Verabredungen darstellte. Auch über die Zusammenkunft mit Kaiser Joseph in Korsun' (am 11. Mai) berichtet der König noch an demselben Tage an Kicin'ski (S. 41—45) und theilt ihm die wichtigeren Stellen des fünf Viertelstunden dauernden Gesprächs wo möglich wörtlich mit. Diese beiden authentischen Berichte übertreffen an Bedeutung Alles, was bisher über diese interessanten und wichtigen Entrevues bekannt war. Auch die folgenden Briefe des Königs, geschrieben während seiner weiteren Reise, bieten eine Fülle von anziehenden neuen Nachrichten. Die zweite Abtheilung der Kalinkaschen Documente enthält die Correspondenz des Königs mit der Kaiserin Katharina II aus den Jahren 1787—1795. Es wird hier die Correspondenz des Königs mit der Kaiserin beinahe vollständig gegeben; nur einige Briefe fehlen, aber auch den Inhalt dieser kann man aus den mitgetheilten errathen. Der erste hier abgedruckte Brief ist ein höchst zuvorkommendes Billet der Kaiserin, mit dem sie dem Könige ihr Bildniß zum Andenken der Zusammenkunft in Kaniow übersandte. Aber das in Folge der Kaniower Zusammenkunft erwartete und mit jenem Billet angesponnene intimere Verhältniß sollte sich bald auflösen; schon in dem folgenden Briefe (vom 9. November 1788) erklärt die Kaiserin, sie sehe sich genöthigt, der beabsichtigten Allianz mit Polen zu entsagen, da sie fürchten müsse, den Unwillen und neue Schwierigkeiten am Berliner Hofe hervorzurufen. In seiner Antwort (vom 22. Nov. 1788) auf diesen Brief entgegnet der König, daß auch ihm die preußische Intervention alle Pläne zerschlagen habe und daß die durch dieselbe kühner gemachte Reichstagsopposition mit steigender Erbitterung seine Freundschaft mit Rußland, die garantirte Verfassung und die Prärogative

der Krone angreife. Eine dreijährige Unterbrechung trat sodann in der Correspondenz des Königs mit der Kaiserin ein. Die Lage der Dinge hatte sich vollkommen verändert, Rußland schien Polen vergessen zu haben. Der König, von dem allgemeinen Enthusiasmus im Lande mit fortgerissen, glaubte sich mit einem Schlage von dem russischen Einfluß befreien zu können; er zählte wie so mancher Andere auf die preußische Hülfe. Ueber die durch den vierjährigen Reichstag vorgenommene Veränderung der Regierungsform benachrichtigte er erst acht Monate nach der Proclamation der neuen Constitution die Kaiserin (in dem Briefe d. d. Varsovie, le 24 décembre 1791, S. 66—68), in dem Augenblicke, wo die Präliminarien des Friedens zwischen Rußland und der Türkei bereits unterzeichnet waren. Als in Folge dessen die Kaiserin mit der Declaration vom 18. Mai 1792 geantwortet hatte und sofort die russischen Armeen das polnische Land überflutheten, da wandte sich der König von neuem in einem Briefe (vom 22. Juni 1792) an die Kaiserin, bat um Waffenstillstand und bot den polnischen Thron dem Enkel der Kaiserin, dem Großfürsten Konstantin an (S. 70—72, der Brief war bereits gedruckt bei Ferrand, Hist. de trois démembr. de la Pologne III 230—234). Die Kaiserin verwirft kurz und bündig den Vorschlag des Königs und verlangt seinen Beitritt zur Targowicer Conföderation (Carskoie Sielo, le (13) 2 juillet 1792, S. 72 und 73). Am 26. August benachrichtigt sodann der König die Kaiserin, daß er alle ihre Wünsche „pleinement“ erfüllt habe (S. 73 und 74). Als die Lage des Königs mit jedem Tage mißlicher wurde und er Nachricht von der beabsichtigten neuen Theilung erhielt, wandte er sich wiederum am 25. Januar 1793 (S. 76 u. 77) an Katharina und sprach den Wunsch aus, dem Throne zu entsagen, wenn man seine bedeutenden Schulden bezahlen würde. Aber die Kaiserin ermahnt ihn in ihrem Antwortschreiben vom (20.) 9. Februar 1793 Geduld zu haben und macht ihm Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Auch hier wiederum erfüllte der König den allmächtigen Willen der Kaiserin. Der folgende Brief Katharinas vom (28.) 17. Februar 1793 verlangt, der König möge sich nach Grodno zu dem daselbst berufenen Reichstage begeben, welcher die zweite Theilung bestätigen sollte. Als der König auch dieses gethan

hatte, schrieb er von Grodno aus am 12. Mai 1793 (S. 80 u. 81) an die Kaiserin und verlangte nochmals, daß ihm gestattet würde die Krone niederzulegen und daß man seine Gläubiger befriedigen und für seine Dienerschaft und seine Familie sorgen möchte. Auf diesen Brief antwortete Katharina dem Könige unmittelbar nicht, sondern wandte sich am 26. Mai an ihren Gesandten Sievers. Als der König nun auch die zweite Theilung unterzeichnet, hat seine weitere Correspondenz mit der Kaiserin kaum noch eine politische Bedeutung; sie betrifft nur noch seine eigene und die Geschichte seiner Familie. Es sind dieser weiteren Briefe noch neun an Zahl. Es fehlt unter anderen ein Brief, den der König noch von Grodno aus am 22. Juli 1793 an Katharina geschrieben. Außer dieser kaiserlich-königlichen Correspondenz werden in dieser Abtheilung noch folgende andere Briefe mitgetheilt: ein Brief des Fürsten Primas Poniatowski an die Kaiserin (22. Mai 1792), ein Brief desselben an den russischen Gesandten Bulhakow (von demselben Datum), ein Brief des Königs an Bulhakow (26. Aug. 1792), ein Brief desselben an den Baron d'Asch, russischen Residenten in Warschau (9. Nov. 1794), ein Brief des detronisirten Königs an Repnin (22. Januar 1797), und an Bezborodko (14. Aug. 1797), endlich ein Brief des Fürsten Joseph Poniatowski an den Kaiser Paul (15. Jan. 1797). Alle in dieser Abtheilung placirten Briefe sind in dem französischen Originaltext mitgetheilt; überhaupt gibt der Verfasser die französischen Briefe stets im Original und übersetzt nur die russischen ins Polnische.

Nicht minder wichtig ist die dritte Abtheilung, welche der Verfasser unter dem Titel: Potemkin und seine Partei in Polen (1788—1791) zusammenfaßt. Die hier abgedruckten Documente erläutern das Verhalten jenes Theils der polnischen Opposition, welche Beistand in Rußland suchte, Anfangs gegen den König allein, später gegen den mit dem Könige verbundenen Reichstag. Der Anfang dieser oppositionellen Thätigkeit datirt aus Kiew, im Lager Potemkins wird sie fortgesetzt und in der Conföderation von Targowice findet sie ihr Ende. Das erste hier mitgetheilte Document ist ein umfangreiches, historisch höchst wichtiges Project, welches im Anfange des Jahres 1788 die Führer der Opposition, der Hetman Branicki und der

ruthenische Wojewode Potocki dem Fürsten Potemkin übergeben haben. Dieser schickte es an die Kaiserin nach Petersburg, von wo es mit den Bemerkungen derselben versehen wiederum zu ihm zurückkehrte. Kalinka druckt hier sowohl das Originalproject wie auch die Randbemerkungen Katharinas ab. Wir sehen aus dem ersteren, daß die Opposition schon jetzt die Pläne hegte, die sie später in der Conföderation von Targowice zur Ausführung brachte. Es folgen drei minder wichtige französische Briefe, sodann aber zwei umfangreiche Rescripte der Kaiserin an Potemkin von der größten Importanz; beide charakterisiren die Lage und Politik Rußlands aufs trefflichste und sind bald nach der Proklamation der Constitution vom 3. Mai erlassen: das erste am (27.) 16. Mai 1791, das zweite am (29.) 18. Juli desselben Jahres. Am Schlusse dieser Abtheilung druckt der Verfasser neun Rapporte des Generals Popow an die Kaiserin ab; dieselben betreffen vor Allem die letzten Augenblicke des im Jahre 1791 verstorbenen mächtigsten Günstlings Katharinas, des Fürsten Potemkin, welcher gerade in dem Augenblicke mit Tode abgieng, als die Zeit herangekommen war, wo er in Polen thätig auftreten sollte.

Der folgende, vierte Abschnitt enthält 104 Briefe des Königs an seinen bevollmächtigten Minister in London, Franz Bukaty, aus den Jahren 1789—1793. Franz Bukaty, einer der besten polnischen Diplomaten, war Anfangs durch 18 Jahre polnischer Resident in London, seit 1789 bis Ende 1793 bevollmächtigter Minister daselbst. Als im Jahre 1788 die dem Könige feindliche Opposition ihm das Gouvernement des Aeußern entzogen und einer aus siebzehn Mitgliedern bestehenden Commission anvertraut hatte, führte der König mit denjenigen diplomatischen Agenten, welchen er mehr traute, auf eigene Hand eine vertraute Correspondenz. Zu diesen gehörte auch Bukaty, ein treuer Anhänger Stanislaus Augusts. Der erste der königlichen Briefe ist vom 23. Mai 1789 datirt, der letzte vom 28. December 1793. Die Correspondenz des ersten Jahres (nur drei Briefe) ist sehr spärlich, auch die des zweiten nicht sehr reichhaltig, dafür werden aber die Briefe der drei letzten Jahre so häufig und ergiebig, daß wir aus ihnen beinahe ein continuirliches Bild der inneren Ereignisse und der äußeren Politik entwerfen könnten. Der König berichtet zwar an den Minister hauptsächlich darüber, was für ihn

als Gesandten Polens in London gerade die größte Bedeutung hatte; trotzdem werden aber diese Briefe als eines der wichtigsten Materialien zur gründlichen Erkenntniß der in dieser Zeit so zahlreichen Veränderungen in Polen überhaupt dienen können. „Sollten wir diese Correspondenz, sagt der Verfasser, unverkürzt herausgeben, so würde sie allein einen besonderen Band erfordern; um also unsere Publikation nicht unnöthigerweise zu vergrößern, haben wir manche Briefe ganz ausgelassen, andere im Auszuge mitgetheilt, wir können aber den Leser versichern, daß wir nichts ausgelassen, was für den Historiker irgend von Bedeutung war." Die Rapporte Bukatys konnte der Herausgeber nicht auffinden. Zu bedauern wäre es, wenn sie verloren gegangen wären, denn Bukaty zählte keineswegs zu den improvisirten Diplomaten, deren es in jener Zeit in Polen nicht wenige gab.

Wir kommen zu der letzten, der fünften Abtheilung der von Kalinka veröffentlichten Documente: sie besteht aus dem Tagebuche des russischen Residenten in Warschau, Jakob Iwanowitsch Bulhakow, vom 29. November (10. December) 1791 bis zum 11. (22.) Juni 1792 (S. 274—401). Jakob Iwanowitsch Bulhakow war bevollmächtigter Minister Rußlands von Ende September 1790 bis zur Ankunft von Sievers. Die Zeit, in der er nach Warschau gekommen, war bekanntlich eine für die russischen Interessen keineswegs günstige. In Folge des türkischen Krieges und der in Polen herrschenden Stimmung schien Rußland um das, was in Polen geschah, sich gar nicht zu kümmern. Bulhakow spielte gleichsam die Rolle eines unparteiischen Zuschauers, doch im Geheimen wühlte er wie ein Maulwurf und untergrub Alles, was ihm für Rußland schädlich zu sein schien. Er war aufs genaueste von allen Verhältnissen instruirt; im Reichstage, im Senate, bei Hofe, im königlichen Rathe, selbst unter den Ministern hatte er seine geheimen Agenten: der Hofmarschall Raczyński, der königliche Kammerherr Boscamp, der Kriegscommissarius Szweykowski, der Postdirector Sartorius waren seine hauptsächlichsten Werkzeuge. Aber auch an der Seite des Ignatz Potocki, der damals unter den Ministern die erste Rolle spielte, hatte er einen emsigen Sycophanten in der Person des französischen Secretärs Parendier. „Als wir die Berichte Bulhakows durchsahen, sagt Kalinka,

waren wir erstaunt, daß er so genau von Allem unterrichtet war, was Ignatz Potocki gethan oder gesprochen hatte oder was in seiner Umgebung geschah, hauptsächlich wenn die Gespräche in französischer Sprache geführt wurden. Dies führte uns auf den Verdacht, daß Potocki einen Franzosen zum Secretär haben mußte, der ihn verrieth. In einem der Briefe Piatolis an den König (vom 14. April 1790) fanden wir nun auch folgende Empfehlung: Sire, j'ai l'honneur de remettre à V. M. une petite brochure, en réponse à l'auteur des lettres qui sont insérées dans le journal de V. M. M. Parendier, qui est secrétaire de M. le Maréchal Potocki et qui a soin d'Oleś, fils de M. Stanislas Kostka, l'a écrite, mais il garde l'incognito. So wußten wir also den Namen des Secretärs, aber wir hatten noch kein sicheres Zeugniß für seinen Verrath. Doch auch dieses fand sich in einer Depesche Repnins, welcher im Jahre 1798 am 24. Juli (4. August) von Berlin aus berichtete, daß ein gewisser Parendier, französischer Emissär, vom Directorium nach der Moldau gesandt worden sei, um einen Aufstand in Polen vorzubereiten: Comme ce Parendier a été, du temps de la diète polonaise du 3. Mai, secrétaire d'Ignace Potocki et qu'il livrait pour de l'argent toutes les dépêches à M. Boulghakoff qui était alors ministre de Russie à Varsovie, on pourrait peut-être (si ce Parendier arrive en Moldavie) connaître par lui-même les projets qui regardent la révolution (future) en Pologne. So hatten wir also den Beweis, daß der Verräther an der Seite Potockis der Franzose Parendier war." In Folge dieser zahlreichen Werkzeuge sind die Nachrichten Bułhakows sehr genau, er war im Stande, aufs schleunigste und ins speciellste seinen Hof von allen Vorkommnissen in Nachricht zu setzen. Seine hier mitgetheilten Berichte sind in Form eines Tagebuchs abgefaßt und meist kurz und bündig gehalten. Erst als der König, nachdem er bereits alle Hoffnung verloren, sich in dem Briefe vom 22. Juni 1792 an die Kaiserin mit der Bitte um Waffenstillstand gewandt, fing der russische Minister an, den Kopf höher zu tragen und offen in seinen Handlungen aufzutreten. Seine späteren Berichte haben nun die Form von gewöhnlichen diplomatischen Depeschen. Der Herausgeber verspricht dieselben in einem der folgenden Bände ebenfalls zu veröffentlichen.

Unfraglich würde der Verfasser durch die hier in Aussicht gestellte Publication des weiteren in seiner Hand befindlichen Materials sich ein nicht geringes Verdienst erwerben. Wie viel er durch vorliegendes Werk zur genaueren Erkenntniß der von ihm behandelten Zeit beigetragen, glauben wir am Besten zeigen zu können, indem wir im Nachfolgenden versuchen, auf Grund seiner Mittheilungen einzelne besonders interessante von ihm neu beleuchtete Punkte eingehender darzustellen.

I.

Von jeher waren in dem polnischen Volke Sympathien für Frankreich wach. Seit dem 16. Jahrhunderte, seit der Wahl Heinrichs von Valois war es der französischen Regierung stets, wenn sie wollte, gelungen, in Polen eine ihren Zwecken entsprechende Partei zu bilden, welche sie regelmäßig auf die leichtsinnigste Weise im Stiche ließ, nachdem sie dieselbe zu unüberlegten Handlungen verleitet. Trotzdem fanden die französischen Agenten in Polen immer wieder geneigtes Gehör.

Noch im Jahre 1745 hatte sich nach Paris eine polnische Deputation begeben, darunter der später so bekannte Mokronoski, um im Geheimen dem Prinzen Conti den polnischen Thron anzutragen, falls König August III mit Tode abgehen sollte. Um die voraussichtlichen Schwierigkeiten bei der Wahl wegzuräumen, entwarf man ein allgemeines System der europäischen Politik, dessen Hauptzwecke vor Allem folgende waren, das durch den westphälischen Friedensschluß eingeführte europäische Gleichgewicht aufrecht zu halten, die Freiheit des Reiches sicher zu stellen die schwächeren oder mit Frankreich verbündeten Staaten: Schweden, Polen, die Türkei und Preußen zu einer ewigen Allianz zu verbinden, Oesterreich isolirt zu halten, England aller Bundesgenossen auf dem Festlande zu berauben, Rußland nach Asien zurückzutreiben und aus der europäischen Gemeinschaft auszuschließen. Um diesen Riesenplan auszuführen, rieth Prinz Conti, der zu dem französischen Cabinete nicht gehörte, dem Könige eine geheime diplomatische Correspondenz mit allen Höfen Europas ohne Wissen seiner Minister einzuführen. Ludwig XV, der es nicht gewagt hätte, offen seinen Ministern zu widersprechen, gieng

gern auf den Vorschlag ein, in der Hoffnung, so wenigstens hin und wieder seinen Willen durchzuführen. Prinz Conti wurde Chef dieses geheimen Ministeriums und nach und nach fieng man an, die Gesandtenposten mit vertrauten Personen zu besetzen, die ohne Wissen des französischen Cabinets besondere Befehle und besondere Instructionen von dem geheimen Ministerium des Königs erhielten, die den Wünschen des französischen Cabinets häufig schnurstracks entgegenliefen.

Unter den diplomatischen Agenten, welche sowohl das Vertrauen des französischen Cabinets wie auch das des Königs und seines geheimen Ministeriums besaßen, befand sich auch der Graf de Broglie, der im Jahre 1752 als Gesandter nach Dresden und Warschau abgeschickt wurde. Es war dies sicherlich eine ungewöhnliche, aber für den ihm designirten Posten unpassende Persönlichkeit. Als er sich nach Warschau begab, machte man in Paris den Witz, König Ludwig XV wolle wohl dem polnischen Könige den Krieg erklären. Als Freund des Prinzen Conti theilte er seine politischen Pläne vollkommen, bewunderte Friedrich den Großen, haßte England und daneben auch Oesterreich und sah in Rußland einen Staat, der kein Recht habe, sich in die europäischen Interessen einzumischen. Der polnischen Republik war er ernstlich zugethan, aber nur in so weit, als Polen einwilligte, dem Leitsterne der französischen Politik unbedingt zu folgen; von den Polen hielt er nur die für echte Patrioten, welche blindlings die Wünsche Frankreichs erfüllten, und war jeden Augenblick bereit, das Land seinem Schicksale zu opfern, wenn sich der Einfluß Frankreichs in ihm nicht aufrecht erhalten ließ.

Als der Gesandte nach Polen kam, hielt England noch mit Oesterreich und Rußland, Frankreich war wenigstens äußerlich im Bunde mit Preußen, Polen nahm eine ganz bedeutungslose Stellung ein, Niemand kümmerte sich um die Republik, welche im Rathe der Mächte auch nicht die geringste Stimme hatte. Das Land hatte keinen Schatz, keine Festungen, kein Heer, trotzdem daß es in einer langen Linie die in der Politik engagirten Mächte berührte. Man berieth zwar auf jedem Reichs- und Landtage über die nothwendige Vermehrung des Heeres, aber seit sechszehn Jahren war kein Reichstag, mithin auch kein gültiger Beschluß zu Stande

gekommen. Die Hofpartei, mit der damals Hand in Hand die wohl organisirte Czartoryskische Familie ging, kämpfte aufs erbittertste mit der zahlreichen sogenannten republikanischen oder vielmehr Hetmanspartei. Was die eine wollte, verwarf unbedingt die andere. Der Gesandte einer befreundeten Macht hätte hier schlichtend und Frieden stiftend viel Gutes bewirken können, aber Graf de Broglie war zu einer solchen Mission keineswegs aufgelegt und befähigt.

Der Hof und die Czartoryskis, auf gutem Fuße mit Rußland und England, hatten die Absicht, ein Bündniß mit diesen beiden Mächten und Oesterreich zu schließen und im Fall eines Krieges sich gegen Preußen zu erklären. Aber wie sollte man die Mittel dazu erhalten, wenn alle Reichstage regelmäßig zerrissen wurden. Eine Conföderation, wo das liberum veto keine Gültigkeit hatte, konnte hier allein helfen, aber auch diese konnte wiederum allein durch jene unglückselige Einstimmigkeit beschlossen werden. Erst jüngst (1752) hatte der Jedem käufliche Abgeordnete für Sochaczew, Morski, den eben angefangenen Reichstag zu Grodno zerrissen und ein Manifest erlassen, in welchem er den König als den Urheber alles Unglücks bezeichnete und ihn beschuldigte, die Pacta conventa nicht gut erfüllt zu haben. Dieses Manifest rief einen allgemeinen Unwillen hervor. Die Czartoryskis benutzen die günstige Stimmung und treten mit dem Project einer Adresse an den König hervor, die Unterzeichnenden sollen erklären, den König vor diesen aufrührerischen Factionen vertheidigen zu wollen. Die Adresse sollte den Keim einer Conföderation mit dem Könige an der Spitze bilden und den Weg zu einem ordentlicheren Zustande anbahnen. Der Vorschlag wurde beinahe allgemein angenommen, 130 Senatoren unterzeichneten, darunter auch der Hetman Klemens Branicki, der sogar gestattete, in seinem Palais die weiteren Unterschriften zu sammeln. Graf de Broglie, der eben erst nach Polen gekommen, hatte kaum von diesem Project Kunde erhalten, als er sofort, in Furcht, die Conföderation würde zum Bunde mit den Feinden Frankreichs führen, beschließt, noch jetzt die Adresse zu hintertreiben. Mokronoski, der durch den Prinzen Conti in die geheime Correspondenz eingeweiht war und als Agent Ludwigs XV ein Gehalt von 20,000 Francs jährlich erhielt, sollte ihm hier als Werkzeug dienen. Durch den französischen Gesandten aufgestachelt,

eilt er nach dem Palais Branickis, ergreift die Adresse mit den Unterschriften, stellt in den lebhaftesten Farben dem Hetman vor, daß er durch dieses Schriftstück die Republik in die Hände Englands und Rußlands ausliefere, dem Despotismus des Königs, der Uebermacht der Czartoryskis Bahn breche und seine eigenen Brüder zu Sclaven mache. Kaum hat er dies gesprochen, so zerreißt er vor den Augen des Hetmans das Schriftstück. Branicki, im ersten Augenblick über die Kühnheit des Parteigängers erstaunt, begrüßt ihn sofort darauf als seinen Retter, dankt ihm für den erwiesenen Dienst, bewundert seinen Kennerblick. Damit war das Project vollkommen gefallen; Mokronoski, statt zur Verantwortung gezogen zu werden, wird allgemein bewundert und mit Danksagungen überhäuft.

Der französische Gesandte hatte die Anarchie in Polen nur noch mehr gesichert und durch seine That nach den Ansichten der französischen Schriftsteller der Republik einen Dienst erwiesen, für den ihm aber unserer Ansicht nach Polen zu keinem Dank verpflichtet war.

Nachdem er so leicht den ersten Sieg errungen, machte er sich daran, eine französische Partei im Lande zu organisiren, und da die Czartoryskis fest an England und Rußland hielten, so nahm er sofort die feindlichste Stellung ihnen gegenüber ein. Da aber bald darauf die Lage der europäischen Interessen sich durch das Bündniß Ludwigs XV mit Maria Theresia (1756) bedeutend verändert hatte, so wurde Graf de Broglie, ein enragirter Feind Oesterreichs, als Gesandter unmöglich; er reichte seine Entlassung ein und kehrte nach Paris zurück. Aber der Bund mit Oesterreich hielt den französischen König nicht ab, daß er den erklärten Gegner der befreundeten Macht nicht an die Spitze seines geheimen Cabinets stellen sollte. Bald nach seiner Rückkehr nach Paris übernahm Broglie das Directorium der geheimen Correspondenz, um voraussichtlich keineswegs im Einklang mit der officiellen Politik Frankreichs aufzutreten.

Der Herzog von Choiseul, der officielle Repräsentant der französischen Politik, hätte jetzt im Jahre 1759 während des heftigsten Kampfes der Verbündeten mit Friedrich dem Großen bemüht sein sollen, auch Polen in diesen Bund zu ziehen. Der polnische Hof, die Czartoryskis wären gern darauf eingegangen, auch den Führer

der Gegenpartei, Klemens Branicki, hätte man leicht gewinnen können. Aber Choiseul befolgte Polen gegenüber eine höchst sonderbare Politik. In der dem neuen französischen Gesandten Marquis de Paulmy (1759) mitgegebenen Instruction heißt es unter Anderem: Polen sei ein Reich, in dem es eigentlich keine Regierung gebe, darum sei es äußerst schwer, daselbst irgend etwas zum Vortheile Frankreichs durchzuführen, die polnische Anarchie entspreche übrigens den Interessen Frankreichs und die Bemühungen des Gesandten sollen darauf gerichtet sein, einerseits den anarchischen Zustand fortbestehen zu lassen, andererseits nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht sich auf Kosten Polens vergrößere. Mit einer solchen Instruction hatte der Gesandte keine schwierige Aufgabe in Polen, die Anarchie stand dort in der schönsten Blüthe: seine Aufgabe war erfüllt.

Neben dem officiellen Gesandten traten aber in Warschau mehrere Agenten des französischen Königs auf, welche ihre Instructionen ohne Wissen des Ministeriums und des Gesandten direkt vom Könige und dem Grafen Broglie erhielten. Solche Agenten waren der Ministerresident Durand, der Gesandtschaftssecretär Hennin, der ehemalige Secretär Broglies Gerault, der General Monnet, der Brigadier Jakubowski. Ludwig XV wiederholte es häufig, für Polen allein halte er sein geheimes Cabinet, es war dies gleichsam seine Privatintrigue, die er im tiefsten Geheimnisse vor seinen Ministern hielt. Seinen Agenten wurde zwar von ihm geradezu erklärt, er würde unter keinem Umstande für Polen einen Krieg führen, aber theils glaubten diese solchen Versicherungen nicht — denn wozu hätte sie sonst der König ausgeschickt, wozu ließ er sich Promemorias übersenden darüber, „was er zum Glücke und zur Zufriedenheit der Einwohner Polens thun könne" — theils hüteten sie sich, diese königlichen Aeußerungen vor den Polen laut werden zu lassen. Eine solche Sorgfalt Ludwigs XV für die polnischen Interessen verfehlte nicht, großen Eindruck in der Republik zu machen; denn selten wußte Jemand, daß die Agenten nur zum Privatvergnügen des Königs existirten.

Unterdeß hatte Katharina den russischen Thron bestiegen und Poniatowski scheint schon damals auf die polnische Krone gezählt zu haben. Da er nun sah, mit welcher Sorgfalt Ludwig XV die polnischen Interessen behandelte, so bemühte er sich, mit ihm sich auf

einen guten Fuß zu stellen. Aber sowohl seine, wie der Czartoryskis Bemühungen wurden von dem französischen Könige nicht gnädig aufgenommen. Er hoffte nicht in ihnen blinde Werkzeuge seiner Pläne zu finden.

Da stirbt August III und eine neue Wahl steht bevor.

Der officielle Repräsentant Frankreichs, Marquis de Paulmy, statt auf die Wahl des neuen Königs Einfluß auszuüben, hält sich gemäß seiner Instruction auf der Seite und deklamirt in seiner Deklaration schwunghafte Phrasen, die keine praktische Bedeutung hatten. Die Wahl fiel nicht nach dem Wunsche des französischen Ministeriums aus, doch wurde sie von demselben ziemlich gleichgültig aufgenommen. Nicht so von dem geheimen Cabinet Ludwig XV und des Grafen Broglie. Frankreich wollte sich mit den polnischen Interessen befassen und die Polen wollten nicht dankbar und unterthänig seinen Willen erfüllen: das war Hochverrath in den Augen Ludwigs und Broglies. Mit Indignation wurden also Stanislaus August und die Czartoryskis angesehen. Trotzdem bemühte sich Stanislaus August um die Gunst des französischen Königs. Im August 1764, als seine Erhebung auf den polnischen Thron schon gesichert schien, bewarb er sich durch den General Monnet um die Hand der Prinzessin von Orleans. Aber stolz und hochmüthig wies Ludwig XV die Bewerbung zurück: „Der Herzog von Orleans hat die Hand seiner Tochter dem Prinzen von Condé versprochen. Wenn nun die Kaiserin diese für ihren Sohn, den römischen König, verlangt hätte, so hätte ich durch meine königliche Autorität jenes Versprechen cassirt, aber für Herrn Poniatowski werde ich dies gewiß nicht thun."

Sofort wurde auch der französische Gesandte und mit ihm der größte Theil der geheimen Agenten abberufen. „Ich höre deshalb nicht auf, mich mit der Republik zu beschäftigen", sagt Ludwig XV in einem Briefe an den Gesandten in Stockholm, de Breteuil, „diese Abberufung soll nicht bedeuten, daß ich die polnischen Interessen gänzlich aufgebe, sondern nur zeigen, daß ich nichts billige, was daselbst geschehen."

Es folgen nun zwei Jahre (1764—1766), die einzigen im 18. Jahrhundert, in denen nicht nur mit Worten, sondern auch mit Thaten an der Regeneration in Polen gearbeitet wurde. Dies

war der Augenblick, wo es Pflicht eines jeden Freundes der polnischen Republik war, dem Könige beizustehen und ihn nach Kräften zu unterstützen. Noch war Katharina mehr mit ihren Liebestriumphen beschäftigt, noch war die russische Politik mehr dem ebenso wie Polen anarchischen Schweden zugewandt. Aber gerade in dieser Zeit ließ Frankreich die polnische Republik ganz außer Acht. Ludwig XV, der ebenso wie der Herzog von Choiseul und der Graf von Broglie einsah, daß er in Schweden die Pflicht habe, die monarchische Gewalt zu unterstützen, wurde Polen gegenüber keineswegs von dieser Ansicht geleitet. Erst im December 1765 ließ er sich bewegen, den König Stanislaus August anzuerkennen, doch seine Gesinnung gegenüber dem polnischen Hofe wurde gar nicht verändert. Wohlweislich wehrte sich Stanislaus August, als es sich nun wiederum um die Absendung eines neuen französischen Gesandten nach Warschau handelte, gegen die Ausführung dieses Projects; er befürchtete, daß sich die frühere Thätigkeit der französischen Gesandten nun von Neuem wiederholen würde.

Aber während so das geheime Cabinet Ludwigs XV seinem Unwillen gegen den neuen König die Zügel schießen ließ, raffte sich auch der officielle Repräsentant der französischen Politik, der Herzog von Choiseul, aus seiner Unthätigkeit gegenüber der polnischen Republik nicht auf. Er war in den ersten Jahren der Regierung Stanislaus Augusts der Ansicht, daß sich Polen noch möglicherweise von der russischen Abhängigkeit befreien könne, aber auch dies bewog ihn nicht, thätig einzugreifen. Erst die Barsche Conföderation rief wiederum ein Einmischen Frankreichs in die polnischen Angelegenheiten hervor.

Während dieser Zeit aber, in welcher sich Frankreich fern von Polen hielt, hat es in der Republik nicht an Persönlichkeiten gefehlt, welche auf eigene Hand Unterhandlungen in Paris anknüpften, es war überhaupt Sitte des höheren polnischen Adels, daß er auf eigene Faust ohne Wissen und Willen seiner Regierung mit der Politik spielte. Diese kleinen polnischen Souveräne (Königlein nennt sie Szajnocha) hatten, wenn sie ins Ausland reisten, ihre eigene Politik, die sie „im Namen Polens“ an den fremden Höfen vertraten und ihr Eingang zu verschaffen suchten.

Von solchen improvisirten Ambassadeurs wurde auch Choiseul häufig angegangen. Im Juli 1768 kam in Paris Mokronoski an, im November der Bischof Krasiński: beide baten „im Namen Polens“ um Hülfe. Das ganze Jahr 1769 hindurch verweilten Wielhorski, Ożarowski, Rzewuski in Paris, um wiederum „im Namen Polens“ mit dem Hofe Verbindungen anzuknüpfen, und als gegen Ende des Jahres 1769 der polnische König mit dem Senat Gesandte nach Paris und London abgeschickt hatte, um den Westmächten die Interessen Polens ans Herz zu legen, da erklärten jene Conföderationsabgeordneten diese Gesandten für „Landesverräther“ und warnten das französische Ministerium, sich mit ihnen nicht einzulassen. Der Herzog von Choiseul wußte Anfangs nicht, was er thun sollte. Er schickte einen Vertrauten nach Teschen, um sich zu überzeugen, über welche Mittel die Generalität verfüge (im Februar 1769) und zugleich ließ er durch den Brigadier Jakubowski dem Könige Stanislaus August versichern, er nehme keinen Antheil bei den Conföderationswirren und denke nicht jemand Anderen auf den polnischen Thron zu erheben. Mit jedem Tage kam er aber mehr zu der Ueberzeugung, daß es wohl gut wäre, sich der Conföderation zu bedienen. Er war eben mit der Eroberung Korsikas beschäftigt, England sah mit schelem Auge auf diese Annexion, wohl konnte man fürchten, daß es durch reiche Subsidien russische Hülfstruppen an den Rhein führen könnte; man mußte also die Russen bei sich beschäftigen und dazu wurde Polen ausersehen; doch sollte die Conföderation nicht eher unterstützt werden, bis sie sich nicht unversöhnlich mit dem Könige entzweit hatte. Polen sollte die Zeche für Korsika bezahlen.

Mitte 1769 kommt Mokronoski wiederum nach Paris, diesmal als Bevollmächtigter der Generalität und überreicht an Choiseul ein Promemoria, in welchem Wielhorski zum Generalagenten vorgeschlagen und die Bitte um 2 Millionen Francs Subsidien ausgesprochen wird; dafür verspricht er, würde die Conföderation 100,000 Mann ins Feld stellen, durch unaufhörliche Angriffe die Russen plagen und so den Türken zu einer bedeutenden Diversion dienen. Zugleich schlug er, scheint es, einen der sächsischen Prinzen Xaver oder Karl zum Könige von Polen vor. Trotz der Unausführbarkeit des ganzen Planes wurde er doch mit Beifall von Broglie aufgenommen,

Choiseul wollte ihn näher erwägen, nur Ludwig selbst ließ Mokronoski abweisen und warnen, man möge an die sächsischen Prinzen nicht denken, da er einen König, den er erst vor Kurzem anerkannt, nicht stürzen wolle.

In dieser Zeit gerade wandte Rußland alle Mittel an, um den König und den Senat zu einer Reconföderation unter russischer Hülfe zu zwingen, aber standhaft widersetzte sich der König in der denkwürdigen Sitzung vom 30. September 1769 und setzte durch, daß man beschloß, an die Mächte zu appelliren, welche die Verträge von Oliva und Karlowitz unterzeichnet. Ja sogar der König und die Czartoryskis suchten sich mit der Conföderation in Verbindung zu setzen.

Als der königliche Abgesandte Chreptowicz 1769 in Paris erschien, lobte Choiseul die Standhaftigkeit Stanislaus Augusts und versicherte, Frankreich hätte nur unter der Bedingung der Conföderation Hülfe geleistet, daß sie versprochen, mit dem Könige Hand in Hand zu gehen. Es war dies geradezu gesagt eine Lüge; denn Choiseul wählte zur Erfüllung seiner der Conföderation gemachten Versprechen gerade den Augenblick, wo die Marschälle Krasinski und Potocki den König für des Thrones verlustig erklärt hatten (April 1770). In der Mitte des Jahres 1770 bekam der französische Resident in Wien, Durand, den Befehl, der Generalität monatlich 6000 Ducaten auszuzahlen, sodann kam Dumouriez an, um die Abtheilungen der Conföderation zu organisiren. Auch dem Dresdener Residenten wurde befohlen, den Kurfürsten zu bewegen, daß er zur Dethronisirung Stanislaus hülfreiche Hand leiste. Im Jahre 1771, als bereits die ganze Conföderation die Dethronisirung proklamirt, zahlte ihr das französische Cabinet 560,000 Livres Subsidien aus. Noch im Jahre 1772, nach dem Attentat auf den König, noch nach der zweimaligen Erklärung Frankreichs, „Ludwig XV würde Oesterreich nicht beistehen und der Theilung Polens sich nicht widersetzen", empfingen die Conföderirten bis zum Monat August Subsidien aus Paris, in diesem Jahre allein 420,000 Livres. Man hörte erst auf zu zahlen und sich mit Polen zu beschäftigen, als die Polen nicht mehr zum Verderben des eigenen Landes als Diversion den Franzosen dienen wollten.

Unterdeß war der Herzog von Choiseul gestürzt; die französische Politik hatte sich aber unter seinem Nachfolger keineswegs geändert: der Herzog von Aiguillon wollte am liebsten gar nicht wissen, was in Polen geschah. Doch als die Theilung bereits vollbracht war, da stutzte man einen Augenblick am französischen Hofe, man wollte die Nachricht sogar eine zeitlang verheimlichen. Ludwig XV wurde mißmuthig, er bedauerte sogar die Entlassung Choiseuls, der Herzog von Aiguillon that, als ob man vor ihm Alles geheim gehalten, als ob er das Verhalten Oesterreichs nicht begreifen könne. Er versicherte dem polnischen Gesandten, Xaver Branicki, er würde, wenn es nur möglich sei, alle Mittel anwenden, um die drei Mächte zu separiren, denn gegen ihre gemeinschaftlichen Kräfte könne Frankreich nichts ausrichten.

Aber trotzdem wollte Anfangs das französische Cabinet den Marschällen der Conföderation nicht einmal gestatten, nach Frankreich zu flüchten, trotzdem unterhandelte man im Januar 1773 mit Rußland wegen eines Schutz- und Trutzbündnisses, trotzdem schlug man Friedrich dem Großen einen neuen Handelsvertrag vor. Die Theilung Polens sah man als fait accompli an und gieng mit Stillschweigen über sie zur Tagesordnung über. Noch waren in Warschau die Theilungsverträge nicht abgeschlossen, als bereits Graf de Broglie, der große Polenfreund, den Ausspruch that, Frankreich brauche sich um Polen nicht mehr zu kümmern, denn die Republik habe keine Bedeutung mehr für dasselbe. So war die Politik Ludwigs XV und seiner geheimen Rathgeber gegenüber dem polnischen Lande.

Sein Nachfolger kam zu spät, er konnte weder für Polen noch für Frankreich etwas thun. Er ließ sich zwar über das von seinem Vorgänger bei der ersten Theilung beobachtete Verhalten und über das geheime Cabinet berichten, er entließ den Grafen Broglie von seinem Posten und übertrug einem gediegenen Diplomaten, dem Grafen Vergennes, die Leitung der äußeren Angelegenheiten, aber an eine Hülfeleistung für Polen war nicht mehr zu denken. Die Stimme Frankreichs wurde einflußreicher und gewichtiger; aber Polen hatte keinen Vortheil davon. Im Jahre 1775 wehrte sich bereits Stanislaus August nicht mehr gegen die Absendung eines ordentlichen Gesandten nach Warschau, er bat sogar um ihn, aber Graf

Vergennes wagte nun seinerseits nicht denselben abzuschicken. Nach der ersten Theilung war Polen so gesunken, daß keine Macht wagen konnte, ohne mit den drei Mächten in Rivalisation zu treten, einen ordentlichen Gesandten in Warschau zu halten. Im Jahre 1777 ließ der französische Gesandte zu Wien, de Breteuil, den König benachrichtigen, er könne die Hand der Prinzessin von Bourbon verlangen und er garantire, daß man ihm diese nicht vorenthalten würde. Der König hätte gern diese Familienverbindung zu Stande gebracht, wenn auch nicht mehr für sich, so doch für seinen Neffen, den Prinzen Stanislaus. Er schickte also sofort einen geheimen Agenten, Claire, nach Paris ab; aber kaum hatte dies Katharina erfahren, so wurde ihm streng verboten, an diese Verbindung zu denken. Zerrüttet im Innern, ermattet nach Außen, wagte Frankreich gar nicht mehr seinen Einfluß in Polen geltend zu machen, und als jener Mokronoski, der so häufig den Unterhändler gespielt, noch einmal im Jahre 1783 sich nach Paris begeben hatte und beim Grafen Vergennes anfrug, welche Politik er dem Könige Stanislaus anrathe, bekam er zur Antwort: „Nur die, mit Rußland in Eintracht zu leben und sich fest an dasselbe zu klammern, ohne Rücksicht auf die Bitterkeit einer solchen Verbindung".

Mit einigen Worten wollen wir nun noch das Verhalten der zweiten an der Theilung Polens nicht betheiligten Großmacht, nämlich Englands, charakterisiren.

Stanislaus August war persönlich der englischen Nation herzlich zugethan, in seiner Jugend hatte er das Land bereist, die englische Sprache gründlich gelernt, die englischen Sitten, die englische Verfassung mit Vorliebe studirt, mit dem Könige Georg und dem Thronfolger persönlich Bekanntschaft gemacht und mit vielen angesehenen Männern Verbindungen angeknüpft. Mit dem englischen Residenten in Warschau, Wrougthon, stand er auf vertrautem Fuße, mit dem Gesandten in Berlin, Mitchell, in häufiger Correspondenz. Aber alle diese Verbindungen beeinflußten die Stellung Englands keineswegs.

Schon im Jahre 1764 vermuthete das Londoner Cabinet, daß Rußland und Preußen wohl Stücke von Polen loszureißen beabsichtigen würden, es nahm an, daß es in diesem Falle nöthig sein

würde, Protest einzulegen, aber es war weit entfernt von dem Gedanken, seine Worte auch durch Thaten zu bekräftigen. Drei Jahre darauf ließ sich König Georg bewegen, sich zugleich mit Katharina und Friedrich in die Dissidentensache in Polen einzumischen, aber Graf Panin war damit nicht zufrieden, sondern verlangte von England Subsidien für das Heer, welches Rußland nach Polen abzusenden beabsichtigte. So weit allerdings wollte der englische Gesandte Macartney nicht gehen: er schlug das Verlangen rund ab; denn er sah ein, daß der russische Hof England nur compromittiren und dann von allen weiteren Verhandlungen entfernen wolle. Und so war es auch, denn als in den Jahren 1767 und 1768 die Dissidentensache zwischen der Reichstagsdelegation und Repnin verhandelt wurde, gestattete man dem englischen Bevollmächtigten nicht, sich an den Verhandlungen zu betheiligen. Die englische Regierung nahm dies ganz gleichgültig hin.

Einmal nur gab das englische Cabinet ein Lebenszeichen. In Folge der Vorstellungen nämlich, welche der Abgesandte des Königs Stanislaus machte, beauftragte die englische Regierung den Lord Cathcart in Petersburg (am 5. März 1770) ein Pacificationsproject einzureichen. In diesem verlangte man die Aufhebung der russischen Garantie, die Entfernung der Dissidenten von der Legislatur und die Einführung einer strengeren Disciplin unter den in Polen consistirenden russischen Truppen. Aber auch dies waren nur leere Worte; denn als Katharina das Project zurückgewiesen, ließ es das englische Cabinet vollkommen fallen und beauftragte sogar seinen Gesandten in Petersburg, nie mehr mit dem Grafen Panin über die polnische Sache zu reden.

An diesem System hielt England auch weiterhin fest. Im Jahre 1772 überschickte der englische Gesandte in Paris die ihm von dem polnischen Bevollmächtigten Wielhorski eingehändigten Schriftstücke „for amusement" an das englische Ministerium nach London. Dem Herzoge von Aiguillon erklärte derselbe zugleich, daß das gleichgültige Verhalten des englischen Hofes gegenüber der polnischen Frage als Beweis dienen solle, wie sehr derselbe die Aufrechthaltung des Friedens wünsche. Lord Rochefort, der Vorgesetzte des Foreign-Office, billigte und belobte diese Handlungsweise des Gesandten. Ueber die

Theilung Polens sagt er in einer seiner Depeschen: „Es ist dies ein merkwürdiger Vertrag (a curious transaction); mit Ungeduld erwarte ich das Manifest des preußischen Königs“.

Nur der englische Gesandte in Konstantinopel, Murray, sah die Theilung mit anderen Augen an: als er die erste Nachricht von der Absicht der Mächte erhielt, suchte er die Türkei zu bewegen, nicht eher die Waffen niederzulegen, als bis sie das bedrohte Land gesichert hätte. Für diesen Rathschlag bekam er einen starken Verweis von Lord Rochefort.

Als die Theilungsmächte das englische Cabinet im October 1772 amtlich von der zwischen ihnen stattgefundenen Verabredung benachrichtigt hatten, antwortete das Ministerium: „Seine Majestät wolle glauben, daß die drei Höfe von der rechtlichen Basis ihrer Ansprüche überzeugt seien, obgleich Seine Majestät von den Gründen ihrer Handlungsweise nicht benachrichtigt sei“. Einen Monat darauf (26. November) bei der Eröffnung des Parlaments freute sich der König über die Erhaltung des Friedens, es freuten sich mit ihm zugleich die beiden Kammern; der polnischen Republik erwähnte man mit keinem Worte.

II.

Bekanntlich fungirte während und nach der ersten Theilung als russischer Gesandter bei dem polnischen Könige Graf Otto Stackelberg. Ein geborner Liefländer, von schwedischer Abstammung, wurde er jung an Jahren als Ministerresident nach Madrid geschickt. Ein begabter Diplomat, wandte er in Kurzem durch seine Depeschen die Aufmerksamkeit Katharinas auf sich. Nach Petersburg zurückgerufen, war er mit der beabsichtigten Theilung Polens keineswegs zufrieden: mit Bedauern sah er zwei bedeutende Provinzen, Galizien und Preußen, sich dem russischen Einfluß für immer entziehen; aber obgleich mit dem Project nicht einverstanden, nahm er doch die Durchführung desselben auf sich, als man ihm einen so wichtigen Gesandtenposten wie den in Warschau angetragen hatte. Durch ein zuvorkommendes Auftreten und geschmeidige Formen unter-

schied er sich wesentlich von seinen beiden Vorgängern Repnin und Saldern, auch den König und die Polen behandelte er auf ganz andere Weise. Nicht gern unterstützte er die dem Könige feindlichen Parteien; denn die hieraus entstehenden Zwistigkeiten boten Veranlassung zu einer Zerrüttung, die er nicht wünschte, und zu unangenehmen Auftritten, bei denen er sich hätte betheiligen müssen. In seiner ihm von der Kaiserin anvertrauten Stellung fühlte er sich verantwortlich für Alles, was im Lande geschah; denn er betrachtete sich gleichsam als einen an die Seite des Königs gesetzten Beistand. Er hatte nichts dagegen, daß in der Republik Ruhe, Ordnung und geregelte Verwaltung herrsche, aber nur unter der Bedingung, daß sein Wille vor Allem Geltung haben würde. Bei dem immerwährenden Rathe, den er als seine Schöpfung betrachtete, suchte er alle Attribute der Regierung zu vereinigen, auch hier wiederum in der Hoffnung, daß die Mitglieder desselben zum größten Theile seine eigenen Werkzeuge sein würden. Er gestattete also nicht, daß man von den dem Rathe zukommenden Competenzen auch die geringste verkürzen möchte. So als Branicki, zum Groß-Hetman ernannt, wiederum das Heer unter seine Befehle bringen wollte, leistete Stackelberg energischen Widerstand und eilte sofort (1776) nach Petersburg, um sein Ansehen und die neue Institution zu vertheidigen. Er trug daselbst nicht nur einen vollkommenen Sieg über Branicki davon, sondern verschaffte auch seiner Ansicht Geltung, man müsse in Polen die dem Könige feindlichen Parteien nicht unterstützen, so lange derselbe Hand in Hand mit Rußland gehe. Er hatte übrigens den König ganz und gar in seinen Händen und konnte jeden Augenblick, wenn er wollte, die feindlichen Elemente auf ihn loslassen. So lange dieser Vicekönig wollte, hatte Stanislaus August Frieden in Warschau. Der große Einfluß, den er auf die Verleihung der Orden und Aemter ausübte, die strenge Controle aller Beschlüsse des immerwährenden Raths und der jedesmaligen Reichstage verliehen ihm fast ein größeres Ansehen im Lande, als es der König hatte. Auch äußerlich erwies man ihm königliche Ehren. Bekannt ist die Verwechselung, welche (1780) den neuernannten österreichischen Gesandten Baron Thugut in Warschau betroffen, als er seine Creditive dem Könige übergeben sollte.

Die Verhältnisse zwischen dem Könige und dem Grafen Stackelberg werden in dem Werke Kalinkas sehr treffend beleuchtet. König Stanislaus ließ nämlich in einem besonderen Bande seine Gespräche und Verhandlungen mit dem russischen Gesandten dem wesentlichen Inhalte nach verzeichnen. Einen solchen Band, der das Jahr 1777 umfaßt, hatte der Verfasser zur Hand; er theilt uns aus ihm die wichtigsten Notizen mit, die auf das Verhältniß des Gesandten zum Könige ein schlagendes Licht werfen. Leider betrifft der von Kalinka benutzte Band gerade ein Jahr, welches weniger reich an hervorragenden Thatsachen gewesen ist, trotzdem aber wird wohl die Mittheilung der wichtigeren Verhandlungen für den Leser nicht uninteressant sein.

Schon im Anfange des Jahres war Stanislaus August genöthigt, die Hülfe des Gesandten in Anspruch zu nehmen, als die Forderungen Friedrichs des Großen an Polen immer kein Ende nehmen wollten. Friedrich suchte immer neue Schwierigkeiten hervor, um es zu einer endgiltigen Grenzregulirung nicht kommen zu lassen. Er kaufte Güter an der Grenze an und verlangte für diese als Eigenthum der preußischen Krone eine von der polnischen Regierung unabhängige Stellung. Stanislaus wandte sich um Rath und Beistand an Katharina und es entspann sich in Folge dessen eine rege Correspondenz.

„Am 30. März (1777), heißt es in jenem eben genannten Manuscripte, benachrichtigte Graf Stackelberg den König, daß er Herrn Blanchot, dem preußischen Residenten, den Wunsch der Kaiserin verkündet, es möchte die Grenzregulirung endlich zu Stande kommen. Blanchot seinerseits versicherte, die Angelegenheit wäre längst beendigt, wenn sein König nicht durch eine Note des polnischen Kanzlers sich beleidigt gefunden hätte, in welcher ein Schatten auf die Menschlichkeit der preußischen Regierung geworfen wird. Der Gesandte (Stackelberg) entgegnete, daß, wenn es sich um Worte handle, der preußische König für jedes wiedergegebene Dorf so viele artige Worte von dem polnischen Kanzler und dem Petersburger Hofe erhalten werde, wie er nur wolle."

Aber die Verwendung Katharinas fruchtete nicht und Stanislaus August sah sich am 2. Mai genöthigt, den russischen Gesandten

zu bitten, die Vermittlung zwischen ihm und dem Könige von Preußen zu übernehmen. In einem Gespräche mit dem Gesandten am 8. Mai kam der König noch einmal auf diesen Gegenstand zurück.

„Wir haben, sagte der König, Nachrichten aus Thorn erhalten, daß die Preußen durch verschiedene Plackereien den Magistrat und die Bewohner der Stadt zwingen möchten, sich aus Verzweiflung den preußischen Behörden auszuliefern. Man benachrichtigt uns auch, daß Friedrich nach beendigtem Mannöver einige Bataillone und Escadrons nach Polen schicken wolle, scheinbar zum Einfangen seiner vor der Rekrutirung entlaufenen Unterthanen. Der immerwährende Rath hat also dem General Goltz, dem Befehlshaber der großpolnischen Division, befohlen, einen Theil der Truppen in die Gegend von Thorn zu schicken und dem Einrücken der Preußen und allen ihren Uebergriffen Widerstand entgegenzusetzen. Der Gesandte billigte diese Vorsichtsmaßregeln, meinte aber, sie würden überflüssig sein, denn der preußische König würde es nicht wagen, mit den beiden anderen Höfen zu brechen."

In Folge dieses Gespräches bot der Gesandte seine Vermittlung der preußischen Regierung an und es kamen Unterhandlungen zu Stande, welche im Juli zum Abschluß gelangten. Das getroffene Uebereinkommen war aber für Polen ungünstig, weil ein Theil des Dobrzyner Landes in den Händen des preußischen Königs verblieb; der König hatte also nicht recht Lust, in dasselbe zu willigen. Als der Gesandte nun aber vorstellte, daß in diesem Falle weder an eine Demonstration noch an den Abschluß des versprochenen Handelsvertrages mit Preußen zu denken sei und daß es weder ihm noch dem Baron Rewitzki möglich wäre, günstigere Bedingungen für Polen zu erlangen, ratificirte die polnische Regierung die Grenzregulirung und der Streit mit Preußen war geschlichtet.

So hatte der König gegen Preußen Beistand bei dem Gesandten gefunden; gegen die Uebergriffe aber, welche sich die Befehlshaber der in der Ukraine consistirenden russischen Truppen erlaubten, hatte er Niemanden, der ihn in Schutz nahm. Am 1. März benachrichtigte der polnische Kanzler den Gesandten, es kämen unaufhörliche Klagen an gegen die russischen Befehlshaber Szyrkow und Drewicz und man habe sie nur aus Rücksicht auf ihn bisher nicht nach Petersburg ge-

meldet Stackelberg rieth, sich nicht nach Petersburg zu wenden, doch als man vergeblich die russischen Generale zu einer billigeren Handlungsweise ermahnt hatte, schickte der König einen detailirten Raport nach Petersburg und verlangte die Abberufung Drewiczs. Am 2. Juli antwortete der russische Vicekanzler Ostermann, der Petersburger Hof sei zu jeder Genugthuung bereit, doch könne er den General Drewicz nicht abberufen. Man mußte die Antwort ruhig einstecken und Drewicz weiter hausen lassen.

Bald darauf rief eine wichtigere Sache neue Zerwürfnisse zwischen dem Gesandten und dem Könige hervor. Wir haben bereits früher erwähnt, wie Stanislaus August auf den Vorschlag Breteuils, sich um die Hand der Prinzessin von Bourbon zu bewerben, neue Verbindungen mit Frankreich anzuknüpfen strebte. Zum Schein, um Möbel für das restaurirte Warschauer Schloß anzukaufen, schickte er einen seiner Beamten, Glaire, nach Paris ab mit einem Briefe an den französischen Minister der äußeren Angelegenheiten. Um dieselbe Zeit hatte die Türkei beschlossen, den König anzuerkennen und hatte einen Minister, Numan Bey, nach Warschau abgesandt; von polnischer Seite schickte man den Kammerherrn Boskamp nach Konstantinopel. Diese beiden Handlungen riefen eine große Entrüstung beim Grafen Stackelberg, am Petersburger Hofe, in den russischen Gesandtschaften zu Paris und Konstantinopel hervor; schon glaubte man, Polen wolle wiederum eine selbständige Haltung einnehmen, schon fürchtete man, es wolle sich dem russischen Einflusse entziehen. Stackelberg wurde mit Vorwürfen überschüttet, man sprach, er hätte sich dem Könige verkauft und verriethe die Sache Rußlands. Den Verlauf dieser beiden Angelegenheiten stellt jenes Manuscript folgendermaßen dar:

„Der König, benachrichtigt, daß Stackelberg seine Verhältnisse zu Frankreich verdächtige, erzählte ihm am 11. August, daß ihm die Fürstin Lubomirska vor einem Jahre und später noch zum zweiten Male die Ehe mit der Prinzessin von Bourbon vorgeschlagen habe, worauf der König geantwortet hätte, daß er, so lange bis ihm die Kaiserin dies nicht gerathen und bis die Thronfolge seinen etwaigen Nachkommen nicht zugesichert sei, einen solchen Vorschlag nicht annehmen könne. Später habe ihn der französische Resident Mai-

sonnende im Namen des französischen Gesandten Herrn de Breteuil benachrichtigt, daß dieser es unternehme, diese Heirath zu Stande zu bringen, wenn es der König wünsche; die Prinzessin würde als Mitgift ein Einkommen von 50,000 Ducaten erhalten. Sollte diese Verbindung die Billigung der Kaiserin finden, so würde sie der König nicht so sehr für sich, als für seinen Neffen, den Prinzen Stanislaus wünschen. Zum Vortheile des Staates möchte er nämlich zum Nachfolger einen Mann haben, dessen Fähigkeiten eine gute Regierung garantiren. Jene Prinzessin aber würde man nur dem geben, der eine entsprechende Stellung einnehme, deshalb wünsche der König, daß sein Vorschlag in Betreff Kurlands in Petersburg gebilligt werden möchte. Der König thue diese Aeußerungen im vollen Vertrauen zu dem Gesandten und stelle es seinem Urtheile anheim, ob er diese Nachrichten der Kaiserin mittheilen solle oder nicht. Stackelberg drückt ihm seine Dankbarkeit für dieses Vertrauen aus und verspricht, der König würde seine Offenherzigkeit nicht bedauern. — Einen Monat darauf bemerkt der König, daß der Aufenthalt Glaires in Paris den Grafen Stackelberg beunruhige; er schickt also den Hofmarschall Rzewuski zu ihm mit dem Verlangen ab, er möchte offen seine Meinung aussprechen, denn wenn ihm dies nicht gefalle, würde Glaire den Befehl zur Rückkehr erhalten. Der Gesandte entgegnete, er hätte persönlich nichts gegen Glaire, wenn dieser nur, um Möbel einzukaufen, abgeschickt worden sei; seine Gespräche aber mit dem Grafen de Vergennes seien dem russischen Gesandten, dem Fürsten Boriatyński unangenehm; es wäre also, um alle Mißhelligkeiten wegzuräumen, wohl besser, den Aufenthalt Glaires in Frankreich abzukürzen. Der König, der es mit der Abberufung seines Agenten nicht eilig hatte, berührte in dem Gespräche mit Stackelberg am 24. September selbst diesen Gegenstand und erhielt von ihm zum zweiten Male eine beruhigende Versicherung. Dagegen versicherte ihm der Gesandte, daß seine Aufmerksamkeit vor Allem auf Numan-Bey gerichtet sei, mit dem der Kastellan von Kiew (Joseph Stępkowski) häufige Conferenzen abhalte und sich dabei eines tartarischen Dollmetschers bediene; es hätte einer von den Polen zu Numan-Bey geäußert, ihre Freundschaft mit Rußland hätte nicht lange gedauert und es würde bald zum Bruche kommen. Der Ge-

sandte gesteht, er hätte den Befehl erhalten, den türkischen Geschäftsträger zu bewachen und ihm nicht nur nicht zuvorkommend zu begegnen, sondern ihn bei allen Gelegenheiten lächerlich zu machen. Um alle weiteren Vermuthungen niederzuschlagen, verspricht der König Stepkowski würde sofort abreisen, wenngleich er keinen Verdacht verdient habe, denn er gehöre seiner innersten Ueberzeugung nach zur russischen Partei. Sodann fragt der König, wie das Verhältniß zwischen Rußland und Oesterreich eben jetzt wäre. Der Gesandte antwortet, es wäre viel besser, als es scheinen möge; daraus zieht er den Schluß, Boskamp würde in Konstantinopel nicht residiren können, denn zwischen die Türkei und Rußland gestellt würde er sich in einer allzu schwierigen Lage befinden. Der König erklärt, es wäre ihm sehr unangenehm dies zu hören, denn er habe Boskamp mit Wissen Rußlands abgeschickt; wenn aber dies unumgänglich nothwendig sei, so werde er ihn wohl abberufen müssen. Der Gesandte spricht aber für dies Mal nur den Wunsch aus, Boskamp möge die Instruction bekommen, sich in fremde Händel nicht zu mischen und die Rolle eines Vermittlers nicht zu spielen, der russische Minister Stakiew sei über ihn ungehalten und bitte den Gesandten, mit der Auswirkung des Bandes der heiligen Anna für den Boskamp sich nicht zu beeilen. Der König erkennt in dieser Aeußerung den Stakiew wieder, von dem Stackelberg selbst erzählte, er verderbe häufig die Geschäfte durch seine kindische Eifersucht; er schimpft auf Boskamp und dieser ertheilt ihm in jeder Depesche die größten Lobeserhebungen."

Doch waren damit diese beiden Angelegenheiten keineswegs geschlichtet.

Schon am 29. September kam es zu einem heftigen Gespräch zwischen dem Könige und dem Gesandten; Stackelberg machte Stanislaus August die ungerechtesten Vorwürfe, weil er irgend einem seiner Protegirten nicht ein paar ohne Erben hinterlassene Güter zum Geschenk geben wollte. Der König sah, daß sich am Hofe Personen befanden, die ihn um jeden Preis mit dem Gesandten entzweien wollten; er that aber alles Mögliche, um in gutem Einverständniß mit ihm zu bleiben. Doch bald bot die türkische Sache neuen Stoff zu Mißhelligkeiten. Am 13. October, bei einem neuen

Gespräche mit dem Gesandten, sagte Stanislaus, die Türken beabsichtigten wegen Getreidekäufen in Polen zu verhandeln. „Aber das kann nicht sein“, antwortete Stackelberg, „wenn Rußland mit der Pforte brechen wird“. „Wenn die Türken in Ungarn Getreide kaufen können“, entgegnete der König, „was würde es da Rußland schaden, wenn sie es bei uns einkaufen würden? Uebrigens werde ich Ihnen das zuschicken, was mir Boskamp hierüber schreibt“. In dieser Aeußerung des Königs glaubte Stackelberg einen Beweis für die Vermuthungen zu sehen, die ihm von allen Seiten mitgetheilt wurden, als ob der König mit der Türkei in nähere Verbindungen zu treten wünsche und zwar in einer Zeit, wo jeden Augenblick ein Bruch derselben mit Rußland zu befürchten war. Er schrieb also sofort am folgenden Tage (14. October) in höchst gereizter Stimmung einen hochmüthigen und beißenden Brief an den König folgenden Inhalts:

„Der Gesandte hätte über den Vorschlag, mit den Türken wegen Getreide-Einkäufen in Polen zu verhandeln, nachgedacht; die Sache sei aber rein unmöglich, denn Rußland könne nicht einwilligen, daß seinen Feinden Vorräthe ausgeliefert würden. Dies sei überhaupt nur eine Ausflucht von Boskamps Seite, der den König inniger mit den Türken verbinden und für sich selbst ein Recht zur Protection des Sultans erwerben möchte. Andererseits wiederum trete Herr Glaire mit einem Beglaubigungsschreiben des Königs versehen als Agent in Paris auf. Der Gesandte stelle mithin dem Könige vor, daß solche geheime Unterhandlungen und ein solches Streben, mit der Kaiserin und ihren Feinden ein gutes Verhältniß zu unterhalten, sich bereits dem Könige und der Republik hinreichend haben fühlen lassen. Die Handlungsweise Boskamps sei unüberlegt und Herrn Glaire haben die Artigkeiten den Kopf verdreht, die ihm in Paris widerfahren. Durch einen solchen Machiavellismus werde man weder Boriatyński noch Stakiew hinters Licht führen. Der Gesandte schreibe mit voller Aufrichtigkeit, die Erlaubniß benutzend, die ihm der König ertheilt.“

Dieser Brief Stackelbergs bewies hinreichend, Rußland wolle nicht dulden, daß Polen in irgend einem Falle eine besondere Politik befolge. Stanislaus August, in seiner drückenden Lage, sah sich

genöthigt, dem Gesandten erklären zu lassen, Glaire würde sofort den Befehl erhalten, Paris zu verlassen und Boskamp würde angewiesen werden, die Verhandlungen wegen der Getreide-Einkäufe abzubrechen; doch schmerzte ihn das in einem so unpassenden Tone abgefaßte Billet des Gesandten, seinen Unwillen äußerte er vor mehreren Freunden Stackelbergs, welche diesen sofort davon benachrichtigten. Stackelberg, um sich mit dem Könige wieder auszugleichen, bat um eine Audienz, welche ihm auch am 19. October gewährt wurde. Hier kam es nun zu einer weitläufigen Auseinandersetzung, welche wiederum ein gutes Verhältniß zwischen ihnen wiederherstellte.

Doch wollte Rußland auf keinen Fall den Aufenthalt Boskamps in Konstantinopel dulden, hauptsächlich dann, als sich sein Verhältniß zu der Türkei mit jedem Tage mehr verschlimmerte. Stakiew übersandte an Stackelberg eine neue Klage gegen Boskamp; der russische Kanzler Graf Panin verlangte sogar geradezu, der König möchte den Posten eines Residenten in Konstantinopel cassiren. In Folge dieser Schreiben überreichte Stackelberg eine Note an den polnischen Großkanzler und schrieb außerdem noch an Rzewuski (8. und 9. November) mit dem Verlangen, Boskamp abzuberufen, da er nicht Hand in Hand mit Stakiew gehen wolle und seine specielle Mission bereits ihren Zweck erreicht habe. „Hat Boskamp noch andere Ziele, so kann der Petersburger Hof ihnen noch weniger trauen, denn seine Handlungsweise ist unzuverlässig und zweideutig.“ Auch hier war der König wiederum genöthigt, den Wunsch Rußlands zu erfüllen; der immerwährende Rath benachrichtigte am 17. November Boskamp, er würde abberufen werden. So waren beide Projecte des Königs, die Heirath mit der Prinzessin von Bourbon und die Anknüpfung eines innigeren Verhältnisses mit der Türkei, an dem Willen Rußlands gescheitert: er durfte nichts mehr in der äußeren Politik unternehmen, was nicht vorher die Billigung der Kaiserin gefunden hätte.

Aber auch innere Verhältnisse boten häufig Stoff zu Zwistigkeiten mit dem Gesandten.

Ein gewisser Piechowski hatte, wahrscheinlich im Einverständniß mit dem Könige, Getreide nach Kurland eingeführt, ohne auf die herzoglichen Zollkammern Rücksicht zu nehmen. Die Sache kam vor

das Relationsgericht in Warschau zur Entscheidung. Der Herzog von Kurland hatte sich an den russischen Hof gewandt und eine energische Empfehlung vom Grafen Panin erhalten; trotzdem fiel das Urtheil im April 1777 zu Gunsten Piechowskis aus. Stackelberg schrieb nun am 21. April einen Drohbrief an Rzewuski, in welchem geradezu erklärt wird, er würde von der Kaiserin den Befehl erhalten, sich mit den Feinden des Königs in Einverständniß zu setzen, um das ungerechte Urtheil wieder gut zu machen. Eine solche Drohung mußte auf den König Einfluß üben; er wußte, daß die Opposition jeden Augenblick bereit war, blindlings den Willen des russischen Gesandten zu erfüllen. Um aber zu zeigen, daß man nur vor dem Zwange und der Uebermacht weiche, verlangte das polnische Ministerium eine officielle Note von dem Gesandten. Diese wollte er nicht geben, sondern verlangte wiederum in einem Handbillet die Schlichtung der Sache zu Gunsten des Herzogs. Zwei Tage darauf, am 25. April, „dankt der Gesandte Seiner Königlichen Majestät für die Gnade, mit der er die kurländische Sache beigelegt". Empfehlungen von Polen und Russen zu Geldbelohnungen, Orden, vacanten Würden waren häufig Gegenstand der Correspondenz Stackelbergs mit dem Könige. Trotz der Willfährigkeit, zu welcher sich der König Rußland gegenüber gezwungen fühlte, waren ihm diese Empfehlungen des Gesandten häufig höchst unangenehm. Sie verletzten nicht nur seine eigene Würde, sondern er sah auch, daß diese Wohlthaten, die er Anderen erwies, ihm selbst nicht den geringsten Vortheil einbrachten; denn die Beschenkten fühlten sich nicht ihm, sondern dem russischen Gesandten zum Danke verpflichtet und vermehrten nicht seine, sondern die Anhänger der russischen Partei. Bisweilen nur wagte er es, eine Empfehlung zurückzuweisen oder eine böse Miene zu machen; aber auch dies reichte schon gewöhnlich hin, um unangenehme Auftritte herbeizuführen. Der Wille des russischen Gesandten sollte allmächtig sein. Trostlos war die Lage des Königs während dieser Epoche zwischen den beiden ersten Theilungen. Sein Streben war dahin gerichtet, sich einerseits dem Einflusse der russischen Gesandtschaft so viel wie möglich zu entziehen und dadurch auch die Republik angesehener und unabhängiger zu machen, andererseits aber nicht mit Rußland zu brechen, sondern mit dessen Hülfe Ruhe und

Ordnung im Lande zu schaffen. Es wäre dies in keinem Lande eine leichte Aufgabe gewesen, schwieriger aber war sie noch in Polen; denn beinahe unübersteigbare Hindernisse setzten ihr entgegen einerseits der Hochmuth und Argwohn Rußlands, andererseits die moralische Verderbniß und die Eifersucht der polnischen Großen, der Hang zur Opposition im größeren Theile der Nation und endlich die eigenen Schwachheiten des Königs.

III.

Es ist traurig, gestehen zu müssen, daß ein solcher Schlag, wie die erste Theilung für Polen gewesen ist, einen sehr geringen oder vielmehr gar keinen Einfluß auf die Handlungsweise der polnischen Herrn ausgeübt hat. Den Untergang des Vaterlandes hatte man vor Augen, und trotzdem hörte man nicht auf, gegen den eigenen König, gegen die eigene Regierung an fremden Höfen zu agitiren und dem eigenen Monarchen die schändlichsten Nachstellungen zu bereiten. Den besten Beweis hierfür liefert der Aufenthalt der Kaiserin Katharina in Kiew im Jahre 1787. Ganz so wie früher eilten die polnischen Herrn scharenweise an den Hof der Kaiserin, nicht etwa um zum Vortheile ihres Vaterlandes zu arbeiten, sondern um zum Beweise ihrer niedrigen, verächtlichen Gesinnung und zum abschreckenden Beispiele für die Nachkommen den eigenen König zu verunglimpfen, vor den russischen Großen sich zu erniedrigen, im eigenen Lande Zwietracht, Uneinigkeit, Hader und Haß zu säen.

Am 18. Januar 1787 hatte die Kaiserin Katharina ihre Residenz zu Czarskoie-Sielo verlassen, um sich nach dem neuerrungenen Besitzthum der Krim zu begeben. Wie in einem unaufhörlichen Triumphzuge legte sie die Reise zurück, von einer äußerst glänzenden Suite in zweihundert Wagen geleitet. Ende Februar langte sie in Kiew an, von einer noch zahlreicheren Schaar empfangen. Von dem Gepränge angelockt, eilten in großer Zahl Russen und Ausländer: Deutsche, Franzosen, Schweizer, Spanier herbei, um ihre Huldigung der Monarchin darzubringen. Auch der Orient war repräsentirt: Donische Kosaken, Tscherkessen, Kirgisen und Kalmücken hatten ihre Deputationen geschickt, auch zwei Prinzen von Grusien und der Neffe

des letzten Khans der Krim fehlten nicht. „Ludwig XIV“, schreibt der Fürst von Ligne, „würde aus Eifersucht die Gelbsucht bekommen haben oder hätte die Katharina geheirathet, um nur so prächtig aufgenommen zu werden.“ Nicht wenige von den polnischen Herrn hatten sich eingestellt: der ruthenische Wojewode Felix Potocki, der spätere Gründer der Conföderation von Targowice, hatte schon seit Anfang Januar in Kiew die Pracht seines Hofes entfaltet. Auch der Hetman Branicki war schon früh mit seiner Gemahlin angekommen. In seinem Hause wohnten Ignatz Potocki und der General der Artillerie Fürst Sapieha. Zwei Fürsten Sanguszko, zwei Lubomirskis, Severin Potocki, Oberst Zabiełło, Graf Tarnowski, Kammerherr Mosżyński, der Posener Richter Bniński bildeten mit ihrer Begleitung eine zahlreiche, prunkhafte Gesellschaft. Außerdem erschienen im Namen des polnischen Königs zwei Fürsten Poniatowski, der Hetman Tyszkiewicz, der Kronmarschall Mniszech mit seiner Frau, einer Nichte des Königs, der Bischof Naruszewicz, der polnische Historiograph, und der Starost Plater, als Abgeordneter des immerwährenden Rathes. Alle neugierig, rührig, äußerst geschäftig, mit einer Fülle von Anecdoten, Geheimnissen, Projecten, Hoffnungen. Il y en a ici pour tout le monde, schreibt der Fürst von Ligne, der ebenfalls hier anwesend war, et pour tous les genres: grandes et petites intrigues, grande et petite Pologne, quelques fameux de ce pays-là qui se trompent, que l’on trompe ou qui en trompent d’autres, tous fort aimables, moins cependant que leurs femmes. Ils cherchent un regard du prince Potemkin difficile à rencontrer, car le prince tient du borgne et du louche. Les femmes sollicitent le ruban de Sainte-Catherine pour l’arranger avec coquetterie et faire engager leurs amies et leurs parents. On désire et on craint la guerre.

Die polnischen Herren der Opposition, welche hier versammelt waren, beeilten sich, ihrem Könige in Artigkeiten gegen die Kaiserin zuvorzukommen. Sie drängten sich in die Zimmer des Fürsten Potemkin, der sie, umgeben von russischen Generalen und Würdenträgern, auf die nachlässigste Weise aufs Sopha halb hingestreckt, in einen Pelz gehüllt, zu empfangen pflegte. Die Thätigsten unter ihnen waren Branicki, Felix Potocki, Ignatz Potocki und Fürst Sapieha,

jener Hetman Branicki, den Katharina für einen Ritter ansah, der bereit war, sein Gut und Blut im Kampfe für sie zu verspritzen, jener Branicki, der, wenn er auch das erste Amt in der Republik verwaltete, dennoch sich nicht scheute, öffentlich vor der Kaiserin und ihrer Begleitung zu rufen: je suis Russe. Felix Potocki, ein Mann von ungeheurem Vermögen und ungeheurem Einfluß, konnte der Kaiserin nicht gleichgültig sein. Er war und fühlte sich als Pole, aber größer als sein Patriotismus war sein Eigendünkel, sein Hochmuth, sein Haß gegen die Poniatowskische Familie. Wohl wußte Katharina, wie sie ihn behandeln sollte, wenn sie gleichsam im Geheimen zu ihm äußerte, wie sie über die erniedrigte Stellung der Republik trauere, wie sie wünsche, dieselbe emporzuheben, wie sie sich in der Person Stanislaus Augusts getäuscht hätte und wie sie nur wünsche, ihn, den Potocki, zum Retter seines Vaterlandes zu machen. Sie, die fünfzigjährige, wußte den hochmüthigen Magnaten so zu bestricken, daß er noch ein Jahr darauf in Begeisterung ausgerufen: „Welch ein Weib! Weißt du, daß es Augenblicke gegeben, wo ich den Poniatowski und so viele Andere um ihr Glück beneidet habe? Die Kaiserin hat ihre Favoriten mit Gnadenbezeugungen überschüttet, ich, um ihr Favorit zu werden, hätte die Hälfte meines Vermögens hingegeben." Er wurde also mit Auszeichnung in Kiew empfangen, und es schmerzte ihn nicht, daß seine Freunde nicht ein gleiches Geschick betroffen, denn Fürst Sapieha, Neffe Branickis, und Ignatz Potocki wurden gleichgültig behandelt.

Die übrigen wurden gar nicht beachtet: Bninski, der eine Anwartschaft auf die Stelle des Feldhetman erhalten wollte, Moszynski, der durch Potemkin um das erste vacante Ministerium in Polen bat, wurden abschläglich beschieden. Bei den Verwicklungen, welche die Kaiserin erwarteten, bei dem Kriege, der mit der Türkei bevorstand, konnte Katharina den Polenkönig brauchen; man fand es also für gut, die oppositionellen Magnaten nicht zu ermuthigen, sondern sie in die gehörigen Schranken zurückzuweisen. Stanislaus August hatte gefürchtet, man würde schriftliche Klagen gegen ihn einreichen; aber der kühle Empfang hatte diese aufgeblähten Oppositionsmänner so consternirt, daß sie nur hin und wieder mündlich ihn zu verleumden wagten, ohne übrigens dadurch irgend ein Resultat zu erlangen.

Als man dem Könige nichts anhaben konnte, wollte man wenigstens versuchen, den russischen Gesandten Stackelberg, mit dem die Opposition keineswegs auf gutem Fuße stand, aus Warschau zu entfernen; aber auch dies wußte Stanislaus August zu hintertreiben. Potemkin versuchte sogar den Hetman Branicki von seinen Oppositionsgenossen loszureißen, denn dies paßte ihm gerade in seine damaligen Pläne, und als der Hetman sich nicht allzu willfährig bezeigte, da überschüttete ihn der Fürst mit wüthenden Worten und fuhr ihm zornig drohend mit der Faust ans Gesicht. Von dem russischen Minister nahm Branicki eine solche Beleidigung ruhig hin, an dem eigenen Könige hätte er sich für eine schiefe Miene gerächt. Von den anwesenden Polen behielt außer den Verwandten des Königs nur der Bischof Naruszewicz eine würdige Haltung. Er ließ sich durch die größten Gunstbezeugungen weder gewinnen noch zurückhalten, sondern eilte nach vollbrachtem Geschäft zu seinem Könige zurück. Seine anspruchslose und würdige Haltung, welche so sehr von dem Wesen der Anderen abstach, imponirte den Russen und machte allgemein, sogar auf Katharina den besten Eindruck.

Während dieser prunkhaften Festlichkeiten in Kiew, während an dem glänzenden Hofe Katharinas sich Hunderte schaarten, um ihr unterthänigst ihre Huldigung darzubringen, saß der Polenkönig, auf ihre Antwort wartend, verlassen, in spärlicher Begleitung in Kaniow. Er hatte am 23. Februar Warschau verlassen und war in Schnee, Regen und Wind auf den schlechtesten Wegen erst am 24. März in Kaniow angelangt. Hier erfuhr er, daß die Kaiserin erst Anfang Mai auf dem Dniepr ihre Reise fortsetzen werde. In einem kleinen, öden Städtchen sollte er also durch sieben lange Wochen warten! In dem Kaniower Schlosse quartirte sich der König ein, seine wenig zahlreiche Begleitung in einigen kleinen Häusern, die man zu diesem Zwecke in zwei Monaten aufgebaut hatte. Oede und eintönig verfloß hier das Leben, ohne Prunk, ohne Festlichkeiten. Hin und wieder nur traten die nach Kiew eilenden Ausländer auch in Kaniow ein, um den König persönlich kennen zu lernen. Diese Besuche brachten wenigstens einige Mannigfaltigkeit in das einförmige Leben. So war hier auf kurze Zeit der Fürst von Ligne mit seinen beiden Söhnen, der Neffe des Marschalls de Broglie, Herr von

Lameth, der Graf Dillon, der Prinz von Nassau, der Graf Miranda, ein Mexicaner, der Graf Gallo, ein Italiener.

Unverwandt waren die Augen der Harrenden nach Kiew gerichtet, jede Nachricht von dort wurde mit Spannung aufgenommen. Am 17. April kam der Fürst Michael Lubomirski mit der Nachricht an, daß der größte Theil der Fremden bereits von der Kaiserin verabschiedet worden wäre und daß ein Theil der polnischen Herrn auch nach Kaniow kommen wolle. Aber die in Kiew vor der fremden Kaiserin ehrerbietig gebeugten Köpfe dieser stolzen Magnaten hoben sich dreist und übermüthig in die Höhe, als sie vor ihrem eigenen Könige erschienen waren. Bnin'ski, der wochenlang in Kiew gewartet, ohne etwas auszurichten, nahm es dem Könige äußerst übel und geruhte höchst ungehalten zu werden, als er nicht sofort nach seiner Ankunft vor den König gelassen wurde. Der größte Theil dieser polnischen Herrn aber fand es nicht einmal nöthig, auf der Rückreise von Kiew bei seinem Könige einzutreten, sondern fuhr geradenwegs nach Hause.

Aber nicht umsonst verfloß diese lange Zeit dem Könige: er empfieng häufige Besuche der russischen Minister und Würdenträger, verhandelte durch sie mit der Kaiserin, suchte sich zu informiren und das Terrain gründlich zu sondiren. Mit Potemkin, Bezborodko und Stackelberg führte er die wichtigsten Unterhandlungen. Potemkin war, noch ehe der König in Kaniow anlangte, ihm am 20. März nach Chwastow entgegengefahren, um ihn für seine Projecte zu gewinnen. Ueber diesen Besuch gibt ein Brief des Königs umständlichen Bericht. Potemkin war zusammen mit Stackelberg, dem Prinzen von Nassau und dem Hetman Branicki angekommen. Von ihm, als dem Präsidenten des militärischen Collegiums, verlangte Stanislaus, daß die russischen Heere, welche seit drei Jahren unaufhörlich alle Dörfer plünderten, die Ukraine verlassen möchten, und da Potemkin sich auch gern mit religiösen Fragen beschäftigte, so machte er auch mit ihm die Angelegenheit des orthodoxen Bischofs Sadkowski ab, welcher bisher sich geweigert hatte, der polnischen Regierung den Eid zu leisten. Auch über die polnische Opposition ließ sich der König aus, erinnerte den russischen Minister an die Unbilden, die er in den letzten Jahren erfahren, und fügte hinzu, daß, obgleich

nicht rachsüchtig von Gemüth, er dennoch gezwungen wäre, sich zu vertheidigen. Potemkin, der den Sinn der königlichen Auslassungen wohl verstanden, äußerte sich höchst verächtlich über die polnischen Oppositionsmänner, nur Branicki wollte er in einem besseren Lichte darstellen, und versprach dem Könige, daß diese Mißstände für die Zukunft aufhören würden. Der mit dem Fürsten angekommene Branicki, welcher gewöhnt war, den König mit hochmüthiger Miene zu behandeln, wurde diesmal, da er sah, wie zuvorkommend und überaus aufmerksam sein Protector gegen den König war, seinerseits höchst kleinmüthig und mißgestimmt und sah aus, „wie ein nasser Wolf", sagt der König in seinem Briefe vom 21. März. Die Verhandlungen mit Potemkin wurden noch mehrere Mal wiederholt; zwischen ihm und dem Könige herrschte ein höchst cordiales Verhältniß.

Durch Stackelberg übersandte der König an die Kaiserin eine Souhaits du Roi betitelte Schrift. Der Text derselben ist unbekannt; auch über den Inhalt wissen wir nicht viel anzugeben, trotzdem daß sie in der Correspondenz des Königs mehrmals erwähnt wird. Sie betraf vor Allem Abänderungen, die der König in der inneren Verwaltung der Republik vornehmen wollte, berührte aber auch die äußeren Verhältnisse. Annähernd können wir aber den Inhalt dieser Schrift daraus bestimmen, daß uns eine Note erhalten ist, welche der König bei der persönlichen Zusammenkunft mit der Kaiserin derselben persönlich übergeben hat. Von dieser Note sagt er nämlich selbst in einem seiner Briefe, daß sie eine kurze Zusammenstellung aller vorher geäußerten Wünsche gewesen sei. Wir werden auf dieselbe noch weiter unten zurückkommen.

Endlich am 6. Mai kam der so lange erwartete Augenblick heran, wo Stanislaus mit Katharina persönlich zusammenkommen sollte. Der Kaiserin Streben war hauptsächlich darauf gerichtet, diese Zusammenkunft so sehr wie möglich abzukürzen. Die Gründe dazu waren wohl rein persönlich. In der Gesellschaft des Mannes, mit dem sie früher in einem so intimen Verhältniß gestanden, konnte sie sich jetzt, nachdem er gerade von ihr so zahlreiche und bittere Kränkungen erfahren, nicht wohl fühlen. Vergebens bat der König, die weitere Reise um einen oder zwei Tage aufzuschieben, vergebens

wandte Potemkin seinen ganzen Einfluß an, um sie zu bewegen, wenigstens bis zum 8. Mai, dem Namenstage Stanislaus, bei Kaniow zu bleiben, alle Bitten waren umsonst. Vous m'avez compromis devant le roi et toute la Pologne, sagte er zu ihr, en abrégeant si fort cette entrevue. Nach mehrstündigem Aufenthalt fuhr sie noch in derselben Nacht weiter. Man hatte ein Souper auf dem Kaniower Schloß hergerichtet, nach welchem man ein prächtiges Feuerwerk abbrannte, alle russischen Minister begaben sich dazu mit dem Könige nach Kaniow, Katharina blieb auf ihrem Fahrzeuge zurück und schaute von Weitem dem Feuerwerke zu. Während dieser Zusammenkunft hatte Stanislaus mehrere Mal Gelegenheit, allein, ohne Zeugen, mit ihr zu verhandeln; was den Gegenstand dieser Gespräche gebildet, wissen wir nicht, auch seine Correspondenz gibt darüber keinen Aufschluß.

Gegen 6 Uhr Abends, als der König mit Katharina allein war, übergab er ihr jene Note, welche wir bereits erwähnt haben. Katharina nahm dieselbe dankend an und erwiederte, sie würde antworten, nachdem sie sie durchgelesen. Wegen der äußersten Wichtigkeit dieses Schriftstückes, welches die hier gepflogenen Unterhandlungen wesentlich beleuchtet, wollen wir es in einer wo möglich wörtlichen Uebersetzung hier anfügen[1]). Dasselbe lautete:

„Die Dankbarkeit des Königs gegen die Kaiserin und seine Pflichten gegen das Vaterland veranlassen ihn, die Vorstellung zu thun, von wie großer Wichtigkeit es wäre, daß diese beiden Nationen durch eine Defensiv-Allianz verbunden sein möchten. So lange der Frieden in Europa dauere, so lange Rußland keinen anderen Krieg als den mit der Pforte habe: so lange kann der jetzige innere Zustand in Polen ohne größeren Schaden für Rußland weiter fortdauern. Diese Lage ist aber für die Polen stets höchst unerträglich in Folge der häufigen Bedrückungen, welchen sie gegenüber den stärkeren Nachbarn ausgesetzt sind, welche ihren Ton und ihre Hand-

---

1) Kalinka selbst hatte nicht das französische Original des Schriftstückes zur Hand, sondern nur eine von dem Kammerherrn Stanislaus Augusts, Nicolaus Wolski, angefertigte gleichzeitige Uebersetzung in polnischer Sprache.

lungsweise sofort verändern würden, wenn Polen mit Rußland durch eine förmliche Allianz verbunden sein würde.

Sollte aber in Europa ein Krieg ausbrechen oder sollte die Pforte Beistand bei einem der Nachbarn Polens finden, so könnte Rußland zu spät bedauern, daß es die jetzt vom Könige vorgeschlagenen Propositionen vernachlässigt habe; denn der Nachbar Polens, welcher die Freundschaft mit Rußland breche, würde in Polen eine solche Partei für sich bilden, daß diese alle Pläne stören könne, welche alsdann Rußland mit dem Könige und der Nation vorzunehmen gedächte.

Um solchen traurigen Eventualitäten vorzubeugen, welche zum gemeinschaftlichen Schaden beider Reiche eintreten könnten (um desto mehr, als Polen in diesem Falle allen bösen Folgen eines Bürgerkrieges ausgesetzt wäre), gibt es kein anderes Mittel, als sich baldmöglichst des polnischen Landes zu versichern, und es für jede Eventualität für Rußland nutzbar zu machen durch den Abschluß einer förmlichen Allianz mit demselben. Hierzu ist unumgänglich nothwendig:

1. Sich einen untrüglichen Einfluß zu sichern dadurch daß, man die überwiegende Majorität gewinne. Diese Absicht erfordert Zeit und entsprechende Mittel; denn seit der Theilung Polens hat jeder seiner Nachbarn einen Einfluß auf das Land erlangt nach Maß des Vermögens und des Ansehens der Personen, welche zu Unterthanen der beiden angrenzenden Reiche geworden sind, sodann nach Maß der Connectionen, welche die Unterthanen dieser beiden Reiche sich leicht verschaffen können. Da nun aber Rußland vollkommen überzeugt sein kann von der Unveränderlichkeit der Grundsätze des Königs, welcher standhaft an dem System festhält, für sich und seine Nation allein in dem Bunde mit demselben Vortheil zu suchen, so sollte diese Macht seinem Einflusse keine Hindernisse entgegenstellen, sie sollte vielmehr zulassen, daß einige constitutionelle Ungehörigkeiten, die böse Uebergriffe zur Folge haben, verbessert werden könnten, damit der König wiederum die Macht habe (welche ihm durch die Pacta conventa verliehen worden ist), nach Belieben sich die Beamten auszuwählen oder zu höheren Aemtern zu befördern. Es wird aber leichter für Rußland sein, sich allein mit dem Könige zu verständigen,

als jedesmal besonders mit den Personen, welche ihm ihre Erklärungen nur deshalb abgeben, um dringende Empfehlungen für sich zur Erreichung ihrer Privatzwecke zu erlangen.

2. Da die Bildung des Heeres Zeit erfordert, so ist es nöthig, daß Rußland helfe, es auf einen respectablen Fuß zu stellen. Was die Zahl dieses Heeres, seine Reglements und Uebungen anbetrifft, so könnte eine jede der drei Provinzen: Groß-Polen, Klein-Polen und Litthauen, wenn man die schon existirenden Corps vergrößert und die königlichen Regimenter, so wie die Artillerie hinzuzählt, ungefähr je zwölf Tausend Mann stellen, was allein die Zahl des dienstfähigen Heeres auf 36,000 Mann bringen würde, ohne die Polizei- und Schutz-Bataillone, die Tribunals-Compagnien u. s. w. zu zählen, welche, kaum vier oder höchstens fünf Tausend Mann betragend, als Kriegsheer nicht angesehen werden dürfen.

Unter solchen Umständen könnte Polen in der betreffenden Allianz im Falle eines Krieges und unter Versicherung eines entsprechenden Soldes dem russischen Staate die Stellung eines Heeres von 25- bis 30,000 Mann garantiren. Die Fonds zur Ausrüstung und Unterhaltung dieses Heeres in Friedenszeiten würden in Polen ausfindig zu machen und herbeizuschaffen sein, falls Rußland einwilligte, auf einem conföderirten Reichstage darüber zu verhandeln; denn auf einem gewöhnlichen Reichstage würde man dies in keinem Falle bewirken können. Denn obgleich der Vertrag von 1775 der polnischen Republik gestatte, auf den gewöhnlichen Reichstagen mit Stimmenmehrheit die Summe der Abgaben bis auf 33 Millionen zu erheben, so zeigt doch die Erfahrung mehr als hinreichend, wie leicht solche Bemühungen zu nichte gemacht werden können und wie man dazu tausendfache Vorwände und Gründe finden kann, welche schon die Form der gewöhnlichen Reichstage den übel Denkenden an die Hand giebt.

Sollte dies, was ich hier ausgedrückt habe, nicht angenommen werden, so wird doch wenigstens dieses Schriftstück Zeugniß ablegen von der freundschaftlichen Gesinnung des Königs und von seinem Streben, dem russischen Staate ein nützlicher Nachbar zu sein. Diese seine Gesinnung sollte doch mindestens verdienen, daß der Rest seiner Lebenstage frei sein möchte von Bitterkeiten, und dies hat die Kaiserin vollkommen in ihren Händen."

Das waren die keineswegs übertriebenen und der damaligen Lage des Landes streng angepaßten Wünsche des Königs. In die beiden wichtigsten Punkte, die Vermehrung des Heeres auf 36,000 Mann und die Vergrößerung des Etats auf 33 Millionen hatte Katharina bereits vor zwölf Jahren gewilligt, aber damals wollte die Republik keinen Nutzen daraus ziehen. Stanislaus August verlangte also, um nicht von Neuem auf einem gewöhnlichen Reichstage abschlägig beschieden zu werden, die Erlaubniß, einen conföderirten Reichstag berufen zu dürfen, auf welchem er nicht nur diese beiden Punkte zu absolviren, sondern auch einige „constitutionelle Ungehörigkeiten" zu beseitigen gedachte. Was der König unter diesem Ausdrucke versteht, läßt sich heute nicht klar nachweisen bei dem Mangel der übrigen an die Kaiserin übersandten Noten und bei den äußerst spärlichen und ungenauen Nachrichten der gleichzeitigen Berichterstatter. So viel aber scheint gewiß, daß die beabsichtigten Verbesserungen nicht wesentlich in die polnische Constitution eingreifen sollten; es handelte sich für den König hauptsächlich um das Recht der Ernennung aller Beamten, welches ihm nach den Pactis conventis zustand. Weiter wird er wohl nicht gegangen sein, einerseits weil er zu größeren Concessionen die Kaiserin durch nichts zu zwingen im Stande war, andererseits weil er fürchten mußte, durch höhere Ansprüche die Oppositionsmänner noch mehr zu erbittern und ihren Klagen Eingang am russischen Hofe zu verschaffen.

Der Gedanke an eine Allianz mit Rußland beschäftigte den König aus vielen Gründen, nicht nur weil er darin ein sicheres Mittel sah, die Republik vor den Pressionen der Nachbarmächte zu schützen, sondern auch, und dies vor Allem, weil er erkannte, daß die Aussicht auf eine größere militärische Hülfsmacht von Seiten Polens im Falle eines Krieges allein die Kaiserin bewegen konnte, auf die von ihm verlangten Concessionen im Innern einzuwilligen. Bei jedem Gespräche mit den russischen Ministern also, und hauptsächlich mit Bezborodko, kam er auf diesen Allianzvertrag zurück und machte ihn von der Bewilligung der inneren Concessionen abhängig. „Sie kennen", sagte er zu Bezborodko, „meine Wünsche, meinen guten Willen kann ich auch heute offen erklären und erwarte von Ihrer Seite eine Aufforderung und Verständigung, damit sowohl ich wie

meine Nation uns der Kaiserin nützlich erweisen könnten." Katharina hatte keinen Grund, vor den Wünschen des Königs zurückzuschrecken, doch sah sie wohl ein, daß diese eine Vergrößerung seiner königlichen Macht bezweckten, und dies stimmte sie nicht günstig für dieselben; denn einerseits wollte sie Stanislaus August in den Augen der Nation nicht noch mehr erniedrigen, andererseits aber hatte sie auch keine Lust, die Oppositionspartei gänzlich zu entmuthigen und niederzuschlagen. Der Allianzvertrag gefiel ihr also sehr und sie hätte denselben allein wohl ohne Zweifel sofort acceptirt. So äußerte Bezborodko in einem der Gespräche mit dem Könige, daß die Kaiserin sehnlichst den Allianzvertrag mit Polen wünsche und daß er, da er wisse, daß zu diesem Zwecke ein conföderirter Reichstag unumgänglich nöthig sei, seinerseits der Monarchin rathen werde, in denselben zu willigen und auch die in dem Schriftstücke: Souhaits du Roi ausgedrückten Wünsche zu erfüllen. Auch Stackelberg theilte dem Könige mit, daß er über das betreffende Schriftstück mit der Kaiserin gesprochen und daß diese geäußert: „Bis zu dem Reichstage haben wir noch anderthalb Jahre, wir haben also Zeit zu berathschlagen, doch werden Sie zusammen mit Bezborodko sich an diese Schrift machen; was aber die Allianz anbetrifft, so ist dies ein Project, welches mir gar sehr gefällt und welches durchaus zu Stande gebracht werden muß."

Und trotzdem ist in der Kaniower Zusammenkunft kein Uebereinkommen getroffen worden. „Die Summe aller dieser Erzählungen aus allen möglichen Quellen ist immer die", schreibt der König noch am 4. Mai, „möge der König es verstehen de mettre l'Imperatrice à son aise, de la faire rire et tout réussira. Dieses tout werden uns aber erst die Folgen zeigen, denn bisher heißt es über die Allianz und den Reichstag immer eins: non negamus, aber decisive können wir noch nicht antworten."

Auch nach der Kaniower Zusammenkunft, als der König auf das Schloß mit den russischen Ministern zurückgekehrt war und vor einigen Stunden bereits jenes oben abgedruckte Schreiben der Kaiserin übergeben hatte, ließ ihm diese durch Stackelberg erklären: „Die Sache wäre gut und gefiele ihr, es würde auch dazu kommen, aber solche Dinge ließen sich auf dem Flusse in einem Fahrzeuge nicht

abmachen. Wenn ich nach Petersburg zurückgekehrt sein werde, dann wird es Zeit sein, sich damit zu beschäftigen. Unterdeß aber versichern Sie den König von meiner aufrichtigsten Freundschaft für ihn."

Aus diesen Ausführungen und dem oben mitgetheilten Schriftstücke folgt also, daß die bei Herrmann (VI 552) nach den Essenschen Berichten angegebenen 13 Artikel, welche in Kaniow verabredet worden sein sollen, keineswegs verabredet worden sind. In Kaniow hat überhaupt keine „Convention" stattgefunden, dafür liefert den klarsten Beweis das Kalinkasche Werk und die Correspondenz des Königs. Berichtet wird nur noch anderwärts, daß der König bei der persönlichen Zusammenkunft die Kaiserin gebeten habe, in die Thronfolge des Prinzen Stanislaus zu willigen. Daß den König dieser Gedanke sehr beschäftigte, unterliegt keinem Zweifel; es ist daher sehr wahrscheinlich, daß er ihn bei dieser Gelegenheit der Kaiserin mündlich vorgetragen. Katharina hat ihn ohne Zweifel zurückgewiesen, an Gründen mag es ihr wohl nicht gefehlt haben. Daraus ist auch zu erklären, daß, als der König und die Kaiserin aus dem Zimmer heraustraten, in welchem sie eine Zeitlang ohne Zeugen und bei geschlossenen Thüren verblieben waren, ihre Gesichter keineswegs Zufriedenheit ausgedrückt haben sollen.

So endigte diese Zusammenkunft, auf die der König so lange gewartet hatte. Le roi de Pologne, schreibt der Fürst von Ligne, a dépensé trois mois et trois millions pour voir l'Impératrice pendant trois heures! Der König kehrte nach Warschau zurück, um die Gemüther seiner Unterthanen zu jenem beabsichtigten Conföderationsreichstage, zu den sehnlichst erwarteten Reformen und der Allianz mit Rußland, Projecten, zu welchen die Kaiserin noch ihre Einwilligung ertheilen sollte, vorzubereiten. Die Oppositionsmänner, getheilt in zwei Parteien, der besser und schlechter in Kiew Aufgenommenen, spalteten sich in zwei Gruppen: die einen knüpften durch Potemkin immer engere Verbindungen mit Rußland an, die anderen suchten sich für die erlittene Niederlage bei Kaiser Joseph oder in Berlin zu revanchiren.

Ehe der König jedoch nach Warschau zurückgekehrt war, stand ihm bald nach jener Entrevue mit Katharina eine neue, zwar politisch

weniger wichtige, aber doch äußerst interessante Zusammenkunft bevor: am 11. Mai traf er nämlich in Korsuń mit Kaiser Joseph zusammen, welcher incognito, unter dem Namen eines Grafen von Falkenstein, sich zur Kaiserin Katharina begeben wollte. Die Schilderung dieser Entrevue entnehmen wir einem an demselben Tage geschriebenen Briefe Stanislaus Augusts (Kalinka Th. II S. 42 ff.) Der König schreibt aus Korsuń an Pius Kiciński:

„Nachdem er (Kaiser Joseph) in Bohuslaw zu Mittag gespeist, kam er hier um halb drei Uhr an. Als er in die Thüre meines Zimmers getreten, umarmte er mich, als ob wir uns bereits seit Langem gekannt und geliebt hätten. Man schloß die Thüren, er setzte sich aufs Sopha zu mir, zur Linken, da er es so durchaus haben wollte. Ich sagte: C'est dans l'ordre, un comte ne doit point prendre la droite.

Dieser Ton schien ihm zu gefallen; während der fünf Viertelstunden, wo er bei mir verweilte, führten wir ununterbrochen ein lebhaftes Gespräch über hundert verschiedene Gegenstände, wobei ich natürlich bemüht war, ihm auf die artigste Weise, und doch nicht so mit dem Rauchfaß gerade unter die Nase, Weihrauch zu streuen. So kam es, daß er mir sagte: J'aurais pu, comme bien d'autres, employer mon rang à me donner seulement du plaisir; mais j'ai voulu me vouer au bien de mon pays et de la postérité. Cela a fait qu'étant novateur, j'ai dû rencontrer beaucoup de préjugés à vaincre. Le plus gros est fait, cependant il me reste encore bien des difficultés à surmonter. Hier streu' ich ihm wieder Weihrauch. Bald kommt er wieder auf denselben Stoff zurück und wendet sich an mich: Mais vous aussi, vous avez voulu faire, et même vous avez commencé beaucoup de bonnes choses; mais les circonstances vous ont été bien contraires et bien terribles, et ce qui m'étonne, c'est les craintes de tant de gens sur tant de projets qu'on vous attribue. — Ich: Permettez-moi de vous assurer que les craintes de ces gens-là ne sont pas réelles; mais ils ont deux raisons pour les affecter: l'une est pour avoir des prétextes qui puissent colorer leurs injustes haines et menées contre moi; l'autre c'est qu'il leur faut des raisons apparentes toutes les fois qu'ils vous appellent comme à leur secours.

Er: Je m'en doutais. Il faut convenir qu'il se fait une quantité incroyable de mensonges dangereux par les inquiétudes et les défiances qu'ils donnent. Je crois qu'on vous en aura donné nommément à vous dans ce temps-ci.

Ich: Puisque vous m'en parlez, je ne vous nierai pas qu'on m'en a donné d'assez vives, et dont il ne tiendrait qu'à vous de me délivrer.

Er faßte mit Lebhaftigkeit meine Hand, schüttelte, drückte sie und sprach: Je vous donne ma parole d'honneur et vous pouvez le dire à tout le monde, que je ne veux rien de la Pologne, mais rien, pas un arbre. (Das waren seine eigenen Worte.) D'ailleurs l'Impératrice doit vous en avoir déjà assuré. Dies ist ein Zeichen, daß in Folge meiner Anfrage noch aus Kaniow nach Kiew, als Potemkin darum den Cobenzl gefragt, dieser seinen Herrn darüber gewarnt haben muß. Als ich sodann das Gespräch wiederum auf seine eigenen Werke gewandt, ist es dazu gekommen, daß er mir versprochen, ein Manuscript seiner die Erziehung des weiblichen Geschlechts betreffenden Statuten zu übersenden, sowie auch Copien seiner Correspondenz mit dem verstorbenen Könige von Preußen, die er mit ihm geführt, als der baierische Krieg eben ausbrechen sollte. Das Gespräch berührte auch unsere Handelsverhältnisse mit Preußen und daß man uns die volle Freiheit unseres Handels versprochen und dann wieder rückgängig gemacht hat. Bei dieser Gelegenheit explicirte er mir sogleich, als erfahrener Financier, die Gründe, lobte aber dabei so halb und halb die originellen und menschlich wohl gemeinten Absichten des preußischen Königs, indem er zu verstehen gab, daß er ihn für einen so ziemlich guten Menschen halte. Mit Affectation lobte er den Verstorbenen wegen seines großen Geistes, machte aber dennoch seine kleinen Observationen über ihn. Tandem, da er erfahren, daß ich noch nicht zu Mittag gespeist, sprang er auf mit großen Entschuldigungen wegen der Umstände, die er mir gemacht haben wollte. Nach entsprechenden Complimenten von meiner Seite, rief ich die Marschallin Mniszech und den Hetman Tyszkiewicz und stellte sie ihm vor. Nachdem er noch so eine halbe Viertelstunde hin und her getrippelt, fing er an sich zu verabschieden. Wir umarmten uns wieder cordialissime. Er lief schnell

zu seinem Wagen, der bis an der Brücke hielt, um die Ceremonien baldmöglichst abzubrechen, sprang in den Wagen, ich holte ihn noch ein und rief: Donnez-moi encore une fois la main en signe d'amitié. Er streckte die Hand zum Wagen heraus, fügte hinzu: et de bon coeur, drückte die meinige und fuhr sofort weiter......

Ich habe noch zu erwähnen vergessen, daß er von mir weggehend im Vorzimmer vor Allen sagte: Comme je suis voyageur, j'espère que nous pouvous nous revoir encore. Auch das habe ich gemerkt, daß er während unseres Gesprächs mich frug, wann ich nach Warschau zurückgekehrt sein werde. Und als ich ihn frug, wann und auf welchem Wege er zurückfahren wolle, sagte er: Je crois en vérité, que je serai dans le cas de faire tout le tour de la Crimée avec l'Impératrice. Et puis comme je n'aime pas à revenir par les mêmes endroits, par lequels je suis allé, je pense de revenir par Bohopol, Humań, Braclaw et Kamieniec. Es ist also möglich, daß jene Worte, uns nochmals wiederzusehen, nur ein Compliment waren. Noch dies muß ich Euch schreiben, daß er mir gesagt: Je ne pensais pas à ôter un pouce de terre à la Pologne, lorsque la Russie et le feu roi de Prusse m'ont dit: Nous avons résolu de prendre chacun notre part de la Pologne, nous vous en offrons autant si vous voulez vous entendre avec nous; sinon, nous vous ferons la guerre. Alors il a bien fallu prendre notre parti et vous n'auriez pas pu faire autrement si vous aviez été à ma place. Ich habe darauf nichts geantwortet. Nach einer kurzen Pause fügte er hinzu: C'est le roi de Prusse qui originairement doit avoir été l'inventeur de cet ouvrage. Erst darauf sagte ich: Il affectait cependant beaucoup de s'en défendre. Und so ließen wir diesen Gegenstand fallen."

VII.

Literaturbericht.

Curtze, Dr. L., Die Germania des Tacitus ausführlich erklärt, Kap. I—X. (XII u. 423 S.) Leipzig 1868, Priber.

Der Verfasser hat zu seiner Erklärung der Germania massenhaften Stoff aus den Gebieten vergleichender Sprachforschung und Mythologie, Sagen- und Alterthumskunde zusammengetragen, so beispielsweise über Tuisco und Mannus S. 28 f., über die angebliche Verehrung des Herkules bei den Germanen S. 69 f., über die Ausdehnung der Wanderungen des Ulysses auf Deutschland (Curtze will an Orendel und seine Abenteuer denken) S. 94 f., über rutilae comae S. 116 f., über den Getreidebau S. 128 f. und die Viehzucht bei den Germanen S. 140 f. (dabei passirt es Curtze freilich, daß er behauptet, ein Edict Diocletians von 301 bestimme den Werth eines römischen Pfund westfälischen Schinkens nach heutigem Geld zu 2 Thlr. 6 Sgr.), über Veleda S. 282 f., über den Gott Mercur S. 294 f., über Menschen- und Thieropfer S. 304 f. und 317 f. u. s. w. Bei nicht Wenigem wird man freilich fragen müssen, warum es überhaupt Aufnahme gefunden habe? Dahin gehören solche Stellen wie S. 10, wo zu den Worten »insularum immensa spatia« nach einem früheren Erklärer bemerkt wird: „immensus ist hier nicht unermeßlich, sondern von noch ungemessener Größe; in demselben Sinn c. 2 immensus Oceanus"; oder S. 11, nachdem nuper durch „in neuerer Zeit" übersetzt worden ist, die Bemerkung „neuerdings, im Gegensatz zur Kunde der Vorzeit" und außerdem noch das Citat aus Cic. de N. D. II 50: nuper i. e. paucis ante saeculis. Ebenso wenn S. 12 mit vielen Citaten besprochen wird, ob modico flexu von der allgemeinen Richtung des Rheins oder von einer einzelnen Ausbiegung

zu verstehen sei? Andererseits wird man sich wundern, in einer Erklärung der Germania eine eingehende Erörterung darüber zu finden (S. 98 f.), daß bei den indogermanischen Völkern schon vor ihrer ursprünglichen Verzweigung die Familie eine sehr entwickelte Bedeutung gehabt habe. Und dergleichen ließe sich noch manches namhaft machen. Bedenklicher erscheinen die geringe Uebersichtlichkeit in der Ordnung des massenhaften Stoffes, der Mangel eines durchgehenden eigenen Urtheils, welches den Ariadnefaden bilden und zugleich dazu dienen könnte, die berührten Fragen weiter zu führen. An Seltsamkeiten fehlt es auch nicht; so z. B. S. 36 „Ich möchte annehmen, daß diese Anschauung von der Herstammung der Menschen aus Bäumen wohl zu des Tacitus Zeit die am meisten gangbare gewesen sei." Wo aber Curtze, wie anläßlich des 7. Kap. der Germania S. 261 f., auf Verfassungsgeschichtliches zu sprechen kommt, sind seine Darlegungen unvollständig und entbehren einer scharfen Zeichnung der controversen Punkte. An eine Förderung der berührten Fragen ist dabei nicht zu denken. Wie unzulänglich in diesen Dingen das Verfahren Curtzes ist, kann S. 236 f. die Behandlung der germanischen Nobilität zeigen, ebenso S. 43, wo der Verfasser die Ansicht vertritt, unter Ingaevonen, Istaevonen und Herminonen seien Stände zu verstehen, und beifügt, „deren bei den Germanen drei zu nennen sind: ein königlicher, adeliger und freier . . . . nobiles, ingenui, servi". Und was veranlaßt den Verfasser überhaupt an Stände zu denken? Die Analogie des indischen Manu und der vier von ihm ausgehenden Stände und die des Heimdallr, von dem nach der ältern Edda unter dem Namen Rigr die Knechte, Bauern und Edlen abstammen! Unter den Gewährsmännern dieser seiner Meinung nennt Curtze sehr mit Unrecht auch Zeuß; der Verfasser muß „Die Deutschen und ihre Nachbarstämme" S. 72 f. schlecht nachgesehen haben. Auch in ethnographischen Dingen erweist sich Curtze nicht sehr zuverlässig. Beispielsweise sagt er S. 6: „Die Sarmaten, ein scythisches Volk, . . . bilden die Grundlage des slavischen Volks". Das hätte doch zum mindesten einer weiteren Erörterung und namentlich Begründung bedurft, um so mehr bei einer Arbeit, welche so wenig auf einen beschränkten Raum angewiesen ist, daß fast eine Seite dafür verwendet werden konnte, um Bunsens, Freytags, G. Webers, Waitz u. a. Urtheile über die Bedeutung der Germania des Tacitus abzudrucken. Doch nun genug des Einzelnen — was etwa vergleichende Sprachforschung u. s. w. der Arbeit

Curtzes zu verdanken haben werden, ist hier nicht des Ortes zu beurtheilen; der Geschichte im engern Sinn wird aus derselben, soweit sie wenigstens bis jetzt vorliegt, kaum irgend ein erheblicher Nutzen erwachsen. Th. B.

G. Beseler, Der Neubruch nach dem älteren Deutschen Rechte in: Symbolae Bethmanno Hollwegio oblatae. 8. 22 S. Berol. 1868.

Eine dankenswerthe Darstellung dessen, was auf den für die deutschen agrarischen Verhältnisse nicht unwichtigen Neubruch Bezug hat, namentlich des Rechtes zu roden. Neu ist besonders die Ausführung, daß bei mehreren deutschen Stämmen dem König kein Recht an wüstem Lande zugestanden, sondern die Rodung frei gewesen, nur sind die dafür angeführten Stellen nicht ganz überzeugend. In einer Urkunde, die hierauf Bezug hat, ist der Ausdruck »de legitimis curtiferis« mißverstanden. Das Wort ist nicht so ungebräuchlich, wie es S. 12 N. heißt, fehlt auch nicht im Ducange, sondern ist hier schon richtig erklärt und mit hinlänglichen Belegen versehen, ed. Henschel II S. 625. Andere sind beigebracht, Altdeutsche Hufe S. 14. Eine weitere Ausführung hätte wohl noch das Recht der Gemeindegenossen, in der gemeinen Mark zu roden, verdient. G. W.

Wilmans, die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777—1313; I. Band: die Urkunden des karol. Zeitalters 777—900. 8. Münster 1867, F. Regensburg [1]).

H. Wilmans hat sich für diese Publication die dreifache Aufgabe gestellt, von den Urkunden der gewählten Gruppe, die fast durchgehends schon früher edirt waren, möglichst gute Texte zu liefern, die in ihnen begegnenden Ortsnamen zu deuten und endlich den mannichfachen geschicht-

---

1) Daß obiges Buch erst jetzt in dieser Zeitschrift angezeigt wird, verschuldet nicht die Redaction, sondern der Referent. Er hoffte nämlich Gelegenheit zu finden, das von H. Wilmans benutzte archivalische Material selbst in Augenschein nehmen und auf Grund solcher Prüfung einige zweifelhafte Punkte entscheiden zu können, und schob es deshalb hinaus, die der Redaction zugesagte Anzeige zu schreiben. Da diese seine Absicht sich leider nicht verwirklichen ließ, will er nicht länger anstehen, auf die so wichtige Publication aufmerksam zu machen und verzichtet vorläufig darauf, näher auf alle zweifelhaften Punkte einzugehen.

lichen Inhalt derselben hervorzuheben und nach allen Seiten zu beleuchten. An Königsurkunden aus dem Gebiet und aus der Zeit, wie sie der Titel angibt, boten sich ihm, selbst die Fälschungen mitgerechnet, nur 56 Stücke dar, die sich folgendermaßen auf die einzelnen Kirchen und Klöster vertheilen: aus Corvey stammen als ihm ursprünglich verliehen oder als später mit Besitzungen an dasselbe gekommen 36 Diplome; aus Herford 6; aus Paderborn 5; aus Neuen-Heerse 3; endlich je 1 aus Osnabrück, Münster, Metelen, Wildeshausen, Wunstorf und Fulda. Aber an innerm Gehalt steht dieses Halbhundert kaum einer anderen zahlreicheren Gruppe nach. Denn zu dem, was so ziemlich jede unserer Königsurkunden, mindestens durch Itinerarsangabe, Nennung dieser oder jener Persönlichkeit oder durch ihren Rechtsinhalt, für allgemeine deutsche Geschichte beisteuert, kommt hier in der Mehrzahl der Fälle noch dieses, daß, was in erster Linie zur Aufklärung localer Verhältnisse dient, in Folge des engen Zusammenhangs der sächsischen Geschichte im 9. Jahrhundert und darüber hinaus mit der Reichsgeschichte, auch auf die letztere ein neues Licht wirft. Darin lag für H. Wilmans die Veranlassung, den Commentaren zu den einzelnen Diplomen, die zuweilen wieder zu besonderen Excursen und zur Mittheilung weiterer Belege führten, eine Ausdehnung von fast 500 Seiten zu geben. Und da ist nun gleich das rühmend hervorzuheben, daß der Herausgeber oder Verfasser dieses Buches, in gleicher Weise mit allen Fragen der localen und der allgemeinen Geschichte vertraut und auf dem einen und dem andern Gebiete ein längst bewährter Forscher, den Zusammenhang der Dinge stets im Auge behalten und uns mit seinem Urkundenbuch einer einzelnen Provinz einen stattlichen und inhaltreichen Band von Forschungen zur deutschen Geschichte geliefert hat. Seine Arbeit berührt sich mit allen denen, die von Deutschland im 9. Jahrhundert oder von Sachsen in dieser und in den folgenden Zeiten handeln, wenn er, um hier nur einiges aufzuzählen, Untersuchungen anstellt über den Stammbaum, die Besitzungen und Stiftungen der Nachkommen Widukinds oder der Liudolfinger oder der älteren Billunger, über die Anfänge von Corvey, Herford, Hameln und andere Klöster, über den Osnabrücker Zehntstreit, über die Mainzer Synode von 888, über die angebliche Schenkung Sachsens an den h. Petrus, über die Reihe der Bischöfe von Paderborn, über die Entstehungszeit des Pseudo-Liutprand u. s. w. Zur Lösung der dabei auftauchenden Fragen bringt

H. Wilmans auch noch neues Material oder altes in besserer Gestalt bei: unter Anderem ein Leben der h. Ida und das des h. Waltger, die translatio s. Pusinnae, eine missa pro rege aus Karolingerzeit, Auszüge aus Necrologien und Abtskatalogen, zwei bisher ungedruckte Königsurkunden für Kl. Bleidenstadt bei Wiesbaden, Privaturkunden aus dem 9. Jahrhundert, einige Epitaphien. Besonders erwähnt sei noch, daß, wo von Enger die Rede ist und nachgewiesen wird, daß hier bereits Widukind eine Zelle anlegte, welche dann von der Königin Mathilde zu einem Collegiatstift erweitert wurde, drei von dort stammende Schmuckgegenstände beschrieben und abgebildet werden, deren eines als Beweisstück dienen soll. So hat H. Wilmans alle Arten von directen und indirecten historischen Zeugnissen herbeigezogen, hat sie alle mit glücklicher Combinationsgabe verwerthet und hat mit viel Scharfsinn entwickelt, was sie in Wirklichkeit bekunden oder doch unter Umständen bekunden können. Es ist freilich selbstverständlich, daß die Ergebnisse so zahlreicher Untersuchungen nicht alle gleich sicher sein können. Und wenn voraussichtlich die Beantwortung mancher Frage, wie sie hier geboten wird, von allen Historikern unterschrieben werden wird, so wird die Beantwortung anderer als unhaltbar oder doch ungenügend bezeichnet werden müssen. Letzteres ist auch schon geschehen in den von Waitz und Dümmler veröffentlichten Anzeigen des Wilmansschen Buches. Und ihnen gesellt sich hier auch der Referent zu, indem er nun näher auf die Texte der Diplome, auf deren Interpretation und Ausbeutung eingeht.

H. Wilmans und ich haben zu gleicher Zeit Publicationen vorbereitet, in denen wir zum Theil denselben Stoff zu behandeln hatten. Obgleich wir uns dabei gegenseitig unterstützt haben, stellt sich nach Erscheinen unserer beiderseitigen Bücher doch das als Ergebniß heraus, daß für die Arbeit eines jeden von uns in der des andern noch allerlei Ergänzungen und Berichtigungen geboten werden [1]). Und es konnte nicht anders sein,

1) Allerdings kam mir das Westfälische Urkundenbuch noch während des Druckes der letzten Bogen meiner Acta Karol. zu. Aber da konnte ich dessen reichen Inhalt um so weniger genügend verwerthen, da mancher Punkt eingehender geprüft sein wollte. Einiges nachzutragen werde ich unten Gelegenheit finden; einiges will ich aber gleich hier anführen. Acta Karol. 2, 181 L. 315 wird nach Wilmans Nr. 14 zu verbessern sein: in fonte salis qui. — Ib. 2, 346 zu

denn der Localforscher und der Diplomatiker sind in ihren Arbeiten gar vielfach von einander abhängig und nur durch ihre beiderseitigen sich ergänzenden Studien kann allen Anforderungen der Wissenschaft Genüge geschehen. Auch H. Wilmans gedenkt in der Vorrede dieses seines Verhältnisses zu den Diplomatikern und speciell zu mir, indem er an die Worte anknüpft, die ich mich einmal bewogen fühlte, an einen Schweizer Archivar zu richten. Herrn Wilmans gegenüber muß ich mich allerdings anders ausdrücken. Aus bester Schule hervorgegangen hatte er sich als Mitarbeiter an den Monumenta, den Jahrbüchern u. s. w. bereits einen ehrenvollen Namen gemacht, ehe er unter die Localforscher gegangen ist. Wie hoch er daher über diesen steht, ist schon früher gesagt worden, so daß ich hier nur hinzuzufügen habe, daß er auch mit alle dem vertraut ist, was die Urkundenlehre bisher zu bieten vermochte. Und dennoch, so gut wie er mich, den Diplomatiker, in einigen Fragen geschlagen hat und in noch mehreren geschlagen zu haben glaubt, befinde auch ich mich in der Lage nachzuweisen, daß doch noch ein Abstand zwischen seinen sehr bedeutenden Leistungen als Herausgeber und Interpretator von Urkunden und den von mir im Namen der Diplomatik gestellten Anforderungen besteht. Dazu kommt ein zweites. Mir scheint auch im vorliegenden Falle eingetreten zu sein, was oft den besten Localhistorikern widerfahren ist, daß nämlich der sonst so scharfe Blick des Forschers hier und da durch die Liebe zu heimischen Dingen getrübt worden ist. Dem gegenüber wäre es gleichfalls am Platze, in aller Bescheidenheit an das Postulat der Objectivität des Urtheils in allen Fällen zu mahnen, d. h. auch darin das Allgemeine gegen das Besondere zu vertreten. Mit einem Worte: indem ich, ein einzelner Referent, über eine einzelne Arbeit zu berichten aufgefordert und zu berichten gewillt bin, gerathe ich dahin, bei dieser Gelegenheit allgemeine Aufgaben und Richtungen ins Auge zu fassen. Die Frage: wie sollen Urkunden ediert werden? (die freilich schon oft und auch in dieser Zeitschrift erörtert worden ist und der sich doch noch neue Seiten abgewinnen lassen) schwebt mir vor allem wieder vor. Ich will an diesem Buche zeigen, wie vielfacher Nutzen der Geschichtsforschung aus einer

---

L. 312: an Wala, den Gründer Corveys kann hier nicht gedacht werden, dagegen füglich an den bei Wilmans S. 72 und 77 genannten und von mir früher nicht beachteten Propst Wala.

so trefflichen Publication erwächst; ich will aber auch das an demselben, dessen Werth durch ein paar Ausstellungen nicht beeinträchtigt werden kann, zeigen, daß solcher Nutzen durch Beobachtung gewisser Normen noch gesteigert werden kann; daran werden sich leicht die mancherlei Auseinandersetzungen anknüpfen lassen, deren es noch zwischen dem Localforscher und dem Diplomatiker oder auch zwischen dem Forscher auf engerem und dem auf weiterem Gebiete bedarf.

H. Wilmans hat sich vor allem angelegen sein lassen, das gesammte diplomatische und handschriftliche Material für die Urkunden seiner Gruppe zu übersehen und auszubeuten, wobei er das besondere Glück hatte, ein lange verschollenes Corveyer Chartular aus dem 10. Jahrhundert wieder benutzen zu können. Wo ihm Originale zu Gebote standen (seiner Meinung nach bei 30 Diplomen) und soweit diese unversehrt waren, legte er natürlich sie den Drucken zu Grunde und fügte eine eingehende Beschreibung der äußeren Merkmale bei. In letzterer Hinsicht hätte ich nur noch die Angabe gewünscht, ob in allen Originaldiplomen die ganze erste Zeile in verlängerten Buchstaben geschrieben ist. In den Abdrücken fällt mir auf, daß die Abkürzung Ihu. nicht gleichmäßig aufgelöst zu sein scheint: zumeist ist nämlich Ihesu gesetzt und nur in Nr. 25 das von mir für richtig gehaltene Iesu. Wichtiger ist, daß der Herausgeber in einem andern Punkte nicht consequent gewesen ist. Orthographische Eigenthümlichkeiten sind nämlich bald in den Text aufgenommen (für dieses Verfahren entscheide ich mich selbst in den Fällen, daß ein sinnentstellender Schreibfehler vorliegt, den man denn in einer Anmerkung berichtigen mag) und bald in die Noten verbannt, indem sie im Text durch eine Emendation ersetzt sind. Das erstere geschah z. B. in Nr. 31, 32, das zweite in Nr. 21, 30. Ja in Nr. 10 ist venerabili (statt -lis) aus der Urschrift in den Text aufgenommen und wenige Zeilen später das sprachlich ganz gleich stehende ministeriu (statt -rio) verworfen worden. Und in Nr. 50 ist das durchaus richtige causas des Originals im gedruckten Text durch das falsche casas ersetzt worden. Wie im letzten Falle Vergleichung mit den Formeln vor dem Fehler bewahrt haben würde, so hätte sie in andern Fällen, in denen dem Herausgeber nur noch Copien vorlagen, die einzig richtige Emendation an die Hand geben können. Ich will das gleich hier besprechen und wähle als Beispiel Nr. 23. Die Arenga ist hier in den Chartularen entschieden verderbt. Aber

nicht durch die Umstellung von laicorum zu de rebus terrenis ist zu helfen (es würde damit auch dem Könige ein seltsamer Ausspruch in den Mund gelegt), sondern zunächst durch Berichtigung dieses Wortes, wie sie durch die Arenga in Nr. 25 oder in Mon. Boica 28, 47 nahe gelegt wird, nämlich in loca sanctorum (an loca s. largimur wird der Kenner der damaligen Urkundensprache so wenig Anstoß nehmen, als an loca quiddam conferimus in Nr. 28), ferner durch die Emendation quas (wie ja Cod. α beibehalten hat) d. s. l. consecuti. Die folgenden Worte sind, um verständlich zu werden, vor allem des von H. Wilmans gesetzten Kommas zu entkleiden: es gehören propter bis famulantibus zusammen. Die in dieser Phrase gewöhnlichen Wortformen finden wir in der Formel Rozière Nr. 17: propter dei amorem eiusque in eisdem locis sibi famulantium. Doch lassen sich für das letzte Wort in Originalen auch die Endungen -tes und -tibus (so auch bei Rozière Nr. 570) nachweisen, so daß famulantibus in der Corveyer Copie recht wohl aus der Urschrift stammen könnte und dann nur eiusque in eorumque (für dessen Vorkommen in Originalen mir kein Beleg zur Hand ist) verwandelt wäre. Nach alle dem würde ich den Eingang dieses Diploms so drucken: Si de rebus terrenis, quas divina sumus largitate consecuti (Cod. α gravati; Cod. β quibus—gravati), loca sanctorum (Cod. α. β laicorum) propter amorem dei eiusque (Cod. α. β eorumque) in eisdem locis sibi famulantibus beneficia oportuna largimur etc.

Indem ich des weitern von der Art zu reden habe, wie H. Wilmans die verschiedenen Abschriften von Urkunden benutzt hat, will ich mich an die in seinem Buche vorherrschende Gruppe der Corveyer Diplome halten und hier wieder an die fast ausschließlich in Betracht kommenden Chartulare: MS. VII. 5201 saec. X (s. Wigand im Archiv 4, 346; ich wähle der Kürze wegen die Bezeichnung A); MS. 134 saec. XV (B; ist wohl auch bei Nr. 14 gemeint, wo citirt wird MS. 144); MS. 1, 147 saec. XVII (C). Ich bedaure, daß der Herausgeber uns nicht in einer Einleitung eine kurze Geschichte des Corveyer Archivs und der Benutzung desselben durch frühere Forscher geboten hat, wie das in Frankreich Gebrauch ist und wie es unter uns z. B. Wartmann gethan hat, woran sich dann füglich eine Beschreibung und Charakteristik der Copialbücher hätte anschließen sollen. Indem uns H. Wilmans statt dessen über die Chartulare nur hie und da eingestreute Notizen gibt, erschwert

er es uns, uns bestimmte Vorstellungen von der Filiation dieser Chartulare und von dem auf ihr beruhenden Werthverhältnisse derselben zu machen und danach zu beurtheilen, ob die Benutzung dieser oder jener Handschrift zur Herstellung des Textes die richtige ist. Ich fasse daher zunächst zusammen, was sich aus seinen zerstreuten Bemerkungen über jene drei Copialbücher als mehr oder minder sicheres Ergebniß gewinnen läßt. Das Chartular A ist planlos angelegt: die Urkunden sind weder nach dem Inhalt, noch nach den Regenten, noch sonst chronologisch geordnet; die einzelnen Abschriften kann man nach dem beurtheilen, was der Herausgeber zu Nr. 13 beigefügt hat oder nach dem, was ich oben zu Nr. 23 bemerkt habe. Auch bei B vermag ich nicht zu erkennen, was die Aufnahme gewisser Diplome und die Auslassung anderer (vergl. Nr. 8, 22 und 41 oder Nr. 5 und 30) und was die Reihenfolge bestimmt hat. Daß in B sieben Stücke von A fehlen, dagegen in B zehn in A nicht aufgenommene enthalten sind, beweist schon, daß A für B nicht benutzt ist. Vollends klar wird dies aus dem Verhältniß der Texte von Nr. 9 und 14 in den beiden Chartularen. Ueber C (in Corvey Copional genannt) bemerke ich, daß diese Handschrift sämmtliche von H. Wilmans abgedruckte Diplome für Corvey und auch die dorthin gekommenen Vorurkunden enthält, und zwar, soweit ich aus den von Wilmans angeführten Seitenzahlen ersehe, in annähernd richtiger chronologischer Ordnung. (Ausnahmen bilden allerdings Nr. 21, 23, 24 u. a. Bei Nr. 21 könnte dies mit Paullinis irrthümlicher Ansicht zusammenhängen, daß dies Diplom von Ludwig dem Frommen ertheilt sei, und auf analogen Irrthümern könnten auch die andern Ausnahmen beruhen.) Von besonderer Wichtigkeit ist nun die Frage, welche Quellen der Schreiber von C benutzt hat, und unser Herausgeber beantwortet sie auch an mehreren Stellen. Er sagt S. 10, daß C Nr. 4 aus B copirt hat, S. 71, daß C für Nr. 21 das Original benutzt hat; er hebt aber andrerseits S. 77 hervor, wie sehr A die Quelle des Copionals C sei. Alle diese Angaben sind offenbar richtig, lassen sich jedoch erst dann in Einklang bringen, wenn man sich die Entstehung von C klar gemacht hat. Aus den zerstreuten Bemerkungen des H. Wilmans scheint mir nämlich das zu resultiren, daß C die Arbeit eines gelehrten Forschers oder des Amanuensis eines Forschers (der Name wird sich in Münster wohl feststellen lassen) ist, der den Quellen, d. h. den Ur- und Abschriften emsig nachgegangen ist und mit Hülfe des ganzen zu seiner

Zeit noch vorhandenen Materials die Texte, so gut er es verstand und soweit seine diplomatischen Kenntnisse reichten, herzustellen versucht hat. Er nahm z. B. für Nr. 7 Walone aus A und VI. id. aug. aus B; für Nr. 9 die richtige Invocation aus B; für Nr. 15 Theogonis (freilich ein Lesefehler) aus der Urschrift u. s. w. Folglich verdienen die Lesarten von C im allgemeinen nur dann Beachtung, wenn sie sich auf uns nicht mehr vorliegende Originale oder ältere Copien stützen.

Wie ist nun dieses handschriftliche Material in dem neuen Urkundenbuch für Westfalen verwerthet? — Neben den noch erhaltenen Urschriften hatten die verschiedenen Copien nur untergeordneten Werth, und wenn H. Wilmans auch in diesen Fällen die Lesarten des letzteren zumeist (daß es nicht immer geschehen ist, schließe ich aus der zu Nr. 15 gehörigen Bemerkung auf S. 50) mitgetheilt hat, so kann das in der Regel nur dazu dienen, das Verhältniß der älteren Drucke zu den einzelnen Chartularen ersichtlich zu machen. Hier und da wurden die Copien allerdings auch neben den Originalen wichtig, wenn letztere nämlich für einzelne Stellen versagten. Die Urschrift von Nr. 14 z. B. enthält spätere Correcturen, während die ursprüngliche Lesart, die meines Erachtens auch in den Text hätte aufgenommen werden sollen, in A (S. 45) erhalten ist. Desgleichen dienten bei Nr. 8 die Copien zur Ergänzung des jetzt Lücken aufweisenden Originals. Gegen dieses Verfahren und gegen die Herstellung der Texte von Diplomen, die nur abschriftlich überliefert sind, läßt sich kaum eine Einwendung erheben. (Nur gegen die S. 50 ausgesprochene Vermuthung, daß im Original von Nr. 16 Theotonis gestanden habe, muß ich mich mit Hinweis auf Acta Karol. 1, 95 erklären.) Manche absichtlich oder unabsichtlich verderbte Stelle ließ sich natürlich nicht beseitigen, sondern nur unschädlich machen. Indem nämlich H. Wilmans in solchen Fällen die Entstehung der Fehler in den Chartularen durch Correcturen oder Interpolationen nachgewiesen hat, hat er die Bedenken, die sie dem Kritiker einflößen mußten, zum Schweigen gebracht oder doch abgeschwächt. So wird Niemand mehr, nach dem was S. 33 gesagt ist, an dem Zusatz et s. Viti martyris in einigen älteren und nur abschriftlich vorliegenden Diplomen für Corvey Anstoß nehmen können. Noch ersichtlicher wird der Nutzen der Ausbeutung des gesammten Materials und zwar einer so gründlichen und verständigen Ausbeutung bei den Zeitangaben. Hätten mir bei meiner Arbeit über die Diplome

Ludwig des Deutschen für deren Datirungen schon alle die zuverlässigen Zahlen vorgelegen, welche jetzt durch H. Wilmans (der, was ich nur loben kann, sich überall der römischen Zahlzeichen bedient) dargeboten sind, so wäre mir manche Mühe und manches Versehen erspart worden und ich hätte sowohl das Itinerar des Königs als auch den Personalstand der Kanzlei richtiger feststellen können. Und so erhebe ich jetzt nur gegen die Zeitbestimmung von Nr. 10 (826—833) Einsprache: der H. Archivar hat hier nur das gewußt oder berücksichtigt, was der Diplomatiker in seiner Urkundenlehre S. 284 dargethan hat, und nicht auch das, was ibid. 267 ff. entwickelt ist.

Daß der Inhalt der Diplome ausführlich und gründlich erklärt ist, erwähnte ich schon lobend. Besonderer Fleiß ist auf die Deutung der Ortsnamen verwandt: da ist oft das reiche archivalische Material von Jahrhunderten zu Rathe gezogen, da ist zuweilen die ganze Geschichte von Besitzungen geliefert, da sind zahlreiche Irrthümer oder auch Täuschungen früherer Localforscher (s. S. 217—225) aufgedeckt und beseitigt. Aber nicht die Namen allein von Orten oder Personen, denn auch von diesen und ihrem Geschlecht wird in der Regel ausführlich gehandelt, sind gebührend erläutert, sondern auch alle andern Worte der Urkunden sind auf die Goldwage gelegt, ob sich aus ihnen eine Bestätigung für schon bekannte Dinge oder gar irgend eine neue Kunde gewinnen läßt. Daß H. Wilmans in diesem besten Sinne Diplome zu lesen versteht, zeigen u. A. S. 75 und die Note zu S. 212. Doch ist er dabei der Gefahr nicht ganz entgangen, vor der ich wiederholt gewarnt habe. S. 37 hat er nämlich in den Worten der Arenga von Nr. 12, die der Formel bei Rozière Nr. 143 entlehnt ist, einen politisch bedeutungsvollen Ausspruch finden wollen, S. 217 Nr. 3 hat er einen in vielen Tauschurkunden begegnenden, also auch formelmäßigen Satz für eine topographische Untersuchung verwerthen zu können gemeint.

Auch bei den hier gebotenen Diplomen ist die Verwendung ihres Inhalts zu historischen Zwecken, die H. Wilmans mit Fug und Recht als seine letzte und als die dankbarste Aufgabe ins Auge gefaßt hat, in mehr als einem Falle abhängig von der Beantwortung der Vorfrage, wie es mit der Originalität oder mit der Authenticität der betreffenden Stücke steht. Gehen nun gerade dabei, was H. Wilmans richtig betont, am ehesten die Meinungen der Localforscher und der Diplomatiker auseinander,

so wird man, falls sie einmal beiderseits in ihren Aussprüchen übereinstimmen, in der Regel die Untersuchung für abgeschlossen halten dürfen. Solcher Consens aber zwischen H. Wilmans und mir und auch andern neuern Forschern ist bei der Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Urkunden schon erreicht. Wir verbürgen z. B. die Originalität von Nr. 3 und 13 und bestreiten die von Nr. 5 und 11; wir vertheidigen die Echtheit der zwei zuletzt genannten Diplome und verwerfen Nr. 1, 19, 27 u. a. als Fälschungen. Bei der Begründung solcher Urtheile ist zumeist der Localforscher im Vortheile, zumal wenn er das ihm zu Gebote stehende Material so meisterhaft beherrscht und verwerthet wie H. Wilmans. Ihm bot gleich das erste Stück seiner Sammlung die Gelegenheit dar zu zeigen, wie gewisse historische Zeugnisse zu behandeln sind. Daß Nr. 1 eine Fälschung ist, brauchte nicht mehr erwiesen zu werden. Aber da auch Fälschungen, was sie aussagen, nicht geradezu aus der Luft greifen, wirft H. Wilmans mit Recht die Frage auf, inwieweit jenen Angaben doch historisch nachweisbare Vorgänge oder Zustände zu Grunde liegen, und beantwortet sie theils hier, theils in einem Excurse dahin, daß das Stift Hameln wahrscheinlich schon unter Ludwig d. F. gegründet und spätestens im 10. Jahrhundert dem Kloster Fulda incorporirt worden ist. Und wie fast alle Untersuchungen in diesem Buche, so führt auch diese zu Ergebnissen, die nicht allein der Localgeschichte angehören, sondern zugleich auf allgemeine Verhältnisse, hier z. B. auf die von Karl d. G. in Sachsen befolgte Politik neues Licht werfen. — Wie vernichtend ist ferner des H. Wilmans Verdict über Nr. 19, dem freilich schon lange niemand mehr Glauben zu schenken vermochte und dessen ganze Entstehung jetzt nachgewiesen zu sehn doch noch frommt, zumal da, wie wir S. 62 erfahren, auch jüngst noch ein H. Seifert in einer Schrift über die h. Ida sich einer neuen pia fraus schuldig gemacht und es dem Erfinder des Chron. Corb., des Registrum Sarachonis und jenes unter Nr. 19 verzeichneten Diploms gleich zu thun versucht hat. — Volle Zustimmung kann ich endlich den Erörterungen über Nr. 34 ertheilen und namentlich den aus der Vergleichung der zwei verschieden lautenden Abschriften gewonnenen Ergebnissen.

Dem gegenüber zeigt sich bei der Beurtheilung von mindestens vier Urkunden dieser Sammlung eine mehr oder minder große Differenz zwischen H. Wilmans einerseits und andern Forschern, auf deren Seite auch Ref.

sich schlägt. Gegen die Geneigtheit des Herausgebers, Nr. 18, wenn auch unter Vorbehalt, noch als historisches Zeugniß zu benutzen, habe ich mich schon in Acta Kar. 2, 401 erklärt. Ueber Nr. 39, dessen Originalität ich vor Jahren bestritt und für die nun Wilmans nochmals eintritt, über dessen Inhalt aber gleichfalls zwischen ihm und mir Streit ist, will ich für jetzt und bis ich das Schriftstück mit eignen Augen geprüft haben werde, nur sagen, daß meine Bedenken noch keineswegs gehoben sind. — Bezeichnender für das Verhältniß zwischen dem Localforscher und dem Forscher auf weiterem Gebiete sind die bei Nr. 27 und 29 hervortretenden Meinungsverschiedenheiten. Nr. 27 besagt, daß Lothar dem Kloster Corvey die Insel Rügen schenke. Daß die Urkunde unecht ist, bedarf auch nach Wilmans keines Beweises mehr. Er zeigt uns also nur, aus welchen andern Diplomen diese Fälschung zusammengeflickt ist; ferner, wie und wann sie in Corvey entstanden ist. Da wird uns durch eine Reihe von Quellen hindurch, über die gelegentlich manche gute Bemerkung eingeflochten wird, eine Sage und deren Fortbildung nachgewiesen, und schließlich doch wieder die wie in vielen Fällen so auch hier überflüssige Frage nach der letzten Ursache der Sagenbildung gestellt und dahin beantwortet, daß diese Sage doch wohl einen gewissen Grund gehabt haben möge und für eine großartige Missionsthätigkeit der Corveyer bis nach Rügen hin und für die Einführung des Cultus des h. Vitus auf dieser Insel zeugen könne. Wie Waitz und Dümmler muß auch ich diese Schlüsse und vollends die weiteren Annahmen auf S. 105 für unzulässig erklären. Dabei kann ich nicht umhin, noch besonders darzuthun, wie die Vorliebe für seine Entdeckung H. Wilmans hier zur Inconsequenz verleitet. Jene falsche Urkunde läßt er um 1120 entstanden sein. Er selbst fand aber keine ältere Copie als eine vom Jahre 1326, während Schaten seiner Zeit ein etwas schadhaftes Original noch im Klosterarchiv gesehen zu haben behauptet. Wie steht es nun in den Augen unseres Localforschers mit der Glaubwürdigkeit seines Vorgängers? Im allgemeinen kommt Schaten nicht besser weg als Paullini oder Falke, wie folgende leicht zu vermehrende Stellen beweisen: „das Verfahren von Schaten verdient ernstlich gerügt zu werden“ (S. 76); „auch hier hat sich Schaten eine offenbare Fälschung zu Schulden kommen lassen, und daß er seinen Abdruck aus dem Original gäbe, ist ein eitles Vorgeben“ (S. 149); S. 112 wird ihm vorgeworfen, eine Zahl in seiner „gewöhnlichen“ Weise gefälscht zu haben.

Und trotzdem wird Schatens Aeußerung über die Urschrift von Nr. 27 für zu positiv erklärt, um einen Zweifel zuzulassen, der dann freilich sechs Zeilen später doch wieder ausgesprochen wird. Ich vermag mir die hier kundgegebene Nachsicht in der Beurtheilung von Schaten nicht anders zu erklären als damit, daß H. Wilmans um seiner subjectiven Annahme willen auch einmal mit einem sehr zweifelhaften Gewährsmann vorlieb nimmt. In weiteren Kreisen jedoch wird dies am wenigsten fruchten, um der Geschichte von der Corveyer Thätigkeit unter den Slaven auf Rügen im 9. Jahrhundert Eingang zu verschaffen.

Nr. 29 gehört zu einer Urkundengruppe, die schon seit den Anfängen der Diplomatik zu Discussionen Anlaß gegeben hat, nämlich zu der Gruppe der theils aus Osnabrück theils aus den Klöstern Corvey und Herford stammenden Urkunden, die von den Zehnten in jenen sächsischen Gebieten handeln. Um diese Zehnten war großer Streit bis in die Tage des K. Heinrich IV, und um ihn auszutragen haben damals beide Parteien ungefähr dieselben Diplome vorgebracht, deren Glaubwürdigkeit noch heute streitig ist. Da kann über ein einzelnes Stück allein kein Urtheil gefällt werden, sondern der Diplomatiker und Historiker muß die ganze Geschichte dieses Zehntstreites mit allen einschlagenden Akten durch fast drei Jahrhunderte hindurch verfolgen. Das ist auch im Westphälischen Urkundenbuche S. 119—138, 319—386, 519—522 geschehen. Nun ist unverkennbar, daß es noch heute, wo doch nur um historische Denkmäler gestritten wird, eine Partei von Osnabrück und eine Klosterpartei gibt, und daß diesen beiden gegenüber oder, wie ich es auffasse und hier sagen muß, über diesen beiden eine dritte Partei der Historiker schlechtweg besteht. Wenn Referent sich zu letzterer rechnend ihr die größere Objectivität nachrühmt, so verwahrt er sich ausdrücklich dagegen, den emsigen und tüchtigen Localforschern in Osnabrück und im Münsterlande zu nahe treten zu wollen. Ich selbst heiße jene conservative Richtung in der Geschichtsforschung willkommen, welche nicht gleich auf das erste Kriegsgeschrei der Kritik das Feld räumt, sondern, soweit es mit wissenschaftlichen Mitteln möglich ist, die Traditionen, in welcher Form sie auch auftreten mögen, zu retten sucht und besonders etwaiger Zweifelsucht, die zuweilen ebenso eingefleischt und launenhaft ist als Glaubenssucht, energischen Widerstand leistet. Und ich finde es psychologisch erklärlich und in den meisten Fällen geradezu durch die Umstände geboten, daß, so lange noch eine

wissenschaftliche Entgegnung statthaft ist, die Localforschung für die Vertheidigung der Localtradition eintritt. Aber wie unter den Arbeitern auf dem Gebiete neuster Geschichte der eine aus diesem Staate und mit all dessen Tendenzen verwachsen, auch mit allem in dessen Archiven aufgespeicherten Rüstzeug ausgestattet, die Richtung dieses Staats in jüngster Vergangenheit anders vertreten wird, als der Angehörige des fremden Gemeinwesens, der unter anderen Einflüssen steht und über andere Waffen verfügt, wie die Auffassung zweier solcher Gegner kaum je die Subjectivität ganz abstreifen wird und wie endlich beiden gegenüber die große Menge der lernbegierig die Discussion verfolgenden Historiker die Objectivität vertritt und zu vertreten hat: ziemlich ebenso verhält es sich mit der Gruppirung derer, welche activ oder passiv an dem Streit über historische Monumente längst vergangener Jahrhunderte Theil nehmen. In jenem noch nicht beendigten bellum diplomaticum Osnabruggense z. B. hatte Referent sich einmal dahin geäußert, daß sowohl Osnabrück als Corvey neben echten Diplomen theils falsche, theils interpolirte vorgewiesen haben. Von Osnabrück ist seitdem, was ich von den Corveyer Urkunden gesagt habe, acceptirt worden, zugleich aber, was ich von den bischöflichen Urkunden behauptete, zu entkräften gesucht. Umgekehrt gibt mir jetzt H. Wilmans (S. 131) in Bezug auf die letztern Diplome unbedingt Recht, meint dagegen, daß in diesem Streite von Corvey aus weder ein falsches noch auch ein interpolirtes je zum Vorschein gekommen sei. Die Existenz von drei Parteien in dieser Frage und ihre Stellung zu einander liegen also klar zu Tage. Ich kann nun allerdings hier weder berichten noch widerlegen, was H. Wilmans von seinem Standpunkte aus, den er in ganz ähnlicher Weise auch einmal Jaffé gegenüber auf S. 184 betont, wieder in die Discussion hineinzieht oder neues in dieselbe hineinbringt. Aber einige den jetzigen Stand der Frage oder die Art der Behandlung charakterisirende Bemerkungen werden hier am Platze sein. — Von Nr. 29, das Corvey und Herford ertheilt sein soll, wissen die Corveyer Copialbücher nichts. Sollte also nicht auch auf diesen Fall Anwendung finden, was der H. Localforscher S. 58 über das von ihm verworfene Diplom Nr. 19 sagt? nämlich daß dieses zunächst aus dem Grunde für eine Fälschung zu erklären sei, weil in dem ganzen Corveyer Archiv sich auch nicht die geringste Spur davon finde. — Wie H. Wilmans, was ich schon als Vorzug seines Buches bezeichnete, überall dem Zusammen-

hang der Dinge und noch mehr der Berichte nachspürt, so führt ihn die Untersuchung über Nr. 29 auch auf die Sage, nach welcher Karl d. G. dem Papste Sachsen geschenkt haben soll, und er meint S. 135 ihren Ursprung bis auf die Zeit vor 853 zurückführen zu dürfen. Aber auch da hat die Vorliebe für heimische Dinge, und sei es auch nur eine Sage, H. Wilmans irre geführt, und so wenig wie Waitz und Dümmler, die sich darüber schon ausgesprochen haben, werden andere Forscher ihm folgen mögen. — Ein dritter Punkt mag erklären, warum die Historiker auch über scheinbar einfach liegende Fragen zuweilen noch so getheilter Meinung sind. Wir sind zum Theil noch Anfänger in der Kunst, mittelalterliche Urkunden zu übersetzen und streiten uns noch über das, was die Dictatoren sagen wollten, so daß es widerfahren kann, daß ein und derselbe Satz, ohne daß seine Echtheit bestritten wird, pro und contra benutzt werden soll. So wird S. 126 Dümmler und dem Referenten vorgeworfen, ein Diplom vom J. 1079 in seinem erzählenden Theile mißverstanden zu haben. Zunächst handelt es sich freilich um eine Variante, wobei ich doch noch gute Gründe für die Lesart bei Möser anführen könnte; aber das ist für die Hauptfrage irrelevant. Die entscheidende Stelle in der Urkunde ist folgende: abbate autem et abbatissa propter (lies preter) hoc solum quod ibi videbatur ficticium aliquid quo inniti potuissent non habentibus. Das übersetze ich: während Abt und Aebtissin, außer diesem einen Schriftstück, welches da als gefälscht erkannt wurde, nichts hatten, worauf sie sich stützen konnten. Ich muß den Leser geradezu bitten, damit zu vergleichen, was H. Wilmans aus obigen Worten herausliest, um die große Differenz zwischen unser beider Uebersetzung zu constatiren, die wir doch beide mit der lateinischen Sprache des Mittelalters vertraut zu sein glauben. Mir scheint, daß wir Geschichtsforscher hier, und es gibt dergleichen Fälle gar viele, noch nicht auf festem und allerseits anerkanntem Boden stehen. Wir streiten oft noch über Wortbedeutung und Sinn, ähnlich wie etwa zwei Theologen, die sich in ihren Discussionen der Aussprüche von Kirchenvätern als Argumente bedienen. Grade die Fortschritte, die wir in Ausbeutung der Quellen machen, lassen erkennen, daß wir in der Hermeneutik besonders der Urkunden zurückgeblieben sind. Was aber muß dieser voraus oder muß mit ihr Hand in Hand gehen? Wie die Theologen nach kritischen Ausgaben der Kirchenväter verlangen, müssen wir vor allem Feststellung

oder Verbesserung der Urkundentexte anstreben. H. Wilmans, und das will ich, nachdem ich als Diplomatiker einen strengen Maßstab angelegt habe, zum Schluß nochmals betonen, hat gerade in dieser Beziehung so viel geleistet, daß seinem Urkundenbuche unter den neuern Publicationen der Art einer der ersten Plätze zukommt. Darum sehn wir auch mit Ungeduld der Fortsetzung entgegen, und wenn in dieser in noch vollerem Maße und in noch höherem Grade als im ersten Bande den von der Diplomatik gestellten Anforderungen Rechnung getragen sein wird, werden wir uns noch besonders darüber freuen, daß der Wetteifer zweier Richtungen wieder einen Fortschritt bewirkt hat. Th. S.

Monumenta Germaniae Historica. Edidit Georgius Heinricus Pertz. Scriptorum Tomus XX. VIII u. 850 S. Hannoverae 1868.

Die in dem vorliegenden neuesten Bande der Scriptores mitgetheilten Quellenschriften zerfallen in zwei Gruppen. Die eine besteht aus Ergänzungen und Nachträgen zu früheren Bänden und Jahrhunderten, die andere setzt die zuletzt begonnene Reihe der Geschichtsquellen der staufischen Zeit fort. Was die eine der beiden Gruppen anlangt, sei darüber folgendes bemerkt und hervorgehoben. Die Ergänzungen zum ersten Band (S. 1—17) gehören der karolingischen Zeit an. Sie sind nicht umfangreich, aber neu. Das Fragment der Annalium Werthinensium, wie Pertz sie nennt, ist übrigens nicht ganz selbstständiger Natur, sondern liegen ihm nach der Ansicht des Herausgebers die sogenannten Annalen des Nibelung zu Grunde, während die von Metz und Lorsch von ihnen mit abgeleitet erscheinen [1]. Die Annales Bavarici breves (S. 8), die Arndt in St. Petersburg entdeckte, sind stofflich allerdings von keiner Erheblichkeit, dürften aber immerhin als Vervollständigung der annalistischen Gesammt-Aufzeichnungen der karolingischen Zeit hier Platz finden. — Als ein höchst erwünschter Nachtrag zum 5. Bande erscheinen die Annales Altahenses maiores a. 708—1073 (S. 772—824), eine Quelle ersten Ranges, die man bekanntlich als unwiederbringlich verloren zu betrachten angefangen hatte. Es ist eine schöne

1) S. dagegen die einleitenden Bemerkungen von Waitz zu dem von G. Meyer von Knonau mitgetheilten Fragment fränkischer Annalen, Forschungen zur deutschen Geschichte 8, 631 ff.

Fügung, daß es gerade W. v. Giesebrecht vorbehalten war, an der Wiederauffindung und Herausgabe dieser so kostbaren Jahrbücher unmittelbaren Antheil zu haben, da eben er vor geraumer Zeit mit besonderm Nachdruck auf dieselben hingewiesen und einen so gelungenen und scharfsinnigen Versuch, die verlorenen aus den erhaltenen Bruchstücken wiederherzustellen, gemacht hatte. — Dem 7. Bande schließt sich das Chronicon Eberspergense a. 880—1045 (S. 9—16) an, das vor mehr als einem Jahrhundert Oefele zum ersten Male herausgegeben hat und das jetzt, von W. Arndt bearbeitet, in erneuerter Gestalt an das Licht tritt. — Der Nachtrag zum 12. Bande ist ein dreifacher: 1) Anselmi episcopi Lucensis vitae primariae fragmenta, die der Herausgeber W. Arndt in Brüssel aufgefunden hat. Bekanntlich haben wir eine spätere längst bekannte vita des B. Anselmus, die aus dem 12. Jahrhundert stammt. 2) Herbordi dialogus de vita Ottonis episcopi Babenbergensis. (S. 697—771.) Wie man weiß, hat Köpke in einem früheren Bande der SS. das genannte Werk Herbords, dessen originale Fassung für nicht mehr auffindbar erachtet werden mußte, künstlich wiederhergestellt und veröffentlicht. Bald darauf aber ist der authentische Text gegen Erwarten wirklich zu Tage getreten und erscheint nun in entsprechender würdiger Behandlung. Auch in diesem Falle ist aber dieselbe Bemerkung wie bei den Annales Altahenses zu machen, daß durch die Auffindung des originalen Textes der Scharfblick und die glückliche Combinationsgabe, die Köpke bei der früher unternommenen künstlichen Wiederherstellung entwickelt hatte, in das glänzendste Licht gestellt wird. 3) Landulfi de sancto Paulo historia Mediolanensis (S. 17—49). Diese auch für die allgemeine Geschichte in der Zeit der Kaiser Heinrich V und Lothar höchst wichtigen und lebendigen Aufzeichnungen eines wohl unterrichteten Zeitgenossen hatte s. Z. Muratori (SS. RR. It. V.) zum ersten Male herausgegeben; ihre vorliegende neue Bearbeitung rührt von Ph. Jaffé her.

Den Reigen der erwähnten zweiten Gruppe eröffnen Auszüge ex Orderici Vitalis historia ecclesiastica (S. 50—82), die Pertz selbst besorgt hat. Zu Grunde liegt die in den Jahren 1838—1855 erschienene Pariser Gesammtausgabe, jedoch hat Pertz nicht unterlassen, für eine selbstständige Herstellung seines Textes die besten Handschriften direkt zu Rathe zu ziehen und zu vergleichen. Der Inhalt des Werkes reicht von der späteren Zeit K. Heinrich IV fast bis zum Ausgang K.

[illegible], schmeckt zwar mehr französisch-normannisch, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] als unmittelbar [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] auf [illegible] jener Seite. Der Verf. gehörte der Normandie an und überdies [illegible] einem normannischen Kloster; der Inhalt seines Werkes ist jedoch [illegible] des Landes ebenso wohl [illegible] wie [illegible]. — Dem Umfange nach der Bedeutung nach ist die bei weitem wichtigste Bearbeitung dieses Bandes über die Geschichtswerke des Bischofs Otto von Freising (S. 83–497), von R. Wilmans bearbeitet. Seit langer Zeit mit Sehnsucht erwartet, liegen sie jetzt in vollendeter Gestalt vor uns, das Chronicon und die gesta Friderici I. imp., die Fortsetzung der Chronik von Otto von St. Blasien und die der gesta von Ragewin mit eingeschlossen. Es wird nicht nöthig sein, über die Eigenthümlichkeit und den eminenten Werth der Werke Ottos an dieser Stelle eingehender zu reden; der Herausgeber hat s. Z. im Archiv (Bd. XI) und jetzt hier in dem Vorwort darüber wie über den kritischen Apparat erschöpfend gehandelt. Alles was vor Wilmans in dieser Beziehung, zum Theil in eigenen Schriften über Otto gesagt ward, ist dadurch unbedingt entbehrlich und überflüssig geworden. Sehr zu billigen ist, daß Pertz zu gleicher Zeit von beiden Werken Ottos eine Handausgabe veranstaltet hat; wir sind jetzt überzeugt, daß kein anderer Geschichtschreiber für die Geschichtschreibung des Mittelalters eine so sichere Theilnahme zu erwecken vermag wie dieser, weil zu allem anderen hie kaum ein anderer ein so entschiedenes und hohes literarisches Talent mitgebracht hat wie er. Aus demselben Grunde hoffen wir, daß auch eine deutsche Uebersetzung der Chronik und der gesta nicht lange auf sich warten lassen möge; die Uebersetzung der letzteren in der s. Z. von Schiller herausgegebenen Memoiren-Sammlung ist nicht bloß verschollen, sondern geradezu unbrauchbar. — Ueber die übrigen 7 Nummern dieses Bandes sei noch Folgendes bemerkt. Der Triumphus sancti Lamberti de castro Bullonico (S. 497—511), den zuerst Chapeaville herausgegeben und jetzt W. Arndt bearbeitet hat, erzählt ein einzelnes Ereigniß in einer sehr anschaulichen Weise. Eine Ergänzung hierzu bildet ein von K. Pertz bearbeitetes Fragment ex vita Sancti Mochullei Hiberniensis episcopi (S. 512—514). Die Historia Pontificalis (S. 515—545) erscheint von der Hand W. Arndts zum ersten Male, eine Fortsetzung Sigeberts von Gemblours, beziehungsweise des Fortsetzers derselben, aber nur ein Bruchstück eines umfassendern Werkes,

dessen übrige Theile noch nicht aufgefunden worden sind. Es behandelt nur die Jahre 1148—1152 sehr eingehend und ausführlich. Der Verf., den wir weiter nicht kennen, war jedoch kein Deutscher, sondern ein Franzose, gut unterrichtet und sich in bedeutenden Beziehungen bewegend, mit P. Eugen III und Bernhard von Clairvaux im Verkehr. Ueber kirchliche Interessen, weiterhin den zweiten Kreuzzug u. dgl. berichtet er mit Vorliebe. — Das Chronicon Lippoldesbergense (S. 546—558) gibt W. Arndt auf Grundlage einer bessern Handschrift, als jene war, auf welcher die beiden frühern Ausgaben von Ledderhose und Böhmer ruhen. Die Chronik ist bekanntlich nur für die Geschichte des Klosters im engern Sinne und für die Beziehungen desselben zu den Erzbischöfen von Mainz ergibig. — Die opera historica Reineri monachi sancti Laurentii Leodiensis (S. 558—620), die wiederum W. Arndts Namen als Herausgeber an der Spitze tragen, bestehen aus zehn verschiedenen Stücken, darunter drei Biographien von Lütticher Bischöfen, die ihrer Abfassung nach der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehören, aber von untergeordnetem Werthe und geringer originaler Bedeutung sind. — Die Casus monasterii Petrihusensis (S. 621—683), als deren Herausgeber der sel. Otto Abel und Ludwig Weiland genannt werden, sind bekannt. Sie sind früher bereits von Ussermann und dann von Mone in seiner Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte Band I veröffentlicht worden. — Die Fundatio monasterii gratiae Dei, Gottesgnaden bei Calbe an der Saale (S. 683—691), hat zuerst Winter in seiner Schrift über die Prämonstratenser des 12. und 13. Jahrhunderts ꝛc. (S. 324—431) nach der einzigen bekannten Handschrift des Magdeburger Archivs bekannt gemacht. Der neue Herausgeber, H. Pabst, liefert einen wesentlich verbesserten Text. Die Erzählung scheint zwischen 1190 und 1225 verfaßt zu sein; ihren Werth schlägt auch der Herausgeber nicht gar hoch an, da die Bestandtheile derselben leicht erkennbar und bereits sonst bekannt sind.

In dem Vorworte eröffnet uns der verehrte Leiter des großen Nationalwerkes die erfreuliche Aussicht, daß der 21. Band der SS., der bereits im Drucke begriffen, u. a. die Chronik des Helmold und des Arnold von Lübeck enthalten werde: eine Nachricht, die von allen Freunden der vaterländischen Geschichte ohne Zweifel mit Freude begrüßt werden wird. Wgl.

Meyer, Victor, Tile Kolup, der falsche Friedrich und die Wiederkunft eines ächten Friedrich, Kaisers der Deutschen. Königsberg 1868, Meyer u. Cp.

Diese im Namen des k. Gymnasiums zu Wetzlar der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn zur Jubelfeier gewidmete Schrift behandelt ihren Gegenstand mit der Liebe und Vertiefung eines niederländischen Malers. Man muß aber gestehen, daß das Thema nicht bloß für die, welche zu Wetzlar im Kaisergrund spaziren, sondern auch für die Historiker, welche über die Combinationen von Sage und Geschichte, die Bewegungen des socialen Lebens und die Ausartungen der Volksgewalten nachdenken, einen großen Reiz haben wird. Der Hauptunterschied, welcher in der ältern und neuern Auffassung des Gegenstandes hervortritt, ist der, daß man ehedem das Ereigniß als eine vereinzelte Erscheinung eines fast lächerlichen Betruges ansah, während man jetzt den Zusammenhang desselben mit den socialen Verhältnissen der Zeit klar darzulegen und die Häufigkeit der Erscheinung aus der verbreiteten Sage von Kaiser Friedrich zu erklären weiß. Auf diese beiden Momente: den sagenhaften Glauben an die Wiederkunft des Kaisers und auf die in Folge der politischen und socialen Zersetzung in den unteren Ständen, insbesondere der Reichsstädte, entstandene Gährung ist auch in der vorliegenden schönen und gelehrten Abhandlung die Beurtheilung des Faktums gestützt. Erstaunt ist man von dem Verfasser zu hören, daß an dem Orte des Todes des falschen Friedrichs so große Zweifel über die Existenz desselben herrschen, eine Stimmung, die wir den Wetzlarern zu größerer Ehre anrechnen möchten, als so viel anderen Städten und Ländchen den bekannten Fanatismus, mit welchem sie auch an den nichtigsten Localüberlieferungen hängen. Aber die in Wetzlar vorhandenen Zweifel haben auf die Ausführungen des Herrn Meyer einen offenbaren Einfluß gewonnen. Um seine Leser von der Existenz seines Tile Kolup ja gewiß zu überzeugen, war er gar zu sehr bemüht, die Züge, welche das im Andenken erloschene Bild lebendig zu machen im Stande wären, zu bereichern. Er hat sich dabei des so häufig mißbrauchten Mittels bedient, möglichst viele Notizen zusammenzustellen, die den Stoff gefüllter erscheinen lassen; es ist das gerade der umgekehrte Weg von dem, welchen die Kritik einschlägt, auf welch letzterem die Notizen, die brauchbar sind, immer mehr zusammenschrumpfen. So verfährt der Verf. auch mit den Mittheilungen der steirischen Reimchronik, die nun für seine Zwecke freilich besonders ergibig ist. Uns ist dabei

nur das eine aufgefallen: wenn man der Reimchronik schon so vieles glaubt, warum dann nicht lieber alles; warum wird dann doch wieder ein Unterschied gemacht zwischen den mythischen Mohren und so vielem Andern, was man daneben glauben soll. Diese Reimchronik ist aufzufassen genau wie eine Zeitung: man erfährt daraus, was die Leute sagen und sprechen, aber man erhält selten eine richtige Nachricht darüber, wie sich in Wirklichkeit etwas zugetragen habe. Als das wichtigste Resultat der Abhandlung möchte der Referent bezeichnen, daß die Identität des Namens Tile Kolup und Dietrich Holzschuh nachgewiesen ist, und daß demnach kaum mehr geweifelt werden kann, daß die unter diesen beiden Namen von den Quellen gemachten Ueberlieferungen sich auf eine Person beziehen. Referent war über diese Identität der Namen früher nicht unterrichtet, und machte sich daher keine Bedenken darüber, ob es nun gerade fünf oder sechs solcher falscher Friedriche gegeben habe. Gewiß war nur dies, daß der Versuch, alles, was irgendwo von falschen Friedrichen erzählt wird, ohne weiteres auf den einen zu Wetzlar verbrannten zu beziehen, völlig verfehlt ist; wir haben in der vorliegenden Schrift daher nicht gerne die Bemerkung auf S. 17 gelesen, welche eine Tendenz verräth, die falschen Friedriche zu unificiren, und lassen uns lieber den Vorwurf gefallen, Dietrich Holzschuh und Tile Kolup als zwei Personen angesehen zu haben, eine Meinung, die aber nach der gewissenhaften Erwägung des Verf. jetzt nicht bestehn kann. In den Beilagen hat sich der Verf. einer kleinen Papierverschwendung schuldig gemacht; denn wenn auch der Commentar zu Ottokars Reimchronik recht dankenswerth ist, so hat doch der Abdruck der Stellen aus Johannes Rothe bis auf Fuggers Ehrenspiegel und die Wetzlarschen Annalen herab gewiß gar keinen Zweck. In dem Excurse über die Entartung der Kirche im XIII. Jahrhundert hätte der Verf., wenn er überhaupt dieses große Capitel der Weltgeschichte hier compendiös einschalten wollte, mindestens das treffliche Buch von Schumacher über die Stedinger benutzen und sich vielleicht Schirrmacher gegenüber etwas selbstständiger verhalten sollen. Wichtiger und für das vorliegende Thema bedeutender ist dagegen die Frage, was unter Ketzerei zu verstehen sei. Die Unbestimmtheit des Begriffs nimmt, wie der Verf. gut bemerkt, von Jahr zu Jahr zu. Nichtsdestoweniger kann jedoch nicht verkannt werden, daß die Auflehnung gegen die kirchliche Autorität dabei als das Wesentliche ange-

sehen wurde. Und in dieser Beziehung bleibt die Anklage der Ketzerei gegen den falschen Friedrich immer etwas ganz charakteristisches. Lz.

Leo, H., Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches. V. Band. A. u. d. T.: Die Territorien des deutschen Reiches im Mittelalter seit dem 13. Jahrhundert. II. Band. Halle 1867, E. Anton.

Die zwei starken Bände, welche Leo unter obigem Sondertitel seinen Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes als eine zarte Episode von 2480 Seiten eingestreut hat, werden ihm ganz unzweifelhaft den größten Dank der Fachgenossen und vorzugsweise der Lehrer der Geschichte eintragen. Denn so sehr auch das am Schlusse des Werkes sich befindende Geheimzeichen D. G. A. hier am Platze sein mochte, so nützlich ist es doch gewesen, einmal eine geographisch-historische Uebersicht über die Territorien zu geben. Denn an einer derartigen historischen Lectüre der Landkarte mangelt es für die Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts wie des Mittelalters überhaupt. Wir hätten daher auch einen recht lebhaften Wunsch auszusprechen, zu dessen Ausführung der Herr Verf. vielleicht noch die Hand bieten möchte. Die 17 Abtheilungen, in welche die beiden Bände geographisch zerfallen, müßten mit eben so vielen Karten versehen sein, welche die in dem Buche behandelten Territorien zur Anschauung brächten. Hierbei hätte man nicht die orographischen, sondern höchstens der größern Deutlichkeit wegen die hydrographischen Verhältnisse der Länder zu berücksichtigen und im übrigen in ohngefähren Contouren die Territorien mit deutlicher Hervorhebung der Namen einzuzeichnen. Die Karten könnten ganz klein sein, — wahrscheinlich genügte die Größe des Octavbandes vollständig — man müßte die von Perthes in neuester Zeit herausgegebenen statistischen Handbüchlein zum Muster nehmen, in welchen so anschaulich die statistischen Zahlen auf der Landkarte vorgestellt werden, ohne daß es nöthig ist, eine große Fläche für die Karte in Anspruch zu nehmen [1]. Es wird dadurch erreicht, daß alles außer dem geographischen Rahmen wegbleibt und nur ein bestimmter Gegenstand anschaulich gemacht werden soll. Die Territorien müßten durch Farben und Striche deutlich sich von einander abheben, ohne daß übrigens auf Flächenraum oder auf Enclaven und ähnliches Rücksicht genommen würde. Ein guter Zeichner würde den

1) Wir meinen die Darstellungen von Ficker, Block, Buschen u. a.

Ausführungen des Verfassers in 17 kleinen übersichtlichen Kärtchen eine außerordentliche Anschaulichkeit zu geben vermögen. Wenn wir in Bezug auf den Text selbst Wünsche aussprechen sollten, so wäre es vor allem der, daß die einzelnen Abtheilungen durch Ueberschriften deutlicher gemacht worden wären. Der Verf. hat zwar durch ein gutes Register diesem Mangel einigermaßer Abhilfe zu schaffen gesucht, aber noch immer vermißt man Marginalnoten oder aber Capitelüberschriften gar sehr. In Bezug auf Anmerkungen hat der Verf. seine Leser ein wenig gar zu stiefmütterlich behandelt. Es wäre sehr wünschenswerth gewesen, daß bei einem so ausführlichen, speciell den territorialen Verhältnissen gewidmeten Werke die Literatur über Genealogie möglichst vollständig und vollständiger vor allem als von Hopf mitgetheilt worden wäre. Statt dessen hat der Verf. nur ausnahmsweise seine Hülfsmittel angeführt, von den Quellen ganz zu geschweigen, und dabei reizt es ihn zuweilen, unkritische Bücher in Schutz zu nehmen, etwa eine Geschichte von Bremen gegen den trefflichen Schumacher u. dgl. m. Die genealogischen Tafeln des Verf. haben einen Vorzug vor denen Hopfs, daß nämlich die Frauen, Mütter und Töchter bei Leo gebührende Rücksicht gefunden haben; häufig scheint aber doch nur Hopfs genealogischer Atlas benutzt und in Text umgesetzt worden zu sein. Dennoch aber wird man gewiß nicht umhin können, dem ungewöhnlichen Fleiße, welchen Leo auf diese nützliche Publication verwendet hat, die dankbarste Anerkennung zu Theil werden zu lassen. Otk. Lz.

Chr. H. Sixt, weil. Dr. theol., Consistorialrath und Hauptprediger in Ansbach: Hermann Heinrich Frey, Superintendent in Schweinfurt. Ein Beitrag zur Kirchen- und Städtegeschichte des sechzehnten Jahrhunderts. 8. VI. 232 S. Nürnberg 1868.

Aus dem literarischen Nachlasse des Consistorialraths Sixt, eines Theologen, der sich namentlich durch die beiden Schriften „Dr. Paul Eber, der Schüler, Freund und Amtsgenosse der Reformatoren, Heidelberg 1843" und „Paul Eber, ein Stück Wittenberger Lebens aus den Jahren 1532 bis 1569, Ansbach 1857", auch den Historikern vortheilhaft bekannt gemacht hat, erscheint das Leben des Schweinfurter Superintendenten Frey (1549—1599). Da dieser aus dem Würtembergischen gebürtige Geistliche selbstverständlich seiner wissenschaftlichen und practischen Bedeutung nach weit hinter dem Wittenberger Professor Paul Eber zurücksteht, so besitzt natürlich auch seine Lebensbeschreibung einen weit geringeren kirchen-

und kulturhistorischen Werth, als die eben angeführten Schriften desselben Verfassers. Wohl aber theilt diese Schrift andere Vorzüge der kirchen- und kulturhistorischen Studien des verewigten Sixt. Mit großer Liebe und Treue wird uns in recht anschaulichen wohl gewählten Zügen das kirchliche Leben der kleinen Reichsstadt vorgeführt, welches der Leitung Freys untergeben war. Da die Schrift vorzugsweise theologische Leser im Auge hat, wird ihr dabei auch eine gewisse Breite nachgesehen werden können. Ein Theil derselben, welcher den Kampf des orthodox-lutherischen Superintendenten gegen den Kryptocalvinismus, wie er in dem städtischen Arzte, dem „welschen Doctor" und einigen seiner Freunde vertreten war, erzählt, ist von allgemeinerem Interesse. Die Bemühungen der Geistlichkeit, die städtischen Behörden zu einer „Inquisition" gegen „den alten calvinischen Fuchs" zu bewegen, waren umsonst. Frey selbst mußte bekennen, „die Regenten halten dafür, es gehe sie nichts an die Religion, oder liege nicht so viel daran, wenn man schon allerlei Rotten und Sekten lasse mit hinlaufen; man könne keine Platonicam rempublicam haben." O.

Reinhold Schottin, Tagebuch des Erich Lassota von Steblau. 8. VIII. u. 230 S. Halle, G. Barthel.

Erich Lassota (Lesota, Lesata) von Steblow, einem schlesischen Adelsgeschlechte angehörig, nahm, nachdem er in Padua Studien gemacht hatte, 1579 Dienst in einem deutschen Regimente, welches für Philipp II von Spanien zur Eroberung Portugals geworben wurde. Nachdem er auch einem Zuge gegen die Azoren beigewohnt hatte, wurde er seit 1585 in politischen Geschäften Rudolfs II und des Erzherzogs Maximilian verwendet, von welchem letzteren er endlich zum Truchseß erhoben wurde. 1590 erhielt er von Maximilian den Auftrag, Briefe an den Zaren von Rußland zu überbringen, gerieth aber dabei in schwedische Gefangenschaft und wurde mehrere Jahre lang als Staatsgefangener in Schweden zurückgehalten. Endlich losgelassen warb er für Kaiser Rudolf die zaporogischen Kosacken an und versah darauf seit 1595 die Geschäfte eines Mustermeisters von Oberungarn. — Das oben aufgeführte Tagebuch dieses Mannes beginnt mit dem Jahre 1573, wird mit dem Jahre 1576 ausführlicher und endigt mit der Darstellung der Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den zaporogischen Kosacken 1594. Aus der Laufbahn seines

Verfassers könnte man schließen, daß diese Aufzeichnungen vorzugsweise für die politische Geschichte jener Zeit wichtig seien. Das ist jedoch nur theilweise der Fall. Das Tagebuch ist wesentlich ein Reisetagebuch, das allerdings einen nicht uninteressanten auch mit einigen Urkunden versehenen Beitrag zur Geschichte jener spanischen Eroberung und recht anschauliche Mittheilungen aus dem Leben jener Kosacken enthält. Noch ausführlichere Schilderungen bringt der Verfasser über seinen unfreiwilligen Aufenthalt in Schweden, wo er noch auf uralte germanische Sitten und Bräuche stieß (S. 177). Publicationen dieser Art hat unsere historische Literatur immer noch allzu wenig aufzuweisen, und so wird man dem Herausgeber, selbst wenn man der Ansicht ist, daß dergleichen Schriften der rascheren Durchsicht halber nicht in der alten verderbten Orthographie zu ediren sind, seine Anerkennung nicht versagen können. O.

Ortloff, Friedrich, Geschichte der Grumbachischen Händel. Erster Theil. 8. XXVIII und 540 Seiten. Jena 1868, F. Frommann [1]).

Mehr als zwei Jahrzehnte sind verflossen, seit Joh. Voigt durch seinen bekannten Aufsatz im Raumerschen Taschenbuch die Aufmerksamkeit engerer und weiterer Kreise wieder auf Wilhelm von Grumbach und die nach ihm benannten Händel mit unverkennbarem Erfolg hingelenkt hat. Daß diese dieselbe verdienen, ist wohl niemals angezweifelt worden. Nicht als könnte W. v. Grumbach selbst irgend einen Anspruch auf historische oder moralische Größe erheben, sondern weil seine Bestrebungen und sein Ausgang mit der allgemeinen deutschen, ja zum Theile der europäischen Geschichte jener Zeit in einer Weise verkettet sind, daß man ihm auf Schritt und Tritt begegnet, und weil er es verstanden hat, seine eigenen oft kleinen und unrühmlichen Interessen in den Mittelpunkt großer und weit reichender Verhältnisse zu stellen. Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß der von Voigt gegebene Anstoß nachwirkte und daß die Forschung seitdem wiederholt auf diesen Gegenstand zurückkam, freilich ohne ihn irgendwie zu erschöpfen. Aber gerade darauf kam es an: eine monographische, möglichst erschöpfende Arbeit mußte gewünscht werden, und eine

1) Nachfolgende Anzeige ist uns vor dem am 10. Okt. 1868 erfolgten Tod Ortloffs zugegangen. Wie uns Hr. Prof. Wegele mittheilt, ist das ganze Manuscript des Werkes vollendet und der zweite Band desselben bereits im Druck befindlich. Anm. der Red.

solche bietet sich uns nun in dem Werke dar, dessen erster umfangreicher Band vor uns liegt. Um doch auch dieses zu bemerken, es ist kein Geschichtschreiber von Fach, dem wir dasselbe verdanken, sondern ein praktischer Jurist, der in seiner früheren Stellung allerdings mehrfach innerhalb der deutschen Rechtsgeschichte wissenschaftlich gearbeitet hat und der dann in sehr vorgerücktem Alter, von einer besonderen Gunst der Umstände angeregt, mit einer anerkennungswerthen und seltenen Energie sich der in Rede stehenden Aufgabe zuwendete. Das Werk ist in einem großen Maßstabe angelegt; es ist, wenn wir recht verstehen, auf vier Theile berechnet, wird also noch umfassender werden, als Waitz' J. Wullenwever, mit dem es nach der hohen Wichtigkeit des Stoffes ungefähr verglichen werden kann. Dieser erste Theil erstreckt sich in die ersten Monate des J. 1564, also bereits über die gewaltsame Einnahme von Würzburg hinaus, die den Anfang vom Ende bildet und deren Folgen diesen „Händeln" erst recht ihre eminente geschichtliche Bedeutung gegeben haben. Die noch ausstehenden drei Theile werden sich also mit den drei letzten Jahren der Geschichte Grumbachs beschäftigen. Wir zweifeln nicht, daß eine solche Ausführlichkeit auf Widerspruch stoßen und der Verbreitung des Werkes im Wege stehen wird. Indeß scheint uns diese Rücksicht nicht entscheidender Natur zu sein, und sind wir der Meinung, daß der Verf. in dieser Beziehung das Richtige getroffen hat, weil nur durch eine möglichst abschließende Behandlung seines Stoffes ein auf die Dauer genügendes Ergebniß zu gewinnen war. Die Quellen, auf welchen Ortloffs Darstellung ruht, sind überwiegend archivalischer Natur, und gibt der Vorbericht darüber hinlängliche Auskunft. Die Hauptmasse lieferte das Dresdener Archiv, das unseres Wissens zu diesem Zwecke bisher noch gar nicht ausgebeutet worden war. Ferner sind benutzt die Archive zu Weimar und Koburg, und in Betreff des letzteren sei erwähnt, daß eine Reihe von den einschlägigen hier vorhandenen Aktenstücken mittlerweile von Kluckhohn im ersten Bande der pfälzischen Correspondenz veröffentlicht worden sind. Das Würzburger Archiv anlangend, das in diesem Falle begreiflicher Weise nicht umgangen werden konnte, hat Referent dem Hrn. Verf. seine vor einer Reihe von Jahren gemachten bezüglichen Excerpte zur Verfügung gestellt. Jedoch hätte sich nach unserm Ermessen der Verf. auf die genannten Archive doch nicht beschränken sollen. Zwar wissen wir recht wohl, daß es geradezu ein Ding der Unmöglichkeit ist, alle Archive, in

welchen sich Grumbachiana finden, aufzusuchen; denn es wird in Deutschland wenige geben, wo das nicht der Fall ist, und auch im Auslande wird es Angesichts der weit verzweigten Verbindungen Grumbachs an solchen nicht fehlen; auch wird man sicher an verschiedenen Orten oft dasselbe finden. Gleichwohl hätte es sich dieses Mal empfohlen, die Archive von Kassel und Wolfenbüttel nicht undurchforscht zu lassen; denn wir wissen bestimmt, daß an beiden Plätzen reiches und werthvolles Material hierfür vorhanden ist. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Gesammtauffassung so wie so dieselbe bleiben würde, aber nicht minder wahrscheinlich hätte manche erwünschte und vielleicht wichtige Ergänzung dadurch gewonnen werden können. Den Weg, den der Verf. gieng, wird ohnedem so leicht nicht wieder Jemand gehen, und die Gewißheit, das an den Hauptpunkten liegende urkundliche Material vollständig zu übersehen, kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Die ältere und neuere Literatur ist mit Sorgfalt und Umsicht benutzt, und Manches beigezogen, was bisher übersehen worden ist.

Fragen wir nach der Haltung des Werkes, so gibt das Vorwort selbst darauf genügende Antwort. Der Verf. verzichtet grundsätzlich auf Alles, was man Kunst und Schmuck der Darstellung nennt. Und ebenso entsagt er nicht minder grundsätzlich aller Subjectivität der Beurtheilung und will bloß die Akten und die Thatsachen reden lassen, nicht Lob nicht Tadel spenden, keine Entscheidung über Recht und Unrecht sprechen. Dieses sein Verfahren wird nun freilich nicht überall Beifall finden; auch verkennen wir nicht, daß eine andere Behandlungsweise ebenso gut denkbar ist und ganz gewiß auf mehr Dank zu rechnen hätte; indeß die zurückhaltende, schmucklose, überall fest begründete Darlegung des Sachverhalts hat doch auch ihr Recht und macht es dem ausdauernden Leser im Durchschnitt nicht schwer, sich selbst ein Urtheil zu bilden. Und überdieß ist das Urtheil des Verf. über die Vorgänge, die er erzählt, über die Personen, die in der Mitte der Dinge stehen, in der Regel leicht zu errathen. Grumbach selbst erscheint schon jetzt als ein Virtuos in der Agitation und in der Intrigue, der zur Ausführung seiner selbstsüchtigen Absichten eine unvergleichliche Erfindungsgabe entfaltet und eine Welt dafür in Bewegung zu setzen weiß. Nur will es uns bedünken, als habe der Verf. u. A. die Mißregierung im Hochstift Würzburg, mit der die ursprüngliche Grumbachische Verwickelung offenbar im engen Zusammen-

hang steht, dann die damit verknüpfte jämmerliche Hilf- und Rathlosigkeit derselben in der Stunde der Gefahr und ähnliches mit weniger scharfen Zügen gemalt, als es sich gebührt und als seine Quellen es gestatteten. Mit seinen Vorgängern in der Bearbeitung seines Themas läßt sich H. Ortloff in eine Discussion, wie wir glauben mit Recht, nicht ein; nur in einer Anmerkung des Vorwortes spricht er deutlich genug seine Mißbilligung der Art und Weise aus, mit welcher M. Koch sich an diesem Stoffe versucht hat.

Die weitere Frage wäre nun, wie groß der Gewinn der vorliegenden, so umfangreichen Darstellung im Verhältniß zu dem bereits Bekannten zu schätzen ist? Unsere Absicht ist es nun nicht, schon jetzt und vor der vollständigen Veröffentlichung des Werkes diese Frage eingehend zu beantworten; wir behalten uns aber ausdrücklich vor, wenn es erst so weit sein wird, an dieser Stelle darauf zurückzukommen und im Zusammenhang nachzuweisen, welche neuen Aufschlüsse dasselbe bringt und in wie ferne die bisherige Auffassung dadurch corrigirt wird. Jedoch sei es vorläufig wenigstens ausgesprochen, daß die Fülle der in diesem Theile mitgetheilten Thatsachen keine geringe ist und daß sehr bedeutende darunter sind. Ganz besonders merkwürdig und zahlreich sind die Mittheilungen aus dem Koburger Archiv über den Visionär Hänsel Tausendschön und seinen angeblichen Verkehr mit den Engeln, deren sogen. Anzeigen auf die verhängnißvollen Entschlüsse des Herzogs Johann Friedrich d. M. maßgebenden Einfluß geübt haben und die allerdings schon Beck nicht ganz unbekannt geblieben sind. Freilich ist damit zugleich ein Räthsel gegeben, dessen Lösung erst noch gesucht werden muß und das für jene Zeiten und Menschen bezeichnend wie kaum etwas anderes ist. Auch für die Beurtheilung Grumbachs ist die Frage nach seinem wahren Verhältniß zu jenen sogen. Engel-Anzeigen von besonderer Erheblichkeit. Ortloff ist der Meinung, daß Grumbach, abergläubisch wie seine Zeit, sich bona fide der angeblichen Aussagen der Engel bedient und in so ferne in diesem Falle ehrliches Spiel gespielt habe. Wir können nicht verhehlen, daß es uns Angesichts der Akten nicht gelingen will, jener Meinung so kurzweg beizutreten; auf der andern Seite wissen wir recht gut, daß die geistigen Widersprüche jenes Jahrhunderts gerade in solchen Dingen vieles möglich machten und vereinigten, was uns heut zu Tage unmöglich und unvereinbar erscheint. Zum Schlusse haben wir zu rügen, daß eine Anzahl

fränkischer Ortsnamen incorrect wiedergegeben ist, was sich leicht hätte vermeiden lassen. Unter dem angeblichen Ort „Beckenheim", von dem ein paar Mal die Rede ist, weil Grumbachs Sohn Konrad dort pfälzischer Amtmann war, ist das kurpfälzische Böckelheim zu verstehen.

Wgl.

Gustaf Adolf. Von G. Droysen. Erster Band. 8. XII u. 369 S. Leipzig 1869, Veit u. Comp.

Die Zeit liegt längst hinter uns, in welcher der große Gustav Adolf nach naiv protestantischer Anschauung, welche in der Geschichtschreibung wie in der öffentlichen Meinung vorherrschend war, nur als der fromme Held im Dienste des evangelischen Glaubens, als ein Heiliger der Protestanten betrachtet wurde. Die gründlichere Forschung der modernen deutschen Historiographie erzeugte eine ganz natürliche Reaction zunächst von Seiten protestantischer Historiker, bei denen nicht bloß, wie schon früher geschehen war, ganz richtig die politischen Motive, welche den genialen Schwedenkönig zum Handeln trieben, betont, sondern seine Einmischung in die deutschen Angelegenheiten selbst als unrechtmäßig und schädlich verurtheilt wurde. Mit Befriedigung knüpfte die katholische Geschichtschreibung an diese Auffassung an zur Verherrlichung der Habsburger und ihrer katholischen Tendenzen, bis endlich Herr Onno Klopp, der Kryptokatholik und unbedingte Verehrer Oesterreichs sich zu der Aufstellung erhob, daß Gustav Adolf ein von dem deutschen Volke zu seiner Zeit überall verschmähter heuchlerischer Bube gewesen sei, welcher Magdeburg zur Befriedigung seines Ehrgeizes angezündet habe und durch das Mährchen von einem Religionskrieg, welches er ersonnen und verbreitet, das deutsche Volk und die verblendeten Historiker der folgenden Jahrhunderte über sich und seine Bestrebungen habe täuschen lassen. Während diese Erfindungen von zahlreichen Organen der clericalen, und dann weiter der mit dieser sympathisirenden particularistischen Partei, wie z. B. dem Grafen Vitzthum, weiter verbreitet wurden, hatte sich unter den wissenschaftlich berechtigten Historikern das Urtheil über Gustav Adolf mehr und mehr abgeklärt. Die schon in L. Rankes Schriften bei der wärmsten Anerkennung der religiösen Bedeutung der Gegensätze des Reformationszeitalters überall eben so scharf als geistreich dargestellte Entwickelung der politischen Tendenzen desselben ward in diesen Kreisen immer mehr anerkannt, immer weiter erläutert und ergänzt. So erscheint denn hier Gustav Adolf schon seit längerer

Zeit als der geniale Staatsmann, der zunächst seiner längst vorbereiteten Stellung wegen und im Interesse seiner im Protestantismus wurzelnden Macht sich der Evangelischen annehmen mußte, in dem aber auch ein entschieden evangelisches Bewußtsein lebte, welches seine politischen Tendenzen bedingte und vertiefte: er ist uns nicht mehr der politisch-begabte deutsche Glaubensheld, sondern der evangelisch-fromme schwedische Staatsmann, dem wir Protestanten in Deutschland die Erhaltung unserer Kirche und unserer protestantischen Culturentwickelung verdanken. Dieses Resultat der gewissenhaften deutschen Geschichtsforschung kann nicht mehr umgestoßen werden: es ist das Ergebniß der umsichtigsten Benutzung der in den letzten Jahrzehnten eröffneten reichhaltigen Quellen und der unbefangenen Betrachtung der ganzen Entwickelung der Geschichte der confessionellen und politischen Gegensätze bis zu unserer Zeit. Darum thun auch die ultramontanen Historiker wohl, die ganze neuere protestantische Geschichtsforschung zu ignoriren, wie es nach Hurters Vorgange z. B. neuerdings der kgl. baierische Hofcaplan Schreiber gethan hat, welcher in seiner Biographie des Kurfürsten Maximilian I sich ohne alle weitere Umsicht nur auf sein reiches baierisches Urkundenmaterial stützt.

Betrachten wir nun den Standpunkt, welchen Droysen zu dem eben dargelegten Ergebniß der wissenschaftlichen Forschungen über den König von Schweden einnimmt. Es hat sich der junge Historiker durch seine Mittheilungen aus den sog. dänischen Büchern des sächsischen Archivs, durch seine baltischen Studien und durch Monographien zur Geschichte des 30jährigen Kriegs bereits als einen tüchtig methodisch geschulten und umsichtigen Forscher auf dem Gebiete der Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts erwiesen. Jetzt tritt er mit dem ersten Bande seines längst sorgsam vorbereiteten Gustav Adolf hervor. Es soll keine Biographie sein, wie der Verf. im Vorworte sagt, sondern nur die Darstellung des Einflusses des Königs auf die Umgestaltung der europäischen Verhältnisse, also seiner Politik. Gegen eine solche Beschränkung der Aufgabe läßt sich nichts einwenden. Droysen hat allerdings in diesem ersten Bande zum ersten Male die schwedische Politik seit Gustav Wasa bis 1629 in allen ihren weitgreifenden Beziehungen mit gründlicher Quellenforschung in ansprechender Form zu einer zusammenhängenden übersichtlichen Darstellung gebracht. Die Intentionen jener Politik und insbesondere Gustav Adolfs waren freilich längst bekannt; aber die Aufklärungen und Betrachtungen darüber

waren überall in den Quellenschriften und in den neuerdings daran geknüpften Erörterungen zerstreut. Es ist Droysens Verdienst, alles, was in vielen diplomatischen Schriften jener Zeit zu finden war, mit sorgfältiger Controle der zum Theil ungenügend edirten Archivalien, mit Ausnutzung der in Deutschland noch wenig benutzten neueren schwedischen Quellen, mit Berücksichtigung der von ihm seit lange scharf ins Auge gefaßten Flugschriften jener Zeit, in einem ansprechenden Gesammtbilde so anschaulich gemacht zu haben, daß die Politik des genialen Schwedenkönigs auch in Bezug auf Deutschland vollkommen gerechtfertigt erscheint und jeden unbefangenen deutschen Protestanten mit der Sympathie erfüllen muß, mit welcher der Verf. seine großartige Wirksamkeit schildert. In dieser Beziehung steht der Verfasser ganz auf der Seite der unbefangenen protestantischen Historiker der Gegenwart und natürlich im schroffsten Gegensatz zu Klopp und Genossen. Aber die andere Triebkraft in den Bewegungen jener Zeit, ohne deren Berücksichtigung sich Gustav Adolfs und anderer Persönlichkeiten Wirken nicht genügend erklären läßt, worin die frühere naiv protestantische Anschauung eben so einseitig das hauptsächlich wirksame Motiv suchte, hat der Verf. nicht nur ignorirt, sondern geradezu zurückgewiesen. Ref. will nicht die gelegentliche Expectoration S. 144 betonen, nach welcher Droysen auf die Selbsttäuschung des Volkes hindeutet, das sich nach der böhmischen Katastrophe der Religion wegen bedrängt oder beschützt glaubte und demnach für Religionskrieg gehalten hätte, was politischer Krieg gewesen wäre: eine Auffassung, welche Onno Klopp und Genossen bestens acceptiren werden. Nur an das will sich Ref. zunächst halten, was der Verf. in Bezug auf Gustav Adolf in der Vorrede sagt: „Nicht daß für die Entwickelung der reinen Lehre Gustav Adolfs Eingreifen in die deutschen Angelegenheiten entscheidend gewesen ist, bestreite ich; aber ich bestreite, daß er zu Nutz und Frommen des kirchlichen Lebens und der Glaubensfreiheit in sie hat eingreifen wollen. Ich behaupte, daß ihn Gründe durchaus politischer Natur zur Verwendung auch dieses Mittels bewogen, gezwungen haben. Diese Behauptung sucht meine Darstellung zu beweisen." — Wir geben gerne zu, daß man mit der scharfsinnigen Entwickelung der nothwendig drängenden politischen Motive zur vollständigen Rechtfertigung seiner politischen Action in Deutschland gelangen kann, und wer in Rücksicht dessen, was wir dadurch gewonnen haben, damit sich begnügen will, dem wollen wir seine Befriedigung

nicht mißgönnen. Wird aber auf die bei jedem Handeln mit zu berücksichtigende Charakterentwickelung, auf die in vielen Aeußerungen und scheinbar kleinen Dingen hervortretende Gesinnung, auf das gewöhnliche Denken und Treiben einer politisch bedeutenden Persönlichkeit, auf die dieselbe bedingende geistige Strömung ihrer Zeit von Haus aus nur geringe oder gar keine Rücksicht genommen, so werden manche wichtige Motive seines Wirkens ignorirt, ohne deren Berücksichtigung sein Charakter mißverstanden werden kann. Wir geben nach des Verf. umsichtiger Entwickelung der politischen Verhältnisse jener Zeit zu, daß Gustav Adolf schon als schwedischer Diplomat so handeln mußte, wie er handelte. Niemand aber wird läugnen können, daß sein Werk durch sein evangelisches Bewußtsein und in seiner dadurch entwickelten Gesinnung die rechte Weihe und Kraft erhielt, gerade so wie Ferdinand und Max einen guten Theil ihrer Kraft aus ihrer katholischen Begeisterung gewannen. Es wäre traurig, wenn der Egoismus unserer berechnenden und speculirenden Zeit den abgeschiedenen Vertretern weltbewegender Ideen die neben ihrem politischen Egoismus vorhandene idealere Lebensauffassung, die Triebkraft einer innerlicheren Gemüthsentwickelung absprechen sollte. Wäre es doch dem politischen Vertreter des neugestalteten Deutschlands nie möglich gewesen, nur nach politischen Combinationen des zu befriedigenden Ehrgeizes seiner Stellung einen norddeutschen Bund zu begründen und zu befestigen, wenn nicht der wärmste Herzensschlag für des deutschen Volkes Wiedergeburt seine Energie gestählt hätte. Ein paar Worte von Ranke können zur Illustration dessen dienen, was Ref. in der einseitigen Auffassung des Verf. vermißt. Jener sagt einmal: „In den Söhnen Wasas" (und dies gilt auch von dem viel bedeutenderen Enkel, unserem Helden) „war eine ganz ungewöhnliche Mischung von Tiefsinn und Eigenwillen, Religion und Gewaltsamkeit." Und an einer andern Stelle: „In früheren Zeiten war das Christenthum mehr eine Sache der Ueberlieferung, der naiven Annahme gewesen, jetzt" (im Reformationszeitalter) „war es eine Sache der Ueberzeugung, der bewußten Hingebung geworden, die christlichen Ideen durchdrangen nun alles Leben und Denken tiefer und vollständiger." Man wird demnach verstehn, was Ref. in Droysens Darstellung vermißt. Charaktere, wie der geniale Kurfürst Moritz von Sachsen, der vorzugsweise von politischem Ehrgeize bedingt und religiös ziemlich indifferent war, gab es in jener religiös bewegten Zeit nicht viele. Und Gustav Adolf gehört sicherlich nicht in diese Kategorie.

Im ersten und zweiten Buche seines Werkes schildert der Verfasser zunächst die Entwickelung der auf den Protestantismus basirten schwedischen Monarchie und der baltischen Politik Schwedens unter Gustav Wasa und seinem begabten Sohne Erich schon im Conflicte mit den habsburgischen Tendenzen, dann den Abfall von dieser Lebensbedingung der schwedischen Existenz unter Erichs Bruder, dem katholischen Johann und die Wiederherstellung der früheren Richtung unter Gustavs drittem Sohne Karl, dem Usurpator nach des Volkes Willen gegen Johanns Sohn, den König von Polen Sigismund. Weiter folgt eine gedrängte nach des Verfassers Plane nur Andeutungen gebende Schilderung der Erziehung und Entwickelung des jungen Gustav Adolf. Hier namentlich wäre viel zu beachten gewesen und ist auch Einzelnes erwähnt, was den Verf. hätte veranlassen müssen, in der weitern Erzählung die Wirksamkeit des Königs nicht bloß als von den durch die Zeitverhältnisse gegebenen politischen Combinationen abhängig darzustellen. Ferner schildert Droysen die Kämpfe des jungen Königs für seinen Staat und für die Stellung der in der baltischen Frage interessirten protestantischen Mächte gegen die habsburgische Politik, welche in Polen „ihre septentrionale Bastion“ hatte. Bis 1619 war es hier im Norden zu einem provisorischen Ausgleich gekommen. Da brach der Kampf der vorhandenen großen Gegensätze in Folge der böhmischen Rebellion wieder im Südwesten aus. Im dritten und vierten Buche bespricht der Verf. weiter Gustavs Beziehungen zur evangelischen Union und zum König von Böhmen, die großartige Entwickelung der spanisch-österreichischen katholischen Politik nach der Niederlage der böhmischen Rebellen, die kläglichen Bestrebungen der protestantischen Mächte zur Gegenwehr, besonders des Königs Jacob traurige Politik, Gustavs weitsichtige Thätigkeit für eine allgemeine evangelische Verbindung seit 1623, neben seinem Polenkriege, natürlich unter seiner Direction, mit der Absicht einer Action in Deutschland von den ihm auf Zeit zu überlassenden Hafenplätzen Bremen und Wismar für den vertriebenen Pfalzgrafen und gegen die habsburgischen Tendenzen, sowie das Scheitern dieses wohl durchdachten und durch die regsten diplomatischen Verhandlungen wohl vorbereiteten Planes besonders an der Eifersucht Dänemarks, welches sich von England und den Generalstaaten unterstützt, ohne Schweden zu einer ähnlichen Action entschloß, zu welcher der dänische König weder befähigt noch genügend gerüstet war. Natürlich sind hierbei auch die Beziehungen zu

Frankreich überall berücksichtigt. Endlich im fünften Buche stellt der Verf. dar, wie der Kaiser und die Liga den Mannsfeld und den Dänenkönig unschädlich und Norddeutschland abhängig machten, wie jedoch die Herrschaft über die Ostsee von der spanisch-habsburgischen Politik vergebens erstrebt wurde (Stralsund und das Mißlingen der Pläne gegen die Hansestädte), während Gustav zur Sicherung seiner Stellung gegen Polen und den mit Polen verbündeten Kaiser wider Willen seines brandenburgischen Schwagers Ostpreußen besetzte und festhielt, Stralsund unterstützte und ausgeschlossen vom Lübecker Frieden, von der höchsten Noth bedrängt, sich jetzt zu dem höchst gewagten Eingreifen in die deutschen Verhältnisse fertig machte, welches ihm früher, wo es leichter zum Ziele führen konnte, besonders durch Dänemarks Eifersucht unmöglich gemacht worden war. Jetzt mußte er allein das Aeußerste versuchen, um seine Stellung zu retten: auf Alliancen konnte er nicht mehr warten. So wird uns in Droysens Darstellung die umsichtige, bewunderungswürdige Consequenz klar gemacht, mit welcher der Schwedenkönig seit 1619 seine Pläne zur Sicherung und Erweiterung der Machtstellung Schwedens zugleich im Interesse aller Protestanten und — setzen wir hinzu — auch mit dem gehobenen Bewußtsein des Kampfes für ein ihm am Herzen liegendes und nicht allein den Schweden, sondern auch andern Völkern am Herzen liegendes Lebensgut verfolgte.

Der Verf. hat die Darstellung der ihrer Natur nach manchmal etwas ermüdenden diplomatischen Geschichten theils durch eingestreute kurze Reflexionen, theils hier und da durch charakteristische Farbentöne, welche aus den alten Berichten selbst und den Flugblättern jener Zeit entlehnt sind, zu beleben gesucht. Daran hat er sehr recht gethan und vielleicht hätte er der Art noch mehr thun können, wenn er sich auch bei der selbstgewählten Beschränkung seiner Aufgabe und bei dem Standpunkt, den er eingenommen hatte, die Benutzung eines großen Theils der ihm wohl bekannten Zeugnisse der geistigen und sittlichen Bestrebungen jener Zeit zur Illustration versagen mußte. Vielleicht wird er im zweiten Bande, dessen baldigem Erscheinen wir mit freudiger Spannung entgegensehen, die Politik seines Helden, welcher die Geschichte der nächsten Jahre vorzugsweise machte und die Zeitgenossen während seines Siegeszugs durch seine Persönlichkeit so wunderbar fesselte, weniger einseitig auffassen und den ganzen großen Menschen mehr ins Auge fassen müssen. Dann findet Ref. wohl

auch Gelegenheit, sich mit dem Verf. über den Herzog von Friedland zu verständigen, dem D. S. 288 zu große Bewunderung zu zollen scheint. Für jetzt mag nur noch zur Ergänzung dessen, was bereits in diesem Bande von Waldsteins Politik erwähnt wird, auf die erst nach dem Drucke dieses Werkes veröffentlichten Aufsätze von Wittich: „Wallenstein und die Spanier" in den Preußischen Jahrbüchern (Band 22, Heft 2 und 3 und Band 23, Heft 1) hingewiesen werden. K. G. Helbig.

Maurice Comte de Saxe et Marie-Josèphe de Saxe Dauphine de France. Lettres et documents inédits des archives de Dresden, publiés par M. le Comte C. F. Vitzthum d'Eckstaedt. 8. XXVI u. 525 S. Leipzig, Paris, London 1867.

Einen Fund von ungefähr hundert bisher unbekannten Briefen des Marschalls Moritz von Sachsen hat Graf Vitzthum zu einer anziehenden Publication verwerthet. Die Veröffentlichung dieser Correspondenz durfte man auch neben den älteren und neueren Mittheilungen aus den Papieren des glänzenden Siegers von Fontenay, auch neben den Untersuchungen Espagnacs, v. Webers und Taillandiers willkommen heißen. Graf Vitzthum hat sich nicht auf die kahle Herausgabe seines Fundes beschränkt; auch an einer Bearbeitung seines Materials für die fachwissenschaftliche historische Forschung ließ er sich nicht genügen. Der vorliegende Band ist nicht nur was die äußere Ausstattung betrifft, sondern auch seinem Inhalte nach ein salonfähiges Buch. Diesen Anspruch gewährt dem Buche schon die Persönlichkeit des Briefstellers, jenes glänzenden und derben Wüstlings am liederlichen Hofe Ludwigs XV, vorzüglich aber der Inhalt derjenigen Briefe, welche die erste Hälfte des vorliegenden Bandes bilden und uns die geheime Geschichte der zweiten Vermählung des Dauphins mit Maria Josepha von Sachsen, der Mutter Ludwigs XVI, erzählen. Gerade von der Feder eines Moritz von Sachsen, in kernigem Style geschrieben, von gelegentlichen Soldatenflüchen und andern kräftigen Naturlauten durchbrochen, gewinnen solche Schilderungen vom Hofe der Pompadour einen eigenthümlichen Reiz. Mit Vergnügen hören wir den galanten Feldmarschall, den wir sonst als den raubsüchtigsten und rücksichtslosesten, aber zugleich als den fähigsten und unerschrockensten Heros des österreichischen Erbfolgekrieges zu richten und zu bewundern gewohnt sind, von Moden und Sitten des Pariser Hofes, von der Wäsche und den Brillanten einer fürstlichen Aussteuer, von der Hochzeitsnacht des Dauphins,

den Schwangerschaftszeichen bei der Dauphine, von dem Lieben und Leiden des jungen kronprinzlichen Paares und von hundert andern ergötzlichen Kleinigkeiten plaudern. Mit Verwunderung muß man zugestehen, daß der Sohn Auroras von Königsmark sich unter den berüchtigten Rohheiten seines Kriegslagers und inmitten des noch berüchtigteren Schmutzes am Hofe Ludwigs XV noch eine gewisse naturwüchsige Schamhaftigkeit bewahrt hatte, welche ihm Angesichts einer officiellen Schamlosigkeit, wie das ausführlich geschilderte delphinische Beilager (mise au lit), beinahe an Stelle der jungen Prinzessin erröthen macht. (12. Februar 1747, Moritz an August III, Auszug dieses Briefes schon bei Weber.)

Mit gewandter Hand hat Graf Vitzthum gerade diese anziehenderen Briefe in den Rahmen einer historischen Skizze gekleidet, welche die erste Hälfte des Bandes füllt und dem Buche den Titel gibt.

Man würde indessen sehr irren, wollte man der Meinung sein, daß es dem Herausgeber dieser Correspondenz zunächst nur darum zu thun gewesen, dem Unterhaltungsstoff der heutigen guten Gesellschaft durch pikante Rückblicke auf die gute Gesellschaft des vorigen Jahrhunderts zu mehren: davon enthält die Vorrede des Bandes kein Wort. Nicht einmal ein weiteres Zugeständniß dürfte den Herrn Commentator der Moritzschen Briefe befriedigen: daß es ihm nämlich gelungen, mit kunstfertiger Hand das allgemeine Charakterbild seines mehr als zweideutigen Helden möglichst zu idealisiren und die sonst mit Moritz von Sachsen nicht näher befreundete Leserwelt zu Gunsten eines unglücklichen Opfers der undankbaren Geschichtsschreibung zu gewinnen. Graf Vitzthum dürfte am Ende gar ein zweifelhaftes Lob in der Versicherung erblicken, daß sämmtliche Erörterungen, in welchen seine Beurtheilung des Marschalls von Sachsen sich ergeht, wirklich mit großer Umsicht die zahlreichen Schwächen und Sünden seines Helden bemänteln, während andere unverkennbar schätzenswerthe Eigenschaften des Charakters, unter denen man der derben, sogar polternden Offenheit seines Wesens die erste Stelle einräumen dürfte, mit peinlicher Sorgfalt in das rechte und treffende Schlaglicht gerückt werden.

Der vorliegende Band will mehr als ein rettender Beitrag zu vager Idealisirung des Marschalls sein. So allgemein hat der Herausgeber seine Aufgabe nicht gefaßt. Sein elegantes Buch erhebt zugleich den Anspruch, als ein Stück ernsthafter Geschichtsschreibung zu gelten und

soll nichts geringeres erhärten, als daß in den Jahren 1745 bis 1748 Marschall Moritz chargé du commendement suprême des armées du roi de France, dirigea en grand la politique de ce prince, et gouverna, en verité, le souverain et le royaume (Préface p. VIII).

Schroff genug steht diese Behauptung dem Urtheile mehrerer Zeitgenossen und dem kurzen resumirenden Rückblicke v. Webers entgegen: „Verschlossen blieb ihm der Sinn seiner Politik: in den Irrgängen der damaligen Diplomatie vermochte sein gerader Sinn sich nicht zurecht zu finden." (v. Weber, Moritz Graf von Sachsen p. 287.)

Die Jahre, in welchen Moritz die französische Politik beherrscht und gelenkt haben soll, sind die letzten Jahre des österreichischen Erbfolgekrieges. Moritz wäre also künftig als der intellektuelle Urheber des Achener Friedens und damit auch jenes großen Wechsels zu betrachten, welcher an diesen Friedensschluß anknüpfend, sich im Systeme der europäischen Allianzen vollzog und endlich die europäischen Mächte in den siebenjährigen Krieg verwickelte. Graf Vitzthum wird aus den neu entdeckten Briefen den Beweis für diese Annahme anzutreten haben.

Unter den räthselhaften Ueberschriften La Dauphine est morte, vive la Dauphine! und L'énorme paquet de Maurice suchen die beiden ersten Capitel uns wahrscheinlich zu machen, daß jene Ehe des Dauphin mit der sächsischen Prinzessin Maria Josepha, welche den Grund zu der französisch-sächsischen Intimität der folgenden Jahre legte, hauptsächlich den Bemühungen des Marschalls entsprungen sei. Indessen die vorgebrachten Briefe beweisen, daß Graf Loß, der Gesandte Augusts von Sachsen am Pariser Hofe zuerst die Aufmerksamkeit des Königs auf Maria Josepha gelenkt hat. Am 31. August 1746 hatte sich Ludwig XV schon entschieden, daß nur die sächsische Prinzessin die Gemahlin des Dauphin werden könne: il y a aussi une princesse de Saxe qui est la seule restante qui puisse nous convenir. (Rousset, Corresp. de Louis XV et du maréchal du Noailles II 245.) Am 3. Sept. nahm der sächsische Gesandte allerdings die Hülfe des damals noch im Kriegslager abwesenden Marschalls in Anspruch (Vitzthum p. 32); aber am 10. September, nachdem sich schon ein französischer Agent auf dem Wege befand, um genauere Kundschaft über die Prinzessin einzuziehen, war Moritz noch in Tongern und höchst ungenau über den Stand der Dinge unterrichtet (Vitzthum p. 36); auch die beiden nächsten Monate hindurch hielten ihn die Kriegs-

ereignisse vom Hofe entfernt. Moritz hatte zwar sofort seinen Halbbruder August III und und den Minister Brühl seiner besten Dienste versichert, hatte dagegen vom sächsischen Minister das Versprechen prompterer Zahlungen empfangen, aber ohne einen entscheidenden Eingriff des Marschalls gieng die Verhandlung und die Niederlage der Partei vor sich, welche eine neue spanische Verbindung betrieb. Im Vertrauen des Königs war Moritz am 12. October noch nicht; er kannte damals die Bedingungen noch nicht, welche Ludwig an die sächsische Verbindung knüpfen wollte (Vitzthum p. 51). Und überhaupt, wenn wir mit der Skizze des Grafen Vitzthum dem Laufe der Verhandlungen folgen, so finden wir nicht einmal, daß sich gegen jene sächsische Verbindung, welche Ludwig XV sofort als die einzig mögliche bezeichnet hatte, ernstliche Schwierigkeiten erhoben hätten. Viel zu stark ist nicht ohne guten Grund damals von sächsischer Seite und gegenwärtig vom Herrn Commentator die niemals ernstlich gemeinte Bemühung Friedrichs II, dem Dauphin eine preußische Prinzessin zu vermählen, betont worden. Schließlich gründet sich der überzeugende Beweis des Grafen Vitzthum, daß Moritz die Entscheidung Ludwigs XV zu Gunsten der Prinzessin „fixirt" habe, auf ein Billet der Pompadour, in welchem die Maitresse den 5. October an Moritz schreibt (Vitzthum p. 53): j'espère que ce que vous desirez, réuissira; le Roi vous en dira plus long que moi. Möglich immerhin, daß diese Worte sich auf die sächsische Ehe beziehen; das Billet selbst enthält keine Bestätigung der Vermuthung; doch wissen wir, daß die Pompadour sich zu Gunsten der sächsischen Verbindung angestrengt.

Ich möchte auf das vom Grafen Vitzthum vorgelegte Material gestützt, nicht einmal so entschieden wie v. Weber versichern, daß man den günstigen Abschluß der Angelegenheit *wesentlich* der Unterstützung des Marschalls verdankte. Mitgewirkt hat Moritz bei dieser Unterhandlung, wie sich für einen Halbbruder Augusts III, der die sächsischen Interessen niemals aus den Augen verloren, von selbst verstand, mit den Complimenten, die man von sächsischer und französischer Seite ihm über den glücklichen Abschluß dieser Angelegenheit machte, hat er genugsam geprahlt; aber weder läßt die Veröffentlichung des Grafen Vitzthum den Marschall als den Urheber der Ehe erkennen, noch weist sie ihm die vorzugsweise Leitung und Erledigung der Unterhandlung zu.

Auf der Höhe seines militärischen Ruhmes und nun auch ein Onkel

der künftigen Königin von Frankreich, nahm Moritz damals bei Hofe eine Stellung ein, welche ihm auch bei noch geringerer Gewandtheit im diplomatischen Metier, als er wirklich besaß, einen gewissen Antheil an den weiteren Unterhandlungen und Stipulationen zwischen dem französischen und sächsischen Hofe einräumen mußte. Daß damals von sächsischer Seite dem Grafen Moritz ein nicht zu unterschätzender Einfluß zugetraut und von französischer Seite ihm die Theilnahme an vertraulichen Conferenzen eingeräumt ward, war längst durch das von Weber herbeigezogene Brühlsche Memoire vom 8. November 1746 und durch anderweitiges Material bekannt. Graf Vitzthum will sich aber damit nicht zufrieden geben, sondern Moritz von Sachsen, als dem eigentlichen Träger der französischen auswärtigen Politik in den nächsten Jahren, soll die Welt die Summe der damals sich vollziehenden Ereignisse zu danken haben. Auch hier wieder entwirrt sich uns mit den nächsten Capiteln des Bandes ein buntes Gemisch von längst bekannten Thatsachen und von übertreibender Ausschmückung.

Daß zunächst der Entwurf einer sächsischen Mediation zwischen Frankreich und Oesterreich, und zwar mit möglichster Fernhaltung Preußens, nicht dem Marschall von Sachsen, sondern dem sächsischen Cabinete entstammte, steht durch jenes Brühlsche Memoire und andere Correspondenzen außer Zweifel. Moritz hat keine Anstrengungen gescheut, um so viel er es vermochte, den Wünschen des sächsischen Hofes nachzukommen. Wir dürfen seinen Versicherungen Glauben schenken, daß er gerade während des jetzigen glänzendsten Abschnittes seiner Feldherrnlaufbahn ernstlich die Beendigung des Krieges ersehnte. Freilich nicht eine staatsmännische Rücksicht, nicht die Erkenntniß der erschreckenden wirthschaftlichen Zustände Frankreichs ist dabei für ihn maßgebend gewesen. Denn das Urtheil desselben Moritz von Sachsen, welcher drei Jahre hindurch als erster Staatsmann die französische Monarchie gelenkt haben soll, erklärt Ludwig XV nicht nur für den fähigsten Kopf am französischen Hofe, sondern in schneidigem Gegensatz zu den Geständnissen des französischen Gesandten auf dem Achener Congreß versichert Moritz an Brühl: je vous assure, entre nous, que s'ils ne m'avaient pas, il ne sauraient où donner de la tête. Hommes, argent, rien ne leur manque. (10. December 1746, Vitzthum p. 108.) Neben den Weisungen des sächsischen Hofes und neben körperlichen Leiden, scheint Moritz die selbstgestandene Erkenntniß so friedfertig gestimmt zu

haben, daß er nicht mehr höher in Frankreich steigen könne, ohne den Hals zu brechen. Dazu kam, daß die Intriguen der Neider und Nebenbuhler auch noch im Winter 1746—1747 gegen den Marschall fortgiengen; wir wissen aus den Memoiren des Herzogs von Luynes, daß Moritz sich gerade damals beklagte, daß der König ihm nicht mehr Worte als gewöhnlichen Cavalieren des Hofes schenke.

Die Schwierigkeit für die französische Politik, in die Bahnen der sächsischen Vermittlung einzulenken, lag wie bekannt in dem zähen Widerstand des Ministers d'Argenson. Der Sturz desselben war die Aufgabe der Friedenspartei, das Bestreben des sächsischen Gesandten und der lebhafte Wunsch des Marschalls. Mit Hülfe des Grafen Loß, dessen Bruder sächsischer Minister am Wiener Hofe war und im Vertrauen der Kaiserin stand, bearbeitete d'Aubigny den französischen König und legte demselben eine Denkschrift zu Gunsten des Systemwechsels und zur Empfehlung einer französisch-sächsisch-österreichischen Allianz vor. Wir lesen in den vorliegenden Briefen des Marschalls an Brühl und August III gelegentlich von einer „Petarde", welche bald platzen müsse. Moritz versichert auch später, daß er „das Feuer an die Petarde gelegt", aber die Briefe des Marschalls bleiben trotz aller Constructionsversuche und Betheurungen des Commentators den Beweis schuldig, daß gerade Moritz die entscheidende Wendung hervorgerufen hat. Bekannt ist, daß es schließlich Noailles gelungen, den Widerstand des Königs zu überwinden und d'Argenson zu stürzen; auf die Gründe nun hin, daß erstlich Noailles nahe befreundet mit Moritz gewesen ist, daß zweitens in einem Briefe Brühls an Moritz von einem faux système des französischen Ministers die Rede ist, welches jede Abkunft hindere, daß drittens Noailles in einer Denkschrift an Ludwig XV (Rousset, Corresp. II 252) ebenfalls ein faux système des Ministers d'Argenson anklagt, — dies falsche System der französischen Politik freilich ausführlich und durchaus selbständig nachweist — und daß endlich einen Monat darauf d'Argenson wirklich seine Entlassung erhielt (Vitzthum p. 152 und 153): auf diese Gründe hin wagt unser Commentator die zuversichtliche Versicherung, daß Niemand anders als Moritz den sonst unbesiegbaren d'Argenson zu Fall gebracht habe. Die „Petarde" des Marschalls war in diesem Falle der Brief des sächsischen Ministers; indem Moritz denselben Noailles in die Hände lieferte, soll er „Feuer an die Petarde gelegt", das heißt Noailles und den König von dem faux

système d'Argensons überführt haben! Wörtlich heißt es bei Vitzthum p. 123 mit Rücksicht auf die erwähnte Denkschrift von Noailles: Un ministre français eût-il, en écrivant au roi de France, taxé de faux système la politique officielle de ce prince sans avoir la lettre de Bruhl sous les yeux?

Nachdem diese Basis einmal gewonnen, baut sich das luftige Gebäude leicht und glücklich weiter. Die Erhebung des Grafen von Sachsen zum Feldmarschall, freilich von keinem Andern als noch von d'Argenson vermittelt, gilt natürlich als neuer Beweis für die leitende politische Stellung Moritzens; leider gelingt es indessen dem „Meister der Situation" nicht einmal, an die Stelle eines in Sachsen mißliebigen Botschafters eine andere Persönlichkeit durchzusetzen. Aber mit markiger Hand läßt Graf Vitzthum darauf (p. 168) seinen Helden am 15. Februar 1747 das Programm der Zukunft entwerfen, welches in Moritzens eigenem Schreiben (p. 170) sich indessen als ein militärischer Operationsplan herausstellt, in welchem eine damals besprochene Eventualität, die Ausstattung des spanischen Infanten mit den österreichischen Niederlanden anstatt mit Parma und Piacenza Erwähnung und Empfehlung findet.

Eignet Graf Vitzthum nun endlich dem Marschall die Direction der nunmehr angebahnten geheimen Unterhandlungen mit Oesterreich zu, so gibt es auch hier wiederum angesichts der vorgelegten Documente einen weit zurückhaltenderen und bescheideneren Ausdruck zu wählen. In den zweifelhaften Ruhm, vom Jahre 1747 ab den Wechsel des alten, von Wilhelm von Oranien geschaffenen Alliansystems angebahnt und schließlich Oesterreich in die Arme Frankreichs getrieben zu haben, theilen sich doch auch nach den neuesten Enthüllungen neben Brühl zumeist die sächsischen Brüder Loß in Wien und Paris. Mitwissenschaft und Mitwirkung des Marschalls wird selbstverständlich auch in diesem Falle nicht zu läugnen sein, aber ein anderes ist die Betheiligung an einer diplomatischen Unterhandlung, ein anderes la négociation secrète sous la direction du maréchal de Saxe (Vitzthum p. 173).

Dankenswerth ist unter den weiteren Beiträgen dieses Bandes die Veröffentlichung der von Weber bruchstückweise übersetzten eigenhändigen Memoiren des Marschalls in französischer Sprache. Ein besonderes Interesse erregt der Auszug aus den Rêveries ou mémoires sur l'art de guerre de Maurice durch die Ausführung des Herrn Commentators,

daß es in denselben sich nicht um eine Theorie der Kriegskunst, sondern um einen Operationsplan handle, dessen August II sich nach der Meinung seines Sohnes bedienen solle, um das erbliche souveräne sächsische Königthum in der Republik Polen aufzurichten. Obgleich diese Ansicht von der französischen Kritik, u. a. von St. Beuve im Moniteur zurückgewiesen worden ist, kann ich nicht läugnen, daß einzelne Stellen der Schrift, insbesondere einige später hinzugefügte Zusätze glaubhaft machen, daß der Marschall bei der Abfassung seiner Rêveries die Möglichkeit eines solchen Ereignisses im Auge gehabt habe. Uebrigens fallen Vermuthungen, welche Moritz bei dieser Gelegenheit über die europäische Situation wagt (Vitzthum p. 346), sehr dürftig aus und bekunden alles eher als den genialen staatsmännischen Blick. Als einen eigenthümlichen und schöpferischen Gedanken wird zudem derjenige den Entwurf Moritzens zur Erhebung des erblichen souveränen Königthums in Polen schwerlich bezeichnen können, dem nur einigermaßen die langen und breiten Verhandlungen vertraut sind, welche seit dem Anfange des Jahrhunderts gerade über diese Frage gepflogen worden waren.

Ueber die Verhandlungen, welche nach der Schlacht von Laveld in persönlicher Unterredung Ludwigs mit dem gefangenen General Ligonier begonnen, von Moritz fortgeführt wurden und schließlich die Grundlage des Achener Friedens geworden sind, hierüber bringt der vorliegende Band nichts wesentlich Neues, was über Arneth und die früheren Mittheilungen des Herrn Grafen Vitzthum hinausreichte.

In nicht geringem Grade ward unser Interesse auch an die weniger ausführlich commentirten Briefe aus den Jahren 1740 bis 1742 gefesselt. Noch nicht als Lenker der hohen Politik, wie Graf Vitzthum den Marschall in jener späteren Epoche seines Lebens feiert, offenbart Moritz den Fragen des Tages gegenüber einen hellen und gesunden Blick. Er warnt das sächsische Cabinet vor halben Schritten, wagt kühne Auftheilungspläne der österreichischen Staaten, drängt den polnischen König zu rückhaltlosem Anschluß an Frankreich, anstatt zögernd und unentschlossen sich immer wieder von Oesterreich und den Seemächten am Aermel zupfen zu lassen. Freilich stimmte diese Meinung seines Helden kaum mit dem historisch-politischen Urtheil des Herausgebers überein, der in den „Geheimnissen des sächsischen Cabinets“ aus dem Nymphenburger Bündnisse gerade eine Beschädigung der sächsischen Interessen ableiten wollte; aber dafür entschädigt

ihn unser Marschall im weiteren Verlaufe der Ereignisse durch eine um so leidenschaftlichere Verbitterung gegen das ränkevolle, ehrsüchtige und befehlerische Preußen. (Correspondenz vom Januar und Februar 1742.) Wir betrachten diese Briefe als einen weiteren Beitrag zum Verständnisse der im Schooße des sächsisch-preußischen Bündnisses so bald ausbrechenden Mißverständnisse und gegenseitigen Anschuldigungen. Wenn Moritz schon am 4. Februar 1742 gegen Brühl die Sorge äußert, daß Friedrich die sächsischen Truppen nach Mähren führen wolle, um sich demnächst auf eigene Hand mit Maria Theresia zu verständigen, so gewinnt man damit einen weiteren Einblick in die Stimmung, welche man im französischen Hauptquartier dem preußischen Verbündeten entgegentrug. Charakteristisch in der That, wenn Moritz dem sächsischen Minister die Fabel von dem Wolfe vorträgt, der sich beim Schäfer an Hundesstatt verdingte; dieser Wolf ist natürlich Friedrich II, welcher über Iglau vordringen will, um sich des sächsischen Heeres und darauf des sächsischen Landes völlig zu bemächtigen. Der bekannte lakonische Brief des französischen Feldherrn an Brühl „Vous n'avez plus d'armée" gilt, wie Graf Vitzthum gezeigt hat, nicht sowohl einer kleinen von den Sachsen erlittenen Niederlage (Arneth), sondern ist der Herausbruch des Grafen über den schließlich doch befohlenen Vormarsch nach Mähren. Es läßt sich nicht läugnen, daß Moritz von Sachsen das Mißverständniß zwischen Sachsen und Preußen nach Kräften genährt und den Wunsch nach einer separaten Verständigung mit Oesterreich schon in dringenden Vorstellungen geäußert hatte, ehe Brühl sich zur Anknüpfung eines derartigen Austausches herbeiließ.

Ist unter solchen Umständen die Frage statthaft, ob die patriotisch sächsische und kräftig antipreußische Gesinnung des Grafen von Sachsen vielleicht den Rettungseifer des Herrn Commentators ein wenig angefeuert habe? Noorden.

Mittheilungen aus den nachgelassenen Papieren eines preußischen Diplomaten. Herausgegeben von dessen Neffen L. v. L. (Ledebur). Band I. 8. 395 S. Berlin 1868, Kortkampf.

Der Diplomat, um den es sich hier handelt, ist der Graf von Schladen, dessen Tagebücher von 1806 und 1807 vor Jahren veröffentlicht und mit dankbarem Interesse aufgenommen worden sind. Der vorliegende Band enthält aus der Feder des Grafen nur zwei Reiseberichte aus den Jahren 1794 und 1796, ohne historische Bedeutung, dann aber

eine Reihe diplomatischer Aktenstücke verschiedenen Ursprungs, die nicht ohne Werth für die Erkenntniß der österreichischen und deutschen Politik in der Zeit vom Teschener Frieden bis zum Ende des Jahres 1795. Die Sammlung wird eröffnet durch eine Reihe von Excerpten, welche im Auftrag des Ministers Schulenburg Graf Schladen aus den Berichten der preußischen Gesandtschaft in Wien 1779 bis 1787 gemacht hat. Sie können natürlich das Studium der Originale nicht ersetzen, so wenig wie diese selbst mit den einheimischen österreichischen Documenten zu rivalisiren vermögen: so lange aber Arneths treffliche Publicationen der Fortsetzung entbehren, wird man die vorliegenden Mittheilungen immer willkommen heißen. Die Finanzlage Oesterreichs, die militärischen Rüstungen Josephs, die Annäherung an Rußland und England, die Lockerung des französischen Bündnisses werden durch eine Anzahl genauer, und so weit man nach dem bis jetzt bekannten Material urtheilen kann, zuverlässigen Angaben veranschaulicht. Wie es scheint, verdankt Graf Schladen dem ihm sehr wohlwollenden Marquis von Lucchesini den Besitz der weiter mitgetheilten preußischen Gesandtschaftsberichte aus Warschau und Mitau, Ende 1791, und verschiedener preußischer Urkunden über die dritte Theilung Polens, deren größter Theil jedoch von Häusser, E. Herrmann und mir bereits benutzt worden sind. Dasselbe gilt von einer, an sich sehr interessanten Denkschrift Lucchesinis, März 1793, über die österreichischen Pläne auf den Eintausch Belgiens gegen Baiern und die Erwerbung des Elsaß und Lothringens. Endlich ist die Correspondenz zwischen Hardenberg, damals in Basel, und Lucchesini in Wien, Juli bis December 1795, zu erwähnen, die auf besonderen Befehl des Königs zwischen den beiden Staatsmännern zur möglichst sorgfältigen Controle der österreichischen Politik, insbesondere einer etwaigen Anknüpfung zwischen Oesterreich und Frankreich gepflogen wurde. Zu positiven Ermittelungen sind die beiden Minister nicht gediehen, wie es denn heute auch feststeht, daß in jener Zeit ein Einverständniß zwischen Wien und Paris nicht erreicht wurde. Ueber die Bestrebungen des Wiener Hofs äußert sich Hardenberg dahin, daß er guten Grund zu der Meinung oder dem Argwohn habe, es werde von Wien aus ein französischer Separatfriede gesucht; nur dünkt es ihm wenig wahrscheinlich bei der Beschaffenheit der damaligen französischen Regierung, daß diese Tendenz erfolgreich sein würde. (S. 297, 313.) Lucchesini dagegen ist der Ansicht, daß der Kaiser, fest an England und Rußland

gebunden, sich überhaupt mit Frankreich nicht einlassen, wohl aber das Mögliche thun werde, um thatsächlich die vordern Reichslande Preis zu geben, die österreichischen Streitkräfte in Böhmen zu sammeln und in dieser Stellung die polnische Frage zum Abschluß zu bringen. (S. 296, 297.)

S.

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. 6. Band. Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig, 1. Band. 8. XLI und 528 Seiten. Leipzig 1868, Verlag von S. Hirzel.

Die große Sammlung der deutschen Städtechroniken betritt mit diesem Bande zuerst den norddeutschen Boden. Nicht, wie es wohl früher in Aussicht stand, Lübeck, sondern Braunschweig macht den Anfang, eine Stadt, über deren Bedeutung im Mittelalter, schon als Haupt des Bundes der Sachsenstädte, kein Zweifel sein kann, während freilich von den historiographischen Arbeiten ihrer Bürger bisher nur wenig bekannt war und sich die Stadt auch in Wahrheit hier mit anderen, namentlich mit dem Haupt der Hanse und dem benachbarten Magdeburg, nicht messen kann. Immer aber eine Reihe nicht unbedeutender Aufzeichnungen ist es, die in diesem Band vereinigt werden konnten und denen noch andere folgen werden. Und zwar sind sie durch ein verhältnißmäßig hohes Alter ausgezeichnet und waren, was den Werth dieser Ausgabe erhöht, bisher so gut wie ganz unbekannt, namentlich nicht durch den Druck zugänglich gemacht.

Den Charakter eigentlicher Geschichtschreibung trägt freilich keines der hier vereinigten Werke an sich. Es sind Aufzeichnungen theils officieller, theils mehr privater Natur. Was Mitglieder des Raths entweder zu öffentlichem oder zu eigenem Gebrauch über die Angelegenheiten der Stadt, besonders am Ausgang des 14. und am Anfang des 15. Jahrhunderts niedergeschrieben haben, vereinigt der Herausgeber dieses Bandes, Hr. Archivar Hänselmann und begleitet es mit trefflichen Erläuterungen und Ergänzungen aus den Reichthümern des Braunschweiger Archivs.

Ein kurzes Stück — 2 Seiten — geht über die angegebene Zeit zurück, bezieht sich auf ein Ereigniß des Jahres 1279: eine Aufzeichnung über das Verhalten der Minoriten während eines Zwistes zwischen dem Bischof zu Hildesheim und dem Braunschweiger Herzog, in lateinischer Sprache, gemacht, wie es am Ende heißt, ut nostra posteritas pronior sit ad dictorum fratrum destructionem vel saltem amotionem, si iterum adversus ea fuerint aliquid talium machinantes.

Unter dem Titel „Fehdebuch" ist dann zusammengefaßt, was zwei Handschriften des Archivs, die eine auch schon hier, aber freilich in neuerer Zeit, so bezeichnet, an Nachrichten über die Jahre 1374 — 1388 zum Theil in großer Ausführlichkeit enthalten, das Meiste von Einer Hand geschrieben, ohne Zweifel von einem Mitglied des Raths, halb zu praktischen Zwecken, halb mit der Tendenz den Nachkommen die Kunde wichtigerer Vorgänge zu erhalten. „Es ist ein glossirtes Tagebuch der Geschäfte, zugleich Registrum und Chronikon", sagt der Herausgeber, „und man wird nicht irren, wenn man darin Urtheil und Empfindung, womit die Nächstbetheiligten diese Dinge commentirten, einen Nachhall der öffentlichen Meinung und des Stadtgesprächs jener Tage zu vernehmen glaubt." Die Fehden, d. h. die Streitigkeiten mit den benachbarten Fürsten und Rittern, nehmen eine besonders wichtige Stelle ein: Schäden, die der Stadt und ihren Bürgern zugefügt worden, will recht eigentlich der eine Codex verzeichnen. Doch auch die stattgefundenen Sühnungen, Verträge und Anderes hat Aufnahme gefunden. Das Ganze gibt wohl ein Bild von den mannigfachen Interessen, welche damals eine Stadt wie Braunschweig bewegten.

Die Jahre, welche besonders reich bedacht, sind die heftiger innerer Bewegungen, die im Jahre 1374 zum Ausbruch kamen, und dann ihre Nachwirkung noch lange zeigten. Darauf bezieht sich auch die sogenannte „Heimliche Rechenschaft", das dritte der hier mitgetheilten Stücke, ein in sich zusammenhängendes Werk, eine Darstellung zunächst der finanziellen Verhältnisse, wie sie den Anlaß zu jenen Bewegungen gaben, dann aber in den folgenden Jahren mit Geschick und Energie gebessert worden sind. Zur Belehrung des Rathes haben, heißt es, einige der ältesten aus demselben die Arbeit im Jahre 1401 unternommen, zur Nachricht für kommende Zeiten jener die Aufbewahrung angeordnet. Drei Abschriften ließ derselbe anfertigen, von denen wenigstens eine sich erhalten hat, die auch zu einzelnen Nachträgen benutzt worden ist.

Hieran schließt sich das Gedenkbuch des Rathmanns Hans Porner, Aufzeichnungen über meist amtliche Geschäfte und Angelegenheiten, aber für eigenen Gebrauch, wie die Ueberschrift des Bandes sehr bestimmt sagt: „Dit bok is myn unde nicht des Rades" [1]); angelegt im Jahre 1417, ist

1) Wenn derselbe in seinem Testament auch „myne tydebok" erwähnt, so

es fortgeführt bis 1426 und enthält ohne bestimmte, auch chronologische Ordnung, eine Fülle verschiedenartiger Notizen, die meisten auch innere Verhältnisse der Stadt betreffend, bei deren Leitung der Autor betheiligt war.

So sind es, abweichend von dem, was andere eigentliche Chroniken zu bringen pflegen, besonders die Verwaltung, die finanziellen Zustände, und andere innere Angelegenheiten, welche durch diese Veröffentlichungen Aufklärung erhalten. Der Herausgeber hat, wie schon bemerkt, ihnen mannigfache weitere Mittheilungen zur Aufklärung der Geschichte dieser Jahre beigefügt, theils in Anmerkungen unter dem Text, theils in längeren Beilagen. Ich habe früher wohl ein gewisses Bedenken geäußert gegen den fast zu großen Umfang solcher Beigaben in dieser Sammlung der Städtechroniken. Der Herausgeber derselben, Hr. Prof. Hegel, vertheidigt das eingehaltene Verfahren noch einmal in der dem Bande beigegebenen Vorrede, und ich erkläre gern, daß ich von den hier gegebenen Nachrichten nichts entbehren möchte. Es sind zum großen Theil urkundliche Stücke, verbunden durch eine erzählende Darstellung. Von besonderer Wichtigkeit ist Beilage 4: Der Aufruhr des Jahres 1374 (S. 313—409), eine eingehende Geschichte desselben, die um so wichtiger ist, da die mitgetheilten Aufzeichnungen wohl fast alle einen gewissen Bezug auf diese Umwälzung in der Stadt nehmen, kein Zeitgenosse aber sie geschildert hat, was erst in dem etwas späteren, durch Schellers Ausgabe bekannten, ohne Zweifel im folgenden Band zu gebenden sogenannten Schichtbook von einem bestimmten Parteistandpunkt aus geschehen ist, während hier die verschiedenen Parteien in den von ihnen ausgegangenen Schriftstücken sprechen und der Herausgeber selbst eine alle Verhältnisse und Interessen würdigende Darstellung giebt. Benutzt sind dabei außer den Urkunden des Braunschweiger Archivs besonders die Hanserecesse in den handschriftlichen Sammlungen, die für die historische Commission gemacht sind, deren große Bedeutung für die verschiedensten Theile der norddeutschen Geschichte hier anschaulich hervortritt. Auch das Göttinger Stadtarchiv hat ein wichtiges

---

scheint mir das nicht auf ein verlorenes Zeitbuch desselben, wie der Herausgeber thut (S. 216), gedeutet werden zu dürfen. Unmittelbar vorher erwähnt er „myn ewangelium"; es ist also wohl nur ein Zeitbuch, eine Chronik, in seinem Besitz zu verstehen.

Aktenstück beisteuern können. Außerdem hebe ich Beilage 6: Die Anfänge des sächsischen Städtebundes, hervor, wo mannigfache Ergänzungen und Berichtigungen zu Bodes Arbeit (Forschungen z. D. G. II) gegeben werden.

Gerade die Vergleichung dieser beiden Darstellungen scheint mir recht geeignet, den Fortschritt unserer historischen Erkenntniß und Methode in den letzten Jahrzehnten zu zeigen. Der verstorbene Stadtdirector Bode in Braunschweig war ein fleißiger Sammler und Arbeiter auf dem Gebiet der Specialgeschichte. Aber wie viel eindringender, genauer, ergibiger sind nun die Forschungen von Hrn. Archivar Hänselmann gewesen! Man kann nicht anstehen, seine Ausführungen, die allgemeine Einleitung über die Anfänge Braunschweigs, die Vorbemerkungen zu den einzelnen Stücken und die Beilagen, in Inhalt und Form für gleich ausgezeichnet zu erklären. Vielleicht daß er nur in dem Streben, in das innere Wesen und den Zusammenhang der Dinge einzudringen, manchmal zu weit geht, sich etwas zu sehr der Vermuthung und Combination hingibt.

Die Darstellung hat etwas Gedrungenes, Kräftiges, Fesselndes; doch könnte sie manchmal wohl einfacher sein; der Verfasser liebt alterthümliche Ausdrücke, wie Genossame, Nahme (wo doch das Glossar 'name' erklären muß), Blek u. s. w., braucht daneben aber moderne Fremdwörter im Uebermaß.

Wichtiger ist die Herstellung des Textes. Der Herausgeber hat es meist mit originalen Aufzeichnungen, nicht mit Abschriften oder gar verschiedenen Handschriften zu thun. Sein Verfahren, da die Originale möglichst genau wiederzugeben, wird man nur gerechtfertigt finden, auch die Vorliebe für die römischen Zahlzeichen wenigstens gelten lassen, obschon sie für manche Leser den Text eben nicht deutlicher machen werden (namentlich die Bezeichnung des halben stört leicht).

Aufgefallen sind mir einige Druckfehler, wenn auch gerade nicht störende, in den Texten selbst. So steht zweimal S. 141 und 155 „liffsucht" statt „lifftucht"; die Interpunction ist nicht ganz gleichartig; vergl. S. 144, 11 mit 16.

Beigegeben sind ein Personen- und Ortsverzeichniß von dem Herausgeber, ein Glossar von Dr. K. Schiller in Schwerin. Das letzte würden, glaube ich, manche, namentlich süddeutsche Leser noch etwas ausführlicher wünschen. Das Personenverzeichniß zeigt unter anderm auch das Interesse

dieser Publication für die Geschichte des Niedersächsischen Adels, dessen Familien hier viele ihrer Glieder erwähnt finden werden. G. W.

Ueber die parlamentarische Regierung in England, ihre Entstehung, Entwickelung und praktische Gestaltung von Alpheus Todd, Bibliothekar des Repräsentantenhauses von Canada. In zwei Bänden. Aus dem Englischen übersetzt von R. Aßmann, Kreisgerichtsrath a. D. Erster Band. 8. (XVI u. 542 S.) Berlin 1868, Verlag von Julius Springer.

Ueber das Meer, aus dem Colonialstaat Canada, erfolgt die willkommene Gabe einer neuen und höchst bemerkenswerthen Arbeit über die parlamentarische Regierung in England. Der Verfasser, Bibliothekar des Repräsentantenhauses zu Ottawa, empfand unmittelbar bei Einführung der verantwortlichen Regierung in die vereinigte Colonie das dringende Bedürfniß nach einem parlamentarischen Handbuche und suchte demselben sofort noch im Jahre 1841, ehe nur der bekannte Wegweiser des Engländers May erschienen war, abzuhelfen. Allein erst die Schwierigkeiten, die sich bei der Einführung und durch die Anwendung des neuen Systems erhoben, und die vielen darüber an den Verfasser gerichteten Nachfragen nöthigten ihn zu eingehenden Forschungen über die Beziehungen und das Zusammenwirken der Factoren dieser bestimmten Regierungsform. Sein Werk ist also ähnlich wie Gneists großartige, stets neu aufgenommene und nach verschiedenen Richtungen fortgeführte Arbeiten über denselben Gegenstand direct aus dem Leben entsprungen; er weiß nichts von dem Gleichgewicht der constitutionellen Gewalten oder dem Kunstwerk, dem nachahmungswürdigen Ideal, das nach älterer Anschauung in der englischen Verfassung verkörpert sein soll und so viele irrige Schlüsse und Anwendungen zur Folge gehabt hat. Todd steuert auch wie Gneist demselben Ziele zu. Denn nachdem er seinen ursprünglichen Gedanken, zunächst lediglich den Colonien als Rathgeber zu dienen, wie billig aufgegeben, mußte er das parlamentarische Verfahren im Mutterlande zur Hauptaufgabe machen, das Musterbild für jene so gut wie für die Staaten des europäischen Continents, wohl verstanden ein Musterbild nicht der gedankenlosen Nachahmung, sondern der Belehrung über die Principien der Selbstregierung, die innige Wechselwirkung zwischen Verwaltung und Verfassung und vorzüglich die heutige parlamentarische Praxis selber.

Der Verfasser verhehlt in seinen einleitenden Worten den Standpunkt nicht, den er persönlich zu dem hoch wichtigen Gegenstande einnimmt.

Er ist entschieden conservativ. Mit ernstem Bedenken sieht er, wenn den überall andringenden Fluthen der Demokratie kein haltbarer Damm entgegengestellt wird, nicht nur in den Colonien, sondern eben so sehr im Mutterlande eine Modification der Institutionen voraus, durch die nothwendig der Grundcharakter derselben zerstört werden muß. Als der wachsende Uebelstand, der alle parlamentarische Regierung mit Auflösung bedroht, erscheint ihm aber die Schwäche der executiven Gewalt und die ziemlich allgemein verbreitete Ansicht von der hinschwindenden Würde, von dem Absterben der Functionen der englischen Krone. Trotzdem aber hat er in seinem Buche, wo es darauf ankommt, die Grenzen zwischen der Autorität der Krone und der der Legislative aus der Praxis zu ziehn, „sich nie auf seine eigenen Auffassungen verlassen“, sondern aus der Hauptquelle des modernen englischen Staatsrechts, der großen Fülle von Präcedenzfällen, wie sie in Gesetzen und Parlamentsbeschlüssen stecken, und von wirklichen Staatsmännern, lebenden wie verstorbenen, in Briefen, Memoiren, Gutachten und Reden erläutert und angewendet worden sind, Beweise und Ergebnisse gezogen. Sie sollen gleichsam tausendstimmig mit eigenen Zungen zu dem Leser reden, er selber an dem lebenden Stoff lernen.

Ein solches Werk unverzüglich auch dem deutschen Publicum zugänglich zu machen war ein vortrefflicher Gedanke. Durch die Bedürfnisse der eigenen Praxis und eifriges Studium erweitert sich dieses Publicum mit jedem Tage nach allen Seiten, so daß neben Gneist, der dazu mächtig beigetragen, gerade da vielleicht, wo er von jenem abweicht, auch Todd seinen Platz findet, um so mehr als die überaus saubere und lesbare Uebersetzung die Arbeit eines Sachverständigen ist, der ohne eigene Zuthat, einige sparsame Erläuterungen ausgenommen, das Original meisterhaft zu reproduciren versteht. Einer so hervorragenden staatsrechtlichen Leistung, die der historischen Basis nicht entrathen kann, gebührt auch an dieser Stelle eine Besprechung.

Naturgemäß mußte eine Darstellung dieses lebendigen Organismus um die durch die Revolution von 1688 aufgerichteten Verfassungsgrundsätze wie um einen Kern gruppirt werden, was zunächst in dem einleitenden ersten Capitel geschieht. Da wird denn sogleich die epochemachende, den ursprünglichen Bau bis in die Fundamente erschütternde Reformacte von 1832, wie nicht anders möglich, beurtheilt. Bei allen ihren Verdiensten und Vorzügen hat sie nothwendig die Handhabung der parlamen-

tarischen Regierung erschwert, weil sie die Mittel verfassungsmäßiger Einwirkung schwächte, die bisher der Krone zur Verfügung standen. Gegen die sofort vorhergesehene, lange betriebene und in dem letzten Jahre thatsächlich eingetretene weitere Wahlreform in noch viel mehr demokratischer Richtung, durch welche die Theilnahme an politischer Macht von den mittleren auf die niederen Classen übergeleitet wird, erscheint die Conservirung der monarchischen und aristokratischen Elemente um so nothwendiger und unerläßlicher, wenn fernerhin überhaupt noch von Prärogative und parlamentarischer Regierung, von dem wirksamen Ineinandergreifen beider die Rede sein soll. An dieser Stelle übt der Autor Kritik an der Stellung und dem Wesen der einzelnen Factoren so wie an den Vorschlägen, die neuerdings von Lord Grey und Anderen in dieser Beziehung gemacht worden sind, um alsdann (S. 29) die Disposition seiner rein objectiv gehaltenen Darstellung mitzutheilen.

Die beiden folgenden Capitel sind einem Abriß der Hauptmomente bei Entstehung und Entwickelung der gegenwärtigen politischen Institutionen und der constitutionellen Geschichte der einzelnen Verwaltungen von 1782 bis 1866 gewidmet. Der Verfasser macht keinen Anspruch auf originale Forschung und Erläuterung, sondern verweist vielmehr bescheiden auf Vorgänger wie Hallam, Macaulay und May. Wie sein Fleiß aber schon zum ersten Stück allerlei Seltenes beigetragen, hatte er für das zweite, wo eine überreiche Literatur und die schönen Vorarbeiten von Sir G. C. Lewis über die Administrationen bis 1830 vorliegen, das Bild der nächsten sechsunddreißig Jahre immerhin selber zu entwerfen. Ihm sind S. 139 ff. vortrefflich eingerichtete Tabellen über die 26 Ministerien Großbritanniens von 1782 bis 1866 je nach dem Namen der Chefs, dem politischen Charakter, den Daten des Ein- und Rücktritts, der Ursache des letzteren, der Auflösung des Parlaments, falls und weshalb eine solche erfolgt, beigegeben.

Erst das vierte Capitel, „der Souverain", tritt an die Sache selber heran. Persönlich unverantwortlich, nur Gott und dem Gesetz unterworfen, wird er von verantwortlichen Ministern gedeckt. Sehr lehrreich ist die Entwickelung dieses Fundamentalsatzes, der, obwohl aus 1688 hergeleitet, nicht vor der Regierung Georgs II ausgesprochen wurde, und weil Whigs und Tories über Abwehr und Verwerthung desselben in schroffem Gegensatze weit auseinandergiengen, erst in der denkwürdigen

Debatte von 1807 diejenige Fassung angenommen hat, welche heute als die correcte gilt. Daß das königliche Amt durchaus keine Fiction ist, wie heute die Einen wünschen, die Anderen befürchten, erhellt aus einer Ueberschau markanter persönlicher Regierungsakte des Souverains von Anna bis auf Victoria. So grundsätzlich loyal freilich wie die gegenwärtige Königin ihren Cabineten und dem Parlament gegenüber handelte kein einziger ihrer Vorgänger, ohne daß man deshalb befugt wäre, ihren Einfluß zu unterschätzen oder den Werth der ihr erwiederten loyalen Gefühle in Zweifel zu ziehn. Denn daß die persönliche Einwirkung der Krone nicht erstorben, wurde nach 1861 aller Welt klar, als wegen der dem britischen Schiffe Trent zugefügten Beleidigung Lord Russell höchst wahrscheinlich in den Krieg mit Nordamerika gestürzt worden wäre, wenn die Königin auf den Rath Prinz Alberts nicht auf möglichst versöhnlicher Abfassung der betreffenden Note bestanden hätte. Unter der gegenwärtigen Regierung sind außerdem drei den Souverain persönlich berührende Fragen zu verfassungsmäßiger Entscheidung gekommen: es sind die Grenzen gezogen, bis wie weit der dominirende Minister die Anstellung der Mitglieder des Hofstaats beeinflussen darf, es ist das sehr verschieden beurtheilte Recht des Fürsten, sich einen Privatsecretär zu halten, festgestellt, und endlich, was unter Anna so gut wie unberücksichtigt geblieben, die constitutionelle Stellung eines Prinzen Gemahl durch die Gesetzgebung wie durch die Praxis — auch diesem Werke fehlt ein schöner Nachruf an den edlen deutschen Fürsten nicht — dem Kronrecht eingefügt worden. Unter den verfassungsmäßigen Privilegien des Souverains bleibt immerdar das werthvollste die Ernennung des Premiers, die ihm heute unbedingter zusteht als vor den 1832 eingetretenen Reformen; denn die Whigs des vorigen Jahrhunderts pflegten ihn schlechtweg dem Könige aufzunöthigen und der blasirte Georg IV verlangte zweimal von den Ministern, daß sie ihn aus ihrer Zahl selber wählten. Dagegen behält neuerdings der leitende Minister möglichst freie Hand bei Zusammensetzung seines Cabinets. Dem Souverain bleibt das unverkürzte Recht von allen wichtigen Geschäften und Aktenstücken in Kenntniß gesetzt zu werden, ihnen seine Genehmigung zu ertheilen oder auf Abänderung zu bestehn. Die Grenze indeß zwischen wichtig und unwichtig, worauf es doch wie bei vielen ähnlichen Fragen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts wesentlich ankommt, hütet sich auch Herr Todd zu ziehn. Dies äußerste Arcanum persönlicher

Machtwaltung dürfte überhaupt wohl nur den wenigen Staatsmännern, die sich bis zum höchsten Posten hinaufgeschwungen, deutlich werden, da nach nunmehr feststehendem Brauch ihnen allein das unmittelbare Vertrauen des Monarchen wie der unmittelbare Einfluß auf ihn zufällt. Welche Arbeitslast selbst eine trauernde Frau wie die Königin Victoria täglich zu bewältigen hat, wird einigermaßen daraus ersichtlich, daß sie sich im Jahre 1862 durch Parlamentsakte die Unterzeichnung jedes einzelnen Officierpatents, abgesehn von der Generalordre, mußte abnehmen lassen, daß aber die damals der Unterschrift harrenden 15,931 Patente nach drei Jahren erst auf 4800 zusammengeschmolzen waren. Freilich fragt sich da wieder, wird und darf sich ein Souverain, der das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden und die oberste Verfügung über sämmtliche Streitkräfte hat, gefallen lassen, daß diese Mühewaltung, wie lästig sie auch sein mag, auf den Commandeur der Armee und einen Staatssecretär als commissarisch mit ihr betraut, übergehe, ohne daß dermaleinst die Prärogative darunter leide.

Das fünfte Capitel, „die königliche Prärogative in Verbindung mit dem Parlament", umfaßt die ganze übrige größere Hälfte des Bandes. Hier gilt es zunächst die allgemeinen Grundsätze für die Beziehungen zwischen Ministern und Parlament in Verwaltungsangelegenheiten aufzustellen, nach denen der verantwortlichen Executive und der mit keiner administrativen Befugniß, dagegen aber mit der Pflicht zu rathen und zu überwachen betrauten Vertretung der entsprechende Spielraum gewahrt werden kann. Die Praxis des Parlaments behufs Untersuchung von Verwaltungsfragen Specialausschüsse einzusetzen, besteht unbehindert, sofern wie bisher die Vorsicht, nicht in den Bereich des anderen Theils überzugreifen, gegenseitig gewahrt bleibt. Von prägnanten Präcedenzfällen, die hier wie jeder einzelnen Rubrik in chronologischer Reihenfolge beigegeben sind, ist auch dem Auslande das Einschreiten des Unterhauses in Erinnerung geblieben, als sich im Jahre 1844 Sir J. Graham als Staatssecretär für das Innere einen Angriff auf das Briefgeheimniß hatte zu Schulden kommen lassen. Gegenüber dem Verlangen eines der beiden Häuser nach detaillirter Auskunft bleibt es das Vorrecht der Regierung zuzustimmen oder abzulehnen, je nachdem das Staatswohl und die Functionen der Verwaltung es erfordern. Aber eben so sehr ist die andere Seite einzuschreiten berechtigt bei wirklichem Mißbrauch der Executivgewalt.

Ein solcher vermittelst Geheimrathsbefehl und königlicher Proclamation gehört seit der Bill of rights zu den Ausnahmen; wird er geradezu unerläßlich, so steht der Weg zur nachträglichen Einholung der Indemnität offen. Geheimrathsregulative und Ministerialinstructionen bedürfen, um in Kraft zu treten, nach heutigem Brauch der parlamentarischen Cognition, und eben so können Contracte für den öffentlichen Dienst nur unter dem Controlrecht der Landesvertretung zur Vollziehung kommen. Für ungesetzliche Handlungen sind die Minister einzig und allein dem Parlament verantwortlich. Durch eine gesetzliche Immunität indeß sind nicht nur sie, sondern selbst untergeordnete Staatsbeamte vor den Gerichtshöfen gesichert, weil sie sonst in Ausübung ihrer Amtspflicht von Processen ohne Ende erdrückt werden müßten.

Sehr lesenswerth sind hierauf die Erörterungen über die königliche Prärogative in Kirchenangelegenheiten. Im Mutterlande behauptet der Souverain kraft seines Supremats die Gewalt, die Convocation (Reichssynode), obwohl sie neuerdings wenigstens wieder verhandeln darf, an Verkündung von Urtheilen und Sentenzen jeder Art zu verhindern. In Kroncolonien ernennt er Bischöfe ohne jede Beeinflussung des Parlaments, während ihm in solchen mit eigener Repräsentation bestimmte Grenzen gezogen sind. Allen jenen geistlichen Herren wird aber keine rechtsbeständige Jurisdictionsbefugniß zuerkannt, wie in dem berühmten Falle des Dr. Colenso, Bischofs von Natal, zur Entscheidung gekommen ist. Durch die 1866 eingebrachte Colonial Bishops' Bill wird zwar das geistlich administrative Band mit der heimathlichen Staatskirche festgehalten, doch fällt in der Folge die Ernennung durch königliches Patent ganz fort und sollen alle Rechtsfragen an die ordentlichen Gerichtshöfe gehn. Auch die Stellung der Kirche außerhalb der vereinigten Königreiche wird beleuchtet, dagegen vermißt man jede Aeußerung über die jetzt endlich ihrer Entscheidung nahende Frage wegen Fortbestand der Staatskirche in Irland.

Die Militärhoheit der Krone wurzelt bekanntlich seit 1689 in der Mutiny Act, die unter der Bedingung der Ministerverantwortlichkeit ein alljährlich bestimmtes Contingent und die Ermächtigung zusichert, militärische Vergehen nach Kriegsrecht abzuurtheilen. Wie rathsam Vorsicht und Mäßigung von Seiten der Vertretung sind, wenn sie ihr Recht zu überwachen und zu untersuchen in Sachen des Oberbefehls und der Disciplin der Truppen in Anspruch nimmt, hat sich wiederholt in empfindlichster

Weise dargethan. Als während des Krimkriegs aus bekannten Ursachen das Ministerium Aberdeen zu Falle kam, sollte Lord Palmerston, der ein Mitglied desselben gewesen, nunmehr aber an die Spitze eines neuen Cabinets trat, noch nachträglich verantwortlich gemacht werden, doch reichte der Einwurf, daß er jetzt das Haupt einer neuen Administration geworden, völlig hin, ihn zu sichern. Auch Proclamation des Standrechts so wie die Ausübung der Begnadigung, die aber auf Criminalverbrechen beschränkt bleibt, bilden noch immer unter der Garantie der Minister wesentliche Bestandtheile der Prärogative. Ehedem wurden Gnadenakte unter dem großen Siegel im Geheimenrathe ausgefertigt; seit der Thronbesteigung Victorias indeß ist die Ausübung dieses Rechts immer mehr an den Staatssecretär für das Innere übergegangen, so daß sich in dieser Beziehung sein Departement an Stelle des Geheimenraths zu einem Revisionshof entwickelt hat. Natürlich fehlt in allen diesen Stücken so wenig wie bei Handhabung der Rechtspflege und des Landfriedens Anlaß und Befugniß für das Parlament rathend und untersuchend einzuschreiten, doch sind die Grenzlinien wohl nirgends zarter und empfindlicher, als wo es sich um Amtsführung der Richter und irrthümliche Schuldigerklärung durch Geschworene handelt.

Nachdem der heutige Stand der Prärogative bei Ehrenverleihung und der Ertheilung von Freibriefen (charters), die, nachdem sie ehedem zu vielen Ausschreitungen verführt, heute in feste Schranken gewiesen ist, abgehandelt worden, befaßt sich die Darstellung mit der Bestallung der öffentlichen besoldeten Aemter. Es wird der Unterschied zwischen dauernden und parlamentarischen Posten definirt, bei welcher Gelegenheit der Verfasser seinen Tadel gegen das amerikanische System nicht unterdrücken kann, das mit jedem neuen Präsidenten auch einen Massenwechsel der Beamten eintreten läßt. Von den beiläufig etwa 105,000 im Dienste der Krone zu vergebenden Aemtern verspüren die meisten gar keinen oder doch nur geringen Parteieinfluß. Bei einer besonderen Gruppe dagegen ist er unter immer fester gezogenen Garantien die Regel, während seit 1855 die Patronage, mit der einst so viel Unfug getrieben worden, durch Einführung von Concurrenzprüfungen für die Civilverwaltung eine höchst wirksame Einschränkung erfahren hat. Die Verantwortlichkeit wird durch Vertretung jedes Staatsdepartements im Parlament gewahrt und ermöglicht. Andererseits aber wird der Krone unbeschränkte Gewalt zugesichert,

mit Ausnahme der Richter und weniger anderer bestimmter Kategorien, alle Staatsbeamten wegen Unfähigkeit oder Pflichtverletzung entlassen zu dürfen. Besoldungen und Pensionen sind in Uebereinstimmung mit dem die Mittel gewährenden Parlamente zu bewilligen, nachdem eine Arbeit, die mit Burkes berühmter Acte von 1782 anhub und erst 1837 zum Abschluß kam, die stark angehäuften Mißbräuche aus dem Wege geräumt hat. Würde und Unabhängigkeit der Krone ist in diesen wichtigen Punkten ebenfalls erst neuerdings in ein rühmliches Gleichgewicht mit den Schutzmitteln gegen verderbliche Ausschreitungen gebracht worden. Daß beide Häuser bei Verpflichtung und Besoldung ihrer eigenen Beamten besondere Vorrechte über die Prärogative in Anspruch nehmen, liegt in der Natur ihrer Stellung. Sehr sorgfältig und ausführlich sind die in diesen Gegenstand einschlagenden Präcedenzfälle zusammengestellt bis herab zu der scandalösen Untersuchung, die im Jahre 1865 den Lordkanzler Westbury zum Rücktritt nöthigte.

Auf Seite 369 wendet sich der Verfasser nunmehr zu der Finanzverwaltung, der allerwichtigsten Aufgabe der für die Krone handelnden verantwortlichen Minister. Durch alle Zweige derselben herrscht gegenüber dem hohen Bewilligungsrechte des Parlaments noch immer der Grundsatz, daß nur auf Ansuchen der Regierung Geld votirt werden kann. Wenn ihn in neuerer Zeit Privatmitglieder zu umgehen gesucht haben, so wird doch durch eine Geschäftsordnung von 1866 erfordert, daß sie im Voraus die Zustimmung der Vertreter der Krone für ihre Anträge einholen müssen. Nicht minder steht der Regierung bei Besteuerungsangelegenheiten die Iniative zu, und sie widersetzt sich grundsätzlich den Vorschlägen der Privatmitglieder, bis etwa nach beharrlichen Versuchen ein Nachgeben im Interesse der Sache selbst erscheint.

Dem gegenüber stehen nun die Rechte und Privilegien des Parlaments, insonderheit seine Controle über die Bewilligung von Geldmitteln. Es kommt keine Summe zu staatlicher Verwendung, die nicht in jährlicher Bewilligung votirt oder auf Grund einer laufenden Parlamentsacte zu Lasten des consolidirten Fonds festgestellt worden ist. Von alter Zeit her haben die Gemeinen in diesem Stück den Vortritt, und wenn auch die Lords sich niemals förmlich ihres abstracten Rechts bei Geld- und Steuerbills mitzureden begeben haben, wenn die Staats- und Handelspolitik es sogar wünschenswerth macht ihr Urtheil zu vernehmen, so hüten sie sich

doch, wesentliche Veränderungen in den aus dem Unterhause an sie gelangten Finanzgesetzen anzubringen. Nur im Ganzen können sie ein solches verwerfen, wie das noch 1860 mit der Papiersteuer geschah. Als aber im folgenden Jahre Gladstone dieselbe Resolution in die Gesammtbill seiner Budgetvorschläge einfügte, war dieser Widerstand zu Ende. Nach diesem Vorgange beharrte der Schatzkanzler dabei, alle Vorschläge in eine allgemeine Bill zusammenzufassen, obwohl das Princip bei den Tories noch immer erheblichen Widerspruch findet.

Sehr gründliche Erörterung erfährt hierauf das beim Budget beobachtete Verfahren. Die jährlich der strengsten parlamentarischen Controle unterstellten Staatseinnahmen werden als dauernde Bewilligungen entweder in den consolidated fund abgeführt — von circa 70 Millionen etwa 30 — oder Jahr für Jahr nach den eingereichten Voranschlägen (estimates) votirt. Von der ersten Masse, einst durch die Acte 27 Georg III auf bestimmte Abgaben und Steuern angewiesen, flossen bis 1854 nur die Nettoeinnahmen mit Abzug der Erhebungskosten in jenen Fonds, seitdem aber die Bruttoeinnahmen, so daß nach diesem bis 1866 immer mehr vervollständigten System die Kosten der Erhebung und Verwaltung nun auch speciell von den Gemeinen bewilligt werden. Der consolidirte wie der classificirte Etat geht stets zuerst an den Geldbewilligungsausschuß, dem nach einem fast geregelten Verfahren Prüfung und Abänderung im Einzelnen zusteht, jedoch immer nur mit Rücksicht auf das laufende Jahr. Thatsächlich sind nur in seltenen und in verhältnißmäßig unerheblichen Fällen die Geldforderungen der Krone zu bestimmten Zwecken von den Gemeinen gestrichen worden. Das abstracte Recht des Hauses, die Mittel ganz zu versagen, ist seit dem berühmten, im Jahre 1784 gegen Pitt gerichteten Versuche ernstlich nicht mehr geübt worden. Andererseits ist in neuerer Zeit zum Grundsatze geworden, wie eine lange Reihe von Präcedenzfällen darthut, daß, wenn auch ein Budget in sehr bedeutenden Posten abgeändert oder verworfen wird, das betroffene Ministerium lediglich darum nicht abzutreten hat. Das Detail wie die staatsrechtlichen Fragen finden treffliche Beleuchtung in einer Uebersicht der Finanzpolitik von Peel und Russell bis herab auf Gladstone und Disraeli. Die große Bedeutung der Verantwortlichkeit, welche das Unterhaus nunmehr in erster Linie bei jeder Art von Bewilligung trägt, gipfelt verfassungsmäßig in der Appropriationsbill, welche vorzüglich behufs Anweisung auf den con-

solidated fund als Schlußstein der ganzen Durchberathung gegen Ende der Session das Budget zusammenfaßt, wobei der Sprecher als Oberaufsichtsbeamter fungirt.

Das zweite, nicht minder bedeutende Vorrecht, die Controle über Auszahlung und Verwendung der Staatsgelder, ist lange Zeit viel gleichgiltiger geübt worden als das der Bewilligung, bis erst in unseren Tagen drei besondere Behörden mit dieser Pflicht betraut worden sind. Seit undenklichen Zeiten übte das Zahlamt des Exchequer eine Art Controle für die Schatzkammer. Nachdem es endlich 1866 mit der Oberrechnungskammer (Audit Office) verschmolzen worden, leitet jedoch ein verantwortlicher Vorstand, auf dessen Rechnung alle Einzahlungen in die Bank geschehen, die Geschäfte, denen immer noch durchweg königliche Ordres zu Grunde liegen. Allein durch das Controlverfahren des Exchequer ist nun wohl unbefugte Auszahlung, aber keineswegs auch unbefugte Verwendung sistirt worden. Für Armee und Flotte zumal sind Fälle der Etatsüberschreitung gar nicht zu vermeiden und deshalb gewisse Hilfsfonds ausgesetzt. Auch in England darf es an einer besonderen Anweisung für geheime Ausgaben nicht fehlen. Ferner behauptet die Schatzkammer (Treasury) selber seit uralten Tagen Controlbefugniß, die besonders im achtzehnten Jahrhundert vielfach verletzt, seit 1817 wieder mehr respectirt, aber erst seit 1832 einer wirklichen Reform unterzogen worden ist. Durch sie werden Armee und Marine, was bei der Civilverwaltung nicht Statt haben darf, ermächtigt, natürlich unter Superrevision des Parlaments, ihre Ueberschüsse vorzugsweise zur Deckung von Ausfällen innerhalb des eigenen Departements zu verwenden. Die zu allerlei Mißbräuchen Anlaß gebende Ueberführung laufender Bestände ist dadurch erfolgreich unterdrückt worden, daß alle Bewilligungen nicht mehr wie früher für die Bedürfnisse des Jahrs, sondern für die im Laufe desselben wirklich zu leistenden Zahlungen lauten. Ein eigentliches Revisionssystem (Audit) aber wurde erst 1785 durch Pitt begründet, jedoch in Abhängigkeit von der Finanzverwaltung der Treasury, bis es erst ganz neuerlich in den Dienst des Hauses der Gemeinen gezogen worden ist. Es war Sir J. Graham, der 1832 als Marineminister zunächst für seinen Ressort das sogenannte Appropriation Audit einführte, aus welchem dann eine Ausdehnung auf alle übrigen Departements hervorgieng. Nachdem das Audit Office auch für die Treasury die administrative Revision zu besorgen angefangen, verfolgt

nach dem Gesetze von 1866 die vereinigte Oberrechnungskammer den allgemeinen Zweck, die Rechnungsrevision zu einer gleich wirksamen bei allen Verausgabungen zu machen. Drittens endlich bildet ein 1857 angeregter und 1861 eingesetzter ständiger Ausschuß zur Prüfung der revidirten Rechnungen (Committee of Public Accounts) die letzte Instanz parlamentarischer Controle.

Der Schluß handelt von der Prärogative gegenüber fremden Mächten: dem Rechte der Krone über Krieg und Frieden, ihrem Verkehr mit fremden Mächten, dem Rechte Tractate zu schließen und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Nationen. Auch hier wird das Maß der parlamentarischen Betheiligung klar gezeichnet und nicht verschwiegen, wie das englische System, der Vertretung auf ihr Andrängen selbst delicate diplomatische Eröffnungen zu machen, für andere weniger vorgeschrittene Staaten längst höchst unbequem geworden ist.

So ist denn in allen Zweigen der Verwaltung die Ausübung der Prärogative durch Verfassungsbrauch den verantwortlichen Ministern der Krone anvertraut unter Vorbehalt der königlichen Genehmigung und der Controle des Parlaments. Denn wollte dieses selber verwalten, so würde es, wie der Verfasser mit Berufung auf Stuart Mill schließt, „unausbleiblich mit der Herrschaft einer tyrannischen und unverantwortlichen Demokratie enden".

Wird auch sein gewiß nicht freudiger Standpunkt in Bezug auf die Zukunft parlamentarischen Regiments nicht überall getheilt werden, der Werth seiner Leistung muß ungetheilten Beifall finden. Merkwürdig, daß ihm Gneists Bücher entgangen sind, obwohl er auf deutsche Literatur, aber freilich nur auf Fischels ziemlich oberflächliches Werk über die Verfassung Englands in zweiter Ausgabe Rücksicht nimmt. Ueber Kleinigkeiten wie S. 156, wo Dr. Pretyman und Dr. Tomline als zwei Personen erscheinen, während es doch unter verschiedenen Namen ein und derselbe Lehrer, Freund und Biograph Pitts ist, wird man nicht rechten dürfen. Dagegen wäre zu wünschen, daß in der sonst so vorzüglichen Uebersetzung weniger Druckfehler begegneten, nicht nur in englischen Namen und Citaten, sondern auch im deutschen Text und selbst in Zahlen (S. 265 29 statt 39 Artikel, S. 509 Einsetzung des Committee of Public Accounts am 31. März 1862 statt 1861, wie richtig in der Marginalnote), was in einem Werke, das trotz der systematisch gelehrten Ausführung stets dennoch

den Charakter eines Handbuchs zu wahren sucht, nicht vorkommen darf. Aber auch solche Uebelstände werden bei der verheißenen Fortsetzung leicht zu vermeiden sein. Sie ist dem Vernehmen nach im Original nahezu vollendet und wird sich nach I 30 mit dem Ursprung, der Geschichte und den Aufgaben des Cabinetsconseils sowie der politischen Functionen der verschiedenen Mitglieder, welche die Verwaltung bilden, und endlich mit den Pflichten, welche den Mitgliedern der Regierung in der Führung der Staatsgeschäfte im Parlament obliegen, zu beschaffen haben. Da Herr Assmann unmittelbar nach Erscheinen des Originals die Uebersetzung fortzuführen verheißen hat, wird ihm und seinem Verleger im Voraus eine günstige Aufnahme gesichert sein. R. P.

Anhang.

Die neueste Ausgabe der lex Burgundionum.

Zur Abwehr.

Die Monumenta Germaniae waren noch nicht über den zweiten Band der rein historischen Abtheilung, der Scriptores, hinausgekommen, als die nächstfolgenden zwei Bände der Leges (1835, 1837) die Hoffnung erregen mochten, daß die juristische Abtheilung mit der historischen ungefähr gleichen Schritt halten werde. Erschienen waren die Capitularien und die Kaisergesetze, erwartet wurden die alten Volksrechte.

Die Erwartung blieb unerfüllt, sie konnte nicht in Erfüllung gehen. Erst 1851 erschien Merkels lex Alamannorum, als erstes Heft eines dritten Bandes, und erst 1863 ward dieser dritte Band vollendet, nachdem die lex Baiwariorum von Merkel, die lex Burgundionum und Romana Burgundionum von mir, und die lex Frisionum von Richthofen hinzugekommen war.

Daß ein energischer Arbeiter wie Merkel, dessen akademische Wirksamkeit mit diesen kritischen Arbeiten nahe zusammenhieng, zwischen dem ersten und zweiten Stück zehn Jahre verstreichen ließ, war gewiß ein

Beweis, daß er mit äußeren Hindernissen zu kämpfen hatte; und in der That war es vor Allem der Mangel vollständiger Collationen, den er zuvor beseitigen wollte. Er hat seinen Zweck erreicht; aber während er auf dem Sterbebette die lex Baiwariorum vollendete, hatte die Ungeduld des größeren Publicums sich schon lange und nicht immer wohlwollend, durch laute Klagen über den Verzug vernehmen lassen.

Bei der lex Burgundionum, die nun an die Reihe kam, gab es ähnliche Anstände: von den acht Pariser Handschriften waren damals nur drei vollständig verglichen, bei den übrigen waren wir auf die früheren Angaben von Tilius, Lindenbrog und Boucquet sowie auf die von Pertz ausgewählten Probestellen beschränkt, die wenigstens dafür, daß keine größere Ergänzung übersehen sei, als Bürgschaft gelten durften. Der kostspielige Luxus, mit welchem die ersten Collationen unter Leitung des russischen Staatsraths von Merian und des Dr. Färber ausgeführt waren, hatte gerade bei diesen Rechtsquellen zu besonderer Sparsamkeit gemahnt.

Damals galt es noch als seltene exceptionelle Gunst, wenn eine Handschrift aus Paris nach Deutschland verborgt wurde; auch mir ist sie, nur freilich sehr spät in Ansehung der seitdem so viel besprochenen Handschrift von Mâcon (K meiner Ausgabe) gewährt worden. Darauf mußte ich mich beschränken, wenn dem dringenden Verlangen nach Abschluß des dritten Bandes der Leges genügt werden sollte; ich habe in der Vorrede meine Klagen ausgesprochen, aber im Stillen die Hoffnung nicht aufgegeben, künftig, wenn Gott mir das Leben friste, in einer kleineren Handausgabe ergänzen und berichtigen zu können, was ich einstweilen nicht zu beschaffen vermochte.

Dieser Arbeit scheint ein neuer günstiger Umstand mich überheben zu sollen: Herr Professor Binding ist so glücklich gewesen, die sämmtlichen Pariser Handschriften, auf die es ihm anzukommen schien, nach Basel zu erhalten, und im Besitz eines vollständigen Varianten-Apparats hat er auch bereits eine neue Ausgabe der lex Burgundionum als nahe bevorstehend verheißen. Ihm Concurrenz zu machen wird mir natürlich nicht einfallen, wenn sich nicht zeigen sollte, daß wir über die Grundsätze, nach welchen eine neue Ausgabe anzulegen sei, zu weit auseinander gehen.

Bei dieser Frage kann es aber weniger darauf ankommen, ob diese

oder jene Lesart in den Text gerückt wird, wenn nur die wirklich erheblichen Varianten dem Leser nicht verschwiegen werden, als darauf, was für die Oekonomie der burgundischen Gesetzsammlung im Ganzen geschehen kann. Denn wer diesem liber constitutionum näher tritt, der fühlt sogleich das Bedürfniß einer sicheren Zeitbestimmung für die einzelnen Gesetze, da die chronologische Ordnung mindestens vom Titel 42 an durchbrochen ist. Gibt es ein Mittel, sie wiederherzustellen oder anderweit zu ersetzen?

Es ist bisher angenommen worden, daß Gundobad zweimal, Sigismund einmal eine förmliche Publication oder Autorisation des liber constitutionum hat ergehen lassen, und zu dieser Annahme stimmt auch die Vermuthung, daß die burgundischen Könige, die sich als römische milites betrachteten, gleich den westgothischen [1]) an die Sitte der römischen Provinzialstatthalter sich angeschlossen haben, welche bald nach dem Antritt ihrer Regierung (also Gundobad zum zweiten Male nach Uebernahme der Alleinherrschaft) ein Provinzial-Edict zu erlassen pflegten. Bis zum Jahre 501 muß es für Godegisels Reich einen besonderen liber constitutionum gegeben haben, und gewiß lag auch die Veranlassung sehr nahe, durch Verschmelzung Beider die Einheit des nunmehr ungetheilten Reiches zu verstärken. Jedenfalls kann Gundobads erneuete Publication im Jahre 501 kein streng geordnetes Gesetzbuch gewesen sein; um so mehr durften Einschaltungen, Ausmerzungen, Abänderungen aller Art auf Grund specieller Autorisationen auch noch in späteren Zeiten hinzutreten.

Sind wir nun im Stande, den liber constitutionum in einer der Gestalten, wie er von Gundobad oder Sigismund ausgegangen war, wiederherzustellen? Ich leugne dies entschieden und fürchte, daß jeder Versuch einer solchen Restitution, wenn dabei der handschriftlich überlieferte Text zerrissen würde, uns keinen Gewinn bringen werde. Meinerseits habe ich kein anderes Ziel vor Augen gehabt, als die Wiederherstellung des Ganzen in der Gestalt, wie es gegen das Ende des burgundischen Reiches handschriftlich überliefert war, und als liber legum Gundebati, lex Gundobada bezeichnet zu werden pflegte.

---

1) Vgl. Merkel in Savignys Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. 7 S. 45. Auch Theodorich, Athalarich und Hrotarit in Italien erließen ja nur „Edicte“.

Diese Ueberlieferung besitzen wir nun freilich in zwiefacher Gestalt; denn fünf Handschriften bestehen aus 105 gezählten Titeln, die übrigen sieben enthalten von echten burgundischen Stücken weniger, zum Theil aber liefern sie dafür, von Tit. 88 an, auch einige fremdartige Stücke, namentlich aus der lex Romana Burgundionum. Ich habe die ersten fünf Handschriften als vollständige, die anderen als abgekürzte (decurtati) bezeichnet; meine Gegner würde ich mehr befriedigt haben, wenn ich in den letzteren einen echten, in den ersteren einen verlängerten oder vermischten Text hätte finden wollen.

Ueber diese Streitfrage kann das Alter der Handschriften nicht entscheiden; denn sie gehören sämmtlich dem neunten und zehnten Jahrhundert an. Aber bei einer Handschrift zweiter Classe — und zufällig ist dies gerade die älteste von allen —, bei der von St. Paul in Kärnthen, wird gewiß Niemand die Thatsache der Abkürzung bestreiten; denn sie überschlägt auch in den früheren Abschnitten des Buches viele Titel ganz und gar. Ihr zunächst steht die viel besprochene Handschrift von Mâcon (Codex K), die sauberste unter allen, die wir besitzen; sie bricht bei dem Titel 88 vollständig ab, während sie vor allen anderen Handschriften das voraus hat, daß sie die kurze, meist als erste Vorrede bezeichnete Vorrede Gundobads von Anfang an mit enthalten hat. Und wegen dieser Thatsache allein würde der Handschrift von Mâcon der Vorrang vor allen anderen gebühren, wenn sie überhaupt nur Constitutionen aus Gundobads Zeit enthielte; das ist aber nicht der Fall, wie ich schon früher weiter ausgeführt habe. (Jahrbuch des gemeinen Rechts Bd. I S. 76 ff.) Gerade diese Handschrift hat auch da, wo andere ihr nächst verwandte noch Gundobads Namen nennen (vor der sog. zweiten Vorrede), den Namen Sigismund, und am Schlusse des Ganzen, wo wenigstens eine näher verwandte Handschrift (Cod. I) die Worte »Explicit lex gundobado inter burgundiones et romanis« enthält, hat der Codex K die ganz verwerfliche Unterschrift: Explicit liber legis salicae.

Auf der anderen Seite findet sich in den Handschriften von 105 Titeln, sowie auch in der vaticanischen Handschrift (M) folgende merkwürdige Bestätigung dieser Zahl in den Anfangsworten dieses letzten Titels: Sub titulo centesimo quinto inuenimus in libro constantino (al. constantini) quod quicunque boues pignerare praesumpserit, capite puniatur. Nobis uero cum optimatibus nostris hoc conuenit u. s. w.

Es gab also in dem liber schon einen 105. Titel, der aber dem Könige mißfiel; er wurde durch [illegible] gemildert und diese Aenderung — was auch an anderen Stellen geschehen ist — gleich da eingetragen, wo die ältere, strengere Vorschrift gestanden hatte.

Ich hatte bisher vorausgesetzt, daß es Sigismund gewesen, der hier eine Aenderung in dem Gesetzbuch seines Vaters Gundobad vorgenommen; ich muß aber zugeben — und hierin liegt vielleicht für uns ein Mittel zu näherer Verständigung — daß es möglicherweise auch Godomar sein konnte, der an einem unter Sigismund hinzugefügten Titel eine Aenderung vornahm.

Andererseits hatte ich geglaubt, daß statt libro constantino zu lesen sei libro constitutionum, da doch jedenfalls das Citat nur auf diesen burgundischen liber constitutionum bezogen werden kann. Nun aber bin ich durch Hrn. Prof. Binding belehrt worden, daß die erwähnte Capitalstrafe für eigenmächtige Pfändungen wirklich von Kaiser Constantin angedroht worden ist, nämlich in der const. 1 Cod. Theod. de Pignoribus (2, 30), welche auch in die von den Burgunden meistens benutzte westgothische Interpretatio und ihre Auszüge übergegangen ist (s. Hänels Folioausgabe S. 66—68). Einen Zusammenhang dieser Stelle mit unserm Titel 105 erkenne ich entschieden an: es muß also hier, wie an einigen anderen Stellen (z. B. tit. 43 § 1) eine Bestimmung des römischen Rechts von den Burgunden in später Zeit recipirt worden sein. Und ebenso merkwürdig ist es, daß auch die Interpretatio fast in allen uns überlieferten Versionen (mit Ausnahme des Wolfenbüttler Auszugs) statt der Capitalstrafe nur noch eine unbestimmte Strafandrohung enthält. Aber den Namen Constantins enthält die Interpretatio nicht; wir dürfen also immerhin noch zweifeln, ob das jedenfalls noch fehlende Wort constitutionum von den Abschreibern einfach ausgelassen oder in Constantino verändert worden ist.

Die Controverse, ob die Ausgabe der lex Burgundionum 88 oder 105 gezählte Titel enthalten dürfe, würde sich gewissermaßen umgehen lassen, wenn wir berechtigt wären, zwei oder drei Texte neben oder hinter einander, nach den verschiedenen Klassen der Handschriften, herauszugeben, und darauf würde, wie es mir scheinen will, auch die oben S. 8. 9 an den Herausgeber gestellte Anforderung schließlich hinausgehen. Dieser Ausweg, dessen Nothwendigkeit bei der lex Salica wie bei den longobar-

dischen Gesetzen unbedingt anzuerkennen war, und der auch bei der lex Alamannorum und Baiuuariorum durch entscheidende Gründe geboten schien, würde ich bei der lex Burgundionum grundsätzlich für eben so unzulässig halten, als eine künstliche Restitution eines erst aufzufindenden älteren Textes. Denn in allen unseren Handschriften der lex Burgundionum kann ich nichts anderes erkennen, als Trümmer der alten Gesetzsammlung in der Gestalt, welche ihr während der Regierung Sigismunds, theils amtlich, theils auch wohl nur durch rechtsbeflissene Schreiber zu Theil geworden war; Trümmer, die sich gegenseitig bei ausgefallenen Worten oder Sätzen ergänzen, in fehlerhaften Stellen berichtigen. Wenn wir keine Handschrift haben, die vor allen anderen bevorzugt zu werden verdient, so ist es verkehrt, sich eine solche nach ungenügenden Indicien willkürlich auszuwählen. Ich weiß, daß ich auf dem von mir betretenen Wege den Text der lex Burgundionum an manchen Stellen wesentlich vervollständigt und verbessert habe, und ich hoffe, daß Bindings Ausgabe uns hierin noch weiter fördern wird[1]), aber ich behaupte, daß die sehr wünschenswerthen weiteren Resultate über das Alter der einzelnen Stücke sich nur durch eingehende historische Untersuchungen, nicht aber durch eine

---

1) Ueber einzelne Lesarten kann hier natürlich nicht discutirt werden; nur eine von mir aufgestellte Conjectur, die schon mehrfach besprochen worden ist, glaube ich hier noch einmal vertreten zu dürfen. Ein außerhalb der Sammlung gefundenes Gesetz, der Reichstagsschluß von Ambérieux, den ich in das Jahr 501 gesetzt habe, will nach Beendigung eines Krieges den Borgundiones, qui infra uenerunt, nur noch die Hälfte des römischen Landes als hospitaticum gewähren, während die früheren Mannschaften zwei Drittel desselben erhalten hatten. Das infra deuten Einige: abwärts, also von der Saône her, Andere: aufwärts, also von der Mündung der Rhone her. Mir war Beides bedenklich, darum habe ich mir die Aenderung: in fara uenerunt erlaubt. Denn nicht jeder Burgunde als solcher, sondern nur der zum Heerdienst verwandte Burgunde hatte Anspruch auf Landanweisung, die also bei größeren Dislocationen des Heeres, oder bei dem Eintreffen neuer Hilfsmannschaften wohl erneuert werden mußte. Der zum Heerdienst verwandte Burgunde mußte aber einer fara, φύλη, einem Trupp angehören, und insofern hieß er gerade dem römischen hospes gegenüber faramannus (tit. 53 §. 3. 4.) Die Emendation mag Andern überflüssig scheinen, das lasse ich mir gefallen; hart und gezwungen ist sie bisher wohl nur einmal gefunden worden.

neue Anordnung der Titelfolge und was dem näher liegt, werden gewinnen lassen.

Es ist oben S. 7 auch des Herrn Hubé lobend gedacht worden; aber dieses Lob, welches dem Fleiße seiner Arbeit gern zu zollen ist, wird doch in Ansehung der darin gegen mich geübten Kritik wohl einiger Restrictionen bedürfen. Gewiß ist, daß diese Kritik sowohl mit meiner früheren Abhandlung (Jahrbuch des gemeinen Rechts Bd. I S. 48 ff.) als mit meiner Ausgabe streng verglichen werden muß um wirklich verstanden und richtig gewürdigt zu werden, und eben so gewiß, daß die Meisten seiner Leser sich dieser Vergleichung zu unterziehen nicht einmal im Stande gewesen sind.

Hr. Hubé tadelt die Strenge, mit der ich die Ausgabe des Tilius verurtheilt haben soll:

> »il aurait dû au moins prononcer un jugement plus équitable sur la valeur de l'édition, de Du Tillet.« (S. 254.)

Wo steht dieses unbillige Urtheil? In der Ausgabe gewiß nicht, es möchte denn die S. 529 erwähnte Thatsache, daß Dutillet den Namen des Grafen Gundemund ausgelassen hat, als unbilliger Tadel gelten müssen. Und in der Abhandlung? Hier mußte von mir der seit Canciani und Savigny allgemein festgehaltene Irrthum ein für allemal abgethan werden, daß Dutillets sog. Additamente die jüngsten Stücke der Gesetzsammlung seien — denn so ward das von ihm erfundene Wort Additamentum verstanden, nicht etwa als bloße Beilage, wie dasselbe oben S. 9 gedeutet wird. Ich nannte dieses Wort Additamentum, das unsere Juristen und Historiker für handschriftlich beglaubigt ansahen, eine Erfindung des Herausgebers, setzte aber wörtlich hinzu:

> „nur der **Name** Additamentum nebst der hinzugefügten **Zählung** beruhen lediglich auf seiner Erfindung (S. 75).

So durfte, so mußte ich über die letzten Titel der Ausgabe mich ausdrücken, obwohl ich vor Dutillets kritischen Arbeiten, die ja über die lex Burgundionum weit hinaus reichen, den größten Respect hege.

Was berichtet aber Hr. Hubé von mir? Er sagt S. 216:

> »Il condamne décidément l'économie de l'édition de Du Tillet, et soutient que la première addition créée [also der Inhalt, nicht blos die Ueberschrift] par lui . . . . est une simple invention de sa part«.

Sodann nimmt Hr. Hubé Anstoß an der Dürftigkeit meiner Beschreibungen der Handschriften:

»En outre, Mr. Bluhme aurait dû donner une description plus exacte des manuscrits, afin de fournir à ceux qui voudraient s'occuper de l'histoire du droit bourguignon toutes les indications pouvant servir à jeter quelque lumière sur ce sujet« (S. 254).

Dieser Tadel hat mir, offen gestanden, Freude gemacht, denn bisher hatte ich gefürchtet, daß Andere meine Beschreibungen von Handschriften, z. B. die in dem Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde enthaltenen, zu weitläufig finden würden; auch gab es diesmal nur wenige Codices, die nicht bereits anderswo beschrieben waren, worüber ich in den Noten die nöthigen Nachweisungen nicht versäumt habe. Meinte etwa Hr. Hubé, daß die Vorrede das zu wiederholen habe, was in dem Varianten-Apparat zu suchen und so weit mein Apparat ausreichte, im Wesentlichen auch zu finden ist?

Hr. Hubé sagt weiter S. 218:

»Mr. Bluhme, ayant sous ses mains des manuscrits différant si notablement entre eux, n'hésita pas à déclarer que les manuscrits plus courts sont incomplets et raccourcis *par la négligence ou l'ignorance des copistes.*«

Ich bedaure, daß Hr. Hubé auch hier nicht die Seite angegeben hat, auf der diese Worte stehen sollen; denn ich habe sie vergebens gesucht und muß also voraussetzen, daß Hr. Hubé in meinen Arbeiten besser belesen ist, als ich. Käme es aber darauf an, zu entscheiden, ob und nach welcher Seite durch die Abschreiber etwas verschuldet sei, so würde ich freilich in der Vermischung echt burgundischer Gesetze mit Bruchstücken aus dem Papian, wie sie in den sog. Additamenten sich finden, ein stärkeres Symptom der Nachlässigkeit erkennen, als in der geordneten Reihenfolge rein burgundischer Stücke. Jedenfalls nimmt sich die nun folgende Frage des Hrn. Hubé (S. 219): »Il se présente maintenant la question de savoir qui est le plus proche de la vérité, Du Tillet ou M. Bluhme« etwas seltsam aus bei einem Gegenstand, über den der Eine von uns gar nichts, der Andere nicht das gesagt hat, was H. Hubé gelesen haben will.

Doch die Hauptsache bleibt die von Hrn. Hubé versuchte Beweis-

führung, daß die sog. Additamente oder „Beilagen“ (doch wohl mit Ausnahme der aus Papian eingemengten Stücke?) nur eine Zusammenstellung derjenigen Stücke der älteren Gesetzgebung enthalten, welche bei der späteren Revision aus derselben ausgemerzt worden seien.

Daß diese Additamente nicht neuer seien, als das Vorhergehende, daß vielmehr einige Titel derselben zu den ältesten Stücken des burgundischen Rechts gehören, das war schon früher von mir nachgewiesen worden (Jahrb. I S. 81. 87), namentlich bei drei Stellen, von denen aber Hr. Hubé zwei unerwähnt gelassen hat. Es sind dies die Titel 97 und 98, die unmöglich noch zur Anwendung kommen konnten, als die Burgunden sich einbildeten, der Cultur oder wenigstens des socialen Schliffs der Römer theilhaft geworden zu sein [1]). Aber ich leugne, daß dieses höhere Alter sich bei allen Titeln des Additamentum nachweisen läßt, und ich behaupte, daß auch in den vorhergehenden 88 Titeln eben so wohl einzelne bereits antiquirte Stücke des burgundischen Rechts stehen geblieben sind.

Hr. Hubé hat aber noch drei andere Titel des Additaments als solche hervorgehoben, welche nicht in den liber constitutionum gehören sollen, weil sie in vorausgehenden Titeln desselben bereits geändert seien; und diese müssen es sein, von denen er erklärt (S. 219): »cette comparaison .... ébranlera la base sur laquelle M. Bluhme a placé son édition.« Wie lauten sie?

1. Die Beschimpfung freier Frauen durch Abschneidung des Haars wird im Tit. 33 und im Tit. 92 (Addit. I, 5) mit Strafen bedrohet: dort mit Zahlung von 12 solidi, hier von 30 solidi an die Beschimpfte. Im Allgemeinen pflegen Geldstrafen beim Fortschreiten der Gesetzgebung nicht gemildert, sondern geschärft zu werden, und das würde umgekehrt

---

1) Tit. 97: Si quis canem ueltrauum, aut segutium uel petrunculum praesumpserit inuolare, inbemus ut in conuentu coram omni populo posteriora ipsius canis osculetur, aut sex solidos ... cogatur exsoluere. Tit. 98: Si quis acceptorem alienum inuolare praesumpserit, iubemus ut sex uncias carnium acceptor ipse super testones ipsius comedat. Dürften das nicht etwa Stücke sein, die aus Godegisels Gesetzsammlung in die combinirte Gundobads hinüber gezogen wurden?

für das jüngere Alter des Titel 92 sprechen. Freilich unterscheidet Tit. 33 auch noch die Fälle, wenn die Beschimpfte eine liberta, und wenn sie eine ancilla war, während Tit. 92 nur von der ancilla redet, und jene genauere Specialisirung dieser Fälle wird von Hrn. Hubé als Beweis einer späteren Aenderung des Tit. 92 im Tit. 33 genommen. Allein auch hier bleibt das Gegenargument, daß im Tit. 92 schon die Beschimpfung der ancilla mit derselben Strafe belegt wird, (6 solidi), die im Tit. 33 nur zum Schutz der liberta gedrohet wird; es fehlte also im Tit. 92 an einer Veranlassung zu weiteren Unterscheidungen zwischen der liberta und der ancilla, die auch sonst in der lex Burgundionum nirgend zu finden sind.

2. Im Titel 70 wird, wie im Titel 91, die Bestrafung des von einem Freien und Sclaven gemeinsam verübten Diebstahls geregelt; die erste Stelle ist insofern genauer, als sie den Fall eines Capitalverbrechens besonders ausnimmt und auch die zahlende Mulcta näher bestimmt, deren die zweite nicht gedenkt; die zweite aber insofern, als sie die Zahl der Schläge des Sclaven bestimmt auf 300 setzt. Entscheidend wird man diese kleinen Unterschiede doch wohl nicht nennen dürfen, namentlich wenn wir die folgenden Stellen (Num. 3) damit vergleichen.

3. Im Titel 27 § 7. 8. 9 ist, wie im Titel 103, das unbefugte Betreten eines fremden Weinbergs mit Strafe bedrohet, und hier findet sich gerade umgekehrt in dem späteren die Mulcta hinzugefügt, die in dem früheren nicht erwähnt ist; die Zahl der Schläge für die Sclaven, die der frühere Titel unbestimmt läßt, ist in dem späteren wieder auf 300 gesetzt, wogegen in dem früheren neben der Absicht des Diebstahls auch die Beschädigungen des Weinbergs mit gleichen Strafen bedrohet werden.

Und wenn wir auch wirklich sechs Stellen des Additaments zusammenbrächten, die sich als Fragmente einer älteren Gesetzgebung darstellen — wie steht es denn mit den übrigen zwei Dritteln, wie namentlich mit dem ganz singulär dastehenden Judengesetz im Tit. 102? Vor der Vermuthung, daß es von Godegisel stamme und nachträglich in Gundobads Sammlung hinüber genommen sei, würde ich nicht zurückschrecken; daß es von Gundobad erlassen, dann wieder gestrichen und dann doch wider seinen oder Sigismunds Willen in den liber constitutionum eingeschwärzt worden sei, das zu glauben, will mir nicht gelingen.

Alle diese Zweifel aber führen mich immer wieder auf die Ueberzeugung zurück:

Wir sind nicht berechtigt, die in fünf sich gegenseitig ergänzenden Handschriften uns überlieferte Sammlung von 105 Titeln darum zu unterdrücken, weil es auch kürzere Handschriften gibt; vielmehr müssen wir sie, bei der Unmöglichkeit, in irgend einer Handschrift ein consequent redigirtes Gesetzbuch zu entdecken, als die vollständigste Materialiensammlung festhalten, und zu ergänzen und zu reinigen bemühet sein.

Bluhme.

Druck von Carl Georgi in Bonn.

VIII.

Ueber Georgs von Podiebrad Project eines christlichen Fürstenbundes zur Vertreibung der Türken aus Europa und Herstellung des allgemeinen Friedens innerhalb der Christenheit [1]).

Von

Hermann Markgraf.

Die deutsche Geschichte unter Friedrich III im Zusammenhange darzustellen hat eigentlich noch Niemand unternommen, und wir können uns darüber auch nicht wundern. Friedrich III ist nicht der Mittelpunkt der deutschen Geschichte seiner Zeit; es fehlt an einem solchen überhaupt und damit an einem Standpunkt, von dem aus

1) Die nachstehende Darstellung ist zwar nicht größtentheils nach ungedruckten, trotzdem aber nach neuen, weil bisher theils nur ungenügend benutzten, theils völlig ignorirten Quellen gearbeitet worden. Das darin behandelte Project ist zuerst besprochen worden von Palacky in der Zeitschrift des böhmischen Museums 1827, böhmisch und deutsch; dann hat Droysen in der Preußischen Politik II 1, 317 darauf hingewiesen. Neuerdings ist es dann ausführlicher behandelt worden von Palacky, Geschichte von Böhmen IV 2, 235 ff. u. 303 ff., von Jordan, das Königthum Georgs von Poděbrad p. 164 ff. und von G. Voigt, Hist. Zeitschrift V 462 ff., Enea Silvio III p. 487 ff. Alle diese Darstellungen stützen sich vorwiegend auf das von Palacky schon 1827 Mitgetheilte, doch liegt außerdem im Drucke sowohl der Entwurf der Bundesverfassung vor als auch eine Reihe von Nachrichten über die Persönlichkeit, durch die der Böhmenkönig mit den verschiedenen Höfen unterhandelte. Hiernach läßt sich erst eine richtige Darstellung gewinnen, welche im Ganzen die von Voigt gegebene Auffassung bestätigt. Außerdem standen mir auch noch handschriftliche Materialien aus dem für die Geschichte des 15. Jahrhunderts sehr reichhaltigen Archiv der Stadt Breslau zu Gebote.

der Geschichtschreiber die auseinandergehenden Ereignisse innerhalb des deutschen Reichsverbandes zusammenfassen und einheitlich darstellen könnte. Eine Reichsgeschichte ist gar nicht mehr vorhanden und so auch nicht zu schreiben. Wir sind also angewiesen auf eine Geschichte Albrechts von Brandenburg oder Ludwigs von Baiern oder Friedrichs von der Pfalz oder Georgs von Böhmen. Sie sind die bedeutendsten unter den thatkräftigen und energischen Männern jener Zeit, aber keiner vereinigt ihre Kraft zu gemeinsamem Handeln, jeder sucht von seinem Standpunkt aus, d. h. zu seinem besonderen Vortheil des Reiches Besserung. Der Kaiser Friedrich war ein träger und zäher Mann, der weder selbst etwas that noch es von anderen geschehen ließ; dabei ließ er sich durch keine Bemühungen bei Seite schieben. Letzteres ist mehrfach versucht worden, am thätigsten durch Georg von Böhmen, der von allen zeitgenössischen Fürsten vielleicht die geringste Meinung von Friedrich gehabt und seine Beseitigung sich am leichtesten gedacht hat. Seine eigenthümliche Stellung als Hussit, als böhmischer Wahlkönig, als geborener Böhme, der kein Deutsch verstand, machte ihn radicaler in seinen Plänen, als andere, die fester in den althergebrachten Verhältnissen wurzelten. Wir wollen hier jedoch nicht seine Bestrebungen um die römische Königskrone oder das Reichsregiment besprechen, sondern einen anderen noch umfassenderen Plan desselben beleuchten, der weit hinausgreifend über Kaiser und Reich die gesammten Staaten der Christenheit auf einer neuen Basis zu vereinigen und nach Vertreibung der Türken aus Europa den ewigen Frieden in unserem Welttheil aufzurichten bestimmt war; ein Plan, der ebenso phantastisch und unausführbar wie alle anderen dieser Richtung gewesen ist, der aber in seinen Einzelnheiten deutlich das Ideengepräge des fünfzehnten Jahrhunderts aufweist.

Die Veranlassung zu diesem Plane war zunächst defensiver Art; sie lag von Anfang an weniger in dem kühnen Ehrgeize des Königs, als in der schwierigen Lage, in welcher er sich der Kirche gegenüber befand. Georg von Podiebrad war Hussit, und er war als das Haupt der hussitischen Partei zuerst Gubernator, dann 1458 König seines Vaterlandes geworden. Er hatte bei seiner Krönung in die Hände der krönenden Bischöfe einen Eid geschworen sich wie die

übrigen christlichen Fürsten in der Einheit des rechten Glaubens zu halten, aber er hatte keinen ausdrücklichen Verzicht auf die Prager Compactaten geleistet, die das Basler Concil den Böhmen zugestanden, König Sigismund acceptirt hatte, und die wenigstens der hussitischen Partei des Landes, auf die sich der neue König stützte, als Reichsgesetz galten. Die Curie indessen, welche die Gültigkeit der Compactaten nie ausdrücklich anerkannt hatte und schon seit Jahren, sobald die Stürme der Conciliarperiode beschwichtigt waren, die Wiedervereinigung Böhmens mit der allgemeinen Kirche anstrebte, knüpfte an diesen Eid die sichere Hoffnung auf die Beseitigung der böhmischen Ausnahmestellung.

Deshalb suchte der König auf alle Weise die Obedienzleistung hinauszuschieben, da es ihm nicht entgieng, daß es dabei zu einer principiellen Entscheidung über die Compactatenfrage kommen müsse. Wenige Monate nach seiner Thronbesteigung war Pius II Pabst geworden, ein Mann, der von dem ganzen Umfange päbstlicher Allgewalt kein Titelchen abzugeben geneigt war. Georg suchte ihn zuerst 1459 durch eine heimliche Obedienzleistung für seine Person und Familie zu befriedigen, aber Pius bestand darauf, daß dies öffentlich und für das ganze Reich geschehe. Drei Jahre lang wußte sich der König dieser Forderung zu entziehen, indem er den Pabst durch immer wieder erneute Versprechungen hinhielt, bis er endlich im März 1462 eine feierliche Gesandtschaft abordnete, welche den Obedienzeid leistete, aber statt der Bestätigung der Compactaten nur eine definitive Ungültigkeitserklärung derselben erreichte. Somit war der Conflict da; denn der König antwortete fünf Monate später mit der Gegenerklärung, daß er an ihrer durch das Concil verbrieften Gültigkeit nach wie vor festhalte. Nun galt es gegen die Feindschaft der Kirche, die nicht auf sich warten ließ, sich durch weltliche Macht zu schützen. Schon in die Zeit der eben erwähnten drei Jahre fällt das Streben Georgs nach der römischen Königswürde, fällt auch die Entstehung des hier zu besprechenden Planes, aber erst jetzt wird seine Ausführung praktisch ins Werk gesetzt [1]).

---

1) Vgl. hierüber meine Schrift: Das Verhältniß des Königs Georg von Böhmen zu Pabst Pius II. Breslau 1867.

Es war dem böhmischen Wahlkönig mit überraschender Leichtigkeit gelungen, sich nicht nur die Anerkennung seitens der Erbrechte auf den böhmischen Thron geltend machenden Prätendenten, sondern auch eine mächtige und einflußreiche Stellung im deutschen Reiche zu erwerben. Durch diese Erfolge wurde sein bis dahin nicht über Böhmen hinausreichender Ehrgeiz zu höheren Zielen erweckt, aber es ist hierbei nicht zu übersehen, daß ihm die hochfliegenden Pläne der nun folgenden Jahre von Fremden unter die Hand gegeben wurden, während der größere Theil seiner böhmischen Umgebung ohne Interesse dafür blieb. Den Höhepunkt seiner Stellung erreichte er zu der Zeit, wo er mit dem Pabste Pius II im besten Einvernehmen stand, d. h. zur Zeit des Breslauer Vertrages, im Januar 1460. In diesem Vertrage hatte die Curie selbst das seine Ketzerei zum Vorwand des Ungehorsams nehmende Breslau zum Schweigen gebracht, und die völlige Unterwerfung der trotzigen Stadt und mit ihr der sichere Besitz von Schlesien hieng von nun ab nur von seinem Verhalten zur Curie ab. Er hatte die Unterstützung der Curie aber nicht bloß durch die eröffnete Aussicht auf die Vereinigung Böhmens mit dem orthodoxen Ritus der Kirche gewonnen, sondern auch durch die ostensible Begünstigung des Planes, den Pius II während seines Pabstthums nie aus den Augen verlor, nämlich des Türkenkrieges. Es läßt sich wohl annehmen, daß die schwunghafte Phantasie des Königs den Türkenkrieg nicht immer als bloßen Vorwand benutzt hat, um Pius für sich einzunehmen; wir werden ja sehen, wie seine Seele für weitschweifende Pläne leicht zu gewinnen war, und dann, konnte wohl der Ketzerkönig, der trotz des Pabstes seine Rechtgläubigkeit innerhalb der katholischen Kirche behauptete, besser die Reinheit seines Glaubens beweisen, als durch ein zum Wohle der ganzen Christenheit unternommenes Werk? Und winkte ihm nicht schließlich ein hoher Preis, wenn es ihm gelang die Türken aus Europa zu vertreiben? In wessen Hände sollte Konstantinopel fallen? Diese Rücksichten geben zugleich Aufschluß über seine unentschlossene und zweideutige Politik in dem Streite zwischen Friedrich III und Mathias um die ungarische Krone. Aber das sichere und feste Hinarbeiten auf ein bestimmtes Ziel, das den Gubernator Böhmens auszeichnet, geht dem König darüber verloren, da ihn zu

gleicher Zeit mehrere Projecte reizen; der Glanz des Diadems blendet den Mann der sicheren Erfolge und verführt ihn in den nächsten Jahren zu einer abenteuernden Politik.

Der päbstliche Nuntius Hieronymus Lando, Erzbischof von Kreta, der den Breslauer Vertrag vermittelte, wurde vollständig von ihm gewonnen; sein Auftreten in Breslau und seine Berichte nach Rom zeugen von seinem Vertrauen. Der Krieg gegen die Türken wurde officiell in Prag berathen und über die Bezahlung böhmischer Söldner Verabredung getroffen. Georg erklärte, daß er niemals einen sehnlicheren Wunsch gehabt, als gegen die Türken zum Heile des christlichen Glaubens sich auszuzeichnen. Doch gab er auf die Frage, welche Stellung er in dem Kreuzheere einzunehmen wünsche, nur eine ausweichende Antwort, er wünsche ein nützlicher Soldat zu sein und fürchte die Türken nicht, hoffe auch leicht unter dem Schutz der gerechten Sache über sie zu triumphiren; aber er könne Ehren halber nicht für sich besonders einen Platz oder eine Stellung verlangen, denn das schicke sich nicht für ihn, auch habe er über die Verhältnisse des Kreuzheeres noch zu unsichere Kunde, er werde bevollmächtigte Gesandte baldigst nach Rom schicken [1]). Pius II, der eben vom Mantuaner Congresse kam, war über diese Aussichten auf das höchste erfreut, er erhob den christlichen Eifer Georgs bei jeder Gelegenheit und hoffte zuvörderst in ihm für den ärgerlichen Streit über die ungarische Krone, der den Kreuzzug so sehr hinderte, den geeigneten Vermittler zu finden [2]).

Aber Georg schickte die versprochene Gesandtschaft ebensowenig zur Berathung des Türkenkrieges als zur Obedienzleistung. Er fiel um diese selbe Zeit zum ersten Mal in die Hände eines jener fremden Projectenmacher, auf die schon hingewiesen worden ist, des Dr. Martin Mayr, welcher seinem Ehrgeize die Aussicht auf die deutsche Krone durch Beseitigung Friedrichs III eröffnete [3]). Das Nähere darüber kann hier nicht erzählt werden; es ist aber wichtig, daß Mayr

---

1) Theiner, Monumenta Poloniae II 126.

2) Kaprinai, Hungaria diplomatica II 399.

3) Ueber Martin Mayrs Vergangenheit vgl. besonders Kluckhohn, Ludwig der Reiche von Baiern p. 155.

dem König das deutsche Reich auf die Weise in die Hände zu spielen gedachte, daß dieser zugleich als Hauptmann gegen die Türken und als conservator pacis im Reiche auftrete [1]), und auch unter den Bedingungen, unter welchen Diether von Mainz ihn anerkennen wollte, fand sich die Forderung eines Türkenzuges [2]). Nicht weniger als der Widerstand Brandenburgs trugen zum Scheitern des Planes wohl die anderen Forderungen desselben Erzbischofs bei, da dieser vom neuen König einmal die Beseitigung des Utraquismus und andererseits den Beitritt zu der von ihm begonnenen politischen Opposition gegen die Curie verlangte. Aber sollte Georg durch Preisgebung des Kelches sich die hussitische Partei seines Landes entfremden und doch durch Berufung eines Concils sich den Pabst zum Feinde machen? Den Pabst für sich gewonnen zu haben war bis jetzt das Meisterstück seiner Politik, ihm auch noch die Bestätigung der Compactaten abzudringen seine nächste Aufgabe. So ließ er die Aussicht mit Hilfe der Kurfürsten die deutsche Krone zu erlangen für diesmal fahren; aber Martin Mayr war nicht der Mann, um beim ersten Hinderniß den Muth zu verlieren. Er legte im Frühjahr 1461 dem König einen neuen Plan vor, wie er mit Hilfe gerade des Pabstes im Gegensatz gegen die Kurfürsten und besonders die vom Erzbischof Diether vertretene Richtung zur deutschen Krone gelangen könne. Hier tritt der Türkenkrieg noch mehr in den Vordergrund. Die von Mayr entworfene Instruction für den an den Pabst abzusendenden Unterhändler knüpft an die Gesandtschaft an, die Mathias von Ungarn eben auf die Nürnberger Fürstenversammlung und nach Prag geschickt habe, um Hilfe gegen die Türken zu erlangen, und hebt dabei den Eifer hervor, den Georg diesen Gesandten gegenüber und sonst für den Türkenkrieg gezeigt habe. Es sei nun dem Pabst auseinanderzusetzen, daß, wenn er den Krieg wirklich zu Stande bringen wolle, so müsse er vor allen Dingen Jemand dazu ordiniren, der volle Gewalt und Macht

1) Palacky, Urkundliche Beiträge (Fontes rerum Austriac. II 20) p. 114.

2) Höfler, Das kaiserliche Buch des M. Albrecht Achilles p. 61. Daselbst auch das Folgende.

habe, Friede und Einigkeit und was dazu noth ist im Reiche zu machen und zu handhaben und dann den Kreuzzug zu unternehmen, denn ohne das könne die Sache nicht vor sich gehen. Die deutschen Fürsten und Kurfürsten aber seien in solcher Feindschaft unter einander, daß einer dem andern diese Stellung nicht gönne, doch seien sie alle und der König mit ihnen darüber einig, daß der Zug etwa dem König von Frankreich oder sonst einem außerhalb des Reichs stehenden Fürsten nicht übertragen werden dürfe, derselbe würde auch im Reiche keinen Gehorsam finden. Der einzig dazu geeignete Mann sei der König Georg. Derselbe habe sich der oppositionellen Stimmung, die in Deutschland gegen den Pabst herrsche, nicht angeschlossen und sei bereit ihr entgegenzutreten, sobald der Pabst auf den Plan eingehe ihn zum Regenten des Reichs und Anführer des Türkenzugs zu ernennen. Er werde von Stund an, wo ihm der Pabst dies zugesagt, nicht nur das Kreuz für sich nehmen, sondern auch für viele deutsche Fürsten und für die Könige von Polen und Ungarn. Dazu kommen dann Abmachungen, welche Vortheile aus den zur Kriegführung aufzulegenden Steuern Pabst und König haben sollten.

Nach dem Entwurfe soll aber der König, wenn Pius sich weigere, mit einer antipäbstlichen Coalition drohen. Denn wenn sich der König mit den Kurfürsten verbinde, so würden auch die Könige von Frankreich und Sicilien und der Herzog von Burgund leicht zum Beitritt bewogen werden können, und er habe auch über Polen und Ungarn Macht nach dieser Richtung hin zu disponieren. Alsdann werde sowohl die Appellation der Kurfürsten wider die päbstlichen Steuern als die pragmatische Sanction und das Concil Fortgang haben. So wurde also der Kreuzzug gegen die Türken, der Friede im Reich und die Anerkennung der päbstlichen Obrigkeit von der Erhebung Georgs zum Reichsregenten abhängig gemacht. Der Kaiser sollte mit Waffengewalt beseitigt werden.

So dreist uns auch die Idee erscheinen mag, daß der Pabst dem König die Regierung des Reichs übertragen sollte, so wäre Georg doch wohl der Mann gewesen sich darauf einzulassen, wenn nicht auch Mayr ihm dabei die Vereinigung Böhmens mit der allgemeinen Kirche als Lockung für Pius zugemuthet hätte. Er sollte nämlich gestatten, daß Pius einen Erzbischof in Prag einsetze und

einen Legaten nach Böhmen sende, der ohne Blutvergießen die Einigkeit des Glaubens herstelle. Aber einen katholischen Erzbischof in Prag aufnehmen hieß Rokyzana verdrängen, den Mann, der auf die hussitischen Massen vielleicht noch größeren Einfluß hatte als der König selber. Und dann die Compactaten! Georg scheint sich kurz entschlossen zu haben. Es findet sich keine Spur, daß er den Mayrschen Antrag wirklich an den Pabst hat bringen lassen [1]); dagegen gelobt er am 15. Mai desselben Jahres den argwöhnisch gewordenen Hussiten die Festhaltung an den Compactaten [2]). Indessen ganz verloren gieng der Same doch nicht, den Mayr gestreut hatte: bald sollte die antipäbstliche Coalition, mit der dieser gedroht hatte, das Ziel von Georgs Politik werden. Vorläufig hielt er aber noch hin.

Im Februar bereits hatte seine Gesandtschaft in Rom sein sollen; er ließ sich aber von Neuem entschuldigen. Doch übertrug er diesmal die Entschuldigung nicht seinem mehrjährigen Procurator in Rom, dem Dalmatiner Fantin de Valle, sondern sandte den Mann, der in dem nun Folgenden die Hauptrolle spielt und ihm noch weiter reichende Pläne, als die Erlangung der deutschen Krone war, an die Hand gab, den Franzosen Anton Marini in besonderer Mission an Pius II.

Anton Marini stammt trotz seines italienisch klingenden Namens aus Grenoble in der Dauphiné [3]). Er bezeichnet sich selbst an einer

---

1) Mayrs Antrag ist gedruckt bei Höfler, Urkunden zur Beleuchtung der Geschichte Böhmens ꝛc. im 15. Jahrhundert (Prag 1865) p. 53 ff. und bei v. Stockheim, Herzog Albrecht IV von Baiern, Beilagen I, 1 p. 301 ff. Der Tadel, den man des Projectes halber gegen den König ausgesprochen hat, am stärksten Karl Menzel in seinem neuen Buche über Diether von Isenburg, erscheint mir ungegründet, weil keine Spur vorhanden ist, daß er den Plan gutgeheißen hat; die ganze Gehässigkeit fällt auf M. Mayr zurück. Im Uebrigen ist der Entwurf anonym, doch hat man ihn von vornherein dem M. Mayr zugeschrieben; es erscheint dies auch nicht zweifelhaft, besonders wenn man die Uebereinstimmung des über die deutschen Fürsten und Georg Gesagten mit dem das Jahr zuvor von Mayr in Mailand Entwickelten bemerkt. Vgl. Palacky, Urk. Beitr. p. 205.

2) Palacky, Geschichte IV 2. p. 186.

3) Vergl. Notizenblatt zum Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen

Stelle als Doctor, an einer anderen als Magister [1]), welcher letztere Ausdruck hier jedoch auf keine akademische Würde zu deuten scheint, sondern als Uebersetzung des deutschen Meister in irgend welchem Handwerk oder Kunst anzusehen ist. An jener ersten Stelle nennt er sich auch Ritter, und als solchen bezeichnet ihn ebenfalls das Creditiv, welches ihn als Gesandten des Königs Georg an Ludwig XI von Frankreich legitimirt [2]). Wo sonst von ihm die Rede ist, wird er ganz kurz als Anton von Frankreich oder Anton der Franzose genannt, an einer Stelle mit dem Zusatz carbonista [3]), der Kohlenbrenner, ein Beiwort, welches ihm wohl die industriellen Unternehmungen eingetragen haben, von denen wir zuvörderst zu reden haben. Er taucht zuerst im Jahre 1456 zu Grätz in Steiermark auf. Hier verleiht am 10. April 1456 Kaiser Friedrich ihm und seinen zwei Genossen Daniel von Paulis aus Venedig und „Junker Hans, Abenteurer auch von Frankreich" auf 25 Jahre das Privilegium in seinen Fürstenthümern Ziegel und Kalk zu brennen, Mühlen und Wasserläufe zu richten und zu bauen und die Ziegel zu verkaufen wohin sie wollen. Von dem Gewinn sollen 5 Procent an die Kaiserliche Kammer, das Uebrige zur Hälfte an die Gesellschaft und zur andern Hälfte an diejenigen fallen, „so die Kunst nach ihnen machen und sie die lernen werden". Diese Formel erhält ihre völlige Klarheit erst durch die Bestimmung, daß bei einer Strafe von 100 Ducaten, zur Hälfte an die Kaiserliche Kasse, zur andern an die „obberürten Meister" fallend, ohne ihre Erlaubniß kein Anderer die in dem Privileg bezeichneten Arbeiten machen durfte [4]). Wie sich aus anderen

1854, p. 292. Hier bezeichnet er sich selbst als Anthonius Marini de Francia filius quondam domini Bartholomei Marini miles et doctor natus in ciuitate Gracinopolitanensi in delphinatu.

1) Notizenblatt ꝛc. 289.

2) Mémoires de Commines ed. Lenglet II p. 424 - 434. Dies Creditiv steht schon bei Golbast im Appendix privilegiorum Bohemiae (Frankfurt a. M. 1714) p. 191, doch hatte der Herausgeber fälschlich Marini de Gracioli statt Gracianopoli gelesen. Mit einem neuen Schreib- oder Druckfehler heißt er dann bei Droysen, Gesch. der preuß. Pol. II 1, 319 Marini de Garzioli.

3) Palacky Urk. Beitr. n. 276 A.

4) Dies Document theilt Ernst Birk mit im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen X, p. 196.

Documenten ergibt, war der Franzose im Besitz einer besseren und billigeren Methode in diesen Industriezweigen, und diese wollte er in dem Lande Steiermark einführen. Wenn nach seinem System neue Kalk- und Ziegelöfen und neue Mühlen und Wasserleitungen gebaut wurden und er nebst seinen zwei Genossen von den Unternehmern, denen er die nöthige Anleitung gegeben, die Hälfte vom Ertrag erhielt, so war das Unternehmen ein höchst gewinnbringendes, ohne daß er selber ein bedeutendes Capital dazu nöthig hatte. Seine Einnahmen bestanden also in der hohen Tantième, die jedes nach seinem Patent eingerichtete Etablissement für ihn abwarf. Ob er selber oder seine beiden Genossen Capital in Händen gehabt, erfahren wir nicht; es erscheint dies aber wenigstens von Marini nicht sehr glaublich: er wollte mit seiner Kunst, nicht mit seinem Geld Geschäfte machen. Demnach mußte es ihm darauf ankommen das Monopol noch auf andere Länder auszudehnen, zumal sich sein erfinderischer Geist noch auf andere Industriezweige verstand. Er wandte sich noch im selben Jahre nach Salzburg und erhielt vom damaligen Erzbischof Sigismund ein gleichlautendes Privilegium, das außer Kalk und Ziegel zu brennen, auch Bier zu brauen und Salz zu sieden, und außer der Construction von Mühlen und Wassergräben ihm noch gestattete Dämme zum Schutze gegen die Gewalt des Wassers zu errichten. In dem Reverse, den er dem Erzbischof dafür ausstellt, verpflichtet er sich keinem anderen Fürsten Salzsiedereien nach seinem Muster einzurichten, ohne die Erlaubniß aller umliegenden Fürsten, und wenn er noch mit anderen Fürsten Verträge unter günstigeren Bedingungen abschließe, so soll der Erzbischof an diesen günstigeren Bedingungen ebenfalls Theil haben [1]). Hieraus ergibt sich also deutlich, daß er seine Spekulationen noch auf weitere Gegenden ausdehnen wollte. Von den beiden Theilnehmern des Vertrages mit dem Kaiser ist hier nicht mehr die Rede, doch hat er sich das Recht zur Wahl von Genossen (consortes) vertragsmäßig gesichert. Wohin er sich nun von Salzburg aus gewandt, erfahren wir nicht; doch belehrt uns eine dritte Urkunde [2]), daß er im Früh-

1) Mitgetheilt von Chmel im Notizenblatt rc. 1854, p. 289.

2) ibid. p. 292.

jahr 1457 einen Kalk- und Ziegelofen in Wien hat, welcher täglich 3- bis 4000 Stück Ziegel fabriciert „nach der Weise, die ich neulich erfunden habe". Am 21. März dieses Jahres schließt er nämlich in Wien mit dem Goldschmidt Matthäus Neubeck aus Salzburg einen Vertrag ab, daß Letzterer in Salzburg einen eben solchen Kalk- und Ziegelofen bauen dürfe, wie er, Marini, ihn zu Wien im Betriebe habe. Neubeck zahlt dafür die Abgabe von 5% an den Erzbischof und an ihn die Hälfte des Gewinns. 300 Ducaten, die von dem Gewinnantheil nach und nach abgezogen werden, zahlt er sofort an. Unter denselben Bedingungen macht sich Marini auch anheischig demselben Neubeck eine bessere und billige Art Bier zu brauen, als andere es thäten, mitzutheilen; wir erfahren aber nicht, ob dieser neue Vertrag auch noch zu Stande gekommen ist. Das Mitgetheilte enthält überhaupt die einzigen Nachrichten, die über Marinis industrielle Thätigkeit aufzufinden waren. Die Bemerkungen indeß in dem Reverse, den er dem Erzbischof von Salzburg ausgestellt hat, lassen schließen, daß ihn seine industriellen Pläne noch nach anderen Ländern geführt haben werden. Wenn er 1457 eine Ziegelbrennerei in Wien besaß, so mußte er dazu ein Privileg von König Ladislaw besitzen, und es ist ja sehr wahrscheinlich, daß ihm Ladislaw ein solches nicht blos für das Herzogthum Oesterreich, sondern auch für seine anderen Länder bewilligt habe, also auch für Böhmen. War das nicht der Fall, so muß sich Marini doch bald darauf am Hofe des neuen Königs Georg eingefunden haben. Georg liebte den Frieden und begünstigte während seiner Regierung die gewerbliche Entwickelung seines Volkes, indem er ihm die erste Bedingung dazu, Frieden und Ruhe, verschaffte. Seinen Gegnern, wie zumal der Curie, hielt er mehr als einmal als einen Rechtstitel für sein Königthum die Thatsache entgegen, daß er die langwierigen Kriege beendigt, die Straßen des Reiches sicher gemacht und dem Handel die Möglichkeit verschafft habe wieder aufzuleben. Auch die Breslauer haben ihm dies wider Willen nachrühmen müssen [1]). So darf

---

1) In den Bündnissen, welche der König nach und nach mit Baiern, Brandenburg, Polen, Ungarn ꝛc. abschließt, werden regelmäßig Bestimmungen getroffen, welche den Verkehr der gegenseitigen Unterthanen sichern und erleichtern sollen.

man ihm auch ein specielles Interesse für die Neuerungen im Gebiete der Industrie zutrauen, wofür unser Franzose in den Nachbarländern schon Privilegien erhalten hatte. Der König war ganz der Mann, den Marini finden mußte, um seine Talente nach allen Seiten hin verwerthen zu können. Ob er ihm freilich auch ähnliche Privilegien gegeben habe, wird nicht erwähnt [1]); doch blieb derselbe nachweisbar eine Reihe von Jahren in seinem Dienst und scheint sich sogar den Gebrauch der böhmischen Sprache angeeignet zu haben. Der König machte ihn zum Vertrauten aller politischen und nationalökonomischen Fragen, die ihn bedrückten, und befahl ihm eines Abends ein Gutachten über sieben Fragen aus den berührten Gebieten abzufassen. Marinis Antwort ist uns in böhmischer Sprache noch vorhanden [2]); doch ist sie ein unbedeutendes Machwerk voll allgemeiner Redensarten, indeß dadurch interessant, daß der Verfasser sich mehrfach auf andere Schriften von sich beruft; er muß also eine gewandte Feder geführt haben. Nur die fünf letzten Fragen betreffen sein eigentliches Fach, die Nationalökonomie. Freilich die dritte Frage Georgs, wie man eine feste Münze mit unveränderlichem

1) Als Mitglied der böhmischen Gesandtschaft nach Rom im Frühjahr 1462 wird er bezeichnet als carbonista. Vielleicht hatte er in den großen böhmischen Wäldern Kohlenbrennereien eingerichtet.

2) Herausgegeben von Palacky im Časopis česk. Museum 1828, III p. 3 - 21. Die Uebersetzung verdanke ich der freundschaftlichen Güte des Staatsarchivars Hrn. Prof. Grünhagen in Breslau, nachdem bereits Herr Prof. Höfler in Prag so gütig gewesen war, mir ein Exemplar der Zeitschrift leihweise zu senden, da die Breslauer Kgl. Universitäts-Bibliothek fast gar nichts in böhmischer Sprache Gedrucktes enthält. Von der vorliegenden Abhandlung spricht Palacky in seiner Gesch. von Böhmen IV 2 p. 131 und Jordan, Das Königthum Georgs von Poděbrad p. 165 Anm. Ich begreife nicht, wie letzterer zu dem Urtheil kommt, dieses Memorial „gehört zu den besten diplomatischen Erzeugnissen des 15. Jahrhunderts". Mangelnde Sprachkenntniß verhindert mich leider, über seine Ansicht, daß der böhmische Text eine gleichzeitige Uebersetzung aus dem Lateinischen oder Italienischen sei, ein Urtheil zu fällen; doch machen die ganzen Umstände des Mannes die Annahme Palackys, daß Marini die böhmische Sprache erlernt habe, keineswegs unwahrscheinlich. Die Schriften, auf die er sich beruft, müssen doch auch in böhmischer Sprache existirt haben.

Cours einführen könne, beantwortet er nur durch Berufung auf eine besondere Schrift von sich. Dasselbe thut er in Betreff der vierten Frage, wie der Bergbau in Böhmen und seinen Nebenländern in Flor zu bringen sei; doch erfahren wir aus seinen Redensarten wenigstens so viel, daß er dem König eine Aufforderung an seine Unterthanen räth ihr Geld in dem von der Regierung zu betreibenden Bergbau anzulegen. Auf die fünfte Frage, wie die Regalien in Böhmen einzurichten seien, bezeichnet er als königliche Finanzquellen die Münze, das Salz, die Zölle und die Strafgefälle, im Uebrigen verweist er wieder auf eine Schrift, ebenso wie er auch über die sechste Frage, wie sich die Stände untereinander verhalten sollen, früher geschrieben hat. Dieser letzten Schrift unter dem Titel „Ueber die Landtafel des Königreichs", spendet er selbst die ausschweifendsten Lobeserhebungen. Als die sieben Stände nennt er die Bauern, Priester, Edelleute, Kriegsleute, Gelehrten (doctores), Handwerker und Kaufleute. Von den Kaufleuten handelt die letzte Frage. Der König will wissen, ob die Höhe des Imports und Exports in Böhmen zu berechnen sei, wohin sich die Bilanz wende, und wie es möglich wäre, den Handel wieder in Flor zu bringen. Hier ist die Antwort ausführlicher, ergeht sich aber in den allgemeinsten Redensarten. Daß die Handelsverhältnisse nach Zeit und Ort verschieden und von den Umständen abhängig seien, wird der König auch wohl gewußt haben. Auch wird ihm nicht entgangen sein, was dann weiter betont wird, daß die Böhmen direkten Handel mit den Kaufleuten in Venedig treiben müßten, damit der Handel dem Lande mehr Geld bringe. Um die Unterthanen dazu zu ermuthigen, gibt ihm Marini wenigstens einen positiven und verständigen Rath, nämlich den Kaufleuten je nach ihren Verhältnissen unverzinsliche Darlehen bis zur Höhe von 20,000 Gulden zu bewilligen [1].

Die Schrift stammt aus etwas späterer Zeit, frühestens aus dem Jahre 1463, wie dies Marinis ebenfalls nur kurze Antworten auf die beiden ersten Fragen, die politischer Natur sind, ergeben. Der König hatte ihn um ein Mittel befragt die auf den Compac-

---

1) Vergl. auch noch die Bemerkungen Palackys in seiner Geschichte l. c. p. 135.

taten bestehenden Böhmen ohne deren Aufgebung mit Rom zu versöhnen, und wie man die Könige und Fürsten der Christenheit zu einer allgemeinen Uebereinkunft bewegen könnte, kraft deren sie sich zur Aufrechthaltung eines allgemeinen Friedens, zur Erhaltung des Kaisers und Pabstes im Kreise ihrer Befugnisse und zum gemeinsamen Kriege gegen die Türken verpflichteten. Marini antwortete zuerst, daß es keinen besseren Weg geben könne, als das schon oft von ihm erwähnte Parlament, und „daß der König von Frankreich der Höchste sei, die Böhmen mit der Kirche zu versöhnen". Auch für die zweite Frage verweist er auf das Parlament und die von ihm für dessen Zustandekommen bereits gemachten Missionsreisen. Diese Aeußerungen beweisen hinlänglich, daß die eigenthümliche Richtung, welche Georgs Politik in den nächsten Jahren nahm, ihren eigentlichen Urheber in Marini zu suchen hat. Der erste Gedanke dazu aber kam diesem bereits im Sommer 1461, als er sich im Auftrage Georgs in Rom befand. Wir haben oben gesehen, daß ihn Georg im Frühjahr dieses Jahres nach Rom sandte, um das Ausbleiben der angekündigten Gesandtschaft zu entschuldigen und zugleich ihre spätere Ankunft zu verheißen. Er fand in Rom die Meinung gegen den König sehr verändert; man mißtraute ihm durchaus, und er mußte seine ganze Zungenfertigkeit aufbieten, um die neue Verzögerung zu entschuldigen. Wir erfahren allerdings, daß er auch als Diplomat einen erfinderischen Geist besessen hat. Nach dem, was er selbst an Georg über sein Auftreten berichtete, hatte er eine Auffassung des Basler Concils und der Compactaten zurecht gemacht, die auch in den Curialkreisen Beifall fände, und er übersandte die von ihm abgefaßten Artikel dem Könige zur Ratification. Bis jetzt habe er noch nicht mit Erfolg verhandeln können, da er von Prag nicht hinreichend informirt und bevollmächtigt worden sei, aber wenn der König die Gesandten bald sende, zumal so lange der Pabst im Bade und von den Cardinälen fern sei, so hoffe er noch Alles zum guten Ende zu führen, denn der Pabst sei dem König immer noch günstig gesinnt. Auch den Erzbischof von Kreta nennt er noch als Anhänger des Königs, und er hält es für ein Unglück, daß derselbe eine Mission nach England statt nach Böhmen erhalten solle. Georg solle seine Anwesenheit noch benutzen und die Gesandten

baldigst schicken. Er bezieht sich noch auf mehrere Tractate, die er ausgearbeitet habe, vorläufig aber noch geheim halte. Etwas lüftet er uns am Schlusse seines Briefes doch den Schleier über seine Geheimnisse. Er habe etwas ganz Neues und Unerwartetes ausgedacht: wenn nämlich Georg mit den Königen von Polen und Ungarn in Verbindung trete, so wolle er einen Plan vorlegen, von dem er bisher nur dem Pabste Eröffnungen gemacht, der aber dem christlichen Glauben ebenso aufhelfen werde, wie es einst die Gottfriede von Bouillon gethan. Hier ist das Wort „Fürstenbund" und „Parlament" noch nicht ausgesprochen, doch das Ziel schon ins Auge gefaßt, nur daß die Spitze des Ganzen noch nicht gegen den Pabst gekehrt ist. Im Gegentheil war es doch wohl nur dieser geheimnißvolle Plan, von dem der böhmische Geschichtschreiber sagt, Marini habe dem Pabst auf eigene Hand den Vorschlag gemacht Georg nach Besiegung der Türken zum Kaiser von Konstantinopel zu machen[1]). Der Türkenkrieg war die wichtigste Frage der Zeit, und wer sie zum glücklichen Austrag brachte, verdiente der nicht den Preis des Sieges? Pius wird gesagt haben, der König möge erst sein Verhältniß zum heiligen Stuhl in Ordnung bringen.

Marini schrieb diesen Brief am 8. August von Viterbo aus[2]) und wollte von da Studien halber nach Florenz oder Bologna gehen und daselbst bis Allerheiligen auf die böhmische Gesandtschaft warten, erbat sich aber womöglich vorher noch genauere Instructionen vom König. Wir erfahren aber nur, daß er im Januar des folgenden Jahres wieder in Rom ist und sein Geschäft die Curie mit schönen

---

1) Palacky Gesch. p. 133 gibt diese Notiz leider ohne Hinzufügung einer Quelle.

2) Er steht ebenfalls böhmisch hinter dem eben besprochenen Aufsatz Marinis in Časopis česk. Museum III. Obwohl ihn Palacky anonym aufgefunden hat, hat er ihn schon 1828 gewiß mit Recht Marini zugeschrieben. Der Brief schließt mit der Versicherung, daß die Angelegenheiten des Königs einer günstigen Erledigung entgegen giengen, ohne daß wir schließen können, auf welchem Wege dies geschehen solle. Was eigentlich Georg dem Franzosen für Aufträge gegeben hatte, wird überhaupt nicht bestimmter ausgedrückt. Wenn der König wirklich über Mayrs berüchtigtes Project mit Pius verhandelt hat, so müßte es durch Marini geschehen sein. Der Zeit nach wäre dies sehr möglich.

Plänen und Redensarten hinzuhalten weiter fortsetzt. Der Breslauer Procurator Hans Kitzing, freilich keine unparteiische Quelle, sagt geradezu von ihm, daß er von allen, die ihn zu Rom kennen, für einen Lügner gehalten werde[1]). Im März erschien dann die große böhmische Gesandtschaft, als deren Theilnehmer er wiederum bezeichnet wird[2]), doch verlautet diesmal über seine Thätigkeit gar nichts. Als der Pabst die Compactaten verwarf, gieng er nach Böhmen zurück, vielleicht den übrigen Mitgliedern der Gesandtschaft vorauseilend, um die neuen Schritte, die nun nothwendig wurden, mit dem König zu berathen. Sein gewandter Geist brauchte nicht lange Zeit, um mit dem, was er bisher mit der Aussicht auf päbstliche Unterstützung geplant hatte, jetzt dem Pabstthum die Spitze zu bieten. Die Gelegenheit war schon da das Eisen zu schmieden, da es noch warm war.

Dies nöthigt uns, das Verhältniß Georgs zu Polen und Ungarn näher ins Auge zu fassen. Die Gemahlin Kasimirs von Polen, Ladislaws Schwester Elisabeth, war durch Georgs Wahl in ihrem Erbrecht auf den böhmischen Thron verkürzt worden; indeß hatte ihr Gemahl, schon seit 1454 in den preußischen Krieg verwickelt, sich wenig Mühe gegeben diese Rechte geltend zu machen. Im Gegentheil, wie bereits die im August 1453 verabredete Heirath Kasimirs mit Elisabeth als ein Plan Georgs anzusehen ist, so hatte derselbe in der folgenden Zeit Sorge getragen das gute Verhältniß mit Polen aufrecht zu erhalten, und auch Ladislaws Tod und seine eigene Thronbesteigung hatten darin keine Veränderung bewirkt, da die Lage Polens ein Zusammengehen mit Böhmen als durchaus vortheilhaft erscheinen ließ. Ueber einige strittige Besitzungen und über die noch immer nicht, übrigens auch später nicht, bezahlte Aussteuer Elisabeths beschlossen die Könige sich gütlich zu vertragen. Es ward daher für den November 1460 eine Zusammenkunft böhmischer

1) Sein Bericht vom 26. Jan. 1462 im Rathsarchiv der Stadt Breslau. Wie unangenehm der königliche Procurator Fantin von Marinis Erscheinen in Rom berührt war, zeigt sein Brief an den König vom 5. April 1461. Palacky, Urk. Beitr. n. 248.

2) Urk. Beitr. n. 276 A.

und polnischer Räthe nach Beuthen in Oberschlesien verabredet. Hier kam nach mehrtägigen Verhandlungen ein Vertrag zu Stande, wonach beide Könige in Friede und Freundschaft mit einander leben und Niemandem, weder einem weltlichen noch geistlichen Fürsten, gegen einander Beistand leisten sollten mit alleiniger Ausnahme des Pabstes. Daneben werden für den Verkehr der beiderseitigen Unterthanen schützende Bestimmungen getroffen. Weiteres festzustellen sollten beide Könige zu Neujahr, oder wenn ein Hinderniß eintrete, zum 1. Mai 1462 in Groß-Glogau zusammenkommen. Daselbst sollten auch die von den Räthen diesmal noch nicht erledigten Streitfragen wegen der Ansprüche Georgs auf einige polnische Orte und wegen der Aussteuer von Kasimirs Gemahlin Elisabeth erledigt, überhaupt die alten Verträge zwischen Polen und Böhmen bestätigt werden, wobei Kasimir jedoch aller Verpflichtungen in Betreff Masoviens entledigt wird. Es ist nicht ohne Interesse für Georgs diplomatische Art, daß außer der Zusammenkunft in Glogau noch spätere projectirt wurden, die nächste in einer polnischen Stadt[1]).

Wenn nicht schon in Beuthen durch seine Räthe, so muß Georg bald darauf sowohl in Polen wie in Preußen seine Vermittlung zur Beilegung des beide Länder erschöpfenden Krieges angeboten haben. Wie wir von ihm selbst erfahren, war der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen bereits über leere Versicherungen seiner Friedensliebe hinausgegangen und hatte ihn als Schiedsrichter angenommen; es handelte sich nun darum, auch Kasimir von Polen zur Anerkennung eines solchen Schiedsrichteramts zu bewegen. Georg meldet diese Aussicht am 11. December 1461 an Pius II in demselben Briefe, in dem er auch den Prager Vergleich vom 7. December in den

1) Riedel Cod. dipl. Brandenb. Supplementband p. 85—87 gibt einen deutschen Text dieses Vertrages, der aber höchst mangelhaft ist, wie sich besonders aus einer Vergleichung mit dem handschriftlichen Exemplar ergab, welches das Breslauer Rathsarchiv besitzt. Ich will nur erwähnen, daß am Ende statt des ganz unsinnigen „Mecklenburg" zu lesen ist „Masau", d. h. Masovien. Außerdem gibt Palacky, Urk. Beitr. n. 231 einen lateinischen Text, der vom 29. Novbr. datirt und böhmischerseits ausgestellt ist, während der deutsche Text das Datum vom 25. Nov. hat.

deutschen Streitigkeiten mittheilt[1]). Es war dieser Moment vielleicht der Höhepunkt seiner Stellung: wenn es ihm gelang in Deutschland den Frieden zu erhalten, zwischen Polen und Preußen ihn herzustellen — mit Mathias von Ungarn war er bereits zur Zeit des Beuthner Vertrages in engere Verbindung getreten und hatte ihm bald darauf seine Tochter zur Ehe gesandt[2]) — so durften seine Gedanken sich wohl hoch erheben und von der römischen Krone bis zur byzantinischen schweifen.

Wie er nach dem Abschluß des Breslauer Vertrages, der das letzte Hinderniß seiner allgemeinen Anerkennung als König hinwegräumte, der Curie versicherte, daß ihm nichts mehr am Herzen liege als der Türkenkrieg, so auch diesmal, wo er wiederum diplomatische Erfolge hinter sich hatte. Er hoffe, daß der Friede dem Pabst und Kaiser, die er als die von Christo unserm Herrn eingesetzten Spitzen und Häupter auf Erden anerkenne — es ist das letzte Mal, daß er diese Sprache führt — zum Ruhme der streitenden Kirche und dem heiligen Reiche zum Wachsthum und zur Stärkung gereiche, daß der Türke und die anderen dem christlichen Namen feindseligen Heiden gedemüthigt und in der Hoffnung, der sie sich rühmen, daß die Christen sich gegenseitig bekriegen würden, gründlich getäuscht werden. Diesmal kündigt er definitiv die lang hingehaltene Gesandtschaft nach Rom an.

Einige Monate reichten hin, um diese stolzen Hoffnungen zu Grabe zu tragen, denn weder erreichte er in Rom seinen Zweck, noch hielt der Friede in Deutschland vor, noch gelang die Beilegung des preußisch-polnischen Krieges. Er mußte neue Wege einschlagen, nicht mehr zwischen den Parteien des deutschen Reiches hin und her laviren und mit der Curie ein leidliches Einvernehmen aufrecht erhalten, sondern gegen dieselbe sich eine neue Partei bilden, mit deren Hülfe er seine Hoffnungen auf eine hervorragende Stellung in Europa verwirklichen und schlimmsten Falls seinen Thron vertheidigen konnte. Jetzt beginnt er erst ernstlich den Versuch sich die Grund-

1) Vgl. meine oben citirte Schrift über das Verhältniß zwischen Georg und Pius p. 25.

2) Palacky, Urk. Beitr. n. 230.

lagen einer neuen Stellung und Macht außerhalb des deutschen Reichsgebietes zu suchen. Dies führt uns wieder auf Marinis geheimnißvolle Eröffnungen vom 8. August 1461 zurück, wonach die Verbindung Böhmens mit Polen und Ungarn der Anfang zu einem für die gesammte Christenheit so förderlichen Unternehmen werden sollte. Marini muß noch während seines Aufenthalts in Italien mit dem König weiter darüber verhandelt haben, obwohl besondere Nachrichten nicht vorliegen. Venedig, Burgund und Frankreich nebst einem oder einigen der deutschen Fürstenhäuser sollten zu dem böhmisch-polnisch-ungarischen Bunde hinzugezogen und damit das ganze Staatssystem Europas umgedreht werden. Auf dem Glogauer Tag ward der erste Hebel dazu eingesetzt, der Türkenkrieg ward wieder zum Ausgangspunkt genommen.

Während aber Georg auf dem Glogauer Tage mit der Vermittlerrolle zwischen dem Orden und Polen seine neue Politik zu inauguriren gedachte, war bereits in Rom beschlossen worden diese Vermittlung selbst in die Hand zu nehmen, und der Erzbischof von Kreta war zu dieser Mission auserschen worden. Obgleich schon Mitte November 1461 dazu bestimmt, reiste derselbe doch erst im Anfang Januar des folgenden Jahres 1462 ab und begab sich zunächst zu Georg, um ihn in der Beilegung der deutschen Streitigkeiten zu unterstützen. Von Böhmen aus ließ er durch die Breslauer die Aufforderung nach Preußen und Polen gelangen, ihren Streit der päbstlichen Vermittlung anheimzustellen. So war die Contremine gegen Georgs Pläne gelegt. Er selbst hatte aus Anlaß der deutschen Angelegenheiten die Zusammenkunft mit Kasimir auf den späteren Termin des Mai 1462 verschoben, aber neuerdings ihm seine Vermittlung in dem preußischen Kriege wiederum angeboten, eventuell seine kriegerische Hülfe gegen den Orden zugesagt, daneben auch den Hochmeister zum persönlichen Erscheinen in Glogau eingeladen. Niemand war dabei mehr interessirt als Georgs erbitterte Feinde, die Breslauer. Sie sandten einen Rathsherrn zu Kasimir, um ihn gegen die Verbindung mit Böhmen einzunehmen und für die päbstliche Vermittlung zu gewinnen, da sie die Gesinnung der Curie theilten, lieber den Orden zu opfern, als Kasimir in die Arme Georgs zu treiben. Es herrschten in der Umgebung Kasimirs über

eine Annäherung an Böhmen verschiedene Ansichten: die Königin schien ihr nicht geneigt, auch der König nicht besonders, doch ließ er sich von seiner Umgebung auch gegen seine Neigung bestimmen. Indeß neigte sich schon im März die Stimmung dahin, nur eine allgemein gehaltene Freundschaft und Verschreibung mit Böhmen einzugehen; daß der Orden sich einem Schiedsspruche Georgs unterwerfen würde, glaubte man nicht recht, da ihm ein päbstlicher Legat als ein viel genehmerer Vermittler erscheinen mußte; aber auch in Polen setzte eine Partei, besonders unter den Prälaten, ihre Hoffnung auf Rom. Kasimir nahm somit die päbstliche Vermittlung an und ließ den Legaten ersuchen möglichst bald seine Schritte nach Polen zu richten; derselbe kam indeß erst im Winter, da ihn die Angelegenheiten des Kaisers vorerst nach Buda zu Mathias von Ungarn führten.

Inzwischen kam der Mai heran, auf dessen 15. Tag die Glogauer Zusammenkunft anberaumt war. Als sich Georg auf den Weg machte, wenigstens als die Unterhandlungen in Glogau selbst begannen, konnte er schon Kenntniß von dem Mißerfolge seiner Gesandtschaft in Rom haben, konnte auch Marini schon bei ihm sein. Es war eine sehr großartige Versammlung. Georg erschien mit 2000 Pferden, aber Kasimir mit 5000; auch überbot er ihn sonst durch die Pracht seines Auftretens. Georg machte den Wirth, da Glogau zu seinem Gebiete gehörte. Gleich den ersten Strich durch seine Rechnung machte das Nichterscheinen des Hochmeisters; er scheint nicht einmal eine entschuldigende Erklärung gesandt zu haben. Da außerdem auch Kasimir die päbstliche Vermittlung angenommen hatte, so kam die preußische Frage gar nicht zur Verhandlung. Damit war nun viel verloren, denn behindert wie er war durch den preußischen Krieg wollte sich Kasimir in keine neuen Verpflichtungen einlassen. Doch brachte Georg den Plan eines Bundes gegen die Türken zur Sprache; zwölf Tage verhandelten die beiderseitigen Räthe mit einander. Sicherlich ist Georg nicht mit dem ganzen Projecte, das Marini daran knüpfte, hervorgetreten, vielleicht ist nur von der Theilnahme Ungarns an dem Bunde die Rede gewesen, besonders mag er sich gehütet haben anzudeuten, wie er damit dem Pabste den Rang abzulaufen gedachte. Was er endlich erreichte, ein Defensivbündniß

mit Kasimir, war freilich nur wenig, aber immerhin ein Schritt, auf dem er in seinen Hoffnungen weiter baute. So lautet denn auch der Eingang des Vertrages ganz großartig. Georg erklärt, daß ihn die Betrachtung der Zustände der römischen Kirche, des wahren Glaubens, des h. römischen Reiches und seines Königreichs zu der Zusammenkunft veranlaßt habe, damit die gesammte Christenheit vor der immer mehr zunehmenden Türkengefahr geschützt werde. Wenn demnach die Türken die Besitzungen eines der beiden Könige bekriegen oder bedrohen sollten, so sei der andere gehalten auf vorhergegangene Aufforderung persönlich mit seiner Macht zur Hülfe zu kommen. Um dies zu erleichtern, wird zwischen beiden Staaten folgender Vertrag geschlossen. Keiner dürfe gegen den andern irgend welchen Krieg führen oder ein Bündniß mit anderen Fürsten schließen oder zu Gunsten irgend welcher Person — wieder ward der Pabst ausdrücklich ausgenommen — Hülfe leisten, sondern jeder solle des anderen Besitzungen mit seiner ganzen Macht schützen. Auch die Unterthanen sollen sich nicht befehden, sondern jeder König die Unterthanen seines Nachbars für etwaigen in seinem Gebiete erlittenen Schaden schadlos halten; Streitigkeiten sollen auf gerichtlichem Wege ausgeglichen werden. Ueberall sollen die Straßen sicher sein für die Unterthanen auch des anderen Landes, falsche oder schlechte Münze verboten werden. Zum Austrag aller Streitigkeiten aber soll im Januar des folgenden Jahres eine Zusammenkunft von bevollmächtigten Räthen in Bautzen gehalten werden. Schließlich verspricht der König von Polen Georg wegen der Forderungen, die er an ihn wegen der Aussteuer seiner Gemahlin Elisabeth, der Schwester Ladislaws habe, so lange Georg lebe, nicht zu belästigen, mit dem Vorbehalte, daß nach Georgs Tode die Forderung wieder rechtskräftig werde. Auch der übrige Theil des Bündnisses sollte nur bis zum Tode Georgs Geltung haben [1]).

---

1) Der eben gegebenen Darstellung liegt zum Theil handschriftliches Material aus dem Breslauer Rathsarchiv zu Grunde. Dort findet sich auch der Vertrag vom 27. Mai 1462, der in der zweiten Hälfte zum Theil mit dem vom 29. Novbr. 1460, wie ihn Palacky, Urk. Beitr. n. 231 gibt, übereinstimmt. Was Eschenloer, Geschichten der Stadt Breslau I 189 und Dlugosz p. 290 noch

In Rom hatte man vor dem Glogauer Tage, von dem wahrscheinlich Marini zu Pius gesprochen hatte, nach der Verwerfung der Compactaten doch Angst gehabt, und Fantin, Georgs bisheriger Procurator in Rom, nach den Märzereignissen aber in besonderer Mission von Pius an ihn gesandt, hatte deshalb den Befehl erhalten sich persönlich nach Glogau zu begeben, um eine Verbindung zwischen Polen und Preußen zu hintertreiben, indeß soll ihn Georg in Prag so lange hingehalten haben, bis es zu spät war. Der Pabst war deshalb „übel zu Muthe" auf Fantin [1]).

Auf dem einmal betretenen Wege gieng der König nun rüstig weiter vor [2]). Bald nach seiner Rückkehr nach Böhmen und ehe er noch jene folgenschwere Erklärung abgegeben hatte, daß er sich in Sachen der Compactaten dem Spruche des Pabstes nicht fügen werde, fertigte er Marini nach Venedig ab. Mit vielen hochtönenden Worten entwickelte dieser dem Senate den Plan einer großen Unternehmung gegen die Türken, wovon wir bisher nur Andeutungen gehört, und welche die völlige Vertreibung derselben aus Europa bezweckte. Dabei ließ er den König von Polen, mit dem doch nur ein Defensivbündniß zu Stande gekommen war, von dem gleichen Eifer herzhaft gegen die Türken vorzugehen erfüllt sein wie Georg. Er beantragte den Abschluß eines Bündnisses zwischen den Königen von Frankreich, Böhmen, Polen, Ungarn, den Herzögen von Burgund und Baiern [3]) und endlich der Republik Venedig. Daß das

berichten, daß Georg oder Ludwig von Baiern (so Dlugosz) den König Kasimir auch zum Kriege gegen Brandenburg bewegen wollte, lasse ich dahingestellt. Beide erwähnen noch übereinstimmend, daß auch Georg versprochen habe seine Ansprüche auf polnische Landestheile ruhen zu lassen, was wohl richtig sein dürfte, obwohl in der mir vorliegenden Abschrift des Vertrages aus dem 17. Jahrh. nichts darüber steht. Eine officielle Auslassung über den Tag findet sich in der Erklärung Kostkas auf dem Nürnberger Reichstage im November 1466 in den Urk. Beiträgen p. 416: nisi bellum quod tunc contra Prutenos nondum peractum erat impedimento fuisset, ambo reges cum rege Ungariae concurrentes ipsam Turcorum potentiam bello excipere et proelio congredi non dubitassent.

1) Vgl. meinen oben citirten Aufsatz, p. 30.

2) Ueber das Folgende vergl. Palacky, Urk. Beitr. n. 295. A—F.

3) Im Text des ersten Aktenstückes A steht ducem Saxonie, dagegen in

Unternehmen nur die Ehre Gottes und das Heil des christlichen Namens im Auge habe, erörterte er weitläufig, forderte jedoch, daß es vor dem Pabste geheim gehalten würde, damit dieser nicht aus Mißtrauen gegen Georg hinderlich entgegentrete. Auf die Hilfe von Kaiser und Pabst werde überhaupt nicht dabei gerechnet. Am 9. August fand darüber Berathung statt. An schönen Worten ließen es auch die Venetianer nicht fehlen, sie wollten an ihrem Theile gerne thun, was ihnen zukäme. Marini solle nur die Sache weiter an die übrigen Mächte bringen, damit das Bündniß möglichst schnell zu Stande komme. Dagegen schien ihnen die Ausschließung des Pabstes nicht zweckmäßig, er sei doch das Haupt der Christenheit und sein Name schon eine mächtige Unterstützung. Zudem habe er ein solches Interesse an dem Kriege, daß er gewiß alle die Bedenken gegen den König Georg, von denen Marini geredet, werde fahren lassen. Doch waren auch sie der Meinung, die Anträge vorläufig geheim vor allen zu halten, die nicht in das Bündniß hineingezogen werden sollten.

Daß sich Marini von Venedig aus an den burgundischen Hof begab, war der erste verhängnißvolle Fehler. Nicht nur wurden seine Anträge hier abgelehnt, sondern wahrscheinlich sofort nach Rom gemeldet. Denn der alte Herzog Philipp der Gute war immer mit der Curie im besten Einvernehmen gewesen und hatte zumal für den Türkenkrieg sich gegen Pius II mehrfach verpflichtet, der junge Karl von Charolais aber schon damals der erbitterte Feind Ludwigs XI, dem doch in dem Bunde die vornehmste Stellung zufallen mußte. Um so freundlichere Aufnahme fand Marini bei Letzterem. Ludwigs Verhalten gegen den Pabst war schwankend. Er hatte durch seinen Brief an Pius vom 27. November 1461 auf die pragmatische Sanction verzichtet, aber dadurch nicht erreicht, was er von des Pabstes Dankbarkeit erhofft, eine Begünstigung der Ansprüche des Hauses Anjou auf Neapel gegen das Haus Aragon. So schlug die Stimmung wieder bei ihm um; ohne seinen Brief zu widerrufen, ließ er das Parlament gewähren, als ob die pragmatische Sanction noch zu

---

C Bavarie. Es ist aber in beiden Fällen nur an Ludwig von Baiern zu denken und Saxonie wahrscheinlich ein Schreibfehler.

Recht bestände, und verhielt sich gegen alle päbstliche Bemühungen ihn für einen Kreuzzug zu gewinnen völlig abwehrend. Da kam Marini in den Wintermonaten 1462 zu 1463 mit seinen Anträgen zu ihm. Hier erst tritt das geheimnißvolle Project, das in Glogau und Venedig nur theilweise eröffnet worden war, in seiner ganzen Ausdehnung zu Tage. Ein günstiges Geschick hat es uns in der Fassung erhalten, wie es dem König Ludwig vorgelegt wurde. Das Document trägt an seiner Spitze den Namen Georgs und beginnt mit einer wortreichen Klage desselben über den Verfall der Christenheit, die einst 117 weite Reiche umfaßt und zur Zeit ihrer Blüthe einen großen Theil der Heiden und das heilige Grab beherrscht habe, jetzt aber sei sie zerrissen, lahm, gebrochen und alles früheren Glanzes beraubt. Wenn einer der alten Fürsten aufstände, würde er sein Vaterland nicht wiederfinden. Seit Muhamed sein arabisches Volk zum Unglauben verführt, sei Asien und Afrika verloren gegangen, jetzt haben die schändlichen Türken auch das griechische Reich und viele christliche Herrschaften in Europa zerstört. Es sei nicht leicht den Grund so schmählichen Verfalles einzusehen; die Aecker seien noch immer fruchtbar, die Menschen thätig, die Wissenschaften blühen, und doch seien von jenen christlichen 117 Reichen kaum noch 16 übrig. Es sei nicht anders, Gott strafe die Menschen für ihre Sünden, wie er schon im alten Testamente gedroht. Aber der Christ habe den Trost, daß Gott es mit denen gut meine, die er schon hier auf Erden züchtige, damit sie zur Erkenntniß ihrer Sünden und zur Besserung gelangen, durch Leiden führe er die Menschen zur Tugend. Es sei aber nichts Heiligeres und Rühmlicheres auf Erden, als daß Friede, Einigkeit und Liebe unter den Christen herrsche und christlicher Glaube gegen die grausamen Türken vertheidigt werde. In der Aufrechthaltung des Friedens und der Ordnung, dem Kampfe gegen die Ungläubigen, dem Schutz und der Erweiterung der Grenzen der christlichen Republik liege der Zweck und die Berechtigung der Staaten. Daran müssen alle Völker und Fürsten und Könige eifrig mitarbeiten. „Denn wenn wir Christen heißen, müssen wir für den Schutz der christlichen Religion sorgen, und wenn wir nicht gegen Christus sein wollen, müssen wir für seine Lehre streiten". So schmachvoll nun das Schicksal der Griechen und der Untergang

Konstantinopels sei, so sei die Gelegenheit fast erwünscht, welche den Zeitgenossen den Ruhm als Vertheidiger und Erhalter des christlichen Namens gönne. Deshalb habe er nach reiflicher Ueberlegung, Anrufung des heiligen Geistes und Berathung mit seinen Prälaten, Fürsten, Baronen, Edlen und gelehrten Räthen den Plan zu einer brüderlichen Einigung der christlichen Fürsten unter folgenden Bedingungen gefaßt.

Die Verbündeten oder zu Verbündenden versprechen:

1. unter einander wahre, aufrichtige, brüderliche Eintracht zu halten, nicht gegen einander die Waffen zu ergreifen noch in ihrem Namen ergreifen zu lassen, sondern sich gegenseitig zu unterstützen; 2. auch ihre Personen weder direct noch indirect gegenseitig zu gefährden oder gefährden zu lassen, sondern einer für des andern Gesundheit, Leben und Ehre zu sorgen. 3. Wenn Unterthanen eines verbündeten Fürsten gegen die eines anderen Feindseligkeit üben, so sollen sie entweder von ihrem Landesherrn oder von dem Herrn des Ortes, an dem sie auf der That ergriffen worden sind, zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden. Sind die Landesherren darin säumig, so steht dem Beschuldigten das Recht der Klage beim Bundesgerichte zu. 4. Wird ein Bundesmitglied von einem außerhalb des Bundes stehenden Feinde ohne Provocation angegriffen, so hat sich der Bund desselben anzunehmen, durch seine Gesandten zwischen den streitenden Parteien einen Sühnetermin zu Stande zu bringen, sie zu vertragen oder zur Unterwerfung ihres Streites unter Schiedsrichter oder einen anderen competenten Richter oder das Bundesgericht zu bewegen, und wenn der angreifende Theil darauf nicht eingeht, so sind die Bundesmitglieder zur kriegerischen Hilfe auf allgemeine Unkosten so lange verpflichtet, bis der Bund, oder — was auch für alle folgenden Bestimmungen gilt — die Majorität desselben den Frieden des angegriffenen Bundesgenossen für gesichert erachtet. 5. Auf dieselbe Weise soll der Bund auch in den Streitigkeiten nicht zum Bunde gehöriger christlicher Fürsten mit friedlicher Vermittlung durch Bundescommissarien, eventuell mit kriegerischem Vorgehen gegen den Friedensstörer interveniren. 6. Kein Störer des allgemeinen Friedens solle bei einem Bundesmitgliede Schutz finden,

7. auch bei keinen Unterthanen eines solchen, 8. der Zuwiderhandelnde aber wie der Friedensbrecher bestraft werden.

Nachdem so das ideale Ziel des Bundes festgestellt worden, folgen die eigentlich constitutiven Bestimmungen. Sie werden mit einer rechtsphilosophischen Erörterung eingeleitet, die uns lebhaft an die Manier des Alles verstehenden und auf allgemeine Theorien begründenden Franzosen erinnert. Ohne Gerechtigkeit könne kein Frieden bestehen; das über die Ordnung der Gerichte geschriebene Gesetz sei aber im Laufe der Zeiten vielfach geändert worden und in Verfall gerathen. Daher sei es nöthig, gemäß den Verhältnissen der neuen Zeiten und der verschiedenen Staaten, aus dem Schooße der Natur neue Rechte zu schaffen.

9. Die verbündeten Fürsten beschließen also die Errichtung eines allgemeinen Bundesgerichtes unter dem Namen Consistorium oder Parlament, das an demselben Orte wie der ebenfalls zu errichtende wandernde Bundesrath seinen Sitz habe und von dem als der Quelle der Gerechtigkeit die Bäche nach allen Seiten hin ausfließen. Ueber die Einrichtung und Besetzung dieses Gerichtes wird der Bund Weiteres vereinbaren. 10. Damit aber der Zweck des Bundes erreicht werde und die Streitigkeiten nicht länger unsterblich seien, sollen der Bundesrichter und seine Beisitzer den Klageführenden kurz und bündig Recht sprechen (simpliciter et de plano, sine figura et strepitu iudicii). 11. Bei diesem Bundesgericht sollen die Bundesmitglieder die Entscheidung für ihre nach der Constituirung des Bundes etwa noch ausbrechenden Streitigkeiten holen.

Der dritte Theil entwickelt die politischen Befugnisse des Bundes.

12. Der Bund, d. h. der Bundesrath, hat das freie Recht neue Mitglieder aufzunehmen und hat dies den übrigen Mitgliedern anzuzeigen. 13. Damit der höchste Zweck des Bundes, die Ehre der römischen Kirche und des katholischen Glaubens, vornehmlich aber der Schutz der Christenheit gegen die Türken erreicht werde, werden die verbündeten Fürsten den Türkenkrieg aus gemeinsamen, nach Verhältniß zu bestimmenden Mitteln führen und zu deren Bestreitung von der Kirche, der Welt- und Klostergeistlichkeit den Zehnten nebst einer Steuer in Höhe der dreitägigen Einkünfte jedes Jahres von ihren Unterthanen einziehen und damit den Krieg führen, beides so

lange, als der Bund es zur Sicherheit nöthig erachtet. 14. Der Bund beschließt außerdem Zeit, Ort und Art der Kriegsführung, 15. die Verproviantirung der Heere, 16. eine gemeinsame Münze zur Erleichterung des Verkehrs im Heere, und 17. die Verfügung über das den Ungläubigen Abgenommene, wobei in erster Reihe die Sicherheit der Christenheit in Betracht kommt, damit nicht durch die Nachlässigkeit oder die Machtlosigkeit der die Grenzlandschaften besitzenden Fürsten dem Feinde Gelegenheit zu neuen schlimmeren Kriegen gegeben werde. 18. Die für die Ausführung der Bundeszwecke bestimmten Einkünfte werden die Bundesmitglieder in ihren Territorien sofort nach Constituirung des Bundes gemäß der von ihm festgesetzten Normen einziehen.

Nun folgen endlich die Bestimmungen über den Bundesrath.

19. Am Sonntag Reminiscere des Jahres 1464 sollen die mit hinreichender Vollmacht versehenen Räthe der Bundesmitglieder in Basel zusammentreffen auf einen Zeitraum von 5 Jahren und ein wirkliches Collegium bilden (corpus, universitatem seu collegium); die zweite fünfjährige Periode soll in einer französischen Stadt, die dritte in einer italienischen u. s. w. abgehalten werden. Der Bund soll einen eigentlichen und besonderen Rath bilden, in dem ein Fürst den Vorsitz führen als praesidens pater und die anderen christlichen Fürsten Mitglieder sein sollen, und das genannte Collegium soll gegen die Mitglieder und ihre Unterthanen und alle, die es anrufen, eine Schiedsgerichtsbarkeit üben (jurisdictionem voluntariam et contentiosam una cum mero et mixto imperio prout eadem congregatio vel major pars ejusdem hoc decreuerit), es soll ein eignes Wappen, Siegel, gemeinsame Lade (archa) und öffentliche Kasse (archivum), einen Syndicus, Fiscal, Beamte und alle Rechte haben, die einem wirklichen Collegium zukommen. 20. Die wichtigeren Bundesämter sollen mit Eingebornen des Landes besetzt werden, in welchem der Bund gerade seinen periodischen Sitz hat. 21. Zur Bestreitung der Kosten des Bundes, d. h. zur Wahrung des Friedens, Handhabung der Gerechtigkeit, Unterhalt der Räthe und Commissarien und zu andern Gelegenheiten soll jedes Bundesmitglied den 10. Theil der ihm durch Constituirung des Bundes zufallenden Einkünfte der geistlichen Zehnten und des dreitägigen Einkommens

seiner Unterthanen an einem vom Bunde zu bestimmenden Termin an die Bundeskasse zahlen (ad archivum publicum collectoribus et consilio dictae congregationis). Gegen die Säumigen kann der Syndicus oder Fiscalprocurator des Bundes beim Bundesgericht (coram parlamento seu judicio) klagen und das Geld mit Schadenersatz und Zinsen (cum damnis et interesse) gerichtlich einziehen, eventuell eine militärische Bundesexecution beantragen. 22. In dem Bunde, resp. Collegium sollen nun der König von Frankreich mit den übrigen Königen und Fürsten Galliens eine, die Könige und Fürsten Germaniens eine andere, der Doge von Venedig mit den Fürsten und Städten Italiens eine dritte, der König von Castilien oder andere Könige und Fürsten der spanischen Nation, wenn sie dem Bunde beitreten, ebenso eine Stimme haben. Von anderen Nationen ist vorläufig noch keine Rede; dagegen wird bestimmt, daß jede Nation, abgesehen von der Zahl der sie vertretenden Räthe nur eine Stimme führen soll; wird unter den Räthen keine Einigkeit erzielt, so gilt das Majoritätsvotum, und bei Stimmengleichheit ist das Ansehen der die Räthe committirenden Fürsten oder eine Bestimmung der übrigen Nationen entscheidend. 23. Da die heilige Schrift den Schirmern des Glaubens die ewige Seeligkeit verspreche, werde sich hoffentlich jeder christliche Fürst an dem frommen Unternehmen betheiligen, denn wer in dieser Zeit sich der Hilfe gegen die Türken weigere, erzeige sich damit zweifellos als ein Begünstiger der Feinde Christi. Daher werden alle Mitglieder des Bundes durch eine feierliche Gesandtschaft den Pabst veranlassen, daß er die Einziehung des Zehnten von der Geistlichkeit genehmige und seine Eintreibung nach einem vom Bund entworfenen Modus durch seine Bullen und mit Androhung von geistlichen Strafen anbefehle. Derselbe soll auch durch besondere Legaten die Streitigkeiten der geistlichen und nicht zum Bunde gehörenden Fürsten — die geistlichen Fürsten scheinen also vom Bunde ausgeschlossen gewesen zu sein — vertragen, und wo dies nicht gelingt, durch seinen Richterspruch entscheiden, ferner die Fürsten und Städte Italiens zusammenberufen und ihnen unter Androhung schwerer geistlicher Strafen die Herstellung einer Flotte befehlen, damit sie als nahe Nachbarn der Türken den gebührenden Antheil am Kriege auf sich nehmen. 24. Zum Schlusse wird

bestimmt, daß jeder Nachfolger eines zum Bunde gehörigen Fürsten vor seiner Thronbesteigung dem Bunde beitreten muß.

Alle diese Bestimmungen mit den vom Bunde einstimmig oder durch Majorität zu treffenden Modificationen oder Erweiterungen zu halten verpflichten sich die constituirenden Mitglieder durch Anhängung ihres Siegels an die vorliegende Urkunde [1]).

Eine Nachahmung des Kostnitzer Concils und die Uebertragung von dessen Einrichtungen auf die politischen Verhältnisse springt in diesem Entwurf sofort in die Augen. Die Vertretung der großen Nationen durch je eine gemeinschaftliche Stimme im Bundescollegium ist von daher entlehnt. Die dort beschlossenen Wiederholungen des Concils in je 10 Jahren sind hier jedoch schon in einen ständigen Bundesrath verwandelt, der nur alle 5 Jahre seinen Sitz und seine Beamten wechselt. Ganz neu und auf den französischen Verfasser weisend ist das Parlament als höchster Gerichtshof, dessen Entscheidungen zugleich legislatorische Kraft haben, denn so ist doch wohl die Bezeichnung desselben als Quelle der Gerechtigkeit, aus der die Bäche herfließen, zu verstehen. Ob dies Gericht auch ein periodisch wechselndes sein und aus den Mitgliedern des Bundesrathes bestehen soll, ist nicht gesagt, scheint aber wahrscheinlich; ebenso bleibt unbestimmt, ob die Würde eines Präsidenten des Bundes immer dieselbe Person bekleiden soll. Der König von Frankreich wird als solcher nicht direct genannt, aber schon aus der Voranstellung Frankreichs bei Aufzählung der Nationen und aus dem, was stillschweigend beseitigt wird,

---

1) Dieses merkwürdige Document haben Palacky und die anderen Forscher für diese Zeit nicht gekannt, obwohl es schon lange gedruckt ist. Es steht in der Ausgabe der Mémoires de Commines von Lenglet du Fresnoy (Londres et Paris 1747. 4) II, 424—434 unter dem Titel: Traité d'alliance et confederation entre le Roy Louis XI George Roy de Boheme et la Seigneurie de Venise pour résister au Turc. Es erscheint dort als eine Art Einleitung zu dem weiter unten zu erwähnenden Vertrage vom 18. Juli 1464 zu Dieppe, steht aber offenbar mit diesem in keinem bestimmten Zusammenhang, sondern ist wahrscheinlich vom Abbé Le Grand, aus dessen Papieren es der Herausgeber genommen hat, mit diesem Vertrage zusammengeschrieben worden. Der Druck läßt an Correctheit viel zu wünschen übrig.

ist auf ihn bestimmt zu schließen. So durch Stillschweigen gänzlich eliminirt wird der Kaiser; an seiner Stelle ist nur von deutschen Königen und Fürsten die Rede, welche die deutsche Nation repräsentiren sollen. Nicht viel besser ergeht es dem Pabst, der mit offenbarer Ironie behandelt wird. Man läßt ihm über die geistlichen und die nicht zum Bunde gehörigen Fürsten die Befugniß dieselben nach den Intentionen des Bundes zum Frieden zu nöthigen, gibt ihm den Auftrag die italienische Nation, unter deren Vertretern im Bunde er gar nicht figurirt, zum Bau einer Flotte für den Kreuzzug zu vereinigen, endlich wünscht man von ihm, daß er den Clerus zur Zahlung des für die Bundeszwecke disponirten Zehnten mit seiner geistlichen Gewalt antreibe. Allerdings hatte ja Pius den Zehnten von der Geistlichkeit und von den Laien eine viel härtere Steuer, als sie hier angesetzt ist, auf dem Mantuaner Congreß decretirt. Im Uebrigen soll er in den öffentlichen Angelegenheiten der christlichen Völker, selbst in dem Kampfe für das Kreuz gegen den Halbmond nicht mehr mitreden; er wird rein auf seine geistliche Macht beschränkt, und auch diese soll er den Zwecken des Bundes unterordnen. Ob König Georg selbst an die Möglichkeit geglaubt hat den Pabst zu solcher Stellung herabzudrücken? Das Wunderbarste ist aber, daß wir vergebens den Platz suchen, der den nächsten Bundesgenossen Georgs, den Königen von Polen und Ungarn in dem Bunde zukommen soll. Oder sollten die Polen und Ungarn wie in Kostnitz als ein Anhängsel der deutschen Nation auftreten, sie, die nächsten Nachbarn der Türken, zu deren Vertreibung der Bund überhaupt in Scene gesetzt wird? Ferner wenn in Spanien das Haus Castilien als Hauptvertreter der Nation genannt wird, so nahm der Bund Partei gegen Aragon, welches in Unteritalien die angiovinische Dynastie verdrängt hatte. Deren Wiederherstellung durch den Bund mußte im Süden die Machtverhältnisse völlig zu Gunsten Frankreichs ändern. Ein Gleiches ließ sich dann für England erhoffen, wo 1461 Heinrich VI geschlagen und gefangen worden, seine Gemahlin nach Frankreich geflohen war. Hier konnte der Bund das von Frankreich begünstigte Haus Lancaster gegen die von Burgund unterstützten Yorks wiederherstellen. So wäre die Präponderanz im Westen an Frankreich gekommen, während sie im Osten natürlich an Böhmen

fallen mußte. Denn diesem fiel die Hauptstimme in Deutschland zu, Polen ward ins Schlepptau genommen, in Ungarn waren noch allerlei Eventualitäten möglich, da die Frage über die Rechtmäßigkeit der Besetzung des Thrones durch Mathias Huniady noch in der Schwebe war; endlich, wenn es wirklich zum Kriege gegen die Türken kam, war Niemand geeigneter zum mächtigen Hort der Christenheit in Konstantinopel als eben der König von Böhmen, da ja die Bundesstatuten ausdrücklich bestimmten, daß über das den Türken abgenommene Gebiet von Bundes wegen verfügt werden sollte. Wer denkt dabei nicht an Erfurt und die Zusammenkunft der Kaiser des Westens und des Ostens? Ludwig XI war praktisch genug, daß ihm die Vortheile einer Verbindung mit einem so unternehmenden Fürsten wie Georg von Böhmen nicht entgiengen. Zu einer Pression gegen Pius II schien nichts geeigneter. Deshalb äußerte er sich mit allem einverstanden und bedauerte nur, daß Marini nicht Vollmacht hatte sofort abzuschließen. Auf seinen Wunsch eilte derselbe mit Anfang 1463 wieder nach Venedig zurück, mit einem Schreiben, welches den Plan eifrig empfahl und französischerseits die Bereitwilligkeit zum Kriege erklärte. Schon am 17. März antwortet der Doge, daß auch Venedig bereit sei den Zug mit seiner starken Kriegsflotte zu unterstützen, auch in demselben Sinne, wie Ludwig, an die Könige von Böhmen und Ungarn zu schreiben, hauptsächlich, damit von allen Seiten Ungarn ermahnt werde dem Andrange der Türken so lange Stand zu halten, bis die Hülfe kommen könne. Er verspricht deshalb direct eine Gesandtschaft nach Ungarn zu senden. In demselben Sinne richtet er am selben Tage Depeschen an die Könige von Böhmen und Polen, sowie an den Herzog von Baiern und fordert sie auf die Sache mit Ungarn ins Reine zu bringen.

Wenn das ganze Unternehmen einen Erfolg haben sollte, so war freilich der Beistand Ungarns unerläßlich; es scheint demnach, daß es das erste Erforderniß der Politik Georgs gewesen sein müsse diese Macht zu gewinnen, und dennoch ist dies nicht der Fall gewesen. Wir können den Grund nur in dem geheimen Hintergedanken des Königs sehen die böhmische Macht an die Stelle der türkischen zu setzen. Die Idee das Kaiserthum von Konstantinopel zu gewinnen schwebte mehr oder wenig lebendig vor seiner Seele, und er

kannte seinen Schwiegersohn Mathias gut genug um einzusehen, daß dieser sich nicht ohne Weiteres würde bei Seite schieben lassen. So sollte Alles ohne ihn vorbereitet und er mit der fertigen Thatsache gleichsam überrascht werden, in der Erwartung, daß ihm dann nichts Anderes übrig bleibe, als sich dem Bunde ohne Bedingungen anzuschließen. Mathias erwartete jährlich eine Wiederholung der türkischen Angriffe, die sein Vater 1456 so glücklich abgeschlagen. Die Ausdehnung der türkischen Eroberungen rings an den Grenzen seiner Lande konnte ihn auch so nicht gleichgiltig lassen. In derselben Lage befand sich Venedig; auch dieser Staat war direct bedroht und konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß die günstigsten Aussichten in einer Offensive lagen. So hatte sich der Senat den Eröffnungen Marinis nicht abgeneigt gezeigt, so drängte er jetzt dahin, daß vor Allem Ungarn für das Bündniß gewonnen werde. Die schon schwebenden Verhandlungen zwischen der Republik und Mathias erhielten einen neuen Impuls, und da Georg sich seinem Schwiegersohne gegenüber nicht regte, so kam es dahin, daß sich dieser mit Venedig ohne Rücksicht auf den böhmischen Plan verständigte.

Am 5. Mai 1462 war der friedliebende Doge Pasquale Malepiero gestorben und an seine Stelle Christoforo Moro gewählt worden. Er unterstützte Mathias in diesem und dem folgenden Jahre mit Geld. In derselben Zeit nun, wo Marini aus Frankreich zum zweiten Mal nach Venedig kam, sandte auch Mathias den Probst von Fünfkirchen zuerst nach Venedig und dann zum Pabst, um Hülfe zu erlangen. Dies geschah am 29. März, am 25. April sandte er ihm den Electen von Tiniec nach, der um schleunige Hilfe bitten sollte. Und zwar müsse der Türke von Italien aus zu Lande angegriffen werden und mit hinreichender Macht, damit der Sultan entweder seinen Angriff von Ungarn ablenken oder doch seine Streitmacht theilen müsse. Der König fürchtet sich nicht dem Sultan im Kampfe zu begegnen, aber seine Streitkräfte allein reichen dazu nicht aus. Er beklagt sich bitter über die Fürsten der Christenheit, daß sie ihn gleichgültig im Stiche ließen[1]). Diese Klagen zeigen

---

1) Vergl. Katona, Historia regum Hungariae stirpis mixtae tom. VII, ordine totius operis XIV, p. 570—574.

am besten, daß ihm Georg noch keine Eröffnung gemacht hatte. In derselben Zeit beschloß die Republik Johann Aymo Sturo als Gesandten zu Mathias zu senden, gemäß dem schon am 17. März dem König Ludwig gegenüber ausgedrückten Versprechen. Die Sendung wurde indeß dadurch verzögert, daß Pius inzwischen von dem Plane Georgs Kenntniß erlangt hatte und demselben in Venedig und an den betheiligten Höfen entgegenarbeitete. Zunächst liegt die Annahme, daß ihm diese Kenntniß vom burgundischen Hofe gekommen sei [1]). Er sandte deshalb im März oder April den Bischof von Lucca nach Ungarn und den von Feltre nach Frankreich; beide nahmen ihren Weg über Venedig. Hier stellten sie den Plan des Böhmenkönigs als unpassend dar und mahnten davon ab; indeß wenn Pius hauptsächlich die übrigen Punkte des böhmischen Planes ins Auge faßte, wodurch sich der König im Verein mit Frankreich zum Schiedsrichter Europas aufwerfen wollte, so legten die Venetianer den Hauptaccent auf den darin projectirten Türkenkrieg und wollten ihn nicht fallen lassen. Während sie deshalb den Pabst durch eine besondere Gesandtschaft von den Vortheilen desselben zu überzeugen suchten, trat Aymo Sturo wahrscheinlich im Mai die Reise nach Ungarn an. Auch die Absendung einer besonderen Gesandtschaft nach Deutschland, Böhmen und Polen wurde später berathen, doch scheint kein Beschluß darüber zu Stande gekommen zu sein. Das Haupthinderniß für Mathias, sich mit ganzen Kräften dem Türkenkriege hinzugeben, lag in dem noch unausgeglichenen Streite zwischen ihm und dem Kaiser über die Krone Ungarns. Noch hatte sie Friedrich in Verwahrung und nannte sich König, immer also hatte Mathias einen Feind im Rücken. Jetzt im Sommer 1463 gelang der päbstlichen

1) Daß Pius von dem ganzen Umfange des Projects Kunde gehabt, ergibt sich nur aus einer Notiz in dem Briefe, welchen Fantin de Valle am 23. Mai 1463 aus Rom nach Breslau sandte; die betreffende Stelle ist abgedruckt bei Jordan p. 164. Aus 295 D der Urk. Beitr. ist nur ersichtlich, daß zwischen Venedig und Rom über den den Türkenkrieg betreffenden Theil des Projectes conferirt worden ist. Voigt Pius II Bd. III p. 489 citirt noch einen Brief von Pius an Ludwig XI vom 3. Mai 1463, worin er diesen vor Marinis Agitationen warnt. Derselbe ist mir nicht zugänglich gewesen.

Diplomatie der Triumph einen Vertrag zu Stande zu bringen, wonach Friedrich gegen eine reichliche Geldentschädigung entsagte. Am 26. Juli unterzeichnete Mathias den Vertrag zu Ofen [1]) und bald darauf, am 12. September, schloß er mit Aymo ein Offensivbündniß gegen die Türken ab, wonach die Venetianer mit einer Flotte von 40 Galeeren und ihren Landtruppen im Peloponnes, in Dalmatien und anderen Orten an der türkischen Grenze, der König zu Lande mit aller Macht die Türken angreifen sollten. Daß der Plan Georgs bei diesen Verhandlungen nicht unerwähnt geblieben sein kann, versteht sich aus dem Vorangeschickten von selber, doch nur die Klausel, daß allen anderen Fürsten der Eintritt in das Bündniß offen gehalten wird, mag aus der Rücksicht entsprungen sein, die man darauf nahm; doch kann sie sich auch auf den Pabst beziehen.

Indeß Georg rührte sich das ganze Jahr in dieser Frage nicht und gab so seinem Gegner Pius, gegen den sich die Spitze seines Plans doch richtete, Gelegenheit ihm bei verschiedenen Mächten den Rang abzulaufen. Der Kreuzzug gegen die Türken war ein Gedanke, den Pius II nie aus dem Auge verlor, in dem er sogar ein hervorragendes Mittel erblickte, um dem Pabstthum die ehemalige Weltstellung zurückzuerobern. Auf dem Congresse zu Mantua hatte er zwar eine gründliche Niederlage erlitten, und einige Jahre schien es, als habe er seine Gedanken ganz davon abgewendet. Indeß schon im März 1462 hatte er sechs Cardinälen einen anderen Plan eröffnet, wonach er sich selbst an die Spitze eines christlichen Kreuzheeres stellen wollte, und sofort Verhandlungen mit Venedig, Frankreich und Burgund in Gang gesetzt, doch sollte die Sache vorläufig ein Geheimniß bleiben. So giengen die beiden Projecte des Böhmenkönigs und des Pabstes von Anfang an neben einander. Von Venedig erhielt er günstige Zusage, aber Ludwig XI wies den Nuntius Lorenzo von Ferrara ab. Auch der treue Sohn der Kirche, der Herzog Philipp von Burgund, der so oft seinen Eifer für den Kreuz-

1) Katona l. c. p. 586 ff., jetzt auch bei Theiner, Monumenta Hungariae II p. 382—391. Derselbe gibt p. 380—382 auch das Bündniß zwischen Matthias und Venedig. Daß der dort als Unterhändler erwähnte Johannes nur Johann Aymo Sturo sein kann, ergibt sich aus dem Zusammenhange.

zug hochtönend verkündigt hatte, nahm die Eröffnungen zwar mit begeisterten Worten auf, ließ es aber dabei bewenden, bis Pius im März 1463 einen neuen Gesandten, den Dalmatiner Lucas zu ihm sandte. Ein Krankheitsfall, der den Herzog dem Tode nahe brachte, von dem er sich aber wieder erholte, bewog ihn jetzt zu dem Versprechen eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken, um die Ausführung des Planes zu betreiben. Freudig nahm Pius, der inzwischen schon wieder Franz von Toledo zu ihm gesandt hatte, diese Botschaft auf und empfieng die endlich erscheinende Gesandtschaft mit großen Ehren. Im September fand dann in Rom eine feierliche Berathung statt, zu der Pius hauptsächlich die italienischen Fürsten geladen hatte. Sie führte endlich — im October — zu dem Resultate eines päbstlich-burgundisch-venetianischen Bundes; am 4. November meldet es der Senat von Venedig in einem Briefe über Triestinische Angelegenheiten ganz beiläufig an König Georg [1]).

Wir hören die verwunderte Frage, was derselbe während des ganzen Jahres 1463 in seiner Angelegenheit gethan hat; doch können wir nur mit einer Vermuthung antworten. In Deutschland änderten sich die Verhältnisse dadurch, daß er schon im Februar mit Markgraf Albrecht von Brandenburg sich versöhnte, Frieden und Bündniß abschloß. In demselben Maße, wie er sich mit diesem befreundete, entfremdete er sich der bairischen Partei im Reiche, mit der er bisher in enger Verbindung gewesen. Diese und besonders der Pfalzgraf Friedrich stand in gutem Verhältniß zum Herzog von Burgund, und dieser wiederum war mit Ludwig XI sehr gespannt. Georg scheint nun die günstige Stimmung, die Ludwig seinem Plan entgegengebracht hatte, weiter benützt zu haben, um wenigstens mit ihm vorläufig in ein engeres Bündniß zu kommen. Seinem Friedensbunde zum Trotz scheute er dabei nicht eine politische Combination, die seine bisherigen Verbündeten preisgab und halb Europa in einen Krieg verwickeln mußte, dessen Vortheile zunächst Frankreich zu Gute gekommen wären. Es liegen uns darüber höchst merkwür-

---

1) Mit diesem Schreiben endigen die bei Palacky, Urk. Beitr. n. 295 mitgetheilten Documente. Im Uebrigen stützt sich die Darstellung von dem päbstlichen Project des Türkenkrieges auf den Abschnitt 11 im 3. Bande von Voigt.

dige Anträge vor, die undatirt sind, aber wahrscheinlich im Anfang des Sommers 1463 durch Marini nach Frankreich überbracht worden sind [1]).

1) Der vorliegende Antrag sammt der Antwort darauf liegt gedruckt vor in der Ausgabe der Mémoires de Commines von Lenglet du Fresnoy, Bd. IV, p. 78—82. Die Gründe, aus denen ich diese undatirten Aktenstücke ins Jahr 1463 und zwar in den Anfang des Sommers, vielleicht schon in den April verlege, sind folgende:

1. Es heißt am Schlusse, der Gesandte habe keine Vollmacht zum definitiven Abschluß des Vertrages „tum quia Serena Majestas Bohemiae non fuerit de hoc celeri aggressu avisatus“; Ludwig solle deshalb einen Gesandten nach Böhmen senden zum Austausch der Ratificationen. Hiernach läßt sich annehmen, daß Ludwig bei der ersten Ankunft Marinis an seinem Hofe diesem Wünsche ausgesprochen auf eine gemeinsame Operation gegen den Herzog von Burgund und dabei dem König Georg mancherlei Vortheile in Aussicht gestellt habe. Marini reiste nun über Venedig nach Böhmen zurück und wurde von dort sofort an Ludwig zurückgesandt mit der Einwilligung zum Kriege gegen Burgund und den seinerseits dafür aufgestellten Forderungen, die hauptsächlich auf den Gewinn von Luxemburg und die Eröffnung eines Concils hinausliefen. Um dies und eine sichere Verbindung mit Frankreich zu erlangen, war er bereit in Deutschland seine Politik zu wechseln, sich mit Markgraf Albrecht zu verbinden und diesem den Pfalzgrafen, den Verbündeten Burgunds, preiszugeben. Ob Markgraf Albrecht davon gewußt, bleibt dahingestellt.

2. Früher kann der Antrag nicht angesetzt werden, weil die Forderung eines Concils von Georg vor den Ereignissen des Laurentius-Hoftages in Prag 1462 und den darauf erfolgenden Schritten des Pabstes, wie der am 24. Sept. 1462 von Pius vollzogenen Aufhebung des zwischen dem König und den Breslauern geschlossenen Huldigungsvertrages vom 13. Jan. 1460 keinen Sinn hat. Bis dahin hoffte er von der Curie die Bestätigung der Compactaten, und erst als die Hoffnung darauf geschwunden war, konnte er auf einen Schritt sinnen, welcher ihn doch der Gefahr aussetzte es mit den Katholiken seines Landes zu verderben. Ferner konnte er vor dem Februar 1463 keine enge Verbindung mit Markgraf Albrecht in Aussicht nehmen, weil er erst in diesem Monat mit ihm Frieden schloß. (Urk. Beiträge n. 298.)

3. Die Anträge können nicht später gesetzt werden, weil im Frühjahr 1464 Anton Marini wirklich das Bündniß mit Frankreich abschließt. Als er damals mit Herrn Kostka wiederum nach Frankreich gieng, ist es hauptsächlich die Frage um Luxemburg, welche die französischen Räthe gegen ein Bündniß mit Böhmen einnimmt, und die Gesandten müssen ausdrücklich erklären, daß der Streit

Georg erbietet sich darin zu einem Offensivbündniß mit Ludwig gegen alle seine Feinde auf einen bestimmten Zeitraum oder für immer. In dasselbe sollte auch der Markgraf Albrecht hineingezogen werden, der in Deutschland den Primat habe und des Pfalzgrafen Gegner sei. Der Markgraf würde mit dem König gehen, um so die Gelegenheit zur Demüthigung des Pfalzgrafen zu finden. Auch ließe sich vielleicht der gegen England und damit auch gegen Burgund feindselige König von Dänemark in das Bündniß hineinziehen. Der Krieg sollte noch im selben Sommer gegen Burgund gerichtet werden und mit der Besetzung des Herzogthums Luxemburg durch Ludwig beginnen, über dessen Besitz dann beide Könige sich einigen würden. Wir übergehen die speciellen Vorschläge, die mehr die Ausführung betreffen, um noch einen höchst wichtigen Punkt hervorzuheben. Georg beantragte nämlich, daß Ludwig, sobald die Heere unter den Waffen seien, in Frankreich ein Concil eröffne, das Georg beschicken werde und das nach Nationen abstimmen sollte; wer sich nicht daran betheiligen wolle, solle mit den Waffen dazu genöthigt werden.

Der uns erhaltene Entwurf einer Antwort auf die Anträge, von einem der Räthe Ludwigs für diesen abgefaßt, nimmt die Anerbietungen Georgs mit Dank an und ist nicht abgeneigt darauf einzugehen, gibt jedoch keine formelle Zusage, sondern verspricht vorläufig Intercession beim Pabste, um diesen mit Georg zu versöhnen. Das Concil wird abgewiesen als eine Sache, die nicht so ohne Weiteres in Scene gehen könne, obwohl der König gern für die Berufung eines solchen, zumal in einer französischen Stadt, thätig sein wolle. Auch einem Bündniß mit Albrecht von Brandenburg ist der Rathgeber geneigt, nur scheint er zu erwarten, daß Georg allein die Vermittlung besorge. Dagegen gestatten die französischen Verhältnisse in diesem Jahre keine Unternehmung gegen Luxemburg, daher man auch vorläufig keine böhmische Hülfe brauche. So wurden die Anträge Georgs im Grunde völlig abgelehnt, zumal es am Ende heißt,

---

um dieses Land in dem abzuschließenden Vertrage ganz ruhen solle, ebenso, daß das Bündniß nicht seine Spitze gegen Burgund haben solle. In dieser Beziehung hatten sich Ludwigs Absichten seit den ersten Eröffnungen an Marini geändert, oder er stand bei dem Widerstand seiner Räthe vorläufig davon ab.

daß der König auf den Antrag einen Gesandten nach Böhmen abzuordnen, der das Bündniß abschließe, nach seinem Belieben beschließen werde (ordonera à son plaisir). So in der Hoffnung auf eine directe und sofortige Cooperation mit Ludwig getäuscht, nahm Georg das langsamer zum Ziel führende Bundesproject wieder auf. Ob er mit Albrecht von Brandenburg oder gar dem ursprünglich in Betracht gezogenen Ludwig von Baiern darüber negociirt habe, ist gänzlich unbekannt; durch Marini ist es wenigstens nicht geschehen. Dagegen muß dieser noch einmal in Polen gewesen sein und dort wenigstens keine direct abweisende Antwort erhalten haben, vielleicht auch deshalb, weil er als geborner Franzose leicht den Schein erwecken konnte, als sei er hauptsächlich Ludwigs bevollmächtigter Gesandter, zumal er von diesem ebenso gut Empfehlungsbriefe an den polnischen und ungarischen Hof mitbekommen haben dürfte, wie er sie sicher für Venedig gehabt hat. Erst im Frühjahr 1464 sehen wir ihn endlich an der Stelle, wo wenigstens der kriegerische Theil des Projectes von Anfang an energisch hätte betrieben werden müssen, am ungarischen Hofe bei König Mathias. Eine wie wenig selbstständige Rolle Georg seinem Schwiegersohn in der ganzen Angelegenheit zugedacht hatte, haben wir oben gesehen; er scheint zu einer Entscheidung erst gekommen zu sein, als ihm der Tod seiner am Ende des Februar 1464 in Folge einer unglücklichen Entbindung gestorbenen Tochter gemeldet wurde. Hiermit war das Band zerrissen, welches Mathias an Georg fesselte, und letzterer mußte fürchten, daß sein ehemaliger Schwiegersohn im Bunde mit Venedig und Rom seine besondern Wege gieng. Es war also die höchste Zeit ihn durch eine neue Combination im Fahrwasser der böhmischen Politik zu erhalten. Anton Marini trat also endlich die Reise nach Ofen an, im März 1464 [1]). Er gerirte sich daselbst als böhmischer und französischer Gesandter und hob die letztere Eigenschaft besonders hervor. Er scheint dem König den Plan in seiner ganzen Ausdehnung vorgelegt, aber die Ungeschicklichkeit begangen zu haben, daß er

1) Das Folgende nach Katona l. c. p. 704—712. Katona hat freilich keine Einsicht in den Zusammenhang, sondern druckt nur die Antwort des Mathias auf Marinis Vortrag aus den Epistolae Matthiae Corvini ab.

dem jungen ehrgeizigen Fürsten sagte, er habe als böhmischer Gesandter in Frankreich zugleich im Namen des Mathias, als Bruders und Sohnes des böhmischen Königs, den Antrag an Ludwig XI gebracht. Mathias bezeugte sich sehr empfindlich über diese Vormundschaft des Schwiegervaters: er habe von der ganzen Sache, die auch in seinem Namen verhandelt sei, noch nicht die geringste Kenntniß gehabt, und er hätte wohl mit Recht erwarten können von Georg darüber instruirt zu werden, ehe man seinen Namen damit verknüpfte. Wenn auch Georg der Vater sei und er der Sohn, so habe er doch ein eigenes Reich mit bestimmten Grenzen, einen besonderen Rath an seinem Hofe, der politische Fragen beurtheilen könne, und seine selbstständigen politischen Rücksichten. Geflissentlich sieht er dann im König von Frankreich die eigentliche Stütze und Seele des vorgelegten Planes und hebt die alten Beziehungen Ungarns zu Frankreich hervor, um derentwillen er gern ein enges Bündniß schließen und das im Augenblick thatsächlich eingeleitete getreulich halten, auch die von Ludwig zum allgemeinen Besten aufgestellten Vorschläge annehmen wolle. Letztere erscheinen ihm aber so wichtig, daß er sich nicht so schnell zu einer bestimmten Antwort entschließen könne; denn er habe bisher noch gar keine Kenntniß davon gehabt. Nicht nur mit den Venetianern, sondern auch mit den Häuptern der Christenheit, mit Pabst und Kaiser, müsse er sich darüber zuvor besprechen.

Indeß auf die Paragraphen über den Frieden in der Christenheit und den Krieg gegen die Türken gab er schon jetzt zur Antwort, daß er mit seinen Nachbarn in stetem Frieden und mit den Türken in stetem Kriege lebe. Wenn alle Fürsten der Christenheit so dächten wie er, so würden die Türken bald aus Europa heraus sein. Und er kämpfe dabei nicht bloß im eignen Interesse, denn es wäre ihm leicht mit den Türken ein Abkommen zu treffen, wenn er nur sein Gebiet sichern und ihnen das übrige Europa Preis geben wollte. Man möge ihm nicht vorwerfen, daß er fremde Hülfe abweise, aber lange Verträge führten zu nichts; wer es ernst meine, möge sich dem heiligen Vater, dem Herzog von Burgund und den Venetianern anschließen; wirkliche und schnelle Hülfe thue noth. Marini hatte sich auf diese allgemeinen Punkte nicht beschränkt, sondern dem Könige

ein versöhnlicheres Regiment in seinem Lande und Vergebung manches früher geschehenen Unrechts angerathen, wobei er den Ton annahm, als seien dies Wünsche und Rathschläge Ludwigs XI. Aber Mathias nahm diese Bevormundung wieder sehr empfindlich auf. Er habe sich in der Beziehung nichts vorzuwerfen, und die Wünsche des allerchristlichsten Königs seien schon erfüllt, noch ehe sie ausgesprochen. Und ebenso abweisend klingt sein Dank für die Versicherung, daß Ludwig den übelwollenden Reden besonders deutscher Fürsten, die ihm das Recht und die Würdigkeit zum ungarischen Throne absprächen, keinen Glauben schenke: König Ludwig thue sehr recht daran. Zu unserer Ueberraschung erfahren wir, daß Marini auch vom Concil gesprochen und dem Könige von Frankreich den Ruhm vindicirt hat es abgewiesen zu haben, troß dringender Aufforderung der deutschen Kurfürsten. In den Augen des Königs Mathias und der ihn leitenden Bischöfe war dies freilich die beste Empfehlung für Ludwig und die sonst so verdächtigen Anträge seines Gesandten. Daß auch Georg das Concil beantragt habe, verschwieg er weislich. Entschiedener als Mathias konnte sich Niemand gegen ein Concil aussprechen. „Die Versammlung eines Concils gehört ganz besonders“, antwortete er darauf, „zur Befugniß des Pabstes; denn die Kirche Gottes kann nur der reformiren, der Gottes Stelle auf Erden vertritt. Auch ist gar nicht einzusehen, was ein Concil jetzt Gutes bringen kann. Denn aus den Concilien kommt alles Böse, Trennung, Zwietracht, Verwirrung, Hinderung und Verzögerung der nützlichsten Dinge, und das wäre gerade jetzt von höchster Gefahr und dem allgemeinen Frieden und der Vertheidigung des Glaubens zum Schaden.“

Das Angebot aber endlich, welches Marini auf eigene Faust vorgebracht hatte, eine neue Ehe für Mathias zu negociiren, weist derselbe bis auf eine schicklichere und gelegenere Zeit zurück.

Dies also war die Aufnahme, welche der große Plan in Ofen, an dieser so wichtigen Stelle, fand. Spätere Aeußerungen Marinis lassen vermuthen, daß er in der geistlichen Umgebung des Königs sehr heftige Debatten veranlaßte. Der Zorn der Bischöfe gieng so weit, daß sie Marini mit dem Banne bedrohten; trotzdem war, wenn er sich auch auf eine vorherige Verständigung mit Kaiser und Pabst

berief, die Antwort des Königs nicht gerade zu ablehnend ausgefallen, und Marini erhielt einen Credenzbrief die Angelegenheit auch im Namen Ungarns mit dem König von Frankreich weiter zu berathen. Einen gleichen überreichte er diesem später auch von König Kasimir. Was Böhmen betrifft, so hatte er wenigstens den Erfolg einen Vertrag zwischen Georg und Mathias am 14. April abzuschließen, der zur Sicherung des Verkehrs der beiderseitigen Unterthanen und zur Verhütung von räuberischen Befehdungen ähnliche Bestimmungen festsetzte, wie der zwei Jahre früher in Glogau zwischen Georg und Kasimir abgeschlossene. Von einem Zusammengehn in politischen Fragen ist jedoch keine Rede darin [1]).

So war man nach zwei Jahren endlich über die allerersten Präliminarien hinaus. Georg hatte Vollmacht auch im Namen des polnischen und des ungarischen Königs durch den bisherigen Unterhändler Marini mit Ludwig XI weitere Berathungen zu pflegen. Die Venetianer sind zwar durch ihren Bund mit dem Pabste und mit Burgund dem allgemeinen Bunde untreu geworden — wie sie denn auch wieder mit Mathias im besonderen Bunde stehen — aber sie werden bei den folgenden Verhandlungen noch als Gönner des Projects betrachtet. Von einer Theilnahme deutscher Fürsten ist gar keine Rede mehr, weder von Baiern noch von Brandenburg. Alle Entscheidung hieng dagegen von Ludwig XI ab; um einen definitiven Abschluß mit ihm zu erlangen, beschloß deshalb Georg jetzt die Absendung einer officiellen Gesandtschaft nach Frankreich. Ob er selbst noch auf die Realisirung des ganzen Projectes hoffte, wird aus den Verhandlungen dieser Gesandtschaft ziemlich zweifelhaft; ihre Hauptaufgabe war doch zunächst eine besondere Allianz zwischen Böhmen und Frankreich zu Stande zu bringen. Es blieb für den König Georg immer das erste Ziel sich durch Allianzen aus seiner isolirten Lage gegenüber dem heiligen Stuhle zu befreien.

Die Gesandtschaft bestand aus etwa 40 Personen und hatte neben Marini an ihrer Spitze ein Mitglied des böhmischen Herrenstandes, Albrecht Kostka von Postupic, Voigt der Niederlausitz.

Am 16. Mai brach sie von Prag auf und nahm ihren Weg

1) Der Vertrag bei Sommersberg, SS. rer. Siles. I 1045.

über Anspach, wo sie von Markgraf Albrecht freundlich aufgenommen wurde und ein Geleit bis Stuttgart und von da wieder bis Baden erhielt. Ob Markgraf Albrecht in das Geheimniß des Plans gezogen wurde, wird nicht erwähnt, ist jedoch nicht ganz unwahrscheinlich; von den beiden Fürsten von Würtemberg und Baden ist dies kaum anzunehmen. In Frankreich traf sie dann mit Heinrich von Anjou, dem Titularkönig von Sicilien, zusammen, mit dem Kostka und Marini in Berathung traten, da er in jedem Falle für einen Bund gegen den Pabst zu gewinnen war. Er hielt sich damals in Bar le Duc auf als ein länderloser Fürst, aber mit Hilfe des zu gründenden Bundes konnten eventuell seine Ansprüche gegen Ferdinand von Aragon geltend gemacht und damit dem Bunde wiederum eine sichere Stütze in Italien verschafft werden. Er gab den Gesandten Empfehlungsschreiben an König Ludwig mit. In Amiens erfuhren sie endlich, daß dieser sich in der Umgegend der Jagd halber aufhielt. Marini eilte deshalb am 22. Juni nach St. Pol voraus und bat ihn um eine Audienz; sie wurden auf den 27. nach Abbeville beschieden; doch kam der König nicht, erst am 30. empfieng er sie auf einem Jagdschloß zu Dampir (Dampierre?), einem kleinen Dorfe. Indeß war der König nicht allein, denn nicht nur die Königin und ihr Bruder, der Titularkönig von Cypern (Ludwig von Savoyen), waren mit ihm auf dem Schlosse, sondern auch seine vornehmsten Räthe, der Kanzler, der Patriarch von Jerusalem, der Bischof von Evreux, bekannter unter dem Namen des Cardinals La Balue, und Andere.

In der Audienz überreichte Kostka sein Creditiv vom König von Böhmen, Marini die von den Königen von Polen und Ungarn, darnach sprach Kostka wiederum im Namen des böhmischen Königs lateinisch und dann Marini im Namen Kasimirs auch lateinisch und in Mathias Namen französisch. Kostka brachte den eigentlichen Antrag vor, daß der allerchristlichste König eine Versammlung aller christlichen Monarchen zu Stande bringen möge, daß sie persönlich oder ihre Räthe mit Vollmacht zusammentreten, um einen allgemeinen Frieden zu berathen, er selbst möge Zeit und Ort dazu bestimmen. Marini berichtete darauf über seine Thätigkeit in Venedig und an den Höfen von Polen und Ungarn, die er alle in sehr günstiger und

zugethaner Stimmung für Ludwig gefunden habe. Doch verschwieg er nicht den Widerstand, auf den er in der Umgebung des Königs Mathias gestoßen sei, einige ungarische Bischöfe hätten ihn selbst mit dem Banne bedroht; auch habe er dort vernommen, daß der Pabst schimpfliche Briefe über Ludwig geschrieben habe.

Der König ließ durch den Kanzler antworten, die Sache sei sehr wichtig und fordere längere Erwägung, die Gesandten sollten den Bescheid in Abbeville abwarten. Bei den neubeginnenden Verhandlungen mit den genannten französischen Räthen spielte Marini die Hauptrolle, schon deshalb, weil er des Französischen am besten mächtig war, und weil er Herrn Kostka zu überreden wußte, daß er allein im Stande sein würde den Widerstand der französischen Räthe zu besiegen, denn der Kanzler und der Patriarch von Jerusalem bewiesen den größten Eifer gegen das Project. Die erste Hauptfrage war, wie weit eigentlich die Vollmacht der Gesandtschaft gienge. Kostka wollte sie anfangs nur dem Könige selbst überreichen, doch bewog ihn Marini endlich aus dem schon angeführten Grunde sie ihm zu geben, worauf er sie den Räthen vorlegte. Nun muß es uns freilich wunderbar erscheinen, daß sie nur auf Erneuerung der alten Verträge zwischen Böhmen und Frankreich lautete; Marini erklärte, in Betreff des Fürstenparlaments seien sie nur zu einer Besprechung abgesandt worden. Von den Debatten erfahren wir leider nur dasjenige, was ein untergeordnetes Mitglied der böhmischen Gesandtschaft eines Abends, als Marini und Kostka mit den Franzosen verhandelten, am Fenster horchend erlauschte und aufzeichnete [1]). Der vorgelegte Plan erschien den Franzosen durchaus unangemessen, denn der König Georg habe durchaus keine Befugniß ohne Zustimmung des Kaisers und Pabstes so große Dinge zu verhandeln, sie könnten auch nicht ohne Vorwissen des Pabstes in eine Erneuerung der alten Verträge zwischen beiden Ländern willigen.

---

1) Dies und alles Weitere nach dem Tagebuch des Ritters Jaroslaw, zuerst böhmisch von Palacky herausgegeben im Časopis česk. Museum 1827 und dann in einem deutschen Auszuge, der aber das Wichtigste vollständig enthält, in der deutschen Monatsschrift der Gesellschaft des böhmischen Museums vom selben Jahre. Vergl. dazu die Darstellung in Palackys Geschichte IV 2 p. 305 ff.

Der hussitische König stand in ihren Augen außerhalb der Kirche, und zum Ueberfluß waren von Böhmen aus Warnungen gegen die Anträge gekommen, die lauter Ketzer zu Urhebern hätten. Marini schalt in heftiger Gegenrede auf die Pfaffen, die nicht zugeben wollten, daß ohne den Pabst etwas Gutes zu Stande komme. Kostka sprach seinen Aerger in ähnlichen Worten aus, daß die Prälaten es immer ungern sähen und gar nicht zuließen, daß Laien etwas Gutes unter sich selbst ausmachten, sondern alles solle durch ihre Macht und ihre Würde gehen, und von allen weltlichen Dingen sollten sie wissen. Es dürfe doch wohl auch ohne päbstliche Erlaubniß einer in freundschaftliche Verbindung mit anderen treten. So vergiengen zwei Wochen in unfruchtbaren Erörterungen, in denen die Idee vom Fürstenparlamente definitiv fiel. Doch war Ludwig persönlich dafür die alte Allianz mit Böhmen zu erneuern und zu befestigen. Er nahm Kostka in seinen Geheimrath auf und übergab ihm ein gleiches Diplom für den Breslauer Bischof Jost von Rosenberg, in dessen Namen Kostka den Eid leistete; nach Allerheiligen sollte ein französischer Rath nach Böhmen kommen. Alles dies geschah nicht ohne Widerstreben seitens der Prälaten; nach der Angabe Marinis that Ludwig die Aeußerung: „Sei es wem immer lieb oder unlieb, ich will mit dem Könige von Böhmen in Freundschaft stehen.“ Nur zweimal sahen ihn übrigens noch die Gesandten persönlich, am 10. Juli zu Abbeville und am 15. zu Neuville bei Dieppe.

Soweit wir aus der Kenntniß der weiteren Debatten schließen können, hatten die Gesandten aber nicht den Auftrag sich mit einem allgemein formulirten Freundschaftsvertrag zu begnügen; dies konnte König Georg im Falle der Noth nicht gegen die Curie schützen. Wir wissen, welche Anerbietungen er schon im vorigen Jahre dem Könige hatte machen lassen, und wie ablehnend sie aufgenommen worden waren. Es ist immerhin möglich, daß Georg bei den Verhandlungen trotzdem die Absicht auf die Wiedergewinnung von Luxemburg festhielt. Aeußerungen schon aus den Jahren 1460 und 1461 zeigen, daß ihm der Gedanke daran immer nahe lag[1]), doch hatte Kostka

1) Vergl. v. Stockheim, Herzog Albrecht IV von Baiern, Beilagen I 1. p. 495 und Theiner, Monumenta Poloniae II p. 128.

diesmal keinen Auftrag darüber zu verhandeln. Nichtsdestoweniger hatten die französischen Räthe Marinis Werbungen vom vorigen Jahre nicht vergessen und legten in Gemäßheit der von ihnen eben damals befolgten Politik, das gute Einvernehmen mit Burgund aufrecht zu erhalten, einen Entwurf vor, der unter anderen mißfälligen Bedingungen auch die Klausel enthielt, daß die Allianz weder im Allgemeinen noch speciell in Betreff Luxemburgs dem Herzog von Burgund, dem Inhaber Luxemburgs, zuwider sein sollte. Kostka beseitigte den Streit darüber nur durch die Erklärung, daß er wegen Luxemburgs keine Instructionen habe, und willigte schließlich auch darein, daß die contrahirenden Fürsten nur als Könige von Frankreich und von Böhmen ohne alle präjudicirlichen Nebentitel das Bündniß ausfertigen sollten. Erst am 20. Juli hatten die Böhmen eine Formel für die litterae commissoriae — d. h. die dem eigentlichen Vertrage vorhergehenden Bevollmächtigungen der beiderseitigen Gesandten nebst den dazu gehörenden Motiven — vereinbart, welche die Franzosen annahmen.

Als es nun aber zur Auswechslung der Vertragsbriefe kommen sollte, legten die Franzosen wieder ihren alten Entwurf vor, und der königliche Secretär Roland suchte bei der Abwesenheit des Königs die Böhmen dadurch einzuschüchtern, daß er erklärte, das Diplom sei einmal so geschrieben und bereits gesiegelt. Doch weigerten sich die Böhmen aufs Bestimmteste der Annahme und erklärten, sie seien nicht als Hülfe Suchende gekommen, Böhmen müsse in dem Vertrage mit gleichem Rechte paciſciren wie Frankreich; wenn Ludwig nicht früher andere Versicherungen gegeben hätte, so hätten sie sich nicht erst auf den Weg gemacht. Da verwiesen die Franzosen wieder auf den König und wollten dann doch wieder nicht die ganze Gesandtschaft zu Ludwig gehen lassen. So begab sich Marini allein mit einigen Räthen zu ihm und erreichte endlich seinen bestimmten Befehl den Vertrag in der Form anzunehmen, welche die Böhmen vorlegten. Untergeordnete Schwierigkeiten, die nur die Ausfertigung betrafen, konnten freilich an dem Abschluß nichts mehr hindern, zeigen aber deutlich, wie sehr die ganze Angelegenheit den Franzosen zuwider war.

Merkwürdig bleibt es nun, daß der Vertrag, wie er uns noch

vorliegt, schon das Datum des 18. Juli aus Dieppe trägt und sehr allgemein gehalten ist. Er enthält zuerst die beiderseitigen litterae commissoriae, die am 20. Juli vereinbart worden waren, aber schon von früher datirt sind, der böhmische vom 16. Mai und der französische vom 14. Juli [1]. In dem materiellen Theil sind sie fast wörtlich gleichlautend, abweichend aber in der Motivirung: der französische constatirt, daß der Wunsch zur Erneuerung der alten zwischen Frankreich und Böhmen abgeschlossenen Freundschaftsverträge vom König Georg ausgegangen sei, und daß er, Ludwig, einem der Christenheit und seinen Unterthanen so förderlichen Antrage mit gleichem Wunsche entgegenkomme; der böhmische hebt die Wichtigkeit dieser ehemaligen Verträge hervor, wobei in beiden Reichen „eine Seele und ein Wille für den orthodoxen Glauben und Staat (Republica) entstanden sei", und betont als Absicht Georgs: „sein Reich mit den christlichen Königen zu verbinden, damit es den Feinden der christlichen Religion leichter widerstehen und nicht des innern, sondern auch des äußeren Friedens und einer glückbringenden Anzahl von Freunden genießen könne". Hier sieht man die ursprüngliche weitergehende Absicht Georgs noch deutlich hindurchschimmern. Der Vertrag selbst ist sehr kurz und allgemein.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten erneuern die alten Verträge „zur Ehre des allmächtigen Gottes, zum Wohl und Nutzen des katholischen Glaubens und der ganzen christlichen Republik und zur Er-

---

1) Der Vertrag ist bei Commines II 424—434 mit dem Entwurfe des Fürstenbundes zusammengedruckt, als ob es ein Stück wäre, hängt aber, wie schon oben bemerkt worden ist, mit diesem nicht unmittelbar zusammen. Er steht auch bei Goldast, Appendix privilegiorum Bohemiae (Frankfurt a. M. 1714) p. 191, und zwar ist der deutsche Druck, so häßlich er in technischer Beziehung gegenüber dem nicht viel jüngeren französischen (von 1744) erscheint, viel correcter als der französische. — Daß die Vereinbarung über den Text der litterae commissoriae erst am 20. Juli erfolgt sei, erzählt Jaroslaw in seinem Journal; ich lasse dahingestellt, ob die Zahl nicht etwa ein Schreib- oder Druckfehler ist. Daß aber die vom 16. Mai aus Prag datirte Vollmacht erst in Paris abgefaßt oder wenigstens geändert worden ist, ergibt sich daraus, daß Georg darin gemäß der von Kostka mit den französischen Räthen getroffenen Vereinbarung nur als König von Böhmen und Ludwig nur als König von Frankreich bezeichnet wird.

haltung der beiderseitigen Reiche und Unterthanen". Sie geloben daher, daß die beiden Fürsten „Brüder, Freunde und Verbündete für alle Zeiten sein werden, sowohl zum Wohl und Nutzen und zur Ehre ihrer Reiche und Personen, als der katholischen Kirche und der christlichen Republik". Wer die Tendenzen des gallicanischen Clerus kennt, welcher in der kirchlichen Verwaltung seine Freiheit so eifrig verfochten, aber im Glauben die Allgewalt des päbstlichen Stuhles nie angefochten hat, dessen Vertreter auch in Kostnitz zu den eifrigen Gegnern des Hussitismus zählten, wird geneigt sein den Widerstand der Räthe Ludwigs gegen das Bündniß mit Böhmen nicht allein den politischen Verhältnissen gegen Burgund, sondern ganz besonders dem Umstande zuzuschreiben, daß sie sich scheuten den König Georg durch ein solches Bündniß als rechten und orthodoxen Katholiken zu legitimiren. Um so mehr aber lag Georg daran seinen orthodoxen Glauben und seinen Eifer für den allgemeinen Frieden hervorzuheben.

Da das Schreiben und Siegeln der Urkunden wiederum Schwierigkeiten machte, indem die dazu nöthigen Personen nicht alle am selben Orte waren, so warteten die Gesandten nicht einmal den Empfang derselben ab, sondern begaben sich am 22. Juli nach Rouen und von da auf die Rückreise. In Paris holte sie der zurückgelassene Wenzel Strachota mit den Briefen ein. Von da reisten sie über Orleans, Bourges, Lyon, Genf, Kostnitz, Innsbruck, Passau nach Böhmen zurück und trafen am 14. September in Brünn beim König ein [1]).

Marini war nicht mehr unter den Zurückkehrenden. Er hatte sich in Rouen von den Uebrigen verabschiedet und verschwindet eben so plötzlich als er vor acht Jahren aufgetaucht war. Nichts beweist besser als dies, daß das große Project des Friedensbundes vollständig mißglückt und aufgegeben war. Es fragt sich schließlich um unser Urtheil über das „edle Phantasiebild" des Königs. Sollen wir der Meinung des böhmischen Geschichtschreibers beitreten, wenn er sagt [2]):

1) Von Interesse ist dabei, daß sie in Bourges drei Teppichweber zur Uebersiedlung nach Böhmen anwarben; doch liefen diese unterwegs einer nach dem andern davon. In Lyon trafen sie auf der Messe auch Nürnberger Kaufleute.

2) Palacky IV 2, 312.

„Wäre jene Idee durchgeführt worden, sie hätte der Geschichte Europas eine andere, wohlthuendere Richtung gegeben. Zu ihrer Durchführung aber bedurfte es auf dem fraglichen Throne etwa eines Heinrich IV und nicht Ludwigs XI; alle Ideen müssen verkümmern, wo nur tiefe, rohe Selbstsucht den Ausschlag gibt." Ich glaube, hätte Palacky den Entwurf des Bundes selbst gekannt und die Verhandlungen so genau verfolgt, wie es hier versucht worden ist, er wäre zu einem anderen Urtheil gekommen. Die große Idee war eben nur ein Versuch Georgs aus der isolirten Lage innerhalb der damaligen christlichen Welt herauszutreten und einen größeren Spielraum für seinen Ehrgeiz zu gewinnen, der in Ermangelung eines realen Objects sich ins Phantastische verirrt. Auf diese Weise war die Freiheit des Staates von der Kirche nicht zu begründen [1]).

---

1) Ich will noch darauf hinweisen, daß im Jahre 1465 noch einmal die Idee, Georg das Kaiserthum von Konstantinopel zu verschaffen auftaucht. Vgl. darüber Palacky IV 2, 378 und Kluckhohn p. 260.

IX.

Analecten zur englischen Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts.

Von

Ottokar Lorenz.

Ranke, Leopold, Englische Geschichte. Band VII. 8. VI u. 545 S. Leipzig 1868, Duncker und Humblot.

I.

Als Ranke vor zehn Jahren sich entschloß, die englische Geschichte zu schreiben, hat er seinen Lesern die Schwierigkeit der Darstellung einer Epoche nicht verhehlen mögen, die so oft wenn nicht im Ganzen, so doch in ihren einzelnen Theilen gerade von den vornehmsten historiographischen Talenten Englands behandelt worden ist. Welche Autorität hatte schon unter den Zeitgenossen Clarendons großes Geschichtswerk, dann folgte Burnet, Hume und endlich Macaulay. Ueber die beiden ersten Historiker hat Ranke in dem siebenten Bande, mit welchem die Geschichte Englands nunmehr abgeschlossen wurde, eine literarische Untersuchung angestellt; mit der Meisterschaft des Kritikers neuerer Geschichtschreiber legt er Clarendons Bedeutung dar und führt durch die Zergliederung seines Werkes die Brauchbarkeit seiner Nachrichten für jeden Theil erst auf das richtige Maß zurück, aber noch durchgreifender ist die Analyse, welche lebhaft an die überraschenden Resultate der nun vor 45 Jahren

erschienenen Kritik Guicciardinis erinnert, über Burnets History of his own times. Was endlich Macaulay anbelangt, so hat Ranke sich wiederholt früher und in dem eben erschienenen Bande über das Verhältniß seines Werkes zu demselben ausgesprochen.

Ueber Clarendons Geschichte der Rebellion schien in England das Urtheil so gesichert und so sehr war das Buch als die Hauptquelle der Geschichte des 17. Jahrhunderts angesehen, daß es die spätere Geschichtsschreibung fast vollkommen beherrschte; bis in die neueste Zeit sind die Versuche noch immer schüchtern genug, diese Autorität zu bekämpfen, obwohl jüngst Forster in der trefflichen Arbeit über die Debatten vom Jahre 1641 ein schlagendes Beispiel gegen die Richtigkeit Clarendonscher Darstellung zu geben vermochte. Sehr richtig hat aber Ranke bemerkt, daß es mit der Widerlegung einzelner Punkte nicht gethan sei, daß daneben im Ganzen Clarendon immer noch bestehen bleibt, und daß seine Wirkung gerade darin beruht, daß er den Ideenkreis der englischen Nation wesentlich mitbestimmt hat. In ihm ist das parlamentarische Vollgefühl der Macht in durchaus conservativer Weise, daher aber auch mit großer Schonungslosigkeit gegen die royalistischen und republikanischen Elemente, fast zu hart gegen den König Karl und dessen Söhne zum Ausdruck gebracht. Das aber ist gerade die Auffassung, welche England in Bezug auf seine Revolution nöthig hatte, um die Früchte in den späteren Generationen nicht untergehen zu lassen, und so darf man sagen, daß an Clarendon die toryistische und whiggistische Geschichtschreibung anknüpfen konnte und kann, wie etwa bei uns — freilich weniger historisch interessant — Alles an Kant anknüpft und Idealisten und Realisten von ihm ihren Ausgang genommen zu haben versichern. Bei den deutschen Philosophen nun hat diese Eigenheit des Stammvaters zweier Richtungen grundverschiedener Art weiter keine Nachtheile für die Personen; bei der englischen Historie aber war es nicht zu vermeiden, daß der starre Standpunkt Clarendons mit manchem Unrecht für die von ihm charakterisirten Personen verbunden war; dergleichen auf das richtige Maß zurückzuführen, gehörte zu den Aufgaben, in deren Lösung kaum Jemand Ranke vergleichbar ist. Es war ihm diese nur möglich, indem er den Standpunkt Clarendons als das Gegentheil von dem zu zeichnen

wußte, was wir heute als die historische Auffassung der Dinge anzusehen pflegen. Es sind auch nur die ersten Theile (8 Bücher) eigentlich als Geschichte concipirt, und darunter wurden die Ereignisse des Bürgerkriegs ziemlich kritiklos nach Walkers Aufzeichnungen mitgetheilt, während die späteren Partien des Werkes einen vorzugsweise biographischen Charakter tragen, und der Historiker selbst memoirenhaft in der Mitte der großen Ereignisse zu erscheinen weiß.

Noch eigenthümlicher stellt sich der Werth und die Bedeutung von Burnets vielgebrauchter „Geschichte seiner Zeit" dar, dessen geistliche Stellung den Haß gegen den Papismus erklärlich macht und dessen Antheil an den Geschäften seit Wilhelm III eine genaue Kenntniß der Ereignisse unzweifelhaft erscheinen ließ. Allein Ranke hat gezeigt, daß Burnet nicht einmal so wohl unterrichtet war, als man bisher geglaubt hat, und soweit sich Irrthümer im Einzelnen finden und nachweisen ließen, haben schon die letzten Herausgeber Ralph, Dartmouth und Onslow durch treffliche Anmerkungen eine fortlaufend berichtigende Kritik geübt, bei welcher es jedoch nicht leicht ist, die Abweichungen von der Wahrheit auf ihren eigentlichen Ursprung zurückzuführen. Da zeigt sich nun aber durch Rankes Erörterungen zweierlei: erstens, daß der Verfasser selbst im Laufe der Jahre immer mehr in die whiggistische Parteirichtung eintrat, und zweitens, daß auch seinem Werke dieser Stempel immer mehr aufgedrückt wurde. Das gieng so weit, daß man durch eine merkwürdige Entdeckung Rankes nun zur Kenntniß der außerordentlichen Thatsache gelangt ist, daß das gedruckte Werk von der ursprünglichen Handschrift nicht bloß stilistisch, sondern in der ganzen Auffassung einer Anzahl der hervorragendsten Personen im wesentlichsten abweicht. So groß ist dieser Unterschied, daß Ranke sich kaum entschließen will, Burnet selbst diese Sinnesänderung zuzuschreiben, und vielmehr daran denken möchte, es liege hier eine Fälschung im Partei-Interesse vor. Läßt aber die Thatsache nicht einen andern Schluß zu? War nicht der Schriftsteller durch den großen Zug der Zeit von Stelle zu Stelle weiter gedrängt und genöthigt worden, den stärker hervortretenden Partei-Interessen zu dienen? Es ist bezeichnend, wie Burnet selbst die Ausdrücke, Whig und Tory, in seinen Ueberarbeitungen schon in Zeiten hineinrückt, wo er ursprünglich von Republikanern und ihren Gegnern

sprach. Man darf da die Frage aufwerfen, ob bei so starker politischer Bewegung eine geschichtliche Betrachtung, wie sie Ranke zum Maßstabe des Urtheils über Clarendon und Burnet gemacht hat, überhaupt denkbar war. Soviel scheint wenigstens gewiß, daß die von Ranke so sehr betonte Denkungsweise dieser Geschichtschreiber, welche immerfort von der Zeit beeinflußt und sich beständig in der Auffassung ihrer eigenen Erlebnisse und in ihren Urtheilen über Früheres zu corrigiren genöthigt sind, den Erfolg ihrer Werke allein gesichert hat. Ohne diese Parteizeichnung würde das Gemälde völlig zu Boden gefallen sein. Es ist freilich bei einfacher Betrachtung der Thatsache höchst auffallend zu bemerken, daß derselbe Schriftsteller seine Charakterschilderungen von Karl II, von Jakob und Anderen durch vieles Verändern nach und nach ins Gegentheil verwandelt, aber sollte eine sehr veränderte Zeit nicht wirklich das Urtheil über die Menschen völlig umwandeln können? Es ist daher auch wohlthuend, daß Ranke diesen Geschichtschreibern subjective Wahrhaftigkeit durchaus zugesteht; ein sehr wahres Wort aber bleibt es, daß es zu den gefährlichsten Aufgaben immer gehören werde, die Geschichte der eigenen Zeit zu behandeln.

Die Frage ist nur, wie weit die Aufrechthaltung der Parteistandpunkte, welche den Zeitgenossen entschuldigen, auch Spätere zu rechtfertigen vermag, und hier bietet sich vielleicht das glänzendste Beispiel zur Beantwortung davon in dem Gegensatze selbst, welchen Rankes Werk zu dem von Macaulay bildet. Die Schwierigkeit dieses Verhältnisses und, sagen wir es gleich offen, auch der Concurrenz in dem Urtheil der Gebildeten Englands, aber auch Deutschlands hat Ranke gleich auf den ersten Seiten seiner großen Leistung in feinster Weise anzudeuten gewußt. Indem er der großen Vortheile gedenkt, welche die Sprache unter allen Umständen einem Einheimischen, der die handelnden Personen mit ihren Worten, auch in ihren eigenen Gedanken zeichnet, gewährt, bemerkt er, wie das Meisterwerk Macaulays zugleich in einem der heutigen Bildung und den Stimmungen der Gemüther so analogen Geiste, wo jedes glückliche Wort das lebendige Mitgefühl anregt, abgefaßt sei. Mit einem solchen Werke wäre in seiner Art nicht in die Schranken zu treten. Und auch neuestens, wo er in den Analecten des 7. Bandes von

den Auffassungen der Revolution von 1688 spricht, bezeichnet Ranke wieder den Punkt, wo der allgemeine Erfolg, welchen Macaulays Geschichte in aller Welt gehabt hat, seine Erklärung findet: Mit ihm und durch ihn hat die whiggistische Auffassung des Ereignisses den Sieg über die toryistische davon getragen, welche seit Hume sich geltend gemacht hatte. Der Standpunkt Burnets hat in Macaulay seinen größten Triumph gefeiert, und die Variationen, welche Burnet selbst seinem Werke zu Theil werden ließ, sind durch Macaulay nach demselben Thema zeitgemäß fortentwickelt worden. Und so kann man sich der Thatsache nicht verschließen, daß der Erfolg eines Werkes, welches den allgemeineren historischen Gesichtspunkten dieser vielbesprochenen Ereignisse nachzugehn strebte, auch in unserer Zeit nicht entfernt an den der Werke jener ausgesprochenen Richtung heranreicht. Es kam Macaulay auch zu statten, daß er sich in der äußerlichen Anordnung des Stoffes, vorzugsweise mit der civilisirten Revolution von 1688, die dem liberalen Geschmacke unserer Tage am meisten zusagt, beschäftigt, und die erschütternderen früheren Ereignisse nur wie fernes Donnern einleitungsweise vorträgt. Die Vertreibung Jakobs II, als ein Act höchster geschichtlicher Gerechtigkeit, ist geeignet, die allgemein herrschende parlamentarische Doctrin in ihrem höchsten Glanze erscheinen zu lassen, und dabei hat Jakobs Schicksal, der dann noch Zeit findet, über seine Biographie nachzudenken, etwas menschlich-rührendes. Es scheint uns nicht zweifelhaft, daß in Bezug auf den Stoff selbst der Vortheil auf Seite Macaulays ist; aber zugleich liegt eben in seiner Anordnung eine nur zu große Gefahr für ein Mißverständniß der englischen Geschichte im Ganzen, indem gewisse doctrinäre Anschauungen über die „organische Entwicklung" des parlamentarischen Staatswesens nur allzu rasch aus der breiten und einseitigen Behandlung des Einen Ereignisses abstrahirt werden.

Daß in England das Werk Rankes diese harte geistige Concurrenz in Bezug auf massenhafte Verbreitung nicht zu bestehn vermochte, muß man übrigens auch dem zuschreiben, daß in der Geschichtschreibung die nationale Scheidewand in ähnlicher Weise, wie in der Astronomie und andern Wissenschaften nun einmal nicht durchbrochen werden wird, und vielleicht bezeichnete es in Deutschland einen Fortschritt, wenn auch hier diese Scheidewand von andern weniger durch-

brochen würde. Und so mag das glücklich beendigte Werk — nächst der Reformationsgeschichte jedenfalls das größte Rankes — mehr und mehr für die Anschauungsweise der Deutschen von der Geschichte Englands bestimmend werden; denn eben auf der breiten allgemeinen Grundlage, auf der es sich mit weitem Umblick über die gesammte politische Entwicklung Europas erhebt, sagt es unserer nationalen Denkungsart genau so zu, wie die Clarendon, Burnet, Macaulay der vorzugsweise auf die politischen Zeitrichtungen zugespitzten Bildung des englischen Volkes.

Hier aber mag es gestattet sein, zu den Analecten des siebenten Bandes noch eine Anmerkung über Heinrich VIII und Anna Boleyn und einige Briefe Karls II hinzuzufügen, welche letztere, indem ich sie schon vor einiger Zeit Ranke mitgetheilt habe, wirklich nur durch einen Zufall nicht in seinen Analecten erschienen sind und mit seiner Zustimmung nachgetragen werden sollen.

II.

Ueber Heinrich VIII und Anna Boleyn.

Neben Macaulay gibt es noch andere vielgelesene neue englische Geschichtschreiber dieser Epochen, denen sich Rankes Darstellung scharf entgegenstellt, obgleich sie unter einander keineswegs auf derselben Linie der Anschauungen stehen. Ueber einen derselben ist vor einigen Jahren in dieser Zeitschrift [1]) von einer viel sachkundigeren Hand, als deren sich der Verfasser dieser Zeilen rühmen könnte, in einem glänzenden Aufsatz über Heinrich VIII scharf, hinreißend und mit bewährter Kennerschaft durch die Gegenüberstellung dessen, was Ranke mit kräftigen Zügen gezeichnet hat, geurtheilt worden. Schon Ranke selbst wußte sich im vollen Widerspruche gegen diesen englischen Schriftsteller, welcher sein erstauntes Publikum, man möchte sagen durch Ueberraschungen ebenso entzündet hat, wie Macaulay das seine durch Parteidisciplin; aber die Parallele, welche der treffliche Berichterstatter dieser Zeitschrift zwischen James Anthony Froude und Ranke gezogen, sprach so sehr zu Gunsten des letztern, daß wir fürchten

1) Hist. Ztschft. III 97.

müßten, das allgemeine Urtheil, dem wir vollkommen beipflichten, abzuschwächen, wenn wir darüber noch etwas hinzufügen wollten. Doch kann man der Kritik eines Schriftstellers, insbesondere wenn sie so wohlerwogen ist, wie Paulis treffliche Beurtheilungen englischer Werke immer zu sein pflegen, vollinhaltlich beistimmen, ohne doch deshalb den Gegenstand selbst für erschöpft zu halten, und so wäre man geneigt zu glauben, daß über Heinrich VIII noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. In Einem sind auch die Urtheile über Froude völlig gleich, daß er durch seine Forschungen wichtiges, ja das beste Material beigebracht und daß die Geschichte Heinrichs VIII die bedeutendsten Aufklärungen durch ihn erhalten hat. Die märchenhafte Figur, welche als das scheußliche Ungeheuer Namens Heinrich VIII neben Nero und Consorten durch die Geschichtsbücher läuft, wird wenigstens durch die drastische Darstellung dieses wirksamen Geschichtsschreibers, wie zu hoffen ist, für immer verschwunden sein. Auch die allgemeine Grundlage der englischen Revolution findet sich bei Froude in erfreulichster Weise lebendig geschildert. Ranke hat die politischen Momente der englischen Kirche tief in die Geschichte des Mittelalters zu verfolgen gewußt und die politische Seite der Reformation aus ihren tiefsten historischen Quellen nachgewiesen; aber die sociale Lage der englischen Welt in breiter Schilderung darzulegen, gehörte nicht zu seinen Aufgaben. Es ist aber ein zu weit verbreitetes Vorurtheil, daß die englische Reformation ein bloßes Werk des Königs sei, um nicht die treffliche Darstellung der kirchlichen Zustände, die uns Froude entwirft, höchst dankenswerth zu finden. Daß Froude dem vorhergehenden geistigen Kampfe ein so aufmerksames Gehör schenkt, muß zu den besten Seiten seines Buches gerechnet werden. In dem Capitel über Kirche und Staat finden wir doch ein ungewöhnliches Maß von Kenntnissen und eine Zusammenfassung aller gegen die römische Kirche sich erhebenden Momente des Staats- und Volkslebens, wie in keiner andern Darstellung dieser Zeit; auch war Froude der erste, welcher dem Parlament von 1529 die Bedeutung für die Reformation in England beigemessen hat, die ihm zukommt.

Verweilen wir einen Augenblick bei den Gegensätzen, welche England im Anfange des 16. Jahrhunderts aufweist. Einerseits

ein viel schlimmer geartetes Mönchswesen als in Deutschland und eine noch sittenlosere Geistlichkeit als in Italien, andererseits ein aufstrebendes Geschlecht junger und kühner Geister, welche mitten in der humanistisch-reformatorischen Bewegung des Continents stehen und das Kampfgetöse der wittenbergischen Waffen selbst am Hofe Heinrichs vernehmbar machen. Während schon alle Welt von den Neuerungen ergriffen war, wurde in Canterbury mit der Consequenz, welche der katholischen Kirche immer eigen war, noch behauptet, daß die Stiefel des heiligen Thomas den Frauen eine glückliche Entbindung bereiten können, und wurde das bluttriefende Haupt des Martyrers noch alljährlich zur Schau ausgestellt. In England hatte der Reliquienschwindel eine gewisse drastische Höhe erreicht. Man war in acht Klöstern so glücklich, die Milch der heiligen Jungfrau zu besitzen und in elf zeigte man ihren Gürtel; die Barthaare des Apostelfürsten Petrus waren ein berühmtes Geschenk Gregors VII an den König Wilhelm und fanden noch ebenso gläubige Verehrung wie die Kohlen, an denen der heilige Laurentius gebraten wurde. Die erwachende Opposition hatte noch einmal die Wuth der Ketzergerichte wach gerufen, und während der größte Theil des Volkes Spottlieder auf den Clerus sang [1]), leistete die Staatsgewalt noch den vollen Schutz des viel mißbrauchten „weltlichen Arms". Im Jahre 1529 war die Lage der Dinge eine so gespannte, daß man wenigstens in keinem Lande eine regere Initiative von Seite des Volkes für die Durchführung der Reform nachzuweisen im Stande wäre. Der schlagendste Beweis hierfür liegt darin, daß Wolsey völlig unabhängig von den persönlichen Fragen des Königs die Reform beschlossen hatte und ihre Durchführung für eine unbedingte Nothwendigkeit erklärte.

---

1) In den englischen Volksliedern von Robin Hood müssen die Priester in der launigen Erzählung the golden prize schwören you shall never tempt maids to sin, nor lye with other men's wives (194). Das Gedicht ist gewiß älter als die Reformation. Räthselhaft bleibt unter diesen Liedern (ich habe die Ausgabe von Gutch, London 1866, zur Hand) das Verhältniß Robin Hoods zur Königin Katharina. Beide ersten Frauen Heinrichs von diesem Namen passen schlecht zu den übrigen sonst dem Mönchsthum so abgeneigten Volksliedern. Sollte also Katharina Parr die beliebte Patronin Robin Hoods sein?

Fassen wir uns kurz, so glauben wir sagen zu können, dem Könige war in England in seinen matrimonialen und dynastischen Sorgen die reformatorische Stimmung des Landes entgegengekommen, nicht umgekehrt hatte er jene hervorgebracht.

Wie stand es aber mit der Reform, welche Cardinal Wolsey gewollt hat? Seiner Stellung nach wäre Wolsey, wie kaum ein anderer geeignet gewesen, die kirchliche Frage in ein geordnetes Geleise zu bringen. Mit der unbedingtesten Machtfülle verwaltete er das Kanzleramt des Königreichs, er besaß das Vertrauen Heinrichs VIII wie nie wieder ein Minister dieses Königs. Als Erzbischof von York nahm er innerhalb der Hierarchie Englands eine große Stellung ein, der Cardinalshut that das Uebrige, und indem Wolsey zum päbstlichen Legaten für das Königreich ernannt war, so vereinigte er im Grunde alle geistliche und weltliche Gewalt in seiner Hand, so daß in seiner Person das anglicanische Princip, dem der König nachher eine revolutionäre Basis gegeben, ganz legitimer Weise zum Ausdruck gebracht war. Hätte nicht des Königs Ehescheidungsproceß an die Autorität des Pabstes sich zu erinnern genöthigt, so hätte man meinen können, das Ideal, welches Heinrich VIII von dem Verhältniß zwischen Staat und Kirche in sich trug, sei am besten in diesem Zustand verwirklicht. Denn Wolsey hatte in der Kirche Englands genau die Stellung, welche Heinrich VIII seinem Cromwell verlieh, und dem Könige persönlich mochte Wolsey um so viel lieber sein, als dieser seinen katholischen dogmatischen Ueberzeugungen entsprach, während jener sie auf Schritt und Tritt verletzte. Daraus erklärt sich denn, wie uns scheint, die außerordentliche Liebe des Königs zu Wolsey und dessen beispielloser Einfluß. Gerade daß Wolsey die Macht des Königs durch die kirchlichen Rechte, mit denen er ausgestattet war, erheblich vermehren konnte, und daß also der Minister gleichsam etwas hinzubrachte zu dem Herrschaftspact, den sie mit einander geschlossen, machte ihn dem König werthvoll. Und diese eigenthümlich katholisch-anglicanische Richtung scheint doch die vorherrschende in Heinrich VIII durch alle Zeiten hindurch gewesen zu sein. Gewöhnlich sagt man, Heinrich VIII habe sich geändert; der König, der den Pabst vertheidigte, sei ein völlig anderer gewesen, als der, welcher von demselben abgefallen. Es scheint aber, daß

darin keineswegs ein so unvermittelter Gegensatz ruhe, als man gewöhnlich annimmt, und es wäre nicht schwer, die Sätze der bekannten Schrift Heinrichs mit den Regierungsacten seiner spätern Jahre zu vergleichen und zu zeigen, wie er damals und später derselbe strenge Katholik war, nur mit dem Unterschied, daß er ehedem die kirchliche Autorität universal und später national aufgefaßt wissen wollte. Im Uebrigen ist er ein Freund des katholischen Dogmas, wie er es immer gewesen, auch geblieben.

In dieser Stimmung des Königs hat nun insbesondere Froude einen großen Theil seiner Popularität sehn wollen, und es ist wahr, daß dieser Schriftsteller sehr auffallender Weise den Satz vertheidigt, der von Pauli eben so stark bekämpft wurde: es hätte der größte Theil des englischen Volkes in einer nur vom päbstlichen Primat gelösten englischen Katholicität das Ideal des Staats gesehen, wie denn das Tudorregiment dasselbe zu verwirklichen gesucht hätte. Nun wollen wir hier nicht untersuchen, wie weit diese Behauptung im Ganzen richtig sei; doch möchte scheinen, daß die Anschauungen des Königs nicht schärfer charakterisirt werden könnten, als eben durch den angeführten Satz, und daß das meiste, was uns als Laune und Tyrannei dieses merkwürdigen Menschen erscheint, doch unter der Voraussetzung dieser Grundidee sich in eine verständige Consequenz des Handelns auflösen läßt. Dabei braucht man nicht soweit zu gehn zu behaupten, daß diese Idee auch die im englischen Volke ausschließlich oder hauptsächlich lebendige gewesen wäre, nur sollte man nicht verkennen, daß darin psychologisch gar nichts Unfaßbares liegt. Wiederholt treten Absichten dieser Art im Katholicismus hervor; nur werden sie weniger bemerkbar, weil dieselben fast niemals zu irgend welchen Resultaten geführt haben, wie sie denn auch eigentlich an einem innern Widerspruch leiden. Heinrich VIII glaubte den katholischen Gehorsam kündigen und alle Institute bestehn lassen zu können, welche in der historischen Entwickelung eben den Primat des Pabstes herbeigeführt haben: fürwahr eine Täuschung, von welcher der unbefangene Beobachter kaum begreift, wie sie möglich ist, und die doch unter katholischen Menschen zu allen Zeiten ganz gewöhnlich vorzukommen pflegt. Es ist daher begreiflich, daß dem protestantischen wie dem katholischen Bewußtsein gegenüber dieser König als

der eigensinnigste und willkürlichste Mensch erscheinen konnte, während seine Handlungen mehr auf einem Irrthum der Grundidee beruhten, und Irrthümer gehören ja doch in diesen Gebieten mehr zu den Regelmäßigkeiten als zu den Unbegreiflichkeiten.

Soviel aber möchte sicher stehen, daß, je mehr der König das katholische Bekenntniß stützen mochte, desto dringender die Reform Wolseys nöthig gewesen wäre. Staatsgewalt und Kirche haben so oft gewetteifert, eine Reform zu versuchen, und doch ist kein derartiger Versuch gelungen mit Ausnahme dessen, der von den Cluniacensern ausgegangen ist und wirklich darauf berechnet war, den innern Menschen zu heben. Aber was hätte ein Cardinal in der Zeit Luthers und Zwinglis eigentlich reformiren mögen. Die Institutionen waren ihm und seinem König so ehrwürdig, daß man es für sündhaft gehalten hätte, daran zu rühren, während man an den Sünden des Fleisches, denen der Cardinal nach Shakespeare ja selbst huldigte, gar wenig Anstoß nahm. Diese Reform innerhalb der Kirche konnte ganz grobe Mißbräuche beseitigen; aber schon das Parlament von 1529 gieng weit über das hinaus, was Wolsey für zulässig ansah.

Mitten in diese Gegensätze fielen nun des Königs Heirathsangelegenheiten. Die Reformation erhielt dadurch ihren äußern Anstoß: darüber ist alles einig; die Engländer suchen aber die Antriebe dazu mehr in den oben berührten innern Verhältnissen, Ranke dagegen hat aus der allgemeinen Lage der Politik die Motive der Ehescheidungsangelegenheit und die Momente des Abfalls von Rom mit einer vielgerühmten Meisterschaft, gerade hier noch glücklicher als sonst, entwickelt. Wer das Thema erschöpfen wollte, müßte doch beide Seiten gleich berühren.

Man weiß, daß das eheliche Verhältniß zwischen Heinrich und Katharina kein ungünstiges war. Sie war eine fromme Frau ohne alle Ansprüche und sehr geneigt, den Herzensneigungen ihres Gemahls alle Nachsicht angedeihen zu lassen. Nur in der Politik machte sich eine leidenschaftliche Hingabe an die Interessen ihrer Familie, ihre glühende Liebe für ihr spanisches Vaterland und ihre unbedingte Ergebenheit an den römischen Stuhl zuweilen bemerkbar und erschwerte dem regierenden Cardinal, dem sie zudem in gelegentlicher

Erregung wohl den schlechten Lebenswandel zum Vorwurf machte, seine diplomatischen Schachzüge. Heinrich VIII konnte ihr seine Achtung nie versagen und es scheint ihm doch sehr schwer geworden zu sein, die Ehescheidung durchzuführen. Mehrmals nahm er den Gedanken auf und ließ ihn wieder fallen. Es mag uns gestattet sein, hier auch seiner Persönlichkeit kurz zu gedenken. Er stand in der Vollkraft des Lebens; er erinnerte die Engländer an Eduard IV, der als der schönste Mann seiner Zeit gegolten hatte. Eine große angenehme Gestalt voll Beweglichkeit und Gewandtheit, der beste Fechter, Reiter und oftmals Sieger im Turnier. Dieses Wesen ist vielen Frauen verderblich geworden und übte eine bezaubernde Macht über sie. Auch war das Hofleben darnach angethan, daß sich manches der folgenden Ereignisse daraus erklärt; denn nicht bloß in der südlichen Heimath der großen Maler, auch im Norden lebte damals ein geistreiches und leichtsinniges Geschlecht. Indem das Mittelalter von der Welt Abschied nahm, schien der sehr euphemistisch sogenannte Frauencultus der Ritterromane die Gesellschaft noch einmal desto stärker zu erfüllen. Der Hof Heinrichs VIII bewegte sich durchaus in diesem phantastisch-sinnlichen Treiben. Comödie, Maskenzüge, Tanz und Gelage hatten nicht selten einen erschreckend wilden Charakter, den selbst die Königin Katharina mit aller Autorität nicht zu bannen im Stande war.

Und diese Dinge bildeten in Heinrichs Leben eine verhängnißvolle Seite, aber doch nur eine Seite seines Charakters. Er war ein Mensch von ungewöhnlichen Kenntnissen und auch in diesem Stücke sehr eitel. Nichts hat ihn mehr geärgert, als da Luther erklärte, er habe nicht geglaubt, daß der König jenes vielbesprochene Buch selbst geschrieben hätte. Daß es ihm Luther nicht zugetraut habe, scheint also dem König kränkender gewesen zu sein, als daß in der Polemik nach damaligem Gebrauch der Gegner ein Esel gescholten war. Aber es wird gerühmt, daß Heinrich nicht bloß Theolog, sondern auch Arzt und Naturforscher gewesen, und daß er Erfindungen als Ingenieur und im Artilleriewesen wie im Schiffsbau gemacht hätte. Zahlreiche Staatsschriften hat er selbst verfaßt, er sprach englisch, französisch und lateinisch, auch verstand er italienisch. Er sang und musicirte auf allen möglichen Instrumenten zum großen

Erstaunen der fremden Gesandten, die nicht genug des Lobes von ihm in ihren Berichten zu sagen wissen.

Daß dieser Mann seinen lästigen, langwierigen und unglücklichen Ehescheidungsproceß eingeleitet und so consequent betrieben habe aus bloßer unbezähmbarer Leidenschaft für die reizende Anna: dies ist eine Fabel, welche nun doch durch Ranke vielleicht noch gründlicher beseitigt ist, als durch den englischen Geschichtschreiber, und das Ereigniß wird durch die politischen Erwägungen, die Ranke bloß gelegt hat, vollkommen klar; so schwer man sich von dem romantischen Schimmer trennen mag, welcher diese standhafte Liebe für die schönen Augen Anna Boleyns umgibt, so wenig stimmt die ganze Farbe der Zeit, welche wir schon angedeutet haben, zu der Vorstellung von den ganz außerordentlichen Wirkungen der königlichen Schwärmerei. Nicht daß man irgend zweifeln könnte, ob Heinrich VIII Anna Boleyn geliebt habe: dafür sprechen seine Briefe klar genug; aber nur hat er sich nicht aus diesem Grunde in den Ehescheidungsproceß gestürzt, nicht die Rücksicht für Anna hat ihn zum Abfall von Rom bestimmt, nicht die persönliche Frage stellt sich überhaupt bei unbefangener Betrachtung der Dinge in den Vordergrund der ganzen Begebenheit. Es ist hinreichend sicher gestellt, wie der englische Adel schon in die alten Lager gespalten war, und für den Fall des Todes des sohnlosen Königs sich zu raschem Handeln rüstete. Sehr werthvoll ist auch die Notiz Rankes, daß man daran gedacht hätte, den natürlichen Sohn Heinrichs legitimiren zu lassen, daß man aber schließlich das Project als unsicher und schwierig verwarf; und in der That ist kaum zu glauben, daß eine solche Nachfolge im Lande Anerkennung gefunden hätte. Wie wenig hatte dagegen eine Ehescheidung zu bedeuten, wie häufig haben große und kleine Fürsten mit Hilfe des päbstlichen Forums ihre Frauen gewechselt und dann ihre Dynastien befestigt. Es kam dazu, daß Heinrich VIII seiner Sache gewiß zu sein schien und daß seine Bibelstudien ihm eine Sicherheit in solchen Fragen gaben. Wie wenig aber der König und der Cardinal an eine Schwierigkeit dachten, beweist der Umstand, daß alle Einleitungen für eine französische Heirath getroffen waren, und daß der schlaue Minister seinen ganzen politischen Operationsplan der Lostrennung Englands von der kaiserlichen Allianz eben auf diese französische

Heirath gründen wollte. Beweist nun aber die Bewerbung um die französische Allianz und Prinzessin nicht auch etwas anderes noch? Ranke hat selbst die Stellen bezeichnet, welche diese Unterhandlungen in den Jahren 1527 und 1528 unzweifelhaft machen, und in der That, indem wir Wolsey mit dem ganzen Nachdruck seiner energischen Seele sowohl persönlich in Frankreich, wie auch in den diplomatischen Beziehungen für das große Project arbeiten sehen, müßten wir ihn entweder für einen blinden Thoren oder für einen der leichtsinnigsten Menschen ansehen, wenn wir glauben sollten, er hätte diese Ehescheidungssache Mistreß Anna zu Liebe betrieben [1]). Wenn wir nun aber berechnen, was Pauli ganz richtig hervorhebt, daß Heinrichs Liebesanträge an Anna vielleicht bis in das Jahr 1523 zurückgehen, und daß diese Liebe zu einer Zeit in voller Kraft blühte, wo man die ganz natürliche diplomatische Bewerbung um die französische Prinzessin erst einleitete und also die Beziehungen des Königs zu Mistreß Anna in schönster Harmonie mit dem Project, eine Französin zur Königin zu machen, bestanden und bestehen konnten — was doch wahrlich nicht besonders auffallend in der Geschichte ist — und wenn man dann weiter in Betracht zieht, daß der Ehescheidungsgedanke nicht mit dem Jahre 1523, sondern eben mit der französischen Heirathssache der Zeit nach zusammenfällt, so möchte doch das Verdienst oder die Schuld, welche man dieser Anna um die Gründung der englischen Kirche zuschreibt, auf ein geringstes Maß zurückzuführen sein. Denn was zuerst feststand, war der Bruch mit Spanien, was sich dann ergab, war die Nothwendigkeit eines Thronerben, der nächste Gedanke war die französische Allianz und Heirath und erst weil dies gescheitert ist und weil die Ehescheidung nun ohnehin im Zuge war, so kann man zugestehn, daß der Gedanke erwachte, jene spröde Herzensdame, welche sich nicht wie ihre Schwester dem königlichen Willen beugte, selbst zur Königin zu machen. Wenn also Ranke dieser Leidenschaft des Königs einen starken persönlichen Antrieb zur Durchführung des Ehescheidungsprocesses zuschreibt, so muß man diese Bemerkung sehr bestimmt auf die allerletzte Zeit des Processes beziehn,

---

2) Ranke I 163 und 164. Nach den Berichten von Falier Relatione di 1531 und du Bellay.

auf die Zeit nach dem Sturze Wolseys und nach dem Zerschlagen der französischen Allianz, nicht aber auf die Entstehung des Gedankens, die Ehe mit Katharina aufzulösen. Damals — und wir finden uns den Briefen des Königs gegenüber in keinen chronologischen Schwierigkeiten — möchte vielmehr Annas Aussicht, Königin zu werden, sehr schlecht gestanden haben; aber sicherlich hat Mistreß Anna und ihr ganzer mächtiger verwandtschaftlicher Anhang nichts versäumt zu thun, um diese Aussicht nach und nach zu verbessern.

Indem wir in diesem Punkte von den Ausführungen unserer beiden deutschen Autoritäten in englischen Fragen zu Gunsten Froudes, wenn auch nicht vollständig, so doch um einige Linien abweichen zu dürfen glauben, müssen wir jedoch ein Geständniß machen, durch welches vielleicht für manche gerade eine Instanz gegen die vorgetragene Anschauung erhoben sein mag. Wir meinen, daß wir uns hier in ganz merkwürdiger Uebereinstimmung mit dem Shakespeareschen Drama sehen; natürlich soll damit nicht behauptet werden, daß das letztere als eine historische Quelle in die Untersuchung einbezogen worden wäre. Immerhin aber ist das Stück geeignet, einige Verhältnisse, welche historisch treu wiedergegeben sind, zu deutlicherer Anschauung zu bringen. Da ist es nun von besonderem Interesse zu sehn, wie Shakespeare die Peripetie des Dramas in den Gegensatz zwischen dem allgewaltigen Minister und dem Adel verlegt: der Tod Buckinghams, welcher in classischer Kürze mit seltener Wahrheit aus der allgemeinen Lage geschildert wird, bildet den Knotenpunkt der Handlung, der gelöst werden muß durch den Sturz des Ministers und die Erhebung der Partei, welcher Wolsey den Fuß auf den stolzen Nacken gesetzt hatte. Diese Partei aber siegt durch die Ehescheidung des Königs und durch dessen neue Gemahlin, welche die Ansprüche des verwandten Adels und zugleich die nationale Sache wie auf politischem so auf kirchlichem Gebiete vertritt. Welches sind aber die Motive, die den Sturz Wolseys herbeiführen? Da werden wir nun auf nichts anderes als die französische Politik hingewiesen, die den nationalen Stolz der Engländer beleidigt hat. Gleich im Eingang kündigt sich dieses Motiv in voller Stärke an. Und wie faßt der Dichter das Verhältniß des Ministers zu Mistreß Anna auf? Charakteristisch genug ist er es selbst, der im Verlauf der Ver-

handlung über die Ehescheidung auf den Gedanken geräth, den König durch ein interessantes Mädchen, das er ihm selbst zuführt, über die schon gescheiterten Hoffnungen auf das Gelingen der Ehescheidung zu trösten. Er selbst schmiedet das Werkzeug, durch welches er fallen muß. Denn nun freilich wirkt der Antrieb dieser Liebe stärker auf den König und er vollendet rascher, wozu die Diplomatie nicht Kraft und Muth genug verleihen konnte; doch dies geschieht erst im letzten Act, und der Dichter scheint der Wahrheit treu geblieben zu sein, wenn er streng es vermied, die Hauptmotive der Handlung in das Verhältniß Heinrichs zur schönen Anna zu legen. Sein Stück sollte so wenig wie die wirkliche Geschichte ein Liebesdrama sein, und es ist fürwahr eigenthümlich, daß, während der Dichter dem Stoffe diese Wendung zu geben unterließ, die Historiker nicht ablassen mochten, sie in die Geschichte hinein zu dichten.

Bleiben also auch wir nicht bei dem halben Gedanken stehn, da wir gegenwärtig, wie nie zuvor, die politischen Verwicklungen, welche der Ehescheidung zu Grunde liegen, kennen gelernt haben. Ein kurzer Blick auf diese allgemeinen Verhältnisse mag uns hier gestattet sein.

Man hat die Auflösung der spanisch-englischen Allianz in früherer Zeit aus den allerpersönlichsten Gründen, aus dem Verdrusse Wolseys über seine mißlungenen Pabstprojecte erklären wollen. Viel gewisser ist es aber, daß diese zwanzigjährige Verbindung den Engländern nicht einen einzigen reellen Vortheil brachte, und daß in England die Abneigung gegen Frankreich, zwar sehr national und populär, doch nicht immer den wirklichen Interessen entsprach. In den französischen Kriegen waren seit Karl V nur immer die Spanier mächtiger geworden, die Engländer waren gänzlich leer ausgegangen. Wie billig die Gegendienste der Habsburger waren, bewies doch am meisten die launige Idee Maximilians, den König Heinrich zum Kaiser zu machen, woran so mancherlei gedeutet worden ist, was sich aber einfach aus der feinen Art Maximilians erklärt, seine Geldnoth durch großartige Projecte zu verdecken. Als dann Karl V Kaiser geworden, hat er die Franzosen geschlagen, den König Franz gefangen und durch alles dies nur sein Uebergewicht vermehrt, so daß den Engländern auch unter weniger einsichtsvoller Führung der

Geschäfte nachgerade der zweifelhafte Werth der spanischen Freundschaft hätte klar werden müssen. Da also trennte sich Wolsey von dem Kaiser, und es ist wenigstens nicht im entferntesten nöthig, an persönliche Verstimmung zu denken, wenn man auch hier wie überall einem großen Grundsatz Rankescher Geschichtsschreibung nicht untreu zu werden braucht, daß die hinzutretenden Leidenschaften der entscheidenden Menschen neben den allgemeinen Gründen der Politik psychologisch mit in Betracht kommen, auch wenn sie nicht maßgebend waren. Wie dem aber auch in dem erwähnten Falle sei, unglücklich war der Zeitpunkt, den Wolsey gewählt hat, in hohem Grade; denn der Kaiser hatte immer neue Erfolge, und für das Ehescheidungsproject mußte es geradezu vernichtend werden, daß der gefangene und geschlagene Pabst sich mit Karl aussöhnte und daß die Freundschaft zwischen den beiden Häuptern sich eben damals zu der der ganzen Welt verderblichen Höhe von Bologna und Barcellona zu erheben begann. Die Folge davon war, daß England den Widerstand der kaiserlichen Regierung in dem Scheidungsprocesse am päbstlichen Hofe nimmermehr zu brechen vermochte.

In der Scheidungsangelegenheit selbst lag ein doppeltes Moment; das eine war mehr juristischer Natur, das andere dagegen eine theologische Streitfrage. Für das geistliche Gericht eröffnete sich vor allem die Frage, ob das Ehehinderniß, welches der König nach dem Satze der Bibel als ein solches ansah, welches auch durch päbstlichen Dispens nicht beseitigt werden könnte — die vorhergegangene Ehe mit dem Bruder — überhaupt vorhanden war oder nicht. Und vom theologischen Standpunkt gefaßt, ergab sich die weitere Streitfrage, ob der vom Pabst Julius wirklich ertheilte Dispens rechtmäßig war gegenüber dem biblischen Verbote, die Wittwe des Bruders zu heirathen. Was die erste Seite der Angelegenheit betrifft, so ist sie vor kurzem von Maurenbrecher sehr scharfsinnig beleuchtet worden, und man muß wirklich das größte Gewicht darauf legen, daß Katharina unter so genauer Erzählung der Verhältnisse die vollzogene Ehe mit Arthur läugnete; wonach denn auch der Grund zum Dispens des Pabstes Julius weggefallen wäre. Nun ist aber klar, daß König Heinrich diese Ansicht seiner Gemahlin nicht theilte. Wir werden gerade in dieser Beziehung die größte Analogie zwischen seinem

Verhalten gegenüber Katharina und gegenüber Anna Boleyn bemerken und nachher beide scheinbare Widersprüche erklären.

Für die alle Welt bewegenden Ideen der Reformation dagegen war die zweite Streitfrage eingreifender; denn indem sie aufgeworfen wurde, traten mit einem Male die Elemente des katholischen und protestantischen Begriffs in einem sehr concreten Probleme hervor, dessen Entscheidung den Hof und die ganze Nation gleichmäßig erregte. Biblische Autorität und päbstlicher Anspruch standen sich schroff gegenüber. War auch nicht wie in Deutschland der Widerspruch gegen die päbstliche Vollmacht Christi aus der Summe der religiösen Ueberzeugungen entsprungen, so ergriff er vielleicht um so lebhafter das englische Gemüth, weil er sich an einem einzelnen Fall, an einer Rechtsfrage entwickelt und genährt hat.

Wie sich nun immer deutlicher zeigte, daß der König in Rom nicht durchdrang, daß der Kaiser tödtlich beleidigt, der französische Hof weder freundlich noch mächtig genug sei, um zu helfen, wie die politische Isolirung Englands nicht mehr zu verdecken war, da berührte die Abhängigkeit einer englischen Thronfolgefrage von dem römischen Stuhl eine Seite des englischen Staatslebens, welche immer sehr vernehmbar klang. Denn diese Opposition gegen den römischen Stuhl greift in die Zeiten, wo die Curie auf der Höhe ihrer Macht stand, zurück, und die nationale Strömung, die in Deutschland der Reformation unter die Arme griff, war in England eine parlamentarische Tradition. Nachdem der allmächtige Minister auf der ganzen Linie seines diplomatischen Feldzugs, in Madrid, Rom und Paris geschlagen war, konnte er keinen Augenblick gegen die innern Feinde gehalten werden. Hier liegen die Motive seines Sturzes, nicht in der Leidenschaft des Königs oder in dem ungeduldigen Ehrgeiz Anna Boleyns.

Es gehört zu den besten Partieen des Froudeschen Werkes, wie er die Erhebung des protestantischen Geistes schildert. Der Sturz Wolseys machte wie kein anderes Ereigniß den gepreßten protestantischen Herzen Luft. Die Angriffe der Prediger mehrten sich, die zahlreichen Flugschriften, welche durch die englische Druckerei in Antwerpen verbreitet werden, und Tyndals Bibelübersetzung machen die größte Wirkung. Die alte Partei setzt vergeblich den schweren Apparat

der kirchlichen Zucht in Bewegung. Die kirchliche Seelenheilsmaschinerie zermalmt nur einzelne Opfer. Eine ergreifende Anekdote, bezeichnend für das Umsichgreifen des ketzerischen Geistes, erzählt Froude von einem Stadtbeamten, der ein fanatischer Katholik war und Bainhams Hinrichtung leitete. Der Mann hatte sich immer gerühmt, er wolle alle Schrecken des Todes auf die Ketzer vom Himmel herabflehen; „da geschah, daß auf dem Scheiterhaufen der Wind den Rauch zur Seite blies, und man sah, wie die rothen flammenden Zungen das Fleisch von den Beinen leckten, und man hörte den sterbenden Dulder rufen: Mag Euch Gott einst mehr Mitleid beweisen, als Ihr mir, feiger Henker." Der Beamte aber verfiel in Trübsinn und erhenkte sich. Der neue Glaube schien sich an seinen Verfolgern rächen zu können.

Doch nun ist es hohe Zeit, daß wir zu Anna Boleyn zurückkehren, mit deren Schicksal wir uns ja vorzugsweise beschäftigen wollten und die uns öfters aus den Augen gerückt war, indem wir zeigen konnten, daß der allgemeine Gang der Dinge bis hierher sich noch ganz und gar ohne ihr Zuthun abwickelte. Erst als die protestantische und parlamentarische Opposition an das Ruder kam, der Oheim Annas das Präsidium des Cabinets erhielt, ihr Vater großen Einfluß im geheimen Rath hatte und als neben der nun erklärten Braut ein stiller, bescheidener Beamter Wolseys,- der wacker genug ihm auch nach dessen Sturze anhänglich blieb, höher und höher im Ansehn des Königs stieg: da ist es, wo nun auch Annas Schicksale mit den Ereignissen der Geschichte sich enger verknüpfen. Während unter den Staatsmännern die beiden größten Antipoden der englischen Reformationsgeschichte, Thomas More und Thomas Cromwell, bereits beginnen, das Terrain in des Königs Gunst und Ueberzeugung sich streitig zu machen: in diesem Momente mag der Historiker sein Auge öffnen, um in die psychologischen Tiefen der Entscheidung menschlicher Handlungen zu blicken, da mag er bereitwillig auch der Liebe seinen Tribut entrichten und ihre Einwirkung auf die allgemeinen Entschlüsse einer großen Persönlichkeit zugestehn. Daß Heinrichs jahrelange Schwärmerei und Annas Festigkeit des Entschlusses, ihm nur als Königin ihre Jungfräulichkeit zu opfern, in diesem kritischen Momente, wie Ranke sagt, zu einem persönlichen Antrieb

wurde, dürfte man schwerlich in Abrede stellen, und wer möchte läugnen, daß diese Umstände dem kühnen Manne den Boden ebneten, der vor den König trat und mit dem einen Worte „Supremat" alle Schwierigkeiten löste, die in Betreff der Kirchenreform und Ehescheidung sich bisher entgegengestellt hatten.

Es wäre verlockender, sogleich dem Wirken des Mannes nachzugehn, dem man wenigstens zuschreibt, daß er den König auf diese streng protestantische Bahn gebracht hat, Thomas Cromwell, der wie uns scheint, noch immer viel zu stiefmütterlich behandelt wird, und dessen Bedeutung nicht früher vollständig klar gelegt sein wird, bis in seine ungeheure Correspondenz, die leider noch nicht hinreichend bearbeitet und noch weniger publicirt ist, ein vollkommener Einblick erlangt sein wird. Statt dessen wollen wir den Versuch machen, über die stark auseinander gehenden Urtheile, welche über die neue Königin von Froude einerseits, Ranke und Pauli andererseits gefällt werden, auch unsererseits zu einem wenigstens hypothetischen Abschluß zu gelangen.

Vor allem möchten wir, was das Vorleben betrifft, darauf aufmerksam machen, daß mindestens sehr unwahrscheinlich sei, der König habe von der Verlobung Annas mit Percy etwas gewußt, und daß man wohl kaum mit Pauli annehmen darf, auf des Königs Betrieb sei jenes Verhältniß gelöst worden. Was übrigens von anderer Seite gegen Annas Jugendzeit vorgebracht wird, ist ganz gewiß nicht geeignet, den Verdacht eines eigentlichen Fehltritts zu begründen, und entspricht eben nur dem allgemeinen Charakter der Zeit, der aber doch nicht ausschließt, daß bei allen Freiheiten, welche die Männerwelt der Höfe sich erlaubte, die Treue und Tugend der Frau vor und in der Ehe auf die allerstrengste und eifersüchtigste Weise beachtet wurde. Und in diesem Sinne möchten wir uns wieder auf Seite Froudes gegen Pauli stellen, welcher letztere es übel vermerkt, daß Anna und ihr Gemahl, dessen viel treuloserer Lebenswandel so sicher steht, mit ganz ungleichem Maße gemessen werden. Denn es kommt hierbei nicht auf den allgemeinen moralischen Vergleich der Personen, sondern lediglich darauf an, wie die Menschen jener Zeit Dinge dieser Art angesehen haben. Froude meint nicht, daß Heinrich, wie Pauli ironisch bemerkt, ein tugendhafter Gatte gewesen sei;

er scheint nur zu glauben, daß man das so wenig verurtheilen kann, als man die alten Griechen darüber zu tadeln pflegt, deren Frauen wegen solchen Verbrechens doch auch so barbarisch bestraft wurden. Wie könnte man sich darüber wundern, daß im 16. Jahrhundert so wenig Gleichheit der Rechte und Pflichten zwischen Männern und Frauen vorhanden war!

Inzwischen war durch den Erzbischof Cranmer der Ehescheidungsproceß der Königin Katharina zu Ende geführt, nachdem schon vorher Heinrich sich mit Anna vermählt hatte. In der Entscheidung darüber wurde die Dispensationsfrage als nebensächlich beseitigt und lediglich auf Grund der Bibel und unter der Voraussetzung des vollzogenen Ehebündnisses zwischen der Königin Katharina und dem Prinzen Arthur Urtheil gefällt; es wurde demnach die Wittwenschaft Katharinas als zweifellos, ihre entgegengesetzte Aussage aber als nichtig angesehen. Der erste gerichtliche Act einer geistlichen Behörde in England, wo die Autorität des Pabstes verworfen und die Bibel als alleinige Entscheidungsquelle erklärt worden war! Zugleich aber wollen wir hier noch einmal hervorheben, wie Königin Katharina sich über den Punkt ihrer Ehe mit Arthur in offenbarem Widerspruch mit dem König Heinrich befunden hat.

Denn hieran knüpft sich am besten sogleich die Frage über das eheliche Verhältniß Heinrichs zu seiner zweiten Frau. Daß der blutige Ausgang dieser unglücklichen Heirath, will man überhaupt nicht gänzlich auf das Urtheil über diese persönlichen Angelegenheiten verzichten, die genauere Untersuchung des heiklen Gegenstandes herausfordert ist, soviel wir sehen können, von allen Seiten zugestanden, und wenn wir auch nicht erwarten in einer solchen Sache irgend zu voller Gewißheit gelangen zu können, so lassen sich doch, wie es scheint, einige Gesichtspunkte hervorheben, welche den größern Theil der Schuld, wo dieselbe auch sich finden mag, von dem Forum der subjectiven Verantwortlichkeit des Königs einigermaßen zurückzudrängen geeignet sind.

Ranke war nun der erste, der die außerordentlich kurze Dauer der Liebe des Königs zu Anna bemerkt hat. Nicht erst nach Jahresfrist tritt zwischen Heinrich und seiner Gemahlin ein Mißverständniß, eine Erkältung ein: nein, im November 1533 redet man davon schon

als von einer weltbekannten Sache, daß Anna ihren Gemahl nicht „contentirt" habe. Um diese Zeit zieht der Kaiser diese Wendung in die Berechnungen seiner Politik, und die gleiche Kenntniß von dem wenig Dauer versprechenden Verhältniß hatte man unzweifelhaft längst in Rom. Denn man bemerke wohl, welche außerordentliche Nachsicht und Langmuth man am päbstlichen Hofe gegenüber diesen Ereignissen in England bewahrt hat, wie sehr man sich Zeit ließ, den König zu corrigiren; es geht deutlich aus allen Akten der Curie in dieser Sache hervor, daß man dieselbe ansah, wie einen kleinen Fehltritt eines ungetreuen Gatten, der bald wieder zu seiner rechtmäßigen Gattin zurückzukehren Hoffnung gibt, da er die Concubine — und als solche war selbstverständlich Anna vor dem Pabst und der katholischen Welt ganz einfach erschienen — ohnehin schon satt hatte. Daraus erklärt sich sodann die Sanftmuth der römischen Priesterschaft gegen die Schwachheit des Königs: weit entfernt, daß sie ihn als ein von der Heerde verlorenes Schaf betrachteten; mit einer aufrichtigen Beichte und einer entsprechenden Strafbuße, die noch obenein der Kirche in den Schooß fallen mußte, konnte die ganze Sache beglichen werden; war es doch der Freund und Gesinnungsgenosse Poles, den man vor sich hatte, und hatte ja noch More die verwegene Hoffnung nicht aufgegeben, die Geschäfte in seinem katholischen Sinne führen zu können. Auch Karl V glaubte, daß sich die alte Allianz wieder erneuern werde. Als dann die Königin statt des erwarteten Prinzen eine Tochter gebar, wurden diese Erwartungen nur bestärkt und am englischen Hofe schien alles noch schwankender geworden zu sein; denn wenn es bisher Klugheit war, was Heinrich VIII bestimmte an sich zu halten, so berichteten jetzt die Gesandten aus England ganz offen von neuen Liebschaften des Königs. Welches Geheimniß waltet hier ob? Sehn wir uns nach den Proceßakten um, welche das Drama beendeten, ob es nicht möglich wäre, aus denselben Rückschlüsse auf diese früheste Zeit zu machen? Ohne daß wir damit irgend schon jetzt über die Verurtheilung Annas zustimmend oder absprechend uns äußern wollen, möchten wir nur eines hervorheben, was gewöhnlich neben dem Tod der unglücklichen Königin nur beiläufig Erwähnung und Beachtung findet und was doch wenigstens für das Staatsrecht und die Erbfolge nicht minder wichtig

gewesen zu sein scheint, als das tragische Ende der unglücklichen Anna. Wir meinen die nachträgliche Ehescheidung oder Ungiltigkeitserklärung der Ehe des Königs mit Anna, welche derselbe Cranmer aussprechen mußte, der Heinrichs erste Ehe gelöst hat. Was hätte nun aber dieser Vorgang für einen Zweck haben sollen, wenn er nicht wirklich aus einer gewissen Ueberzeugung des Königs entsprungen wäre. Schädlich konnte ihm die rechtlich verurtheilte Frau nicht mehr sein; was hätte den König Heinrich also veranlassen sollen, seine unzweifelhafte Tochter Elisabeth zum Bastard zu machen. Gewiß muß es also Heinrichs Ansicht wirklich gewesen sein, daß auch diese seine zweite Ehe ungiltig war.

Und nun erinnere man sich an die vielbesprochene letzte Correspondenz des Königs mit der schon dem Tode geweihten Frau. Es steht fest, daß der König ihr bald nach ihrer Verhaftung einen Brief schrieb, worin er ihr versicherte, es solle ihr vergeben werden, wenn sie sich offen und ehrlich gegen ihn zeigen würde. Es ist fast, als wenn es kein Geheimniß für sie gewesen wäre, welche Geständnisse der König von ihr erwartete. Da er aber ohne Zweifel damals schon entschlossen war, Lady Seymour zu heirathen, so konnte diese Erwartung nur solche Dinge betreffen, welche geeignet gewesen wären, in ähnlicher Weise eine rechtliche Scheidung zu erwirken, wie er sie von seiner ersten Frau erwirkt hat, und wie er sie nachträglich durch Cranmer selbst noch nach der Enthauptung hat aussprechen lassen. In dieser Vermuthung können wir nur bestärkt werden durch den vielberühmten Brief Annas, der die Antwort auf diese Mittheilungen des Königs enthielt, den man unvergleichlich schwungvoll und wie den Spiegel einer reinen Seele gefunden hat. „Lasse sich Eure Herrlichkeit", sagt die Gefangene, „nicht einbilden, daß Ihr armes Weib jemals dahin gebracht werden wird, einen Fehler anzuerkennen, wo nicht ein Gedanke davon vorgegangen ist." Sie spricht von der Zeit, wo Heinrich sich um sie bewarb, und erklärt, daß sie nur durch seinen absoluten Willen bestimmt worden sei, Königin zu werden, und daß sie zufriedener gewesen wäre, Anna Boleyn zu bleiben, da sie wohl gewußt habe, daß der einzige Grund ihrer Bevorzugung in seiner Laune gelegen habe, über deren Veränderlichkeit aus geringstem Anlaß sie sich eben keinen Täuschungen hingegeben hätte. Mit etwas

starken Anspielungen auf das neue Verhältniß des Königs, das sie längst durchschaut habe, betheuert sie ihre Unschuld in einer Weise, die freilich nur wenige Leser so kalt und ungerührt lassen dürfte, als unsern englischen Geschichtschreiber.

Betrachtet man jene Stelle genauer, so sieht man also, daß die Königin ihren Gemahl von einer Einbildung befangen glaubte, zu welcher nach ihrem Bewußtsein jeder Grund mangelte, und erwägt man, daß Cranmer nach ihrem Tode erklärte, sie hätte ihm ein Geständniß gemacht, welches die Ungültigkeit der Ehe feststelle, so scheint nach all dem vorausgegangenen vor allen Dingen nach der unverhältnißmäßig frühen und so heftigen Abneigung, die den König nach der Vermählung gegen sie erfaßt hatte, sicher zu sein, daß hier ein eheliches Mißtrauen vorlag genau von derselben Qualität, wie dasjenige war, welches Heinrich VIII in dem Ehescheidungsproceß seiner ersten Frau geltend machte, obwohl Katharina dasselbe für unbegründet erklärte. Daß Heinrich in seine theologischen Scrupel über die Wittwenschaft seiner ersten Frau ganz ungerechtfertigter Weise hinein gerathen sei, ist wenigstens eben so wahrscheinlich, als daß ihn ein früher Verdacht gegen die Unschuld seiner zweiten Gemahlin zu jenem Hasse fortgetrieben habe. Psychologisch würde durch diese Lösung des Geheimnisses vieles erklärlich werden, wenn man bedenkt, wie der König Jahre lang um dieses stolze und keusche Mädchen geworben, das ihm nicht anders denn als angetrauter Gemal gestattete, was seine Briefe so glühend begehrten, und wie sich nun der von seiner Unwiderstehlichkeit gegenüber den Frauen ohnehin nur allzusehr überzeugte Selbstherrscher für hintergangen und betrogen, ja anderen wie etwa einem Percy nachgesetzt glaubte. Wir unterlassen natürlich jede weitere Schilderung, welche, so wahrscheinlich sie zu machen wäre, dem freilich beredten Schweigen der Quellen gegenüber immer nur als Hypothese gelten könnte und auch nur als solche gelten wollte. Aber an eines muß erinnert werden, was einen viel allgemeineren Charakter hat, und was die Geschichtsschreiber bei Erörterung von Fragen dieser Art keinen Augenblick aus dem Auge verlieren sollten: daß diese Ereignisse in einer Zeit vor sich gehen, wo die Menschen in Bezug auf eheliche Fragen gräßlichem Aberglauben unterworfen waren und wo demnach genau wie bei den

Hexenprocessen das sittliche Urtheil über die Menschen sehr wesentlich durch die Unwissenheit des Zeitalters modificirt werden muß, und wo es endlich gar leicht ist, sich in moralische Entrüstung über die Leidenschaften der Menschen zu hüllen, aber schwer das Maß der Unfreiheit zu bestimmen, unter welches die mangelnde Einsicht der Zeit das Individuum gebeugt hat. König Heinrich VIII war ein Stück von einem Arzt, oder bildete sich wenigstens ein, daß er es wäre: ein Umstand, der um so schlimmer ist für unsere Frage und der an den eigenthümlichen Zufall mahnt, daß sich dieser Mann bei keiner seiner Frauen so beruhigte, wie bei der letzten, wo es ganz von vornherein anerkannte Sache war, daß sie eine Wittwe sei. Heinrich war unzweifelhaft ein unterrichteter Theolog, aber sein strenges Festhalten an gewissen dogmatischen Vorstellungen läßt seinen innerhalb dieser Grenzen sich frei bewegenden Geist gefangen erscheinen wie in einem eisernen Käfig; war er vielleicht in seinen medicinischen Ueberzeugungen auch so pedantisch und voll Zähigkeit im Glauben an gewisse Axiome seiner angeblichen Wissenschaft? Er trug nicht die mindeste Scheu, die Männer, welche seine blutigen Artikel verletzten, auf das Schaffot führen zu sehn, und fast macht es den Eindruck, als ob er auch in Bezug auf seine Frauen einem unbeugsamen Codex physiologischer Ueberzeugungen gefolgt wäre [1]).

Wie aber stand es mit den Kenntnissen in diesen Dingen in einer Zeit, wo alle Lebensgeschichten der Kaiserin Kunigunde noch gläubige und überzeugte Leser fanden, in welchen erzählt wurde, daß sie ihre Virginität durch glühendes Eisen erprobt habe, und wo die allgemeine Sitte so gebieterisch von der jungen Frau gewisse monströse Zeichen der Keuschheit verlangte, daß der Betrug in dieser Beziehung fast zur Regel ward und daß man nach unsern heutigen Begriffen geneigt sein könnte, in einem verdorbenen Zeitalter gerade jenen die größere Unschuld zuzuschreiben, deren signa virginitatis damals nicht als ausreichend angesehen worden sind. Denn die verdorbenen Jungfrauen nahmen zu allerlei Künsten ihre Zuflucht,

1) Sollte nicht in diesen Zusammenhang gehören das Statut Heinrich VIII 33 über die Jungfräulichkeit der Königinnen von England? Der Tod der Katharina Howard fällt ja anerkanntermaßen unter die angedeuteten Gesichtspunkte.

und sie wieder herzustellen hatte selbst für einen Kaiser wie Friedrich III einen mindestens theoretischen Reiz, da er sich über diesen Gegenstand allerlei in sein Tagebuch notirte [1]).

Auch die Aerzte hielten mit pedantischer Genauigkeit an den abergläubischsten Vorstellungen dieser Art fest, und erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts hat ein Anatom, Pinaeus, über diese Dinge richtigere Ansichten verbreitet, nicht ohne auch noch nachher mancherlei Widerspruch zu finden, der dann zuweilen sogar in das entgegengesetzte Extrem physiologischer Behauptungen ausschlug [2]). Zur Zeit Heinrichs VIII haben angesehene Aerzte die sonderbarsten Vorurtheile über diesen Gegenstand gehegt; wir wollen natürlich davon ganz absehn, daß auch gelehrt und geglaubt wurde, man könne die Virginität an der Nase, an der Form des Busens, aus der Dicke des

---

1) Ich setze manches, was ich über diesen und die folgenden Punkte zu sagen habe, in die Noten, um beim Latein bleiben zu können; dem verehrten Herrn Prof. Langer in Wien, der mich mit seiner ausgebreiteten und ausgezeichneten Kenntniß der Geschichte der Anatomie unterstützte, verdanke ich über diese Dinge manches, was ich hier nur anzudeuten wage. Insbesondere der Betrug bei wirklich vorhergegangener Defloration spielt eine große Rolle. Es gab zahlreiche Hebammenkünste in dieser Beziehung. Ich finde darüber in Pinaei manes etc. Rostock 1763 S. 49 alle wünschenswerthen Auskünfte. In dem Memorialbuche Kaiser Friedrichs sind verschiedene Recepte, ut hymen resarciatur et deflorationis criteria deleantur. Erst werden verschiedene abstringirende Mittel angeführt, dann heißt es bei Chmel, Gesch. Kaiser Friedrichs IV I S. 589, ut corrupta, virgo videatur causa scandalum evitandi. Itemi quando appropinquat tempus cum sponso primo iacendi, tunc sumat intestinum columbi iuvenis, et subtilietur bene, et sanguine columb, calido impleatur, et imponat in profundo matricis, et tunc rumpetur cum coibit secum, et quod matrix erit stricta et sanguis ex intestino exibit, tunc aparebit virgo, licet corrupta fuerit.

2) Eine Anzahl Aerzte, meist seit der 2. Hälfte des 16. Jahrh., läugneten die signa virginitatis gänzlich. Vgl. Pinaeus a. a. O. S. 7. Ja es wird der Satz aufgestellt: hymen est morbus. Die schlimmste Ansicht aber war die, welche im 16. Jahrhundert die verbreitetste gewesen zu sein scheint, wie Hieronymus Capinassius lehrt: signum virginitatis valde fallibile, quum hymenis membrana, si forsitan existeret, ut praeternaturalis corporis virginalis particula reputanda sit, hinc virginitas intacta ex plurimis simul collectiuis cognoscenda nec uni solum, utpote infido, credendum signo.

Halses und noch vielen andern Dingen erkennen [1]). Daß die Schlimmsten darunter die waren, welche diese Dinge als Juristen und Theologen zu ihrem Studium machten, davon könnten ja aus dem Corpus juris canonici schöne Beispiele gegeben werden. Die genaue Kenntniß des alten Testaments war hier nur um so verderblicher [2]). Wer mag da entscheiden, wie thöricht unser gelehrter König Heinrich

1) Ich will nur einiges aufzählen, was ins endlose vermehrt werden kann. Derselbe Pinaeus, der der erste eine richtigere Beschreibung de hymene gegeben, erzählt nebenbei: Si filum quoddam duplicatum a nasi apice ad suturae coronalis medium et dehinc ad suturae sagittalis exitum, super os frontis ducatur virgini, hocque filum dimensum accuratissime colli crassitiem adaequet, ut neque spatium supersit neque colli crassities fili superet longitudinem duplicati, tunc puella vera virgo dicenda; sin minus, contrarium existere dicitur.

Ein anderes nach Scaliger: si virgo mingendo urinam deiicere in altum sphaerice poterit, vera, sin minus, deflorata dicenda.

Daß die Dicke des Halses durch die Defloration verändert wird, haben schon die Römer gemeint.

Catull. 64, Haupt 376. Non illam nutrix orienti luce revisens
Hesterno collum poterit circumdare filo.

Mit größter Ausführlichkeit widerlegt findet man alle Thorheiten dieser Art, die noch zahllos zu nennen wären, von den Anatomen noch im vorigen Jahrhundert und mit dem größten Ernste in Erwägung gezogen, besonders in Parthenologia historico-medica, hoc est virginitatis consideratio etc. cum indice locupletissimo traduntur a d. Martino Schurigio physico Dresdensi 1719.

Hervorheben wollen wir noch, daß man nicht immer eine sorgfältige Unterscheidung gemacht hat zwischen der sogenannten masturbatio und defloratio, und daß endlich unter allen Umständen nach dem wahren Stande der Sache eine sorgfältige örtliche Untersuchung als durchaus nothwendig angesehen wird, um über die Virginität abzusprechen.

2) Die grausame Stelle 5 B. Moses XXII 13—21 hat Heinrich VIII gewiß ebensogut gekannt als das Heirathsverbot der Wittwe des Bruders. Michaelis, Mosaisches Recht II 143 finde ich besonders deshalb hier zu erwähnen, weil hier die Umstände, die in Betracht kommen, alle vollkommen erörtert sind und auch auf die Versicherung vieler französischen Aerzte, daß sie keine Jungfrauen gefunden hätten, die richtige in dieser Zeitschrift eben nicht weiter zu verfolgende Antwort gegeben wird. Nur kann man sich allenfalls dabei erinnern, daß Anna Boleyn französischen Sitten huldigte.

durch die Combination von Theologie und Medicin geworden sein mag und wie viel mehr er als ein Opfer des allgemeinen Aberglaubens, denn als ein Beispiel hartherziger Grausamkeit geschildert zu werden verdiente.

Denn unsere Hypothese — und sie ist wahrscheinlich genug — einmal zugegeben, löst sich alles leicht. Nachdem der König von einem verzehrenden Mißtrauen gegen Anna Boleyn ergriffen war, hatte er nicht einmal die Genugthuung, daß sie ihm einen Thronfolger geboren hätte; vollständig vom Könige vernachlässigt (sie sagt in ihrem Brief, daß ihr schon eine gute Weile die Umwandlung Heinrichs und dessen neue Liebe bekannt gewesen wären), besaß Anna nicht das Gemüth, welches in ruhiger Zurückziehung sich gegen den drohenden Sturm zu waffnen gewußt hätte. Ihre Lebensweise gab mancherlei Anstoß, wie selbst Pauli zugesteht, der mir in ihrer Vertheidigung am weitesten zu gehn scheint; ihre einsame und verlassene Lage zu ertragen, hatte sie gewiß nicht die sittliche Kraft; am französischen und am schottischen Hofe waren die Frauen unter ähnlichen Umständen auch sehr geneigt, ähnlich zu handeln, wie nun Anna gethan hat. Schon begann eine Art heimlicher Krieg zwischen Anna und ihrem Gemahl, der ja Späher genug gefunden haben wird, welche die Königin umgaben. Doch alles dies sind Vermuthungen; das eine Argument, welches Froude geltend macht, daß es doch wohl nicht angeht, eine Jury von so vielen ausgezeichneten Männern des gemeinsten Mords anzuklagen, wird keineswegs dadurch entkräftet, daß man darauf hinweist, es wären abhängige Personen gewesen. Daß der Thatbestand, um welchen Anna Boleyn von den Richtern verurtheilt wurde, objectiv festgestellt war, und daß doch alles von den Vergehungen der Königin innerhalb der letzten $1^1/_2$ Jahre überzeugt war: hiegegen anzukämpfen, bloß deshalb, weil man Heinrich VIII eines so außerordentlichen Grades von Grausamkeit im allgemeinen für fähig gehalten und weil die Gefangene einen Brief geschrieben, der zwar rührend, aber doch auch nicht ohne eine harte und unweibliche Seite ist: in der That, dies heißt doch gar zu weit den Scepticismus gegen gerichtliche Urtheile treiben. Ganz anders stellt sich die Sache von der subjectiven Seite dar. Wenn man voraussetzt, daß Anna von ihrem Gemahl durch einen unwürdigen Verdacht verfolgt wurde,

ihre Ehrlichkeit in Frage gestellt war, daß sie ohnehin einem ähnlichen Scheidungsproceß vielleicht längst entgegensah, wie derjenige war, den ihre Vorgängerin erfuhr, so kann man die unglückliche Frau sehr entschuldigen, aber objectiv sie für schuldlos zu erklären, widerspricht denn doch allen Rücksichten für die Acten des Gerichts.

Man könnte das Bemühen, alle Schuld dieses verwickelten Processes gleichsam, wie Schiller sagt, den unglückseligen Sternen zuzuschreiben, als einen Versuch ansehn, Materiale für eine Schicksalstragödie zu liefern; doch fürchten wir nicht, diesen Vorwurf zu verdienen. Denn, wo die Geschichte nachweisen kann, daß Unwissenheit und Irrthümer sich als Potenzen der Ereignisse geltend gemacht haben, da ist sie gewiß weit entfernt, an dunkles Verhängniß zu glauben, wohl aber sieht sie darin einen Beweis, daß die sittliche Beurtheilung in der Geschichte eben fehl greift, wenn sie die intellectuellen Momente nicht in Betracht nimmt und daß die Freiheit der handelnden Personen als etwas absolutes aufzufassen, oft recht gefährlich sein kann. Es gibt Fälle, wo der Historiker nicht verurtheilen und nicht vertheidigen kann, und so möge die angeregte Frage immer mit der Vorsicht behandelt werden, daß das Verhältniß Heinrichs VIII zu seiner ersten wie zu seiner zweiten Frau auf geheimnißvolle Gebiete zurückführt, wo Täuschungen ebenso gewöhnlich wie Schuld und Unschuld gewesen sind. Unsere Ansicht ist, daß für die Beurtheilung Heinrichs VIII im ganzen diese Dinge als unberechenbare Größen schlechterdings außer Rechnung gesetzt werden müssen.

Wie viel einfacher stellt sich denn auch die Untersuchung dar, wenn man Heinrichs Verhalten ausschließlich die Probe der politischen und kirchlichen Angelegenheiten bestehn läßt. Es ist nun einmal in dieser Beziehung den „matrimonialen Verhältnissen" des Königs ein übermäßiger Einfluß zugeschrieben worden, den Ranke schon auf das richtige Maß zurückgeführt hat, worin man aber vielleicht noch um einen kleinen Schritt weiter gehn könnte. Denn wenn in Bezug auf Anna Boleyn gewöhnlich hervorgehoben wird, sie wäre eine vorzügliche Stütze des Protestantismus gewesen, so ist eigentlich nicht ein einziges Aktenstück bekannt, aus dem dies zu beweisen wäre, oder welches uns bedeutendere Anhaltspunkte gäbe. Das einzig untrügliche Zeichen für den Grad ihres Einflusses auf den Fortgang

der reformatorischen Bewegung würde vielleicht gefunden werden, wenn man die Ansicht Cromwells über ihren Tod besser kennen würde. Allein die Briefe, welche zwischen ihm und Kingston über den Verlauf des Processes und über die Gefangenschaft Annas gewechselt wurden, verrathen kaum ein lebhaftes Interesse des protestantischen Agitators zu Gunsten der unglücklichen Frau. Die politisch-kirchliche Frage nahm ihren selbstständigen Weg. Wer den außerordentlichen Eindruck ermißt, den die Enthauptung Mores in ganz Europa hervorbrachte, und wie man anfieng sich zu scheuen nach England selbst Briefe zu schreiben: der wird unwillkürlich an die Schreckenszeit Frankreichs erinnert, wie ja denn auch Cromwells Tod eine Art Illustration bildete zu dem Satze, daß die Revolution ihre eigenen Kinder tödtet. Diese elementaren Ereignisse werden noch immer viel zu sehr unter dem königlichen Gesichtspunkt aufgefaßt und man wittert überall den Einfluß Heinrichs VIII, während er vielleicht mehr nach der Walpurgisnachtsregel zu fassen wäre: „du glaubst zu schieben und du wirst geschoben".

Doch haben wir die Grenzen unserer aphoristischen Bemerkungen über Heinrich und Anna Boleyn und über die Bedeutung dieses Verhältnisses für die Reformation schon zu sehr ausgedehnt — so unerschöpflich auch das Thema sich darstellt. Der nächste Geschichtschreiber Heinrichs VIII, und hoffentlich ist es derselbe, den wir heute oft genug zu nennen Gelegenheit hatten, wird noch trotz Froudes und Rankes hervorragenden Leistungen Raum für ein völlig neues Gemälde finden. Möge er den Entschluß fassen, in der ausschließlichen Berücksichtigung der objectiven und allgemeinen Momente, wie in der äußern Politik, so auch in der Betrachtung der innern Zustände noch einen herzhaften Schritt weiter über Ranke hinaus zu thun, und er wird, wenn wir uns nicht täuschen, dem wirklichen Gange der Dinge noch näher kommen und zugleich gerade über die Individuen zu einem gerechteren Maße der Beurtheilung gelangen.

III.

Karl II in der Verbannung.

Es bietet ein besonderes Interesse dar, die Auffassungen zu

beobachten, welche die gewaltigen Ereignisse der ersten englischen Revolution auf dem Continente gefunden haben. Es war ein gewisses Gefühl dafür vorhanden, daß man von England ungeheuerliches und ungewohntes zu hören immer erwarten könne; aber der parlamentarische Kampf, welcher unter Karl I entbrannte, war doch so ganz eigenthümlich, daß eine klare Vorstellung über die englischen Streitigkeiten weder in Frankreich noch in Deutschland so recht vorhanden war. Wie wenig hätte man da eine Anschauungsweise, wie die Hydes fassen mögen, der ein so strenger Anhänger des Königthums, doch so entschieden für das Parlament gegen den König eintrat. Die ständischen Parteien, die in Deutschland und in den österreichischen Ländern im Anfang des 17. Jahrhunderts einen großen Versuch machten zu selbständiger Macht zu gelangen, hatten viel Aehnlichkeit mit der parlamentarischen Strömung des englischen Volkes; aber sie hielten keinen Vergleich aus mit der Stärke der parlamentarischen Kämpfer und waren zudem gerade in der Zeit, wo sich das Parlament über die königliche Macht emporhob, bereits fast vollkommen unterworfen und vernichtet. Am kaiserlichen Hofe hatte man nichts destoweniger ein sehr aufmerksames Auge für die Vorgänge in England, nicht etwa um sich dem Studium der religiösen und staatskirchlichen Fragen hinzugeben, oder um sich Belehrung über die Grenzen der ständischen und monarchischen Macht, welche unsere heutige Zeit zu schönen Systemen des sogenannten constitutionellen Staatsrechts drechselt, zu verschaffen, — denn darin befanden sich die Habsburger in der angenehmsten Sicherheit ihrer Ueberzeugungen, — sondern um die Bewegungen der französischen Politik von einem dritten Punkte aus zu übersehen, und den Gegensatz zwischen Frankreich und England, der so oft den Spaniern nützlich geworden war, bei der Lockerung der spanisch-österreichischen Beziehungen nun auch für die österreichische Macht nutzbar zu machen und in jedem geeigneten Augenblicke zu stärken.

Unter Kaiser Ferdinand III war ein Mann von ganz hervorragender diplomatischer Begabung nach England gesendet worden, der in der That einen seltenen Blick für die Vorgänge auf der Insel zeigte und lange schon vor dem Jahre 1644 die übelsten Vorhersagungen über den Ausgang der Sache gemacht hat. Er hat eine

sehr lebendige Vorstellung von der Macht und dem Einfluß des englischen Parlaments und hat nicht einen Tag lang das gewagte Spiel verkannt, in welches Karl I nach seiner Meinung durch allerlei Intriguen, vorzugsweise der Franzosen, hineingehetzt wurde. Insbesondere als Karl I seine Hoffnungen auf die Schotten zu setzen beginnt und die Schaukelpolitik zwischen den zwei Reichen versucht, die sich als das Schlechteste erwies, was er thun konnte: da treten in den Berichten unseres kaiserlichen Gesandten in der That ganz seltene und überraschende Mittheilungen hervor, über deren Werth kein Zweifel sein kann. Es ist L'Isola (s. Biogr. un. Michaud s. v. Lisola), der in dieser schwierigen Zeit aus England zahlreiche Berichte an den kaiserlichen Hof sandte, wovon wir wünschten, daß sie von Ranke hätten ausgebeutet werden mögen. Die Berichte sind von der Art jener italienischen Relationen, welche nicht einer fortlaufenden und wechselseitigen Correspondenz entsprechen, sondern aus der zusammenfassenden und übersichtlichen Berichterstattung über größere Zeiträume entspringen. Keineswegs gehören jedoch diese Relationen zu den Seltenheiten, fast für jeden Monat findet sich eine solche und oft von bedeutendem Umfang. Vorzüglich ist Lisola stets über das unterrichtet, was von Seite Frankreichs vorgeht, er weiß die Summen anzugeben, mit welchen einzelne Parlamentsmitglieder und vorzugsweise die Schotten bestochen worden seien. Für die wechselnden Temperaturgrade der Freundschaft Karls für den französischen Hof und seine Politik hat er natürlich ein ganz besonders feines Gefühl. Es ist ein Mann von ausgebreiteten Bekanntschaften in England, der sich so unentbehrlich gemacht zu haben scheint, daß man im Jahre 1667 von Seite des kaiserlichen Hofes doch wieder zu Lisola zurückgriff, nachdem man zur Thronbesteigung Karls II einen Grafen Collalto als Ueberbringer der gewöhnlichen Glückwünsche abgesendet hatte, der aber dann durch den Grafen von Strozzi und im Jahre 1663 durch den Grafen von Königsegg ersetzt worden war.

Während der Republik und des Protectorats hatte der kaiserliche Hof keinerlei Vertretung in England, es wurde auch keinen Augenblick unterlassen, Karl II als den einzig rechtmäßigen König anzuerkennen, und die diplomatischen Beziehungen wurden gepflogen, als wäre Karl II der wirklich regierende Herr. Lisola selbst scheint

England schon im Jahre 1648 verlassen zu haben, und die Depeschen aus England, welche bis dahin das Wiener Archiv in so großer Zahl aufweist, verstummen nunmehr für 12 Jahre vollständig und machen den Schriftstücken Platz, die zwischen der kaiserlichen Regierung und dem in der Verbannung lebenden König gewechselt worden sind. Eine im Grunde unerfreuliche Correspondenz, aber charakteristisch genug, sowohl für Karl II als auch für die Anschauungen, welche am Kaiserhofe und unter den deutschen Fürsten über das erschreckliche Unwesen herrschten, in welches durch den gräulichen Mord des Königs das englische Volk für verfallen angesehen wurde.

Es ist nicht sicher, wann am kaiserlichen Hofe zuerst die Nachricht von der Enthauptung Karls I bekannt geworden ist. Von Karl II selbst kam schon im März 1649 ein Schreiben an den Kaiser, worin die ruchlose That des englischen Volkes mitgetheilt und die Hilfe des Kaisers in Anspruch genommen wird. Dann wurden von dem englischen König eigene Abgesandte nach Wien, Mr. Swann, später Lord Rochester, abgeordnet, denen sich bald noch andere Persönlichkeiten anschlossen, darunter der General Henderson, der in Angelegenheiten des irländischen Aufstandes reiste und, wie wir gleich nachher sehen werden, mancherlei Unterstützung bei den katholischen Reichsständen gefunden hatte.

Die Beziehungen des Königs zum kaiserlichen Hof machten vom Jahre 1649 bis zum Jahre 1660 gerade keine günstigen Fortschritte; denn der gute Wille, an den Königsmördern Rache zu nehmen und der Gedanke, als oberster Anwalt des Rechts und der Moral mit dem kaiserlichen Schwert gegen die Rebellen zu Felde zu ziehen, Anwandlungen und Stimmungen, welche in Wien wohl aufleuchteten, alles dies war doch zu abenteuerlicher Natur, um auf die Dauer sich zu behaupten; dagegen konnten durch Vermittlung der kaiserlichen Regierung von den Reichsständen mancherlei Subsidien ausgepreßt werden, und darauf hinaus kam es schließlich mit allen immer wieder erneuerten Vorstellungen und Bitten der englischen Gesandten. Sehr würdelos erscheint König Karl mit fortwährend geöffneter Hand, um so bedauerlicher, je ungünstiger seine Aussichten sich gestalteten. In Wien selbst oder unter den Reichsständen scheint aber diese Contribution, die sein Unglück dem Reiche auflegte,

endlich doch dieses Ende gemacht zu haben, und man findet wenigstens in einem seiner Briefe an eine unbekannte Person sehr bestimmt dem Gerüchte widersprochen, als hätte er die Absicht, selbst an das Hoflager des Kaisers zu kommen, um vielleicht da eine Art Hietzing unserer Tage zu etabliren. Wir mögen es in der That glauben, daß Karl solche Gedanken nicht gehabt; denn alle die Akten machen schließlich mehr den Eindruck einer großen Beutelschneiderei, als den Versuch, das deutsche Reich zu einer eigentlichen Unternehmung gegen die Republik zu reizen. Es versteht sich, daß die Reste der Verhandlungen über diese Gegenstände im Wiener Staatsarchiv nur einen untergeordneten Werth haben, da ein geschichtliches Ereigniß von eingreifenderer Natur am Ende nicht erzielt wurde; wir haben uns daher nur erlaubt, die Briefe Karls II an den Kaiser selbst, die charakteristisch sind für das ganze Verhältniß, hier mitzutheilen, indem wir aus den sonstigen Akten noch hinzufügen, was zur Aufklärung dienen kann.

Gleich im ersten Augenblick auf die Nachricht von dem Sturze der englischen Monarchie hatte man in Deutschland allerdings mancherlei weitgehende Absichten. Man zog in Erwägung, ob man den Prätendenten nicht mit einem deutschen Reichsheere ausrüsten, vielleicht gar den Reichskrieg gegen die Republik erklären solle. In den Erwägungen des kaiserlichen Raths ist dabei nur das auffallend, daß man in keiner Weise dachte, daß zwischen Holland und der englischen Republik irgend eine Differenz entstehen werde oder könnte, welche man nützlich zu verwerthen im Stande gewesen wäre. Es ist vielmehr hauptsächlich die Furcht vor Holland, von dem angenommen wurde, es werde schließlich in einem großen Conflict immer als Gegner der katholischen Mächte dastehen, was den Frieden räthlich erscheinen läßt. So sehr hat man in Wien die religiösen Gesichtspunkte dieser Frage beachtet, und so wenig hat man in der diplomatischen Welt damals die Meinung gehabt, es handle sich bei dem Tode Karls I und der Vertreibung der Stuarts um ein politisches Interesse. Bezeichnend hierfür ist es auch, daß der kaiserliche Hof die Vorfrage, ob man zu einer kriegerischen Unternehmung schreiten solle oder nicht, vor allem dem Kurfürsten von Baiern vorlegte, wie denn auch der Kurfürst von Mainz umgekehrt in seinen

Schreiben an den Kaiser lediglich die Gefahren des katholischen Glaubens in Irland hervorhebt, am 3. Januar 1650 dagegen über den „Mord“ Karls I schon einigermaßen getröstet erscheint. Die neuesten Geschichtschreiber, namentlich die Engländer und Franzosen, gehen in ihrem Urtheil über die religiöse Seite des Bürgerkriegs weit auseinander, und noch neuestens hat Forster in der Anzeige Guizots diese Unterschiede der Auffassung betont und auch in Betreff Cromwells, was seine Person betrifft, eingehend besprochen. Was nun die damalige katholische Welt in Deutschland betrifft, so war ihr Interesse an der Sache vorzugsweise ein confessionelles. Sie sahen das katholische Bekenntniß unter den Stuarts immer noch leidlich und nach Möglichkeit der Verhältnisse bestehen; nun herrschte eine militärische Partei aus den ärgsten Feinden des Katholicismus auf der Insel: eine Combination, deren Beweiskräftigkeit von den katholischen Mächten wohl mit Recht stets mehr respectirt worden ist, als die schönsten Erörterungen und Predigten. Der Kurfürst von Mainz nimmt daher unter Anrufung des bekannten katholischen Eifers Sr. Majestät die Beihilfe und Assistenz für die irischen Katholiken so lange in Anspruch, bis das „katholische Religionswesen in mehrgedachtem Königreich Irland wieder in Sicherheit gesetzt“ wäre. Und in Uebereinstimmung damit spricht es der Kurfürst von Mainz noch mehrmals, unter anderm auch am 27. Februar 1657 dem Kaiser aus, daß in der englischen Frage „dero hochl. Ertzhauß Oesterreich und deß gemeinen katholischen Wesens Interesse dabei sonderbar auch versirt und dieses gefehrlichen Feinds Machinationes gegen dasselbe allerseits und zu deren schwäch und Untertrückhung gerichtet seindt“. Der Name Cromwells wird in all diesen Berichten nicht ausgesprochen. Anfänglich hielt man sein Auftreten und die damit in Verbindung stehenden Einrichtungen für höchst vorübergehender Natur; in der Mitte der fünfziger Jahre aber beginnt man bedenklicher zu werden und sieht die Gefahren, die für den Katholicismus in Europa aus dieser militärischen Republik erwachsen könnten, als drohender an. Gleiche Stimmungen zeigen sich auch in den Protocollen und Beschlüssen des kaiserlichen geheimen Raths immer deutlicher.

Inzwischen hatte auch die Frage, wie dem König Karl II persönlich zu helfen sein möchte, eine gewisse Regelung erhalten. Nach-

dem Kaiser Ferdinand III die erste schon erwähnte Mittheilung Karls II am 31. März in den Ausdrücken des allgemeinsten Beileids beantwortet hatte, wurde der Gegenstand in die Berathungen der Reichskörperschaften vor allem zur Kenntniß der katholischen Kurfürsten gebracht. Hierauf erfolgte von Seite Kurbaierns eine bestimmte Ablehnung aller auf eine eigentliche kriegerische Unternehmung gerichteten Absichten. Der alte Maximilian von Baiern, dessen kriegerische und wechselvolle Vergangenheit wohl zu so bestimmtem Auftreten berechtigte, antwortet am 15. October 1649. Indem er darauf hinweist, daß er in Betreff eines gleichen Hilfsgesuches des Königreichs Polen vor ganz kurzem seine Ansichten über die Nothwendigkeit des Friedens ausgesprochen, heißt es weiter: „Also beziehe Ich mich nochmalen dahin und will dafür halten, E. M. werden aus denen darin angeführten motiven, warumb dermalen bey noch nicht allerdings zu Ruhe gebrachten und ohne das durch so langwierigen Krieg verderbten und an bedürftigen Mittlen ganz außgesaigerten Römischen Reich schwer fallen würde, sich in neue Krieg einzulassen, mein ohnvorgreiffliche Mainung und Guettachten vernohmen haben".

Unter solchen Umständen schob man auch von englischer Seite den Gedanken auf Kriegshilfe bei Seite und formulirte die Begehren des Königs dahin, daß er von dem Kaiser und Reich durch Kriegsmaterial und Geld unterstützt zu werden wünschte. Der Erste, der die Angelegenheiten auf diese Bahn brachte, war Wolfgang Wilhelm von Swann, Karls erster Abgesandter am kaiserlichen Hof. Zu gleicher Zeit stellte er (Sept. 1649) die Forderung einer Anleihe im Betrage von 400,000 Thlr., welche der König zum Einkauf etlicher Schiffe und Waffen, welche schon vorhanden wären, dringend benöthigte. Es scheint, daß diese Anleihe wirklich abgeschlossen worden ist, und des Königs Briefe lassen noch weitere Geldgeschäfte dieser Art entnehmen. Daneben aber handelte es sich um ein ausgibiges sogenanntes subsidium charitativum, zu dessen regelmäßiger Auszahlung von Termin zu Termin die Reichsstände bestimmt werden sollten. In diesen Geschäften war dann in den Jahren 1653 und 1654 Lord Rochester sowohl in Wien wie in Regensburg thätig, aber die Reichsstände waren keineswegs ganz willig gefunden worden; schließlich wurde dann von den Meisten ein einmal zu bezahlender

Beitrag bewilligt, worüber die Mainzische Kanzlei am 15. April 1654 eine Specification an die kaiserliche Regierung sendet. Die Kurfürsten haben darnach sämmtlich, sowie fast alle vornehmeren geistlichen und weltlichen vier, 25 Fürsten drei und 12 zwei Römermonate bewilligt. Unter denen, welche Mangel an Instruction vorschützten, waren durchaus nicht vorherrschend protestantische, sondern unter anderm Bamberg, Fulda, Magdeburg. Der englische Geschäftsträger hat die Summen der einzelnen Fürsten in einem gleichlautenden Aktenstück in Zahlen bezeichnet, woraus sich ergibt, daß auf Oesterreich und Burgund je 14,624, auf Mainz, Köln, Baiern, Brandenburg 7312, auf Trier 4864, Sachsen 7936, Pfalz 3656 Rthlr. entfielen. Die gesammte Summe beträgt 128,666 Rthlr.

Einen eigenthümlichen Anblick bietet dieser Reichstag von Regensburg mit seinem mühsam zusammengebettelten subsidium charitativum gegenüber dem gewaltigen Beherrscher von England dar, der in diesem Augenblicke auf der Höhe seiner Macht stand und schwerlich große Besorgniß empfunden haben wird, wenn er von dem Beschlusse in Regensburg Kunde erhalten hat, an welchem sich protestantische und katholische Fürsten in bunter Kopflosigkeit nach den zufälligen Einrichtungen des verfaulten Reichskörpers betheiligten, während man in Wien die katholische Tendenz der Unterstützung des Prätendenten offen bekundete und zwischen dem Kaiser und den geistlichen Kurherren über die Ursachen der Feindschaft gegen England die offenste Vertraulichkeit herrschte.

Doch selbst dem unterstützten Karl II flößten die Zustände des heiligen Reichs deutscher Nation nicht einmal soviel Respect ein, um ihn mit einiger Dankbarkeit gegen Kaiser und Reichsstände zu erfüllen. Denn nach seinem Einzuge in Westminster, von wo er dem Kaiser Leopold seine Thronbesteigung ankündigte, hat König Karl II sofort eine Politik inaugurirt, welche dem Kaiser Leopold unerwartet gekommen war. Dieser hatte geglaubt, in der englischen Restauration eine Stütze gegen das französische Uebergewicht begrüßen zu sollen; von alledem war nichts in Erfüllung gegangen. Gleich die Heirathsunterhandlungen Karls II nahmen einen für Oesterreich ungünstigen Charakter an, in der allgemeinen Richtung der Politik überwog Karls II Hinneigung zu Frankreich. Doch viel zu sehr

würde die Betrachtung dieser Verhältnisse die Grenzen, die uns hier gesteckt sind, überschreiten, und begnügen wir uns auch in diesem Falle auf die englischen Berichte Lisolas aufmerksam gemacht zu haben.

Anhang.

Schreiben König Karl II von England an die deutschen Kaiser Ferdinand III und Leopold I.

1649—1660.

I.

1649, 7. März.

Carolus etc. etc. Ferdinando tertio etc. etc.

Cum rebellionis perduellium charissimi Patris nostri Serenissimi beatae memoriae Regis magnae Britanniae Subditorum apud exteras Nationes fama percrebuerit, non dubitamus, quin antequam hae nostrae ad manus Majestatis vestrae deferantur literae, iam ab aliis acceperit, quam horrendo parricidio sanguine Majestatis suae sacrilegas manus sibi cruentaverint spretisque omnibus divinis humanisque legibus eo usque nequitiae et insolentiae progressi sint, ut de Principe suo illibatae virtutis et intemeratae pietatis viro et cognoscere et statuere sibi arrogaverint, ac in ipsius innocentiam, prioribus seculis inaudito facinore, gladium stringere ausi sint; atque sic primi facti sint authores Exempli, piis omnibus detestandi, probis perniciosi, et infesti legum sanctitati, quodque Principum dignitatem concutit, Securitatem adoritur, nec apud suos tutos esse sinit. Nos itaque Legibus naturae sicut filium decet, Reipublicae et aequitatis iure, ut Principem, et pietatis praeceptis, ut Christianum deuinctos esse credidimus, non solum luctuosi nostri infortunii calamitatem deplorare, sed etiam foedi facinoris impietatem apud omnes propalare, et praecipue aversissimo animo scelus detestari, et de eodem apud Majestatem vestram conqueri; qui sciamus, et spectatam suam pietatem et conspicuam sapientiam nefandam illam barbariem, omni exsecratione dignam, aegre laturam; utpote quod et conjunctio et foedus, inter Majestatis vestrae Imperia et Regna atque Coronam Angliae sancitum, utrumque mutuo devinxerit, sed imprimis

quod Serenissimus beatae memoriae Rex atque Pater charissimus peculiari Majestatem vestram benevolentia et amicitia non mediocriter dilexerit, cui quidem cum legitimo et extra omnem controversiam haereditatis iure in Regnis succedamus. Non minori religione et studio benevolentiam et necessitudinem eandem colemus, quibusque poterimus officiis, amicitiam demerebimur, et Coronarum foedera, communem conciliationem et consociationem pro virili fovebimus et tuebimur, confidentes Majestatem Vestram in dubiis rebus nostris, et quibus stipati sumus aerumnis, consilio suo, suppetiisque suis, solamen aliquod opemque ferre nobis non dedignaturam. At nos pro Sua erga nos benevolentia grati animi, ubicumque sese obtulerit ansa, vices reponemus et re ipsa testatum faciemus, quantum simus

Serenissimae Majestatis Vestrae

Frater Amantissimus
Carolus R.

Apud Hagam Comitis nonis Martii 1649.

II.

1649, 24. Juni.

Carolus etc. Ferdinando tertio etc. etc.

Redditae sunt Nobis a Caes. Vestra Majestate literae ad Nos datae Pridie Calend. Aprileis benevoli sane erga nos affectus plenissimae: quae quidem maximum attulere solamen, quod ex eis clare constiterit, Eandem iusta immanis istius parricidii in Serenissimum Regem ac Dominum Patrem Nostrum, beatae memoriae, patrati indignatione et horrore penitus perculsam fuisse, ut et rerum nostrarum (plane afflictissimarum) pia commiseratione non parum commotam. Equidem jure existimamus sicuti Augustissimo Caes. Vestrae Majestatis animo dignum fore et honorificum, Principi a subditis suis perfidis et rebellibus tam indigna patienti opitulari et succurrere, sic et Cunctorum Principum interesse, ne exemplum, eorum incolumitati ac saluti usque adeo perniciosum et exitiale, inultum impunitumque dimittatur. Quoniam vero amicissimo Caes^ae^ V^rae^ Ma^tis^ animo hactenus visum est rem istam Sac. Rom. Imperii Electoribus, Serenissimis et Celsissimis Principibus impertiri et commendare, e re nostra fore judicavimus Nobilem hunc, nobisque apprime dilectum D. Wolfgangum Wilhelmum de Swann, unum ex privatae Nostrae Camerae Nobilibus ad Eandem ablegare, qui quidem imprimis nomine Nostro debitas meritasque referat gratias; dein vero Caes^am^ Vram Ma^tem^ impensius rogatam velit, eandem erga Nos indulgentissimi animi benevolentiam magis magisque alere et conservare, ac duras nimis et angustas res nostras (prout longe maximae

Ejusdem prudentiae convenire videbitur) consilio auxilioque iuvare. Enixe ergo rogamus Caes^{am} Ma^{tem} Vram ut eundem benigne suscipere velit et dignetur, liber illi facilisque pateat aditus, fidesque certa ac plena habeatur in omnibus quae nomine nostro dicturus est. Denique apud Deum Opt. Max. ardentibus votis contendemus ut Caes^{am} Ma^{tem} Vram omnibus modis beare pergat. Datum Bredae XXIIII Iunii Anno Salutis M. DC. XLIX. Caes. Ma^{tis}. V^{rae}

Amantissimus frater et Consanguineus
Carolus R.

III.

1651, 30. Januar.

Carolus etc. etc. Ferdinando tertio etc. etc.

Cum Nobilis ac strenuus vir, fidelis ac syncere nobis dilectus D. Iohannes Hendersonus Eques auratus ac Generalis Vigiliarum Praefectus, constans, fidele et gratissimum Serenissimo Regi et Domino Patri, beatae memoriae, atque nobis servitium praestiterit, nec in hisce quibus circumsepti sumus angustiis, iustam remunerationem tribuere queamus; et nunc in Germaniam profecturus, nostras ad S. Caes^{m} Ma^{tem} Vram commendatitias literas obnixe postulauerit, non potuimus quin viro de nobis optime merito hanc grati animi tesseram largiremur. Eum itaque Caes^{ae} Mat^{i} Vrae quam maxime commendamus, ut pro fraterno quo nos prosequitur affectu, illi suo favore et protectione adesse dignetur. Non potest fieri quin Caes^{ae} Ma^{ti} V^{rae} melius quam nobis notum sit, illum in superioribus Germaniae intestinis bellis, pro Eadem et Illustrissima familia Austriaca militando, non secus ac illius Patrem et Fratrem sanguinem profudisse, eaque de causa Caes^{am} Vram Ma^{tem} remunerationem et certam pecuniae sumnam illi decreto olim concessisse, prout nobis remonstravit. Hoc unum illi superest quo sibi et familiae suae consulat, cujus solutionem, quo illi suisque prospectum sit, si Caes^{a} Vra. Ma^{tas} indulserit hoc tanquam singulare Ejusdem erga nos benevolentiae testimonium grato excipiemus animo, et data occasione rependemus. Quod superest Deum Opt. Max. precamur ut Caesaream V^{ram} Maj^{tem} perenni felicitate beare pergat. — Datum in Aula Regia nostra Perthae die $\frac{30}{20}$ Januarii Anno Salutis M. DC. LI. Regnorumque nostrorum Secundo.

Caes^{ae} Matt^{is} V^{rae}

Frater Amantissimus
Carolus R.

IV.

1652, 24. Mai.

Carolus etc. etc. Ferdinando III etc. etc. etc.

Benevolus Caesareae Vestrae Majestatis erga nos affectus et propensa in res nostras studia postulant, vt non solum Eidem referamus gratias, verum etiam quo in loco res nostrae sitae sint edoceamus. Ex Scotia superiori anno cum Regiis nostris Copiis ad jura nostra illic repetenda et capescenda expeditionem suscepimus, Worcestriam jam perveneramus, cum adversus numerosissimum perduellium Subditorum nostrorum Exercitum infausto Marte praeliatum est. Indulsit tamen Deus, ut exantlatis multis laboribus et periculis parricidas rebellium conjuratorum manus feliciter evaderemus, nam animam nostram ab eorum insidiis eripuit, et in Galliam salvi tandem pervenimus; hic quidem belli redintegrationem ad Regna nostra repetenda et vindictam de impiis rebellibus sumendam meditamur. Cum autem id sine amicorum auxiliis et suppetiis frustra tentemus, ad Caes^{am} Ma^{tem} V^{ram} denuo confugimus Ejusque opem obnixe petentes efflagitamus, ut in hisce, quibus premimur angustiis, et favore et consiliis adesse, eademque caeteris Magnatibus et Principibus cum instantia commendare velit, quorum plurimum interest, ne effrenis illa subditorum nostrorum rebellio impune grassetur et ad illorum ditiones pernicioso derivata exemplo latius serpat. Haec obnixius et audentius a Caes^{a} Ma^{te} V^{ra} petimus, quod occasiones nos obligandi avidissime complectatur et nemini lubentius debeamus. Caeterum cum rerum nostrarum illic nostro nomine peragendarum curam fidelis atque nobis apprime dilecti D. Gulielmi Curtii nostri in Germania Residentis spectatae fidei concrediderimus ac illi mandaverimus, ut cum Caesareae Mat^{is} Vestrae Ministris omne genus officiorum et communicationis colat et de nostro et communi interesse cum illis conferat, Eandem rogamus, ut illi protectione favere et illius studia promovere dignetur. Quae quidem prout et caetera Ejusdem in nos collata beneficia omnibus gratissimi animi officiosis studiis compensare enitemur. Quod superest Deum Opt. Max precamur ex animo, ut Caes^{am} V^{ram} Ma^{tem} omni felicitatum genere beare pergat. Datum in Arce Lupara Lutetiae Parisiorum Die XXIIII^{to} Maii Anno Salutis MDCLII Regnorumque Nostrorum Quarto.

Caes^{ae} V^{rae} Ma^{tis}

Amantissimus Frater et Consanguineus

Carolus R.

V.

1652, 13. September.

Carolus etc. etc. Ferdinando III etc. etc. etc.

Cum a plurimis, praesertim vero a generoso fideli atque nobis apprime dilecto D. Iohanne Taylor significatum nobis fuerit, quantum res nostrae Caesareae Vrae Majestati sint curae, atque id re ipsa nobis olim comprobatum sit, non potuimus, quin gratitudinem nostram apud Eandem profiteremur, et benevolum prorsus Eiusdem erga Nos affectum agnosceremus; ut autem illud (prout id maxime nobis est in votis) facilius exequi valeamus, praefatum D. Iohannem Taylor, virum iampridem Caesae Vrae·Mti multa in Eiusdem Aula frequentia notum nec minus Ejusdem quam nostri studiosum agentem nostrum apud Eandem constituimus, ut nostra vice praedicto munere fungatur, atque illi praeterea mandavimus, ut rerum nostrarum momenta Eadem coram exponat. Dum vero illam provinciam subit, Caesam Matem Vram rogamus, ut illum benigne excipere, dicenti auscultare ac in omnibus, quae nostro nomine Eidem propositurus est, fidem adhibere negotiaque nostra illi concredita promovere velit. Quod superest Deum Opt. Max. ex animo precamur, ut Caesam Vram Matem aeterna sua protectione et prospero rerum successu beare dignetur. Datum apud Divi Germanii Fanum Die XIIIo Septembris Anno Salutis M. DC. LII Regnorumque nostrorum quarto.

Caesae Vrae Matis

Amantissimus Frater et Consanguineus
Carolus R.

VI.

1652, 21. December.

Carolus etc. etc. Ferdinando III etc. etc. etc.

Cum variis testimoniis nos resque nostras Caesareae Vrae Majestati esse curae iampridem agnoverimus et novissime per fidelem et dilectum D. Iohannem Taylor Agentem nostrum edocti fuerimus, ab Eadem saepius illi significatam esse pronam mentem et institutum de suscipiendo rerum nostrarum patrocinio cum aliis particularibus instantiis singularis sui erga nos affectus, neutiquam dubitamus quin pro solitâ sua erga nos benevolentiâ, eodem etiam erga nos constanti feratur animo: in tristissimis itaque hisce casibus nostris eo confidentius ad Caesaream Vram Majestatem accedimus, majorem in modum petentes, ut pro ea, quae inter Decessores nostros intercessit et adhuc inter

nos intercedit amicitia, et pro Ejusdem perpetua in nos benevolentiâ, atque ea qua in summo fastigio supereminet Dignitate, nos et consilio et suppetiis adiuvare velit. Ut autem id facilius assequamur, quo in loco res nostrae nunc sitae sint Caes^am^ V^ram^ Majestatem edoctam esse cupimus. Idcirco utrumque in finem perquam fidelem atque dilectissimum Consanguineum nostrum Henricum Comitem de Rochester, Dominum de Wilmot, Baronem de Adderbury, Vicecomitem Wilmot de Athlonia, Dominum Praesidem Provinciae de Connaught, unum ex primariis Cubiculi nostri Aulicis et ab Interioribus Consiliis nostris, virum non minus singulari prudentia quam eximia erga nos observantia et fide conspicuum, cujus consilio et quo comite post cladem Vigorniensem ex parricidarum nostrorum manibus evasimus, ad Caes^am^ Majestatem Vram mittimus, qui institutum mentemque nostram Eidem fusius exponat ac nos et negotia concreditaque illi rerum nostrarum momenta etiam atque etiam Eidem nostro nomine commendet. Vehementer itaque Caesaream Majestatem Vestram rogamus, ut illi benigne auscultare et in omnibus cumulatam fidem adhibere dignetur; quod dum nobis concesserit, prout Eadem maximo beneficio nos afficiet, ita et nos, ut par est, gratiam habebimus semper debitamque, ubi dabitur facultas, pro virili referemus. Quod superest Deum Opt. Max. precamur, ut Caes^am^ Majestatem Vram omni felicitate beare pergat. Datum Lutetiae Parisiorum Die XXI Decembris, Anno Salutis M. D. C. L II. Regnorumque nostrorum quarto.

Caes^ae^ Vrae Ma^tis^

Amantissimus Frater et Consanguineus
Carolus R.

VII.

1654, 4. September.

Carolus etc. etc. Ferdinando III etc. etc. etc.

Reddita sunt nobis à fidelissimo et dilectissimo Consanguineo et Consiliario nostro Henrico Comite de Rochester literae a Caesarea Vestra Majestate ad nos 16. May datae, et non solum ex iis constantem et perpetuum Ejusdem erga nos resque nostras affectum percepimus, verum etiam ex ipsius ampla diligentissimaque relatione edocti fuimus Caesaream Vram Majestatem praefatum Consanguineum nostrum, nomine nostro de Statu et negotiis nostris agentem benigne audiisse et vota nostra ex audiendo desiderium nostrum Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus et Statibus instanter commendasse atque propria resolutione ita explevisse, ut nihil circa haec amplius desiderari

queat, quam ut quod hactenus Ejusdem favore et amica interpositione in nuperis Sa. R. Imperii Comitiis consecuti sumus, id etiam per Eandem opportunum sortiatur, exitum et tam donativum nobis spontanea et singulari Caes^ae^ Vrae Majestatis liberalitate indultum, quam nobis illic et destinata subsidia, ita mature nobis suppeditentur, ut tempestive iisdem urgentissimis rebus nostris consulamus, quem in finem in hanc Germaniae oram venimus, ut id opportune sollicitatione nostra consequamur. Quod ut nobis Caes^a^ Vra Majestas indulgeat, obnixe petimus et etiam atque etiam rogamus, ut apud se statuere velit, nos tanta magnitudine Ejusdem in nos meritorum non tantummodo sic affici, ut nostrum illius sensum nulla unquam obliteratura sit oblivio, sed etiam debitas et aeternas referentes gratias, tantum sedulitatis et curae adhibituros, ut Eandem beneficiorum in nos collatorum nunquam poeniteat. Quod superest Caesaream Vram Majestatem perenni Dei Opt. Max. tuitioni ex animo commendamus. Datum Aquisgrani Die IIII Septembris Anno Salutis CIↃ.IↃCLIIII Regnorumque nostrorum Sexto.

Caes^ae^ Vrae Ma^tis^

Amantissimus Frater et Consanguineus
Carolus R.

VIII.

1655, 5. Januar.

Carolus etc. etc. Ferdinando III etc. etc. etc.

Cum nobis renunciatum fuisset, unum ex Caesareae Majestatis Vestrae Camerae Aulicae Consiliariis huc Coloniam Agrippinam venisse Ipsumque mox ad Eandem reversurum, oblatam occasionem per eundem rerum nostrarum momenta Caesareae V^rae^ Majestati exponendi praetermittere noluimus: cum itaque disserendi cum Ipso facultatem nobis dari optavissemus, et humaniter nos convenisset, eidem quo in loco res nostrae sitae sint, aperuimus, ostensoque donativi nobis a Caesarea Vestra Majestate in nuperis Sacri Romani Imperii Comitiis indulti apographo, quantum emolumenti ad easdem instaurandas ex opportuna et expedita illius persolutione percepturi simus, non solum Ipsum edocuimus, verum etiam rogavimus ut haec fusius apud Caesaream Vestram Majestatem nostro nomine exponere velit. Quod cum in se receperit, hasce literas nostras ad Eandem perferendas Ipsi tradidimus, etiam atque etiam ab Eadem obnixe petentes, ut ipsum de statu rerum nostrarum disserentem benigne audiat et votis nostris sic respondere velit, ut quod affectu spontaneo et propensa in nos voluntate Caesarea Vestra Majestas tam libenter indulsit, eodem studio et munificentia

tanquam praesens instantissimis rebus nostris auxilium, donativum illud nobis propediem persolvi jubeat. Et si qua nobis unquam gratiam reponendi suppetat facultas, quod neutiquam diffidimus, tanto id studio et sedulitate praestabimus, ut beneficiorum suorum in nos collatorum nunquam poeniteat. Quod superest Caesaream Vestram Majestatem perenni Dei Opt. Max. tuitioni ex animo commendamus. Datum Coloniae Aggrippinae Die V^{to} Ianuarii Anno Salutis MDC. l. v. Regnorumque nostrorum Sexto.

Caes^{ae} V^{rae} Ma^{tis}

Amantissimus Frater et Consanguineus
Carolus R.

IX.

1656, 23. October.

Carolus etc. etc. Ferdinando III etc. etc. etc.

Literas Caesareae V^{rae} Mattis die 14. Septembris in Arce Regia Pragae datas accepimus, ex quibus et Augustam Conjugem Eleonoram in Reginam etc. Bohemiae et Ser^{mum} Hungariae Regem Leopoldum Ignatium Caes^{ae} V^{rae} Ma^{tis} natu majorem filium in Regem Bohemiae recepto a Statibus homagio inauguratum coronatumque fuisse intelleximus. Nec Caes^{am} V^{ram} Ma^{tem} fefellit conjectura magnam nos ex eo nuncio percepturos voluptatem, cum enim universae Augustae Domui Austriacae ex animo, pro eo ac debemus, bene volumus, tum laetis Caes^{ae} V^{rae} Mattis imprimis laetamur, itaque Eidem gratulamur, nobis gaudemus; Augustae vero Conjugi et Ser^{mo} Regi Filio hanc Dignitatem feliciter evenire etiam atque etiam precamur. Caesaream Vestram Majestatem Deus Opt. Maximus diu in terris incolumem et florentem praestet. Datum Brugis Flandrorum 23^{0} die Octobris Anno Salutis 1656 Regnique nostri Octavo.

Caes ^{ae} V^{rae} Mattis

Amantissimus Frater et Consanguineus
Carolus R.

X.

1657, 8. Januar.

Carolus etc. etc. Ferdinando III etc. etc. ets.

Cum multa in nos extant Caes^{ae} Vestrae Mattis beneficia, tum luculentum illud ultimis Ratisbonae Comitiis propensi animi nos imprimis obstrinxit argumentum: afflictas enim res nostras Sacri Romani Imperii Statibus et enixe commendavit, et in Aula insuper nostra

sustentationem centum thalerorum millia, peculiari suae liberalitatis Donativum, benevole indulsit. cujus etsi fructum hactenus nullum sive injuria temporum, sive Ordinum praeter spem repugnantia, percepimus, manere tamen in nobis Caesareae Vestrae Mattis beneficium, reque comprobaturam confidimus: quare harum Exhibitorem fidelem ac nobis dilectum subditum et Domesticum Franciscum Roper, Illustris D. Christophori Mylordi de Tenham germanum Fratrem ad Caes^am^ Vram Mattem misimus, cui mandavimus, ut Eidem promptissima et paratissima officia nostra deferat et, quo in loco res nostrae sitae sint, exponat, et quantam spem ad earum instaurationem, tum e praesenti temporum et negotiorum connexu et ratione, tum e continuatione amicorum Caes^ae^ Vestrae Mattis in nos officiorum conceperimus: peramice vero rogamus, ut eidem cumulatam in omnibus fidem adhibere velit, sibique persuadeat nos nullam occasionem praetermissuros, qua gratum animum nostrum apud Eandem exprimere valeamus. Quod superest Deum Opt. Max. precamur, Caesaream V^ram^ Mattem diu sospitet Consiliisque et incaeptis omnibus propitius adsit. Datum Brugis Flandrorum die octavo Januarii, Anno Salutis 1657 Regnique nostri octavo.

Caes^ae^ Vestrae Mattis

Amantissimus Frater et Consanguineus

Carolus R.

XI.

1658, 26. Juli.

Carolus etc. etc. Leopoldo etc. etc. etc. etc.

Etsi nobis non fuit dubium, quin Caesaream Vestram Majestatem pro summa Augustissimae Domus dignitate amplissimisque in rem Christianam beneficiis et eximia Ejusdem indole cunctis suffragiis in Romanorum Imperatorem electam audiremus, tamen singulari sumus affecti gaudio, cum id esse, sicut et confidimus et optavimus semper, Nobis nunciatum est. Quare Caes^ae^ Vestrae Majestati ex animo gratulamur, eumque honorem Deum Opt. Maximum Eidem fortunare volumus. Hocque ut fusius apud Caes^am^ Vestram Mattem. exponat, fideli et dilecto Subdito et Domestico nostro Francisco Roper Illustris D. Christophori Milordi de Tenham germano Fratri in mandatis dedimus, qui et voluptatem nostram et spem quam, in Caesareae Vestrae Mattis amicitia ponimus, Eidem plenius edisseret, cui ut cumulatam adhibere velit fidem rogamus. Quod superest, ut magnis Caes^ae^ Vestrae Mattis principiis pares respondeant progressus exitusque etiam atque etiam

precamur. Dabantur Antverpiae 26° die Julii Anno Salutis 1658 Regnique nostri decimo.

Caes^ae^ Vestrae Mattis

Amantissimus Frater et Consanguineus
Carolus R.

XII.

1660, 28. September.

Carolus etc. etc. Leopoldo etc. etc. etc.

Iniqui utique in communem essemus Amicitiam, si diutius quae nobis nuper acciderunt laeta Caesareae Vestrae Matti celaremus; facile enim ex eo, quo res Nostras prosequuta semper est affectu, conjicimus, quantum felix ea quae in regnis nostris non ita pridem contigit mutatio Caesaream Vestram Mattem sit affectura. Quod si tardius jam fecisse videamur, in importunum eum, quo substantia sortis varietate etiamnum fere obruimur, rerum tumultum erit rejiciendum. Neque enim diffidere unquam possumus, quin cujus fruendi Nobis boni per tot annos unica spes fuit et votum, illud tandem intelligere Caesareae Vestrae Matti sit jucundum. Quam amicam in Nos voluntatem et jam laeti agnoscimus et imposterum, ubi occasio se obtulerit, pari animi promptitudine aequare non omittemus. Quod superest vero Deum Opt. Max. assidui veneramur, ut quam diutissime salvam et florentem Caes^am^ Vestram Mattem velit conservare. Dabantur in Palatio nostro Westmonasteriensi die Septembris 28° Anno Domini 1660 regnique nostri duodecimo.

Caesareae V^rae^ Mattis

Frater et Consanguineus amantissimus
Carolus R.

XIII.

Deare Cousin, I haue receiued yours of the 20th by Bunkly, who is in hast for an answer, and therfore I dispatch him the same night. I wonder whence any rumour should grow of my purpose to visit Vienna, wch was never in my thought, it being very much out of the way of my businesse, and this you may assure all who give any creditt to that reporte; I thank You for your care of me, and you may bee confident I shall always be

Deare Cousin

Your most affectionate Cousin
Charles R.

Aix, Aug. 26. 1654.

X.

Der Kampf um die spanische Succession in den letzten Jahren König Ferdinands.

Von

Hermann Baumgarten.

In dem früheren königlichen Museum zu Madrid (wie die Revolution es getauft hat, weiß ich nicht) gab es einen reservirten Raum, welcher die Aufschrift trug: Salon del descanso de la Reyna, Ruhesaal der Königin. Er wurde von Fremden nur selten besucht, und derjenige, welcher sich den Eintritt verschaffte, konnte ganz ungestört der Betrachtung der Gemälde nachhängen, welche hier die Wände bedeckten. Natürlich. Denn während fast alle übrigen Zimmer des ausgedehnten Gebäudes dem Beschauer eine wohl nirgends übertroffene Fülle des Schönsten und Bedeutendsten bieten, was spanische, italienische, niederländische und französische Malerei im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert hervorgebracht hat, vermag dieser Ruhesaal in keiner Weise durch den künstlerischen Werth der in ihm vereinigten Bilder zu fesseln. Auch die Gegenstände scheinen den Meisten kein besonderes Interesse abzugewinnen. Und doch haben sie eine ganz eigenthümliche Bedeutung. Man hat nämlich in diesem Saale eine beträchtliche Zahl von Porträts aus dem Geschlechte der Bourbonen vereinigt, welche mit einem sprechenden Brustbilde Ludwigs XIV anheben und von da bis auf unsere Tage hinab die verschiedenen Zweige des Hauses umfassen; die Herrscher von

Frankreich und Spanien, von Neapel und Parma, zum Theil von ihren Familien umgeben, blicken auf den Betrachter. Wenn er weiß, was diese Personen vorstellten, kann er nicht umhin, mit reger Theilnahme in ihren Zügen zu lesen. Er fühlt sich lebendig in die Zeiten versetzt, wo die Geschicke der romanischen Welt wesentlich in den Händen dieses Geschlechts ruhten, das sich von Frankreich über die Pyrenäen, von Spanien über Italien ausgebreitet hatte. Welche Dynastie konnte sich vor hundert Jahren mit der der Bourbonen vergleichen? Und heute essen ihre Glieder ohne Ausnahme das bittere Brod der Verbannung! Die neuere Geschichte bietet kaum ein tragischeres Schicksal. Mit unbeschränkter Macht schalteten diese Herrscher über einen großen Theil des Erdballs, eine ungeheure Fülle materieller Mittel war ihnen in Europa, Amerika und Asien für die Erreichung ihrer Zwecke verliehen; da sie den Sinn ihrer Zeit nicht verstehen wollten, dem Triebe und Bedürfnisse ihrer Völker sich entgegen stemmten, hartnäckig, wenn es galt klug sein, und schwach, wenn nur Energie sie retten konnte, da sie ihren Launen und Leidenschaften die Zügel schießen ließen, sind sie nacheinander von ihren Thronen herabgestürzt.

Im Allgemeinen kann man nicht sagen, daß der Zug willkürlichen Eigenwillens in diesen Familienbildnissen besonders auffallend ausgeprägt sei. Aber in einem Falle treten uns die verhängnißvollen Eigenschaften der dargestellten Personen mit so greller Greifbarkeit entgegen, daß sie auch denjenigen frappiren müßten, welcher von ihrer Geschichte gar nichts wüßte. In einem großen, den ersten Jahren dieses Jahrhunderts angehörenden Gemälde, welches die Mitte der rechten Wand füllt, hat Francisco Goya, ein mehr geistvoller als technisch geschickter Künstler, die Familie Karls IV dargestellt, wie sie damals in Madrid zusammen lebte. Mit scharfer Bestimmtheit tritt als der unbedingt beherrschende Mittelpunkt dieses Kreises die Königin Marie Luise hervor: in dieser höchst energisch charakterisirten Figur sehen wir gewissermaßen die Quelle des Verderbens, dem das gesammte Haus erlegen ist. Wer die unverhüllte Zügellosigkeit, die dämonische Gewalt verheerender Leidenschaften in einem Weibe personificiren wollte, könnte es nicht sprechender, als in diesen Augen, diesem Munde, dieser Haltung geschehen ist. Ihr aber gehört die

Zukunft des Geschlechts an. Die Kinder stehen unter ihrem Gestirn, wie der Maler mit auffallender Offenheit dadurch angedeutet hat, daß er die Infanten und Infantinnen ausschließlich um die Mutter geschaart, den König wie einen Unbetheiligten zu der Gruppe geschoben hat, aus welcher Godoy hervorragt. Sämmtliche Kinder bis auf den einzigen Don Carlos, der ganz links steht, tragen das unverkennbare Gepräge des mütterlichen Typus, namentlich in den großen verlangenden Augen; schon der kleine Don Francisco de Paula, der Vater des letzten spanischen Königs, hat diesen ganz specifischen Zug der Mutter, die ihn an der linken Hand hält, während sie ihre Rechte auf die Schulter der späteren Königin von Neapel legt, der Großmutter des letzten Königs beider Sicilien, der Schwiegermutter des letzten Großherzogs von Toscana. Der junge Ferdinand macht sich auf diesem Bilde nicht besonders bemerklich; er steht ziemlich nichtssagend zur Seite. Goya hat ihn anderweitig in ganz verschiedenen Perioden seines Lebens dargestellt. Welch ein Entwicklungsgang spricht aus diesen Bildern! Einmal sehen wir den etwa zehnjährigen Infanten, ein munteres, lebendiges Kindergesicht voll Empfänglichkeit; dann sehen wir den Prinzen von Asturien zu Pferde: die versprechenden Züge des Kindes sind noch nicht verwischt, freilich auch nicht entwickelt; aber dicht daneben sitzt der früh gealterte König: über das ganze Antlitz hat sich wüste Sinnlichkeit gelagert; die gerötheten Augen, die aufgedunsenen Lippen sprechen außerdem nur noch von Rohheit und Bosheit. Mit diesem abstoßenden Gesicht bildet dann einen vortheilhaften Contrast das Porträt der letzten Gemahlin Ferdinands, der jungen Marie Christine. Es ist keine schöne, aber eine liebliche, anmuthige, geistig belebte Physiognomie, die freilich in ihrem günstigen Eindruck unzweifelhaft gehoben wird durch die wenig erfreuliche Umgebung. Gerade unter ihr hängt das Bildniß ihrer Vorgängerin auf dem Throne, der sächsischen Amalie. Das ist allerdings die Tugend und Unschuld selbst, aber etwas sehr nach der Seite des Unvermögens. Wir können nicht umhin, der Neapolitanerin den Vorzug zu geben vor der Deutschen.

So dachten auch die Spanier, als sie im Herbst 1829 in Marie Christine ihre neue Königin begrüßten. Aber nicht allein wandte sich ihr von vorn herein eine ebenso warme Volksgunst zu,

als die Königin Amalie stets im Hintergrunde des öffentlichen Interesses gestanden hatte, sondern mit dem ersten Augenblicke, wo ihr Name in Spanien genannt wurde, gewann er eine ausgesprochene politische Bedeutung.

Seit dem Juli 1822 standen sich am spanischen Hofe zwei Parteien gegenüber, deren Existenz Anfangs nur den Eingeweihten bemerklich wurde, deren Widerstreben aber bald das ganze Land mit den stärksten Stößen traf. So lange man mit der Revolution zu thun hatte, gieng man äußerlich Hand in Hand; sobald aber das absolute Königthum hergestellt war, begann der offene Kampf. Unter dem Charakter Ferdinands, der jeden Grundsatz, jede Treue ausschloß, hatten nicht nur die Liberalen gelitten: er war sehr oft für die eifrigen Anhänger der unbeschränkten Monarchie, der ausschließlichen Herrschaft clericaler Tendenzen der Gegenstand ebenso bitterer Beschwerden geworden. Sie hatten während der ersten Restauration häufig unter den despotischen Launen des Königs gelitten; sie hatten ihn dann im März 1820 sich der Revolution zitternd unterwerfen sehen; sie waren in den nächsten Jahren unzählige Male vom Könige ins Feuer geschickt, um jedes Mal, wenn er nun auch etwas hätte wagen müssen, von ihm preisgegeben zu werden. Der durch alle diese Erfahrungen gehäufte Unmuth führte endlich zum Bruch, als der König in der Juliwoche des Jahres 1822 die durch ihn zum Aufstand gestachelten Garden auf eine höchst ärgerliche Weise im Stiche ließ. Damals wandten sich die Führer der Royalisten vom Könige ab und setzten ihre Hoffnung auf Don Carlos, den Thronerben. Don Carlos war allerdings von seinem Bruder sehr verschieden. Er besaß nichts von der Schlauheit, aber auch nichts von der Charakterlosigkeit desselben. Ungewöhnlich engen Geistes gieng er fest und unerschütterlich auf dem Wege, den er von der Pflicht vorgezeichnet glaubte. Sein Ziel war die katholische Monarchie, wie sie ihm die Beichtväter auslegten; in allen Neuerungen sah er das sichere Verderben. In diesem Sinne hatte er bei jeder Krisis gehandelt oder doch zu handeln gerathen; denn er stand nicht nur in einem sehr beschränkten Gesichtskreise, sondern er war auch langsam, bedenklich, scrupulös. Er liebte es, die Pflicht des Gehorsams gegen den König zu betonen, und zwar für sich selbst ebenso wie für die

andern Unterthanen der katholischen Majestät. Aber mit seiner Ueberzeugung wenigstens hatte er stets zu den Zeloten gehalten. Er hätte im März 1820 der Revolution bis zum Aeußersten jede Concession verweigert, er hätte ihren Fortschritten unbeugsam widerstrebt, er hätte auch jede Transaction mit dem constitutionellen System abgelehnt, er wäre für das reine Königthum wie für ein unantastbares Dogma vielleicht weniger zu handeln als zu leiden stets bereit gewesen. Und seine Anhänger rühmten mehr von ihm. Sie behaupteten, wenn Don Carlos König gewesen, würde diese ganze revolutionäre Pest dem Lande erspart worden sein: er, sagten sie, würde den Thron in festen Ehren gehalten, er für rechtschaffene Verwaltung gesorgt, er, wenn sich doch der Aufstand herausgewagt hätte, ihn im Blut erstickt haben. Indem sie das Leben dieses Infanten mit dem des Königs verglichen, fanden sie es wie hellen Tag gegen finstere Nacht. Bei Don Carlos sei Alles ehrbar, gewissenhaft, zuverlässig; bei ihm finde man nicht jenes Geschmeiß nichtswürdiger Creaturen, die mit Zoten und schmutzigen Liedern und schmutzigeren Handlungen ihr Glück machten, bei ihm herrsche Ordnung und Sparsamkeit, auf sein Wort könne man bauen.

So lange Ferdinand nach seiner Befreiung aus den Händen der Revolution jede Forderung der apostolischen Rachsucht befriedigte, hielt sich die Partei Don Carlos' still. Als er aber schon im December 1823 eine plötzliche Wendung zu den Gemäßigten machte oder doch zu machen schien, da warfen die Eiferer der Restauration, diejenigen, welche die Liberalen mit Stumpf und Stil ausrotten wollten, jede Scheu ab und begannen für die Erhebung Don Carlos' zu arbeiten; schon im Januar 1824 rief eine Proclamation in dem fanatischen Toledo Karl V zum Könige aus. Man kann nicht zweifeln, wäre Don Carlos bereit gewesen, seinen Bruder vom Throne zu stürzen, die Hunderttausende königlicher Freiwilligen, unter deren unbarmherziger Faust damals das Land seufzte, würden sich auf den Ruf der Mönche sofort erhoben haben. Aber was man auch von apostolischer Seite that, Don Carlos weigerte sich beharrlich, so lange sein Bruder lebe, nach dem Scepter zu greifen. Diese Haltung des Prinzen würde den Unternehmungen der Royalisten gegen Ferdinand e Aussicht benommen haben, wenn nicht seine Gemahlin eine

wesentlich andere Stellung eingenommen hätte. Doña Maria Francisca, die dritte Tochter jener Königin Carlota von Portugal, welche als die Erstgeborne der Königin Marie Luise von Spanien deren Wesen am vollsten geerbt hatte, war im Herbst 1816 zusammen mit ihrer älteren Schwester Isabella an den spanischen Hof gekommen, um, eben sechszehnjährig, dem zwölf Jahre älteren Don Carlos die Hand zu reichen, während Isabella die zweite Gemahlin Ferdinands wurde. Isabella starb bekanntlich schon im December 1818. Um so enger schloß sich nun Maria Francisca an ihre älteste Schwester Maria Teresa an, Prinzessin von Beira, welche seit 1812 Wittwe des spanischen Infanten Don Pedro war. Diese beiden Damen werden von allen Seiten als überaus leidenschaftlich und ränkesüchtig geschildert. Als sich im Juni 1819 der jüngste Bruder Ferdinands Don Francisco de Paula mit seiner Nichte, der neapolitanischen Prinzessin Luise Charlotte, vermählte, die ebenso unruhigen und heftigen Temperaments war, gab es unter den drei Damen ein sehr übles Verhältniß, welches alsbald durch die Wirren der Revolution zu dem höchsten Grade des Hasses gesteigert wurde. Maria Francisca und die Prinzessin von Beira standen nämlich wie Don Carlos auf der streng absolutistischen Seite und hätten gern gesehen, daß der Infant für den Sieg dieser Richtung vor keinem Wagniß zurück gescheut wäre, Luise Charlotte aber spornte ihren Gemahl, sein Glück mit den Revolutionären zu versuchen. Alle drei trugen ihre untergeordnete Stellung mit Ungeduld; den Einen war die Erhebung Don Carlos', der Andern die Don Franciscos der höchste Wunsch.

Nach dem Sturz der Revolution kamen für Luise Charlotte schlimme Tage: sie mußte ihre Nebenbuhlerinnen zu immer größerer Macht aufsteigen sehen. Die Königin Amalie in ihrer stillen, kränklichen, klösterlichen Art vermochte gegen diesen häuslichen Zwist wenig, der nur dadurch allmählich beschwichtigt wurde, daß die Portugiesinnen eine Uebermacht erlangten, vor welcher die Neapolitanerin die Segel einziehen mußte. Aber es scheint, daß dieser Triumph Maria Francisca auf die Dauer keineswegs befriedigte. Wie sollten sich die Apostolischen, sobald sie König Ferdinand den Rücken kehrten, mit ihren Anträgen und Aufforderungen nicht an den heftigen Ehrgeiz der Gemahlin Don Carlos' gewendet haben, da er selbst sie abwies?

Wie sollte die Infantin es nicht für ihre Pflicht gehalten haben, den Mahnungen der Beichtväter zu folgen, welche Thron und Altar in höchster Gefahr zeigten, wenn das Schicksal der katholischen Monarchie noch länger den Launen des Königs überlassen würde, dem man Hinneigung zu den Freimaurern vorwarf, wenn er einmal das Wüthen der Militärcommissionen und Glaubensjunten ein wenig einschränkte? So geschah es, daß trotz der passiven Loyalität Don Carlos' eine Reihe carlistischer Complotte auf die Restauration von 1823 folgte, wie liberale Verschwörungen auf die von 1814 gefolgt waren. Im Mai 1824 rüsteten in Aragon einige angesehene royalistische Bandenführer zu einer Erhebung im Namen der heiligen Inquisition; im August 1825 stellte sich der frühere Republicaner, dann zu einem der wüthendsten Anhänger des clericalen „Würgengels" bekehrte Feldmarschall Bessières an die Spitze eines apostolischen Pronunciamiento; vor Allem aber bereiteten die Bischöfe und Aebte in den Bergen Cataloniens eine große Bewegung, welche den Thron Ferdinands ernstlich bedrohte. Der König selbst mußte sich an Ort und Stelle begeben, um das gefährliche Complot in Strömen Bluts zu ersticken. Die intellectuellen Urheber sprangen, sobald sie den Monarchen Energie zeigen sahen, auf seine Seite und gaben die Gläubigen, denen sie die Waffen in die Hand gedrückt hatten, als Rebellen preis. Das veranlaßte dann einen der apostolischen Bandenführer, Pixola, in einer merkwürdigen Proclamation vom 22. September 1827 der Welt die volle Wahrheit zu verkünden. „Einige von jenen Prälaten", sagte er, „welche uns heute entartete Empörer nennen, wissen wohl, wie sie uns glauben machten, der König sei ein Freimaurer geworden und wir müßten, wenn die Religion nicht zu Grunde gehen solle, den Infanten Don Carlos auf den Thron setzen; die Staatsräthe Bruder Cirilo und Herzog von Infantado, der Justizminister Calomarde und viele andere Personen ersten Ranges seien bei dem Unternehmen betheiligt" [1]).

1) Pirala, historia de la guerra civil. 2a ed. Madr. 1868. 1, 61. Piralas aus reichem handschriftlichen Material geschöpftes Buch ist für verschiedene Momente der in diesem Aufsatze behandelten Jahre eine wichtige Quelle. Außer ihm kömmt von der gedruckten Litteratur wesentlich nur noch der dritte

In Wirklichkeit war der König während dieser Jahre von Verräthern umgeben, welche fortdauernd mit denjenigen machinirten, welche an der Spitze des „Bundes der reinen Royalisten“ die Beseitigung des Königs für nothwendig hielten und darauf hinarbeiteten, Ferdinand zur Abdankung im Interesse seines Bruders zu zwingen, wie er einst seinen Vater vom Throne gestoßen habe. Aber die mächtigsten dieser Verräther spielten ein doppeltes Spiel. Sie wünschten sich wohl schon bei Lebzeiten und während der Regierung Ferdinands an die Spitze der carlistischen Partei zu stellen, sich aber doch nicht so bloszustellen, daß, wenn der König sich in dem Intriguenkampf behaupte, sie mit den Besiegten fallen müßten. Unter diesen Männern nahm der Justizminister Don Francisco Calomarde die merkwürdigste und bedeutendste Stellung ein. Er war einer jener vollendeten Ränkeschmiede, in deren Erzeugung der spanische Boden eine so verhängnißvolle Fruchtbarkeit besitzt und deren Künsten die Regierungsweise König Ferdinands einen schrankenlosen Tummelplatz eröffnete. Er hatte sich durch Schlauheit und Rührigkeit aus den engsten Verhältnissen rasch empor gearbeitet, schon in der Regentschaft von 1810 eine Rolle gespielt, dann aber von den Cortes wegen Bestechung zurückgewiesen sich unter die Unzufriedenen gestellt und mit ihnen für den Umsturz der Verfassung gearbeitet. Das trug ihm 1816 einen fetten Posten bei der Colonialverwaltung ein; hier war es Sitte, daß die Beamten rasch reich wurden; Calomarde aber trieb es selbst für jene Jahre zu arg, er wurde nach Toledo verbannt. Als dann die Revolution kam, trug er sich ihr vergebens als eifrigen Liberalen an; er mußte sein Glück wieder unter den Royalisten versuchen. Das gelang ihm in hohem Grade. Als im Mai 1823 vom Herzog von Angoulême die Regentschaft eingesetzt wurde, wählte der

---

Band der in Spanien selbst in großem Rufe stehenden Historia de la vida y reinado de Fernando VII (Madr. 1842) in Betracht, zu der Lafuente im 28. und 29. Bande seiner Historia general selten erhebliche Zusätze bringt. Auch Alcala Galianos Werk ist für diese Jahre, die er in der Verbannung zubrachte, arm. Die wichtigsten Aufschlüsse verdanke ich auch hier den Berichten des damaligen preußischen Gesandten in Madrid, Herrn von Liebermann und seiner Stellvertreter.

Herzog von Infantado Calomarde zum Secretär derselben, in welcher Stellung er sich die Bewunderung der blutgierigsten Fanatiker erwarb. Nach der verdrießlichen Wendung im December setzte die apostolische Partei ihre hauptsächliche Hoffnung auf Calomarde, und da es ihr gelungen war, ihn im Januar 1824 als Justizminister in das Cabinet Ofalia zu bringen, arbeitete er mit erstaunlichem Geschick, die verständigeren Bestrebungen seiner Collegen zu vereiteln. An jeder Maßregel der Verfolgungswuth, der Barbarei, der Ausbeutung des Staats zu Gunsten der Zeloten, welche die folgenden Jahre über das zertretene Land brachten, kam Calomarde das hauptsächliche Verdienst zu. Und die Carlisten schätzten ihn um so höher, als er, scheinbar ganz und gar in ihrem Interesse arbeitend, es verstand, zugleich der bevorzugte Vertraute des Königs zu bleiben; den Charakter dieses Monarchen hatte er besser als irgend ein Anderer studirt und in der Kunst, sich ihm unentbehrlich zu machen, ragte er unter der großen Schaar von Concurrenten wie ein Riese hervor. Vielleicht nie hatte ein spanischer Minister eine so seltsame Stellung eingenommen: der König baute auf ihn wie auf seinen ergebensten Diener, und diejenigen, welche den Thron dieses Monarchen unterminirten, sahen in ihm den wichtigsten Bundesgenossen.

Aber wie groß die Gewissenlosigkeit Calomardes war, er mußte doch an einen Punkt kommen, wo er nicht zugleich beiden Theilen dienen konnte. Als sich der König im September 1827 zur Reise nach Catalonien rüstete, trat für den Minister die Nöthigung ein zu wählen. Er wählte die besseren Chancen des Königs, trat nun aber, um ganz sicher zu gehen, seinen Freunden von eben rücksichtslos entgegen. Er begleitete den Monarchen, er verfaßte die Decrete und Proclamationen desselben gegen die von ihm mit geschürte Rebellion, er veranlaßte die massenhaften Hinrichtungen der gläubigen Royalisten in Tarragona. Von da haßte ihn die Partei als Verräther, wie eifrig er blieb in der Verfolgung der Liberalen nicht nur, sondern auch der Gemäßigten. Calomarde konnte der Zukunft nicht ohne Besorgniß entgegensehen, wenn er die rasch zunehmende Hinfälligkeit des kinderlosen Königs und die Wuth derer erwog, welchen nach dem Thronwechsel die Macht zufallen mußte.

Unter diesen Umständen wurden die sich am Hofe bekämpfenden

Gegensätze durch die gefährliche Erkrankung der Königin Amalie im Mai 1829 in die höchste Spannung versetzt. Da die Carlisten auf die Hoffnung, ihr Haupt bei Lebzeiten des Königs ans Regiment zu bringen, so ziemlich hatten verzichten müssen, ruhte ihre ganze Existenz darauf, daß der König ohne Kinder sterbe. Die Königin Amalie bot ihnen in dieser Hinsicht volle Sicherheit; wie aber, wenn sie starb und dann der König einen neuen Bund schloß? Die heißesten Gebete für die Erhaltung des theuren Lebens stiegen zum Himmel, und als der Zustand der hohen Kranken dennoch immer hoffnungsloser wurde, ließ man aus Alcala, Madrid und Toledo in großer Eile die wirksamsten Reliquien herbei bringen; vor Allen wurden die Leiber des San Isidro, des mächtigen Schutzpatrons der Hauptstadt, und jenes Bruders Diego im Krankenzimmer aufgestellt, welcher einst im Mai 1562 Don Carlos so wunderbar ins Leben zurück gerufen hatte. Aber hier vermochte auch er nichts. Am 17. Mai früh zwei Uhr verschied die Königin nach langem peinlichem Todeskampfe, nur wenige Monate über fünf und zwanzig Jahre alt. Die Carlisten erhoben später in ihren Pamphleten die Anschuldigung, die Liberalen trügen die Schuld am Tode der Königin, der König aber habe sich schon acht Tage vor demselben nach einer neuen Gemahlin umgesehen [1]). Es gibt nichts so Schlimmes, das sich die Parteien damals nicht gegenseitig vorgeworfen hätten.

Das ist leider Thatsache, daß die Königin kaum den letzten Athemzug gethan hatte, als die Intriguen um die neue Heirath schon in vollem Zuge waren; es gehörte zu den Eigenthümlichkeiten dieses Hofes, die Schranken auch des äußeren Anstandes für nichts zu achten. Die Hast, mit welcher nach dem Tode der Königin Isabella die Brautwerbung betrieben war [2]), wurde jetzt noch übertroffen. Freilich hieng ja unendlich viel an der jetzt zu treffenden Entscheidung, und darum mußte jede Partei trachten, den ihr geneigten Willen des Königs so rasch als möglich zu fixiren. Die entgegengesetzten Bestrebungen gestalteten sich nun aber so. Die Carlisten hätten natürlich

---

1) Des intrigues politiques qui ont préparé le triomphe de la révolution en Espagne. Paris 1834. p. 49. 15.

2) S. meine Geschichte 2, 231.

am liebsten gesehen, daß sich der König überhaupt nicht wieder verheirathe; da sie jedoch daran verzweifelten, das zu erreichen, wünschten sie eine möglichst unschädliche Wahl. Die Prinzessin von Beira convenirte diesen Interessen in jeder Hinsicht am besten; denn es ließ sich nicht annehmen, daß sie dem Könige Kinder schenken werde, und wenn es doch geschähe, so bot sie die zuverlässigsten Bürgschaften, daß sie nach dem von Allen für wahrscheinlich gehaltenen baldigen Tode des Königs die Regentschaft durchaus im Sinne der Partei führen werde. Sollte es aber nicht gelingen, das Herz des Königs für die nicht mehr ganz jugendliche Prinzessin (geb. 1793) zu gewinnen, so empfahlen sie aus denselben Gründen zwei sardinische Prinzessinnen, deren Gesinnungen der in alle Pläne der Partei eingeweihte sardinische Gesandte Solaro della Margherita nicht genug rühmen konnte. Ehe man indessen nur die Mittel und Wege, um auf den König in der erwünschten Richtung einzuwirken, recht präparirt hatte, war von der anderen Seite schon ein entscheidender Vortheil errungen. Die Liberalen, von deren Intriguen die Carlisten so viel zu erzählen wußten, waren allerdings damals nicht nur am Hofe, sondern in ganz Spanien vollkommen machtlos und selbst die Gemäßigten, welche das Land gern vor den schlimmsten Ausschweifungen der Gewalt bewahrt hätten, vermochten an sich in einer solchen Frage so gut wie nichts. Aber es traf sich, daß ihnen mächtige persönliche Interessen zu Hülfe kamen. Die Prinzessin Luise Charlotte hatte wohl ihre früheren Combinationen mit den Revolutionären längst vergessen; alle politischen Parteien galten ihr ziemlich gleich. Aber die Gelegenheit, sich aus der peinlichen Situation der letzten Jahre zu befreien, sich mit Hülfe der neuen Königin eine mächtige Stellung zu verschaffen und vor Allem wo möglich zu verhüten, daß sie sich niemals vor der verhaßten Gemahlin Don Carlos' als vor ihrer Souveränin beugen müsse, diese Gelegenheit setzte natürlich alle ihre Kräfte in die lebhafteste Bewegung. Und sie scheint den wichtigen Moment mit rascher Energie, mit klugem Geschick benutzt zu haben. Sie hatte ein reiches Porträt ihrer um zwei Jahre jüngeren Schwester Marie Christine, (geb. 27. April 1806) zur Hand, welches von derselben eine sehr günstige Vorstellung gab, und sie unterstützte den vortheilhaften Eindruck, welchen dasselbe auf den

König hervorbrachte mit so gewinnenden Mittheilungen, daß sich der Sinn Ferdinands ihr sehr bald zuneigte. Ohne Zweifel aber hatte sie bei ihren Bemühungen Calomarde, der die Gelegenheit benützen mußte, um sich dauernd vor der Rache der Carlisten sicher zu stellen, zum wirksamen Bundesgenossen, obwohl sich der Minister sehr vorsichtig im Hintergrunde gehalten zu haben scheint. So kam es, daß schon Anfang Juni die Entscheidung des Königs zu Gunsten der neapolitanischen Prinzessin fest stand, und als auf die schon vorher nach Neapel gerichtete Anfrage, ob die Hand der Prinzessin noch frei sei, um Mitte des Monats eine befriedigende Antwort eingelaufen war, am 19. Juni in aller Eile ein Courier mit der förmlichen Werbung des Königs expedirt wurde. Man konnte die Sache nicht schnell und nicht heimlich genug betreiben: den Apöstolischen, deren Manöver fast alle Betheiligten in gleicher Weise fürchteten, sollte mit einem fait accompli jede Aussicht abgeschnitten werden, ehe sie die wirkliche Lage der Dinge erkundet hatten. In der That stellte man sich so geschickt, daß sie noch für Sardinien arbeiteten, als bereits der Brief nach Neapel unterwegs war. Es läßt sich denken, wie groß die Erbitterung in dem geschlagenen Lager war, als man dort den wichtigen Sieg der Gegner und die Art, wie er erfochten war, kennen lernte. Die Aufregung war so leidenschaftlich, daß noch nachträglich jedes Mittel in Bewegung gesetzt wurde, um die verhaßte Wahl des Königs zu vereiteln; man hinterbrachte ihm scandalöse Details über den Lebenswandel der Erkorenen; man ängstigte ihn mit beunruhigenden Erzählungen über die Aufregung der Royalisten, welche Bruder Cirilo durch eine Rundreise bei den Franciscanerklöstern, Staatsrath Erro durch eine Expedition nach Navarra zu schüren suchte. Diesen Umtrieben gegenüber glaubten denn die Anhänger der Heirath ihre Sache nicht energisch genug sicher stellen zu können; die Vermählung sollte so sehr als möglich beschleunigt werden, wenn es irgend angienge, schon im September, also noch lange vor Ablauf der sechsmonatlichen Trauer, Statt finden; Anfang Juli waren sogar schon die Schiffe bestimmt, welche die Prinzessin von Neapel nach Barcelona geleiten sollten; Mitte Juli waren an fünfzig Juweliere in voller Thätigkeit, um den Diamantschmuck der Königin nach dem neuesten Geschmacke zu ordnen: auch sie erhielten die

Weisung, im September müsse Alles fertig sein. Am 20. Juli traf der Courier aus Neapel mit dem Jawort ein. Nun machte man aus der Heirath gar kein Geheimniß mehr; alle Welt beschäftigte sich mit der künftigen Königin, als am 28. Juli in der Kirche San Francisco el Grande die prachtvollen Leichenfeierlichkeiten für die verstorbene Königin abgehalten wurden.

Die Apostolischen hatten in der ganzen Angelegenheit eine wenig glückliche Hand bewiesen; nachdem sie bei der Wahl selbst erlegen waren, verriethen Einzelne ihrer Führer eine so maßlose Leidenschaft, daß der siegreichen Partei gar keine andere Wahl zu bleiben schien, als bei den politischen Gegnern der Carlisten eine Stütze zu suchen. Von der Bevölkerung wurde die Heirath sofort in diesem Sinne aufgefaßt, und nachdem die Apostolischen seit bald sechs Jahren das Land mit ihrem brutalen Fanatismus heimgesucht hatten, wurde jetzt ein merkwürdiger Umschlag sichtbar. Alles, was gemäßigt oder liberal dachte, setzte seine Hoffnung auf die künftige Königin; diese Aussicht wirkte aber natürlich auch auf die sehr große Zahl derjenigen, welche den Mantel nach dem Winde drehten und um jeden Preis zu der herrschenden Partei gehören wollten. Hatte die Macht Don Carlos' bisher zum großen Theile darauf beruht, daß man in ihm den künftigen König sah, daß sich Unzählige an ihn heran drängten, welche im Innern mit den extremen Tendenzen seiner Partei nichts gemein hatten, so bemächtigte sich dieser beweglichen Masse jetzt eine andere Speculation. Namentlich in Madrid wurde der König bei jedem Anlaß mit ungewöhnlichem Enthusiasmus begrüßt. Als die Dinge so standen, erfuhr die allgemeine Aufregung durch zwei rasch nach einander eintreffende Nachrichten eine weitere Steigerung. Am 4. September verließ der König seine Sommerresidenz San Ildefonso. Er war noch nicht lange gefahren, so brach etwas an dem Wagen, und der König erlitt eine leichte Verletzung. Dieser unerhebliche Vorfall gab zu charakteristischen Gerüchten Anlaß. Im Volke wurde erzählt und geglaubt, die Apostolischen hätten durch ihre Helfershelfer bei Hofe den Unfall präparirt; der Wagen hätte an einer der vielen abschüssigen Stellen des Gebirgsweges brechen und der König in die Tiefe stürzen sollen. Und man war noch im besten Zuge, seinen loyalen Abscheu über diese verruchten Menschen, denen man

jedes Verbrechen zutrauen könne, kund zu geben, als vom Escurial eine neue Schreckensbotschaft kam: den König hatte, als er am 12. bei der Vesper kniete, eine Ohnmacht überfallen, in Folge deren er fast eine halbe Stunde bewußtlos da lag. Natürlich war das ein Werk derselben Menschen, welche den Unfall auf der Reise herbeigeführt hatten: von den Mönchen des Escurial war dem Könige Gift beigebracht. „Bei diesem wie bei dem früheren Anlaß", schreibt Herr v. Liebermann, „hat sich eine große Liebe, besonders des niederen Volkes zum Könige und ein ebenso großer Haß gegen die Apostolischen kund gegeben, denen man Alles zutraut. Sollte der König plötzlich sterben, so müßte man sich auf einige Ruhestörungen, vielleicht sogar auf eine neue Umwälzung gefaßt machen."

Die Blicke Aller, welche eine Aenderung im Geist der Regierung wünschten, waren um so ungeduldiger auf die neue Königin gerichtet, als sie die Besorgniß nicht zurück drängen konnten, daß vielleicht doch noch ein unglücklicher Zufall den Vollzug der Heirath hindere. Denn das Befinden des Königs gab immer von Neuem zu ernsten Befürchtungen Anlaß; man beobachtete, daß er oft aus großer Heiterkeit plötzlich in tiefe Melancholie versinke, die in eine vollständige Apathie übergehe; er erschien dann wie an Körper und Seele gelähmt; auch andere beängstigende Symptome ließen es als denkbar erscheinen, daß sein Leben vielleicht plötzlich abgeschnitten werde. Unter diesen Umständen war es gar nicht erwünscht, daß sich die Ankunft der Königin um einige Monate hinaus schob. Mit um so lebhafterer Freude hörte die Bevölkerung von Madrid die Kanonenschüsse, welche am Morgen des 15. November verkündigten, daß die Königin in den Ostpyrenäen den spanischen Boden betreten habe. Schon vorher war ihr eine bezeichnende Huldigung zu Theil geworden. Spanische Flüchtlinge, welche in Frankreich lebten, hatten eine Deputation gesandt, um die künftige Herrscherin zu begrüßen und ihr Fürwort zu erbitten, daß ihnen die Rückkehr gestattet werde: sie sei die Hoffnung der Unglücklichen, welche schon so lange in der Verbannung schmachteten, sie die Hoffnung Spaniens. Die Königin, hieß es, habe sehr freundlich geantwortet und die Erwartungen der Liberalen in keiner Weise entmuthigt; ihre Schwester, welche ihr mit Don Francisco bis nach Grenoble entgegen gefahren war, zeigte ihre

Antipathie gegen das bisherige Regierungssystem noch viel offener. Namentlich in Barcelona, wo seit zwei Jahren der Conde de España die unglückliche Bevölkerung, soweit sie auch nur von ferne liberaler Sympathien verdächtig erscheinen konnte, auf eine ganz unglaubliche Weise mißhandelte, gab die Infantin dem Gefürchteten ihre Unzufriedenheit sehr unzweideutig zu erkennen. Die Stadt überließ sich der Hoffnung, daß dem Regiment des Wütherichs bald ein Ende gemacht werde und begrüßte die Königin mit aufrichtigem Jubel, der dann in anderen Städten sich wiederholend, den glänzenden Zug von da über Valencia nach Madrid geleitete. Am 11. December wurde endlich die Hauptstadt erreicht. Das Verhalten des Publicums wich sehr ab von der Gleichgültigkeit, mit welcher die Königin Amalie vor zehn Jahren empfangen war. Man wünschte die bei der Königin vorausgesetzten Gesinnungen möglichst durch die ausgesuchtesten Demonstrationen der Freude zu verstärken und überließ sich diesem Sinne um so ungehemmter, als man wohl wußte, wie ärgerlich diese Kundgebungen den Apostolischen waren. Konnte man doch bei diesem Anlaß gewissermaßen persönlich an den Hauptträgern des verhaßten Systems Vergeltung üben; denn neben der Königin saß beim Einzuge Doña Maria Francisca, ihr gegenüber die Prinzessin von Beira.

Der große Umschwung war nun also glücklich vollzogen. Die Königin, welche fern zu halten die Apostolischen jedes Mittel willkommen geheißen hatten, saß auf dem Throne. Aber wie stand es jetzt mit den lebhaften Erwartungen, welche man an dieses Ereigniß geknüpft hatte? Die von den Gegnern erlittene Schlappe mochte ja an und für sich wohl thun; aber wie, wenn die von ihnen gehegten Befürchtungen nicht in Erfüllung giengen, wenn die Königin an der politischen Richtung nichts zu ändern vermochte, wenn sie vielleicht nicht einmal einen ernstlichen Versuch dazu machte? War die Lage der spanischen und europäischen Verhältnisse nicht ganz danach angethan, von einem solchen Unternehmen abzuschrecken? In Portugal hatte sich seit dem Sommer Dom Miguel anscheinend mehr als je befestigt; in Frankreich bot das Ministerium Polignac den extremen Royalisten jede erwünschte Bürgschaft: einige von den Männern, welche 1823 und 1824 mit den Apostolischen unbedingt gemeinsame

Sache gemacht hatten, saßen jetzt in der französischen Regierung. Bisher war in Spanien nichts geschehen, was auf eine bevorstehende Modification hoffen ließ. Allerdings hatte man im Herbst von einer Amnestie geredet und von einer Abberufung des Conde de España; aber weder das Eine noch das Andere war geschehen. Man hatte gemeint, der König werde den Gegnern seiner Vermählung Ungnade zeigen: ganz im Gegentheil bewies er Don Carlos ausgesuchte Freundlichkeit. Er wollte gar nichts davon wissen, daß die Heirath liberale Consequenzen haben müsse; je lebhafter sich die Hoffnungen in dieser Hinsicht regten, desto argwöhnischer wies er Alles zurück, was wie eine Concession nach dieser Seite ausgelegt werden konnte. Der einzige bedeutsame Regierungsact der letzten Monate war die Anerkennung Dom Miguels gewesen. Und in diesem Zuge brachte auch die Ankunft der Königin keinerlei Aenderung hervor. Sie entzückte Alles durch ihre Liebenswürdigkeit und Leutseligkeit, sie weckte in dem Schlosse neues Leben, sie hielt die Hoffnungen der Liberalen durch den einen oder andern Act, wie durch die Wahl eines aufgeklärten Beichtvaters aufrecht; aber weiter gieng sie nicht. Ja sie ließ es als ihren Grundsatz bekannt werden, sich durchaus nicht in die Regierungsgeschäfte zu mischen. Und während so die Tendenz der Verwaltung blieb, wie sie war, erfuhr die Bevölkerung in materieller Hinsicht in den ersten Monaten des Jahres 1830 bittere Enttäuschungen. Man hatte bisher in dem glücklichen Glauben gelebt, daß die Finanzlage des Landes unter der sorgfältigen Verwaltung des Ministers Ballesteros erfreuliche Fortschritte gemacht habe: da wurden am 25. Januar eine Reihe von Decreten publicirt, welche dem schon überbürdeten Lande eine beträchtliche Mehrbelastung auflegten. An verschiedenen Orten gab es Unruhen; die Apostolischen waren unermüdlich auszusprengen, die Steuererhöhung sei lediglich durch den ungeheuren Aufwand bei den Vermählungsfestlichkeiten und durch die Prunksucht der Königin nothwendig geworden. Da zu den Steuerdecreten sich ein anderes gesellte, welches eine Aushebung von 25,000 Recruten befahl, welche acht Jahre dienen sollten, während man sich bei den letzten Aushebungen von 1824 und 1827 mit sechs Jahren begnügt hatte, war die Popularität der Königin auf dem besten Wege, sich in das Gegentheil zu verwandeln.

Dennoch hatten sich diejenigen nicht getäuscht, welche meinten, die Heirath müsse der Ausgangspunkt wichtiger Veränderungen werden. Die Königin war und blieb die Repräsentantin von Interessen, welche denen der Carlisten unversöhnlich gegenüber standen; wollte sie sich gegen die erklärte Feindseligkeit der bisher herrschenden Partei behaupten, so mußte sie wohl oder übel danach trachten, den Elementen Luft zu machen, den Tendenzen Einfluß zu verschaffen, welche seit 1823 ohnmächtig am Boden gelegen hatten. Eine kurze Weile zwar hatte es geschienen, als wollten sich die feindlichen Häupter verträglich neben einander stellen; aber die Leidenschaft vereitelte dieses Bemühen bald genug. Als die Königin der Prinzessin von Beira im Januar einen Besuch machte, wurde sie so übel empfangen, daß sie in heftiger Erregung laut betheuerte, sie werde diese Räume so bald nicht wieder betreten. Die königliche Familie schied sich immer unverkennbarer in zwei sich schroff abstoßende Lager: hier die Königin mit ihrer Schwester, dort die beiden portugiesischen Prinzessinnen, und wie sehr der König und Don Carlos die weibliche Leidenschaft zu mäßigen suchten, dieselbe erwies sich sehr viel stärker als die wechselnden Launen des Einen und das schwerfällige Phlegma des Andern. Nun aber sollte es geschehen, daß die Heirath eine Frucht trug, welche auch den König Partei zu nehmen veranlaßte und mit Einem Schlage die ganze Situation veränderte. Anfang März verbreitete sich die Nachricht, die Königin sei guter Hoffnung, und vierzehn Tage später wurde in den diplomatischen Kreisen bekannt, sie habe eine Aenderung der Thronfolgeordnung durchgesetzt. Kaum war diese höchlich überraschende Kunde aufgetaucht, so erfuhr sie schon die öffentlichste Bestätigung. Am 31. März erlebte Madrid das merkwürdige Schauspiel, daß vier Alcalden „des königlichen Hauses und Hofes" in alterthümlicher Tracht, zu Pferde, von einem Waffenherold, Trompetern und Trommlern geführt und einem Schwarm Alguazils umgeben, die Stadt durchritten und auf dem großen Platz vor dem Schlosse und an dem Thor von Guadalajara ein königliches Decret vom 29. März verkündigten, welches die pragmatische Sanction Karls IV von 1789 über die Herstellung der alten spanischen Thronfolge in Kraft setzte. Das war die offene Kriegserklärung gegen die Apostolischen, ein höchst empfindlicher Angriff auf

Don Carlos selbst, um so mehr, als man für gut befunden hatte, diesen überaus wichtigen Staatsact in der formlosesten, verletzendsten Weise von der Welt zu vollziehen.

Es kann hier meine Absicht nicht sein, eine gründliche Erörterung der verwickelten und viel bestrittenen [1]) spanischen Successionsfrage zu versuchen; aber die Hauptzüge müssen hervorgehoben werden, wenn der Kampf, welcher jetzt um die Thronfolge entbrannte, verständlich werden soll. Nachdem die verschiedenen spanischen Reiche in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters abweichende und nirgends consequent eingehaltene Normen der Vererbung der Herrschaft befolgt hatten, wobei jedoch das Recht der Frauen in verschiedenen Fällen sehr stark sich geltend machte, gab Alfons X in seinem berühmten Gesetzbuche der Siete Partidas für Castilien eine bestimmte Vorschrift. Nachdem er im zweiten Gesetze des fünfzehnten Titels des zweiten Theiles das Recht der Primogenitur in sehr eigener Weise mit Gründen der Natur und der Bibel aufgerichtet hatte, fuhr er fort: „Um die vielen Uebel zu vermeiden, die sich schon zugetragen haben und noch zutragen könnten, so haben sie (die weisen und einsichtigen Männer) festgesetzt, daß die Herrschaft des Reiches immer diejenigen erbten, welche nach gerader Linie kämen, und darum bestimmten sie, daß, wenn ein männliches Kind nicht da wäre, die älteste Tochter das Reich erbte, und sie ordneten auch an, daß, wenn der älteste Sohn gestorben wäre, ehe er erbte, und er von seiner legitimen Frau einen Sohn oder eine Tochter hinterließe, daß dann dieser oder diese es bekäme und kein Anderer; wenn aber alle diese gestorben wären, so sollte der nächste Verwandte das Reich erben, wenn er der Mann dafür und nichts begangen, weshalb er es verlieren müßte." Wer gegen diese Anordnungen verstieße, würde

1) Die wichtigsten der darüber erschienenen Streitschriften sind: Miraflores, memoria histórico-legal sobre las leyes de sucesion á la Corona de España. Madr. 1833. Zea Bermudez, la vérité sur la question de succession à la couronne d'Espagne Par. 1839. Zöpfl, die spanische Successionsfrage, Heidelberg 1839. Die spanische Successionsfrage, Frankfurt 1839. Dazu Einzelnes im ersten Bande der Memorias para escribir la historia contemporánea de los siete primeros años del reinado de Isabel II von Miraflores und bei Burgos, anales del reinado de Isabel II t. 1.

sich des offenbaren Hochverraths schuldig machen und die Strafen erleiden, welche früher für dieses Verbrechen bestimmt worden.

Niemals in den folgenden Jahrhunderten ist gegen diese Vorschrift der Siete Partidas gefehlt. Als König Heinrich III 1422 nur eine Tochter Doña Catalina hatte, wurde ihr nicht allein von den Cortes zu Toledo als künftiger Königin gehuldigt, sondern der Bruder des Königs Don Ramiro erkannte ohne Weiteres ihr Recht an. Als später die katholischen Könige nach dem Tode ihres einzigen Sohnes Don Juan nur Töchter hatten, erhob sich nirgends gegen ihre Berechtigung ein Zweifel, da ja Kraft desselben Rechts Isabella den Thron bestiegen hatte. Zum Ueberfluß nahm Isabella die Bestimmung der Partidas über die Succession ausdrücklich in die bekannten Gesetze auf, welche sie 1505 mit den Cortes von Toro zu Stande brachte, und gab ihr eine breitere Wirksamkeit, indem sie das bei der Thronfolge gültige Princip auch auf die Majorate übertrug. Kraft der cognatischen Succession, es weiß Jedermann, kamen die Habsburger in den Besitz der spanischen Krone. Bis auf Karl II trat unter ihnen niemals der Fall ein, daß ein männlicher Thronerbe fehlte; nichtsdestoweniger erkannten die Herrscher aus diesem Hause wiederholt den Grundsatz der Partidas ausdrücklich an: in dem Testament Karls V wurde strict nach ihm bestimmt und dasjenige Philipps II verhielt sich ebenso; die Nueva Recopilacion von 1640 aber verfügte: „Das Gesetz der Partiden, welches in Bezug auf die Thronfolge in voller Wirksamkeit besteht, erklärt und bestimmt übereinstimmend mit dem alten und in unserem Reiche herkömmlichen Erbfolgerechte, daß die Herrschaft des Reiches sich fort und fort in gerader Linie vererbt, und nach diesem Grundsatze ist festgesetzt und anerkannt, daß, wenn der ältere Sohn vor seinem Vater stirbt und einen Sohn oder eine Tochter aus legitimer Ehe hinterläßt, so sind dieser Sohn oder diese Tochter die Thronerben, und Niemand sonst.“ Die Rechtsfrage unterlag so wenig einem Zweifel, daß, als im siebenzehnten Jahrhundert die bekannten Verbindungen spanischer Infantinnen mit Ludwig XIII und Ludwig XIV vollzogen wurden, die peinlichsten Förmlichkeiten nöthig erschienen, um das Erbrecht dieser Prinzessinnen auf die spanische Krone zu tödten. Trotz dem wiederholten beiderseitigen Verzicht erhob dann doch Ludwig XIV für Philipp

von Anjou als den Enkel der Infantin Maria Theresia den Anspruch auf die spanische Erbschaft und es kann nicht bestritten werden, daß an der Hinneigung, welche der überwiegende Theil der spanischen Nation dem jungen Bourbon von vorn herein entgegen trug, die Ueberzeugung von seinem guten Rechte einen erheblichen Antheil hatte.

Eben dieser Philipp V sollte nun aber der Successionsordnung, welcher er selber seine Erhebung verdankte, einen eigenthümlichen Stoß versetzen. Die hierauf bezüglichen Vorgänge der Jahre 1712 und 1713 sind seltsamer Weise bis auf den heutigen Tag keineswegs befriedigend aufgeklärt: obwohl das Schicksal Spaniens zehn Jahre an der Successionsfrage hieng und die Entscheidung dieser Frage bis zu einem gewissen Punkte davon beeinflußt wurde, ob König Philipp V die Ordnung der Partidas in legaler Weise geändert oder willkürlich umgestoßen habe, so ist doch von keiner Seite auch nur ernstlich versucht worden, das Vorgehn des Königs aktenmäßig festzustellen [1]). Jedermann weiß, daß die bisher mit Oesterreich verbündeten Mächte sich 1712 zur Anerkennung Philipps als Königs von Spanien bereit erklärten, wenn volle Sicherheit dafür gegeben würde, daß die Kronen Frankreichs und Spaniens niemals in derselben Hand vereinigt würden. Philipp setzte sein Land davon in Kenntniß, indem er durch Erlaß vom 8. Juli verkündigte, daß an ihn die Forderung gestellt sei, für sich und für alle seine Descendenten entweder auf die Krone von Spanien oder auf die Krone von Frankreich Verzicht zu leisten, und daß er keinen Augenblick in Zweifel gewesen sei, sich für Spanien zu entscheiden. Um aber den Verzicht auf die Succession in Frankreich in der förmlichsten Weise festzustellen, wurden die Cortes berufen. Am 5. November ließ der König den erschienenen Vertretern von acht und zwanzig Städten die bezügliche Proposition vorlegen, am 8. erklärte sich die Versammlung durch den Mund der Abgeordneten von Burgos einverstanden, worauf am 9. das ausführliche Document über die Verzichtleistung präsentirt wurde. Darin war aber nicht allein bestimmt, daß niemals einer der Descendenten des Königs in Frankreich succediren könne,

---

1) Die genauesten Angaben findet man noch bei Lafuente 18, 326 ff.

ebensowenig wie einer der Nachkommen Ludwigs XIV in Spanien, sondern ferner hinzugefügt, daß ebenso wie die Verbindung Spaniens mit Frankreich auch die mit Oesterreich für alle Zeiten unmöglich gemacht werden solle und deshalb festgesetzt werde, daß im Falle des Aussterbens der Descendenz König Philipps der Herzog von Savoyen und seine männlichen Nachkommen in die Succession der spanischen Monarchie eintreten. Ehe aber diese Frage formell erledigt war, was erst durch Decret vom 18. März 1713 geschah, brachte die Regierung des Königs einen weiteren Gegenstand zur Erörterung. Bis dahin war von einer Aenderung der alten Successionsordnung keine Rede gewesen; man hatte lediglich gewisse Ausnahmen von ihrer regelmäßigen Anwendung stipulirt. Am 9. December aber erließ der König ein Ausschreiben an die stimmberechtigten Städte, worin er ihnen mittheilte, sein Staatsrath habe eine Aenderung des Thronfolgegesetzes dahin für wünschenswerth gefunden, daß der entfernteste männliche Descendent einen Vorzug erhalte vor dem nächsten weiblichen; auch der Rath von Castilien habe sich damit einverstanden erklärt; darum sollten die Städte ihren in Madrid weilenden Abgeordneten Vollmacht ertheilen zu einer solchen Aenderung der Succession. Als Motiv derselben war in dem Ausschreiben angegeben, es solle dadurch die künftige Ruhe des Reichs gesichert, „Nachtheile und Unsicherheiten beseitigt werden, soweit menschliche Voraussicht dazu im Stande".

Schon in den Vorstadien der Berathung war indessen diese Maßregel auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen. Im Staatsrathe, so wird übereinstimmend berichtet, war es allerdings dem Könige gelungen, ein günstiges Votum zu erhalten; die Consulta des Raths von Castilien dagegen war so unbefriedigend ausgefallen, daß der König sie im Zorn verbrennen ließ und den Präsidenten des Raths in die Verbannung schickte. Darauf verfügte er, daß ein jedes Mitglied sein Votum für sich und versiegelt einreiche: erst diesem Zwange gelang es, auch die Stimmen des Raths von Castilien für die gewünschte Maßregel zu gewinnen. Wie sich dann die Cortes zu ihr verhalten haben, darüber fehlt jede präcise Angabe. Wir wissen nur, daß der König der Versammlung am 10. Mai 1713 ein Auto acordado über die neue Successionsordnung vorlegte, welches mit der

charakteristischen Wendung schloß: „Denn so ist mein Wille". Wie mangelhaft aber immer der Consens der Cortes gewesen sein mag, so viel steht fest, daß an der gesetzlichen Gültigkeit des neuen die Frauen hinter die letzten männlichen Descendenten zurückschiebenden, sie aber keineswegs gänzlich ausschließenden Successionsmodus im achtzehnten Jahrhundert niemals gezweifelt worden ist, und die in dieser Hinsicht von den Gegnern Don Carlos' aufgestellten Behauptungen haben wenig Gewicht. Dagegen fordert hier eine andere Frage von erheblicher Bedeutung eine Antwort. Die Vertheidiger Don Carlos' haben stets behauptet, das Gesetz von 1713 sei nicht nur ein auf vollkommen rechtmäßige Weise zwischen König und Cortes zu Stande gekommener Act, sondern es bilde einen Bestandtheil der Utrechter Friedensverträge und stehe deshalb unter europäischer Garantie, könne nicht ohne Zustimmung der am Utrechter Frieden betheiligten Mächte beseitigt werden. So plausibel nun diese Aufstellung lautet, weil nur in ihr ein ausreichendes Motiv für das Gesetz von 1713 gefunden werden zu können scheint, so ist sie doch positiv unrichtig. In keinem der Verträge jener Jahre wird des Gesetzes vom 10. Mai 1713 auch nur mit der leisesten Andeutung erwähnt. Speciell hätte es in dem zwischen Spanien und England am 13. Juli 1713 abgeschlossenen Vertrage sehr nahe gelegen, diesen Punkt zu berühren, weil im Art. 4 desselben von der Anerkennung der in England aufgerichteten Successionsordnung durch Spanien ausführlich gehandelt wird; noch natürlicher wäre es in dem Vertrage zwischen Spanien und Savoyen vom selben Datum gewesen, wo die Successionsansprüche Savoyens mit der größten Genauigkeit sicher gestellt werden; es ist aber in beiden Fällen nicht geschehen. Weshalb nun die Mächte, wenn sie in der Zurückschiebung der Frauen eine weitere Garantie dafür erblickt hätten, daß Spanien niemals weder mit Frankreich noch mit Oesterreich vereinigt werde, nicht das Gesetz vom 10. Mai unter ihre Punctationen aufgenommen haben sollten, läßt sich ebenso wenig begreifen, als weshalb König Philipp niemals den Wunsch der Mächte erwähnt hat, um die Abneigung gegen die von ihm gewünschte Neuerung leichter zu besiegen[1]). Daß also das Gesetz von

---

1) Trotz dieser ziemlich bündigen Schlußfolgerung schien es mir doch denk-

1713 durch die Utrechter Verträge unter den europäischen Schutz gestellt sei, ist eine grundlose Behauptung. Dagegen kann es zweifelhaft erscheinen, ob sich nicht wenigstens Oesterreich durch den Vertrag vom 30. April 1725 [1]) verpflichtet habe, für die Aufrechterhaltung jenes Gesetzes einzustehen. Denn Artikel 12 dieses Vertrags beginnt mit den Worten: „Seine Kaiserliche Majestät verspricht zu vertheidigen, zu beschützen und aufrecht zu erhalten, immer wenn es nöthig wäre, die Successionsordnung, welche in dem Königreiche Spanien angenommen ist und bestätigt durch den Vertrag von Utrecht, durch die später kraft der Quadrupelallianz gemachten Verzichtleistungen und zuletzt durch das gegenwärtige Friedensinstrument." Ist nun el órden de sucesion recibido en el reino de España nicht eben die Successionsordnung vom 10. Mai 1713? Gewiß, wenn nicht hinzugefügt wäre: y confirmado por el tratado de Utrech etc. Denn in Utrecht, wie wir sahen, ist das Gesetz vom 10. Mai mit keinem Worte erwähnt, so wenig wie in den andern genannten Verträgen, wohl aber das vom 18. März, welches die von Frankreich und Spanien gegenseitig ausgetauschten Verzichtleistungen und die eventuelle Succession des Hauses Savoyen umfaßt. Offenbar können deshalb auch nur diese Bestimmungen vom 18. März unter dem

bar, daß König Philipp in irgend einer Weise unter einem Drucke der verhandelnden Mächte gestanden habe, und ich suchte mir daher über diesen Punkt die möglichste Sicherheit zu verschaffen. Nun aber erfahre ich durch die gütige Mittheilung des Herrn Prof. v. Noorden, welcher sich mit diesen Verhandlungen eingehend beschäftigt und die gesammte über sie geführte Correspondenz, auch einen beträchtlichen Theil der ungedruckten, verglichen hat, daß nicht nur König Philipp in den Utrechter Friedensverhandlungen von keiner Seite die fragliche Aenderung auferlegt oder zugemuthet worden ist, sondern daß selbst in den geheimsten Correspondenzen und Instructionen keine Rede davon ist, einen solchen Act von ihm zu fordern. Unter diesen Umständen ist es dann allerdings erstaunlich, wie nicht nur 1830 nach dem Erscheinen des Decrets vom 29. März die diplomatische Welt es als selbstverständliche Thatsache hinstellte, daß darin eine Verletzung des Utrechter Vertrages liege, sondern auch in den folgenden Jahren wenigstens die Vertreter der Ostmächte ruhig an dieser völlig grundlosen Fiction festhielten. Noch 1839 in dem damals mit erneuter Lebendigkeit aufwachenden Federstreit wurde diese Behauptung von den Vertretern Don Carlos' wiederholt.

1) Cantillo, tratados de paz p. 202 ff.

órden de sucesion recibido en el reino de España verstanden werden.

Die Successionsfrage ruhte bis zum Jahre 1789. Damals erschien es der Regierung Karls IV aus einer Reihe von Gründen, deren Erörterung nicht hierher gehört[1]), wünschenswerth, die alte Thronfolgeordnung herzustellen, und man beschloß die zur Huldigung für den jungen Ferdinand einberufenen Cortes zur Beseitigung des Gesetzes von 1713 zu benutzen. Als der König am 19. September die Versammlung eröffnete, machte ihr Graf Campomanes, der Gouverneur des Raths von Castilien, die überraschende Mittheilung, sie werde eine Pragmatik über die Thronfolge zu berathen haben. Die Regierung hatte in dieser wichtigen Sache einen eigenthümlichen Weg eingeschlagen. Sie ging von der Anschauung aus, daß die Succession eine lediglich innere Angelegenheit, eine von denjenigen Fragen sei, welche auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung erledigt werden könnten, daß die verwandten Häuser der Bourbonen in Neapel und Paris keinerlei Recht besäßen, darüber gehört zu werden. Sie hatte deshalb auch diesen Höfen und ihren Vertretern in Madrid nicht einmal von dem beabsichtigten Schritte Mittheilung gemacht: die Gesandten von Frankreich und Neapel wurden durch die Eröffnung von Campomanes gerade so überrascht, wie das ganze übrige Publikum. Diese Naivetät, denn anders kann man das Vorgehen der spanischen Regierung doch wohl nicht bezeichnen, trug üble Früchte. Die betheiligten Gesandten, besonders der neapolitanische, fanden die Absicht, eine die ganze Familie der Bourbonen so nahe angehende Sache einseitig ordnen zu wollen, ganz unerhört und erhoben die lebhaftesten Proteste. Wenn Graf Floridablanca da nun dem neapolitanischen Gesandten jede Aufklärung verweigerte unter dem Vorgeben, der König werde sich schon direct mit seinem Bruder verständigen, außerdem seien die Aussichten Neapels auf den spanischen Thron so entfernt, daß es wenig Ursache habe, von einer Aenderung

---

1) S. darüber meine Geschichte Spaniens zur Zeit der französischen Revolution S. 252 f. Ueber die Cortes von 1789 ist das vollständige Material im 17. Bande der Coleccion de documentos inéditos para la historia de España Madr. 1851 gedruckt.

der Succession reelle Verluste zu befürchten, so hatte der Gesandte ganz Recht, solche Argumente scharf zurück zu weisen. Man wünschte das Gesetz von 1713 in Madrid u. A. deshalb zu beseitigen, weil von den sechs Söhnen der Königin vier gestorben waren und die Gesundheit der beiden überlebenden, des noch nicht fünfjährigen Ferdinand und des etwas über einjährigen Karl keineswegs alle Besorgnisse ausschloß, während die vier Prinzessinnen, von denen die vierzehnjährige Doña Carlota mit dem Thronfolger von Portugal verlobt war, jede wünschenswerthe Sicherheit boten. Wurde aber die Successionsfrage praktisch, so handelte es sich ganz einfach darum, ob nach dem Tode der beiden letzten Infanten Doña Carlota oder der König von Neapel die näheren Erbansprüche habe. Dem Gesetz von 1713 zufolge wäre dann der König von Neapel der berechtigte gewesen, nach der bis 1713 gültigen Successionsordnung dagegen Doña Carlota. Bei dieser Sachlage Neapel jedes reelle Interesse an der Frage abzusprechen, war deshalb gewiß ein eigenthümlicher Einfall. Der Gesandte gab sich denn auch mit der Antwort Floridablancas keineswegs zufrieden, sondern bot Alles auf, den Plan der Regierung scheitern zu machen und er fand bei der Floridablanca gegenüber stehenden, von Aranda geführten französischen Partei so viel Anklang, daß sich die Regierung genöthigt sah, einen andern Weg einzuschlagen. Als am 30. September die erste Sitzung der Cortes Statt fand, eröffnete sie Campomanes mit der Aufforderung, daß sich die Mitglieder durch einen feierlichen Eid verpflichteten, alles in diesen Cortes Verhandelte geheim zu halten. Nachdem der Schwur sofort geleistet war, ließ Campomanes eine Proposition folgenden Inhalts verlesen: so oft man versucht habe, die durch Gesetze und unvordenkliche Gewohnheit aufgerichtete Successionsordnung zu verändern, seien blutige Kriege und verheerende Unruhen die Folge gewesen, ohne daß es je gelungen, die „regelmäßige Succession" zu beseitigen. Vergebens sei das auf diese Succession gestützte Recht Philipps V in dem langen Erbfolgekriege bestritten worden, vergebens früher das Recht der katholischen Isabella, welche vielmehr durch dasselbe diese große Monarchie geschaffen in der Vereinigung Castiliens mit Aragon, vergebens noch früher das Recht der Doña Berenguela, der Mutter des heil. Ferdinand, welche durch ihre Ehe mit König Alfons von Leon für

immer Leon und Castilien vereinigt habe. So zeige die Erfahrung der Jahrhunderte, daß Spanien allein die seit unvordenklichen Zeiten gültige und in den Partiden aufgesetzte Succession convenire. „Wenn auch“, fuhr die Proposition fort, „1712 versucht wurde, diese regelmäßige Methode zu alteriren, aus einigen in den Verhältnissen jener Zeit, welche jetzt nicht mehr bestehen, liegenden Gründen, so kann doch das damals Beschlossene nicht als Grundgesetz angesehen werden, weil es gegen die bestehenden und beschworenen Grundgesetze verstieß, weil auch das Reich (die Cortes) eine so wesentliche Aenderung in der Thronfolgeordnung weder erbeten noch darüber verhandelt hat. Wenn nicht jetzt in einer Zeit der Ruhe jene Aenderung radical beseitigt würde, so müßten große Kriege und Unruhen gefürchtet werden, ähnlich wie zur Zeit Philipps V.“ Diese Gründe hätten das wohlwollende und väterliche Herz des Königs bestimmt vorzuschlagen, daß diese Angelegenheit „mit dem größten Geheimniß und ohne die geringste Verzögerung“ behandelt werde.

Zu diesem Zwecke ließ Campomanes mittheilen, er habe es angemessen gefunden, dem „Reich“ sogleich die Petition vorlegen zu lassen, welche es in dieser Sache an den König richten könne. Denn das war die Form, in welcher die Cortes einer Regierungsvorlage zustimmen durften: sie mußten die Regierung um dasjenige bitten, was dieselbe wünschte. Als die Petition verlesen war, erhob sich der erste Vertreter von Burgos zu einer völlig nichtssagenden und die Successionsfrage mit keinem Wort berührenden Rede, in welcher er Gott dankte, daß er Spanien einen so katholischen König gegeben und seine Befriedigung darüber andeutete, daß den Cortes so wichtige Dinge anvertraut würden. Darauf bemerkte Campomanes, alle Ritter Procuradoren offenbarten ihren Wunsch, dem Könige „zu gehorchen und zu gefallen“; da es nun aber dem Könige angenehm sein würde, daß die Sache in aller Kürze abgemacht werde, so könne man wohl sofort zur Abstimmung schreiten. Die sämmtlichen Abgeordneten der sieben und dreißig stimmfähigen Städte stimmten der auf Herstellung der alten Thronfolgeordnung gerichteten Petition bei. Am 31. October wurde den Cortes die königliche Resolution mitgetheilt, welche die Petition genehmigte, aber hinzufügte, es solle „für jetzt das größte Geheimniß bewahrt werden, weil es so meinem

Dienste passe". Darauf folgte eine Art Publication in der Weise, daß zuerst noch einmal die Petition der Cortes und dann die Antwort des Königs verlesen wurde, welche letztere lautete: „Ich erwidere euch, daß ich meinem Rath befehlen werde, daß er die pragmatische Sanction expedire, wie es in solchen Fällen angemessen und gebräuchlich ist."

Die legalen Formalitäten waren damit, wie äußerlich immer, erfüllt, Cortes und Regierung über die Herstellung der „regelmäßigen Succession" einig geworden, die pragmatische Sanction konnte jeden Tag expedirt und dem Reiche verkündigt werden. Aber es geschah nicht. Zuerst wirkten die in dem Widerspruche Neapels und Frankreichs gelegenen Gründe der Geheimhaltung fort, und dann erfuhren alle Umstände, welche zu der Maßregel Anlaß gegeben hatten, eine vollständige Aenderung. Die beiden Infanten wuchsen kräftig heran, ein dritter kam dazu; mit dem Sturze Floridablancas waren die auf Portugal gerichteten Motive beseitigt; wer hätte endlich in den Nöthen der Revolutionskriege ein solches durch kein unmittelbares Bedürfniß auferlegtes Unternehmen wagen mögen? Die pragmatische Sanction von 1789, überhaupt nur in sehr engen Kreisen bekannt geworden, gerieth bald in vollständige Vergessenheit, wenn man die Wenigen ausnimmt, welche an ihr mitgewirkt hatten. Es ist sehr glaublich, daß Godoy und seine Gehülfen in der Regierung von dem Act keinerlei Kenntniß hatten, und es bedarf deshalb auch keiner spitzfindigen Argumente[1]), um zu erklären, wie es geschah, daß in die neueste 1805 veranstaltete Gesetzsammlung das Auto acordado vom 10. Mai 1713 Aufnahme fand. Allerdings beweist diese Thatsache bei der confusen Beschaffenheit der Sammlung nicht, daß die spanische Regierung im Jahre 1805 ausdrücklich die erneute Rechtskräftigkeit des Auto habe bezeugen wollen; aber es ist doch sehr übertrieben, wenn man behaupten will, es sei überhaupt irrelevant gewesen, ob irgend ein Gesetz in die Sammlung Aufnahme gefunden habe oder nicht. Gerade bei dieser Ausgabe von 1805 geschah es, daß der Justizminister Caballero einige in den früheren Sammlungen befindliche Bestimmungen über die Rechte der Cortes streichen ließ:

1) Wie sie Zöpfl, die spanische Successionsfrage, S. 103 ff. entwickelt.

dieses Factum machte in den liberalen Kreisen das größte Aufsehn; man erkannte darin die Absicht der Regierung, auch noch den bisher erhaltenen Schein einer Volksvertretung zu beseitigen. Und so kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß, wenn die damalige Regierung noch daran gedacht hätte, die pragmatische Sanction von 1789 zu verwenden, sie mindestens nicht das Auto von 1713 in die neueste Gesetzsammlung aufgenommen haben würde, wenn selbst die Aufnahme der Sanction noch durch irgend welche politische Rücksichten wäre widerrathen worden.

So schien also die Successionsfrage in völlige Vergessenheit begraben zu sein, als die Ereignisse von 1808 sie plötzlich wieder aufweckten. Da die sämmtlichen männlichen Glieder der spanischen Dynastie sich in Napoleons Hand befanden, so traten sich die entgegengesetzten Ansprüche der neapolitanischen und der portugiesischen Familie, jene auf das Auto von 1713, diese auf die pragmatische Sanction von 1789 gestützt, alsbald gegenüber. Die ersten Schritte freilich, welche Doña Carlota, jetzt Gemahlin des Prinz-Regenten von Brasilien, im Sommer 1808 that, gaben einen schlagenden Beweis dafür, daß selbst an diesem in der unmittelbarsten Weise bei dem Act von 1789 interessirten Hofe derselbe damals völlig unbekannt war: nachdem die Prinzessin durch ein Manifest vom 19. August die amerikanischen Unterthanen Spaniens aufgefordert hatte, sie als Stellvertreterin ihres Vaters anzuerkennen, wurde das in einer Anzeige an die Sicilische Majestät so ausgelegt, als ob damit in keiner Weise beabsichtigt werde, die näheren Anrechte des Königs von Sicilien zu beeinträchtigen. Inzwischen aber hatte Floridablanca als Präsident der Junta von Murcia in einem Aufrufe derselben vom 22. Juni die Vorgänge von 1789 publicirt und darauf hingewiesen, daß kraft der damals hergestellten alten Successionsordnung die Prinzessin Carlota beim Wegfall ihrer Brüder erbberechtigt sei. Kaum war dieses wichtige Document in Brasilien bekannt geworden, als Doña Carlota ihre Agitationen mit neuem Eifer und erhöhtem Nachdruck aufnahm, zuerst in Amerika, dann auch in Spanien. Sie erhob jetzt den Anspruch, so lange ihre Brüder gefangen seien, stehe ihr als ältester Tochter Karls IV das Recht zu, in den spanischen Landen zu regieren, da die 1713 versuchte Aenderung der alten

regelmäßigen Succession 1789 wieder beseitigt sei. Dagegen bemühte sich der König von Sicilien seit dem Juni 1808 zuerst für seinen Sohn Leopold, dann für seinen Schwiegersohn Louis Philipp von Orleans die Regentschaft über Spanien zu gewinnen, seinerseits darauf gestützt, daß er kraft des Gesetzes von 1713 als Bruder Karls IV das nächste Recht an Spanien habe. Im Herbst 1809 bekämpften sich diese widerstreitenden Ansprüche bei der Centraljunta auf das heftigste, seitdem der portugiesische Gesandte in einer Note vom 1. September die Forderung gestellt hatte, daß die Prinzessin Carlota als Thronerbin anerkannt und zur Regentin ernannt werde. In der That erlangte er, daß die Rechtsfrage zur Entscheidung an den Vereinigten Rath, eine aus Mitgliedern der früheren fünf obersten Räthe gebildete Behörde verwiesen wurde, und dieser Rath gab seinen Ausspruch durch eine Consulta vom 13. Januar 1810 vollkommen zu Gunsten der Prinzessin Carlota. Dieses Aktenstück enthält im Keim schon alle Argumente, welche später von den Verfechtern der pragmatischen Sanction geltend gemacht worden sind. Nach einer richtigen Darlegung des Hergangs von 1789, über den man eidliche Aussagen verschiedener Mitglieder der damaligen Cortes erhoben hatte, hieß es, dem Gesetze vom 1789 fehle an seiner obligatorischen Kraft nichts, als daß es publicirt werde, diese Publication möge jetzt durch die Centraljunta vorgenommen werden. Aber ein eigenthümliches Verhängniß wollte, daß nicht allein die Centraljunta aus Gründen, welche mit der Rechtsfrage nichts zu thun hatten, sich weigerte, den Vorschlag des Vereinigten Raths auszuführen, sondern auch dessen Consulta in den Akten begraben blieb. Auch die späteren Bemühungen des portugiesischen Gesandten bei den Cortes erzielten, soweit es sich um das Interesse der Doña Carlota handelte, keinen Erfolg [1]).

Dagegen nahm dann die Verfassung von 1812 in der allernachdrücklichsten Weise die Grundsätze der alten Successionsordnung auf. Wie die Ansichten in den Cortes über diese Frage standen, darüber ist uns leider die genauere Kenntniß durch den Umstand ent-

1) Aperçu relatif au droit de succession à la Couronne d'Espagne in Wellington Supplem. Desp. 7, 17 ff.

zogen, daß die Versammlung im October 1811 beschloß, das Capitel über die Thronfolge in geheimen Sitzungen festzustellen; aber das Resultat dieser Verhandlungen war so präcis als nur möglich. Man begnügte sich nicht damit, nachdem schon in Art. 174 das allgemeine Princip der cognatischen Succession ausgesprochen war, in Art. 176 mit voller Bestimmtheit zu sagen: „In demselben Grade und derselben Linie haben die Männer den Vorzug vor den Frauen und immer der ältere vor dem jüngeren; aber die Frauen der besseren Linie oder des besseren Grades in derselben Linie haben den Vorzug vor den Männern der schlechteren Linie"; sondern man erläuterte noch diese jeden Zweifel ausschließenden Bestimmungen durch eine Reihe von Exemplificationen. Mit diesen Sätzen der Verfassung wäre nun endlich volle Klarheit in die seit einigen zwanzig Jahren schwankend gewordene Frage gekommen; aber indem diese Verfassung zuerst 1814 und dann wieder 1823 mit Stumpf und Stil ausgerissen wurde, hatte auch sie nur dazu beigetragen, die herrschende Verwirrung in gewisser Weise zu mehren.

Als König Ferdinand nach Spanien zurückkehrte, machte seine Kinderlosigkeit Don Carlos zum präsumtiven Thronerben; als ihm aber am 21. August 1817 seine zweite Gemahlin eine Tochter gebar, da trat der Fall ein, wo man sich entscheiden mußte, ob diese Infantin nach der pragmatischen Sanction von 1789 erbberechtigt sein oder Don Carlos nach dem Auto von 1713 seinen Anspruch behaupten solle. Aber, wie Herr von Liebermann am 30. März 1830 berichtet, hatte damals der König wiederholt erklärt, die Geburt der Infantin solle den Rechten seines Bruders keinen Eintrag thun; außerdem sei damals wie 1809 vergeblich nach den Akten von 1789 geforscht: dieselben seien erst 1819 mit den Papieren Karls IV von Rom gekommen. Damals war aber die Infantin schon längst gestorben.

Das sind die sonderbaren Antecedentien, mit denen es die Regierung zu thun hatte, als sie sich entschloß, die pragmatische Sanction von 1789 zu publiciren. Wie sich die Parteien im Lande und am Hofe gegenüber standen, hätte sie sich zu dem behutsamsten Vorgehen verpflichtet halten müssen, selbst wenn über die rechtliche Lage der Angelegenheit kein Zweifel möglich gewesen wäre. Das wird

nun aber doch kein Unbefangener behaupten wollen. Daß dem zwischen Karl IV und den Cortes getroffenen Uebereinkommen zu seiner obligatorischen Kraft, um mit der Consulta von 1810 zu reden, nichts fehlte als die Publication, mag zugegeben werden, obwohl der Widerspruch der verwandten Höfe, wie er thatsächlich die Verkündigung hinderte, immerhin einigermaßen in Betracht zu kommen hätte; daß aber diese Publication zu jeder beliebigen Zeit, nach mehr als vierzig Jahren, nachgeholt werden könne, das ist eine jeder politischen Praxis und dem gesunden Menschenverstande zu sehr widerstreitende Behauptung, als daß man auf sie die Entscheidung einer so überaus wichtigen Frage hätte stützen dürfen. Was auch Miraflores, Zea Bermudez und Zöpfl vorgebracht haben, um zu erweisen, daß ein solches Verfahren ganz im Einklang stehe mit dem spanischen Staatsrecht, ihre Argumente können keine Ueberzeugung schaffen. Gewisse Dinge sind in Spanien selbstverständlich wie in der ganzen übrigen Welt. Nachdem nicht allein Karl IV während einer zwanzigjährigen Regierung, sondern auch Ferdinand VII sechszehn Jahre lang die pragmatische Sanction von 1789 als nicht vorhanden behandelt hatte, konnte man sie nicht plötzlich hervorsuchen und verkündigen, als wäre die stets beabsichtigte Publication nur eine kurze Weile aus besondern Gründen verschoben worden. Jedenfalls mußte man sich darauf gefaßt machen, daß ein solches Verfahren auf die lebhafteste Anfechtung stoßen würde. Zu dieser Frage kam aber eine zweite. Wenn Floridablanca 1789 dem neapolitanischen Gesandten auf seine Proteste erwiderte, das gehe Neapel nichts an, wenn er nach dem Grundsatze verfuhr, als sei die Aenderung der Succession eine rein innere Angelegenheit wie der Erlaß irgend eines anderen Gesetzes, so behauptete und befolgte er damit eine Theorie, die Allem, was unter allen Völkern in diesem Punkte angenommen ist, widerstreitet. Ließe es sich beweisen, was aber nicht bewiesen ist, daß Spanien auch in dieser Hinsicht seine ganz absonderlichen Normen habe, so wäre damit immer noch nicht die Thatsache beseitigt, daß jede bei einer solchen Aenderung interessirte Macht oder Person ihr Aeußerstes thun würde, um ein Vorgehn zu vereiteln, gegen das sie sich auf den allgemeinen Völkerbrauch berufen könnte. Daß Floridablanca wirklich an dem Widerspruche Neapels scheiterte, hätte seinen Nachfolgern

Einiges zu denken geben sollen. Gegenwärtig aber handelte es sich ja noch um eine ganz andere Schwierigkeit. Man mußte, um die Rechtmäßigkeit des Decrets vom 29. März zu behaupten, nicht allein den Satz aufstellen, daß die verwandten Königshäuser von Neapel und Frankreich kein Recht hätten, bei der Aenderung der Succession gehört zu werden, sondern die noch weit verwegnere Hypothese verfechten, daß auch der Bruder des Königs, der seit vielen Jahren allgemein für den Thronerben gegolten hatte, ebensowenig eine Berücksichtigung bei einer solchen seine ganze Existenz antastenden Maßregel beanspruchen dürfe.

Denn weit davon entfernt, den Consens der Bourbonen von Paris und Neapel, die Einwilligung Don Carlos' erlangt zu haben, hatte man ganz in der Weise von 1789 die alte Succession hergestellt, ohne den so nahe Betheiligten auch nur ein Wort zu gönnen. Ja man hatte für sie den in diesem Verfahren gelegenen Affront noch besonders empfindlich gemacht. Der König von Neapel war mit seiner Gemahlin seit vier Monaten in Madrid; die allergewöhnlichste Artigkeit hätte verlangt, daß, wenn man wirklich meinte, ihn in dieser Sache als nicht vorhanden behandeln zu müssen, man doch wenigstens mit der Publication des Decrets bis nach seiner Abreise gewartet hätte; so aber warf man es ihm, wie er sich mit Recht beschwerte, noch in den letzten Tagen seines Besuchs, wie zum Abschiede ins Gesicht. Eine ähnliche Aufmerksamkeit hatte man für Don Carlos: das Decret trug das Datum seines Geburtstages; am Tage vorher erfuhr er davon [1]).

Diese Details charakterisiren den plumpen Cynismus, mit dem diese Regierung die wichtigsten Dinge zu behandeln pflegte; ihrer Rohheit kam nur ihre Unwissenheit gleich. Calomarde, welcher den König hauptsächlich zu dem Schritte veranlaßt hatte [2]), um sich noch weiter vor der Rache der Carlisten zu decken, wußte wohl, was er damit gegen Don Carlos that; aber die weiteren diplomatischen Consequenzen schien er nicht geahnt zu haben. Die Gesandten von Frank-

---

1) Depesche des Herrn v. Liebermann vom 30. März.

2) Einige behaupteten sogar, er habe seine Collegen von dem Beabsichtigten erst in Kenntniß gesetzt, als bereits alle Vorbereitungen vollendet.

reich und Neapel, welche sogleich einen vorläufigen Protest einlegten, machten in ihren Unterhaltungen mit dem Minister die Wahrnehmung, daß er von den wichtigsten bei der Frage in Betracht kommenden Thatsachen nichts wisse, daß er sich mit dem Interesse, welches die Mächte an der Sache nehmen könnten, nie beschäftigt habe; als sie von den Erbansprüchen Sardiniens sprachen, stellte es sich heraus, daß ihm die in den Verträgen von 1713 zu Gunsten dieses Hauses gemachten Stipulationen unbekannt waren; ja es wurde sogar behauptet, er habe den König von Sardinien zu den Bourbonen gerechnet.

Wenn aber Calomarde nach dieser Seite sich selbst übertraf, so sah er recht gut ein, daß er nun gegen die Carlisten, mit denen er in den schärfsten Gegensatz gerathen war, sein Werk in Sicherheit bringen müsse. Er trug sich mit allerlei Plänen, um den von dieser Partei beherrschten Staatsrath zu säubern, die königlichen Freiwilligen zu reduciren, wichtige Posten mit gemäßigten Männern zu besetzen. Er, der so lange der Schrecken aller Verständigen gewesen war, schickte sich jetzt an ihr Haupt zu werden. Seine Gedanken giengen so weit, daß er sogar im Herbst die alten Cortes berufen, durch sie das Decret vom 29. März sanctioniren, dem dann geborenen Erben huldigen lassen wollte. Die übrigen Minister fanden es öfter nöthig, den Allmächtigen in einer Richtung zu mäßigen, welche sie früher so oft gegen ihn hatten vertheidigen müssen. Aber ihn stützte die ganz natürliche Consequenz der einmal eingeschlagenen Politik. Mit der Herstellung der alten Succession hatte man den Carlisten den Krieg erklärt. Wollte man sich gegen sie behaupten, so mußte man bei Zeiten Anhänger werben. Dieser Ansicht war die Königin durchaus, deren Einfluß mehr und mehr hervortrat. Sie brachte Personen aus der liberalen Aristokratie an den Hof; sie bewog den König zum ersten Male, seit er regierte, von dem Adel, dem Militär Notiz zu nehmen; sie schob das Regiment der Lakaien nach Kräften zurück; in der Regierung war sie schon im Sommer maßgebend: die Minister thaten nichts, ohne mit ihr berathen zu haben.

Dieser freilich sehr allmählichen, aber doch unverkennbaren Wendung gegenüber beobachteten die Carlisten eine überraschende Zurückhaltung. Man hatte gedacht, ihr Grimm werde alsbald explodiren.

Sie blieben ganz still. Nicht nur Don Carlos, sondern sogar seine Gemahlin nahm die Miene an, den' weiteren Verlauf gelassen abzuwarten. Die heißesten Köpfe der Partei wie der Bruder Cirilo fiengen allerdings sogleich ihre Machinationen an; aber sie erhielten Weisung, sich ruhig zu verhalten. Das war gewiß das Klügste. Es lag ja noch Alles im Ungewissen. Gebar die Königin einen Sohn, so konnte man gegen dessen Berechtigung unmöglich etwas sagen; gebar sie eine Tochter, so mußte gegen sie natürlich das Recht Don Carlos' behauptet werden; aber auch in diesem Falle wurde die Frage praktisch erst mit dem Tode des Königs. Alles kam darauf an, sich für diesen Moment zu rüsten. Die beste Rüstung aber bestand darin zu verhindern, daß nicht bei Lebzeiten des Königs die liberale Partei festen Fuß fasse, die noch immer großen Einflüsse bei Hofe mit möglichster Klugheit im Interesse der eigenen Richtung geltend zu machen. Wäre man sogleich schroff und drohend aufgetreten, so würde man lediglich den König denjenigen zugetrieben haben, welche behaupteten, die Regierung habe jetzt keine Wahl, als einen gemäßigten Liberalismus einzusetzen. Verhielt man sich dagegen loyal, so konnte man auf die tiefe Abneigung des Königs gegen Alles rechnen, was nur entfernt an freisinnige Grundsätze erinnerte.

Die Partei blieb bei dieser geschickten Taktik, bis die Nachricht von der Julirevolution sie aus dem Gleichgewichte warf. Das war freilich auch ein zu harter Schlag. So lange Karl X in Frankreich regierte, besaß sie die volle Sicherheit, von dorther kräftig unterstützt zu werden, sobald sie in die Lage käme, gegen das Decret vom 29. März Front machen zu müssen; sie wußte, daß die Ostmächte dieses Decret mißbilligten; in Portugal herrschte ihr Freund Dom Miguel in kaum noch bestrittener Macht; von England hatte man wenigstens nichts zu fürchten. Diese überaus günstige Situation bedrohten die Julitage aufs empfindlichste. Sofort kamen die spanischen Emigranten in Bewegung, von den französischen Liberalen, einen Moment sogar, wie es schien, von der französischen Regierung unterstützt; in Spanien selber reckten die Schwarzen die Köpfe; in Portugal wurde es unruhig. Dieser Gefahr gegenüber meinte man einen entscheidenden Schritt thun zu müssen. Der König wurde mit Adressen bestürmt, welche die Entfernung dieses verrätherischen Ministeriums

forderten; im September kam es sogar in Madrid zu Aufläufen, welche unter dem Rufe: Es lebe der absolute König! Nieder mit dem Ministerium! Statt fanden. Und nun zeigte es sich, wie klug die Partei seit dem Frühling operirt hatte. Sie saß beim Könige so fest, daß die Minister nur mit der äußersten Anstrengung eine Untersuchung wegen der Unruhen und die Verbannung einiger durch dieselben am stärksten compromittirten Parteiführer erlangen konnten. Allen weiteren Maßregeln widersetzte sich der König.

Inzwischen war die Zeit der Entbindung herangekommen. Diesem Ereigniß wurde natürlich mit der äußersten Spannung entgegen gesehen. Es war bekannt gemacht, die Geburt eines Infanten solle durch das Aufziehen einer rothen Flagge auf dem Schlosse angekündigt werden, die Geburt einer Infantin durch eine weiße Flagge. Eines Tages Ende September erblickte man die rothe Flagge. Alles stürzte ins Schloß um zu gratuliren. Aber es war ein Irrthum. Der mit dem Flaggen beauftragte Officier hatte gemeint, es sei gut, die Signale einmal zu probiren, damit es im großen Moment richtig gehe. Man verzieh die Täuschung, da man ein gutes Omen darin sah. Auch die alten Damen behaupteten zuversichtlich, es werde ein Prinz sein. Einige Tage später wurde das weitläufige Ceremoniell publicirt, welches bei der Taufe des Prinzen von Asturien beobachtet werden sollte; auch die Namen waren aufgeführt, die man ihm zugedacht hatte. Endlich in der Nacht vom 9. auf den 10. October wurden die Minister, das ganze diplomatische Corps, eine große Anzahl hochgestellter Spanier von Gardes du Corps geweckt mit der Einladung: „Se. Maj. der König läßt Sie bitten, sich sofort in die Zimmer J. Maj. der Königin zu begeben, um Zeuge ihrer Entbindung zu sein“. Zwischen drei und vier Uhr Morgens erschienen die Geladenen, eine stattliche Versammlung von mehr als hundert Personen. Sie mußten lange warten. Die ersten sechs Stunden vergiengen passabel; dann aber wurde die Müdigkeit und zuletzt, nachdem sie volle zwölf Stunden geharrt hatten, der Hunger Herr. Gegen vier Uhr Nachmittags gaben die Minister das Signal der Flucht, dem Alle bis auf etwa zwanzig folgten. Noch keiner derselben war zurückgekehrt, als sich um vier ein halb Uhr die Thüre öffnete und eine Hofdame laut verkündete: „Ihre Majestät ist glück-

lich entbunden". „Von einem Prinzen?" rief Alles hastig. Die Dame wiederholte: „Ihre Majestät ist glücklich entbunden". Das tiefe Schweigen der Versammelten verrieth die getäuschte Hoffnung. In dem Augenblicke trat der König ein, blaß und sichtbar aufgeregt, gefolgt von der Marquesa de Santa Cruz, welche das neugeborene Kind auf einer silbernen Schüssel trug. Sie präsentirte es zuerst den Spaniern. Einer von ihnen fragte noch einmal: „Ein Prinz?" Sie antwortete: Una niña (eine Kleine). Pero hermosa (aber eine schöne) fügte der König tröstend hinzu. Dann nahm er die Schüssel, um das Kind den anwesenden Diplomaten (seltsamer Weise waren nur der Nuntius und die Vertreter der drei Ostmächte geblieben) zu zeigen. Er versuchte zu sprechen, aber die Stimme versagte ihm. Dafür schrie Ihre Kgl. Hoheit desto lauter. Die Minister erschienen erst, als das Kind schon wieder entfernt war. Inzwischen hatte der Offizier die weiße Fahne aufgezogen. Aber die glühend neben der schönen Linie des Guadarrama niedersinkende Herbstsonne ließ sie roth erscheinen, und die getäuschte Artillerie gab die für die Geburt eines Infanten angekündigten Salven, so daß sich die meisten Einwohner zum zweiten Male einer falschen Freude überließen [1]).

Die Königin und ihre aufrichtigen Freunde erkannten, daß jetzt keinen Augenblick mehr gesäumt werden dürfe, gegen die Carlisten eine starke Position zu gewinnen. Sobald die Königin wieder ihren persönlichen Einfluß geltend machen konnte, wurde von der Regierung eine Reihe Maßregeln ergriffen, welche ganz unzweideutig darauf hinzielten, nicht allein das gemäßigte System immer mehr zu befestigen, sondern es sogar nach der liberalen Seite auszudehnen. Zu den charakteristischen Zügen des Absolutismus, wie ihn König Ferdinand nach 1814 wie nach 1823 übte, hatte die systematische Vernachlässigung des Adels gehört, dessen Stelle bei Hofe von Kammerdienern und Mönchen occupirt war; als die Königin Christine in Madrid erschien, fand sie das Schloß ganz und gar von der niedrigsten Gesellschaft angefüllt. Dieses Verhalten des Königs hatte dann den Adel mehr und mehr zum Liberalismus hingedrängt. Die

1) Bericht des Grafen Königsmark vom 11. Oct.

Königin ließ sich dadurch nicht in dem systematischen Streben irre machen, den Adel an den Hof zu ziehen; im Gegentheil, konnte sie mit dem Adel zugleich den Liberalismus gewinnen, so schien der Vortheil ein doppelter. Anfang November wurde eine bedeutende Anzahl von Hofdamen und Kammerherrn aus den ersten Familien ernannt, unter denen sich Manche befanden, welche noch vor einem Jahre kaum gewagt hatten zu hoffen, daß sie jemals wieder zu Gnaden könnten angenommen werden. Gleichzeitig begründete man in Madrid eine Bildungsanstalt für den Adel, was nichts Anderes hieß, als man wünsche den Adel auch wieder in dem höheren Staatsdienste häufiger zu verwenden. Kurz darauf wurde bekannt, daß mehrere Spanier, welche seit 1823 im Auslande gelebt, die Erlaubniß erhalten hatten, zurückzukehren; ja es hieß, im Ministerium sei eine allgemeine Amnestie beschlossen. Noch mit weiteren Reformen trug man sich: besonders der Finanzminister Ballesteros arbeitete, vom neapolitanischen Gesandten Lucchesi unterstützt, im Sinne der Königin; er gieng damit um, ein Ministerium des Innern zu begründen, da ohne eine solche Behörde eine verständige Verwaltung unmöglich sei, und ließ sich nicht dadurch abhalten, daß in Spanien diese Einrichtung für ein wesentliches Symptom des Liberalismus galt.

Aber kaum war eine ernstliche Thätigkeit in dieser Richtung begonnen, so stellten sich ihr erhebliche und zum Theil unerwartete Schwierigkeiten in den Weg. Der König sah diese Neuerungen ungern. Die alte Camarilla, durch die Königin in ihrer Existenz bedroht, focht für Don Carlos, und sie verstand noch immer, den König am geschicktesten zu behandeln. Don Carlos selbst, die portugiesischen Prinzessinnen, der größte Theil des Clerus arbeitete natürlich den Versuchen, die Regierung zu liberalisiren, mit aller Macht entgegen. Nun aber gelang es diesen Kreisen, Calomarde, welchen sie seit Jahr und Tag für ihren gefährlichsten Feind gehalten hatten, wieder zu sich herüber zu ziehen, oder vielleicht näherte sich ihnen auch der mächtige Minister seinerseits. Zuerst wurde dieser neue Wechsel offenbar, als Calomarde im December gegen die Amnestie machinirte; er fürchte, hieß es, die Rückkehr einiger Capacitäten. In Wirklichkeit hatte er wohl erkannt, daß das System der Königin sich überhaupt mit seinem Interesse nicht vertrage, weil die Liberalen sich

mit ihm nie aussöhnen würden. Sofort aber zeigte sich die Macht Calomardes: an seinen Intriguen scheiterte die Amnestie. Da nun die Dinge schon so kritisch standen, halfen die verbannten Liberalen nach Kräften, daß sich die Regierung ganz wieder dem alten Terrorismus zukehrte. Indem sie unbelehrt durch die klägliche im Herbst erlittene Niederlage jeden Monat eine neue Invasion, bald von Frankreich, bald von Gibraltar aus versuchten, indem es ihnen im März 1831 gelang, auf der Isla de Leon einen ziemlich ernsten Coup auszuführen und zugleich ihre Genossen in Madrid und anderen Städten in Bewegung zu bringen, erfüllten sie den König mit der Angst, ihm drohe noch einmal, die Schrecknisse von 1820 zu erleben. In demselben März erfolgte dann ein vollständiger Umschwung. Von Reformen und Concessionen war keine Rede mehr und Calomarde protegirte wieder die fanatischen Royalisten wie ehemals. Die Königin suchte zwar trotz Allem mit Ballesteros und Lucchesi an ihren Plänen festzuhalten, aber im Mai belehrte sie eine Intrigue, welche ihr den Beistand Lucchesis entriß, daß sie ohnmächtig sei. In demselben Maße, wie ihr Einfluß sank, stieg der Calomardes; im December 1831 beugte sich Alles vor seiner Macht. Und hatte die Königin noch die Hoffnung gehabt, daß sie vielleicht durch die Geburt eines Prinzen aus ihrer mißlichen Lage befreit werden könne, so sollte zu Anfang 1832 auch diese Aussicht zerstört werden: sie gebar am 30. Januar wieder eine Prinzessin. Kurz darauf feierten die Apostolischen einen wichtigen Triumph, indem das durch den Tod Salmons erledigte Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dem Grafen de la Alcudia übertragen wurde, an dessen Erhebung die Partei seit 1823 gearbeitet hatte.

Man sieht wohl, das Decret vom 29. März 1830 stand jetzt vollständig in der Luft. Wer sollte für das Recht der Infantin Isabella auftreten, wenn der König starb? Die Regierungsgewalt arbeitete wieder ganz im Interesse der Carlisten, nach Außen wie im Innern; Dom Miguel gegen den von England offen unterstützten Angriff seines Bruders in Portugal auf dem Throne zu erhalten, war um diese Zeit die hauptsächliche Bemühung der spanischen Politik, welche überhaupt ganz im Sinne der Ostmächte arbeitete gegen England und Frankreich, von denen doch allein die Königin Christine

etwas hoffen konnte. Während aber so die Regierung Alles that, was Don Carlos nur wünschen mochte, kehrten die in ihren Hoffnungen getäuschten Liberalen der Königin mißmuthig den Rücken. Sie war ganz isolirt.

Als die Dinge so standen, trat in dem Befinden des Königs eine beängstigende Verschlimmerung ein. Der Hof weilte seit Anfang Juli in der kühlen Sommerresidenz von San Ildefonso. In den ersten Wochen vernahm man von häufigen und verstärkten Gichtanfällen, welche den König heimsuchten, legte aber der Sache keine größere Bedeutung bei; im August schien sich der Zustand gebessert zu haben. Anfang September aber sah sich der König dauernd ans Bett gefesselt und nach kurzen Schwankungen nahm die Krankheit am 13. eine sehr ernste Wendung. Der König litt an furchtbaren Beklemmungen und heftigen Seitenstichen, und die stärksten dagegen aufgebotenen Mittel erwiesen sich ohnmächtig; die drei Aerzte, welche den erschlafften Körper mit Blutegeln und spanischen Fliegen bedeckten, fürchteten Erstickung. Die Nacht vom 15. auf den 16. September war so schlimm, daß die Geistlichen am Mittag des 16. anfiengen, den König auf das Ende vorzubereiten; in den ersten Stunden des 17. gaben sie ihm die letzte Oelung. „Niemand", berichtet Herr v. Liebermann an diesem Tage, „hat mehr Hoffnung".

Was sollte werden, wenn der König starb? Die Königin befand sich in einer ganz verzweifelten Lage. Unter den Ministern, unter den Diplomaten, unter den anwesenden Mitgliedern der königlichen Familie war nicht ein Einziger, der sich bereit gezeigt hätte, für die Rechte ihrer Kinder einzutreten. Als sie Calomarde fragte, welche Maßregeln ergriffen werden müßten für den Fall, daß der König sterbe, erklärte er ihr, ohne die Zustimmung Don Carlos' werde sich das Decret vom 29. März nicht aufrecht erhalten lassen; nicht nur die 200,000 königlichen Freiwilligen, auch die Armee sei für den Infanten. Der Bischof von Leon, welcher eine große Rolle bei Hofe spielte, schilderte die Lage noch bedrohlicher. Die Königin suchte nun den Rath des neapolitanischen Gesandten Antonini. Dieser aber, statt sie zu ermuthigen, entwarf ihr ein sehr düsteres Bild von den Gefahren, denen sie selbst mit ihren Kindern, denen Spanien ausgesetzt sein werde, wenn sie es unternähme, die pragmatische Sanc-

tion gegen den Widerspruch Don Carlos' zu verfechten, betonte namentlich auch, daß er selbst troz aller persönlichen Ergebenheit in Folge bestimmter Weisungen nicht im Stande sein werde, ihr als Regentin zu nahen; auch bei keiner der andern Mächte werde sie Unterstützung finden. Nur ein Arrangement mit Don Carlos könne retten. Dasselbe war die Meinung Calomardes gewesen[1]). Die Königin sträubte sich lange. Endlich am Nachmittage des 17. gab sie nach. Graf Alcudia wurde gerufen, um ein Decret zu entwerfen, worin der König seine Gemahlin autorisirte, während seiner Krankheit mit den Ministern zu arbeiten und ihr überließ, sich einen Beistand zu wählen. Als solchen bezeichnete sie Don Carlos und ließ ihm durch Alcudia zugleich das Decret vorlegen und ihren Wunsch mittheilen, sich mit ihm zu verständigen. Als wesentlichster Punkt des Ausgleichs war nach Antonini aufgestellt, daß das Erbrecht der Infantin Isabella von Don Carlos anerkannt, die Infantin aber mit dem vierzehnjährigen Sohne desselben vermählt werde; die Historia de la Vida und die ihr folgenden spanischen Schriftsteller wissen von einem solchen Heirathsproject nichts, sondern berichten lediglich, daß Don Carlos eine Theilnahme an der Regierung angetragen sei. In der erwähnten Form habe er die Proposition sofort abgelehnt; aber auch, als ihm dann auf Calomardes Rath vorgeschlagen worden, ihn neben der Königin zum Regenten zu ernennen, habe er unerschütterlich auf seinem Rechte bestanden. Liebermann dagegen erzählt nach Antoninis Mittheilungen, Anfangs habe Don Carlos die Eröffnungen Alcudias nicht ungünstig aufgenommen, in allgemeinen Ausdrücken seine Bereitwilligkeit erklärt, Alles zu thun, was seine Ehre ihm erlaube; man habe einen Augenblick ein Arran-

1) Ueber diese Krise liegen mir zwei Berichte vor, die von fast allen Spaniern adoptirte Erzählung der Historia de la Vida 3, 360 ff. und die Depeschen Liebermanns. In den wesentlichen Zügen übereinstimmend, gehen sie in den kleineren Details hie und da weit auseinander; wenn man aber berücksichtigt, daß Liebermann seine Information hauptsächlich von Antonini erhielt, welcher seinen Einfluß auf die wichtigen Begebenheiten dieser Tage natürlich möglichst groß schilderte, daß der spanische Anonymus dagegen mehr von der Thätigkeit der Minister erfuhr, so ergibt sich, daß die Berichte auch im Einzelnen sich mehr ergänzen als widersprechen.

gement hoffen können, nach dem Isabella mit Einwilligung Don Carlos' als Königin proclamirt werden würde. Als aber Alcudia am Morgen des 18. mit Don Carlos die näheren Bestimmungen habe festsetzen wollen, da sei dieser ganz anderen Sinnes gewesen. „Er nahm sein Versprechen, mit der Königin zu arbeiten, zurück und erklärte endlich Alcudia geradezu, daß er keinen persönlichen Ehrgeiz habe, daß aber, da er durch seine Geburt Rechte besitze, die er seinen Kindern schuldig sei, seine Religion (das war sein Ausdruck) ihm nicht gestatte, diese Rechte preiszugeben." An dieser veränderten Haltung des Infanten hatten nicht nur die portugiesischen Prinzessinnen, der Bischof von Leon und die anderen geistlichen Eiferer ihr Verdienst, sondern in derselben Richtung arbeiteten späteren Berichten Liebermanns zufolge zwei Diplomaten mit großer Lebhaftigkeit. Während nämlich die Gesandten Rußlands und Preußens eine vorsichtige Reserve beobachteten, entwickelten die Vertreter Oesterreichs und Sardiniens, Graf Brunetti und Solaro della Margherita, einen glühenden Eifer für die Sache Don Carlos'. Namentlich Brunetti war in diesen Tagen fast immer um den Infanten, entwarf für ihn Proclamationen und gab die bestimmtesten Erklärungen über die Haltung des diplomatischen Corps, das sich von der Königin, sobald sie nach dem Tode des Königs einen Versuch machen wolle, die Regentschaft anzutreten, zurückziehen werde. Er beobachtete aber dieses Verfahren, wie ausdrücklich bemerkt wird, ohne dazu von seinem Hofe angewiesen zu sein, was jedoch nicht hinderte, daß er nachträglich von Fürst Metternich für seinen Eifer höchlich belobt wurde.

Die Königin, von Allen verlassen, von den Meisten bedrängt, von Einigen bedroht, selber auf das äußerste erschöpft, da sie seit dem 13. sich keinen Augenblick Ruhe gegönnt, den König stets selber besorgt hatte, jeden Augenblick den letzten Athemzug des Kranken erwartend, brach endlich am Nachmittage des 18. zusammen und bat den König selbst um Rücknahme der pragmatischen Sanction. Calomarde, Alcudia, der Bischof von Leon, der Beichtvater des Königs unterließen nichts, um den schwachen Widerstand Ferdinands zu besiegen. Abends zwischen sieben und acht Uhr wurden die vier anwesenden Minister (der Kriegsminister Zambrano war allein in Madrid geblieben) ins Krankenzimmer berufen, und dann unterzeichnete der

König eine Art Codicill zu einem früher aufgesetzten Testament, worin er, „der Ruhe der Nation dieses große Opfer bringend", die pragmatische Sanction vom 29. März 1830 und seine testamentarischen Bestimmungen über die Regentschaft zurücknahm. In dem Aktenstücke war ferner angeordnet, daß über diesen Widerruf bis zum Tode des Königs das strengste Geheimniß bewahrt werde. Da aber der König bald nach der Unterzeichnung in einen todesähnlichen Zustand verfiel, den die Heißsporne der siegenden Partei für wirklichen Tod entweder hielten oder doch ausgaben, so sandten sie schleunigst an den Kriegsminister und an den Decan des Raths von Castilien Ausfertigungen des Codicills mit dem Auftrage, es sofort zu publiciren. Beide indessen weigerten sich, bis der Tod des Monarchen constatirt sei; um so eifriger sprengten die Carlisten in Madrid aus, daß der König das Recht Don Carlos' hergestellt habe und darauf verschieden sei; sie sollen auch Abschriften des Widerrufs an verschiedenen Orten angeschlagen haben. Die Königin ließ ihre Sachen packen, da es ihr unmöglich schien, nach dem Tode des Königs in Spanien zu bleiben. Don Carlos wurde von den Seinigen bereits als König begrüßt.

Aber Ferdinand starb nicht. Am 20. trat zum größten Erstaunen Aller eine entschiedene Besserung ein, und nachdem ihn die Aerzte am 22. und 25. noch einmal aufgegeben hatten, war bereits am 30. alle Gefahr so gut wie beseitigt. Inzwischen hatte die Nachricht von dem in San Ildefonso Geschehenen einen ungeheuren Eindruck gemacht. Da man die Gefahr der carlistischen Herrschaft unmittelbar vor sich sah, fuhr Alles zusammen, was nicht zur fanatischen Reaction geschworen hatte. Nicht nur die Liberalen, die ganze gemäßigte Partei („und zu ihr", bemerkt Liebermann, „gehören viele ausgezeichnete Beamte, die Mehrzahl der Offiziere und ein großer Theil der Grandeza") gerieth in die lebhafteste Bewegung. Sie zweifelte nicht, daß Don Carlos oder vielmehr die beiden portugiesischen Prinzessinnen sofort das System der Verfolgung und Vexation von 1823 herstellen, die Inquisition einsetzen, das Land mit allen Schrecken des wildesten Fanatismus bedecken würden. Alsbald sah sich die Königin von den eifrigen Sendboten dieser Partei, von Granden, Generalen und hohen Beamten umgeben, welche ihr die

nachdrücklichste Unterstützung zusagten, sie beschworen, den an sich ungültigen Act vom 18. rückgängig zu machen. Und kaum hatten diese Gegenwirkungen begonnen, so fanden sie die mächtigste Unterstützung in der Leidenschaft der Prinzessin Luise Charlotte. Diese war dem Hofe nicht nach San Ildefonso gefolgt, sondern mit ihrem Gemahl nach Andalusien gegangen, um in der Bai von Cadiz Seebäder zu nehmen. Von dort zurückkehrend hatte sie am 19. in Sevilla von dem gefährlichen Zustande des Königs und der schwierigen Lage ihrer Schwester erfahren. Sie war auf der Stelle entschlossen, den drohenden Triumph der Doña Maria Francisca um jeden Preis zu vereiteln. In der unglaublich kurzen Zeit von sieben und vierzig Stunden flog sie nach der Granja, unterwegs in Madrid von dem Inhalt des Codicills unterrichtet, der ihren Zorn auf den höchsten Punkt steigerte. Mit der Zuversicht frischer Leidenschaft trat sie unter die durch das mehr als achttägige Ringen und Bangen erschöpften Glieder des Hofs. Die Königin mit zärtlichen Vorwürfen, die Minister mit den heftigsten Ausbrüchen der Wuth [1]) überhäufend, den König umschmeichelnd, den Einen drohend, den Andern versprechend: so kehrte sie die Lage in wenigen Tagen vollständig um. Freilich lag schon in der Herstellung des Königs an sich für die carlistische Sache eine große Gefahr. Man hatte sich in der That gegen ihn wenig liebreich bewiesen, man hatte seinen Todeskampf mit den peinlichsten Scenen verbittert, man hatte alle seine und seiner Gemahlin Anerbietungen schroff zurückgewiesen, man hatte so zu sagen dem Sterbenden Gewalt angethan, dann sich gerirt, als sei er schon todt. Wie leicht war es, diese Thatsachen auf Don Carlos und die Seinigen das übelste Licht werfen zu lassen, während die Königin durch ihre liebevolle Pflege und durch ihre Nachgiebigkeit selbst den allervortheilhaftesten Eindruck auf den Monarchen machen mußte.

Am Abend des 1. October unterzeichnete der König die Entlassung Calomardes, Herzogs von Santa Isabel, Grafen von Almeida. „Nachdem er sich", bemerkt Liebermann, „acht und ein

---

1) Ihre Unterhaltung mit Calomarde, erzählen die Spanier, schloß sie mit einer tüchtigen Ohrfeige, worauf der Minister erwidert: Manos blancas no infaman, Señora.

halbes Jahr durch Intriguen und Niederträchtigkeiten auf seinem Posten behauptet und im Lande unberechenbares Unheil angestiftet hat, ist er endlich entfernt." Er wurde vierzig Meilen von der Hauptstadt verbannt. Aber dabei blieb es nicht. Am Morgen des 2. erhielten die Minister des Kriegs, der Finanzen und der Marine, am Nachmittage auch Alcudia den Abschied; am 3. erfuhren die von Calomarde am 18. verwendeten Mitglieder des Raths von Castilien, der Generalcapitän von Neucastilien und verschiedene andere einflußreiche Träger des bisherigen Systems dasselbe Schicksal. Am 5. unterzeichnete der König ein Decret, welches während seiner Krankheit die Königin mit der Leitung der Regierung betraute. Und kaum hatte sie Besitz ergriffen, so begann sie in ihrem Interesse zu arbeiten. Am 7. unterzeichnete sie zur Verherrlichung des Geburtstages ihrer Tochter einen weitgreifenden Gnadenerlaß für nichtpolitische Verbrecher; am 9. zu demselben Zwecke ein Decret, welches altgedienten Soldaten sehr reich bemessene Belohnungen zusicherte; am 20. endlich eine fast unbeschränkte Amnestie für die politischen Verbrecher. Daneben gieng ein tiefgreifender Wechsel in den höchsten militärischen und bürgerlichen Stellen her: fast alle Personen, welche sich bisher Don Carlos günstig erwiesen hatten, wurden entfernt und durch Gemäßigte, hie und da selbst durch Liberale ersetzt.

Es schien eine vollständige Revolution eingetreten zu sein. Daß man an der pragmatischen Sanction festhalten, das Codicill vom 18. September nicht zur Geltung kommen lassen wollte, unterlag keinem Zweifel. Aber auch dafür sprachen alle Symptome, daß man jetzt entschlossen sei, die nothwendigen politischen Consequenzen dieses Actes zu ziehen, im Innern und nach Außen ein Verfahren einzuschlagen, welches geeignet war, die Kräfte und Interessen fest zu verbinden, von denen man ein nachdrückliches Eintreten für das Recht der Infantin Isabella erwarten konnte. Während des October und November bewegte man sich mit großer Folgerichtigkeit auf dieses Ziel zu: Alles, was in Spanien ein Interesse daran hatte, Don Carlos vom Throne fern zu halten, wurde herangezogen; im November hieß es sogar, das neu zu errichtende Ministerium des Innern solle Martinez de la Rosa übertragen werden! Die bisherige Parteinahme für Dom Miguel, welcher in Portugal genau die Richtung vertrat wie

Don Carlos in Spanien, wurde nicht nur eingestellt, sondern man that sogar Manches, was dem Interesse Dom Pedros entsprach; die spanische Politik schickte sich an, aus dem Lager der Ostmächte in das der Westmächte überzusiedeln. Schon Mitte October sahen die Carlisten diese Wendung für entschieden an und erließen einen Aufruf zu den Waffen. Alle Anstrengungen, die Nation zu retten, hieß es darin, seien verloren. Als der König die Ewigkeit vor sich offen gesehen, „in jener schrecklichen Stunde, in der die Stimme des Gewissens den Schrei der Leidenschaft übertönt", habe er das seinem Bruder angethane enorme Unrecht erkannt. Aber ein Weib, dessen tolle Verschwendungen das Aergerniß aller Welt, dessen lasterhafter Lebenswandel den Thron entehre, habe von einer imbecillen Grandeza unterstützt das Werk der Guten zerstört, die nun preisgegeben seien den Verfolgungen zweier hochmüthiger beleidigter Weiber. Aber werde die spanische Nation das dulden, werde dieses Geschlecht von Helden, gewohnt der Schrecken Europas zu sein, sich von zwei Weibern gängeln lassen, Kindern des weibischen Neapel? „Erhebt euch! Sofort, sofort! Eilt zu den Waffen! Laßt euch nicht durch eitle Besorgnisse, lächerliche Scrupel hemmen! Das Wohl des Vaterlandes über Alles! Es lebe Karl V!" [1]) Anfang November wurde in Madrid ein Complot entdeckt, den König und die Königin bei Gelegenheit einer Ausfahrt gefangen zu nehmen; in verschiedenen Städten gab es blutige Conflicte zwischen den königlichen Freiwilligen und den Liberalen.

Wenn die Regierung das Land nicht muthwillig den schlimmsten Erschütterungen aussetzen wollte, so mußte sie sich jetzt bestimmt für eins von beiden entscheiden. Sollte die pragmatische Sanction behauptet werden, so mußte sie mit ebenso großer Energie als Klugheit die unerläßlichen Grundlagen herstellen für die glückliche Durchführung dieser jetzt durch die früheren Mißgriffe so schwierig gewordenen Aufgabe. Sie mußte sofort durch Berufung der Cortes die schwankende Rechtsfrage sichern, mit diesen Cortes den nach dem Tode des Königs drohenden Stürmen vorbauen, nicht nur gegen die Apostolischen, sondern auch gegen die Radicalen eine starke Position

1) In Abschrift bei der Depesche Liebermanns vom 22. Oct.

schaffen, indem die berechtigten liberalen Forderungen von der unbestrittenen königlichen Autorität gewährt wurden. Sie mußte, da die Ostmächte nach der Septemberkrisis viel schärfer als früher für Don Carlos Partei nahmen, sich auf England und Frankreich stützen und im Bunde mit ihnen Alles aufbieten, um Dom Miguel, den selbstverständlichen Bundesgenossen Don Carlos', aus Portugal zu entfernen. Und alle diese Dinge mußten um so rascher gethan werden, als das zerbrechliche Leben des Königs jeden Tag ausgehen konnte. Stellten sich aber einer solchen Politik unüberwindliche Hindernisse in den Weg, dann mußten patriotische Männer in der pragmatischen Sanction, in diesem mit dem größten Leichtsinn vollzogenen, durch die Politik der Jahre 1831 und 1832 systematisch untergrabenen, durch das Codicill vom 18. September vollends discreditirten Act die Quelle heilloser Verwirrungen erkennen.

Die spanische Regierung that weder das Eine noch das Andere. Bis Ende November schien sie allerdings, wie gesagt, das erstere Ziel zu verfolgen, obwohl schon damals im Ministerium eine mehr liberale und eine conservative Richtung sich bekämpften. Als aber am 27. November Zea Bermudez mit dem Ministerium des Auswärtigen die Leitung der Regierung übernahm, wurde der bisher versuchte Weg entschieden verlassen. Er gab Herrn v. Liebermann sofort die bündigsten Versicherungen, daß er die auswärtige Politik streng in der alten Bahn halten und auch im Innern die gefährlichen Tendenzen der letzten Monate zu coupiren suchen werde; nach wenigen Tagen publicirte die Gaceta ein Circular Zeas an die diplomatischen Agenten, welches keinen Zweifel daran ließ, daß die Regierung an der „bestehenden Ordnung“ unerschütterlich festhalten werde; sie erklärte sich für eine „unversöhnliche Feindin jeder religiösen oder politischen Neuerung“. Zea wollte von irgend welchen Concessionen an die Liberalen nichts wissen; in der portugiesischen Frage hielt er mit der äußersten Hartnäckigkeit an der sogenannten Neutralität, d. h. an der thatsächlichen Unterstützung Dom Miguels fest. Auch als Don Carlos im Frühling 1833 ins Lager Dom Miguels ging und den Weisungen seines Bruders offen den Gehorsam verweigerte, blieb Zea bei seiner seltsamen Politik, auf dem Wege der Carlisten zum Siege der Christinos kommen zu wollen. Die pragmatische Sanction durch-

zuführen machte er sich gegen die Königin in jeder Weise verbindlich; dafür mußte sie ihn Alles thun lassen, was nur dieser Durchführung Schwierigkeiten schaffen konnte. Es war die letzte Thätigkeit des dem Grabe zuwankenden Königs, den Minister auf das eifrigste bei dieser selbstmörderischen Politik zu unterstützen. Nachdem er während seines ganzen Lebens das Unglaubliche gethan hatte, in dem Lande jede politische Ordnung, jede moralische Zucht zu zerstören, sorgte er dafür, daß nach seinem Tode der Thron, den er einem unmündigen Kinde hinterließ, von den wüthenden Leidenschaften extremer Parteien hin und her gestoßen, in einem siebenjährigen Bürgerkriege der Jammer seiner Regierung fortgesetzt wurde.

XI.

Literaturbericht.

Herbst, Prof. Dr. W., Zur Frage über den Geschichts-Unterricht auf höhern Schulen. Ein erweitertes Vorwort zu dem historischen Hülfsbuch. Mainz 1869, Kunzes Nachfolger.

Wie es bei einer Arbeit von Herbst nicht anders erwartet werden kann, enthält die kleine Schrift sehr viel Beherzigenswerthes. Dahin gehört die eindringliche Mahnung gegen das Ueberhandnehmen solcher Gymnasiallehrer, welche keine Historiker sind und, was meist der Fall ist, ihre speciellen Studien in der mittleren oder neueren Geschichte gemacht haben. Sind dieselben nur in beschränktem Umfang verwendbar, so können sie überhaupt, wie unsere höhern Lehranstalten beschaffen sind, den eigentlichen Philologen in keiner Beziehung als vollwichtig an die Seite gestellt werden. Nicht weniger treffend sind des Vfs. Ausführungen, in denen er sich gegen den Geschichtsunterricht nach einem von dem Lehrer dictirten Hefte oder unter Zugrundlegung einer bloßen Tabelle erklärt. Gewiß ist der gedrängte Leitfaden die allein richtige Grundlage, und wie sehr dieser letztere bei gehöriger Auswahl und Anordnung des Stoffes einem vorhandenen Bedürfniß entspricht, zeigt die große Verbreitung, welche das Herbstsche Hülfsbuch in kurzer Zeit gefunden hat. In Betreff der Verbindung des geographischen Elementes mit dem geschichtlichen, der Bedeutung, welche er der biographischen Seite für den Geschichtsunterricht beimißt, sowie seiner Schätzung der Culturgeschichte als Bildungselement steht der Verf. auf dem Boden der im Allgemeinen gebilligten Anschauungen und hat daher nicht leicht einen Widerspruch zu befahren. Auf die von ihm entwickelten Grundsätze bei Anordnung des Stoffes in dem Hülfsbuch

gehen wir hier nicht weiter ein, da bei Besprechung des letztern (XI 163, XVI 384) davon die Rede gewesen ist. Das Hauptinteresse der vorliegenden Schrift aber bewegt sich um die Frage, wie der Stoff des geschichtlichen Unterrichts auf die einzelnen Classen der höhern Lehranstalten zu vertheilen sei? Hier stehen mannigfach abgestufte Ansichten einander gegenüber; der eigentlich trennende Punkt jedoch liegt darin, ob die alte Geschichte in den Lehrcursus der Prima zu ziehen sei oder nicht. Herbst hält es für zweifellos, daß in die Secunda griechisch-römische, nach Prima Mittelalter und Neuzeit gehören. Andererseits haben sich Peter, Campe u. a. ebenso bestimmt für die Verlegung der alten Geschichte nach Prima ausgesprochen. Referent steht nicht an zu erklären, daß er der Meinung der Letztern beipflichtet. Schwerlich wird Herbst auf allgemeinere Zustimmung rechnen können, indem er sagt, man stehe in der Schule vor der Alternative: entweder den Fuß gar nicht über die Schwelle der neuern Geschichte zu setzen oder dieselbe ihrem Wesen gemäß, d. h. ausschließlich auf der obersten Unterrichtsstufe, zu behandeln. Denn es ist doch ein Maß von Kenntnissen aus der Neuzeit denkbar, welches dem Schüler bereits in Secunda angeeignet werden kann. Außerdem ließe sich sehr wohl neuere und alte Geschichte in den Cursus der Prima aufnehmen. Die alte Geschichte aber könnte vor Primanern so in die Tiefe gehend behandelt werden, daß dem Schüler zum Bewußtsein käme, was Geschichte überhaupt ist und will. Und was könnte mehr geeignet sein, historischen Sinn und historisches Interesse zu wecken, worauf es zuletzt vornehmlich ankommt? Mag man indeß über diesen Punkt so oder so denken, immerhin wird man den von Herbst entwickelten Ansichten eine große Bedeutung beizumessen haben.

Wenn der Verf. von Löbell sagt, derselbe sei noch vor 20 Jahren der Meinung gewesen, der Geschichtsunterricht habe überhaupt keine Methode, so hat Löbell S. 3 der „Grundzüge einer Methodik des geschichtlichen Unterrichts auf Gymnasien" in der That im Gegensatz zu Mathematik und Sprachwissenschaft der Geschichte die Methode abgesprochen. Im weiteren Verlauf jedoch zeigt es sich, daß dies nur in einem eingeschränkten Sinn zu nehmen ist. Vielmehr hat Löbell in dieser kleinen Arbeit Forderungen erhoben, welche zu der vorliegenden Frage in directer Beziehung stehen und heute noch aller Beachtung werth sind. Es sei verstattet, in dieser Hinsicht auf die Schrift „Zur Würdigung Johann

Wilhelm Löbells" S. 39 ff. hinzuweisen. Löbell war namentlich der Meinung, daß dem Schüler in einer bestimmten Zeit der ganze geschichtliche Stoff vorgeführt und daß die auf der niederen Unterrichtsstufe gewonnene historische Kenntniß in bestimmter Folge erweitert und vertieft werden solle. Einen ähnlichen Stufengang, wie ihn sich Löbell dachte, hat die Westfälische Instruction für den Geschichtsunterricht vom Jahr 1859 angeordnet. Herbst hält diese letztere indeß für eine künstliche und fehlerhafte Construction, welche viel zu wenig auf die wirklichen Verhältnisse Rücksicht genommen habe. Th. B.

Kapp, Ernst, Vergleichende allgemeine Erdkunde in wissenschaftlicher Darstellung. 2. verbesserte Auflage. Braunschweig 1868, Westermann.

Als das vorliegende Werk vor mehr denn 23 Jahren zum ersten Mal erschien, gab es sich schon auf dem Titel als philosophische Erdkunde zu erkennen. Ist dies jetzt weggefallen, so erscheint doch noch immer der Satz Strabos „nach unserer Ansicht gebührt eine philosophische Behandlung vornehmlich der Geographie" als Grundton der Kappschen Darstellung und als Inbegriff seiner Tendenz. Und wer sollte heute nicht davon überzeugt sein, daß die Erdkunde nur dann ihrer eigentlichen Aufgabe genügt, wenn sie den von ihr gesammelten Stoff in den allgemeinen Zusammenhang des Wissens einflicht! Dadurch gewinnt die Masse loser Einzelheiten einen festen Mittelpunkt, empfängt Leben und Bewegung, sowie andererseits die geograpische Erkenntniß, alsdann wichtige Momente für die Beurtheilung der Individualität von Völkern und Zeiten, für die Wahrnehmung der aller menschlichen Entwicklung gemeinsamen Gesetze an die Hand gibt. Hier öffnet sich der Erdkunde ein reiches Feld, welches sich mit allen möglichen Gebieten der Wissenschaft berührt; auch die Beziehungen zur Philosophie sind unverkennbar. So aufgefaßt enthält das Wort Strabos eine nicht zu unterschätzende Wahrheit. Kapp hat dasselbe etwas anders verstanden — offenbar weil ihn ein anderer Begriff von dem Wesen der Philosophie leitete. Der Verf. steckt nämlich noch tief in der Speculation, und es ist ihm trotz eines längern Aufenthaltes in Nordamerika nicht gelungen, von dem Hegelschen Formalismus loszukommen. Zu einseitig bestimmt sich ihm die Philosophie einer Disciplin dahin, daß sie nichts mehr und nichts weniger sei als die bis zur vollständigen Hebung des Schatzes, bis zum Fund der Idee fortgesetzte denkende Betrachtung. Für die Erdkunde kommt es ihm somit darauf an, „dem Logos oder der Vernünftigkeit in den

Erscheinungen der Erdwelt nachzugehen". Unter diesen Umständen fehlt es dem Buch weder an gewaltsamen Constructionen, noch an seltsamen Einzelheiten: so wenn der Mond, da er der Achsendrehung entbehrt und seine Achse in dem Centralkörper hat, dessen Trabant er ist, „der Körper des formellen Fürsichseins, ohne wahre Individualität" genannt wird, oder wenn Kapp den Erdkörper als die individuelle Einheit des Gegensatzes von Starrem (= Mond) und Flüssigem (= den Kometen als den Körpern der Auflösung) bezeichnet (S. 40). Derartiges ließe sich in großer Zahl herausheben. Sehr bezeichnend für den Jargon der speculativen Philosophie, in dem der Verf. mit Vorliebe sich bewegt, sind Stellen wie: „Es ist nunmehr unsere Aufgabe darzuthun, daß in Griechenland der Geist, wenn er, sich loswindend aus der Unmittelbarkeit seines natürlichen Daseins, der subjective geworden ist, für diese Reaction gegen sein Versenktsein in die Natur an der Weltstellung und inneren Gliederung der hellenischen Halbinsel eine physische Grundlage hat" (S. 189), oder: „In der orientalischen Welt begegnen wir dem Geiste in seiner unmittelbaren Einheit mit der Natur, alle Momente seiner Entfaltung lassen sich als ursprünglich natürliche erkennen; in der classischen Welt verliert die Naturbestimmtheit ihre Priorität und das Geistige kommt ebensowohl wie das Natürliche zur Existenz; in der germanischen oder oceanischen Welt greift der Geist über die Natur hinaus, verhält sich frei zu ihr, indem er sich ihr einprägt, und erhält sich seine Freiheit von ihr zugleich wahrhaft dadurch, daß er sie frei in seinem Interesse verwendet" (S. 248). An sich liegen hier ganz richtige, allein weder neue noch besonders tiefe Gedanken zu Grunde; eine solche Einkleidung aber erscheint heute schlechterdings nicht mehr zulässig. Auch Beispiele einer ungezügelten Ideenassociation fehlen natürlich bei Kapp nicht, so wenn ihn der Sturz des altersschwachen Römerreichs daran erinnert, „daß der Erdboden im Großen durch die Ur- und Heerzüge der Stämme bevölkert worden sei, sowie die Zeugung im Kleinen durch Annäherung und Durchkreuzung geschehe" (S. 240). In seinen geschichtlichen Ausführungen steht der Verf. keineswegs überall auf dem Boden der neuesten Forschungen, und als nicht sehr glücklich erscheint es, wenn er (S. 185) E. Curtius den Niebuhr der griechischen Geschichte nennt. Daneben sind jedoch nicht wenige seiner Einzelausführungen durchaus zutreffend und wohl gelungen; so z. B. was er (S. 225) über Spanien als das Mexiko der alten Zeit, als Eldorado

(der Verf. schreibt, wie die Meisten thun, unrichtig das Eldorado) der handelnden Völker des Mittelalters gesagt, ebenso die Art, wie er die Aufgabe Rußlands und das Verhältniß der übrigen Erdtheile zu Europa als dem „Continent der Mitte" bestimmt hat (S. 262 ff. 304) u. m. a. Doch wir wollen nicht länger bei dem Einzelnen verweilen, zumal der Verf. selbst den Wunsch ausgesprochen hat, die Kritik möge das einzelne „auf den Prüfstein der Einsicht in das Ganze legen". Im Allgemeinen nun wird man nicht in Abrede stellen können, daß es dem Verf. gelungen ist, der höhern Aufgabe der Geographie im Sinne Ritters durchaus gerecht zu werden. Die ganze Darstellung wird von dem Gesichtspunkte beherrscht, daß die Entwicklung der Völker im engsten Zusammenhang stehe mit den natürlichen Bedingungen der von ihnen bewohnten Länder. Und wie die Naturforschung nicht selten in dem Meere die eigentliche Geburtsstätte des organischen Lebens erkennt, so betrachtet er das Wasser als constitutives Element in „der Architektonik der Erdräume". Nach seiner dreifachen Erscheinungsform als Fluß, Mittelmeer und Ocean wird ihm dasselbe zum Eintheilungsgrund für die politische Geographie, welche darnach die potamisch-orientalische, thalassisch-classische und die oceanisch-germanische Welt darzustellen hat. Gewinnt der Verf. so einen in vieler Beziehung fruchtbaren Gesichtspunkt, so hat er denselben doch auch wieder zu einseitig verfolgt und in seiner Ausbildung übertrieben. Wer sich davon überzeugen will, mag beispielsweise S. 399 ff. nachlesen, wo es u. a. heißt: „Das Edict von Nantes war eine Einlenkung unter oceanisch-germanischen Einflüssen. . . . . . In der Revolution geschieht durch den Ocean ein Machtspruch" u. s. w.

Auf die politische Geographie folgt, wie ihr eine physische Erdkunde vorausgegangen ist, als 3. Theil die Culturgeographie. Die vorangeschickten Begriffsbestimmungen könnten wieder durch ihre Form abschrecken. Da heißt es u. a. (S. 608): „Der an dem Planeten sichtbar werdende Menschengeist ist der Inhalt der Culturgeographie; sichtbar aber wird er in der von ihm ausgehenden Veränderung und Gestaltung der Erdkruste." Und nachdem der Verf. darauf hingewiesen, wie diese Veränderungen in Zeit und Raum sich vollziehen, fährt er fort: „Der Geist bethätigt sein Wesen dadurch, daß er die empirische Roheit von Raum und Zeit bricht, indem er ihre Spatien möglichst verkürzt." Im Einzelnen läßt sich die Culturgeographie indeß weit besser an, als man hiernach erwarten sollte. Th. B.

Wislicenus, Paul, die Geschichte der Elbgermanen vor der Völkerwanderung in ihren Hauptzügen. Mit zwei Karten. 76 S. Halle, 1868. Heynemann.

Die scharfsinnige kleine Schrift entsprang dem Verf. aus der Kritik des Werkes von Zeuß, „die Deutschen und die Nachbarstämme", das ihn beunruhigte, da es selbstverständlich „nicht in allen Einzelheiten den Stoff hat bewältigen können". Der Verf. rügt mit Recht die Methode jenes Werkes, Quellen, die ein Jahrhundert und länger auseinanderliegen, durch einander zu ergänzen (wodurch sich die Grenzen z. B. der Hermunduren seltsam verschieben); er beschäftigt sich zunächst mit dem sächsischen Stamm und dem inneren Germanien; „den Knoten der Räthsel desselben" (die Ausdrucksweise des Schriftchens ist manchmal etwas gesucht) habe er lange gesucht und ihn zuletzt an der Elbe gefunden, diese bilde deßhalb den Mittelpunkt seiner Arbeit. Dieselbe zerfällt in einen kritischen Theil (I 1. die Quellen; 2. die suebischen Hauptstämme; 3. die Donausueben; 4. die Cherusker und ihre Genossen) und einen darstellenden (II 1—3 entsprechend I 2—4; 4. Anwohner der Elbmündung; 5. Völker zwischen Elbe und Ostsee).

Das Verdienst der Abhandlung liegt überwiegend in ihrem geographischen Inhalt: in der Kritik und Combination der Quellenangaben über Grenzen und Wanderungen der Stämme; daß es hierbei nicht immer ohne kühne, gelegentlich auch bodenlose Conjecturen abgeht, liegt in der Beschaffenheit der Quellen für jene Zeit begründet.

Uns interessirt zumal die politische, die verfassungsgeschichtliche Entwicklung dieser Stämme in der Zeit von Cäsar bis etwa Ammianus Marcellinus, und obschon der Verf. im Ganzen in anerkennungswerthem Maße die Ergebnisse auch der rechtsgeschichtlichen Forschung für seine Arbeit verwerthet, hätte ihm doch diese Leuchte noch manches Dunkel aufhellen können. So ist es z. B. nicht richtig gedacht, wenn er S. 14 annimmt, die Einzelnamen der suebischen Stämme seien später entstanden als dieser Gesammtname: das kehrt die Bewegung der Entwicklung um auch weiß Cäsar selbst, daß zahlreiche nationes, natürlich auch mit besonderen Namen, zu dem „imperium" der Suevi gehören (siehe Könige I S. 41); auch das Wort „imperium", das W. tadelt, ist so übel nicht gewählt: denn gerade die Kriegshülfe war es, was neben gemeinsamen Sacra diese suebischen Stämme, als eine engere Genossenschaft erscheinen

ließ — mag im Uebrigen nähere ethnographische Verwandtschaft oder eine gleiche Culturstufe auf dem Uebergang aus vorherrschendem Nomadenthum zu vorherrschender Seßhaftigkeit sie zusammengehalten haben. Die gemeinsamen Centralopfer im Hain der Semnonen als des suebischen Urstammes sprechen allerdings stark für eine engere ethnographische Verwandtschaft, die aber keineswegs auch nur zu einem durchgebildeten Staatenbund, der in allen Fällen Probe gehalten hätte, geführt hatte. Aehnlich wie die spätere Alamannengruppe nicht einen festen Staatenbund, sondern nur eine nähere ethnographische Verwandtschaft bezeichnet, welche sich allerdings häufig in gemeinsamer Abwehr der Römer äußert, aber auch Kriege unter den alamannischen Stämmen selbst und Neutralität, ja römisches Bündniß einzelner derselben während des Kampfes der übrigen mit Rom nicht ausschließt. Irrig ist auch, daß Armin über dem Trachten nach dem „Erbkönigthum" untergegangen sei: Erbkönigthum hatte sein Geschlecht bereits. S. Könige I S. 127.

Ein glücklicher Gedanke des Verf., der manche Schwierigkeit lösen würde und zur Aufspürung von Analogieen auffordert, ist seine Annahme doppelter gleichzeitiger Benennung einzelner Stämme einmal nach ihrem Volksnamen und dann nach dem von ihnen bewohnten, vielleicht neu bezogenen Lande S. 15; daß z. B. eine Zeitlang die Hermunduren diesen ihren Volksnamen fortführten, nachdem sie auch schon *Τευριοχαῖμαι* Turio-haemi, später Turingi hießen, ist fast sicher [1]), und vermuthlich nannten sich die in Böhmen eingewanderten Markomannen noch lange Zeit mit diesem Gesammtnamen, ja vielleicht noch die einzelnen Gaue derselben mit ihren Gaunamen, nach dem sie auch schon von dem alten Sitz der Bojer den Namen Baju-haemi, Baju-vari erhalten; es ist lehrreich genug, wie diese räumliche Bezeichnung dem Volke so fest anhängt, daß es dieselbe auch nach der Rückwanderung von der Moldau und Elbe an den Rhein, die Donau, die Isar und den Inn nicht wieder abstreifen kann. Lange Zeit heißt das Reich von Toledo regnum Gothorum, sogar Gothia, dann, zunächst in der Kirchensprache, auch regnum Hispaniae und in den letzten drei Reichsconcilien zu Ende des 7. Jahrhunderts regnum Hispaniae allein.

Ueber das vielbestrittene Verhältniß der mitteldeutschen Angli et

---

1) Ob aber auch Bructeri nur Volksname für Amsivarii (S. 41), ist doch sehr zweifelhaft.

Warni id est Turingi zu den niederdeutschen Thoringern und den Küsten anwohnenden Warni des Prokop werde ich mich andern Orts ausführlich aussprechen müssen; der Verf. hält mit Recht an der niederdeutschen Abstammung der Angeln fest und polemisirt mit Glück gegen die Ansichten von Munch in „det norske Folks historie"; daß aber Prokop unter seiner Insel *Βρίττια* die jütische Halbinsel verstanden habe, ist nicht nur „unerweislich", sondern erweislich unrichtig, wie die Sage vom Todtenschiff beweist, welche zwischen der Bretagne und den Canalinseln spielt.

Auch durch die Unterscheidung zwischen den im Stammland gebliebenen und den nach Böhmen ausgezogenen Hermunduren S. 51 löst W. manche Widersprüche der Quellen des ersten und des zweiten Jahrhunderts in glücklicher Weise.

Dagegen muß ich Protest einlegen wider die Annahme, daß die von Tacitus ann. XIII 30 u. hist. III 5 genannten Vangio ac Sido und Sido atque Italicus zusammen nur zwei Personen seien, indem Italicus = Vangio sei; ich habe Könige I S. 111 vermuthet, Italicus sei der Sohn des Vangio: das ist immerhin nur möglich; aber daß Tacitus dieselbe Person einmal als Vangio und das andere Mal als Italicus bezeichnen und von uns verlangen sollte, sie als identisch zu verstehen, das ist unmöglich.

Wenn schließlich der Verf. S. 67 sagt, „die Sachsen werden vielfach für einen bloßen Sammelnamen gehalten, was nicht unmöglich ist", so müssen wir diesen Satz doch als eine wohl begründete und nicht anzuzweifelnde Wahrheit betrachten und dem Verf. bei Fortsetzung seiner mit gutem Erfolg begonnenen Studien in diesen Gebieten doch wiederholt die Beachtung auch der verfassungsgeschichtlichen Ergebnisse empfehlen. In jenen dunkeln Urwäldern sind sie die sichersten und kenntlichsten Wegweiser.

Dahn.

Ueber die Tungern und Bastarnen. Studien zur Germania des Tacitus. Von Dr. Joseph Wormstall. Münster 1868.

Bezüglich der Tungern bringt der Verf. eine neue Auslegung der vielfach [quälenden und vielfach gequälten Stelle der Germania c. 2: quoniam, qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint, ut nunc Tungri, tunc Germani vocati sint. Während bisher alle Ausleger die Stelle so verstanden, Tacitus habe für die ersten deutschen Ueberschreiter des Rheins die damals Germani, jetzt Tungri genannte Völkerschaft gehalten,

und nur darüber streiten, ob mit Recht oder Unrecht, indem Einige (J. Grimm, Waitz) die Tungern für Germanen, Andere (Zeuß, H. Müller) für Kelten erklären, schlägt der Verf. einen neuen Weg ein. Auch er hält die Tungern für Kelten, glaubt aber nicht, daß Tacitus den Irrthum begangen habe, sie für Germanen anzusehen: er habe vielmehr sagen wollen: „Die ersten deutschen Rheinüberschreiter und Galliervertreiber, nämlich die Vangionen, Triboker und Nemeter, haben damals Germani geheißen wie heute noch die Tungern, die übrigens Kelten sind, heißen".

Wenn Tacitus das hat sagen wollen, so ist nur zu beklagen, daß er es nicht gesagt hat.

Der Verf. hebt die sprachlichen Bedenken wider seine Deutung hervor: das Einschieben des Zwischensatzes, das antithetische nunc-tunc [1]); entscheidender spricht folgende sachliche Erwägung dagegen: Weßhalb soll Tacitus, wenn er nur sagen wollte, „die ersten deutschen Rheinüberschreiter hießen Germani", so ganz zur Unzeit beifügen, wie jetzt noch die Tungern, welche er aber, nach dem Verf., gar nicht zu jenen ersten Einwanderern zählte, ja welche er, nach dem Verf., für Kelten hielt? Auf diese Frage gibt es keine Antwort. Ohne allen Grund hätte Tacitus den Sinn jenes einfachen Gedankens durch Hereinziehung der störenden Notiz, daß auch ein keltischer Stamm den gleichen Namen noch jetzt führe, gestört.

Uebrigens sind wir mit dem Verf. einverstanden darin, daß der Name Germani längst für manche keltischen Stämme gebraucht wurde (S. 11), daß die von Marcellus a. 223 besiegten Germani keine Deutschen waren (S. 12, gut gegen v. Wietersheim ausgeführt), ebensowenig die Semigermani des Livius, wie schon die spanischen Germani oretani nahe legen, ebensowenig die von Cäsar angeführten Eburonen und noch vier kleinere Nachbarvölkchen, qui uno nomine Germani appellantur II 4 (sie sind Kelten; vergl. Könige I S. 133), und daß die Stadt Aduatuca, früher den Eburonen gehörig, später Tungri hieß und von diesen Tungern besetzt war.

---

1) Wir wollen auf die Variante einiger Handschriften: „ac nunc Tungri" statt „ut nunc" nicht näher eingehen, welche noch entscheidender gegen jene Erklärung spräche, und die der Verf. vergeblich durch den Hinweis darauf unschädlich zu machen sucht, daß ac atque bei andern Schriftstellern auch ohne pariter ꝛc. im Sinne von „gleichwie" begegnet.

Aber der Schluß, S. 17, daß deßhalb die Tungern die alten Eburonen, also Kelten seien, läßt sich daraus mit nichten ziehen: die Tungern könnten recht wohl als spätere germanische Einwanderer die Eburonen verdrängt haben; daß Tacitus die kleine Völkerschaft in der Aufzählung der deutschen Stämme c. 28 nicht noch einmal nennt (S. 22), beweist gar nichts; er geschweigt hier viel wichtigerer Namen, und jene Tungern waren wohl längst keltisirt und romanisirt.

Richtig ist, daß jene drei schon vor Ariovist eingewanderten deutschen Stämme (Vangionen 2c.) zu den frühesten linksrheinischen Deutschen zählen; aber daß Tacitus c. 2 an sie gedacht und nicht sie, sondern die keltischen Tungern genannt habe, ist nicht zu glauben. Und wenn der Verf. durchaus Tacitus eines Irrthums über keltischen oder germanischen Ursprung eines Völkleins in jenen Mischlanden und Mischzeiten für unfähig halten will — wir kennen aber und begreifen sehr wohl noch ganz andere Irrthümer des Mannes in diesen Fragen — so ist daran zu erinnern, daß derselbe die ganze Nachricht nicht als seine Ansicht bringt, sondern vorsichtig beifügt: quidam affirmant.

Noch weniger können wir den neuen Aufstellungen über die Bastarnen beipflichten. Der Verf. meint, die deutsche Ethnographie habe sich gar wenig um dieselben gekümmert und sie wie ein „ungezähltes verlassenes Stiefkind fast vergessen"; das ist nun doch nicht richtig, da außer J. Grimm und Zeuß dreizehn von mir, Könige I S. 99, aufgezählte Schriftsteller die Frage ihrer germanischen Abstammung erörtert haben.

Tacitus zweifelt an derselben: G. c. 46. „Peucinorum Venetorumque et Fennorum nationes Germanis an Sarmatis adscribam dubito, quamquam Peucini, quos quidam Bastarnas vocant, sermone, cultu, sede ac domiciliis ut Germani agunt. sordes omnium ac torpor procerum. conubiis mixtis non nihil in Sarmatarum habitum foedantur."

Wenn er nun trotz sermo, cultus, sedes und domicilia an ihrer germanischen Race so sehr zweifelt, daß er sie mit den, wie wir wissen, entschieden ungermanischen Wenden und Finnen zusammenstellt, welche doch in jenen vier wichtigen Kennzeichen ungermanisch erscheinen mußten, so muß er für diesen Zweifel in andern Kennzeichen sehr starke Gründe gehabt haben. Er nennt sie uns: den Schmutz des ganzen Volkes, die thatlose Trägheit selbst der Edeln.

Und jetzt erklärt er diese ungermanischen Züge durch häufige Vermischung mit sarmatischem Blut. So hängt Alles logisch genau zusammen.

Der Verf. beanstandet nun sordes und torpor, erstens weil ungermanisch; aber Tacitus sagt uns ja gerade, daß die Bastarnen hierin von andern Germanen sich unterscheiden. Zweitens, weil in Widerspruch mit den Schilderungen der Bastarnen bei andern Schriftstellern; aber die beiden Schriftsteller, die hier in Frage kommen, sind Polybios und Plutarch, und sie sprechen von der Zeit des zweiten makedonischen Krieges: von jenen Tagen bis auf Tacitus konnte durch Slavisirung recht wohl jene Wandlung in dem Charakter des Volkes eingetreten sein.

Der Verf. will aus obigen beiden Gründen lesen statt sordes omnium ac torpor procerum: f o r t i s a n i m u s e t c o r p o r a p r o c e r a!

Tacitus habe nämlich doch mit den ältern Berichten, die er kannte, übereinstimmen müssen (?): nun rühmen aber Polybius, Plutarch, Appian und Livius die Tapferkeit der Bastarnen; daher empfiehlt sich der fortis animns statt der sordes omnium, und Livius spricht 41, 18 von ihren corpora procera; deßhalb habe Tacitus schreiben wollen corpora procera und nicht torpor procerum!

Ich kann nur wiederholen, schade, daß er das nicht gesagt hat, wenn er es hat sagen wollen.

Jedermann fühlt, daß zwischen die germanischen cultus, sermo, sedes, domicilia einerseits und das foedantur andererseits ein Gegensatz zu germanischem Wesen, nicht abermals germanische Eigenschaften wie corpora procera und das matte, gar nicht taciteische fortis animus gehören. Und gezwungen ist die Behauptung, neben sordes und torpor habe Tacitus nicht von einem bloßen non nihil foedantur sprechen können; er will neben jenen vier wichtigen ethnographischen Kriterien (sermo etc.) diese einzelnen weniger entscheidenden Momente anführen zugleich und erklären.

So werden wir die Bastarnen bis auf Weiteres wohl in dem torpor und den sordes belassen müssen, welche sie seit Tacitus bedecken.

Dahn.

Monumenta Germaniae historica. Ed. G. H. Pertz. Legum Tom. IV 1868. Mit sechs Schrifttafeln. Leges Langobardorum, herausgegeben von Friedrich Bluhme (Vorrede S. I—XLVI XCVIII—CXVIII. Text S. 1—289. 607—682) und von Alfred Boretius (Vorrede S. XLVI—XCVIII. Text S. 290—606).

Die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, unter deren Auspicien das hier genannte Werk erschienen ist, hat am 20. Januar d. J. die ersten fünfzig Jahre ihrer Wirksamkeit beschlossen, und wenig jünger sind auch die ersten Vorarbeiten für eine neue Ausgabe der langobardischen Rechtsquellen. Sie begannen im August 1821 mit den von Pertz veranstalteten und von Pirsner ausgeführten Vergleichungen zweier Wiener Handschriften (Archiv der Gesellschaft III S. 628. 650. IV S. 225) und wurden abgeschlossen im November 1861 mit der Collation zweier Pariser Handschriften durch Herrn Professor Boretius. Pirsners Arbeit war zugleich eine thatsächliche Antwort auf die damals noch offene Frage: ob überhaupt die älteren Rechtsquellen in die Sammlung der geschichtlichen Monumente mit aufzunehmen seien (Archiv III 197. 368); denn selbst die Berliner Akademie hatte sich in ihrem Gutachten vom 26. Oct. 1819 (Archiv II, 17. 18) nur für den Sachsen- und Schwabenspiegel verwendet, und für das Langobardenrecht insbesondere mußten die darin eingeschalteten Capitularien (III 95) und seine Verwandtschaft mit dem späteren Lehnrecht (II 366) als Fürsprecher zu Hülfe genommen werden.

Aber auch diese ersten Collationen vermochten über den Umfang dessen, was eigentlich für das langobardische Landrecht zu thun sei, keinen Aufschluß zu geben und nach den damals vorliegenden gedruckten Arbeiten durfte dieser Umfang nicht allzu hoch geschätzt werden. Wir hatten ja Muratoris für kritisch geltende Ausgabe vom Jahre 1725, aus einer Zeit, in welcher für die anderen Volksrechte fast gar nichts geleistet worden war. Daß Muratori keine einzige alte Handschrift des echten Edicts zu Rathe gezogen, obwohl er die Handschrift der Abtei La Cava kannte, ja daß dies überhaupt seit Herold nie wieder geschehen war, das ließ sich aus den gedruckten Ausgaben nicht ersehen, und noch weniger ließ sich die eigentliche Beschaffenheit seiner Hauptquelle, des erst von Merkel im Archiv zu Modena wieder aufgefundenen Codex Estensis, errathen. Jetzt wissen wir, daß diese von Pellegrino Prisciani um das Jahr 1490 in

seine Annalen von Ferrara eingeschaltete Abschrift zwar in der ersten Hälfte (bis Liutprand 102) aus einer sehr alten, der vaticanischen Handschrift 5359 ähnlichen Handschrift copirt ist, jedoch mit Einschaltungen aus einem viel jüngeren liber Papiensis (s. unten), der auch die übrigen Stücke der Estenser Handschrift geliefert hat [1]).

In der That ist es beschämend, wie wenig bis zum J. 1821 sowohl diesseits als jenseits der Alpen die Spuren der wichtigsten Handschriften des langobardischen Rechts beachtet worden sind. Denn ganz unbekannt waren auch bei uns weder die zwei Handschriften in Wolfenbüttel noch die zu Gotha; aber Georgisch, der letzte Herausgeber im J. 1738, hatte nur gedruckte Materialien benutzt. Sogar die wichtige Handschrift in Vercelli war durch Juan Andres im J. 1802 beschrieben worden, während zwei treffliche Männer in St. Gallen, Hauntinger und Ildefons von Arx ganz im Stillen die kostbaren zerstreuten Fragmente sammelten, die in ihrer Wiedervereinigung jetzt die berühmte Handschrift von St. Gallen bilden.

Von diesen zerstreuten Blättern hatte Schrader (in Tübingen) eines in der Wasserkirche zu Zürich entdeckt und mich im J. 1821 zur Vergleichung desselben aufgefordert; aber damals wußte Niemand es wieder zu finden. Als aber kurz darauf durch Peyrons Güte mir auch die Schätze von Vercelli angezeigt und der Zugang zu denselben verheißen wurde, als noch in demselben Jahre die Handschriften zu Modena, La Cava und Montecasino von mir flüchtig eingesehen werden konnten, da mußten auch schon die ersten Notizen für die Ueberzeugung genügen, daß hier ein reiches Arbeitsfeld vorliege; sein Anbau wurde mir im Jahre 1822 von der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde übertragen. Waren wir bisher nicht über die Thatsache hinaus gekommen, daß es zweierlei Redactionen des Langobardenrechts gebe: eine chronologische und eine (als Lombarda bezeichnete) systematische Zusammenstellung, so ergaben sich nunmehr zwei chronologische und drei systematische, also im Ganzen fünf verschiedene Redactionen, nämlich:

1) Das uralte Edict der einheimischen Könige, Edictus (nicht Edictum und nicht Edicta) in elf [2]) mehr oder minder vollständigen

1) S. d. Vorrede von Boretius S. LX. LXI.

2) Rechnet man die so eben erwähnte Abschrift des Pellegrino Prisciani hinzu, so sind es zwölf.

alten Handschriften und Herolds nach einer Fuldaer Handschrift gemachten Ausgabe [1]);

2) eine systematische Ueberarbeitung dieses Edictus in 60 Titeln, Concordia überschrieben, in einer Handschrift zu Modena und einer zu Gotha;

3) eine chronologische Zusammenstellung des hin und wieder verkürzten Edictus mit den Gesetzen der späteren fränkischen und deutschen Könige Italiens bis auf Heinrich III (Februar 1054), anfangs als „geschlossene Sammlung" (Archiv IV 225. 282), neuerdings als liber Papiensis bezeichnet, in neun Handschriften;

4) der Entwurf einer systematischen Lombarda in drei Büchern, entstanden durch Umstellung des liber Papiensis und einiger unechter Zugaben unter neu gewählte Rubriken, erhalten in einer einzigen von mir zu Montecasino gefundenen Handschrift und deßhalb Lombarda Casinensis genannt;

5) die jetzt als Lombarda Vulgata bezeichnete systematische Zusammenstellung, der vorigen sehr nahe verwandt und erhalten in etwa 29 Handschriften.

Die bisherigen Ausgaben hatten von diesen fünf Redactionen entweder nur die erste (Herold, Walter, Vesme [2]) oder die dritte (Muratori, Georgisch, Canciani) oder die fünfte (zuerst Boerius 1512, zuletzt Goldast und Lindenbrog, Beide 1613) wiedergegeben; aus der zweiten hatte Muratori einzelne Lesarten mitgetheilt, von der vierten war nie die Rede gewesen.

Unsere Ausgabe erstreckt sich über alle fünf Redactionen, und sie

---

1) Als besonderer Zweig dieser ältesten Sammlung kann noch eine beneventanische Recension dreier Handschriften (La Cava, Madrid, Paris 4613) ausgeschieden werden, worin außer den rein beneventanischen Gesetzen auch manche sonst unbekannte Stücke von Liutprand, Ratchis und Haistulf enthalten sind. Indessen ist die Grenze doch nicht ganz scharf zu ziehen, da Einiges hieher gehörige auch in der Wolfenbüttler Handschrift zu finden ist.

2) Der nachlässige Nachdruck von Neigebauer (1855) kann als besondere Ausgabe eben so wenig gelten als der zerstückelte und kritiklose Abdruck der Handschrift von la Cava in Troyas codice diplomatico lombardo, T. II—IV (1853. 1854). Nur über den Cavenser Index zu Liutprands Gesetzen wird man durch Troya (III 137—146) besser aufgeklärt als durch Vesme.

umfaßt zugleich noch die Ueberreste zweier griechischer Auszüge aus Rotharis Gesetzen in wörtlicher Uebersetzung (pag. 225—234); doch sind von den beiden systematischen Lombardae nur die Titelrubriken mit den Anfangsworten der dazu gehörigen Texte abgedruckt, da eine Wiederholung des vollständigen, dem liber Papiensis entsprechenden Textes überflüssig gewesen wäre. Stoff zum Ergänzen hat sich überall gefunden: beim alten Edictus in den Gesetzen Liutprands, Ratchis und Haistulfs und in den höchst wichtigen Verordnungen und Verträgen der Fürsten von Benevent, deren Anfänge ausdrücklich als Fortsetzungen des alten Edicts publicirt wurden; beim liber Papiensis in den Glossen und Formeln, besonders aber in der literargeschichtlich so merkwürdigen Expositio der Brancatianischen Handschrift, deren erschöpfende Benutzung zu den hervorragenden Verdiensten des Herrn Professor Boretius um diese Ausgabe gehört; endlich bei der Lombarda durch einen Variantenapparat, der freilich nur einen sehr kleinen Theil von Merkels umfangreichen Vorarbeiten über die Lombarda und ihre Glossatoren bildet.

Diese Gegenstände haben 640 Folioseiten gefüllt. Die weiter folgenden 40 Seiten enthalten theils Zugaben aus den Handschriften des alten Edicts, unter denen die sog. Origo gentis Langobardorum obenan steht, theils eine sehr beschränkte Auswahl von Urkunden, die als erhebliche Beispiele und Zeugnisse für die praktische Anwendung des Edicts in Betracht kamen, theils endlich einen Index und Glossarium, welchem zugleich die sprachlich wichtigsten Stellen aus Paulus Diaconus und aus langobardischen Urkunden eingeschaltet worden sind.

Und dennoch ist in diesem Folianten mit seinen 118 Seiten füllenden Vorreden das ganze allmählich angesammelte Material des Langobardenrechts noch lange nicht erschöpft; denn Merkels staunenerregende Ausdauer hat uns einen Apparat an Glossen und Commentaren zur Lombarda hinterlassen, von dessen colossalem Umfang Niemand, auch nicht nach Merkels eigener Schrift über die Geschichte des Langobardenrechts (1850) eine Ahnung haben konnte. Ich habe der Herausgabe dieser Materialien, von welchen meine eigenen Vorarbeiten nur einen kleinen sehr bescheidenen Theil ausmachen, um so eher mich enthalten dürfen, als einzelne werthvolle Stücke derselben schon durch Anschütz (die Lombarda-Commentare des Ariprand und Albertus 1855) eine stattliche Bearbeitung gefunden haben. Möge das Uebrige künftig gleich treuen Händen anheim fallen.

Auch bei dem alten Edictus und seinen Anhängern, sowie bei der Concordia, habe ich fremden Beistandes mich dankbar zu rühmen. Die Handschriften von La Cava, Madrid, Modena, Helmstädt, Gotha und Paris haben Pertz, Knust, Merkel, der jüngere Pertz und Boretius theils verglichen, theils copirt, und der ersten sehr mühevollen Zusammenstellung des Varianten-Apparats hatte Hr. Prof. Boretius sich unterzogen.

Für diesen ersten Theil, den Edictus, bleibt aber die Hauptfrage das Verhältniß unserer Ausgabe zu ihrer Vorgängerin, der von Baudi de Vesme im J. 1855 zu Turin besorgten Ausgabe. Der Text dieser Ausgabe war schon 1846 gedruckt; nur der Schluß der Gesetze Liutprands und die Gesetze des Ratchis (col. 145—162) sind nachmals etwas geändert worden [1]); alle Noten, fast nur kritischen Inhalts, sind später angehängt worden (col. 261—456).

Dieser Vesmische Text ist im Wesentlichen der des Codex Vercelensis, wenn auch die anderen Handschriften nicht blos zur Ergänzung fehlender Stücke oder zur Berichtigung offenbarer Fehler benutzt worden sind. Vollständige Collationen standen dem Herausgeber noch von drei Handschriften (La Cava, Jvrea und Madrid) zu Gebote; ganz unbenutzt blieben die Helmstädter und Gothaer Handschrift.

Für mich war bei den Gesetzen Rotharis die immer mehr vervollständigte Handschrift von St. Gallen mit den dazu gehörigen Züricher Fragmenten [2]), welche in das siebente Jahrhundert zu setzen ist, zur ersten Autorität geworden, und selbst bei den Gesetzen Liutprands durfte die gleichzeitige vercelleser Handschrift nicht mehr unbedingt entscheiden, nach

---

1) Zwei andere ungedruckte Stellen (col. 5—12 und col. 209—212) enthalten die nicht zum Edict gehörige sog. Origo gentis Langobardorum und sieben Grabschriften aus der Zeit der langobardischen Könige, aus denen ich nur die Königsnamen wiederholt habe (praef. p. CXVI not. 39). Den früheren Abdruck des Buches, den ich bisher nicht gesehen hatte, weil er nur in 50 Exemplaren ausgegeben war, besitze ich jetzt durch die Güte des Hrn. Geh. Legationsrath von Reumont.

2) Daß die schon von Vesme (praef. p. XVII. XVIII) versuchte Einordnung der vorhandenen Blätter in die ursprünglichen Quaternionen theilweise mißglückt ist, darf nur den unvollständigen Notizen, die ihm zu Gebote standen, Schuld gegeben werden; mir war es leichter (praef. p. VI. VII), mich vor Fehlern zu hüten.

dem sich unwiderlegbar ergeben hatte, daß der Schreiber mitunter einige Willkür im Redigiren geübt, mitunter auch durch Unkunde oder Nachlässigkeit geirrt habe. Es war geboten, sie öfter aus jüngeren Handschriften zu corrigiren, namentlich aus der Pariser 4614, die zwar erst im zehnten Jahrhundert entstanden ist, aber die alte Rechtschreibung ihres Originals, vor Allem in germanischen Worten, mit größter Gewissenhaftigkeit bewahrt hat und nur der monströsen Latinität des Originals mitunter untreu geworden ist[1]). Allerdings aber ist die Handschrift von Vercelli schon an und für sich eins der merkwürdigsten Sprachdenkmale und ein Zeugniß für den rapiden Zersetzungsproceß, dem damals sowohl die römische wie die germanische Sprache unterlag. Einigermaßen gilt dasselbe auch von den jüngeren Handschriften, bis zuletzt, bei der Redaction des liber Papiensis, ein Streben nach größerer Correctheit wieder zu manchen Abweichungen verleitete. Da nun aus diesen corrigirten Handschriften allein unsere älteren Ausgaben der langobardischen Gesetze geflossen sind, so schien es geboten, diesmal fast alle Varianten der echten Edictshandschriften zu registriren, so sehr auch dadurch der Umfang der Ausgabe wachsen mußte.

Der Nachweis, daß wir auf diesem Wege zu einem besonderen Langobarden-Latein gelangt sind, welches von dem Latein der andern germanischen Volksrechte wesentlich verschieden ist, muß im Einzelnen einer besonderen Abhandlung vorbehalten bleiben. Hier sei nur des maßlosen Vorwaltens des Accusativs gedacht, wofür sich bei uns im Plattdeutschen und Dänischen noch manche Analogieen wiederfinden[2]). Als Beispiel germanischer Worte, welche ihre wahre Bedeutung wiedergewonnen haben, möge das f u l c f r e e (angelsächsisch folcfry) d. h. volksfrei, gemeinfrei, statt des vermeinten fulfreal, vollfrei, genannt sein; ferner a n d e- g a u u ē r e (manu firmatio, Handfeste, Roth. 225) statt des andegauerit und ärgerer Verdrehungen der früheren Ausgaben. Die neuer-

---

1) Aehnliches ist von der in Fulda geschriebenen Gothaer Handschrift zu rühmen, in der namentlich die Schreibweise des Textes und die des Index ähnliche Unterschiede erkennen lassen, wie sie zwischen dem siebenten und dem achten Jahrhundert bestanden haben müssen.

2) Hierher gehört namentlich auch das qualiter se sit, (Roth. 229. 231) d. h. „wie es sich verhält" qualiter se habet. Wenigstens kommt diese Lesart dem qualiter se scit der Sangaller Hds. am nächsten, woraus ich, wohl übereilt, qualiter crescit machen zu dürfen glaubte.

dings sogar von Merkel wieder versuchte Unterscheidung zwischen uuergild und uuidrigild erscheint nach den jetzt angestellten erschöpfenden Collationen ganz unhaltbar.

Nicht ganz leicht war es, sich über die Zählung der einzelnen Capitel zu entscheiden. Daß Rotharis Edict eine officielle Capitelzählung niemals gehabt hat, scheint schon daraus hervorzugehen, daß weder von ihm noch von den späteren Königen die vorhergehenden Gesetze jemals nach Zahlen allegirt werden; in den Abschriften aber wurde die Eintragung der Zahlen bis zur Anfertigung der Miniaturen verschoben, so daß sie in der Handschrift von St. Gallen sogar erst nach den Miniaturen hinzugefügt sein können [1]). Zuletzt wurde, auf vorher freigelassenen Blättern, der Index vorangestellt: dafür entscheidet bei der Handschrift von Vercelli die ganz genaue Uebereinstimmung zwischen den beiderseits vorkommenden Anfangsworten der Capitel, bei der Gothaer Abschrift der Umstand, daß ein im Texte vergessenes Capitel im Index nachgeschaltet worden ist. Jedenfalls würde die außerordentliche Verschiedenheit der Indices ganz unerklärbar sein, wenn sie auf eine einzige alte Quelle zurückgeführt werden sollten.

Bei Liutprands Gesetzen begegnen wir sogar einer dreifachen ganz verschiedenen Zählung: 1) in fortlaufender Reihe mit den Gesetzen seiner Vorgänger, 2) in einer besonderen, alle Gesetze Liutprands umfassenden Reihenfolge, 3) in einer mit jedem Jahr dieser Gesetzgebung neu beginnenden Zahlenreihe und dazu gehörigem Inhaltsverzeichnisse. Diese dritte Zählung war unstreitig von Liutprand selber beabsichtigt; er hatte den königlichen Notar Poto mit der Redaction beauftragt, dergestalt, daß dieser nach jedem Reichstage die für das Edict bestimmten Beschlüsse ausscheiden, mit einem besonderen Prolog und Index ausstatten und als besonderes Volumen dem Edict einschalten sollte [2]). Aber Poto oder sein Amtsnachfolger war nicht immer pünktlich in Erfüllung dieses Auftrags; schon mit dem zehnten Regierungsjahre beginnen die Spuren von Verwirrungen, und bei dem sechsten Volumen, im zwölften Jahre, mußte eine Verzögerung entschuldigt werden [3]); so gab es Abschriften, wie die von

1) Hieraus erklärt sich, daß ein vom Abschreiber offenbar nur durch ein Versehen ausgelassenes Kapitel (Roth. 219) auch in der Zählung der Sangaller Handschrift übersprungen ist.

2) Liutprandi epilogus anni I.

3) „in uolumine quidem sexto, quod antea fuerat multis superue-

Vercelli, denen der Prolog zu diesem Jahre ganz fehlte. Noch später, zwischen dem fünfzehnten und neunzehnten Regierungsjahr scheint der Concipient dieser Prologe seine geistlosen, kirchlich-sentimentalen und ganz nach gleicher Schablone gefertigten Elaborate für mehrere Jahre gleichzeitig, zu beliebiger Verwendung und Ergänzung nachgeliefert zu haben; denn die Zahl der vorausgehenden Jahrgänge ist offen gelassen (z. B. iam enim uicibus u. dergl.), und von dem Index finden sich meistens nur die einleitenden Worte (id est in primis u. dgl.) Die besten Aufschlüsse über die Entstehung dieser Verwirrungen gibt wieder die Pariser Handschrift 4614. Natürlich konnte das der täglichen Praxis nicht genügen: anticipirte Abschriften ohne diese Abschnitte und ihre Zuthaten, und in fortlaufender Zählung der Gesetze, wurden zur Regel. Dabei konnten aber auch einzelne königliche Verordnungen, die für das Edict nicht bestimmt waren, mit unterlaufen, und darin haben wir den Schlüssel für die von mir in die Extravaganten verwiesene Notitia de actoribus regis [1]) und das Memoratorium de mercedibus commacinorum (S. 176—180 meiner Ausgabe), vielleicht auch für das bedenkliche Capitel Liutpr. 29, welches einem reprobirten Versuch einer späteren Generalisirung des cap. 22 gleich sieht und gleich den andern eben erwähnten Stücken der beneventanischen Redaction des Edictus anzugehören scheint [2]).

Aehnliche Anomalien finden sich bei den Gesetzen des Ratchis und Haistulf. Zwei Verordnungen des Ratchis waren ausdrücklich mit der

---

nientibus causis omissum" (vor Liutpr. 54). Die Gesetzgebung an sich war nicht in Rückstand gerathen; denn auch im letztvorhergehenden elften Jahre war das Edict um 24 Capitel bereichert worden.

1) S. 180—182 meiner Ausgabe. Merkwürdiger Weise ergänzt sich diese Notitia aus zwei ganz anderen, vom Edictus nichts enthaltenden Capitularienhandschriften, dem Cod. Chisianus F. IV. 75 und der Handschrift von St. Paul in Kärnthen.

2) S. oben S. 412. Außer dieser Redaction findet es sich noch in den beiden Handschriften der Concordia und in einer Handschrift der Lombarda. Das cap. 22 hatte von Ehefrauen, die etwas veräußern wollten, die bestimmte Erklärung gefordert, daß sie mit voller Freiheit handelten; das cap. 29 fordert dasselbe von allen Frauen, verheiratheten und unverheiratheten, in Beziehung auf mögliche Einflüsse ihres Mundwald, scheint aber zugleich in den Schlußworten: „ut supra," auf das cap. 22 zu verweisen.

Weisung erlassen, daß sie von den vorhergehenden getrennt und nicht mit in das Edict eingerückt werden sollten; vier andere haben sich, vielleicht aus ähnlichen Gründen, wieder nur in der beneventanischen Recension (S. 412 Note 1) und in der Handschrift von Wolfenbüttel erhalten. Aus Haistulfs Regierung ist sogar der ganze erste Jahrgang mit wenigstens acht Gesetzen wieder aus dem Edictus entfernt worden, vielleicht wegen ihrer feindseligen Richtung gegen die Verfügungen seines Vorgängers Ratchis und gegen den Pabst; auch diese Stücke haben sich mit verstümmelter Vorrede und in interpolirter Gestalt nur in der beneventanischen Recension erhalten.

Ganz unecht sind zwei angebliche Gesetze Haistulfs, deren zweites ich jetzt als ein Stück der Capitulariensammlung Benedicts (lib. V cap. 279 med.) wiedererkannt habe; hiernach ist das S. 205 der Ausgabe von mir Bemerkte zu berichtigen.

Die bisher erwähnten Stücke durften, ebenso wie einige früher unbekannt gebliebene Prologe Liutprands, unbedenklich dem Edictus theils eingeschaltet, theils angehängt werden. So stehen sie auch schon bei Vesme, nachdem sie zuerst in dem Archiv unserer Gesellschaft (Bd. 4 und 5) theils abgedruckt, theils angezeigt worden waren. Anders aber steht es mit einer vermeinten Restitution der Vorrede Rotharis, durch Einschaltung der ungemein wichtigen und jetzt schon viel besprochenen Origo gentis Langobardorum, welche ebenfalls nur in der Beneventanischen Recension (Paris. 4613 ist hier defect) und in der Modaneser Handschrift der Concordia enthalten ist, während die Gothaer Handschrift weder bei der Concordia noch bei dem Edictus, sondern an einer ganz anderen dritten Stelle eine ähnliche, aber mehrfach erweiterte Erzählung (das sog. Chronicon Gothanum) enthält.

Diese Origo hat Vesme für ein Stück des Edictus, zu Rotharis Vorrede gehörig, gehalten und als solche abdrucken lassen, obwohl Bethmann schon im J. 1851 in seiner gediegenen Abhandlung über die Geschichtschreibung der Langobarden (Archiv X S. 353) diese Frage gründlich erörtert und schließlich verneint hatte. Wenig jünger als Rothari und Grimowald, ist die Origo eine selbständige Arbeit, eine Vorgängerin und wichtige Quelle des Paulus Diaconus, welcher in der Ausgabe dieses Schriftstellers, und vor demselben der rechte Platz anzuweisen ist, und auch bereits von dem verstorbenen Bethmann angewiesen war.

Dennoch hielt ich mich verpflichtet, sie einstweilen auch unter den Anhängen des Edicts (pag. 641—647) nicht fehlen zu lassen, da sie uns handschriftlich nur in dieser Verbindung überliefert ist; nur der vollständigen Bearbeitung, wie wir sie von Bethmann zu erwarten hatten, durfte ich nicht vorgreifen, zumal da Niemand außer Bethmann eine zuverlässige Vergleichung des Textes von La Cava besaß[1]). Kränklichkeit hatte ihn verhindert, sie mir auf meine Bitte zukommen zu lassen; erst nach seinem Tode habe ich sie erhalten[2]). Hierin lag zugleich ein Motiv, mich bei dieser Origo der Auflösung der Abbreviaturen sowie des Gebrauchs großer Anfangsbuchstaben, des v und w für u und uu grundsätzlich zu enthalten, obwohl eine mir immer bedenklich erschienene Praxis diesen Gebrauch in den Monumenta Germaniae fast zur allgemeinen Regel gemacht hatte[3]).

Wie oft es bei der Auflösung von Abbreviaturen an der nöthigen Vorsicht gebricht, das beweisen die S. 207—225 folgenden beneventanischen Rechtsdenkmäler, welche seit Pellegrinis Ausgabe (1643) allgemein als Capitularia principum beneventanorum bezeichnet worden sind, obwohl die jetzt aus der Madrider Handschrift bekannt gewordene, durch ihre feindliche Stimmung gegen Karl den Großen schon charakteristische Vorrede des Adelchis (866) sowohl seine eigenen, als die Gesetze seines Vorgängers Aregis (nach 774) ausdrücklich nur als Theile des Edicti corpus, resp. als Edicti paginis inserenda bezeichnet hat. Der falsche Name rührt lediglich daher, daß in der Cavenser Handschrift die voran-

---

1) Vgl. Archiv V 248. X 359.

2) Bei der Möglichkeit eines noch längeren Verzugs im Erscheinen der lang ersehnten Bethmannschen Ausgabe darf ich zur Ergänzung der meinigen hier folgendes aus der Cavenser Handschrift nachtragen. I. Eigennamen. S. 642: Die Handschrift hat überall uuinnolis, uinnolis, tassit. S. 643: uuacco constant; a gippidos (lin. 32). rathecunda (35). fisut (35). guisecarda (38). S. 644: et fairagaldus (lin. 2). flodsuinda (15). rauennam (47). S. 645: absuinda (lin. 1). absoinda (16). gualderada (24). turingus (29). minulfu (32). gaidolfum (33). a perso lune (39). II. Sonstige Varianten: S. 642 lin. 38: ab für at (Druckfehler meiner Ausgabe). S. 643 lin. 31: iniuria. S. 644 lin. 18: duo fehlt. 48: mox ut audiuit longinus gauisus est fehlt. S. 645 lin. 2: adduxit. lin. 14: inuito cum autem bibisset ipsa mortui.

3) Ein gelinder Vorhalt ist mir dafür in den Göttinger gel. Anzeigen S. 140 dieses Jahres zu Theil geworden.

stehenden Inhaltsverzeichnisse überschrieben sind: incip. cap. dom. aregis princ., incip. cap. dom. adelchis princ. Die übrigen beneventanischen Stücke sind freilich dem Edicte fremd: sie enthalten ein Localrecht (consuitudo) der Gegend von Capua und internationale Verträge, aber von so eminentem Interesse für das langobardische Recht, daß ein kritischer Wiederabdruck derselben — sie waren in Deutschland noch niemals gedruckt worden — mir unbedingt geboten schien.

Als unteritalisches Localrecht darf endlich auch der doppelte griechische Auszug aus Rotharis Gesetzen (S. 225—234) betrachtet werden da er, neben einigen offenbaren Irrthümern[1]), auch einige absichtliche Abweichungen von dem echten Edict, namentlich in der Höhe der Strafgelder[2]) enthält. Hier konnte die Basis meiner Arbeit natürlich nur Zachariäs treffliche Ausgabe (1835) bleiben; unterstützt wurde ich durch eine nochmalige Textesvergleichung von Anschütz und einige kritische Bemerkungen von Pott. Die vermeintc Spur noch weiterer griechischer Uebersetzungsfragmente (nach Ducange glossar. graecit. s. v. ἀλλακτον und κερατάριον) habe ich S. XLIV meiner Vorrede für trügerisch erklären müssen.

Der Edictus wird jetzt für den Handgebrauch in einer kleineren Handausgabe gedruckt, welche Neigebauers leichtfertigen Nachdruck (Vgl. S. 612) ersetzen, überdies auch die beneventanischen Stücke und ein abgekürztes Glossar enthalten wird. Dabei ist die Gelegenheit, zweifelhafte Stellen noch einmal zu prüfen und die Anmerkungen der großen Ausgabe zu ergänzen, nicht unbenutzt geblieben, z. B. Roth. 229. 231, Liutpr. 66. Solche Stellen werden an den wenigen hinzugefügten Noten meistens leicht zu erkennen sein.

Die specielleren Interessen, die sich an die weiteren Hauptstücke unseres Buches: die Concordia, den liber Papiensis, seine Expositio und seine Glossen, sowie an die doppelte Recension der Lombarda knüpfen, haben für eine Besprechung vor dem weiteren Kreise der Leser dieser Zeitschrift einen zu überwiegend juristischen Charakter. Die wenigen Urkunden aber, so wie die Glossarien aus alter und neuester Zeit, welche

1) Bei der Genugthuung für erlittene Schläge wird aus den Worten plagatus sit sibi contentus gemacht: er solle πεπληγομένος καὶ ὑπόδικος sein, d. h. Schläge und Haft erleiden!

2) Vgl. meine Vorrede S. XLV.

den Schluß des Buches bilden, mögen stets daran mahnen, wie weit das gemeinsame Arbeitsfeld für Historiker, Sprachforscher und Juristen nach diesen Seiten hin sich erstreckt. Eine vollständige langobardische Urkundensammlung, mit Einsicht und Vorsicht angelegt, muß uns früher oder später von dem unbehaglichen Gefühl befreien, mit welchem Troyas unkritische und unförmliche Arbeit von jedem gewissenhaften Forscher zur Hand genommen wird. Bluhme.

Franklin, Otto, das Reichshofgericht im Mittelalter. Bd. II 8. X und 384 Seiten. Weimar 1869.

Die äußere Geschichte des Reichshofgerichts hat der Verf. in dem vor zwei Jahren erschienenen ersten Bande (vergl. Bd. XVIII 186 ff.) eingehend behandelt. Der innern Seite, der Verfassung und dem Verfahren, ist der jetzt vorliegende zweite Band gewidmet. Die von dem Verf. weiter versprochene Zusammenstellung der in den Entscheidungen des RHG. beobachteten Rechtsgrundsätze, an die man wohl ganz besondere Erwartungen knüpfen darf, wird nicht mehr in dies Werk aufgenommen; der Verf. stellt aber erfreulicherweise eine baldige anderweitige Publication derselben in Aussicht.

Die Verfassung des RHG. wird unter fünf Rubriken (Gerichtsgewalt, Gericht, Richter und Gerichtsschreiber, Urtheiler, die Parteien und ihre Vertreter) abgehandelt. Die Gerichtsbarkeit war, abgesehen von den auch hier zahlreich erwähnten Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von Anfang an eine doppelte, einmal eine obergerichtliche für alle Sachen, die wegen Unzuständigkeit der unteren Gerichte oder im Wege der Beschwerde an das RHG. gebracht wurden, sodann eine concurrirende, indem die Anwesenheit des Königs jede Thätigkeit der unteren Gerichte suspendirte, außerdem aber auch, sei es auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen, jede vor ein Untergericht gehörige Sache, auch wenn sie schon anhängig war, an das RHG. gezogen werden konnte. Gegen diese concurrirende Gerichtsbarkeit suchte man sich durch privilegia de non evocando zu schützen, die seit Rudolf I in immer größerem Umfange verliehen und in der goldenen Bulle sogar als ein gesetzliches Recht der Kurfürsten anerkannt wurden. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts bildete der Besitz jenes Privilegs die Regel, die concurrirende Gerichtsbarkeit des RHG. die Ausnahme, bis die letztere i. J. 1487 endgültig aufgehoben wurde. So wurde die erstinstanzliche Thätigkeit des RHG. auf die Angelegenheiten der Reichs-

unmittelbaren (Fürsten, Herren und Städte) beschränkt, dagegen blieb die höhere Gerichtsbarkeit im ordentlichen Rechtszuge und in Fällen der Rechtsverweigerung bestehen, soweit nicht auch sie durch privilegia de non appellando (wie sie z. B. in der GB. den Kurfürsten eingeräumt waren) beschränkt wurde. Weitere Einschränkungen erfuhr die Gerichtsbarkeit des RHG. durch die seit dem 13. Jahrh. mehr und mehr in Uebung kommenden Austräge sowie durch die namentlich aus den zahlreichen Einungen hervorgehenden Landfriedensgerichte. Aber auch diejenigen Sachen, in denen das RHG. seine Competenz bewahrt hatte, brauchte der König, wenn sie an ihn gelangten, nicht an das Hofgericht zu bringen, sondern er konnte sie zur Vorbereitung oder selbst zu endgültiger Entscheidung an Commissarien, die er für den einzelnen Fall ernannte, verweisen. Diese Ausübung der königlichen Gerichtsbarkeit durch delegirte Richter kam Anfangs nur sehr vereinzelt vor, aber unter Friedrich III bildete sie bereits die Regel.

Das RHG. hielt seine Sitzungen öffentlich ab; im übrigen standen weder Ort noch Zeit fest, das Gericht fand statt, wo der König sich gerade aufhielt. Gewisse Sachen (Streitigkeiten über Eigen, gerichtlicher Zweikampf, Verhängung der Reichsacht, Entscheidung über gescholtene Urtheile) konnten nur innerhalb bestimmter Grenzen (in forum rei sitae, in der Heimath des Beklagten, im Bezirke des Untergerichts) verhandelt werden, aber auch sonst galt die Regel, daß nur auf deutscher Erde Recht gesprochen werden dürfe. War der König außerhalb des Reichs, so ruhte die Thätigkeit des RHG., wenn nicht etwa ein römischer König im Lande weilte oder der Reichsvicar sein Reichsvicariatsgericht abhielt. — Richter (in demselben Sinne wie bei anderen Gerichten) war der König oder der von ihm für den einzelnen Fall ernannte Vertreter; der Mainzer Landfrieden von 1235 führte als dauernden Vertreter den königlichen Hofrichter ein, der aber, wenn der König selbst vorsitzen wollte oder einen Substituten ernannte, weichen mußte. Wichtigere Angelegenheiten der Fürsten und Fürstengenossen (peinliche Klagen, Streitigkeiten um Eigen oder Lehn) konnten nur unter dem Vorsitz des Königs (oder eines fürstlichen Substituten) entschieden werden: ein Vorbehalt, der noch in die karolingische Zeit zurückzugehen scheint; auch die Verhängung der Reichsacht war dem König vorbehalten. Führte der Hofrichter den Vorsitz (was auch immer nur am jeweiligen Hofe des Königs geschehen konnte), so mußte der König sich

jedes Eingriffs enthalten; in Wirklichkeit begegnen aber in dieser Beziehung wie überhaupt dem RHG. gegenüber zahlreiche Beispiele von Cabinetsjustiz. — Wie Ort und Zeit, so trägt auch die Besetzung des RHG. einen mehr zufälligen Charakter; es war eben kein festes, selbstständiges Institut, sondern gewann erst durch die Constituirung ad hoc eine Selbständigkeit. Urtheiler war, wen man bei Hofe gerade haben konnte, freie Leute und Ministerialen, geladen oder zufällig anwesend. Kam es auf die Bekanntschaft mit besondern Landes- oder Standesrechten an, so wählte man gern Landsleute resp. Standesgenossen der Parteien. Der landrechtliche Grundsatz, daß man in wichtigeren Angelegenheiten nur von Genossen oder Uebergenossen gerichtet werden könne, fand auch im RHG. Anerkennung; über Fürsten konnten in den causae maiores schon im 12. und 13. Jahrhundert nur Fürsten das Urtheil sprechen. Rechtlich begründet war dies zunächst nur im Lehnrecht, während im Landrecht noch nach dem Sachsenspiegel allgemeine Ebenbürtigkeit unter den Vollfreien mit Einschluß der Fürsten und freien Herren bestand. Es zeigt sich hier dieselbe Entwicklung wie bei der Ehe und bei dem gerichtlichen Zweikampf; das Landrecht wird zunächst in der Praxis vom Lehnrecht überholt, und schließlich verdrängt die Lehnshierarchie die standesrechtliche Abstufung des Landrechts gänzlich. Vgl. Zeitschr. f. deutsch. Alterth. 13, 151, 155. Zeitschr. f. deutsch. Philol. 1, 269. Zeitschr. f. RG. 7, 141. — Die Zahl der Urtheiler war unbestimmt; mindestens sollten aber auch hier wie in andern Gerichten sieben Urtheiler anwesend sein. Außer ihnen und dem Richter war zur ordnungsmäßigen Besetzung des Gerichts niemand nöthig, auch nicht der durch den Mainzer Landfrieden eingeführte Hofgerichtsschreiber. — Die Parteien erschienen persönlich oder ließen sich durch Bevollmächtigte („zu Gewinn und Verlust und zu allen Rechten“) vertreten. In fiscalischen Sachen und als allgemeiner Wächter des Gesetzes nach Art unserer Staatsanwaltschaft fungirte seit dem 15. Jahrhundert „ein kaiserlicher Kammer-Procurator-Fiscal“. Das Institut der Fürsprecher sowie der Rauner und Warner findet sich auch im RHG., die letzteren vorzugsweise nur wenn fürstliche Personen vor Gericht erschienen.

Auf die Darstellung der Verfassung läßt der Verf. die des Verfahrens folgen, auf das hier nicht näher eingegangen werden kann. Die ganze Arbeit zeugt von einer erstaunlichen Belesenheit. Mit unermüdlichem Eifer hat der Verf. seinen Stoff von den verschiedensten Enden gesammelt;

er hat ihn klar und gründlich verarbeitet und der deutschen Rechtsgeschichte eine dauernde Bereicherung gewährt. R. S.

Friedrich Kapp, Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika. Erster Band: Die Deutschen im Staate New-York bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. Mit einer Karte. Leipzig 1868, Quandt u. Händel.

Die deutsch-amerikanischen Wechselwirkungen haben Aussicht, eine große Rolle in der Welt zu spielen. Aus den erschütternden Katastrophen, welche Amerika wie Deutschland in den letzten Jahren durchzumachen gehabt, sind beide Nationen neuverjüngt hervorgegangen und die eine bewahrt der andern das freundliche Gedächtniß, in schwerer Zeit von ihr vollkommen verstanden zu sein. Die Secessionisten fanden in England und Frankreich Anklang, nicht in Deutschland: anderseits fehlte es in Nordamerika an allen österreichischen Velleitäten. In Bezug auf amerikanische Dinge gibt es bei uns keinen Unterschied der Partei; das preußische Haus der Abgeordneten gab inmitten der Conflictszeit auf Löwe-Calbes Antrag seiner Trauer über Lincolns Tod beredten officiellen Ausdruck: jetzt tauschen Bismarck und Grant Zeichen gegenseitiger unumwundener Hochachtung aus. Das von König Friedrich und Franklin inaugurirte, seither von der Union vertretene völkerrechtliche Princip schrieb der Norddeutsche Reichstag auf seine Fahne: und Bancroft, der mit seiner Parallele zwischen den Vereinigten Staaten im Norden der beiden Hemisphären den ihm hier zu Theil gewordenen verehrungsvollen Willkomm herzlich vergolten, beeiferte sich, die Initiative des Reichstags mit sympathetischer Anerkennung zu begrüßen. Neue bedeutsame Verträge, die derselbe Gesandte abgeschlossen, befestigen die Bande zwischen beiden Reichen.

Aber es ist auch kein gemeiner Kitt, der Deutschland und Amerika zusammenhält. Nationale Kräfte der edelsten Art bilden das Bindeglied. Das deutsche Element jenseits des Oceans ist der berufene Mittler zwischen hüben und drüben. Nicht nur Gerolt und Rösing, der Gesandte und der Consul, sind es, welche uns vertreten. Die deutsche Nation hat dort ein gut Theil echten Volksthums bei den Amerikanern accreditirt! Dieses deutsche Element hat seine Geschichte. Nur bedurfte es natürlich erst der Weckung unseres Nationalbewußtseins, um es in seiner wahren Bedeutung herortreten zu lassen. So lange die Deutschen in Amerika sich nicht als Deutsche fühlten und fühlen konnten, giengen sie, wenigstens einstweilen, ihrem Volk verloren. Da sie nun Deutsche bleiben, während

sie Amerikaner werden, oder vielmehr Amerikaner blieben, während sie wieder Deutsche wurden, übernehmen sie das Mittleramt und walten desselben in Ehren. Um welches der beiden Länder sie sich das größere Verdienst erwerben, läßt sich nicht absehen. Genug, sie sind die Garanten bleibenden Einverständnisses der beiden im Aufschwung begriffenen Nationen.

In erster Reihe derer, die in der neuen Welt sich eingebürgert, ohne das Herz für die alte Heimath zu verlieren, und jenseits dem deutschen Namen Achtung zu verschaffen gewußt haben, steht Friedrich Kapp. Er ist von ganzer Seele der Unsere geblieben und hat nie aufgehört, ein treuer Sohn des Vaterlandes zu sein, auch in den Zeiten, da es Andern glimpflich erschien, die Herkunft zu verleugnen. Aber gleichzeitig ist er Amerikaner geworden und hat, als Deutscher, dort eifrig thätig am öffentlichen Leben des gewaltigen Reichs theilgenommen. So darf er recht als ein Repräsentant jenes werthvollen nationalen Elements gelten, welches die deutsch-amerikanischen Wechselwirkungen aufrecht hält. Doch noch in einer besonders hervorragenden Weise vertritt er dieselben: Friedrich Kapp ist ihr Geschichtschreiber geworden.

Ein Deutscher, der sich nicht völlig in Amerika eingelebt, und noch weit weniger ein Amerikaner hätte uns die Lebensbilder eines Steuben und Kalb zu zeichnen vermocht. Nur ein Deutsch-Amerikaner, wie Friedrich Kapp, war im Stande, die Ursprünge des deutschen Elements in der Union zu durchforschen und darzustellen. Denn es handelt sich dabei nicht bloß um die erforderliche Kunde des Thatsächlichen, die ohnehin schon nur drüben zu erwerben und doch hüben zu vervollständigen war, wie das am ersichtlichsten bei dem Buch über Kalb hervortritt, sondern vor Allem um den eigenthümlichen Genius, der die Eigenschaften der beiden Nationen in sich vereinigt. Kein Andrer, als ein Deutscher und nicht nur von Geburt unser Landsmann, war solchen Aufgaben, wie sie sich Kapp steckte, gewachsen; ja schwerlich würde ein Fremder den Sinn darauf gerichtet haben: und doch mußte es eben ein in Amerika eingebürgerter Deutscher sein.

Wir hatten bei der Besprechung von Kalbs Leben auf das Schmerzliche hingewiesen, woraus diese Leistungen hervorgehen und das sie gleichsam bedingt. Seither ist der neue Tag über Deutschland hereingebrochen und Alles, auch das Trübe der Vergangenheit, erscheint in seinem Licht.

So dürfen wir mit ungetheilt freudiger Anerkennung auf das großartige Wirken des Freundes blicken, und auch die Gegenstände seiner Forschung heben sich von dem Goldgrund der zukunftreichen Entwicklung unsres Volks, düster wie sie oft sein mögen, nunmehr wohlthuend ab. Wir lesen in seinen Schriften nicht mehr die Geschichte der nationalen Kraft, die uns abhanden kam und die sich rettete durch Loslösung von dem absterbenden Ganzen, sondern den historischen Nachweis, daß es dem Vaterlande zu keiner Zeit an echten Männern gebrach und daß in den Zeiten, da das Gemeinwesen der Heimath die Achtung des Auslands einbüßte, die Einzelnen an Stelle des Ganzen den deutschen Namen, wenn ihn auch gleichsam incognito, vertraten. Seit die Deutschen wieder ein Vaterhaus haben, sammelt sich die zerstreute Glorie und kommt ihm zu Gute. Die Ausgewanderten erscheinen als die Boten und Gesandten der nun wiedererstehenden Nation; die Beziehungen, welche sie, gesondert und ohne den Blick auf die Heimath, angeknüpft, schauen wir im Zusammenhang einer Vorarbeit für ein lebendiges und dereinst fruchtbares Einverständniß zwischen Deutschland und Amerika.

Den Lesern der Zeitschrift ist aus Band XV S. 225—250 der werthvolle Beitrag Kapps über Peter Minnewit aus Wesel erinnerlich. Der Verf. kündigte ihn als den Theil einer größeren Arbeit über die deutsche Einwanderung in die Vereinigten Staaten an, womit er der deutschen Geschichtschreibung eine, wie er sagte, wenn auch entfernte und untergeordnete, doch immerhin neue und in mancher Hinsicht interessante Provinz zu erobern gedächte. Kapp hat Wort gehalten. Der erste Band seiner Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika ist im Lauf des vergangenen Jahrs erschienen und hat die Erwartungen, welche das Versprechen des Verfassers und jenes mitgetheilte Fragment erregten, noch übertroffen. Dem Peter Minnewit, welcher den Cyclus eröffnet, ist eine Einleitung vorausgesandt, worin Kapp die deutsche Einwanderung mit sichrer Hand treffend charakterisirt. „In den für die Eroberung des neuen Welttheils geführten Kämpfen stellen die Romanen die Officiere ohne Heer, von den Germanen dagegen die Engländer ein Heer mit Officieren, die Deutschen endlich ein Heer ohne Officire." „Der Charakter dieser Einwanderung ist Demuth, Verzagtheit und duldende Ergebung. Sie rettet kaum das nackte Leben über den Ocean und ist sogar dafür dem Himmel noch dankbar. Psalmen und geistliche Lieder singend,

ziehen sie aus der Heimath, wie die evangelischen Salzburger, die Herrnhuter oder die verfolgten Lutheraner. Zum Abschied zünden ihnen die Franzosen die Felder und Dörfer an, wie den armen Pfälzern und Schwaben; aber sie haben kaum mehr die Kraft zu einem Fluch gegen ihre Dränger, zum Hasse gegen ihre einheimischen Peiniger. Vertrieben aus ihrer Heimath, schutzlos den Mißhandlungen des Auslands preisgegeben, eine Beute der Seelenverkäufer in Holland und England, eilen diese Unglücklichen von dannen, um nur den rohesten Bedrückungen daheim zu entgehen. In Amerika angekommen, treten sie meistens in eine neue Knechtschaft, die sogar nahe an Sklaverei grenzt. Sie wollen nur nicht bis aufs Blut ausgesogen sein; ein paar Hufen Landes sind das höchste Ziel ihres Ehrgeizes. Dem entsprechend kann sich die deutsche Einwanderung auch nur in die bereits bestehenden Verhältnisse einschieben und keine selbständige Stellung einnehmen. Im Gefolge der Engländer oder als deren Vorposten ausgesandt, füllt sie die täglich weiter vordringenden Reihen der Ansiedler aus und bildet durch ihre Ausdauer sowohl als ihre Unverwüstlichkeit, ihre Zahl und Arbeitskraft ein unentbehrliches, äußerst schätzenswerthes Element der neuen Bevölkerung; allein sie bezeichnet keinen qualitativen Fortschritt in der colonialen Entwicklung des Continents. Deutschland — so hart es heut zu Tage dem nationalen Stolze klingen mag — nimmt im vorigen Jahrhundert Amerika gegenüber die Stellung ein, in welcher gegenwärtig China zu Cuba steht; es liefert den englischen Colonien bloß Hände zur Arbeit. Die deutschen Auswanderer sind die Kulis des achtzehnten Jahrhunderts, sie spiegeln das Elend, den Jammer und Verfall der einst so mächtigen Heimath wieder." — An die Geschichte Peter Minnewits knüpft sich in den vierzehn folgenden Abschnitten, mit Peter Leisler aus Frankfurt a. M. beginnend und mit dem Metzgerssohn Johann Jacob Astor aus Walldorf, einem Dorfe zwischen Speyer und Heidelberg im jetzigen Großherzogthum Baden abschließend, eine Reihe der anschaulichsten Lebensbilder an, deren jedes, ein Glied in der Kette der Entwicklung des Deutschthums in Amerika, zugleich ein Spiegelbild der Zustände der Heimath ist. Mit Astor erhebt sich das deutsche Element zu voller Ebenbürtigkeit mit den wohlthätigsten und mächtigsten Kräften des Landes. Diese Stellung hat es befestigt und behauptet in dem folgenden Zeitraum, der außerhalb der Grenzen der jetzigen Arbeit des Verfassers lag.

Nicht nur sie, wenn auch die Aufmerksamkeit sich vorzugsweise ihr zugewandt, sondern die gesammte wissenschaftliche Wirksamkeit Friedrich Kapps und die Bedeutung, welche sie, weit hinaus über die gelehrten Kreise, für unser Nationalleben gewonnen hat, galt der jüngsten deutschen Universität bei ihrem ersten semisäcularen Erntefest als Beweggrund, dem Geschichtschreiber der Deutschen in Amerika einen ihrer Ehrenkränze auf das Haupt zu setzen. Während die Bonner Juristenfacultät Georg Bancroft ihre Würden übertrug, creirte unsre philosophische Facultät Friedrich Kapp honoris causa zum Doctor. Damit wurde von Seiten dieser gelehrten Körperschaft die Sache selbst, welcher unser Landsmann drüben so unverdrossen sich widmet, in ihrem hohen Werth öffentlich anerkannt: Vergangenheit und Gegenwart und Zukunft der deutsch-amerikanischen Wechselwirkungen. Aegidi.

Dr. M. H. Loewy, General-Register zum Staatsarchiv von Ludwig Karl Aegidi und Alfred Klauhold, 1861—1867, Hamburg 1868, Otto Meißner.

Mit Ende des Jahrs 1867 waren vom Staatsarchiv dreizehn Bände erschienen. Es hatte bis dahin dreitausend und sechs Aktenstücke veröffentlicht, und es ist nicht zu übersehen, wie sie bezeichnet sind, daß z. B. die Eine Nummer 1759 die sämmtlichen Protokolle des Fürstentages umfaßt. Die Herausgeber dürfen sich zu dem guten Erfolg ihrer Bemühungen Glück wünschen. Nicht nur deßhalb, weil, was in Deutschland etwas sagen will, das Unternehmen diese Reihe von Jahren hindurch ununterbrochenen Fortgang gehabt hat, sondern namentlich weil die Sammlung in der That anfängt, sich in die politische und historische Literatur einzuleben. Zachariäs, Schulzes, Rönnes staatsrechtliche Werke schöpfen vielfach daraus; parlamentarische Verhandlungen nehmen darauf Bezug; die Revue de droit internationale übersieht das Staatsarchiv nicht; Vreede in Utrecht benutzt es für seinen conservateur, um Waffen gegen Preußen zu schmieden, das den von Oesterreich und Consorten in flagrantester Weise gebrochenen Bund nicht gegen sich gelten lassen wollte, und um für Holland verdientes Lob einzuernten; Vesque von Püttlingen in seinen „Regesten zur diplomatischen Geschichte Oesterreichs" (Uebersicht der österreichischen Staatsverträge, Wien 1869, Wm. Braumüller), beiläufig ein wohlgeordnetes und äußerst brauchbares Werk, weiß das Staatsarchiv als Quelle zu verwerthen. Es ist erfreulich, wie die Sammlung immer mehr Wurzel schlägt. Freilich, die Presse macht noch

lange nicht den Gebrauch davon, der so nahe liegt und so wünschenswerth ist: leitende Artikel, welche die so bequem dargebotenen urkundlichen Materialien von Zeit zu Zeit verarbeiten, würden werthvolle Beiträge zur Tagesgeschichte werden und den schätzbarsten Räsonnements vorzuziehen sein. Urkunden lesen und daraus erzählen, ist aber eine noch gar seltene Kunst! — Das Unternehmen hat auch darunter nicht gelitten, daß die Freunde, welche es begründet haben, nunmehr räumlich getrennt leben; der Baumeister an der Elbe bezieht fortan einiges Material aus dem Steinbruch am Rhein.

Die Arbeit des Dr. Loewy, eines geachteten Mitglieds der Redaction der Hamburger Nachrichten, der die Herausgeber seit Beginn des Unternehmens freundlich unterstützt hat und dem daher die dreizehn Bände nicht unbekannt geblieben, ist durch Fleiß und Sorgfalt, wie durch einsichtsvolle Anordnung ausgezeichnet. Sie leistet dem Staatsarchiv nicht nur den Dienst, auf 239 enggedruckten Seiten den vollen Reichthum seines urkundlichen Materials recht anschaulich zu machen und seine Benutzung wesentlich zu erleichtern. Das „Generalregister“ zum Staatsarchiv hat auch einen Werth für sich. Es gibt selbständigen Aufschluß über die diplomatische Geschichte der Jahre 1861—1867 und, da gelegentlich in eine frühere Periode zurückgegriffen wird, wie z. B. bei der polnischen Frage, auch früherer Geschichtsperioden. Der Besitzer ist sicher, kein Aktenstück von Bedeutung zu übersehen, wenn er dieses Generalregister zu Rathe zieht. Nur ungern versage ich es mir, aus einzelnen Materien, z. B. „Verfassung Deutschlands“ den Nachweis beizubringen, wie man unter Benutzung des bloßen Registers sich über die Zeitgeschichte Aufschluß verschaffen kann und zwar, selbst in diesen nächstliegenden Angelegenheiten, oft einen Aufschluß, der geeignet ist, ungemein zu überraschen. Wer einigermaßen geschult ist, liest in dem Loewyschen Generalregister die politische Geschichte unserer Tage, wie ein Oratorium in einer Partitur! Lassen Sie mich wünschen, daß demnächst die „Noten“ nicht überwiegend Dissonanzen sind und daß es weder an den Componisten, noch an guten Musikanten, noch auch an denen fehlen möge, welche echte Musik zu würdigen wissen. Dann hat das Staatsarchiv eine lohnende Aufgabe. — Es verdient übrigens doch bemerkt zu werden, daß Graf Bismarck von allen activen Staatsmännern den geringsten Raum mit seinen „Thaten in Worten“ einnimmt, während vor Blaubüchern, Rothbüchern, Gelbbüchern, Grün-

büchern der Horizont so bewölkt ist, daß unser Graubuch, das Staatsarchiv, in stetem Schatten zu kämpfen hat. Aegidi.

Friedrich von Weech, Geschichte der Badischen Verfassung. Nach amtlichen Quellen. Karlsruhe 1868, A. Bielefeld.

Wenn der Großherzog Friedrich von Baden die Benutzung der auf die Geschichte der Verfassung seines Staats bezüglichen Aktenstücke hochherzig einräumt und wenn diese Huld einem Gelehrten zu Theil wird, der, wie Friedrich von Weech, Aktenstücke zu verwerthen die besondere Gabe hat, dann darf man von vornherein gewiß sein, die Geschichte der badischen Verfassung wirklich kennen zu lernen. Der gerechten Erwartung entspricht in der That dieses Buch, womit der halbhundertjährigen Jubelfeier des constitutionellen Rechtszustandes in Baden ein bleibendes Denkmal errichtet ist. Daß es dem Großherzog gewidmet worden, sprach wohl nicht nur den Dank des Verfassers, sondern symbolisch auch den des Landes und aller Freunde deutscher politischer Freiheit aus.

Die Erben zweier bedeutender badischer Staatsmänner, Freiherrn von Reitzenstein und Nebenius vervollständigten in würdiger Weise das Material zu der würdigen Festschrift. Beiden Familien verdanken wir auch sonst wichtige Mittheilungen. Aus Reitzensteins Papieren hat uns Weech über die Wiener Conferenzen des Jahrs 1834 belehrt, und aus der Hinterlassenschaft von Nebenius veröffentlichte derselbe letzthin ein Werk über den Großherzog Karl Friedrich, auf welches noch zurückzukommen sein wird. Weit häufiger übrigens würden die Nachkommen hervorragender Männer ihren Hausschatz erschließen, fände sich immer der kundige Blick und die discrete Hand eines vertrauenerweckenden Herausgebers, wie F. v. Weech.

Je umfassender der urkundliche Stoff war, über welchen der Verf. zu gebieten hatte, desto anerkennenswerther ist die Knappheit seiner Darstellung. Gleich von vornherein sondert Weech von dem eigentlichen Gegenstande seiner Erzählung die Geschichte der ursprünglichen Entwürfe vom Jahr 1808 aus, da es an einem Zusammenhange zwischen ihnen und der spätern Verfassung völlig mangelt. Darum entzieht er uns jedoch nicht die Kunde der interessanten Hergänge; nur verweist er den Bericht hierüber in die Beilagen, wo wir uns gern davon unterrichten; so gewinnt die Geschichte der Verfassung selbst an Klarheit und Einklang.

Jene Versuche von 1808 giengen im Geleise der „Verfassungen" von Westfalen und Bayern rheinbündischen Andenkens. Da liest man mit Vergnügen die Bemerkung des Geheimen Rath Emanuel Meier: „Die neuen derartigen Creationen in Bayern und Westfalen dürfen nicht nach ihren vielversprechenden Ankündigungen beurtheilt werden; sie erscheinen mehr aus Nachahmung, als aus eigener Ueberzeugung entstanden, mehr eine Parade, als etwas Reelles zu sein oder zu werden." (S. 170.) Desgleichen, wie Emanuel Meier und der wackre Brauer sich dawider sträuben, ausdrücklich hervorgehoben zu sehen, daß Baden einen Theil des Rheinbunds ausmacht. Meier notirt dazu (S. 169): „Ist bekannt. Dieses Verhältniß hier zu erwähnen scheint nicht nothwendig zu sein. Auch ist seine Dauer ungewiß." Und Brauer (S. 172): „Sollte wegbleiben. Das Schicksal des Rheinbundes ruht in Gottes und Napoleons Hand; ausgebildet ist er noch auf keinen Fall, und, aussprechen, was ein Theil davon sein soll, können wir nicht; also ist die Stelle überflüssig und lautet anmaßend. Soll Erwähnung geschehen, so sei es im Vorübergehen, historisch, im Eingang." Auch charakterisirt Brauer, obwohl er mit den Worten nicht darauf hinzielt, den ganzen napoleonischen Verfassungsschwindel (S. 173): „Entweder muß man eine ordentliche Staatsgarantie constitutionell festsetzen oder, wenn man mehr nicht sagen will, als hier steht, lieber gar schweigen; denn dieses würde vom Lande als bittrer Spott aufgenommen werden und sehr böses Blut setzen." Ein juristisches Curiosum aus jenem Abschnitt ist des älteren Klüber Bemerkung (S. 160), es sei „überflüssig", neben dem Rechte der Erstgeburt noch der agnatischen Linealerbfolge Erwähnung zu thun.

Die eigentliche Geschichte der badischen Verfassung knüpft an den Wiener Congreß an. Die grundlegende Resolution des Großherzog Karl datirt Wien den 12. Januar 1815. Der Freiherr vom Stein hat dabei Gevatter gestanden. — Ein von dem badischen Staatsmann Frhrn. v. Marschall verfaßter erster Entwurf (in 33 §§), der auf S. 7—10 mitgetheilt ist, wurde aus Wien übersandt und bildete den Leitfaden der Berathungen einer Commission, die sich am 23. Januar 1815 constituirte und darauf bis zum 4. März elf Sitzungen abhielt. Das Resultat ihrer Berathungen wurde nach Wien geschickt, wo Großherzog Karl mit einem Theil seiner Räthe verweilte. Marschall und Berckheim gaben dort ihre Vota zu den Akten. Aber Napoleons Landung in Frankreich, welche zur

Folge hatte, daß in Wien die Bundesverfassung zu Stande kam, bewirkte einen Stillstand in der badischen Verfassungssache.

Eine Eingabe von 33 Edelleuten dd. Sinsheim den 2. November 1815 brachte sie zuerst wieder in Fluß. An sie schloß sich eine Verabredung von Geistlichen des Unterlandes, den Großherzog um Erlaß einer Verfassung anzugehen. Dann aber gieng von bürgerlichen Kreisen in Heidelberg eine förmliche Agitation zu Gunsten einer Monstreadresse aus. Die ganze Bewegung wurde sehr ungnädig aufgenommen. Der petitionirende Adel wurde am 2. Dezember schroff zurückgewiesen. Gegen die bürgerlichen Agitatoren wurde eine Untersuchung eingeleitet, die dahin führte, daß der Verfasser der Heidelberger Adresse, Professor Martin aus dem badischen Staatsdienst ausschied. Indessen war, zunächst innerhalb des großherzoglichen Cabinets, wovon in weiteren Kreisen nichts verlautete, die Discussion in Gang gekommen. Staatsrath von Sensburg hatte ein Rescript entworfen, in welchem die Verfassungssache von Beschlüssen des Bundestags über den Artikel 13 abhängig gemacht werden sollte. In der geheimen Cabinetsconferenz vom 21. November 1815 stieß diese Ansicht auf entschiedenen Widerspruch. Von besonderem Interesse ist dabei die Aeußerung des Freiherrn v. Marschall: „Die Gährungsstoffe, die in Deutschland weit verbreitet seien, drohten den Umsturz, besonders der kleineren Staaten, wenn man ihnen nicht jetzt gleich und ehe die Krankheit unheilbar werde, durch die geeigneten Mittel entgegenarbeite. Preußen sei der Mittelpunkt geheimer Gesellschaften, die, besonders durch Verbreitung von Schriften, die Regierungen der kleineren Staaten herabwürdige. Die preußische Regierung begünstige, sichtbar aus eigensüchtigen Absichten, die sogenannten philanthropischen Ansichten der Neuerer. Auf dem Wiener Congreß habe sie ihre Plane, auf diesem Wege den Norden von Deutschland sich zuzueignen und im Süden die innern Bande der deutschen Staaten zu lösen, sichtbar an den Tag gelegt. Sie werde diese Versuche bei nächster Gelegenheit reassumiren. Gewaltsame polizeiliche Maßregeln würden das Uebel nicht hemmen, sondern mehren. Man müsse den Strom in ein ruhiges Bett leiten. Das einzige Mittel sei freiwillige Beschränkung der Regierungsgewalt von Seite der Regenten, nach geläuterten Grundsätzen einer guten Staatsverfassung." Diese Aeußerung ist ersichtlich bemerkenswerth. Vier Jahre vor den Karlsbader Conferenzen bereits „weit ver-

breitete Gährungsstoffe", geheime Gesellschaften mit Preußen als Mittelpunkt, die preußische Regierung auf dem Wege moralischer Eroberung, — als Gegengift aber nicht polizeiliche Unterdrückung, sondern ein kräftiges Ergreifen freiheitlicher Initiative! Die preußische Regierung sollte an ihrem Theil bald jeden Verdacht widerlegen; er knüpfte sich an die Person eines ihrer Vertreter auf dem Wiener Congreß, an Wilhelm von Humboldt; sein Sturz machte dann allen Besorgnissen und — allen Hoffnungen ein Ende.

Marschalls Meinung drang durch. Ein Rescript des Großherzogs vom 16. März 1816 entschied für die Einführung einer Verfassung und bestimmte den 1. August zum Termin für Eröffnung der ersten Ständeversammlung. Dies Rescript mußte vollzogen werden. Es entstanden demnächst zwei Verfassungsentwürfe; den einen hatte Staatsrath v. Sensburg wirklich gearbeitet; den andern gab derselbe für sein Werk aus; beide wurden dem Großherzog vorgelegt. Ein Zufall verrieth dem Fürsten den wahren Autor und zugleich die Unwahrhaftigkeit des Herrn v. Sensburg. Auf Bitte des letzteren hatte der Finanzrath Nebenius jene Arbeit geliefert. Die Reinschrift wurde ins Zimmer gebracht, als ein großherzoglicher Adjutant bei Nebenius sich befand, der einen flüchtigen Blick darauf warf und dann das Aktenstück in Händen des Fürsten sah und wieder erkannte. Sensburg aber, vom Großherzog gefragt, ob er über den Entwurf mit seinen vertrauten Räthen gesprochen, leugnete dies und, als der Fürst specieller ausholte „Doch wohl mit Nebenius, dem Sie besonders vertrauen?", betheuerte der Biedermann: „Mit dem allerwenigsten". Der Vorfall hatte für Sensburg keine weitere Folge; er galt für unentbehrlich und blieb sogar am Ruder, als im Sommer ein durchgreifender Ministerwechsel eintrat und Freiherr v. Reizenstein die Leitung des Cabinets übernahm. Großherzog Karl behielt aber den Hergang im Gedächtniß.

Der für Berufung der Stände gesteckte Termin konnte nicht eingehalten werden, da um Ende Juli noch kein Verfassungsentwurf festgestellt war. Ein Rescript vom 29. Juli hob den Termin auf, und die Verfassungssache gerieth abermals ins Stocken. Jetzt wurde sie von außen wieder angeregt. Aus Berlin und St. Petersburg kamen wiederholt Mahnungen, das Verfassungswerk zu beschleunigen. Dort galt dasselbe als ein Mittel der Consolidirung des badischen Staats gegenüber den

bairischen Theilungsgelüsten für den Fall, daß vier Augen sich schlössen, — Gelüste, die im Stillen von Oesterreich wirksam unterstützt wurden.

Im Dezember 1817 war ein Comité zur systematischen Bearbeitung und Begutachtung der Bundesangelegenheiten niedergesetzt. Nebenius war Mitglied desselben. Es zog mit Rücksicht auf den Art. 13 der Bundesakte sogleich die Verfassungsfrage in den Bereich seiner Berathungen. Am 28. April 1818 ertheilte dazu der Großherzog förmlichen Auftrag und versammelte das Comité zu einer kurzen Sitzung. Beim Hinweggehen blieb der Fürst bei Nebenius stehen und sagte: „Ich ernenne den Herrn Nebenius zum Referenten." In einer Reihe von Privataudienzen versicherte sich der Referent der Billigung des Landesherrn für seine Arbeit, bei welcher er sich die polnische Constitution, das eigne Werk des Kaisers Alexander (des Schwagers) zum Muster nahm. Das Comité machte nur geringfügige Ausstellungen. So entstand aus der Feder von Nebenius die Badische Verfassungsurkunde. Dem Autor wurde die Freude vergällt. Eine Sendung nach Stuttgart, welche der Minister v. Reizenstein ihm übertragen, wurde von Feinden benutzt, ihn bei dem Großherzog zu verdächtigen. Es gelang, da Nebenius eine nähere Auskunft über die Motive seiner Reise mit Rücksicht auf Reizenstein, der ohne Vorwissen des Fürsten gehandelt, verweigerte. Weshalb Reizenstein, der reden konnte und sollte, schwieg, ist nicht ersichtlich. Genug, von der Schlußberathung über seinen Entwurf war Nebenius ausgeschlossen. Er empfand die Kränkung und auch der Jubel des ganzen Landes über die neue Verfassung that ihm nicht genug. Als Reizenstein ihm am 2. Dezember 1818 den neuen Auftrag ertheilte, das Wahlgesetz zu entwerfen, unterzog er sich auch dieser Aufgabe, nahm aber die Gelegenheit wahr, seinem gepreßten Herzen Luft zu machen. Weech fügt hinzu: „So edel dachte der treffliche Mann." Das wäre besser weggeblieben. Unedles ist natürlich an dem trefflichen Manne nie zu finden und auch hier hat er gehandelt, wie er sollte. Ebenfalls erklärlich ist es, daß er der erlittenen Kränkung Worte leiht. Aber das Rechte thun ist nicht „so edel". Und wenn Weech daran erinnert, was „hundert Andre" an seiner Stelle gethan hätten, so liegt darin doch wohl kein Maßstab für Lob und Tadel eines Nebenius. Uebrigens machen die Worte und Wendungen seines Briefs vom 5. Dezember den Eindruck des Kleinlichen. Man vergleiche damit das Schreiben Steins an Friedrich Wilhelm III

(Pertz, Leben Steins, Band I S. 457). Ich hebe dies nachdrücklich gegen Weech hervor, dessen Urtheil sonst so treffend ist. Wir müssen uns ernstlich hüten, daß uns der Sinn für das Große und Echte nicht abhanden kommt. Jenes „so edel" streift an die Kotzebuesche Moralanschauung.

Die Verfassung trat ins Leben. Schweren Anfeindungen und der Ungunst der Zeiten, auch Mißanwendungen von Seite der Anhänger hat sie Stand gehalten und dient zu unvergänglichem Ruhm für den Staatsmann, aus dessen Hand sie hervorgieng, den weisen und bewährten Volksfreund.

Das sechste Capitel (S. 116—140) ist außerordentlich lehrreich. Es lüftet zunächst den Schleier von dunkeln Bemühungen gegen das Fortbestehen der Verfassung. Blittersdorf, Sensburg, C. S. Zachariä lassen sich vernehmen. Das Memoire vom Februar 1824, das W. auf die Rechnung Sensburgs setzt, findet den Hauptfehler der deutschen Verfassungen darin, daß „ihre Verfasser, von dem patriarchalischen Verhältniß zwischen Fürst und Volk absehend, den Fürsten statt als Repräsentanten der Gottheit als Repräsentanten des Volks angesehen hätten und manövrirt mit der Gewißheit, „in Baden erwarte das Volk allgemein eine Abänderung in der Verfassung". Die Gutachten von C. S. Zachariä sind geeignet, mit noch tieferem Widerwillen zu erfüllen; ein so reicher Geist und unter dem Einfluß eines so zweifelhaften Charakters! Der Triumphaccord, welchen Z. anstimmt, als er entdeckt haben will, daß der Rubicon bereits überschritten, die Verfassung schon verletzt sei, woraus er folgert, daß nun das angebrochene Recht tapfer weitergebrochen werde, findet auch bei dem Minister v. Berstett keinen Anklang. Es gibt doch in der That kaum Verruchteres, als einen Juristen, der methodisch einen Rechtszustand untergräbt. Die brutalste Gewalt ist sittlich im Vergleich mit solchem Judasverrath.

Die einzige Veränderung, welche nach all den Attentaten die badische Verfassung erfuhr, das Gesetz vom 21. April 1825 wurde durch das im Regierungsblatt vom 13. Juni 1831 publicirte Gesetz wieder aufgehoben. Seit dem Jahr 1848 ist dann die politische Berechtigung gänzlich losgelöst von dem religiösen Bekenntniß (Regierungsblatt v. 20. Febr. 1849), die Redefreiheit mit Bezug auf die in Preußen gemachten Erfahrungen und in ähnlicher Weise wie in der norddeutschen Reichsverfassung (Art.

30 u. 22, Al. 2) durch einen Zusatz zu § 48 ausdrücklich festgestellt (Regierungsblatt v. 25. October 1867), endlich die Anklagen gegen die Minister mit 7 Zusatzartikeln zu § 67 der Verfassung specialisirt (Regierungsblatt v. 6. April 1868).

Der Verfasser beschließt sein verdienstvolles Buch mit folgender Betrachtung: „Diese Aenderungen werden nicht die letzten an der badischen Verfassungsurkunde vorgenommenen sein. Nicht nur der normale Verlauf eines halben Jahrhunderts, der so vieles in den staatlichen Verhältnissen in allmählicher, den Mitlebenden kaum bemerkbarer Umgestaltung des Bestehenden verändert, liegt hinter ihr, sondern, was mehr bedeuten will, die Grundlagen der Beziehungen Badens zu dem übrigen Deutschland sind heute ganz andere geworden, als sie noch vor wenigen Jahren waren. Die neuen staatsrechtlichen Bildungen, welche Badens Stellung verändert haben, werden mit der Zeit auch in der äußern Form des Grundgesetzes Veränderungen erheischen, deren Anordnung wohl nur so lange ausgesetzt bleiben wird, bis der unfertige Zustand der gegenwärtigen Lage unseres Vaterlandes in einen fertigen und in sich gefestigten übergegangen ist. — Aber auch für den Fall, daß bei einer Durchsicht der Verfassungsurkunde, wie wir sie voraussehen, mehr an ihr geändert werden sollte, als jene Punkte, die durch die veränderte staatliche Gestaltung eine Abänderung erhalten müssen, auch dann wird der Geist, der das Grundgesetz des Jahres 1818 dictirt hat, das neue Werk durchleuchten, und in hohen Ehren wird für alle Zeiten bleiben die Verfassungsurkunde, die seit fünfzig Jahren das Paladium unsres Rechtes und unsrer Freiheit war."

Der badischen Verfassung, deren Geschichte zum ersten Mal aus amtlichen Quellen und in einer des Gegenstandes würdigen Form das Buch von Weech uns dargestellt hat, wohnt eine Bedeutung bei, die unverhältnißmäßig weiter reicht, als die der Verfassung eines andern, selbst größeren deutschen Staates. Sie war die eigentliche Schule des deutschen Liberalismus. In diesen unsern Tagen ist einer seiner badischen Vorkämpfer, der ehrenwerthe Karl Theodor Welcker zu Grabe gegangen; er hat mit Rotteck und andern Gesinnungsgenossen die liberale Doctrin ausgebildet, wie er Jahre hindurch in Badens zweiter Kammer die liberale Praxis durchführen half: beide wurzeln in dieser badischen Verfassung. Wenn der Liberalismus seither sich nur mühsam und mit schwerer Aufopferung oder noch gar nicht in den Haushalt wirklicher Politik

der gesammten Nation zu finden gewußt hat, so lag der Grund wenigstens großentheils darin, daß er seiner Herkunft nach kleinstaatliche Opposition und auf badische Dimensionen zugeschnitten war. Was aus ihm werden soll und kann, wenn er, wie der Mensch mit großen Zwecken wächst, sich in die Aufgaben eines deutschen Reiches einlebt, das deutet wohl die fruchtbare Arbeit des Uebergangs in wahrhaft nationale Politik an, welcher mit treffendem Ausdruck jetzt als „national-liberal" bezeichnet zu werden pflegt. Immer aber wird unser Volk, wenn es seine fortschreitende politische Wiedergeburt in ihren Ursprüngen sich vergegenwärtigt, mit Vorliebe bei den Lehrjahren verweilen, die es der badischen Verfassung zu verdanken hat. Aegidi.

Schliephake, Dr. F. W. Th., Geschichte von Nassau von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart auf der Grundlage urkundlicher Quellenforschung II. Bd. III. Bd., erste Abtheilung. Wiesbaden, Kreidels Verlag.

Der zweite Band behandelt in zwei Büchern (IV und V) die Geschichte beider Zweige des Nassauischen Geschlechts von 1255 bis zur Wahl König Adolfs und hierauf die Geschichte der ersten Jahre König Adolfs mit einer Uebersicht der Reichsgeschichte unter König Rudolf. Obwohl die Geschichte Adolfs von Nassau und die Darstellung der Umstände, welche zu seiner Erhebung geführt, einen Umfang erhalten haben, daß man meinen könnte, die gesammte nassauische Geschichte sei bloß als Piedestal für dieses Königsmonument geschrieben worden, so verkennen wir doch die mancherlei Vorzüge nicht, welche das Buch, auch als Landesgeschichte betrachtet, vor seinen Vorgängern hat. Vor allem muß dankbar hervorgehoben werden, daß sich der Verf. nicht auf die nassauischen Dynasten beschränkt hat, sondern auch die landsmannschaftlichen und verwandten Geschlechter der Eppstein, Catzenelnbogen, Runkel, Westerburg u. a. eingehend behandelt. Nur ist schlechterdings nicht einzusehn, warum sich der Verf. in der Anordnung seines Stoffes nicht durchaus nach dem Muster der Stälinschen Geschichte gehalten und von einem, wie wir glauben, unrichtigen Principe „zusammenhängender Erzählung" hat leiten lassen. So pedantisch das erscheinen mag, aber sicherlich können solche Landesgeschichten nur durch eine zweckmäßige Eintheilung in zahlreiche Capitel, Paragraphen und durch beigefügte Tafeln die nöthige Uebersichtlichkeit gewinnen. Nach der gegenwärtigen Anordnung wird man sich nur schwer unter den zahlreichen

und schätzbaren Notizen des vierten Buches zurechtfinden; auch sind die Quellennachweisungen nicht so vollständig, als man es von einem Buche, das doch seiner Natur nach nur auf die gelehrten Kreise beschränkt sein kann, erwarten müßte. Denn durchaus macht das Buch einen so ernsten und wissenschaftlichen Eindruck, daß wir in keiner Weise voraussetzen, das Unternehmen wäre aus der Absicht entsprungen, die localpatriotische Geschichte in jener bekannten Weise zu popularisiren, wie sie in der bairischen Historiographie besonders stark, aber auch sonst in allen Vaterländchen mit so vielem Gemüth vertreten war. Daß wir das vorliegende Werk nicht in diese Kategorie von Landesgeschichten zu setzen haben, beweist auch der Umstand, daß sich der Verfasser bemüht hat, einige neue Quellen aufzusuchen und daß er uns im Anhange zum vierten Buche einige schätzbare Mittheilungen gemacht hat. Darunter heben wir besonders die Erzählung des Minoritenbruders Werner von Saulheim über die Stiftung des Klosters Clarenthal bei Wiesbaden hervor, welche sich als eine recht brauchbare Quellenschrift aus dem Ende des 13. Jahrhunderts darstellt und zur nassauischen Genealogie nicht bloß, sondern auch über König Adolf nicht unwichtige Notizen enthält. Ueberdies ergänzen einige von dem Verf. mitgetheilte neue Urkunden über Adolf von Nassau — insbesondere ein Vertrag Adolfs mit Gottfried von Eppstein vom Jahre 1283 durch Erzbischof Werner von Mainz vermittelt — in erwünschter Weise dasjenige, was Ennen vor kurzem über die Beziehungen des Grafen Adolf zu dem Kölner Erzbischof beigebracht hat. In einem eigenthümlichen Verhältniß sieht sich der Referent gegenüber dem 2. Theile des zweiten Bandes, dem fünften Buche des Werkes, wo jene Epoche der allgemeinen deutschen Geschichte in breiterer Weise geschildert ist, welche vor kurzem von dem Ref. im zweiten Bande seiner deutschen Geschichte gleichfalls behandelt worden ist. In so hohem Grade es nun erfreulich sein mußte, sich in vielen, ja man darf wohl sagen in den meisten Punkten in Uebereinstimmung mit einem Kenner und neuen Bearbeiter dieser Periode zu finden, und so tröstlich es immerhin ist, wesentliche Resultate der eigenen Forschung durch die nachfolgende Arbeit eines sorgfältigen Schriftstellers zugleich unter freundlichster Anerkennung bestätigt zu sehen, so seltsam berührt es doch wieder, solche Punkte zurückgewiesen zu finden, die man gerade als Dinge von allergrößtem Gewicht ansehen zu können vermeinte.

Man kann nicht läugnen, daß die Geschichte Adolfs von Nassau

überhaupt in der Darstellung des Verf. den Eindruck macht, als wäre er mit seiner Arbeit oder wenigstens mit seinem Urtheil bereits fertig gewesen, als ihm die betreffenden Partieen in dem Werke des Ref. bekannt geworden sind. Darnach scheint es fast, als sei manches nachträglich verändert und einiges in nachträglichen Anmerkungen bekämpft worden. Es ist hier nicht der Ort, um diese Differenzen auszugleichen, nur in Bezug auf die Wahlfrage König Adolfs mag dem Ref. ein Wort gestattet sein. Höchst erfreulich schien es, daß der Verf. mit voller Erkenntniß der Wichtigkeit der Sache auf die Frage des Kanzleramts eingieng und die Annahme acceptirt hat, daß es sich in Mainz vorzugsweise um die reichsverfassungsmäßige Stellung in dem Verhältniß zu Adolf gehandelt habe. Dieses zugegeben, hätte man annehmen dürfen, daß der Verf. auch der Reconstruction des urkundlichen Materials beigestimmt hätte, wie sie Ref. versucht hat. Daß nun aber die Reimchronik statt dessen von dem Verf. abermals gerettet werden soll, ist schwer zu ertragen. Wenn doch Alle, welche in kritischen Fragen, besonders der mittelalterlichen Forschung, es lieben mit halbem Dampf, wie die Heizer sagen, zu fahren, und welche zwar nicht unbedingt den Geschichtschreibern blindlings folgen, aber bei jedem Conflict zwischen Tradition und urkundlichem Stoff ihre Auskunft darin suchen, zu sagen, „etwas Wahres wird ja denn doch dran sein, sonst könnte man's ja nicht erzählen": wenn diese Kritiker sich doch nur die Sache ins Neuhochdeutsche übersetzen wollten. Wenn jemand die Akten des Krimkriegs, sowohl die Kriegsakten wie die diplomatischen Depeschen, vor sich hätte und sie alle studiren könnte, würde wohl ein solcher Geschichtsforscher sich mit der Frage abgeben, ob an der berühmt gewordenen Tatarenbotschaft, die nicht bloß in einer Reimchronik, sondern in mehreren tausend europäischen Zeitungen fest geglaubt wurde, nicht denn doch etwas wahres sei? Eine solche Tatarenbotschaft aber bringt uns die edle steirische Reimchronik mit der hundertmal wiederholten Nachricht, daß der von Catzenelnbogen dem Herzog Albrecht von Oesterreich Anträge von dem Erzbischof von Mainz auf die deutsche Krone gebracht habe. Die kritische Methode, welche sich solche einzelne Nachrichten confuser Reimchroniken säuberlich auf einen Zettel excerpirt, um dann denselben an irgend einer Stelle einzulegen, wo er etwa zu dem, was wieder andere und wieder andere sagen und behaupten, so ohngefähr hineinpassen könnte, diese Methode hat nun herausgefunden, daß der Erzbischof von Mainz im „Anfang"

für Herzog Albrecht gewesen, auch durch den Catzenelnbogener unterhandeln ließ, später aber abgefallen und zu Adolf übergegangen sei. Dieser Combination und jener Tatarenbotschaft gegenüber, hat nun Ref. urkundlich festgestellt, daß der von Catzenelnbogen wirklich beim Herzog von Oesterreich war, aber nur leider nicht im Anfang, sondern gerade später — am 20. März 1292 — also zu einer Zeit, wo der Erzbischof „später" schon zu Adolf stand, und noch obenein finden wir ihn da in einer bösen Gesellschaft, nämlich mit lauter anderen Herren, welche dem Erzbischof von Mainz spinnefeind waren, und wohl gegen ihn, aber nicht für ihn unterhandelten. Es ist also klar, daß der Reimchronist ganz gut wissen konnte, daß der von Catzenelnbogen mit dem Herzog von Oesterreich conferirte, aber eben so sicher, daß alles übrige, was er erzählt, Bedientengewäsch ist, wie es der muntere rheinländische Reitknecht dem biedern Bruder Kellermeister im nahe gelegenen St. Lambrechtskloster mitgetheilt haben mag. Wir aber können uns noch bis heute, wie man sieht, der Autorität unseres steirischen Dienstmanns nicht erwehren, und müssen uns auch gefallen lassen, als gar arger Verfolger seiner Glaubwürdigkeit zu gelten.

Vorstehendes war bereits geschrieben, als der V. Halbband des Werkes erschien, der sich noch immer mit der Regierung König Adolfs, und hauptsächlich mit den thüringischen Feldzügen beschäftigt. Wir meinen, daß bei der Darstellung dieser Epoche in verschwenderischer Weise die Ueberlieferung, welche in den Quellen des 15. Jahrhunderts mythisch angesammelt ist, ausgenutzt worden, und wir bedauern, daß der Herr Verf. sich darauf eingelassen, den ganzen Apparat, der bei Rothe amüsanter zu lesen ist, wieder der Geschichte aufzubürden. Wir stimmen darin mit Wegele vollkommen überein, der kürzlich in dieser Zeitschrift erst die Bemerkung gemacht hat, daß man Rothe überhaupt gar nicht mehr für diese Zeit herbeiziehe. Im übrigen ist auch dieser Theil des schätzbaren Werkes mit großer Sorgfalt gearbeitet und zeigt ein ruhiges und besonnenes Urtheil über den König Adolf sowohl, wie über die gesammten Zustände des Reiches. Nur in der Vertheidigung des Königs gegen die jüngst von Boutaric erhobenen Anklagen scheint uns der Verf. ein wenig gar zu entschieden aufgetreten zu sein (S. 208); denn wir meinen, daß man die Thatsachen im allgemeinen doch nicht abläugnen kann, auch wenn sich nicht feststellen läßt, wie weit Adolf persönlich an dem garstigen Handel mit Frankreich betheiligt war. O. Lz.

C. H. Freiherr vom Hagen, Die Stadt Halle nach amtlichen Quellen historisch-topographisch-statistisch dargestellt. 2 Bde. 8. (XI u. 640. 546 S.) Halle, G. H. Barthel.

Diese Schrift kündigt sich selbst als eine Ergänzung und Fortsetzung der bekannten Dreyhauptschen Chronik an. Ihr Verfasser will die „reichen Veränderungen und Neugestaltungen", welche die Stadt seit Dreyhaupts Zeit aufzuweisen hat, auf Grund amtlicher Quellen bis in die neueste Zeit hinein treu darstellen, gleichzeitig aber auch durch eine eingehende urkundliche und pragmatische Darstellung des städtischen Verfassungslebens, namentlich innerhalb der letzten drei Jahrhunderte einen auch in culturhistorischer Beziehung interessanten Beitrag zur Geschichte des deutschen Städtewesens liefern. Demnach enthält der erste Band einen allgemeinen Ueberblick über die Geschichte der Stadt, welcher Prof. Dr. Hertzberg in Halle zum Verfasser hat, eine eingehende physikalisch-topographische Schilderung der Stadt und darauf eine Darstellung aller auf dem Gebiete des städtischen Lebens der Gegenwart emporgewachsenen Einrichtungen und Zustände. Die Eigenthums- und Besitzverhältnisse der Stadt, ihr Handel und Verkehr jeglicher Art, die Lage der arbeitenden Klassen, die Bemühungen der Gemeinde und besonderer Vereine zur Abwehr von Nothständen, die allgemeinsten Verhältnisse der Universität und der zahlreichen höhern und niedern Schulen, der Bestand der wissenschaftlichen Institute, das gesellige Leben, so weit es vorzugsweise in festgeschlossenen Vereinen zu Tage tritt: alles dies wird in einzelnen Abschnitten von dem Verfasser zum größten Theil auf Grund sorgfältigster statistischer Studien zur Anschauung gebracht. Unterstützt wurde der Verfasser hierbei von Autoritäten der verschiedenen Fächer; der vortreffliche Abschnitt über Handel und Verkehr hat z. B. den verstorbenen Commerzienrath Jacob zum Verfasser. Der zweite Band enthält eine Beschreibung des städtischen Kirchenwesens, eine Darstellung der Militärverhältnisse, eine Uebersicht über die Staats-, Provinzial- und städtischen Abgaben, Mittheilungen aus der Civil- und Criminaljustiz und gibt endlich von S. 129—546 eine Schilderung der Verfassung und Verwaltung der Stadt von der Zeit des schmalkaldischen Krieges an bis auf unsere Tage. Dieser ganze letzte Abschnitt hat neben andern den Herausgeber selbst zum Verfasser und enthält eine äußerst anschauliche, durch manche prächtige Notiz aus bisher vergrabenen Akten geschmückte Darstellung des wechselvollen Lebens der Stadt. — Wenn

nun aber nicht alle Abschnitte des Buches in gleicher Weise befriedigen, so liegt der Grund vor Allem in der Mangelhaftigkeit des Materials, welches zur Bearbeitung vorgelegen hat. So ist z. B. der Theil, welcher die Thätigkeit des hallischen Kreisgerichts behandelt, vorzugsweise dürftig ausgefallen. Abgesehen hiervon macht jedoch der reiche Inhalt des Buches den Wunsch rege, daß möglichst viele Städte derartige Schilderungen ihres communalen Lebens verfassen möchten, die für die künftigen Geschichtschreiber unserer großen politischen und socialen Umschwungsperiode von unschätzbarem und einzigem Werth sein würden. Nur zu billigen ist daher der Plan, dem Werke regelmäßige Ergänzungshefte folgen zu lassen.

O.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Quedlinburg für die Jahre 1863 bis 1867. 4. 184 u. XXVIII S. Quedlinburg 1868.

Unsere deutschen Städte beseelt noch nicht der Eifer für die Erforschung ihrer älteren Geschichte, wie ihn in löblicher Weise seit längerer Zeit der Adel an den Tag legt; noch weniger dürften viele derselben geneigt oder im Stande sein, Jedermann zugängliche Berichte über die Entwicklung ihrer Verhältnisse in der Gegenwart und die Bewegung des städtischen Lebens in unsern Tagen zu veröffentlichen. Ein solcher Bericht liegt aber in der oben angeführten auf Kosten der Stadt Quedlinburg offenbar durch den derzeitigen Magistratsdirigenten, Bürgermeister Brecht, herausgegebenen Schrift vor. Wir halten das hier eingeschlagene Verfahren für außerordentlich nachahmenswerth, für weit vorzüglicher und in jeder Beziehung lehrreicher als das Anlegen von fortlaufenden städtischen Chroniken. Um Culturhistorikern der Gegenwart einen Begriff von dem in diesem Buche bearbeiteten Material zu geben, führen wir zunächst die Ueberschriften aller Abschnitte des ersten Theils an. Derselbe umfaßt die Grenzen des Stadtgebiets, ferner die Bevölkerung, den Besitz, die bürgerlichen Geschäfte (Landbau, Obstbaumzucht, Viehzucht, Fabrikation, Handel, Handwerk), darauf die Gesundheitspflege und die Rechtspflege (Wirksamkeit der Schiedsmänner), endlich die Staats- und die Kreissteuerstatistik und die Wahlstatistik. Aus dem zweiten, die Gemeindeverwaltung im engeren Sinne behandelnden Theile verzeichnen wir namentlich den vierten, siebenten, zehnten und elften Abschnitt, welche den Wirthschaftshaushalt, das Schulwesen, die Polizeiverwaltung und die Armenpflege zum Gegen-

stand haben. Selbstverständlich sind diese Mittheilungen auf Grund der sorgfältigsten statistischen Erhebungen zusammengestellt und können daher als quellenmäßige Forschungen zur Culturgeschichte unserer Zeit gelten. — Da sich dieser Bericht an den am 21. April 1863 erschienenen und die Jahre 1861—1863 umfassenden anschließt, so steht zu erwarten, daß die Stadt Quedlinburg die Veröffentlichung ihrer Verwaltungsberichte nicht wieder einstellen wird. Als Anhang ist dieser Schrift eine Vermögensübersicht (Lagerbuch) der Stadtgemeinde Quedlinburg Ende des Jahres 1867 beigegeben. O.

Urkundenbuch der Stadt Liegnitz und ihres Weichbildes bis zum Jahre 1455. Herausgegeben von Friedr. Wilh. Schirrmacher. 4. XV und 512 S. Liegnitz, Druck von H. Krumbhaar.

Schlesien gehört zu denjenigen Theilen des preußischen Staates, welche auf altem geschichtlichem Hintergrunde fußend noch ein lebhaftes provinzielles Gefühl bewahrt haben; die Zustände der Gegenwart knüpfen sich weit mehr als in den westlichen Landestheilen noch unmittelbar an das geschichtliche Werden. Dem entsprechend hat auch die von Stenzel kräftig angeregte urkundliche Forschung hier eine bedeutende Lebenskraft gewonnen. Vorzüglich hat in neuerer Zeit der Herr Reg.-Präs. v. Viebahn einen energischen Anstoß zur Abfassung von Ortsgeschichten gegeben, der von Oberschlesien ausgehend auch weiter gewirkt hat. Während nun die hierdurch ins Leben gerufenen Schriften von sehr ungleichem, zum Theil geringem Werthe sind, hat der Magistrat von Liegnitz sich ein besonderes Verdienst erworben, indem er neben der Stadtchronik von Sammter auch die bedeutende Ausgabe für ein Urkundenbuch nicht gescheut hat, dessen mühsame Ausarbeitung H. Prof. Schirrmacher in Liegnitz begonnen, in Rostock vollendet hat. Die sehr reichhaltigen Materialien (790 Nummern bis 1455) sind mit großer Sorgfalt zusammengebracht aus den städtischen Archiven, dem Provincial-Archiv in Breslau, dessen Beamte eifrig mitgeholfen haben, und den durch Dr. Strehlke nachgewiesenen, in die Berliner Bibliothek entkommenen Handschriften. Die Originale haben auf diese Weise durch alte Copialbücher reiche Vermehrung erhalten und zu den Privilegien, Käufen u. dgl. treten politische Correspondenzen, Rechtsbelehrungen aus Magdeburg und Dohna u. a. m., wodurch der Inhalt ein besonders reichhaltiger geworden ist. Ueber die Quellen giebt die Vorrede Auskunft, wo jedoch S. VII statt Bar alte zu lesen ist Gar alte, wie

denn in alter Fractur B und G sehr oft kaum zu unterscheiden sind. Und wenn auch die alten Liegnitzer Rathsherren einen guten Trunk gewiß nicht verschmäht haben, so wird doch S. X die Benennung prepotorium für ihr Rathhaus wohl auf einem Druckfehler beruhen. Denn wenn es etwa ein Schreibfehler war, hätte doch der Herausgeber ihn verbessern müssen. Uebrigens gewähren die hier gesammelten Nachrichten schätzbare Auskunft über die alte städtische Buchführung. Die Urkunden selbst, sind theils vollständig, theils in Auszügen mitgetheilt, was bei der formelhaften Wiederholung nur zu billigen ist. Die Correctheit ist im Ganzen gewiß lobenswerth, während hin und wieder allerdings Bedenken über die Richtigkeit von Lesung und Interpunction aufstoßen. S. 60 wird wohl statt monchhonen zu lesen sein monchhouen, Mönchhöfen. Ein Komma ist mir anstößig S. 68 in den Worten: emenda pontium, viarum; denn es handelt sich meiner Ansicht nach um das Steinbrücken, die Pflasterung, wovon in Breslau die Straßen Schmiedebrücke und Schuhbrücke benannt sind. S. 97—100 sind zwei recht merkwürdige Schreiben mitgetheilt, welche Hr. Prof. Grünhagen einem wie gewöhnlich incorrecten Formelbuche der Prager Bibliothek entnommen hat. Sie berichtigen sich aber gegenseitig, und S. 97 ist zu lesen: iniuriari etc. videretur, wie auf S. 99; mit Se aber fängt kein neuer Satz, sondern der Nachsatz an. S. 99 steht tunc ipsis für tunc temporis in Folge einer schon im Mittelalter häufigen falschen Auflösung der Abkürzung. Einige andere Berichtigungen hat Dr. Schuchard in der Zeitschrift des Vereins f. Schles. Gesch. 9, 199 gegeben, derselbe, welcher auch den Herausgeber schon bei seiner Arbeit unterstützt hat.

Sehr dankenswerth sind am Schlusse die Verzeichnisse der Rathmänner und Schöppen und die Register. Auch die Ausstattung ist vortrefflich, und das ganze Werk macht sowohl dem Herausgeber wie der Stadt Liegnitz alle Ehre. W. Wattenbach.

Schuchard, C. J., Die Stadt Liegnitz, ein deutsches Gemeinwesen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Mit einem Anhang: Das Buch der Verfestungen (1339—1354). 8. 179 S. Berlin 1868, E. S. Mittler u. Sohn.

Herr Prof. Schirrmacher ist durch seine Berufung nach Rostock verhindert worden, selbst den Plan auszuführen, die Ergebnisse seines Urkundenbuches in einer ausführlichen Einleitung zusammenzustellen; hier nun hat sein Gehülfe bei der Arbeit die Verfassungsgeschichte der Stadt aus

den Urkunden darzulegen versucht. Die Schöppenbücher und andere Archivalien, welche in das Urkundenbuch keine Aufnahme finden konnten, hat er leider, wohl wegen seiner Entfernung aus Liegnitz, unbenutzt lassen müssen, dafür aber das merkwürdige Buch der Verfestungen vollständig mitgetheilt. Die Anfänge von Liegnitz liegen im Dunkel, es scheint nicht zu den alten Castellaneien gehört zu haben; doch ist hier eine Parallele mit Breslau unstatthaft, da dieses durch die frühe Erwähnung des Grafen Magnus von Breslau wie auch durch die Bestimmung zum Sitz des Bischofs ganz anders dasteht. Für die Schätzung der alten slavischen Ortschaft hätte doch wohl die Nachricht der Hedwigslegende berücksichtigt werden sollen, und wenn da, was außerhalb der Burg von den Mongolen verbrannt ist, vielleicht als zu geringfügig dargestellt ist, so glaube ich doch nicht, daß man von einer damals verbrannten Stadt reden darf. Bei mancher Burg in Slavenländern mag sich in jenen Zeiten periodisch ein großes Marktgewühl entwickelt haben, während die feste Bevölkerung sehr gering war. Ueber die altslavischen Zustände finden sich sehr gewagte Behauptungen, und die Stellung der Bevölkerung dem Fürsten gegenüber dürfte doch wohl als zu rechtlos aufgefaßt sein. Nach dem Mongolen-Einfall beginnt die deutsche Stadt, deren Gründung wohl mit der Verleihung des Erbgerichts an Radwan im J. 1252 zusammenfallen wird; eine directe Urkunde liegt nicht vor. Merkwürdig ist, daß H. Schuchard S. 143 die deutschen Ansiedler wesentlich als Ackerbürger aufzufassen scheint, während doch ohne Zweifel Handel und Gewerbe durchaus im Vordergrunde stehen; noch war nicht, wie jetzt, der Osten verschlossen und der lohnende Absatz, namentlich auch der Handwerkserzeugnisse, erklärt das rasche Aufblühen von Liegnitz und so vielen ähnlichen Gründungen. Die Grundlinien ihres Wachsthums hat Stenzel gezeichnet, in dem Werke, das ohne alles Verdienst zugleich den Namen Tzschoppes führt, welchem Sch. beharrlich das freilich unnütze z entzieht. Sein Bestreben ist nun, die specielle Gestaltung der Dinge in Liegnitz auf rein urkundlicher Grundlage nachzuweisen, und in der That ist es ihm gelungen, recht anschaulich zu zeigen, wie mit kluger Benutzung der fortwährenden Geldnoth der Fürsten die Bürger aufstreben und aufsteigen zu völliger Autonomie und von da zu einer herrschenden Stellung im Fürstenthum, wie sie noch vollständiger die Breslauer erwarben. In Einzelheiten ließen sich wohl manchmal Einwendungen machen, und in der Zeitschr. des Vereins 9, 200 finden sich

dergleichen von Grünhagen in Bezug auf Consuln und Innung. Darauf einzugehen würde hier zu weit führen; ich erwähne nur zu S. 99, daß das Festhalten fremder Schuldner ohne Rücksicht auf ihren sonstigen Gerichtsstand, etwas ganz gewöhnliches war, und die Liegnitzer sicherlich ihr Privileg kräftig durchgeführt haben werden. Die Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit auf Miethsleute in Vorwerken u. s. w. S. 104 scheint mir nicht so räthselhaft, wie sie dem Vf. erscheint; solche mochten wohl manchmal versuchen, einen fremden Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen oder sich durch ihre Herrschaft zu decken. S. 141 vermisse ich eine Erklärung der quart, welche beim Verkauf von der Mark gegeben werden soll; auch im Register des Urkundenbuchs fehlt die Erklärung. Eine quarta ist $^1/_{96}$ Mark und die Abgabe also 1 p. c.

Sehr deutlich tritt in dieser Darstellung hervor, wie aus den ersten Tuchhändlern und vielleicht den Locatoren der Dörfer ein Patriciat sich bildet, welches in wechselnder Stellung als Rathmanne, Schöppen und Aelteste (womit Paulis Lübeck. Zustände zu vergleichen sind) die Stadt regiert, bei drängender Finanznoth aber den hierzu eingesetzten Geschworenen der Handwerker eine Aufsicht und Prüfung einräumt, bald auch Handwerker, hier wie es scheint ohne Kampf und Aufruhr, in den Rath zuläßt. Den Schlußpunkt bildet die Katastrophe, welche nach dem Aussterben der Piasten in dem Erbfolgestreit eintrat: wir hätten gewünscht, daß auch diese in Umrissen dargestellt und nicht immer als bekannt vorausgesetzt wäre, was sie für die wenigsten Leser sein wird.

W. Wattenbach.

Acta Tomiciana. Tomus Nonus Epistolarum, Legationum, Responsorum, Actionum et Rerum Gestarum Serenissimi Principis Sigismundi Primi Regis Polonie et Magni Ducis Lithuanie. Per Stanislaum Gorski, Can. Cracovien. et Plocensem. A. D. MDXXVII. Folio. XIII et 260 pag.

Wir haben bereits mehrfach auf die Wichtigkeit und Reichhaltigkeit der unter dem Namen Acta Tomiciana bekannten Sammlung polnischer Kancellariatsakten aus der Regierungszeit Sigismunds I hingewiesen. Sie ist bekanntlich nicht allein für die polnische Geschichte wichtig, sondern auch für die Geschichte aller der Völker, welche damals mit Polen in einem engeren Verhältniß gestanden haben, so vorzüglich für Ungarn, Böhmen, Oesterreich und das neucreirte Herzogthum Preußen. Bisher haben so-

wohl wir, wie auch alle anderen Schriftsteller, welche diese Sammlung benutzt, als sicher angenommen, daß von den im Ganzen 27 Bänden der vollständigen Collection bis jetzt nur 8 Bände von dem verstorbenen Grafen Titus Dzia/yński durch den Druck veröffentlicht worden sind. Mit Erstaunen sahen wir daher, als wir vor Kurzem zu Posen das Zimmer des Dzia/yńskischen Palais in Augenschein nahmen, in welchem die gräflich Dzia/yńskischen Editionen aufgespeichert liegen, daß außer den acht ersten Bänden auch noch der neunte bereits seit 6 Jahren fertig gedruckt vorliegt und daß an demselben nichts weiter fehlte, als daß er vom Buchbinder brochirt oder gebunden werde. Ende 1862 war der Band bereits gedruckt; theils in Folge des eingetretenen Todes des Herausgebers, theils in Folge des bald darauf ausgebrochenen polnischen Aufstandes ist er bisher weder in den Buchhandel noch in irgend eine Bibliothek gekommen. Erst jetzt beabsichtigt der Sohn des Herausgebers, Graf Johann Dzia/yński, auch diesen Band dem Buchhandel zu übergeben; doch werden wohl noch verschiedener, von ihm unabhängiger Hindernisse wegen einige Wochen vergehen, ehe er seine Absicht auszuführen im Stande sein wird. Da aber der hohe Eigenthümer einen der Bände uns zu überlassen die Güte gehabt, erlauben wir uns in kurzen Worten über den Inhalt dieses Bandes Bericht zu erstatten. Die hier enthaltenen Materialien umfassen einzig und allein das Jahr 1527 und wären wohl dem Inhalte nach am entsprechendsten in zwei große Gruppen zu theilen, in die, welche die inneren, und in die, welche die äußeren Angelegenheiten der polnischen Republik betreffen. Die ersteren beziehen sich vorwiegend auf den zum Januar d. J. nach Krakau berufenen Reichstag und die demselben vorangehenden Provinziallandtage, sowie auch auf die Ausführung der auf dem Reichstage gefaßten Beschlüsse. Von allgemeinerem Interesse ist die zweite hier auch durch eine größere Zahl von Aktenstücken vertretene Gruppe. Der ungarische Thronstreit, die Regulirung der Verhältnisse zu dem neucreirten preußischen Herzogthum, die verwickelte Angelegenheit der Barschen Erbschaft und die Berufung der preußischen Städte vor die Jurisdiction des Reichskammergerichts bilden die Hauptmomente in Polens äußerer Politik, um die sich die hier gegebenen Materialien gruppiren. Am wichtigsten von diesen wiederum sind die die ungarische Frage betreffenden Documente. Bekanntlich kam es 1527 hauptsächlich auf Betreiben Sigismunds I zu einem Diplomatencongreß in Olmütz, auf welchem die polnischen Be-

vollmächtigten sich bemühten, den ungarischen Thronstreit auf gütliche Weise beizulegen, was ihnen jedoch unmöglich gelingen konnte, da die Ansprüche der entzweiten Parteien Zápolyas und Ferdinands einander schnurstracks entgegenliefen. Die Entstehung und der Verlauf des Congresses wird hier theils durch die abgedruckten Instructionen, theils durch die Berichte der polnischen Gesandten Szydłowiecki und Krzycki wesentlich beleuchtet. Auch in die wirklichen Ansichten Tomickis, des Hauptleiters der polnischen Politik in dieser Zeit, über diese Frage können wir einen tiefen Blick thun. Ueberaus wichtig und anziehend ist in dieser Beziehung ein Brief Tomickis an den polnischen Gesandten am spanischen Hofe Johannes Dantiscus, den späteren Bischof von Ermland (Nr. 216, pag. 223). Ueberhaupt nimmt diese Frage den überaus bevorzugten Platz in diesem Bande ein: ein Beweis, daß die damaligen polnischen Staatsmänner die Wichtigkeit der Regulirung der ungarischen Angelegenheit entsprechend zu beurtheilen wußten. — Manches von allgemeinerem Standpunkte Anziehende wird der Forscher auch in den aus Spanien geschriebenen Berichten des Johannes Dantiscus finden; dieselben betreffen zwar vorwiegend die Barsche Erbschaft, doch breitet sich der Gesandte häufig auch über Dinge von allgemeinerem Interesse aus, schildert die Persönlichkeiten am spanischen Hofe, die Zustände und geltenden Ansichten an demselben u. s. w. Charakteristisch ist z. B. der Ausspruch, den er thut, von König Sigismund befragt, was wohl der Kaiser gegenüber den ungarischen Wirren thun werde. Id quidem, schreibt er zur Antwort, quinque literis facere possum N. I. H. I. L. Vellet fortasse, sed tamen conatus illius aliorsum protrahuntur.

Was die Ausstattung dieses Bandes anbetrifft, so ist diese ebenso splendid wie die der vorigen Bände. Auch der Abdruck ist ein ebenso sorgfältiger und correcter, wenn wir etwa von kleineren, unwesentlichen Verstößen absehen, wie Christissimus für Christianissimus (S. 257), Castellanus für Palatinus (S. 17 u. 73) und Palat. et Cast. für Palat. et Cap. (S. 62), denn Szydłowiecki war damals noch nicht Castellan, sondern Wojewoode von Krakau; wie endlich referendo für referenda (S. 195) u. a. dgl.

Zum Schluß freuen wir uns mittheilen zu können, daß Graf Johann Działyński nicht nur beabsichtigt, die so werthvollen Publicationen seines verstorbenen Vaters auf einer noch breiteren Basis fortzusetzen,

sondern daß er zugleich beschlossen, den bisher so hohen und für Privatpersonen beinahe unerschwinglichen Preis auf ein im Vergleich zu der Großartigkeit dieser Publicationen ganz unbedeutendes Minimum herabzusetzen. Xaver Liske.

L'armée Danoise en 1864, le Dannewircke et Dybböl. Etude historique et militaire basée sur des documents officiels par F. de Bas, lieutenant de l'état-major général de l'armée des Pays-Bas, avec 4 cartes. Arnhem 1868, J. van Egmond.

Ein talentvoller junger Stabsoffizier der niederländischen Armee hat sich in dieser Schrift zur Aufgabe gestellt, die Operationen der dänischen Kriegsmacht im verhängnißvollen Frühjahr 1864 zu beleuchten, und es versprach dabei seine Arbeit um so belohnender zu werden, als ihm von der dänischen Regierung selbst mehrere Documente und Oversigter gefälligst zugeschickt wurden. Er hat seine Aufgabe mit vielem Geschicke vollzogen und wird daher jeder, dessen Interesse für diese dänische Tragödie geweckt wurde und der sich mit ihren inneren Ursachen bekannt zu machen wünscht, sich mit voller Befriedigung der Lectüre dieser Schrift widmen. Es werden die Ursachen der relativen Schwachheit des dänischen Heeres und seiner ungenügenden Bewaffnung aufgedeckt, der bischöflich-monradschen Regierung die Hauptschuld an allem Unglücke gegeben, und in einer treuen und genauen Darstellung der Begebenheiten, von vier, topographischen Karten erläutert, dem Leser das Ganze in aller Umständlichkeit vor die Augen gelegt. Es tritt dadurch an den Tag, wie die ganze Vertheidigung des ungenügsamen Danewirks ein Fehler war, durch die nachherige Abberufung des vorzüglichen Meza nur verschlimmert; wie die entweder schlecht behaupteten oder zur Unzeit noch behaltenen Düppeler Schanzen dem dänischen Lande durch die Schuld der dänischen Regierung und ihrer Verfügungen einen neuen unersetzbaren Schaden zubrachten; wie die Aufgabe des äußerst vertheidigbaren Fridericias ein dritter Fehltritt, vielleicht unter den damaligen Umständen der größte von dreien war, und wie nur der vierte Fehler, die baldige Ueberlassung Alsens an den Feind, dem damaligen Befehlshaber und seinen gänzlich zerschlagenen und entmuthigten Truppen zur Last kommt. Beide letztgenannten Punkte werden freilich nicht mehr in Herrn De Bas' Schrift besprochen, die mit Düppel schließt. Sie ergeben sich aber leicht für Jeden, der dem weiteren Verlauf der Begebenheiten nachgeht, und wird dabei wohl Keiner Anstand nehmen,

den Ausspruch zu unterschreiben, den der Vf. am Schluß dieser Schrift gethan: Rien de plus injuste que d'imputer à l'armée Danoise seule les défaites réitérées de 1864. Il faut que la responsabilité de ces conséquences désastreuses remonte jusqu'à tels membres des chambres législatives, dont depuis nombre d'années les propositions malraisonnées et peu patriotiques appliquées à l'armée et aux ressources defensives, devaient conduire au morcellement de la patrie. Le courage de l'armée Danoise dans les combats, la persévérance au milieu des conditions defavorables à tous égards montrent, combien de forces elle eût deployées, si elle avait été preparée par une instruction plus complète, si on l'avait pourvue d'armes perfectionnées, si elle avait en pour appui des forteresses achevées, conduite, comme elle aurait dû l'être par un chef suprême. v. Vl.

Selig op de citadel van Antwerpen (1830—1832) door W. J. Knoop, luitenant-generaal bij het Nederlandsche leger. I. en II. deel. Schiedam 1867, H. A. M. Roelants.

Die Belagerung und Uebergabe der Citadelle von Antwerpen ist das letzte Kriegsereigniß aus den holländisch-belgischen Streitigkeiten in den Jahren 1830—1832. Fast einen Monat hindurch wurde sie von den Franzosen beschossen, bis sie am 23. December 1832 capitulirte. Obgleich der Oberbefehl in der Festung dem General Baron Chassé zukam, war es doch der damalige Colonel der Artillerie Seelig, der die Hauptrolle bei ihrer Vertheidigung spielte. Daraus läßt sich das Interesse entnehmen des von diesem in den Monaten November und December des Jahres geführten Tagebuchs, das uns jetzt in dieser vom Gen.-Lieut. Knoop besorgten Ausgabe vorliegt. — Die beiden Bändchen, in denen es enthalten ist, sind zugleich der 5. und 6. in der Reihe von des Generals Krijgs- en Geschiedkundige Geschriften, von denen nachher noch zwei weitere Bändchen

Verspreide Geschriften van W. J. Knoop Luit.-gen. Schiedam, Roelants,

erschienen. Ihr hauptsächlicher Inhalt ist der niederländischen Kriegsgeschichte in diesem und dem vorigen Jahrhundert gewidmet. Zu den am meisten Interesse erregenden Beiträgen gehören wohl der über den Deputirten zu Felde in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts, Sicco van Goslinga, über die niederländisch-indische Armee, die zweite Expedi-

tion wieder die Insel Bali, das niederländische Vertheidigungssystem, über die niederländische Geschichte u. s. w. Drei weitere Aufsätze sind dem englisch-indischen Kriege wider die Seiks, den Kriegsabenteuern eines englischen Kriegers im niederländischen Aufstande wider Spanien und der Geschichte Radetzkys gewidmet.

Eine Kriegsgeschichte ganz anderer Art, als der General Knoop seine Aufmerksamkeit zugewendet, ist die der gehässigen Streitigkeiten in der gottesgelahrten Welt, die uns vorgelegt wird in

Johannes Stinstra en zijn Tijd, eene bijdrage tot de geschiedenis van kerk en school in de 18. eeuw, door Christiaan Sepp, predikant bij de doopsgezinde gemeente te Leiden. I en II. Amsterdam 1866.

Diese fleißige obgleich etwas undankbare Arbeit stellt uns in aller Umständlichkeit die durchgehende Intoleranz in der niederländischen Gesellschaft des vorigen Jahrhunderts vor. Stinstra war ein Mennonitenprediger in Harlingen, der theilweise ihr Opfer wurde, indem man nicht ruhte, bis er für mehrere Jahre seines Amtes entsetzt war. Es war die Zeit, wo der Friesische Edle Epo van Burmania dem Kirchenhistoriker Venema in Franeker sang, die Niederländischen Theologen

. . . . . sive hi vestigia Voeti
Cocceiive premant, alio seu nomine clari
Ductores populi veniant plerumque severi
Dissimiles studiis furioso anathemate terrent;

und in der es weniger noch wie in der jetzigen Jemanden befremdet, wenn er am Schluß seines Carmen (das Votum Vulcano ad virum clarum et Doct. H. Venema, 1764) ausruft: ratio ut vincat tandem spes passis inanes. — Je genauer aber (wie Sepp II S. 50 schreibt) unsere Bekanntschaft mit den Schriften dieser Theologen des 18. Jahrhunderts wird, je kleiner erscheint uns die Zahl der wirklich verdienstlichen unter ihnen. Männer wie eben jener Venema, wie Schultens, Alberti, Hollebeek und wenige Andere, treffen wir äußerst selten. Es läßt sich übrigens der Geist dieser Herren am besten aus den wenigen Worten schon kennen, mit denen Einer von ihnen, der Rotterdamer Zelote Petrus Hofstede gerade dieses Stinstra erwähnt und wo er es u. a. wie etwas geradezu Scheußliches betrachtet, daß die Prediger der öffentlichen d. h. der niederländisch-reformirten Kirche auf einem Prediger-Zettel (dem wöchentlichen Dominees-briefjen) vorkommen, und daß dem Premier der Stadt

— dieses niederländischen Philadelphias, wie es ironisch genannt wird — in der Menoniten-Versammlung ein ansehnlicher Ehrenplatz erbaut worden! — Hofstedes Intoleranz freilich hat sich auch über die niederländischen Grenzen, in Deutschland berüchtigt gemacht, indem er es war, der Marmontels Belisaire mit seiner Heidenverklärung verdammte und daraus einen Streit wachsen sah, in dem in Deutschland Eberhard für den übel von ihm mitgenommenen Sokrates eintrat. In dieser, wie in anderer Hinsicht wurde Hofstedes in seinen gehässigen Bestrebungen und seiner ergötzlichen literarischen Geschmacklosigkeit in einem Aufsatze gedacht, der ihn als Een kerkelijk Woelwater der 18. eeuw feierte, und der in dem laufenden Jahrgange der in zwanglosen Heften herausgegebenen Zeitschrift De Levensbode, Deventer, J. van der Meer erschien.

Ein niederländischer Ketzer aus früherer Zeit als Stinstra wird in einer anderen Schrift vorgeführt, der von der belgischen Academie gekrönten

Beantwoording der Prijsvraag: „faire connaître la vie de l'hérésiarque Tanchelin ou Tanchelm, exposer ses doctrines et en apprécier l'influence sur les idées religieuses des Anversois an XII. siècle" door H. G. Jansen, Antwerpen 1867.

Leider ist es nur gar zu wenig, was uns über diesen Tanchelm — wie der Name wohl heißen wird — von den mittelalterlichen Briefen und Chroniken überliefert und was von Herrn Jansen fleißig gesammelt und mit genauer Kritik besprochen worden. Er war ein Laie, der im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts als Volksprediger auftrat und die niederländischen Gemüther für seine ketzerischen Ansichten begeisterte. Das feindschaftliche Verhalten des Utrechtschen Bisthums wider ihn, das er sich laut eines Bannbriefs für seine Ketzereien zuzog, war jedoch nicht ganz unverdächtig, indem er emsig bemüht war, die flandrische Landschaft der vier Ambachten, einen Theil Zeelands und das sogenannte Land von Waes diesem Bisthum zu entziehen und es dem von Terouenne zu annectiren. Er unterzog sich dazu selbst einer Reise nach Rom mit einem seiner Anhänger, dem früheren Priester Evernach. Nach seiner Verbannung als Ketzer aus dem flandrischen Brügge geworfen, kam er nach Antwerpen und Löwen, wurde aber von dem Antwerper Markgrafen und Lothringer Herzog Gottfried mit dem Banne aus Brabant vertrieben und auf der Flucht nach Holland von einem zelotischen Priester im

Jahre 1115 getödtet. Zehn Jahre nach seiner Ermordung kam der Stifter der Prämonstratenser Klosterordnung, Norbert, vom Antwerpener Domcapitel eingeladen nach dieser Stadt, um den noch nicht verklungenen Nachschall seiner übellautenden Worte vollends zu verscheuchen; und dieses glückte ihm so vollkommen, daß der Name Tanchelms bald vergessen wurde und in den mittelalterlichen Chroniken siebzig Jahre nach seinem Tode zum letzten Male genannt wird. In seinen ketzerischen Lehren scheint er sich vorzüglich wider die unsauberen Sitten der höheren Geistlichkeit erklärt zu haben. Er hat wohl selbst eine reinere Kirche gründen wollen, indem er auch die Autorität des Pabstes verwarf und die kirchlichen Sacramente bloß aus der Heiligkeit derjenigen, die sie darboten, ihre Kraft entlehnen ließ. Sich selbst nannte er vom heiligen Geiste erfüllt.

v. Vl.

Kerkgeschiedenis van Nederland voor de Hervonning, door W. Moll, hoogleerear te Amsterdam. Tweede deel, eerste en tweede stuk. Arnhem 1867, Id. An. Nyhoff en Zoon. (Vergl. H. Z. XIV 241 ff.)

Nachdem der Verfasser im ersten Bande seiner umfangreichen Arbeit die anfängliche Entwicklung der kirchlichen Zustände in den niederländischen Provinzen dargestellt, eröffnet er diese zwei weitern mit einer Uebersicht der gesellschaftlichen und bürgerlichen Zustände während der Kreuzzüge, um uns nachher die äußere und innere Geschichte des Utrechter Bisthums und sein Verhältniß zu dem Zerwürfniß und dem Streite zwischen Kaiser und Pabst vor Augen zu legen, die vier letzten Jahrhunderte des Mittelalters hindurch. Umfassende archivalische und andere handschriftliche und Chronikstudien ermöglichten ihm dabei, uns manches bisher Unbekanntes über die Amtsverrichtungen der einzelnen Würdenträger in der Kirche, sowie das Verhältniß der Bischöfe zu den Synoden, ihre Abhängigkeit vom Pabste und seinen Legaten, die finanziellen Opfer, die von ihnen verlangt, und die Opposition, die dadurch hervorgerufen, mitzutheilen.

An diese bischöfliche Geschichte schließt sich dann die der verschiedenen Mönchsorden und des Klosterlebens, bei der der Verfasser mit Recht bemüht ist, mehr das innere Leben als die äußere ziemlich allgemein bekannte Geschichte darzustellen. Den verschiedenen Mönchsorden folgen die geistlichen Ritterorden, die der Templer, der St. Johannes- und der deutschen Ritter. Obgleich von den letzteren das deutsche Haus in der Balye von Utrecht noch immer als Ueberrest erhalten, will es dem Verfasser

— und wem nicht mit ihm — doch erscheinen, als sei der jetzige Gebrauch der reichen Güter des Hauses nicht eben ihre ursprüngliche Bestimmung gewesen, indem sie jetzt weder zur Krankenpflege noch zur Bestreitung der Ungläubigen, sondern bloß zur Bereicherung der einzelnen dadurch begünstigten Ordensmitglieder dienen. Nach allen diesen geistlichen Orden werden die weltlichen Vereinigungen besprochen, unter denen in den Niederlanden vorzüglich die Brüder des gemeinschaftlichen Lebens hervortreten, und knüpfen sich daran dann weiter die reformatorischen Bestrebungen, deren Früchte sich am meisten in den Stiftungen des Benedictiner Ordens zu Rheinsburg und Egmont, sowie in der Congregation von Windesheim zeigten.

Nach dem geistlichen Leben und Streben innerhalb und außerhalb des Klosters werden die wissenschaftlichen, literarischen und Unterrichtszustände dargelegt. Die verschiedenen Arten Schulen werden genau beschrieben, von dem Umfange des Schulunterrichts, sowie der Unterrichtsmethode und den Hülfsmitteln beim Unterricht gehandelt. Es wird dabei weiter auch der weibliche Unterricht, sowie die Bildung der niederländischen Jünglinge im Auslande und an auswärtigen Schulen und Universitäten geschildert. Dann kommen weiter die Bibliotheken, die literarischen Arbeiten, die geschichtlichen und ascetischen Schriften zur Sprache. Es wird dabei natürlich auch des Thomas a Kempis gedacht, dessen Autorschaft der Imitatio der Verfasser wider die jüngsten Bestreiter aufrecht erhält, indem er zeigt, wie die gänzliche Unkenntniß der niederländisch-kirchlichen Literatur des 14. und 15. Jahrhunderts daran am meisten Schuld ist[1]). Auch den homiletischen Studien und ihrer Literatur werden mehrere Seiten gewidmet, und die verschiedenen Arten von Predigten erwähnt, deren sich die weniger begabten Prediger bei ihren Vorträgen zur Abhülfe bedienten. Den Schwerpunkt des Cultus scheinen vorzüglich die reichhaltigen Ceremonien der Messe dargestellt zu haben, mit deren Auseinandersetzung sich, außer dem bekannten niederländischen Reimwerk über die Bedeutung der Messe, vorzüglich die beiden Niederländer Wilhelm van Gouda und Heinrich van Gorinchem beschäftigt hatten. Unter den kirchlichen Schriftstellern

1) Wenn Renan (sagt Moll in dieser Hinsicht) auch nur eine einzelne Schrift des Windesheimer Gerlach Peters, dieses zweiten Thomas, gelesen hätte, hätte er sich an keine Behauptungen gewagt, deren Oberflächlichkeit sich mit ihrem schönen Styl nicht entschuldigen läßt.

dieses Zeitalters begegnet uns einer, der von einem von des Verfassers Schülern zum Gegenstand einer näheren Betrachtung gewählt wurde und den er dazu in seiner theologischen Doctordissertation besprach:

Frederik van Heilo en zijn Schriften. Akademisch Proefschrift etc. door J. C. Pool. Amsterdam, D. B. Centen, 1866.

Im nordholländischen Dorfe Heilo am Ende des 14. Jahrhunderts geboren, war er nachher als Beichtiger in drei Frauenklöstern thätig, bis er sich dieser Arbeit überdrüssig in der Nähe von Harlem als donatus ins Regelierenkloster außerhalb Sanct Johannes zurückzog. Noch lebte er dort, als der Cardinal-Legat Nicolaus von Cusa im Jahre 1451 dort zum Besuche eintraf und sich seiner ganzen Zustimmung vorzüglich auch in seiner Verurtheilung des Ablaßmißbrauchs erfreute. Vier Jahre nachher starb er. Seine Schriften sind theils pastoraler, theils ethischer, theils geschichtlicher Art. Seiner Chronik des Harlemer Klosters, deren Fragmente uns aufbewahrt und von Herrn Pool aufgenommen worden, danken wir mehrere anerkennenswerthe Notizen zur genaueren Kenntniß seiner Umgebung. v. Vl.

Geschiedkundige Bijdragen. Derde aflevering. Eenige gebeuntenissen gedurende het leven van Prins Hendrik Casimir II van Nassau. 1664—1696. Uit onuitgegeven Stukken toegelicht door Jh. J. W. van Sypesteyn. 's Gravenhage.

Wir besprachen früher die zwei ersten Lieferungen dieser Beiträge; leider werden wir keine weiteren zu besprechen haben, indem der verdienstliche Schriftsteller, dem wir sie danken, kurze Zeit nach der Herausgabe dieser dritten mit Tode abgegangen ist. In dieser handelt es sich vorzüglich um die im Jahre 1685 durch die gewaltsame Widerrufung des Edict von Nantes herbeigeführte Beendigung der Streitigkeiten zwischen den beiden Vettern von Nassau, Wilhelm III von Nassau-Oranien, nachherigem Könige von England, und Heinrich Casimir von Nassau, dem friesischen Statthalter, der freilich Wilhelm in keiner Weise ebenbürtig war, und dessen persönlicher Ehrgeiz höher stieg, als es seinem großen Vetter gegenüber seine Geistesgaben und seine Jahre erlaubten. Am 21. März 1685 wurde, Beider Einigung gegen Frankreich zu Liebe, durch einen formellen Accord jede Uneinigkeit zwischen Beiden geschlichtet, und obgleich nie ein zärtliches Verhältniß zwischen beiden Fürsten auch nachher stattgefunden, zeigte sich doch der englische König seinem friesischen Vetter und

dessen Nachkommen so wenig abhold, daß er bei seinem Tode, im Gegensatze zu dem Testamente seines Großvaters, Friedrich Heinrich von Nassau-Oranien, den friesischen Stamm, zu dessen Sprossen der jetzige König der Niederlande gehört, vor dem brandenburgischen bevorzugte.

Außerdem werden in diesem Hefte der Sypesteinschen Beiträge die Feldzüge von 1694 und 1695, die durch die Eroberung der überaus starken Festungen Huy und Namur merkwürdig und deren Erfolge vorzüglich dem großen Kriegstalente Menno van Coehoorns zu danken, mit desto größerer Vorliebe vom Verfasser besprochen, da gerade er das Leben Coehoorns vor mehreren Jahren beschrieben. v. Vl.

Archives ou Correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau. Recueil publié avec autorisation de S. M. le Roi par M. G. Groen van Prinsterer. II Serie. T. V. (1650—1688). Avec des facsimilés. Utrecht 1867.

Es behandelt dieser Band der Groenschen Archives eines der interessantesten Zeitalter der niederländischen Republik, die Zeit von dem Geburtsjahre des dritten Wilhelm von Oranien bis zu dem Tage wo er an Bord seines Schiffes von Helvoetsluis aus seinem Freunde, dem Staatssecretär Fagell einen Abschiedsgruß zuschickte. Obgleich man mit dem verdienstvollen Herausgeber eine reichere Ernte, namentlich von Wilhelms eigenen Briefen wünschen könnte, bietet auch das hier Gebotene in jeder Hinsicht des Wichtigen und Anziehenden viel für die innere Geschichte der Republik wie für ihre äußern Beziehungen und die nähere Bekanntschaft mit ihren Leitern in diesen merkwürdigen Jahren. Wie ein Gemeindewesen lag sie ihren auswärtigen Besuchern vor den Augen, in welchem mehr wie 2000 Leute an der Regierung theilnahmen, ohne Staatsoberhaupt und so vieler Ränke und boshafter Geister voll, daß man sich nicht wundern darf — wie M. de Brienne 1661 schreibt — wenn eine Uhr mit so vielen Rädern und Federn öfters disloquirt und in Unordnung sei. Ihr einflußreichster Staatsbeamter, der Rathspensionär De Witt, zwar ein Mann ohne Eigennutz und von den schönsten Gedanken für das Wohl des Landes begeistert, war jedoch zugleich das Haupt einer aristokratischen Fraction, deren einseitige Richtung sich nicht leugnen läßt. So schreibt denn auch schon im Jahre 1654 der nämliche Herr de Brienne: l'esprit de cette faction dominante est violent, et son gouvernement sera fort absolu, si elle gagne le dessus; und es konnte nicht ausbleiben, was

der französische Gesandte d'Esprades 1664 schon herankommen sah: eine grande division, laquelle on fomentera facilement, s'il va faire quelque chose contre ce qu'il doit à V. M. par la foi des traités. Dem französischen Interesse gegenüber stand dann freilich, nach dem Sturze der Fraction, der jugendliche Prinz von Oranien, von dem es in diesen Briefen schon in den Jahren 1661 und 1663 — wo er deren kaum eilf und dreizehn zählte — hieß: Ce petit prince promet beaucoup und le jeune prince promet être un jour quelque chose de grand. Was Wunder also, daß wir ihn auch in andern dem jüngern friesischen Nassau (Heinrich Casimir) von dessen besorgten Mutter als Tugendbild vorhalten sehen? Vous avés, schreibt sie in 1666 ihrem weniger gerathenen Söhnlein, vous avés ce beau (sic) exemple de mon neveu; M. Morel ne le peult assés louer; suivés ses traces, et tachés de vous rendre un jour honnête homme. Der dritte Wilhelm wurde dann freilich noch etwas mehr als dieses. Merkwürdig für seine Entwicklung sind in dieser Hinsicht schon die Briefe, die er in der französischen Bedrängniß mit seinem Vetter Johann Moritz, der in Naerden lag und Amsterdam vor den Franzosen rettete, wechselte, und wo er, der 23jährige Oberbefehlshaber — capitaine-général — der Republik schon ganz in seiner energischen und kaltblütigen Weise auftritt. Rien de plus surprenant, schreibt Groen, que de remarquer dans Guillaume III si jeune encore, un calme et une maturité de jugement que d'ordinaire l'âge et l'experience seuls peuvent donner. Partout on reconnaît l'homme né pour commander jusque dans ce stile bref concis et positif, on voit que ce jeune général sait ordonner et qu'il saura faire respecter ses ordres. Wie der genannte Johann Moritz etwas später in Friesland mit dem Widerwillen der Provincial-Staaten zu kämpfen hatte, die sich anfangs weigerten, dem Befehl der General-Staaten und des Prinzen nach, die Länder zu inundiren, damit der Feind sich ihnen nicht nähern könne, schrieb ihm Prinz Wilhelm: Si les officiers de Frise font difficulté de vous obéir, faites les arquebuser sur le champ, sans aultre forme de procès.

Späterhin bis zur englischen Thronbesteigung erhalten wir mehrere Briefe seiner englischen Freunde, die schon während der Regierung Karls des Zweiten ihre Hoffnung auf ihn richten. Von ihm selber leider fast gar keine. Es wird uns aber in dieser Hinsicht die Aussicht eröffnet auf

eine Herausgabe der reichen und werthvollen Sammlung der Briefe, die er während seiner Regierung in England an den holländischen Pensionär Heinsius schrieb, die im Haager Reichsarchive aufbewahrt sind und mit deren Anordnung und Bearbeitung sich Herr Groen beschäftigt. Werde dem schon alternden und auch auf andern Gebieten immerfort beschäftigten Manne dazu die erwünschte Kraft erhalten! In einer weitläufigen Einleitung bespricht er außer dem allgemeinen Inhalt dieses Bandes seiner Archives zwei von Hrn. Prof. Vreede und Mignet geäußerte Meinungen rücksichtlich des Prinzen in seiner Beziehung zum Nymweger Frieden und dem Morde De Witts, und können wir ihm in seiner Polemik gegen Beide nur beistimmen. Herr Prof. Vreede meinte, daß der Prinz auf jeden Fall den Frieden für erwünscht hielt; Herr Groen hingegen, daß er keinen Separatfrieden wollte, wie der niederländische Plenipotentiar van Beverningk ihn durchsetzen half. Und hinsichtlich des Mordes De Witts und seines Bruders Cornelis widerlegt Herr Groen die auf Sanvilles Mémoires gestützte Meinung Mignets, daß der Prinz von Oranien, obgleich sich indignirt zeigend, seine Schadenfreude nicht ganz hätte verhehlen können. — Für die Einleitung sowie die Haupt- und Mitschuldigen dieser Schauergeschichte hat der Leidener Prof. der niederländischen Geschichte Fruin einen beachtenswerthen Beitrag geliefert in dem Februarhefte der literarischen Zeitschrift De Gids für 1867:

De Schuld van Willem III en zijn vrienden aan den moord der gebroeders de Witt,

in dem er mit vollem Rechte jenen wie diese von jeder Schuld frei spricht. Mitschuldig aber war (schreibt er) die ganze Haager Schuttery (das städtische Schützencorps), und die Thäter waren einzelne Schurken, deren ganzer Lebenslauf den Beweis liefert, daß keine religiöse noch politische Leidenschaft sie trieb. Es hätte sie aber der Prinz aus politischen Rücksichten nicht ohne Strafe lassen, wo nicht begünstigen sollen.

Wijnne, Dr. J. A. Beknopt Leerboek der allgemeene Geschiedenis. Eerste deel. Oude Geschiedenis. Vijfde geheel omgewerkte en vermeerderde druk. Tweede deel Middeleeuwen, en Derde Deel Nieuwe en nieuwste geschiedenis; vierde geheel omgewerkte en vermeerderde druk. Groningen, 1867 en 1868, J. B. Wolters.

Overzericht der algemeene Geschiedenis door Dr. J. A. Wijnne, Vijfde herzieue druk. Groningen, 1865, J. B. Wolters.

Geschiedenis van het Vaderland door Dr. J. A. Wijnne. Tweede druk. Groningen, 1868, J. B. Wolters.

Beknopte geschiedenis van het Nederland door Dr. J. A. Wijnne. Groningen 1868.

Der verdienstvolle Bearbeiter dieser verschiedenen geschichtlichen Handbücher, deren Brauchbarkeit schon durch den vielfältigen Gebrauch, aus den wiederholten erneuerten Auflagen, erkenntlich, hat es sich vorzüglich zur Aufgabe gestellt, die neuesten Ergebnisse der Geschichtswissenschaft auch für den Unterricht zu verwerthen, und zeichnet sich in seiner Bearbeitung der vaterländischen Geschichte dadurch aus, daß er außer den politischen und Kriegsereignissen auch die materiellen, staatswissenschaftlichen und industriellen Interessen, die gerade für die Geschichte der niederländischen Republik so belangreich, berücksichtigt und in ihrer Entwicklung dargestellt hat.

v. Vl.

Geschiedenis der Nederlandsche beroerten in de zestiende eeuw, door Dr. W. J. F. Nuyens. Amsterdam 1865—1867.

Eine mit vielem Fleiße und Wärme, von einem entschiedenen römisch-katholischen Standpunkte aus geschriebene Geschichte des niederländischen Aufstandes wider Spanien bis zum Morde Wilhelms I, Motleys einseitig protestantischer und vielfach überschätzter Arbeit gegenüber und zur Charakterisirung der kirchlichen Ansichten des Verfassers und seiner in den Niederlanden eben jetzt überaus rührigen Partei von vielfachem Interesse.

v. Vl.

Twee hoofdstukken uit de geschiedenis van ons dijkwezen, met oudheidkundige aantekeningen, inzonderheid betrekkelijk de provincien Groningen en Friesland, door Dr. R. Westerhoff. Groningen, J. B. Wolters.

Es wurde dieser starke Octavband, mit einer ganzen Menge gelehrter Anmerkungen, hauptsächlich herausgegeben zur Erörterung der Streitfrage, seit wann das Deichsystem, namentlich in den nördlichen Provinzen der Niederlande in Gebrauch gewesen sei, und dabei entschieden behauptet, daß es schon vor dem elften Jahrhundert nicht nur nicht mehr unbekannt, sondern allgemein benutzt wurde und der öffentlichen Theilnahme anheimgegeben war. Dieser leider wenig beweisbare Satz wurde dann aber bald der Vorwurf eines nicht weniger entschiedenen und — gestehen wir es offen — nur zu haltbaren Widerspruchs von Seiten eines bewährten Forschers, des Dr. Acker Stratingh in Groningen, der in einem Aufsatze,

Twee hoofdstukken uit de geschiedenis van ons dijkwezen herzien,

auseinandersetzte, wie die niederländischen, beziehungsweise gröningischen und friesischen, Deiche wider den Andrang des Meeres — thi salta se, wie es in den friesischen Gesetzen heißt — nicht vor dem 11. Jahrhundert und kaum erst von da an hergestellt wurden; es dauerte bis zum 14. Jahrhundert, bevor die ganze Bedeichung des Landes vollendet war. Mit diesem Resultat der Stratinghschen Forschungen stimmt auch

der gänzlich unabhängig von ihm bearbeitete Aufsatz des holländischen Gelehrten Mr. G. de Vries in seiner Abhandlung überein

De Kaart van Hollands Noorderkwartier in 1288. Amsterd. 1864,

nach dem es vorzüglich eine Folge des Kriegszugs wider die Westfriesen unter dem holländischen Grafen Floris V in 1288 war, daß die nordholländischen Seedeiche hergestellt wurden. Vorher wird uns mit einiger Gewißheit nur von dem berichtet, was die Egmonder Klosterbrüder zur Bedeichung versuchten. Der Stratinghsche Aufsatz findet sich in dem dritten Bande der

Bijdragen tot de geschiedenis en oudheidkunde inzonderheid van de Provincie Groningen onder redactie van Dr. Acker Stratingh, H. O. Feith en W. B. S. Boeles. Groningen 1866,

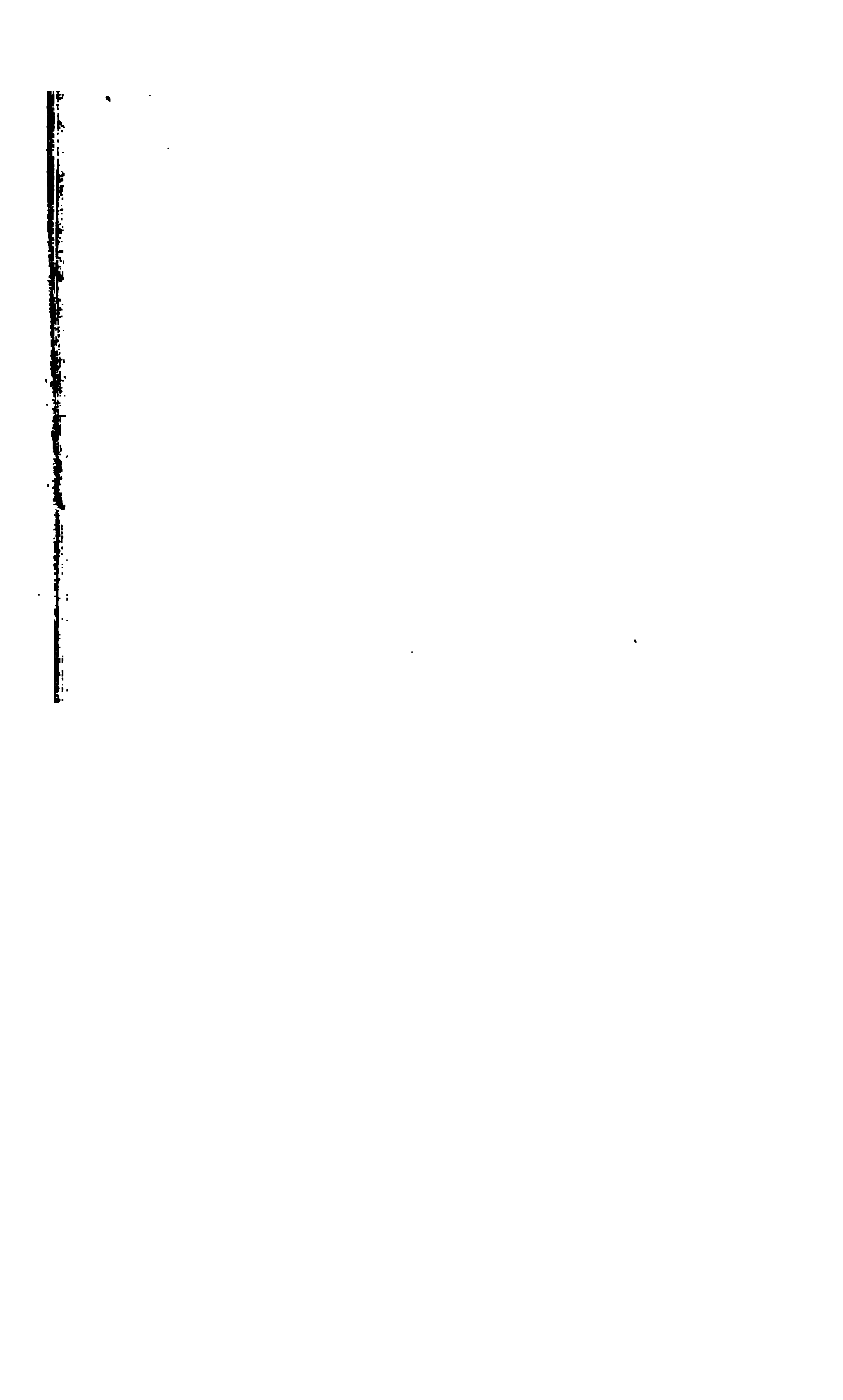
deren vorhergehende Bände und Hefte wir schon früher besprachen und von denen seither auch der vierte Band (1867) erschien. Unter den am meisten Interesse erregenden Aufsätzen in diesem gehören wohl die Kriegsereignisse in den Jahren 1664—1666 und 1672—1674 nach den Aufzeichnungen des friesischen Capitäns Gajus van Zeltinga, von Herrn Boeles, über die Persona (Kirchenpatron, dessen Würdigkeit zwischen dem Parochian und Bischof und bald dem ersten bald dem zweiten näher kam) von Groningen, von Dr. J. Reitsma; eine längere Abhandlung des Herrn Olderhuis Gratama über die Statthalter der Landschaft Drenthe, ihre Macht und politische Beziehung zur Landschaft, eine kürzere von Herrn Dr. Acker Stratingh über die villa Gronigen für die Stadt, nicht das Haus Groningen in alten Chroniken, wie die von Winsum erwähnt; eine andere von Herrn Trip über die epidemischen Krankheiten in Groningen vom 17. bis zum 19. Jahrhundert; über den römisch-katholischen Gottesdienst in den Gröninger Ommelanden während des 17. Jahrhunderts; über den Gröninger persona Willem Fredriks und die politischen Zustände Frieslands und Groningens am Ende des 15. Jahrhunderts von Dr. Reitsma; über die Precarien als weltliche Auflagen von der Stadt Groningen sowie vom Gorecht und der Landschaft Drenthe ihrem bischöflichen Landesherrn von Utrecht zum Gefallen, von Dr. Acker Stratingh u. s. w. v. Vl.

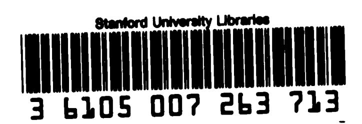
Studien en Bijdragen op het gebied der historische Theologie, verzameld door W. Moll en J. G. de Hoop Scheffer. Eerste deel, eerste stuk. Amsterdam 1868.

Nach längerer Unterbrechung wird in dieser Zeitschrift die früher von Kist und Royaerds so wie von Kist und Moll herausgegebene nach dem Tode des Erstgenannten fortgesetzt. Eine ganz aus den bisher unbenutzten Quellen bearbeitete Geschichte der Reformationsanfänge in den Niederlanden bis zum Jahre 1531 von Herrn De Hoop Scheffer eröffnet sie, auf die eine Skizze der Ereignisse in der Stadt Hoorn im Sommer und Herbst 1566 nach belgischen Archivstudien von van Vloten und ein Beitrag zum Ablaßhandel von Moll folgen. v. Vl.

Druck von Carl Georgi in Bonn.






Stanford University Libraries
3 6105 007 263 713



